Digitized by Google

Germ. sp. 187 cp . Günther, C. F.,

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bilder

aus der

Hessischen Vorzeit.

Von

C. F. Günther.

Mit 51 Tafeln Abbildungen.

Darmstadt, 1853.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Schnellpressedruck von Chr. Richter.

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit

dem allerdurchlauchtigsten

Großherzog von Hessen und bei Rhein

Ludwig III.

dem Hohen Förderer und Schützer alles Guten

in tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit

gewidmet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort.

Mit Recht ist von einem bewährten Kenner*) gesagt worden, daß es einer der größten Mängel neuerer Geschichtschreibung der Vergangenheit sey, daß solche so oft von der stillschweigenden Unterstellung ausgehe, als sey Alles vollständig überliefert, und als komme es nur darauf an, die verschiedenen Nachrichten in eine Gesammtdarstellung zu verweben. Es ist noch Vieles für die innere und Ortsgeschichte zu thun. Selbst eine Verordnung des ersten Großherzogs von Hessen (vom 22. Jänner 1818) gebietet die Erhaltung aller Denkmäler der Geschichte und Kunst im Großherzogthum Hessen für die Geschichte.

In schriftlicher und bildlicher Darstellung von geschichtlichen Momenten aus der Vorzeit unseres Vaterlandes der

*) Böhmer in der Vorrede zu den Regesten des Kaiserreichs. 1188 — 1254. Neue Bearbeitung von 1849. S. IV.

Digitized by Google

Erinnerung ſo Vieles als möglich zu erhalten, iſt wohl eine gerechte Anforderung an jeden Freund der Geſchichte, iſt eine Pflicht des Vaterlandsfreundes.

Darum darf das Sammeln und Darbringen nicht aufhören! Aber nicht allein die Zeit, ſondern vielmehr noch der Menſch in ſeiner Zerſtörungsluſt iſt der Hauptfeind der Gegenwart, und mahnt den Geſchichtsfreund, das geſchichtliche Andenken für die Zukunft durch Schrift und Bild eifrigſt zu bewahren zu ſuchen.

Dieſes iſt der Hauptzweck des gegenwärtigen Werkchens. Vorab iſt das Streben auf die Darſtellung der ausgegangenen Burgen, Häuſer, Klöſter, auch mitunter Orte, und die Geſchichte ihrer Herrn gerichtet. Das Bild ſoll die Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft erhalten. Möglichſt ſoll das noch nicht im Druck erſchienene Merkwürdigſte aus der Landes-, Regenten-, Militär-, Städte-, Jagd- ꝛc. Geſchichte Heſſens gegeben, das Zerſtreute im Intereſſe der inneren Geſchichte unſers Volkes zuſammengetragen werden.

Was demnach die Vorzeit Heſſens an ausgezeichneten Männern, Denkmälern, Inſtitutionen und Ereigniſſen darbietet, iſt von dem Plane des Werkchens nicht ausgeſchloſſen. Rückwärts von der Gegenwart, dieſe ausſchließend, der Vergangenheit folgend, ſind die Forſchungen angeſtellt und ſo weit als möglich nach dem gegebenen Material hiſtoriſch verfolgt, ohne

Digitized by Google

Volksſagen auszuſchließen, jedoch ohne auf Hypotheſen ſich einzulaſſen. Dieß anderen Forſchern anheimgebend.

Die „Bilder aus der Vorzeit des Großherzogthums Heſſen" gehören der Gegenwart und Zukunft.

Darmſtadt am 25. Auguſt 1853.

Günther.

Großh. Heſſ. Geheimer Ober-Domänenrath und Ritter des Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Minzenberg 1

II. Die Juden in Heſſen 69

III. Merlau 135

IV. Die Jagd 181

V. Dernbach 321

VI. Die Itterburg mit der Steuerburg und Obernburg . . . 333

VII. Hermannſtein 345

VIII. Staufenberg mit den von Rolshauſen und Schaben, ſammt Friedelhauſen mit den von Düring 353

IX. Lichtenberg 395

X. Biedenkopf, mit den von Biedencap, Doring und Hohenfels . 419

Digitized by Google

I.

Minzenberg.

„In unſerm Jahrhunderte des Thalercosmopolitismus ſucht die Ariſtocratie der Thaler die Ariſtocratie der Burgen zu erſetzen.“

Digitized by Google

Minzenberg.

Den Cyclus möge, würdig des Gegenstandes und Zweckes, Minzenberg eröffnen. Minzenberg, wichtig in der Geschichte der Vorzeit als eine große, berühmte Ganerbschaft, noch in seinen Ruinen ein Glanzpunkt der goldenen Aue, verdient in jeder Hinsicht diesen Beweis der Verehrung des Geschichtsfreundes. Die Geschichte des Schlosses, der Dynasten und der Stadt ist so innig miteinander verwebt, daß Keins ohne das Andere dargestellt werden kann. Um so schwieriger ist es aber auch, bei ohnehin spärlichem und doch sehr zerstreutem Material eine pragmatische Geschichte Minzenbergs und der Minzenberger zu liefern.

Für unsern Zweck möchte daher umsomehr eine kurze geschichtliche Uebersicht des Schlosses und der Herrn von M., sowie der Stadt, und dann eine in chronologischer Folge gegebene Darstellung der bezüglichen geschichtlichen Momente genügen. Daher zuerst unter I. eine Beschreibung und Geschichte des Schlosses; dann unter II. eine geschichtliche Uebersicht der Herrn von M. und der Ganerbschaft; unter III. Erläuterung von dem Wappen der Minzenberger; darauf unter IV. eine geschichtliche Uebersicht der Stadt, und zuletzt unter V. Beiträge zu einer Chronik, soweit die urkundlichen Angaben vorliegen.

I. Das Schloß Minzenberg.

Eine starke Stunde nordöstlich von Butzbach liegt auf mäßiger Höhe das Städtchen Minzenberg; und unmittelbar daran in südlicher Richtung befinden sich auf einer Basaltkuppe die herrlichen Ruinen des seit der 2. Hälfte des XII. Jahrhunderts vorkommenden Schlosses Minzenberg, von

Digitized by Google

welchen leider kein Theil mehr vollständig erhalten ist. Der beigefügte Grundriß Taf. I. zeigt seine Lage. Wie M. vor 250 Jahren war, zeigt das von Merian entlehnte Bild Taf. II.; wie es in der Neuzeit sich darstellte, die Ansicht aus dem Jahr 1842, verbessert in 1850. Taf. III.

M. gehörte durch Lage und Bauart zu den großartigsten und interessantesten Schlössern. Die Burg ist theils von Basalten aus den Brüchen auf der Westseite des Berges, welche die rauhen Mauersteine lieferten, theils von Sandsteinquadern aus den Rockenberger- und Lungsteinquadern aus den Brüchen bei Kloster Arnsburg erbaut. Zu dieser Burg führt nur ein Weg. Durch das Städtchen rechts um den Berg sich windend steigt der Weg (der Ritterweg) steil zum ersten (östlichen), dann zwischen starken Mauern zum zweiten, wahrscheinlich später als die Burg erbautem Thor (weil Material und Baustyl ganz verschieden sind), dazu die Abbildung Taf. IV., von da zum dritten Thore, welches, lang gewölbt, zum Burghof führt. Rechts daneben ehemals der Küchenbau. Ueber diesem Thorbogen befand sich die gothische Kapelle, wovon nur noch die Umfangswände stehen. Sie war mit Kreuzgewölben überdeckt und stammt aus dem XIII. Jahrhunderte, was ihre in reinem Spitzbogenstyl construirte gegliederten Fenster beweisen. Die Stärke der Außenmauer nach Süden und Norden ist 7 Fuß, 5 Zoll. Nach dem Hofe zu hat sie eine Thüre, zu welcher Stufen, theilweise noch ganz sichtbar, führten; auch sind in der Mauer des daranstoßenden byzantinischen Baues die Stellen noch erkennbar, in welchen das diese Treppe einschließende (eiserne) Geländer eingefügt war. Ebenso hatte sie eine Thüre nach dem an der Ringmauer herziehenden Umgang, vermittelst des aus dem Hofe führenden Ganges, auf welchem wahrscheinlich auch der Burg-Geistliche aus dem Hof durch diese Thüre in die Kapelle gelangte; und eine dritte Thüre hatte sie nach dem angrenzenden byzantinischen Bau. Diese Thüre mag wohl zum Kapellengang für die Herrschaft gedient haben, weil dieser byzantinische Bau der prächtigste, ohne Zweifel der Herrschaftsbau war. Darin auch der Rittersaal. Dieser Bau bestand aus zwei Stockwerken und einem Erdgeschoß. Der süd-westliche Theil des Baues wohl der Damen-Bau. In der Umfangsmauer gegen den Hof befinden sich im unteren Stock eine Thüre und zwei Paar gekuppelte Rundbogenfenster, im oberen eins deßgleichen und eine Reihe von vier Fenstern in Form einer Säulenstellung. Zwei solcher Reihen finden sich gekuppelt auch in der südlichen Umfangsmauer des oberen Stocks. Alle diese Fenster sind

Digitized by Google

im schönsten Rundbogenstyl ausgeführt und ihre Mittelsäulen mit reichen Ornamenten versehen. Auch sind diese Fenster mit einer viereckigen, theils verzierten, theils nur gegliederten Einfassung umgeben, ähnlich den Fenstern an der Alhambra zu Granada. An der inneren Mauer sind noch Reste eines prachtvollen Camins von demselben Styl vorhanden *). Die südliche Mauer ist über dem äußeren Umgang mit großen Sandsteinquadern von scharf behauenen Kanten und rauh vortretenden Häuptern verkleidet, wodurch sie das Ansehen von unzerstörbarer Festigkeit erhält. Die Ansicht von Außen und Innen dieser äußeren südlichen Mauer des Rundbogenbaues ist in der beifolgenden Zeichnung Taf. V. und VI. gegeben; sowie jene der Hofseite Taf. VII. und VIII. Der genannte äußere Umgang führt auf dem an der Ringmauer vorhandenen Absatz, welcher mit einer Brüstung versehen, von dem byzantinischen Bau bis zum östlichen Thurm und hat sich früher wahrscheinlich bis zum gothischen Bau gegenüber erstreckt. Von diesem Gebäude, welches aus zwei Stockwerken und Erdgeschoß bestand, sind nur noch die äußeren Umfangsmauern nebst dem westlichen Giebel, darin ein Küchenkamin, vorhanden, in einer Mauerstärke von 4 Fuß 3 Zoll.

Es ist seiner gothischen Bauart nach im XIII. Jahrhundert erbaut, vielleicht gleichzeitig mit dem zweiten Thore, von dem eine Ansicht hier vorliegt. In der nördlichen Mauer des zweiten Stocks finden sich drei gut erhaltene Spitzbogenfenster, deren jedes in drei kleinere getheilt ist. Die Quader stammen aus den Arnsburger Lungsteinbrüchen. An der Seite des ersten Thors rechts vom Eingang in den Hof erhebt sich nach Osten ein runder Thurm (der hohe Thurm) von 117′ Höhe, an den sich Gemäuer lehnt, auf der anderen Seite links nach Westen ein stärkerer, (der stumpfe Thurm), frey, von 96 Fuß Höhe. Beide, aus Basalten in regelmäßigen Schichten, erbaut, haben nur in beträchtlicher Höhe Thüröffnungen, und sind in gleicher Höhe mit diesen, bis auf eine runde, in die Tiefe führende Oeffnung zugewölbt.

Von einer äußeren Treppe, welche nach den über den Gewölben befindlichen Eingängen führten, ist keine Spur vorhanden, ebensowenig von den älteren inneren Treppen und Verdachungen. Im Jahre 1847

*) Ohne Zweifel liegen in dem Schutte dieses Gebäudes noch viele Bruchstücke der inneren Verzierungen. Es bedarf vorerst dessen Auf- und Wegräumung, worauf aber wünschenswerth eine Ueberdachung des Gebäudes folgen möchte.

Digitized by Google

ist am östlichen Thurme eine äußere Treppe von Eisen *) und eine innere von Holz, sowie auch ein flaches Zinkdach mit Brüstung hergerichtet worden. Zu dieser eisernen Treppe gelangt man durch eine Thüre in der den kleinen Hof, (vorhin Küche) abschneidenden Mauer vermittelst einer bis zu deren Höhe aufgeführten steinernen Treppe.

Die Haupttheile des Schlosses. d. h. die beiden Thürme, der ältere byzantinische Bau, die Schloßkapelle und der gothische Bau sind durch eine den inneren Schloßhof einschließende Ringmauer miteinander verbunden, und weiter gegen den Fuß des Hügels (nördlich) von einer zweiten, mit vorspringenden Thürmen versehenen Ringmauer umgeben. Westlich, da wo die Stadtmauer anschließt, wendet sich diese Ringmauer nach dem festen, auf herrlicher Basaltgruppe ruhenden Bollwerk, zwischen welchem und der Burgmauer eine Mauer den nördlichen, steilen Zwenger abschließt, während südlich die Ringmauer, den südlichen Zwenger bildend, fortlaufend bis zum Mauer-Thurme an den jetzigen gräflich laubach'schen kleinen Wingert, vormals ein Zwenger, längs der Einfahrt zum Schloße einen weiteren Mauerthurm berührt und sich dem Eingangsthurme an der ehemaligen Pforte anschließt.

Auf der westlichen Seite im Burghofe sind die Reste eines Brunnens, nun verschüttet. Seiner wird in der Bau-Rechnung a. d. J. 1509 bei Reparatur „des Rades am Born" gedacht; ähnlich 1543 als das Brunnenseil abgefault und der in die Tiefe gefallene Eimer durch den Martin Stoll um den Lohn von 6 Schilling aus dem Brunnen heraufgeholt werden mußte.

Die Thüre des westlichen Thurms ist ohngefähr 25 — 30 Fuß vom Boden in der Höhe befindlich; die Mauer unten 15 Fuß, oben 6 Fuß dick.

Von außen, ungefähr zwei Fuß über dem Boden, findet man südlich an einer Seite, wo die äußere, aus großen Steinen bestehende Bekleidung des Thurmes abgefallen ist, eine Oeffnung, mehr wie ein Fuß im Gevierte weit, ganz glatt ausgemauert; sie windet sich ungefähr 15 Fuß in der Dicke der Mauer herum, ehe sich solche, links im Thurme, öffnet. Durch selbige kann man mühsam in den Thurm kriechen. Wenn man auch annehmen wollte, daß ein nicht mehr vorhandenes Gebäude an den Thurm anstieß, in dem sich diese Höhle öffnete, und so einen geheimen

*) Diese eiserne, moderne Treppe wurde auf der Ludwigshütte bei Biedenkopf angefertigt: die Tragebalken von rothem Sandsteine sind von griechischer Form mit Verzierungen im byzantinischem Style. — Wünschenswerth hätte der Baustyl des Hauptobjects eingehalten werden sollen.

Digitized by Google

Eingang und Ausgang bildete; so findet sich doch keine Spur eines Gebäudes hier vor.

Die Thürme wurden durch Leitern von außen erstiegen, und noch im Jahr 14 . ., als Jungher Otto, Graf zu Solms und Herr zu Myntzenberg, Baumeister war, wurde eine Leiter „vor den Thorn“ angeschafft. (S. bei der Baurechnung.)

An dem westlichen (stumpfen) Thurme finden sich oben unter dem Kranz desselben zwei Oeffnungen, an deren Seiten man starke eiserne Ringe bemerkt. Ich glaube annehmen zu können, daß durch diese Ringe Seile geführt wurden, mit welchen sowohl die Bedürfnisse für die Thurmwächter ꝛc., als auch die Leiter, zum Ersteigen der Thür-Oeffnung, die laut Baurechnung v. d. J. 1543 eine eiserne Thüre hatte, erforderlichen Falls in die Höhe gezogen werden konnte. Diese Art Leitern war groß und schwer: in der Rechnung von 14 . . ist ausdrücklich ein Posten in Ausgabe für die Zimmerleute, den Zinzgrafen und viel andere Bürger zu Hebewein „in Clebge Benders Haus“, als sie „die Leiter hoben und die Balken einzogen“ verrechnet. Auch in der Baurechnung v. J. 1527 erscheint ein Posten mit 12 Hllr. für einen Taglöhner Conrad Scherrer, der die Steine auf den Thurm helfen ziehen, in Ausgabe. Desgleichen in der Baurechnung v. J. 1538: xix β, v Heller (19 Schilling 5 Heller) für „22 Klafter (das Klafter 8 Heller) hänfen Seil auf den stumpfen Thurm auf's Schloß den Thurmhütern allerhand damit zu ihrer Nothdurft hinauf zu ziehen.“ Auch für den großen (hohen) Thurm wurde ein neues Seil, 300 Klafter lang, um 17½ tornus vom Seiler Niclas in Butzbach angefertigt.

Das Pfortenhaus vor der Burg wird oft erwähnt, namentlich auch in der Bau-Rechnung v. J. 14 . . mit den Kosten für zwei neue Fenster, für Kacheln, Ofen, Lehm „in das Portenhaus vor der Burg“. Auch in späteren Rechnungen geschieht dieses Hauses Erwähnung. Ohne Zweifel war es das Pfortenhaus des ersten Thors, das, als kein Bestandtheil der inneren Burg, als das Pfortenhaus vor der Burg bezeichnet wird.

Die weit ausgedehnten Befestigungen (Mauern und Thürme) der Burg schloßen auch früherhin das Städtchen mit ein. Und wenn auch diese Mauern der Stadt zum größten Theil verschwunden sind, so lassen sich doch ihre Stellen noch recht gut erkennen. Aber gerade wegen des Umstandes, daß die Befestigungen Schloß und Stadt umfingen, müssen auch Befestigungswerke, insoweit sie die Stadt berühren, nach dem Stand aus d. J. 1830 näher erörtert werden.

Digitized by Google

I. Die Stadt hatte vorhin fünf Thore:

a) die Altstädter Thorpforte, südwestlich, ohnfern des jetzigen Gräflich Laubacher Hofes, führt zur Schloßruine, sehr zerfallen schon seit 1827, von Steinen erbaut, 28½ Fuß lang, 26 Fuß breit, circa 54 Fuß hoch, vorhin mit Schieferdach, dieses fehlte in 1850.

b) Die Obersteinwegspforte, nördlich, gleichfalls massiv von Steinen erbaut, 36′ lang, 36′ tief, 60′ hoch, mit einem Mansarddach von Ziegeln und Schiefereinfassung. Der Thurm war 1830 im Ganzen noch wohl erhalten, in ihm zugleich eine Küche, Stube und Kammer für einen Hirten, sehr dürftig angebracht, theilweise abgebrochen in 1838. Im Jahr 1827 bewohnt von einem ehemaligen Nachtwächter. In 1850 gänzlich verschwunden.

c) Die Untersteinwegspforte, auch Trayßaer Pforte genannt, längst abgebrochen, lag da, wo jetzt der Ausgang (Straße) nach Eberstadt ist. Zwischen der Ober- und Untersteinwegspforte die Vorstadt.

d) Die Obereicher Pforte, westlich, gleichfalls von Steinen massiv erbaut, 33′ lang, 30′ breit und 55′ hoch, der Thurm war noch ziemlich erhalten. In 1827 noch Gefängniß. Abgebrochen in 1838. Von dieser Pforte durch die Vorstadt nach

e) der Untereicher Pforte, die nach Butzbach führte.

Zwischen b und d befand sich der (verkaufte) Pfortengraben.

II. Die Mauern waren mit Vertheidigungsthürmen versehen.

a) Ein Thurm östlich von der Untersteinwegpforte gelegen. Dieser Thurm, rund, circa 24 Fuß im Durchmesser dick. Nach Süden, innere Seite, in der Hälfte seiner Höhe, 50 Fuß (und 10 Fuß breit) offen; eine gewöhnliche Einrichtung dieser Vertheidigungsthürme; sowie auch ohne alles Dach. Demungeachtet scheint (1830) das Mauerwerk wohl erhalten. In ihm sollen keine Behälter vorhanden sein. Er ist zwischen Häuser und der Stadtmauer versteckt, s. g. Koch's Thurm; auch noch in 1850 ohne Dach.

b) Der wirkliche Gefängnißthurm (Diebsthurm) zwischen der Obersteinweger und der Obereicher Pforte, dicht an dem Hofhaus des Herrn von Bellersheim gelegen, ist mit dem so eben beschriebenen von gleicher Construction, nur daß er mit einem guten Schieferdache versehen ist, das in der großen Oeffnung von einem dünnen Pfosten unterstützt wird.

Digitized by Google

Der Eingang ist nicht auf gleicher Erde, sondern in der Höhe von 20 — 25 Schuh. Von den Seiten ist derselbe zugänglich. Der Thurm wurde mit einem Theil der Stadtmauern an den von Bellersheim verkauft.

Aus dem von Bellersheimischen Hausgarten scheint ehemals eine Treppe, deren Stufen aber ausgebrochen sind, auf die Stadtmauer geführt zu haben, um hinter dem Hause her zur Thüre des Gefängnißthurmes zu gelangen.

Durch eine Treppe, die am Obereicher Thor auf den schmalen Gang der Stadtmauer führte, konnte man über diesen gleichfalls nach der schon beschriebenen Gefängnißthüre und ebenso durch die Obersteinwegspforte zu der 2. Gefängnißthüre gelangen.

Die beiden letzten Eingänge sind durch Mauern, die in 1820 der Herr von Bellersheim, ohne Wissen des Bauamts, auf der Stadtmauer hat aufführen lassen, gesperrt. Von der Stadtmauer aus fand sich in diesem runden Thurm eine Thüröffnung, 75 Zoll hoch, 36 Zoll breit, ohne Thüre. Das Mauerwerk war 6 Fuß dick und der innere runde Raum 16 Fuß im Durchmesser. Auf der Ostseite war das Gefängniß 24 Fuß hoch und 10 Fuß breit, offen und wie man sieht, ursprünglich so gebaut, um eine hölzerne Wand, die nach der Stadt zu gieng, aber gänzlich fehlte, einzusetzen. Auf der anderen Seite war gleichfalls eine Thüröffnung sammt Thüre, allein der Ausgang war (1830) nicht mehr thunlich, weil ein Stück Mauer von 20 Fuß breit, 25 Fuß hoch, 4 Fuß dick, gänzlich eingestürzt war und die Passage zwischen dem Hause des Herrn von Bellersheim und der Stadtmauer völlig unterbrach.

Der Fußboden dieses offenen Behälters ist gewölbt. In der Mitte desselben aber ist eine 21 Zoll starke Oeffnung angebracht, um die Gefangenen dadurch in die Tiefe zu lassen, welche circa 20 — 25 Fuß haben kann. Dieses Gefängniß ausgenommen, ist Nichts vorhanden, um Menschen nach der Sitte unserer Zeit zu verwahren, oder man müßte eine neue Wand in die offene Mauer einlegen, ein Gebälk zur Decke, neue feste Thüren und Fenster ꝛc. anbringen und die Mauer von dem einen Thor zu dem andern in die gehörige Ordnung setzen.

Von der Altstädter Thorpforte östlich gegangen, bis man wieder die Stadtmauer trifft, liegt der vor 1820 neu gebaute Gräflich Laubachische Hof. So weit dieser liegt, soll man die Stadtmauer circa 5 — 700 Fuß weit abgebrochen und die Steine dazu verwendet haben.

Digitized by Google

Von hier bis zum Stollbergiſchen Garten, wo eine neue Lücke in die Mauer gebrochen iſt, hat die Mauer eine Länge von 480 Fuß und iſt theils 20 — 24 Fuß hoch, 7 Fuß dick, ziemlich erhalten.

Von da weiter bis an Kochsthurm 240 Fuß lang beſchädigt.

Von hier zog die Mauer bis zur Oberſteinweger Pforte, von da bis zum Gefängnißthurm.

Von hier iſt die Mauer, 70 Fuß lang, 25 Fuß hoch, theils 2 — 4 Fuß dick, zuſammengeſtürzt.

Von da an das Obereicher Thor, dann weiter von dieſem Thor bis an die Schloßmauer.

Die Obereicher Pforte ſchloß die Stadt von der Obereicher Vorſtadt und die Oberſteinweger Pforte von der Oberſteinweger Vorſtadt ab.

Wenn man von Rockenberg kommt, alſo weſtlich zu Minzenberg eingeht, befindet ſich gleich nach den erſten Häuſern rechts im Eingang durch ein altes Portal (Eingangsthor) der Eingang in den ſ. g. Hirſchgarten (Hirzengarten), es war der Schloßgarten, an ihm, jetzt Grasgarten mit Obſtbäumen (¾ davon den 3 Kellern zur Beſoldung hingewieſen, das vierte Viertel als des verſtorbenen Heſſiſchen Kellers Otto Antheil an den Bürgermeiſter N. N. verkauft) erhebt ſich der Hain mit Haingraben (auch Pfortengraben genannt)*) gegen die Weſtſeite des Schloſſes, das hier ſein herrlichſtes Fundament, Säulenbaſalt, hat; ſchade, daß ein buſchiges Geſtrüpp Alles verbirgt. Der ſchöne unbedeckte Thurm (Außenwerk, Bollwerk) ruht darauf: im Innern der Burg vielleicht 30 Fuß hoch; von Außen koloſſal durch die natürliche Unterlage.

In der Bau-Rechnung a. d. J. 1527 wird ein Poſten „für die Ausbeſſerung des Pulwerks“ aufgeführt.

Aus vielen eingeſehenen Baurechnungen aus dem XV. und XVI. Jahrhundert **) läßt ſich entnehmen, daß mit vielem Fleiße auf die

---

*) Der Pfortengraben (Garten), ein Theil des ehemaligen Stadtgrabens, welcher urſprünglich eine Ruthe breit, und auf jeder Seite zum Aufwurf ½ Ruthe breit war, zieht in einer Ausdehnung von mehreren hundert Schritten längs der Stadtmauer von dem Oberſteinweger- bis nächſt an das Obereicher Thor. Der Graben war zuletzt ſehr wüſt: die vier Keller benutzten ihn gemeinſchaftlich. Nach und nach wurde er (1835 — 1842) zu Bauplätzen an Hirſch Meyer, Heinrich Jung, Chriſtoph Lang ꝛc. verkauft.

**) Fürſtliches Archiv zu Braunfels.

Digitized by Google

Unterhaltung des „Baues“, d. h. Minzenbergs, Bedacht genommen wurde.

Eine der älteſten Bau-Rechnungen unter der Aufſchrift:

„Inname von des Baues wegen als der edle und wohlgeborne Jung-
„herr Otto Graphe zu Solms und Herr zu Myntzenberg Baumeiſter
„daſelbſt vor ihr aller wegen iſt“,

die wahrſcheinlich aus 14 . . ſtammt, gibt die Einnahme folgenderweiſe an:

„Inname Gelds von des Baues wegen Item iiij^{c}, ij Gulden, vij β,
„ii Heller (3½ Hundert, 1½ Gulden, 6½ Schilling, 2 Heller) hat der
„Bau nach laut des letzten Receſſes und Regiſters vor Innam gehabt;
„das iſt eines Theils gegeben, und eines Theils noch ausſtändig, als
„man findt in dem letzten Rezeß und Abſchied.

„It: 1^{c}, lx 1 Gulden (161 fl.) hat mein gnädiger Jungherr em-
„pfangen der letztgenannten Summe Geldes von wegen meines gnädigen
„Herrn von Eppſtein an Abſchlag der Schuld nach laut des Receſſes.“

Die „Ußgifft“ (Ausgabe) erſtreckte ſich auf das Baujahr des Jungherrn Otto, Grafen von Solms und Herrn zu Myntzenberg, und betrifft nur Ausgabe für Hölzer zur Leiter „vor den Thorn“, dann Reparatur an der Eicher-Pforte, neue Fenſter, Oefen in das „Portenhaus vor der Burg“, Botenlohn, und Ausgabe für die „Schlangen-Büchſe“; ſie hatte gekoſtet 85 fl., und wog 9 Ctr. Heidelberger Gewicht; Transport von Heidelberg gen Frankfurt 2½ fl., von da gen Myntzenberg 2 Pfund Heller und einen alten Thornus; in Allem, an Trinkgeld für die Büchſenmeiſters Knechte u. ſ. w. = 93 fl., 4 Thrn., 8 Hllr.

Die ganze Ausgabe des Jahrs war 108 fl., 6 Schilling, 16 Heller.

In 1509 war Graf Bernhard von Solms-Braunfels Baumeiſter der Ganerbſchaft Minzenberg. Der „Stumpfe Thurm“ wurde reparirt, erhielt 2 Glasfenſter.

Im Ganzen wurden verbaut am ſtumpfen Thurm, am Pfortenhaus vor der Burg, an der Steinweger, Eichener und Altſtädter Pforte 36 fl., 11 Schilling, 7½ Heller.

In 1509 waren 4 Thorenhüter und 1 Pförtner auf der Burg. —

Die Pförtner und der Zentgraf erhielten 2½ Gulden, die Pforten auf und zu zuſchließen und dabey zugegen zu ſein. —

Im Jahr 1527 war Herr Bernhard Graf zu Solms, Herr zu Minzenberg, Baumeiſter.

Damals koſtete die Maas Wein 12 Heller.

In diesem Jahr kommen viele Reparaturen an der Pfortenstube auf dem Schloße vor.

Der Stumpfe Thurm hat im Jahr 1543 2 neue Fenster erhalten.

Das Thurm-Horn auf dem großen (hohen) Thurm wurde im Jahr 1543 gelötet und ausgebessert.

In 1553 ähnlich das Horn auf dem Stumpfen Thurm.

Bis zum 30jährigen Kriege wurde das Schloß fortwährend unterhalten. In den Rechnungen*) aus dem Anfang dem XVII. Jahrhunderts finden sich viele Posten in Ausgabe für Bau-Arbeiten ꝛc.; z. B. in 1606: die Schloßpfortenstube erhielt neue Glasfenster und der hohe Thurm ein neues Guckfenster von Glas. In dieser Periode werden auch die 3 Thürme erwähnt: der hohe Thurm, der Thurm Meisenkohr (Meisenthorn, Meisenkar) genannt, und der Stumpfe Thurm.

1607 ward das Brunnenhaus auf dem Schloße ausgebessert, und im Schloße wurden 5 neue Thüren hergerichtet.

1608. Die drei Thor-Eingänge waren in gehörigem Verschluß; auf dem hohen Thurm eine Glocke mit Torn-Seil.

1611—12. Dach- und andere Reparaturen an der Schloßkirche, auch Stadt- und Schloßmauer.

1614. Fenster-Reparatur auf dem hohen Thurm.

1615. Die große Steinwegerpforte zur Pförtnerswohnung eingerichtet.

1616. Die Dickpforte hergerichtet mit einer Stockleiter.

1630. Reparatur der Stadtmauer bei Junker von Hattsteins Scheuer bis an den Königsteiner und Solmser-Hof.

1632 am Thiergarten ein Schloß.

Im 30jährigen Kriege wurde das Schloß zerstört. Nunmehr cessirten auch während einer Reihe von Jahren, nemlich von 1634—1651, die Bau-Abschiede.

Es kommen auch in langer Zeit keine Posten für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Mauern u. s. f., wohl aber Strafposten für Wegbringung von Steinen vom Schloße vor: denn die Steine der Ruine wurden gestohlen.

Die Schloßbaukasse, aus welcher die Baukosten bestritten werden mußten, stand im Jahr 1682 sehr schlecht: Einnahme 76 fl. 4 alb. 2 hl., die Ausgabe 71 fl. 12 alb. 1 hl. Also war von daher nicht viel zu erwarten. Doch stand im Jahr 1708 noch die Schloßpforte.

---

*) Aus den diesseitigen Registraturen.

Digitized by

In 1717 wurde das alte Gebälke aus beiden Thürmen herausgenommen und verkauft: das eine war ganz zerschossen.

In 1724 hatte die Schloßmauer bedeutende Löcher, die in 1726 zugemauert wurden. —

In 1726 mußte „das Steinholen aus dem Schloß“ wieder verboten werden.

In 1729 Reparatur des dicken Thurms. —

Schon im Jahr 1764 muß das Eingangsthor zum Schloß gefehlt haben, weil unter den Strafposten der Schloßbaukasse-Rechnung de 1764 ein Posten mit 20 kr. Strafe des J. J. Klein erscheint, weil er an dem Schloß in dem Zwenger (der bei verschlossenem Thore nicht betreten werden kann) gehütet hatte. Ein Beweis, wie weit der Verfall des Schlosses schon gediehen war. —

Im J. 1770 wurde bei dem Schloßbaukasse-Abschied beschlossen, daß die schadhaften Stellen in der Stadtmauer reparirt und auch am alten Schloß die Mauer „zur Abwehr des Durchpassirens in die Stadt“ erhöht werden sollte. Aber schon im Jahr 1772 wurde leider! beschlossen, die Stadtmauer, die mit der Schloßmauer in Verbindung stand, verfallen lassen zu wollen, da ohnehin $^3/_4$ der Einwohner außerhalb derselben wohnten. Die Vorstädte waren also stärker bevölkert, als die Stadt sebst.

Im J. 1774 war an dem Schwibbogen des Schlosses ein Stück Mauer auf beiden Seiten eingefallen: dieses wurde hergestellt. —

Der Brunnen im Schloß wurde zugewölbt, um Unglücksfällen vorzubeugen.

Die Stadt-Pforten wurden noch erhalten.

Alle Verhandlungen kamen bei der Schloßbau-Kasse-Rechnung vor. Jener von $17^{73}/_{74}$ ist ein Inventar der Gebäulichkeiten angehängt, welches an Häusern oder Gebäuden, als Inventarienstücke des Schloßbaues, folgende Ansätze hat:

das Obersteinweger Thor,
das Obereicher Thor,
das Altstädter Thor,
der Gefängnißthurm am Solmsischen Hof, (d. h. am v. Bellersheimischen Hof.)

Ganz ähnlich in $18^{21}/_{22}$.

Aus dem Schloßbaukassen-Abschied de 1778 ist Nachstehendes zu entnehmen:

§. XIV.

„Nachdem der Herr von Rieſe als nunmehriger Beſitzer des von „Hattſteiniſchen Allodial-Gutes um den Schlüſſel zu der Altſtädter Pforte, „welchen der vorhinige Beſitzer gedachten Gutes ebenfalls gehabt hatte, „gebeten hat, als wurde beſchloſſen, den Pförtner einſtweilen anzuweiſen, „auf jedesmaliges Verlangen des Herrn von Rieſe, bis auf weitere Ver„fügung, das Thor zu öffnen.“

Im Jahr 1786 hatte der von Rieſe (damaliger Beſitzer des jetzigen Gräflich Laubach'ſchen Hofes) nachgeſucht, daß ihm geſtattet werden möchte, die auf der Minzenberger Stadtmauer noch hier und da ſtehende Bruſtwehre, ſodann das auf dem ſog. Catharinenberg gegen ſeinem Wohnhauſe überſtehende alte Gemäuer abbrechen zu laſſen: „Es ſeien die noch „ſtehenden Stücke der Mauer-Bruſtwehr und die auf dem Catharinen„berg ſtehenden Rudera ſehr ſchadhaft und zu keinem Zwecke mehr dienlich.“

Die Verhältniſſe am Ende des XVIII. Jahrhunderts und auch der erſten Hälfte des XIX. Jahrhunderts waren nicht geeignet, zur Erhaltung hiſtoriſcher und architectoniſcher Gegenſtände etwas Erkleckliches leiſten zu können. Die Menſchen und die Zeit thaten das Ihrige, um Minzenberg dahin zu bringen, daß es beinahe als gänzlich verloren zu betrachten geweſen wäre. Nur das mittlere Thor war noch im Anfang der 1820r Jahre wohnbar überbaut und die Beamten der Mitherrſchaften verſammelten ſich bei ihrem dienſtlichen Zuſammentritt in deſſen einzigem kleinen Stübchen. Jetzt iſt auch dieſes verſchwunden. — Endlich ſah man doch ein, daß Etwas geſchehen müßte. Die Landſtände des Großherzogthums Heſſen machten in 18$^{11}/_{45}$ eine namhafte Bewilligung; daher im Jahr 1846 die Summe von 4407 fl. 54 kr. zur Herſtellung der Schloßruine verwendet wurde, wozu:

die Schloßbaukaſſe	1500	fl.,
Solms Braunfels	605	fl. 58 kr.,
„ Laubach	605	fl. 58 kr.,
„ Stolberg-Rosla	605	fl. 58 kr.,
Heſſen	1090	fl.

beigetragen haben.

Dieſe Arbeiten beſtanden hauptſächlich im Jahr 1847 in Abbruch der alten Bruſtmauer des hohen Thurms und Herſtellung einer neuen mit Sandſteinplatten; Anſchaffung der gußeiſernen Treppe (von der Ludwigshütte ad 561 fl.) und einer hölzernen Treppe in den Thurm (294 fl.); das Verließ zu ſchließen; Thüren anzufertigen; Anlage von Seitenmauer

Digitized by Google

zur äuſſeren Treppe, wobei die im byzantiniſchen Bau im Schutt gefundenen Frieſen und Geſimſe conſervativ benutzt wurden; ferner in Anfertigung des vergitterten Fenſters in dem Thurm. —

Im Jahr 1848 gaben die Mitglieder der Geſammtherrſchaft aus ihren resp. Kaſſen einen Beitrag von 220 fl. zur Anſchaffung eines neuen Hofthores und ſonſtiger Schutz-Requiſiten für die Schloßruine, die nun unter regelmäßigem Verſchluß und ſorgfältiger Aufſicht gehalten wird.

In Minzenberg waren drei Burgmannsſitze, für die v. Bellersheim, v. Hattſtein und v. Carben; aber viele Burgmanne. Als ſolche in 1261: **Anselmus de Hovewizell; Wernerus de Colenhusen; Giso de Gridela; Eberwinus et Cunradus, Fratres de Crüftele; Wernerus et Cunradus Fratres de Beldersheim, Hazechinus de Gunse**, milites. Die Burgmanne a. d. J. 1262, 1268, 1271, 1281, 1287, 1304, 1305, 1306, 1312, 1319, 1332, 1355, 1715, 1732, finden ſich geeigneter Stelle in der Chronik erwähnt. So auch das Burglehen d. v. Crüftel in 1362 und 1448, d. v. Ulff in 1423; d. v. Drahe in 1446, d. Eberhard v. Löw zu Steinfurt in 1458.

Beſondere Caſtellane daſ. i. 1306. —

In ſpäteren Zeiten ſind als Aelteſte der Burgmänner bezeichnet: in 1651 Heinrich Eckard von Bellersheim; in 1698 v. Löw; in 1712 Oberſt v. Hattſtein; in 1734 v. Bellersheim in Muſchenheim.

II. Die Herrn von Minzenberg.

Konrad von Hagen oder Hain in der Dreieich, Eberhards Sohn, der ſchon in 1129 vorkommt, ſtiftete gemeinſchaftlich mit ſeiner Gemahlin, Lutgardis, in der Nähe des Schloſſes Arnsburg an einem Orte, Aldenburg genannt, ein Mönchs-Kloſter. Dieſer, auch „Konrad von Hagen und Arnsburg," und auch blos nur „von Hagen" genannt, erwarb von der Abtey Fulda durch Tauſch gegen ein Gut zu Gülle den Berg Minzenberg.

Auf dieſem Berge Minzenberg erbaute entweder er oder ſein Sohn Cuno I., der ſchon in 1168 als Reichserbkämmerer vorkommt, das Schloß, nachdem im Jahr 1174 die Mönche aus dem Kloſter Aldenburg in das nach 1151 zu einem Kloſter (Ciſterzienſer-Ordens) umgewandelte Schloß Arnsburg verſetzt worden waren.

Dieſer Cuno I. v. A. u. H. (1151 — 1210), Gemahl Luitgards, ohne Zweifel Tochter Gerhards, des letzten aus dem Geſchlechte der

Digitized by Google

Dynasten von Nüringen († 1170), nannte sich zuerst nach diesem Schloß: „Herr von Minzenberg*).“

Von seinem Sohne Cuno II. (1193—1236) kam Minzenberg an dessen Bruder Ulrich I. (1212—1244). Dieser war mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnet:

1. Adelheid, Gemahlin Reinhards von Hanau;
2. Cuno III., † vor 1244;
3. Ulrich II., † 1255, der Letzte seines Stammes;
4. Isengard, Gemahlin Philipps I. von Falkenstein;
5. Elisabeth, Gemahlin Engelhars von Weinsberg;
6. Luckard, Abtissin in Padenhausen in der Dreieich;
7. Hedwig, Gemahlin Heinrichs von Pappenheim;
8. Agnes, Gemahlin Conrads von Schönberg.

Nach Ulrichs II. Tod, 1255, theilten die sechs Schwestern das brüderliche Erbe; reich an villae und jurisdictiones ꝛc. ꝛc. Es entstand die Ganerbschaft: Burg und Stadt Minzenberg blieben mit Assenheim, Trais-Münzenberg und Heuchelheim in der Wetterau gemeinschaftlich. Philipp von Falkenstein erkaufte den Weinsberger Antheil schon im Jahr 1256, und trat seinen Antheil an Minzenberg im Jahr 1271 bei der Abtheilung mit seinem Bruder Werner I.**) an diesen ab. Dieser erbaute in Minzenberg eine neue Kapelle und schenkte 1271 dem Kloster Retters einen Wald, und den Antonitern in Grünberg 1289 die Kirche Omens (Oberohmen), unter der Bedingung, daß zwei von diesen Geistlichen stets den Gottesdienst in der neuen Kapelle zu Minzenberg versehen und daselbst wohnen sollten.

---

*) Stammtafel:

Conrad, Sohn Eberhards. Herr von Hagen und Arnsburg.

Gerhard. Der letzte Graf v. Nuringen i. d. Grafschaft Königstein als Reichslehn. † 1170.

Cuno I. (1151—1210) uxor . . . Lukard (1150—1210). (2) (1) Jutta marit. Werner v. Bolanden.
Herr zu Minzenberg.

Cuno II. 1193—1236. Rupert. Ulrich I. (1219—1244) uxor: 2. Adelheid v. Ziegenhein. " 1. Adelheid v. Hagen.

Adelheid. Gem. Reinhard v. Hanau † 1292. | Cuno III. † vor 1244. | Ulrich II. † 1255 vor 12. April. | Isengard. Gemahlin Philipps I. v. Falkenstein. | Elisabeth. Gemahlin Engelhards v. Weinsberg. | Lukard. Abtissin in Padenhausen. | Hedwig. Gemahlin Heinrichs v. Pappenheim. | Agnes. Gemahlin Conrads v. Schönberg.

**) Gudenus cod. dipl. II. 179.

Digitized by

Die Minzenberger Erben nannten sich in Urkunden „coheredes“ *).

Im Jahr 1272 erkaufte Philipp von Falkenstein den Erbtheil Agnesens von Schönberg, und 1286 den von Pappenheim. So kamen $^3/_4$ von Minzenberg in Falkenstein'sche Hände; $^1/_4$ verblieb Hanau. Beyde Dynasten nannten sich: „Herrn zu Minzenberg.“

Auf die Falkensteiner war auch die von den Minzenbergern bekleidete Würde des Reichserbkämmerers übergegangen **). Die eigentlichen Minzenberger bestanden nur von 1174 — 1255, also nicht einmal 100 Jahre.

Die Falkensteiner erloschen 1418 (4. October) mit dem Erzbischofe Werner von Trier ***).

Dessen Schwester Anna, Wittwe Gottfrieds von Rines in erster, und Günthers von Schwarzburg in zweiter Ehe, wohnte bis zu ihrem Ableben 1419 in Minzenberg. Von Werners zwei früher verstorbenen Schwestern, Lukardis, vermählt mit Eberhard von Eppstein, und Agnes, vermählt mit Otto von Solms, waren Kinder vorhanden, die jetzt einzigen Erben der Falkensteinischen Besitzungen und der dazu gehörigen fünf Sechstheilen an Burg und Stadt Minzenberg. Von letzteren fielen $^5/_{12}$ auf Solms und $^5/_{12}$ auf Eppstein. Wichtig ist der in Mitte des XV. Jahrhunderts errichtete Minzenberger Burgfriede, vom Jahr 1448 8. April.

Der Burgfriede war im Original in das Kloster Arnsburg zur Aufbewahrung abgegeben worden. Als die Gesammt-Herrschaften ihn zurückverlangten, war er nicht zu finden. Im Jahr 1721 widersprach sogar der Abt der stattgehabten Deponirung. Seiner Wichtigkeit wegen verdient er hier abgedruckt zu werden †).

Burgfriede vom Jahr 1448.

In Godes Namen Amen. Wir Reinhart Graue zu Hanauwe, Bernhart und Johann Gebrüdere Grauen zu Solms, Wernher von Eppenstein, Herrn zu Mintzenberg Eberhart und Walter Gebrüdere von Eppenstein, Herrn zu Königsteyn und zu Briburg, bekennen und tun

*) Baur Arnsburger Urk.-Buch Seite 52.

**) Grüsner diplomat. Beiträge III. 188.

***) Aus der Periode von 1270 bis 148 findet sich bey Gudenus cod. dip. V. 780 — 883 ein großes Verzeichniß (Specilegium) der bezüglichen Diplomen. Das Nähere in der Chronik.

†) Er ist unsers Wissens nur in Estors kleinen Schriften II. 755. abgedruckt.

Digitized by Google

kund offenbar mit dieſem Brieve, für uns unſere Erben und Nachkommen, allen den die Ine ſehent, leſen oder hören leſen, das wir alleſemptlich mit vor wohlbedachtem beradem Mude und nach rade unſze Freunde eins gantzen veſten Burgfrieden eintrechtlichen oberkamen ſin den zu hanthaben und zu halden in unſerm gemeyn Schloſſe zu Müntzenberg in Burge und in Stat und inwendig dem Rynge und Begriff, umb und umb als hernach geſchrieben ſteht, mit Namen ſal dieſer Burgfriede gangen vß dem Sloß zu Mintzenberg biß an die oberen Molen, und von der obern Molen an den nechſten Kruppelſtein und fort zu dem Oberwalde Ort zu, gem dem Rode nechſt vor dem Oberwalde vmhin biß hinter den Fryelsberg in den Weytgraben das Sloß inhin durch die kalde Wieſen als das Slotz gehet biß in den bubenheimer Wege, und fort in den greyſechten Weg dar vnwendig denſelben Weg uffhin durch das Feld, biß uff den Butzpacher Weg, uff die Holen, und fürter überzwerch durch die Helle Innehin, biß zu dem Swerzborn uud dieſelben Wieſenſtracke immerhin biß zu dem greyſechten Weg, gent: der Cruce Weg, und denſelben Weg vßhin zu dem Enloc Ort zu überzwerche gein dem Bruel zu und den Enloc ußwendig umhin zu den Niedern Molen zu und fürter wieder zu der Obern Molen zu und in dieſem vorgeſ. Zirckel in Bergk, Burge und Stat vnd aßwendig Burge und Stat in allen Enden als vorgeſchrieben ſtet vngeuerlich geloben wir obgenannte Graven und Herrn für unß unſere Erben, Nachkommen und die vnſere keynde dem andern, keynerley Schaden gewolt oder Vnrecht da inne zu thun in dhem Wyſe an alle Gewerde, was auch vnſer iglicht in ſunderunge oder in Gemeynſchafft da Inne hatten, es wären Lude oder güte nichts ußgeſcheiden, daran unſer iglicher ſin Erben und Nachkommen den andern ſin Erben und Nachkommen by ſyne Teyle gütlichen und anbetrangte ſal blieben und laſſen ſitzen, auch ſoln und woln wir obgenannte vnſere Erben, Nachkommen vnd die vnßere die vmer zu Zyden da ſint, den Burgfrieden getreulichen ſchuren vnd ſchirmen nach unßerm beſten vermogen glicher Wyſe als andere vnße Lande vnd Lüde angenerde, und wer es Sache das herüber eynche Zweytracht oder Vfflauffe von vns obgen. Ganerben, eyne oder einer vnſern Erben nachkommen oder den vnße in dem vorgemeldten Burgfrieden geſehen, da Gott vor ſy, es were an Worten, Wercken aber wie ſich die Handlunge dar an machte, da ſolden die andern die darby weren, aber darzu quemen fredelich ſunelich vnd vnpartilich inſallen vnd die ſolche Zweyunge heven von einander bringen vnd ſcheiden ſo ſie beſte machten, und wer ſolchs Vngefugs ein

Digitized by Google

Cleger were, der mochte es dem Gan-Erben fürbrengen vnd dem zu wiſſen tun der zu der Zyte ein Buwemeiſtere were, derſelbe Buwmeiſter der ſolde auch vmb ſoliche Sache den andern Gan-Erben ſchreiben vnd inwendig dem nechſten Monde darnach gein Mintzenberg eynen Tag ſetzen dartzu ſie dann alle kommen ſolln und nicht vßblieben, ſo ferre ſeliche Vngefuge der Gan-Erben ein aber mer Perſonlichen angegangen heve, aber der ungefugte Fuſt ine düchte zu ſwere ſin, das der Gan-Erben perſönlichen Not dazu were, es beneme im dann treffliche hafftige Not vngenlich, und ſoll ſich doch darnach darzufügen, ſo er dort zu gehenſchen würde, dieſelbe Gan-Erben, die die Sache mit anginge ſollen unparteilichen vff ihre Eyde die Sache freuntlich und gutlich hinlegen, ſo ferne ſie mogen, und des eintrechtiglichen eins werden, und were es das ſie des nit alſo eins werden konden, ſo ſolden ſie die Sachen inwendig zwein Monden nechſt darnach mit rechte ſcheiden und ußſprechen uff ihr Eyde, und was ſie alſo mit rechtiglichen, aber das merer Teyle vnder Ine zu rechte erkannten und ſprechen das ſolde alſo von iglicher Partie die das anginge ſolntzogen und gehalten werden, an alle Geuerds. Und wer es das ſie in der Sachen mit gleicher Partie zweyſprechig würden, ſo ſolten ſie ſich eins Obermanns darinnen vereynigen, der nicht von Parteyen were, und mit welchem Sprache derſelbe Obermann zufiele, da ſolde ſolntzogen und gehalten werden, und iglicher Ganerbe den das angienge ſolde ſolchem Ußſprache by ſinen Eyden folgen und genug thun und auch die Sinen dartzu halten im zu folgen vnd genug zu thuen, die es dann angienge angeuerde weres aber das der abgenant Broch und Frauel die Sinen angegangen hätte, vnd im antworden, vnd der nit mechtig geſin konde an alle Geverds, ſo ſolde es im an ſeyme Eyde nit ſchedlich ſin, ſo doch wann er darnach es mechtig geſin konde, ſo ſolde Er ſie doch darzu halden, daß ſie dem Sprechen genügen teten, nachdem er dann geſcheen were, die andern Gan-Erben ſolden auch dieſelben die ſolchen Sprechen entwichen weren nit ſchutzen aber verteidingen ſie anheven im dan vor gnug getan, weres auf das eynche Zweyunge von den unße ſich gemacht heve, und für den Buwenmeiſter queme, das Ine duchte, das es ſuſte Ire Frunde gerichten mochten, und nit not were die Gan-Erben perſönlichen dartzu, ſo ſolet iglicher Gan-Erbe ſeiner Frunde ein dartzuſchicken, mit Namen einen Edelmann, die Sache zu verhoren gutlichen aber Rechtlichen zu entſcheiden, in aller der Maßen, als das vor von vns Gan-Erben vnderſchieden iſt, wolde aber der Gan-Erben eyner oder mere von Willen darby

ſin, das mochte er thun an ſines Frunds ſtat, den er geben ſolde, auch ſo ſal dieſer Burgfriede, als er mit obgeſchriebenen Ringe benant iſt unſchedlichen ſin iglichem Herren an ſeinen Gerichten, Rechten, Bußen und Herrlichkeiten, dardurch er dan benant iſt, vnd ine nichts damit abgetzogen werden, an alle Geuerde. Weres auch das unſer Gan-Erben eyner oder mer mit dem andern meynt binnen dieſem Burgfrieden zu thun han, antreffen, das Sloß Mintzenberg mit ſiner Zugehörde, es were an Herrlichkeitde, Zynſen, Gulten aber Renten darum ſolden wir in dieſem vorgeſchriebenen Scheide nit gebunden ſin, ſunder unſer eyner dem andern darum vßtragen tun vor unſern Mannen und Burgman daſelbs vngeverlichen auch ſo en ſal unſer keyner des andern Fient, oder die Im Schaden getan hetten, das mit verſunet aber vertedingt were, gein Mintzenberg in Burge aber Stat nit furen, halden aber vertedingen nut Fürſatze, geſchee es aber an wiſſen, ſo ſolde ihener der ine alſo in das Sloße gefurt hette, uß dem Sloße heiſſen kommen mit ſeiner Habe, als bald er des von dem Gan-Erben aber den ſinen fient er were, aber Schaden getan hette ernannt würde, daran man auch Ine nit hindern ſal bynnen eyme Tage vnd eyner Nacht ungeuerde vnd dabyne ſal Er dem Ihenen auch des Fient er were keyenen Schaden zufügen. Angeuerde, dede Er es aber alßdann nicht, ſo mochte er der des Fient Er were oder Schaden getan hette mit Ihm halden wie Ine gelüſte an Widerrede, vnd zu thun aller Gan-Erben vnd der iren aber eyns iglichen von Irentwegen an alles Geuerde, auch ſo Er ſal vnſer Gan-Erben keyner nymant werder ſy enthalden in dem vorgemeldten Sloß oder Statt Mintzenberg er enſy dann derſelben mechtig zu eren vnd zu rechte gein dem aber den wider die mann Ine vermeynt zu enthalten, vnd weres das eyncher vnder vns Gan-Erben ymands darinne enthalten wolde, Es were ein Fürſte, Grave, Herre, Ritterſchafft aber Stat, welcher Gan-Erbe der erſte ſie enthalt kantlichen dem Buwemeiſter darzu Zyten iſt, zu wiſſen thut das Entheltnüſſe ſol fürgeen, und daran von den andern nit gehindert werden, alſo daß der aber die enthalden wirden geben zu vornt an, mit Namen ein Fürſte zweyhundert Gulden, zehen Armbroſte und zehen guter Reißiger redlicher gewapneter Knechte in die egemelde Burge und Stat ſchicken uff ſin Koſten helffen huden vnd verwaren ſo lange der Enthalt weret, iſt es ein Grave oder ein Herre, der ſal geben hundert Gulden fünff Armbroſte und fünff gewapnete Knechte als vorgerürt iſt ſchicken, iſt es ein Edelmann, der nicht Burgmanne daſelbſt iſt, der ſal fünfftzig Gulden geben, zwey Armbroſte, zwene ge-

Digitized by Google

wapnete Knechte, auch in vorgeschribener Maße schicken zu huden, ist es eine Stat, die sal geben und halden als ein Fürste und sall die Knechte alle glauphafftige sin, und die Armbroste eines als gut als vier Gulden wert sin vngeuerlich, solich Geld und Armbroste aber ye vier Gulden für das Armbrost nach Willen des Buwemeisters sollen gefallen an unße gemeinen Bawe vnd Nothe, vnd wer also enthalden wirdet der sal unße gemeynen Pfortenern vnd Thornhudenern dry Gulden geben zu getzugnisse des enthaldes. Weres auch Sache, das der aber die also enthalden werden bynne Eyne Jare und Tage nechst darnach nit zu schaden quemen, so solde solich enthalt gentzlichen abe sin vnd ab, er daraffter mer enthalten würde, so salde Er von nuwem geben und tun als oben geschrieben stet, wer auch also enthalden würde, der solde dießen Burgfrieden globen vnd sweren, zu halden, also lange sie enthalt wert, und die nechste vier Wochen darnach glicher Wyse als ob Er ein Gan-Erbe were, vnd des sie versigelten erkenntnisse Brieff geben vnd Nyemants fürter daruß oder darinne beschedigen gein dem er mit enthalden ist, so sal man auch Ine in dem Slaß vmb eynen redelichen Pfenning rat thun, als da bequemlich ist, so ferne sie gütlichen Betzalunge davon thun angeuerde, auch so sal keyner vnser Erben aber Nachkommen zu dem obgenannten Slaße aber zu syne Teyle kommen, noch Ihme Huldunge gescheen, er habe dan zu voret an diesen Burgfrieden globt vnd zu den Heiligen gesworen zu halden, und sal des sinen versiegelten Bybrieff geben dartzu wie Ine kommen lassen solle so ferne Er über zwölff Jare alt ist, und wann Er das also gedut, so sal Im dan von stundes Huldunge gescheen und zu syne rechten komen an Geverds. Wer er aber vnder sinen Jaren, so mochte Er sinen Fürmünder zu dem Schilde gebörn dartzu geben, der solich Burgfrieden von sintwegen globte und tede als vor geredt ist, bis das Er mündig würde sie teyle dann selbs nemen vnd den Burgfrieden globen sweren und des in obgeschriebener massen sinen Beybrieff geben, an alle Geuerde, auch ob genannt für unser obgeml. Sloß und sind vnderstunde zu ziehen das zu beschedigen, wie das queme, welcher vnder uns das herfure, der solde es von stundes den Bawenmeister der dan zu Zyden ist, zu wissen tun, vnd als balde der Buwenmeister das herfüre solde er alle andrer Ganerben darum beschrieben vnd verboten, So solde vnser iglicher nach antzale er teyle daran hette, Lade, Kaste vnd Geschütze aber was dan not, den Buwemeister duchte sie in Burge und Stat schicken; das zu behüden und zu behalden, und der Burgfrieden zu weren, so beste man konde, an alle Geverde, hette aber

Digitized by Google

gewonne aber unßer Gan-Erben eyner oder mer Feede dardurch man unß Slosse, Stat, oder Vndersasse vnder vnderstünde zu beschedigen so der Bauwemeister das herfüre, solde er die andere Ganerben auch beschribene Knechte iglichem nach syne geburnissen dartzu schicken nach dem Ine dachte not sie helffen hulden und verwaren, und solde der Buwemeister alles sie Antzale mit tun, an alle Geuerde, würde aber die Burge, aber Stat aber sie bede verloren, wie das queme, do Got für sy, so solle iglicher Ganerbe darzu getreulich helffen und raden, ob man solich Burge und Statt wieder gewynnen mochte, vnd wie dos wieder gewonnen würde, so solde doch iglicher zu syne teyle wieder kommen nach dem als Er vor daran gehabt hatte, und keyner an den andern zu syne teyle insonderheit kommen, nach rachtunge oder gengen darvir nemen, es geschee dan mit der andern aller guten Willen an geuerde; Auch en sollen aber an wollen vnser Ganerben keyner noch unser Erben sie teyle an dem Slosse und Statt Mintzenberg mit seiner Zugehörde Nymants anders als der nit unser Ganerbe ist, versetzen oder verkaufen der aber die die ihre teyle versetzen oder verkauffen wolten, hetten es dann den andern Ganerben allen vnd iglichen besonder ein viertel Jars kantlich zuuoret an geboden, und sal auch keyner sin teyle höre versetzen aber verkauffen, dann sie offenunge für hundert Gulden und sie rente daselbs den Gulden Geldes, aber als gut als den Gulden Geldes für zwantzig Gulden und nicht höer an was renten er da hette, und so er es sin Mitganerben also geboden hatte, wolde dan In keyner solichen teyle zu Im verphenden oder kauffen, so mochte er solich sie teyle gantze und unverteilt eyme andern an sie statt versetzen aber verkauffen, wem Im eben were uß geschiden eyne Fürsten oder Statt, demselben der das also verphend aber verkauffte, solden die andern Gan-Erben zu lassen, und Im heyssen Huldunge tun an Ires ußgeende Gan-Erben stat, so ferre er diesen Burgfrieden zu voran angelobte und swure zu halden und des sinen versiegelten Brieff gibbet, in aller der maassen, als das von unser Gan-Erben vorgeschrieben ist, auch sal unser Gan-Erben iglicher ein Jare ein Buwemeister daselbs zu Mintzenberg sin, und sin Jare angeen uff Michelstag, und das under umb lassen geen, also lange dieser Burgfrieden weret und han des ein Register hinter unser Burgermeister und Rate zu Mintzenberg gelacht, und davon iglicher Ganerbe in wissen mag wan Im gebüret Bauwemeister zu sin und als wir Ganerben überkommen sin eins Burggelds zu Mintzenberg, das die Ganerben die den mynsten teyle daran hant, gebüret, Ir eyne virtzig Gulden zugeben,

Digitized by Google

das dan un um samt Michilstage schierst kompt noch zehen Jare weren sal solichs wir fürters alle Jahre uff Sant Mertenstage iglicher sin geburnisse zu reichen geben sollen und wollen, also lange solich Jarezale weren, und so die Jare rabe uß sie, so sol dan iglicher Ganerbe, der den mynste teyle daran hat, fürter alle Jare nit mee dan zwanzig Gulden und der andern eyner iglicher nach Gebürnisse als er teyle an den Slosse hat, geben, biß das wir das mit rechtiglichen under uns mit Willen abestellen, solich Gelt aber was zu unserm gemeyn Bawe iglichs Jars gefallen mag, von Enthalt als abgeschrieben stet, aber wovon das queme, dos sal iglicher Gan-Erbe das Jare als er ein Bauwemeister und Im fellig ist, kontlichen und redelichen thun verbuwen und anlegen an den Buwe Geschotze aber anders daran es Ine duncket, das Jare not sie, an geuerde, und zu ußgeende sins Jars umb Sant Michaelstag den anderen Gan-Erben eynen kontlichen Tage acht bevoret lassen wissen, da uff er Ine dan zu Mintzenberg ein redelich Rechnunge tun sal angeuerds. Auch so gereden wir für uns und unsere Erben, das unser iglicher unserer Gemeyn Thornhudere, Pfortener und Wechter für sich sie geborniß ußrichten und bezafen sall und das nit hinderstellig machen, an alle Geuerde. Auch solle und wole wir Gan-Erben unser Erben und Nachkommen vnser Priesterschafft, Manne, Burgman, Burger vnd Vnderseſſen zu Minzenberg bey aller Gnade und Friheit die Sie von unsere Eldern han, bliben lassen, in alle massen, wie sie die von alder Herbracht han, an alle Geuerds. Auch so ist sinderlichen geredt, ob unser Gan-Erben eyner oder mee unser Erben oder Nachkommen Gan-Erben zu Mintzenberg, diesen Burgfrieden in eyme oder mee Artikeln, wie vor und nachgeschrieben ist, überfüre und breche, aber des Entscheids und Vßspruchs darumb nit gefolgig were, bede und hielde, als vor und nach underscheiden ist des doch nicht sal, den aber die solt der Buwemeister der zu Zyten were, zu dryen tagen und drei vierzehen tagen mit sin offen versiegelten Brieuen darum beschrieben und ermanen, sich noch darinne zu besinnen und zuhalden, was Im darinne gebürt, und so die seß Wochen und drey tage um weren, nicht geachtet, noch darinnen getan, als Im gebüret hätte, der aber die solden unser Gan-Erben nit mee sin, und alle diejenen die Im Huldunge von des Slos wegen getan, solden Ire Eyde und Gelobde geni sie ledig sin, und was Rente und Gefälle sie zu Jeme teyle hetten solden an den Gemyn Buwe fallen, als lange die in Leben weren, die also hierinne bruchig würden und wann sie mit im Leben weren, solden und mochten Ir Erben zu soli-

Digitized by Google

chem teyle wider kommen alle hinderſtellig Buwe Geldt ſo ferre das von den Renten und Gulten, die derſelbe bruchig Gan=Erbe daſelbſt fallende gehabt hette nit ſoln bezalt worden und ußgericht were zu vorent an ußgericht und bezalt hetten und auch dieſen Burgfrieden gelobten und ſwuren und detz Ire Bybrieve geben, als davon obgeſchrieben iſt, an geuerde. Auch als umb ſoliche Offenunge als eine Hande von des Hains vnd Meydings wegen verſchrieben iſt nach lute der teyls Briene darüber beſagend, ſole und wole wir auch zulaſſen dieſen Burgfrieden zu geloben und ſweren, zu ſolchem ſyme rechten und verſiegelten Bybrieue darüber zu geben, vnd ſo ferre unß das hinderſtellig Buwegeld davon vßgericht und bezahlt würdet, an geverde. Dieſer Burgfriede ſal weren und nit abegen mit der Gots Hülffe diwile wir unſer Erben und Nachkommen vorgen. Burge und Stat Mintzenberg inne han, und ſall unſer keyner Ine wiederſprechen aber nicht darwieder thun mit Worten oder Wercken in kein wyße, es were dan, daß wir die obgeſchr. Gan=Erben unſer Erben oder Nachkommen des einmündiclichen an wiederrede eins würden abezuſtellen und eines andern zu verkommen, an alles Geuerde Alle vorgeſchriebene Stücke, Puncte und Artickel und iglich beſonder, han wir obgeſchrieben Gan=Erben globt in gutem truwen und zu den Heiligen geſworen gantze ſtede, veſte und vnuerbruchlichen zu halten, für uns unſer Erben und Nachkommen und Gan=Erben zu Mintzenberg hierinne gantzelich vßgeſchieden alle Argeliſte und Geuerde, des zu Orkunde und veſter ſtedickeit ſo han wir Reinhard Graue zu Hanau, Bernhart und Johann Gebrüdere Graue zu Solms, Wernher von Eppenſtein, Herrn zu Mintzenberg, Eberhart und Walther Gebrüdere von Eppenſtein, Herren zu Königſtein und zu Briberg unſer iglicher ſin eygen Inſiegel an dieſen Brieff thun hencken, der geben iſt uff den Montag nach Sanct Ambroſien Tage, **Anno Domini, Millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo.**

In 1581 kam mit der Eppſteiniſchen Grafſchaft Königſtein in der Wetterau vom Eppſteiniſchen Antheil die Hälfte mit $^{5}/_{24}$ an Stolberg=Gedern und die andere Hälfte mit $^{5}/_{24}$ an Mainz, welches dieſen Antheil 1684 an Hanau abtrat. Seit dieſer Zeit und bis dahin, wo der hanauiſche Theil an das Großherzogthum Heſſen abgetreten wurde (1810), beſaſſen an Stadt und Schloß Minzenberg:

Hanau (Heſſen=Caſſel) . . . . . $^{18}/_{48}$
Solms . . . . . $^{20}/_{48}$
(davon Braunfels $^{15}/_{48}$ und Laubach $^{5}/_{48}$
Stollberg . . . . . $^{10}/_{48}$

Digitized by Google

Alle Theilhaber nennen sich „Herrn zu Minzenberg“ und führen deshalb den roth und gold zwerchgetheilten Schild als Wappen, welches aber das ursprüngliche Minzenberger Wappen nicht ist, indem das Minzenberger Herrn-Wappen ein blätteriger Stängel war. Davon später.

Der gemeinschaftliche Besitz von Minzenberg wurde stets festgehalten; und so besteht dann diese interessante Ganerbschaft noch bis zur Stunde, freilich in ganz, — von ursprünglichen Verhältnissen verschiedenen Umständen.

Die Direction und Justizverwaltung wechselte vorhin unter dem Namen des „Bauamtes“ unter den Gesammtherrschaften alljährlich, so daß solche in 5 Jahren zweimal an Hanau, die drei anderemal aber an Stolberg, Solms-Braunfels und Solms-Laubach kam. Die gemeinschaftlichen Gefälle werden nach diesem Verhältniß getheilt; dafür besteht die s. g. Schloßbaukasse.

Besondere „Amtmänner“ finden sich schon in der Mitte des XIV. Jahrhunderts: in 1362 Richart von Muschenheim; 1392 Ritter Johann von Linden; 1413 Eduard und Cuno von Rodenhausen; 1435 Burggraf Conrad von Muschenheim; 1436 — 37 Henne von Beldersheim der Alte, Henne von Beldersheim, genannt Grape, Henne von Colnhusen und Crafft Rietesel; 1461 Ritter Johann von Schönborn und Heinrich Selbult; 1472 Craft von Deckenbach; 1475 Henne, Landsoyd in M.; 1496 Burggraf Wernher von Halbern, 1522 Burggraf Heinrich von Muschenheim; 1553 Heinrich von Muschenheim; 1567 Hartmann von Bellersheim.

Eines besonderen „Amtmannshauses“ wird 1527 gedacht.

Ueber die Verwaltung wurde eine gemeinschaftliche Rechnung (Bau-Rechnung) geführt.

Die Baurechnung begreift den Verwaltungs-Zeitraum von Gallus-Tag bis zum nächsten Gallus-Tag (späterhin von Ostern zu Ostern). Die Abhör fand jährlich auf Gallus-Tag Statt. Jeder Abhör ging eine gemeinsame Berathung der Beamten der betheiligten Herrschaften über die gesammte Verwaltung voran: das Resultat wurde in den „Abschied des Baurechnungsjahrs“ niedergelegt. Außer der „Rechnung über Inname und Ausgabe des Gemeinen Baues zu Minzenberg“ wurde auch noch die Hospital-*), Almosen-, Kirchenbau-, und Stadtrechnungen der

*) Das Hospital hatte i. J. 1849 einen großen Vermögensfond, nicht viel unter 100,000 fl. Es ist frühe gegründet von den ehemaligen Burgmannen Minzenbergs.

Digitized by Google

Abhör unterworfen, und die Beschlüsse in die Rezesse niedergelegt, worauf bei der nächsten Zusammenkunft (in älteren Zeiten jährlich, in neuerer Zeit alle zwei Jahre) wieder Rücksicht genommen wurde. Die Verhandlungen dieser „Abschiede oder Rezesse“ erstreckten sich über alle Gegenstände der Verwaltung von Stadt und Schloß Minzenberg, gemeinheitlicher, polizeilicher, finanzieller, kirchlicher Natur. Man findet (wenigstens von 1605 an) darin die Beschlüsse über die Bestellung der Rechner, Lehrer, Zehntgrafen, Ausschußoffizieren, Wächter über Schulvisitationen, Sonntagsfeier, Ortsreceptionen, Gefängnisse, Stadt- und Schloßmauer-Unterhaltung; Pfarr- und Schulhaus-, sammt Pforten-Bauwesen; Gerichts- und Feldbusen; Grenzregulirung; Forstverwaltung; Accise; Weggeld; Judenschutz; Schaafzahl; Zehnten; insbesondere über den der Stadt zu machenden Ansatz von Contribution und Römermonatsgelder *), auch Türkensteuer.

Und dennoch war die Verwaltung einfach, wie die Rechnungen über die Schloßbau-Kasse, namentlich aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts ausweisen. Die Einnahmen bestanden aus den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, von jeweilen Baugeldern (Zuschüssen der betheiligten Herrschaften), aus einem beständigen Posten von Isenburg-Wächtersbach mit jährlich 16 fl., von Wasummeisterei- und Kaminfeger-Zins, Pachtschilling.

Dagegen waren die Baukosten die stärkste Rubrik in der Ausgabe: die Belohnung der Beamten, Kassirer, Rechnungssteller, Aufseher ꝛc. gering.

Da für die gründliche Unterhaltung der seit dem 30jährigen Kriege bestehenden Ruine des Schlosses nicht viel gethan wurde, so vermehrte sich allmählich der Capitalstock des ganerbschaftlichen Vermögens. Die Gesammtherrschaft nahm daher zeitweise eine Vertheilung des Vorraths unter sich vor. So wurden i. J. 1796 4800 fl. vertheilt; jedoch dabei auch rezessirt, daß das damals noch bestehen bleibende Kapital von 3090 fl. nicht angegriffen, sondern vermehrt werden sollte.

Als im Jahr 1810 das Hanauische Antheil $^{18}/_{48}$ an das Großherzogthum als ein unmittelbarer Bestandtheil überkam, bestand die Schloßbaukasse für die ganerbschaftliche Verwaltung mit einem Grundstock von 5076 fl. in Kapitalien.

---

*) Variirte von 1500 fl. bis 700 fl. jährlich. In 1716 — 1028 fl. In 1774 — 1578 fl.

Digitized by Google

Außer den jährlichen Zinsen von diesen im Einzelnen verliehenen Kapitalien bestand das weitere Einkommen dieser Schloßbaukasse aus 16 fl. von der Herrschaft Ysenburg*),

aus Pachtzins vom Haingraben
aus dem Wasumzins,
aus dem Kaminfegen,
aus verkauftem Gehölze,
} sehr unbedeutend.

Der Ausgaben waren es mancherlei:

a) ständig:

Den zeitigen Bauamts-Beamten (Ganerbschaftl. Administration)	4 fl.	30 kr.
Denselben für Rechnungsabhör	1	48
" " die Capitals-Consensen . . .	5	—
Den Deputati für Rechnungsabhör . . .	4	—
Dem Bauamtskeller für Aufbewahrung der Pforten-Schlüssel	2	15
Dem Stadtschreiber für das Einschreiben der Recesse ꝛc.	1	30
Dem Bauamtskeller für Geld-Erhebung ꝛc. . .	10	30
Für Copia ꝛc.	1	48

b) unständig:

Baukosten; z. B. in $18^{12}/_{13}$ das unterm Obersteinweger gemeinherrschaftliche Pforten-Thor hervorgerutschte Fundament zu repariren; die Mauer am Haingraben auszubessern.

Desgleichen an der gemeinherrschaftl. Altstädter Pforte ꝛc.

An die Marktwache in Minzenberg an jedem der 3 Märkte 1 fl.

Für Unterhaltung des alten Schloßes.

Criminalkosten, Gefängnißunterhaltung.

Gränz-Berichtigung ꝛc.

Auch in späteren Jahren 1822. 1826. 1827. 1828. 1830. 1831. fanden Vertheilungen der Kapitalien statt.

Jetzt ist der Kapitalstock von unbedeutender Größe, hauptsächlich bestimmt zur Unterhaltung des Schlosses in seinen Ruinen. Was also bei Errichtung der Ganerbschaft M., wie bei jeder Ganerbschaft, der Hauptzweck „Erhaltung des Baues," war, das stellt sich nun nach Ver-

*) In der minzenberger Abtheilung i. J. 1686 wurde bestimmt, daß Ysenburg-Büdingen-(Wächtersbach) jährl. 16 fl. zur Baukasse zahlen sollte, wofür Mainz und Stolburg verbunden waren, jahrl. 17 Achtel Korn zur Kellerei Assenheim zu liefern.

Digitized by Google

lauf von sechs Jahrhunderten als gleicher Zweck, freilich in anderer Gestalt des Objects, dar.

Die Verwaltung im Allgemeinen besorgen jetzt die vier Ganerbschaftlichen Beamten: für Hessen die Regierungsbehörde in Friedberg (vorhin in Butzbach, dann in Hungen). Die Abhör der Rechnung erfolgt alle zwei Jahre durch Deputirten, deren jede der vier Heerschaften Einen committirt.

Die Localverwaltung besorgt in neuester Zeit der widerruflich angenommene Keller Klein in M. allein

III. Von dem Wappen.

Das Wappen der Minzenberger*) hat schon zu mancherlei Erörterungen Veranlassung gegeben, und ich bin der Ansicht, daß sie noch nicht geschlossen sind: denn ihr Feld ist groß und streift über in die Hagen und Nuringen, welch letztere den getheilten Schild führten**). Urkundlich stellt es sich nach vorliegendem ältesten Siegel von dem Jahr 1220 folgenderweise dar: auf drei Erhöhungen (Bergen) drei blättrige Stängel mit dicken Blumenköpfen (vielleicht **menta**, Münze), mit der Umschrift: **Ulricus de Minzenberc.** Wappen-Abbildung Taf. IX. Nr. 1. Es ist dieß das Wappensiegel Ulrichs I., Sohn Cuno's I., Gemahls Lukardis von Nuringen, des ersten Minzenbergers. Derselbe Ulrich führte aber auch i. J. 1237 ein Wappensiegel, welches zwischen zwei Thürmen auf den diese verbindenden Erhöhungen (Mauer-Bogen) einen blätterigen Stängel zeigt. Nr. 2. Dagegen führten Cuno v. M. 1239 und Ulrich der Jüngere v. M. 1244 die Thürme nicht, sondern nur die 3 Stängel im Wappen. Der letzte M. Ulrich II. führte i. J. 1250 ein Siegel, welches auf einer dreibogigen Wölbung oder Erhöhung zwischen zwei gezinnten hohen Thürmen einen blätterigen Stängel zeigt, mit der Umschrift: **Sigillum Ulrici de Mincenberg.** Nr. 3. Auch die Minzenberger Erben adoptirten das Wappenzeichen, den blätterigen Stängel.

Nicht weniger erscheint es auf Münzen. Ulrich I., 1212—1244, ließ Münzen unter seinem Namen prägen, auf deren einen Seite steht:

---

*) Archiv für Hess. Gesch. u. Alth. V. 2. IX.

**) Man findet aber auch in einer Arnsburger Urkunde v. 1265, daß Bernhard von Hagen in einem Reitersiegel den dreieckigen Schild mit einem zum Grimme geschickten Löven führte.

Digitized by Google

„Olricus M(inisterialis) und „Olricus C(amerarius)“, auf der andern Seite sieht man die beiden Thürme und in deren Mitte den Stängel, mit der Umschrift: „mincenberc.“ Auch Bracteaten mit diesen Thürmen finden sich *).

Der Minzenbergsche Miterbe Philipp von Falkenstein führte i. J. 1261 auf seinem Reutersiegel das Rad der Bolanden (sein Geschlechtswappen) mit der Umschrift: **sigillum Filippi de Bolanden.** Sein Sohn Philipp **II.** dagegen, 1261, den zwerchgetheilten Schild (falkensteinisch), und unter dem Pferd den blätterigen Stängel, mit der Umschrift: **S. Philippi de Mincinberg.** Nr. 4.

Philipps **I.** anderer Sohn, Werner, führte 1307 im Schild das bolandische Rad und unter dem Pferd den minzenbergischen blätterigen Stängel mit der Umschrift: **S. Wernheri de Falkenstein.** Nr. 5.

Hier ist also Bolanden, Falkenstein und Minzenberg innig verwebt. Ja! aus dem J. 1307 ist eine Urkunde von Philipp von Falkenstein, Herrn in Minzenberg, **imperialis aulae cammerarius**, vorhanden, deren Reutersiegel den zwerchgetheilten falkensteinischen Schild am Arme des Reuters, unter dem Pferde den minzenb. blätterigen Stängel und vor dem Pferde das bolandische Rad enthält, mit der Umschrift **S. Philippi Domini . . . .** Nr. 6.

Ueber dem 2ten Thor der Burg Minzenberg ist ein schrägliegender in der Mitte quer getheilter Schild in Sandstein gehauen sichtbar, von dem behauptet wird, daß er das alte Minzenberger Wappen enthalte. Daher rührt meistentheils die Erklärung: das M. Wappen ist ein roth und gold quer getheilter Schild. Einen solchen Wappenschild (das Wappen der alten Grafen von Nüringen) führten die Falkensteiner **), welche nach dem Erlöschen der Minzenberger (1255) die hauptsächlichsten Erben der M. geworden waren. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß jener Thorbau aus der Zeit stammt (1280), wo die Falkensteiner die hauptsächlichsten Besitzer der M. Erbschaft waren. Denn erstens ist das Material an diesem Thorbau ein ganz anderes, als an

*) Nebel, im Archiv für Hess. Gesch. u. Alth. I. 96.

**) In der Mitte des mittleren langgewölbten Festungsthors des zerstörten Schloßes Königstein zeigt sich in dem mitten im Thore befindlichen, gesprengten Bogen aus Quadersteinen und zwar im Schlußsteine der zwerchgetheilte Schild, das Wappen, dessen sich die Falkensteiner neben ihrem Stammwappen, dem bolandischen Rad, bedienten. Usener Beiträge zu der Geschichte der Ritterburgen und Bergschlösser in der Umgegend von Frankfurt a. M. S. 84.

Digitized by Google

dem Hauptgebäude, Thurm und den Ringmauern; und zweitens ist der Baustyl ebenwohl ein ganz verschiedener und späterer, als an den übrigen Schloßtheilen. Man kann wohl annehmen, daß die Falkensteiner zu jener Zeit diesen Thorbau aufführten und ihr Wappen, den getheilten Schild, über den Thorbogen setzten. Urkunden aus d. J. 1220 bis zum Erlöschen der M. 1250, weisen durch ihre Siegel nach, daß die M. diesen Schild nicht als Wappenschild führten, namentlich die Wappensiegel

Ulrich's I. a. M., Sohnes Cuno's I., a. d. J. 1220.

Cuno's III., Sohnes Ulrich's I., a. d. J. 1237.

Cuno's II., Sohnes Cuno's I., a. d. J. 1239.

Ulrich's II., Sohnes Ulrich's I., a. d. J. 1244 und 1250.

In dieser Beziehung möchte auch weiter das sehr schöne Siegel a. d. J. 1401 zu beachten sein, welches Philipp von Falkenstein in der Urkunde in **vigilia assumt. glorios. virginis mariae** — über die Schenkung der Mühle zu Muschenheim an das Kloster Arnsburg, „das gemeine „Insiegel unserer Burgmannen zu Minzenberg" nennt. Es zeigt zwei hohe Thürme auf einer, mit einem gezinnten Thorbogen versehenen gezinnten Mauer, mit dem über dem Thorbogen befindlichen getheilten Schild *), auf dem der blätterige Stängel steht. Es hat die Umschrift: **S. comune : castrensium : i mincinbc : et : Assenheim.** Nr. 7.

Hier also wieder Minzenberg und Falkenstein zusammen.

Schaum, der Historiograph des Hauses Solms, nennt in seinem Geschichtswerke **) den roth und gold zwerchgetheilten Schild das Minzenberger Wappen.

Aber dennoch führt er (S. 53) das Siegel an einer Urkunde des Klosters Altenburg v. 19. Novb. 1396 — der Gräfin Agnes von Falkenstein, Gemahlin des Grafen Otto von Solms, sammt Abbildung, an, und sagt dabey; — — — „die weibliche Figur hält am linken Arm „den falkensteinischen Schild mit seinen zwei Abtheilungen mit Umschrift: **S. Agnetis v. Falken .....** Er gibt aber auch (S. 109) an, daß auf dem Grabmale des Grafen Bernhard zu Solms († 1459) in der Kirche des Gotteshauses Altenburg, bei Wetzlar, in der Kirchenmauer, dem hohen Altare zur Rechten, neben der Kanzeltreppe, der knieenden Figur zur Seite das Wappen zum erstenmal der Falkenstein-

*) Die zu den minzenberg-falkensteinischen Besitzungen gehörende Stadt Lich führt ebenwohl in ihrem Wappen über dem gethürmten Haus den getheilten Schild.

**) Das Grafen- und Fürstenhaus Solms. Frankfurt. 1828.

Digitized by Google

minzenbergiſche Schild, oben roth, unten gold, erſcheine; die Zierathen des F.-M. Helms: rothſammetne Dynaſtenkappe, darauf ein Pfauenſchweif, an deſſen beiden Enden blaugeſchäfte Turnierlanzen mit roth und goldnen Fähnlein.

Das ſo reich ausgeſtattete Arnsburger Archiv hat durch ſeine Urkunden namentlich aus 1220 — 1250 nachgewieſen, daß zu jener Zeit das M. Wappen durch die drey blätterige Stängel, resp. mit den beiden Thürmen dargeſtellt wurde. Dieſer Quelle ſind die hier gegebenen Wappen-Siegel entnommen.

IV. Stadt Minzenberg.

Nach der Angabe eines bewährten Geſchichtsforſchers *) gehört die Ertheilung der Stadtrechte und eines Stadtſiegels für M. dem Zeitalter Kaiſers Friedrich I. an, alſo der Periode 1157 — 1190.

Einen **sculteus de M.** findet man urkundlich ſchon i. J. 1231. Ihm folgten 1246 **Wernerus**, 1256 **Richolt**, 1262 **Eberwinus dictus de Nouheim**, 1275 **Gozo**, 1281 **Cunradus**, 1287 **Henricus dictus de Pfingisten**, 1299 **Henricus**, 1301 **Henricus de Bappinheim**, 1302 **Erwinus**, 1306 — 1310 **Crafto de Beldirsheim, junior**; 1315 **Crafto, miles, dictus Croppe**, 1332 **Marklo.** — Als Stadt erſcheint M. urkundlich in 1244 **). In dieſem Jahre kommt auch eine „**Apotheca sita in M.**“ vor, welche **Guda, relicta Heinrici de Liche, dictus Dens**, der Kirche Arnsburg ſchenkt ***).

Aus den folgenden Jahren finden ſich viele Urkunden, in welchen **sculteti, scabini et ciwes** zu M. vorkommen. Sie gewähren eine Kenntnißnahme von den bürgerlichen Familien Minzenbergs, und dürften hier nicht zu übergehen ſein. Doch das Nähere davon erſt in der Chronik.

Wernherus dominus de Mintzenberg erklärte in der Urkunde v. J. 1294 **Kalend. mayi.** †), betreffend die Ausſcheidung ſeiner Allodialgüter von den Lehen, die Stadt M. **et ville attinentes cum omnibus suis pertinentiis aliis** für Lehen (**Feuda**). S. in Chronik. 1294.

So wie Schloß und Stadt M. hinſichtlich der Vertheidigung unzertrennlich waren, ſo ſtanden auch die Stadt und ihre geſammte innere

---

*) Geh. Rath Dr. Nebel zu Gießen, Archiv f. heſſ. Geſchichte und Alterthümer. IV. 2. und 3. Heft. Nr. IX. Seite 19.

**) Scriba Regesta II. 33. Nr. 410.

***) Gudenus cod. diplom. V. 8.

†) Senkenberg selecta juris et histor. II. 537.

Verwaltung innigſt mit den Schloßherrn in Verbindung. Die Schloßherrn übten eine Obergewalt über die Stadt aus, die ſich ſtets in ihren Rechten zu wahren ſuchte. Schon i. d. J. 1256, und dann i. J. 1304 hatte die Bürgerſchaft von den Minzenberger Erben Beſtätigung ihrer **Privilegia**, Freiheiten und Gerechtigkeiten erhalten, und i. J. 1590 von dem Erzbiſchof Wolfgang, Churfürſt zu Mainz „eine Ordnung“ empfangen. In einem ſ. g. „Beibrief“ erklärte ſich beim Antritt der Regierung eine jede der Mitherrſchaften, dieſe **jura** zu beachten.

Die von den Minzenberger Erben i. J. 1256 der Stadt M. ertheilte Urkunde wegen ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten iſt folgende*):

Wir Reinhard von Hanau, Philipps von Falkenſtein, Engelhard und Conrad Gebrütern von Weinsbergk, Helwig von Pappenheimb, und Heinrich ſein Sohn, Agnes von Schonebergk mit ihren Kindern, MitErben der Herrſchaft Minzenberg allermänniglich zu allen und zu jeden Zeiten gleichwie es würdiglich und billig iſt, daß geſchehene Sachen würdig zu behalten, durch der Schriften Zeugniß befeſtiget und beſtättiget werden, ſo wollen Wir durch gegenwärtigen Brief Jedermann Kundt ſeyn, daß Wir durch gemeine Rathſchlag und Verwilligung mit guten Treuen und unter einem Eidſchwur verheißen haben, daß Wir die Stadt Minzenberg in der Freiheit und Gerechtigkeit, wie von Anfang geweſen, erhalten wollen. Item: Wir geloben auch, daß Wir Unßere Bürger von aller Anforderung Sechs Jahre lang frey zu ſeyn, entſchloſſen haben, welche, wenn ſie umb ſindt, ſo Wir es nicht entbehren können, wollen Wir jedes Jahr zu Sanct Michaelis-Tag nicht mehr als Erlegung zwanzig Mark von ihnen erfordern. Item, Wir bekennen auch, daß Wir Unſern Bürgern freylaſſen, ſich aus- oder inheimiſch zu verheirathen, wo auch ihnen am meiſten Nutzes zu ſeyn, ſie bedenken wird. Item Wir geloben auch, daß Wir das Schloß, die Stadt und Bürger nimmermehr gleich theilen, ſondern ſie alle zugleich miteinander beſitzen ſollen. Item, wenn Unſer Bürger Einer aus Unſer Stadt zu rücken vornehmen wird, wo er ſonſten ſein Schuld, ſo er deren anders hat, bezahlt haben wird, ſoll er ohne Unſer Hinderniß ziehen, wohin er will. Ferner, ſo irgend Einer aus Frevelheit oder irgendt einer Gewalt (ungeſetzlicher Weiſe) ſie vergriffen wird, ſoll er nach den alten Rechten Unſerer Stadt büſſen und hernachmals ſoll er bleiben in Unſerer Gnade und Hulden. Item, Wir

*) Aus den Bau-Rechnungs-Abſchieden de 1729 — 1740. Im Urtext (Latein) ſteht ſie im Archiv ſ. Heſſ. Geſch. u. Alth. I. 412.

Digitized by Google

thun auch bekennen, daß die Zins, so man Umgeld nennt, vermög Unsers geneigten Willens stets gehalten werden soll zum Bau und Befestigung des Schlosses, der alten und der neuen Stadt und dieses ist geschehen im Jahr Ein Tausendt Zweihundert fünfzig sechs im Monath des April.

Daß aber diese Verordnung in keine Vergessenheit und Untergang gerathe, oder von irgend Einen Unserer Nachkommen möchte aufgehoben werden, haben Wir für gut angesehen, diesen Brief mit Unsern Siegeln zu befestigen. Zeugen so dabey gewesen, sind: Walther, Apt von Eberbach; Wickert, Prior von Arnsburg; Frank von Mörle; Henrich von Codelo; Conrad von Sultzbach; Gerhard Gargen; Eberhardt Hendelen; Werner von Köbele, Ritter von Friedberg; Friedebertus und Wygandt von Limpurgk, Burgkmann von Kalßmuth; Erwin von Garbenheim, und Gerhardt Lesche von Wetzlar; Richolt Scabinus; Conrad von Dritworff, Bürger, und andrer viel fromme und ehrbare Männer."

Im J. 1264 bestätigen Philipp und Werner von Falkenstein den Bürgern zu M. die von ihrem Vater Philipp (in 1256) ertheilten Gewohnheiten und Gnaden.

Im J. 1304 ertheilten, wie schon bemerkt, die von Falkenstein, Herrn zu Minzenberg, den Bürgern der Stadt M. das Recht, welches die Bürger der Stadt Frankfurt genießen, und bestimmten ihre jährliche Abgaben zu 100 Mark. Die Urkunde lautet *):

Nos Philippus senior, et Philippus junior, domini in Mincenberg, nec non Wernerus, Philippi senioris filius, tenore presentium constare cupimus universis, tam presentibus quam posteris publice profitentes, quod nos aut nostri haeredes oppidanos nostros in Mincenberg, qui nobis aut nostris haeredibus singulis annis in Festo S^ti Andreae Apostoli nomine precarie servient, cum centum marcis Denariorum coloniensium legalium et bonorum, nullo unquam exactionum seu precariarum onere aggravabimus, aut aggravare attentabimus quoque modo salvo tamen in telonio, in ungello et in omnibus aliis jure nostro. Hunc autem summam centum marcarum dicti oppidani nostri, tam ab intra murum, quam extra murum circum quoque infra terminos Parochia ipsius oppidi residentibus, et ad ipsam Parochiam pertinentibus, nec non a

*) Aus den Bau-Amts-Acten. Steht auch im Archiv für Hess. Gesch. u. Alth. I. 414.

Digitized by Google

cooppidanis eorum, qui „Pfalbürger“ vocantur, colligent et recipient, annis singulis nobis dandam ita tamen, quod nostri officiarii, sculteti videlicet et cellarii, si ipsorum cooppidani fiunt a subventione precarie hujus modi sint exemti. Volumus etiam, ne dicti oppidani nostri aliquem de nostris hominibus in jure residentibus in oppidanum recipiant, nobis irrequisitis et invitis. Addicimus etiam, quod dicti oppidani nostri ad reaedificationem seu reformationem muri dictum oppidum circumdantis, vel ad novam, si quam intendemur exstruere muri constructionem, nullatenus sint adstricti. Dantes oppidanis nostris supradictes ea frui libertate et jure quo et cives Francinfurtenses utuntur libere ac fruuntur. Testes hujus sunt: Henricus de Pingesthen, Crafft de Beldersheim, Erwinus de Colnhusen, Conradus dictus Colbendensel, Johannes et Dylo de Beldersheim, Wencilo de Dreyse, Wenzilo de Brickelar, milites; Wencilo de Colnhusen, Wenzilo et Cuno fratres dicti Colbendensel, Bertuchus de Gridele, servi militares Castrenses nostri in Mincenberg, et quam plures, alii fide digni. Ut autem ea, quae promissa sunt, omnia et singula a nobis e nostris successoribus haereditariis firmiter et inviolabiliter perpetuo observentur, praesens scriptum ipsis oppidanis nostris in Mincenberg pro evidenti testimonio dedimus sigillorum nostrorum munimine confirmatum. Et ego Wernerus praedictus, quia proprium adhuc sigillum non habeo, strenum virum ac honestum Henricum dictum de Pingesthen supradictum rogavi, qui sigillum suum praesenti scripto apposuit loco mei. Ego quoque Henricus de Pingesthen, ad petitionem Werneri Domicelli mei praedicti sigillum meum praesentibus apposui loco sui in testimonium omnium praemissorum. Datum ao Domini Millesimo trecentessimo quarto, in feria octova Epiphaniae Domini.

Auch ſpäterhin z. B. i. J. 1715 wurde die Confirmation der Privilegien und Freiheiten der Stadt erneuert.

Als i. J. 1653, beim Bau-Amts-Abſchied der Bürgerſchaft die Unterhaltung und Reparirung der Mauern angemuthet wurden, berief ſie ſich auf dieſe jura und privilegia, die ſie zwar von den Geldanlagen zu den Bauen, aber gar nicht von Hand- und Frohnd-Dienſten befreiten.

Man hat noch ein Verzeichniß der Perſonen, welche i. J. 1648 der Mitherrſchaft Hanau die Huldigung leiſteten. Es lautet:

Digitized by Google

Specification

der Geiſtlichen, gemeiner Herrſchaften Centtgravens und Bürgerſchaft allhier zu Minzenberg ſo der hochedelgebohren vnßerer gnädiger Herrſchaft Hanau, am 24. Novembr. 1648 dießes Orts in Unterthänigkeit gehorſamblich gehuldigt haben:

Pfarrherr Georg Filgus.
Andreas Landvogt, Schulmeiſter.
Centgraff Niclas Brachmann.

Gerichtsperſonen.

Hans Wilhelm Gorr.
Johannes Plitgs.
Michel Walther.
Hans Wilhelm Walter.
Adam Almeröder.
Adam Bender.
Johannes Ott.
Conradt Jung.
Heinrich Haas.
Conrad Luhdt.

Bürger.

Johannes Kempp.
Joh. Daniel Steuſſing.
Adam Jäger.
Conrad Schmidt.
Johann Bauer.
Caspar Wolff.
Henrich Bommersheim.
Henrich Leyhdecker.
Hans Grün.
Hartmann Knauff.
Hans Gilbert Grieb.
Johann Schäffer.
Dietzs Kautzs.
Conrad Wieſſel, ſein Eidam, ſo noch bei ihm wohnt.
Tyll Ebert.
Michel Ebert, ſein Sohn, ſo noch ledigen Standes bei ſeinen Eltern iſt.
Jakob Michel.
Johann Adam Weitzel.
Gilbert Ziffert.
Walter Wachter, ſo ſich noch ledig es Standes bey ſeiner Mutter aufhält.
Peter Jung.
Daniel Schlegel.
Hans Lang.
Wendel Wildt.
Hans Klein.
Thiebas Walter.
Johann Carl Henkel.
Johannes Grieb.
Peter Eckell.
Johannes Holler.
Caſper Waltter.
Hans Walter.
Joh. Adam Schmitt.
Kilian Bommersheim.

Am 24. July 1651 huldigten als neuankommende Bürger:

Hans Rimling.
Casper Endres.
Bastian Reitz.
Lorenz Verlat.
Johannes Harbart.
Lucas Vienn.
Hans Gorr.
Henrich Jäckell.
Hans Knauff.
Conrad Walter.
Nicolaus Gorr.

Abwesende:

Der Kötter-Müller.
Peter Blitz.
Joh. Conrad Jung.

Bei den Bauamts-Abschieden haben sich auch zwei andere für die Geschichte der Stadt M. interessante Stücke gefunden: der Bürgereid und ein Verzeichniß der städtischen Dokumente a. d. J. 1765. Sie folgen hier.

1) **Copia** des Bürger-Eides zu Minzenberg.

Erstlich soll er (wofern es ein Ausländischer wäre) gefragt werden, ob er auch einen eigenen Herrn hätte, dem er ein Huhn oder Leib-Beed gebe; dann, wo er darselbige mitbegeben wäre, oder könnte, so kann und weiß man ihn allhier nicht anzunehmen. Alsdann soll ihm erstlich vorgehalten werden, sämmtlichen Unsern gdgsten. Herrn treu und hold zu sein, ihren Schaden wahren, und ob er wäre in fremden Land, und hörte etwas, so Ihro Hochgrafl. Gnaden Einem oder mehr zum Nachtheil oder Schaden kommen sollte; so soll er solches, wofern er es nicht selbst thun könnte, einen eigenen Boten gewinnen, und vor solchem Schaden warnen. Ob er aber wäre über schiffreichem Wasser, und ihnen dasselbe nicht zu schreiben oder entbieten könnte; so soll er solches über das Wasser herüber rufen, auf daß er seinem gethauen Eide eine Genüge thue. Dazu soll er Bürger, Burgmann, Pfarrherrn und Altaristen ihren Schaden warnen zu Mitternacht und Tag, und ob es sich begebe, daß etwa ein Bürger einen Fremden hier bekäme, der ihm schuldig wäre, oder etwas sonst mit ihm oder demselben zu schaffen hätte, nnd spräche zu ihm, er solle ihm den Richter holen, oder sollt ihm denselben Mann halten, daß er den Richter brächte, alsdann so sollte er derer eins zu thun schuldig sein; auch wo sich's begebe, daß der Centgraf von wegen unserer gdgen. Herrn einen Bürger oder wer der seyn möge, greiffen und in Haft ziehen sollte, und spräche ihn an, daß er

Digitized by Google

ihm denſelben ſollte helfen greiffen und leiten, alsdann ſo ſoll er ſolches von ſeinem gethanen Eid und Pflichten wegen zu thun ſchuldig ſeyn.

Nach Verleſung dieſes nimmt der Centgraf Handgelöbniſſ von ihm, ſolchem treulich nachzukommen, und zu geloben, und nach Verrichtung deſſen, ſo ſchwört der anzunehmende Bürger mit aufgerekten drey Fingern, und folgenden Worten dem Centgrafen in Beiſein des ganzen Gerichts: „Wie mir jetzt vorgeleſen worden und mit Worten unterſchieden iſt, auch „zuvor in Treuen gelobt habe, dem will ich alſo treulich und feſt nach„kommen, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.“

2.) Inhalts des §. V. des Bauamts-Abſchieds v. 1765. wurden die bei der Stadt M. befindlichen Dokumente verzeichnet.

Es fanden ſich vor:

1.) Original Landfriede, ſo vor Schultheiß zu M. von Mann und Knecht geſchworen worden: anno domini 1393, mit einem Siegel.
2.) Original Urfried Gottſegen des Alten ao. 1401, mit 3 Siegeln, worunter zwei nicht mehr zu erkennen.
3.) Ein desgl. von Peter Sodeler, von ao. 1401, mit drey Siegel, worunter eins ſchadhaft.
4.) Ein desgl. von Walter Haaſe von ao. 1432, mit einem Siegel, ſo ſchadhaft.
5.) Vertrag Bernhards von Friedberg mit den Minzenbergern wegen einer Zweiung von ao. 1593.
6.) Ein Urfried Conzen Scherers zu Minzenberg.
7.) Articul von Schultheiß und vier Bürgermeiſter der Stadt M. uffgeſchrieben; ao. 1423.
8.) Ein roth eingebundenes Gerichtsbuch, worin befindlich des Kaiſers Recht und Gerecht, als es der König Carl ließ machen; geſchrieben ao. 1418, nebſt verſchiedenen andern Pieçen, ohne beſondere Conſequentz.
9.) Original Freiheitsbrief von Philippo sen. und Philippo juniore, die Befreiung der Stadt M. von Erbauung der Stadtmauer. 1304.
10.) Ein do. von denſelben mit gleichem Datum und fünf noch daran hängenden unbeſchädigten Siegeln.
11.) Ein Dokument von Reinhard zu Hanau, Philipp zu Falkenſtein, Engelhard und Conrad, Brüder zu Weynsberg und andern, worin der Stadt M. Privilegia beſtätigt werden: 1256, ohne Siegel.

Digitized by Google

12.) Eine gleiche Bestätigung von Philipp und Werner von Falkenstein. 1264.

13.) 74 Stück pergamentene Beibriefe, worin die M. privilegia bestättigt sind.

14.) Ein Original mit 2 daran hängenden Siegeln von Werner von Eppenstein, den Weidgang der Stadt M. in Niederhörgener Terminny betr. 1439.

15.) Ein Original (ohne Siegel) von Kaiser Ludwig die Haltung des Minzenberger Markts betr. 1338.

M. hielt bedeutende Märkte, welche 7 Tage lang dauerten, so daß Martinitag in der Mitte lag *).

Das „Minzenberger Maaß" (mensura minzenbergensis) wird schon in einer Urkunde a. d. J. 1253 erwähnt **).

Man findet in Urkunden über M. sehr viele Einzelnheiten, welche zur Erläuterung und als schätzbare Beitrage zur Geschichte der Stadt im Allgemeinen dienen. — Eine Wangasse kommt 1262 vor — und ein Forum pecorum (Viehmarkt) in 1284. —

Die Kapelle des heiligen Nicolaus, schon in 1284 erwähnt, lag neben der Apotheca, neben dem heutigen Spital. Beide bestehen noch.

In der Wagengasse stand das Haus der Religiosen von Arnsburg. Urkd. 1320. —

Der Wald „Eynloch" bei M. wird in einer Urkd. v. J. 1320 erwähnt. Späterhin 1371 auch Wiesen. —

Es kommt vor: der Uleberg bei dem „Heiligen Haus vor M." Dieser Berg, wo aber kein Heiligen Haus mehr zu sehen ist, liegt links wenn man von Butzbach gen M. kommt, und ist jetzt mit Bäumen bepflanzt. —

Eine Mühlgasse wird 1364 erwähnt. Drgl. Froßgasse. —

In der Nähe von M. muß auch ein Ort mit Namen „Gerlachshausen" gelegen haben, was sich aus einer Urkunde in Gudenus cod. dipl. III. 144 schließen läßt.

K. Carl IV. ertheilt darnach i. 1356 dem Erzbischof von Mainz, Gerlach, die Erlaubniß, daß er „in circumferenciis castrorum, vi„delicet Haseloch et Gerlachshusen prope Mintzenberg" Städte gründen dürfe. Man sagt, das Dorf solle südwestlich von M. gelegen

*) Sie werden immer noch stark besucht da M. gegenwärtig eine Volksmenge von 900 Seelen zählt.

**) Archiv f. hess. Gesch. u. Alth. I. 408.

Digitized by Google

haben; seine Lage ist aber mit Bestimmtheit noch nicht ermittelt worden, und die Leute in M. wissen auch nichts davon. —

Einer „Hofraithe auf dem Steinweg vor der Traiser Pforte“ wird urkundl. 1392 gedacht. —

In 1508 findet sich eine Rechnung von Johannes Schelle über die Bauerei an der Badstube zu Minzenberg, wofür 54 fl. 4 ton. 1 Hllr. ausgegeben wurde *).

Eine Badgasse kommt urkundlich vor. So auch eine Waidgasse Waydgraben; jetzt ein gemeiner Weg nach dem gräfl. laubachschen Hofe hin.

In der Bau-Rechnung a. d. J. 1527 u. 1538 kommt auch ein „Amtmannshaus“ zu M. vor. —

Der v. Hattstein hatte eine eigene Behausung, v. Bellersheim desgl. diese Letztere besteht noch; der Ersteren will sich Niemand in M. erinnern, obgleich, wie vorangeführt, einer Reparatur der Stadtmauer i. J. 1630 bei Junker von Hattsteins Scheuer bis an den Königsteiner u. Solmser Hof gedacht wird. (Riesischer, Gräfl. Laubacher Hof.)

Die Kirche in der Stadt hat im Inneren noch eine alte schlanke Säule, eine Nische aus dem XIV. Jahrhundert und mehrere Grabsteine, darunter auch aus frühen Zeiten. Im Chor rechter Hand fünf alterthümlich geschnitzte hölzerne Sitze in einer Bankreihe, mit verwischten Wappenschilden, wahrscheinlich der von Falkensteinschen Erben, mit der in Holz geschnitzten Jahrszahl 1491. Die beiden aus Basalt gefertigten Kirchen-Thürme mögen aus dem XIII. Jahrhundert stammen. Der Thurm hat ein schiefgewundenes Dach. — Schade, daß seit 1850 alte Grabsteine aus der Kirche entfernt, und theils verkauft, theils auf dem Kirchhof an der Mauer aufgestellt, aber auch — als Tritte vor der Kirchenthüre benutzt worden sind.

Im J. 1443 wird des St. Johannisaltars gedacht. Im J. 1489 stiftete der Priester Johann zu Minzenberg einen Altar außerhalb des Chors der Kirche.

Der Kirchensatz wurde in dem schiedsrichterlichen Vergleich v. J. 1304 dem Ulrich, Herrn von Hanau hingewiesen. —

Die heutige Hospitalskappelle ist die in den Urkunden vorkommende St. Nicolaus-Kapelle. Der alterhümliche Bau mit seiner altdeutschen Giebelwand en front und dem auf der Seite angebrachten Erkern-Thürmchen ist auf Taf. III ganz erkennbar.

---

*) Braunfelser Archiv.

Urkundlich finden sich bis ins XV. Jahrhundert folgende Geistlichen verzeichnet:

1250. **Bertholdus plebanus.**
1275. **Godefridus, plebanus** in M., wird auch als „**Notarius**" aufgeführt.
1285 und 1290. **Erpo, plebanus.**
1308 und 1310. **Reynhardus, plebanus.**
1308. **Magister Rudolfus.**
1315. **Heinricus, capellanus missae matutinalis.**
1364. Heinrich von Holzheim, Priester in M.
1375. Heinrich Happel, Sohn, von Steinheim, Altarist.
Conrad Frömesser, ein Priester.
1392. Johann Melmenger, früher in der Pfarre zu M.
1392. Heinrich von Holzheim, Priester und Altarist in der Pfarre zu M.
1403. Culman, Capellan.
Winther Blathe, Altarist.
1420. Joh. Marsteller, Pfarrer.

Das Wappen der Stadt M. ist folgendes: auf einem dreimal gewölbten Berg steht auf der mittelsten Wölbung ein langer Stängel, der auf seinen beiden Seiten mit dünnen Blättern zahlreich besetzt ist. Auf jeder Seitenwölbung steht ein hoher gezinnter Thurm, so daß der Stängel sich zwischen zwei Thürmen befindet, diese jedoch etwas überragend. Die Umschrift des Stadtsiegels, welches dieses Wappen enthält, lautet: **S. scolteti castrensium et civitatis in Minzenberg.**

Dieses Wappen ist ganz dem Wappen Ulrichs v. Minzenberg a. d. J. 1240 ähnlich.

Wir haben hier einen in der Geschichte der Sfragistik so häufig vorkommenden Fall, daß die Stadt das Wappen ihres Herrn führt.

Schon oben ist angegeben worden, daß nach Nebels Erörterung die Annahme eines Siegels für die Stadt M. in die Zeiten K. Friedrich I. gehört. Urkunden a. d. J. 1306 haben dieses Siegel*). Auch der Ziehbrunnen in M. ohnweit der Nicolaus-Kapelle (beim Hospital) ist oben im Bogen des Brunnengestells mit diesem Wappen geschmückt.

Die Juden in M. waren Reichslehen. — K. Albert gab i. J. 1303 dem edlen Mann Ulrich v. Hanau die Erlaubniß, die ihm von K. Rudolf verpfändeten Juden zu Minzenberg, Assenheim und Nidda in

*) Baur S. 249.

Digitized by Google

gleicher Weise an die edlen Herrn Philipp sen. und Philipp jun. von Falkenstein zu verpfänden,

Im J. 1304 erhielt Ulrich v. Hanau die Juden durch schiedsrichterlichen Spruch.

Im J. 1351 belehnte K. Carl IV. den Herrn Ulrich zu Hanau mit den Juden zu Minzenberg ꝛc.

Im J. 1401 verleihte K. Rupprecht dem Ulrich Herrn zu Hanau auch die Juden zu Minzenberg ꝛc. So auch K. Max I. i. J. 1494. Jetzt sind die Juden in M. sehr zahlreich.

V. Chronik.

Wenn hier auch mitunter **Minutissima** aufgeführt werden, so dürfte dieses, abgesehen von den Erfordernissen solcher Mittheilungen, hier um somehr des Anerkenntnisses des Geschichtsfreundes sich zu erfreuen haben, als bei dem zeitherigen Mangel an Zusammenstellung und Veröffentlichung von archivalischen Notizen dem künftigen Monographen Minzenbergs solche, Zeit- und Sitten-Geschichte bezeichnende Mittheilungen sehr erwünscht seyn werden.

A. Aus der Zeit der Dynasten von Minzenberg: 1174—1255.

1174. Conrad von Minzenberg und seine Gattin Luckardis geben „locum in **Aldenburg**“ dem Abte Nicolaus im Kloster Arnsburg. Baur Urkundenbuch des Klosters Arnsburg. Nr. 1.

1190. Cuno von M. unterschreibt Kaiser Otto's IV. Donationsbrief für die erzbischöfliche Kirche zu Magdeburg. Winkelmann Beschreibung d. Frstth. Hessen. I. 146.

1196. Transaction des K. Heinrich VI. mit Cuno v. M. wegen der Advocatie in Nierstein. **Gudenus cod. diplom. V. 754.**

1198. Abt Heinrich von Fulda bekennt, daß in Gülle drei **mansus** dem Kloster Arnsburg von Cuno v. M. aufgetragen worden seyen. Baur. Nr. 2.

1226. 2. Februar. Abt Conrad v. Fulda bekennt, den von seiner Kirche herrührenden Mansus zu Gülle, welchen Conrad von Arnsburg, Cuno's v. M. Vater, einst für den Berg Minzenberg seinem Stifte aufgetragen, mit Bewilligung des seitherigen Lehnträgers, Willehards v. Eberstein, dem Kloster Arnsburg verliehen zu haben. **Gudenus III. 1092.**

1226. 9. März. **Hezechinus de M.** Zeuge in der Urkunde wegen des

Digitized by Google

Patronats-Rechts der Kirche zu Nicholfskirchen (Reiskirchen). **Gudenus sylloge.** 588 — 91.

1229. Ulrich v. M. kauft von dem Convent zu Ilbenstadt die Mühle in Pfungstadt. **Gudenus cod. dipl. V.** 755.

1231. Ein **scultetus de M.** kommt schon in diesem Jahre urkundlich vor. Das Großherzogthum Hessen in malerischen Ansichten. 1849. **II.** 164.

1232. Ulrich v. M. bekennt, daß er mit Zustimmung seiner Söhne Cuno und Ulrich einen Tausch über Güterstücke in Sterrenbach und Rodheim (bei Nidda) mit Heinrich v. Wickenstadt und Friedrich v. Nicholvesheim eingegangen habe. Baur Arnsburger Urkundenbuch. Nr. 19.

1237. Ulrich v. M. und seine Söhne Cuno und Ulrich verpfänden den Zehnten zu Buchen an Heinrich v. Bleichenbach. Archivalisch.

1244. Domina Guda, relicta Heinrici de Liche, qui Dens dicebatur; ecclesie in Arensburg „apothecam*)" sitam in Minzenberg, contulit. Guden. V. 8.

1246. **Wernerus scultetus** in M. Baur. Nr. 53.

1247. In einer Schenkungsurkunde, vermöge welcher Dithildis von Gülle und ihr Sohn Conrad dem Kloster Arnsburg Güterstücke in Gülle, Westrich und Lich übergeben, nennt Ulrich der Jüngere v. M. den Schultheißen Werner in M. seinen Schultheissen. Baur. Nr. 52.

1250. **Wigand Faber scabinus** in M. und seine Hausfrau **Aleydis** und ihre Tochter Irmendrudis verkaufen ihre Güter in Veltheim an die Arnsburger Klosterkirche. Zeugen waren: **Bertholdus, plebanus in M.; Rudegerus notarius, Fridericus Gilin; Rudolfus Thelonearius****), **scabini in M.** Baur. Nr. 57.

1254. 13. Julius. Ulrich v. M. Mitglied des allgemeinen Landfriedens-Bundes. **Böhmer c. d. moenofranc. I. 93.**

1254. Ulrich Herr v. M. spricht zwischen dem Kloster Arnsburg und den Gebrüdern Hezecho uno Rudolf v. Günse, wegen streitiger Güter zu Herlisheim. **Guden. c. d. III.** 1120.

1255. Ulrich v. M. verzichtet auf alle Ansprüche an das jetzt von den Deutschordens-Brüdern bewohnte Haus zu Sachsenhausen und auf

---

*) Apotheca heißt 1. eine Wein-, Bier- oder Speise-Behältniß od. Niederlage, 2. eine Apotheke (theca).

**) Thelonearius, Zolleinnehmer.

Digitized by Google

das Patronat zu Wullenstadt, welche sein Großvater u. s. Oheim dem D. O. geschenkt hatten. Baur hess. Urk. Buch. I. 77.

B. Aus der Zeit der Falkensteiner. 1256 — 1418.

1256. Die Minzenberger Erben bestätigen der Stadt und Burg M. ihre Freiheiten. Archiv f. Hess. G. u. A. I. 3. 412.

1257. K. Richard belehnt den Phlp. v. Falkenstein mit dem Reichskämmerer-Amt und mit allen Reichslehen, welche die Ministerialen von M. besassen. **Scriba Reg. II. S. 38.**

1258. Versicherung Philipps v. Falkenstein und seiner Söhne Philipp und Wernher an Reinhard v. Hanau und dessen Gemahlin Adelheid über ihren Antheil an M. Grüsner III. 190.

— Verzicht Reinhards v. Hanau und Gem. gegen Philipp von Falkenstein wegen der Herrschaft M. **Scriba Reg. II. 40.**

1261. Zeugen in einer Arnsburger Urkunde: die **castrenses in Minzenberg, Wernerus de Colenhusen, Giso de Gridele, Eberwinus et Cunradus fratres de Beldersheim, Hazechinus de Gunse, milites. Baur Nr. 90.**

1262. Eine Urkunde, ausgestellt von **Eberwinus sculthetus dictus de Nouheim** über Weinverkauf (**vinam testimoniale**, Gezuichwein) ist von den Castrensen und Scabinen in M. unterschrieben; nemlich: Werner von Colenhusen, Giso von Gridel, Conrad Kolbendensel, Rittern; Rudolf von Hergern, Gottfried Zedel, Heinrich in der Wangazen, Berthold Kolbo, Scabinen. Baur. Nr. 94.

1264. Philipp und Werner v. Falkenstein bestätigen den Bürgern zu M. die ihnen von ihrem Vater Philipp ertheilten Gewohnheiten und Gnaden. Archiv f. hess. Gsch. I. 3. 413.

1266. Mutscharung Philipps von Falkenstein zwischen seinen Söhnen Philipp und Werner auf 5 Jahre. Archiv f. hess. Gesch. II. 1. 123.

1268. Als Burgmänner in M. und Assenheim erscheinen: Markolf v. Hülshoven, Joh. v. Ossenheim, Joh. v. Birkenlar, Conrad gen. Colbendensel, Marquard von Kebele. **Guden. c. d. III. 1137.**

1269. In Minzenberg wird die Bürgschaftsurkunde v. 15. Mai — von Erwin Löw, Herdenus v. Buches ꝛc. für die Johanniter zu Nidda und Weisel wegen 3 bei der Altstadt Nidda belegenen Mansus, — aufgenommen. Baur hessisches Urk.-B. I. 93.

1269. Engelhard sen. von Weinsberg bestimmt der an seinen Sohn Conrad verlobten Tochter Graf Diethers von Katzenellenbogen,

Digitized by Google

Elisabeth, das Witthum, welches er auf seinen Theil der Minzenbergschen Erbschaft, darunter Minzenberg, anweiset. Wenk. I. Urk.-B. 37.

1269. In einer Arnsburger Urkunde als Zeugen: **Wigandus et Henricus de Platea*) curuum, fratres, scabini in M.** Baur hess. Urkd.-Bd. I. 93.

1271. **Als Castrenses in M. Cunradus dictus Colbendensel, Rukerus et Johannes de Birkenlare, Marquardus de Colenhusen, Wernherus de Muschenheim, Hetzekinus et Giso de Gridela, milites.** Baur Arns. Urk.-B. Nr. 131.

1271. Urkundlich als Zeugen die **Castrenses, Wernherus senior de Beldersheim; Ruckerus & Joannes de Birkenlar; Gerhardus de Hufftersheim; Godefridus de Wileberg; Wernerus de Muschenheim; Gyso de Gridele et Wernerus cognomento Groppe, Milites;** sodann als **cives** in M.: **Henricus in vico**) curruum; Wigandus frater ejus; Sifridus, Heinricus et Wernherus, fratres, dicti Riche.** Guden. IV. 916.

1271. 16. Oktbr. Werner von Falkenstein theilt mit seinem Bruder Philipp die Zugehörungen des Schloßes M. Gudenus II. 179.

1271. Philipp und Werner von Falkenstein erhalten von den beiden Engelhard von Weinsberg eine Zahlung von 600 Mark Denare. Guden. V. 759.

1271. Philipp von Falkenstein und seine Söhne Philipp und Werner geben zur Compensation des verkauften Lehns in Eberstadt an den Abt zu Fulda verschiedene Güter und Gefälle in Bruchköbel, Assenheim, Hain, Stockstadt, Frondorf, Kesselstadt ꝛc. Guden. V. 760.

1272. Philipp von Falkenstein verkauft einen Wingert und Zehnten in Nierstein. Guden. V. 760.

1272. **Wigilo anto portam**, und Sifrid, Sohn des Reichen, Scabine in M., als Zeugen in einer Arnsburger Urkunde. Baur Nr. 135.

1275. In einer Arnsburger Urkunde wird ein **Godefridus, plebanus** in M., als **notarius** aufgeführt. Baur Nr. 149.

1275. Werner von Falkenstein verkauft den **monialibus fontis sancte Marie** einen Mansus, Gelände in Bettenhausen. Guden. V. 761.

---

*) platea, Platz, Gasse; also Wagengasse od. Wagenplatz.

**) vicus. Gasse; daher Wagen-Gasse.

Digitized by Google

1275. 18. Jänner, Philipp und Werner, Gebrüder v. Münzenberg, geben als Lehnsherrn, mit Zustimmung ihrer Gemahlinnen Gisela und Methildis, ihre Einwilligung zu der von Ritter Richwin v. Carben an das Kloster Marienborn geschehenen Abtretung von seinen Gütern zu Niedernhaussen. Guden. c. d. V. 762.

1275. Schenkungsurkunde für das Kloster Arnsburg. Zeuge: **Godofredus plebanus in Minzenberg, notarius.** Baur Nr. 149.

1275. Derselbe **Godofredus** desgl. und **Gozo, scultetus** in M. Baur Nr. 1221.

1277. Theilungsurkunde in **castro Hayn**: Philipp und Werner von Falkenstein theilen die Jurisdictionen, Güter und Leute zu Langen, Hayn, Arheilgen, Darmstadt, Merfevelt, Kelsterbach, Sweinheim, Niedernrode, Fechenheim, Birgel, Griesheim, Bischofsheim, Buwenheim, Ruzelsheim, Tribur, Münster, Werlachen — unter sich; desgl. den Wald bei Stadt Assenheim. Guden. V. 764. 765.

1278. **Die beate lucie virginis**: Wernherus **de Minzenberg** und sein Bruder Philippus theilen das s. g. Hochholz des Forstes bei Bönstadt und das s. g. Eichenloch. Orig.-Urkunde in Privatbesitz. Unter den Zeugen vorbemerkter Urkunde erscheint **Cunradus scultetus** in M.

1280. Als Zeuge in einer Arnsburger Urkunde **Cunradus dictus Colbendensel de Minzenberg, miles.** Baur Nr. 183.

— Aehnlich: **Bertoldus balistarius *) de Minzenberg.** Baur Nr. 184.

1281. In einer Arnsburger Urkunde als Zeugen: die **castrenses** und Ritter: Hetzechinus von Gridel, Johannes v. Bicklar, Werner v. Muschenheim, Marquard und Eberwin, Gebrüder, von Colenhausen, Robert von Crüftel. Schultheiß war **Cunradus.** Baur Nr. 185.

1281. Theodoricus de Eberstat, Bürger in Minzenberg, u. s. Gattin Gisela setzen das Kloster Arnsburg, in welches ihr Sohn Theodorich eingetreten war, zu Erben ein.

Unter den Zeugen der Urkunde kommen auch vor: **Heinricus de platea curruum** und **Wigandus ante portam**, Bürger in M. Baur Nr. 187.

---

*) Der über die Balisten Bestellte.

Digitized by Google

1281. Crafft von Ulff, Edelknecht, bekennt, von Junker Ulrich von Hanau gegen jährlich 5 fl. Geldes, zum Burgmann zu M. angenommen worden zu sein. Archivalisch.

1282. 23. Oktbr. Conrad, Herr zu Schonenberg, und Alheide, seine Gemahlin, treten an die Gebrüder Philipp und Werner von M. ihren Antheil an der minzenbergischen Erbschaft für 400 Mark Denare ab. Grüsner III. 203.

1284. In einer Arnsburger Urkunde kommen der Minzenberger Bürger Conrad der Schuhmacher, vor, und als **scabine Henricus, dictus Wengezzere** und **Hartmannus de Steinheim.** Baur Nr. 197.

1284. Jutha, die Wittwe des **calcificis** Conrad in M. übergibt mit Einwilligung ihres Sohns Conrad und ihrer Tochter Kunegundis, die Hälfte ihres Hauses in der Webergasse in M., desgl. die halbe **Apotheca** neben der Kappelle des heil. Nicolaus gelegen, dem Kloster Arnsburg. In dieser Urkunde kommt ein **Dreisinthor** (Trais-M.) vor.

Sie ist gefertigt im Hause der Brüder in Arnsburg zu M. Baur Nr. 197.

1284. **Albertus dictus Phrimo et Alheidis collaterales, cives in M.** verkaufen **1 Mansum in villa Lyche** an das Kloster Arnsburg. Zeugen: **Hetzekynus, miles dictus de Gridele, Wigandus vocatus ante portam; Hartmanns de Steinheim et Gylo in Foro pecorum, Scabini.** Baur Nr. 198.

1284 erscheinen unter den Bürgern in M.: **Siffridus, dictus Riche, Rulentuinus cognomento Stolezine.** Baur Nr. 199.

1285. Als Bürger in M.: **Henricus, dictus Wagengezzere** und seine Frau Bertha. **Wigandus ante portam, Hartmannus de Steinheim, Zeyhardus** und **Wickerus, Faber.** Der Pleban hieß **Erpo.** Baur Nr. 201.

1285. **Bertoldus, cognomento Riseman,** seine Gattin, Gertrud, verkaufen ihr Haus an das Kloster Arnsburg. Zeugen: **Zeyzardus et Wernerus, Fratres. Hartmudus de Linden, cives in M.** Baur Nr. 203.

1286 6. Juny. Verzicht Heinrichs und Hildebrands von Pappenheim wegen des Verkaufs des minzenbergschen Antheils. Scriba Regest. I. 61.

Digitized by Google

1287. In einer Arnsb. Urkunde als Zeugen: **Wernerus de Muschenheim, Theodoricus de Beldersheim, milites, Wigantus ante portum** (hieß auch **ante valuam** i. J. 1290), **Zeyzhardus, Wernerus cognomento Cleincof, cives et scabini** in M. Baur Nr. 211.

1287. **Wernherus miles dictus de M.**, Advocatus, beſiegelt die Beurkundung des Abts Godefridus und des Convents zu Seligenſtadt, betr. den Vergleich zwiſchen der Abtei und den Märkern der (Klein-) Anheimer Mark wegen verſchiedener gegenſeitiger Rechte und Verpflichtungen. Archivaliſch.

1287. **Henricus, sculthetus, dictus de Pfingisten, Hezzichinus de Gridele, milites et castrenses in Myncenberg, Wigandus ante portam, et Ceizhardus, scabini** — ſprechen in einer Gebäude-Angelegenheit der Einwohner von Gülle. Baur. Nr. 212.

1288. 19. Novbr. Adelheid, Frau von Hanau, Ulrich, deren Sohn, und deſſen Gemahlin, Eliſabeth, verzichten gegen Philipp und Werner von Falkenſtein auf den Theil des Erbes zu M., Aſſenheim und Hayn, welche dieſelben von denen v. Pappenheim und Schonburg erkauft hatten; insgleichen auf Königſtein, jedoch mit Ausnahme ihres 6ten Theils an Minzenberg, Aſſenheim und zu dem Hagen. Grüsner **III.** 107

1289. 14. Jänner. Haymo, Meiſter des Antoniter-Ordens, beſtätigt das Uebereinkommen der Antoniter zu Grünberg mit Wernher, Herrn v. M., nach welchem die erſteren gehalten ſeyn ſollen, für den ihnen von Werner überlaſſenen Kirchenſatz zu Amene (Oberohmen) durch zwei zu Minzenberg wohnende Ordens-Brüder die daſige Kappelle verſehen zu laſſen. **Guden. c. d. II.** 261.

Beſtättigt durch den Erzbiſchof Gehrhard zu Mainz. 9. Jänner 1291.

1289. In einer Arnsburger Urkunde als Zeugen: **Wigandus ante valuam, Zezhardus et Wencelo Fratres, Scabini mincinbergenses.** Baur Nr. 222.

1289. Philipp und Werner von Falkenſtein theilen das Dorf Biſchofsheim unter ſich. **Guden. V.** 773.

1291 22. Februar. Abt Gottfried von Seligenſtadt verleiht dem Schöffen Wolfram, genannt Hennſtadt, und ſeiner Gattin, Bertradis, die Güter, welche „**quondam Wernherus miles dictus**

„de Myncenberg“ zu Schönfeld *) beſaß. Steiner, Rodgau. 165.

1291. Schiedsrichterlicher Spruch zwiſchen Philipp von Falkenſtein und denen von Heuſenſtamm, wegen Sprendlingen und des Waldes von Heuſenſtamm in der Dreyeiche. Guden. V. 774.

1293. Philipp von Falkenſtein ſpricht als Compromißrichter den Grafen von Katzenellnbogen das Fiſchwaſſer bei Oppenheim zu. Guden. V. 778.

1293. In Arnsburger Urkunde als Zeugen: Wenzelo Dives, Happelo de Steynheim, Hermannus Filius Gutwini, Wenzelo Kleynecauf, scabini in M. Baur Nr. 253.

1293. Bertha, Heinrich Wannegießers Wtwe., gibt dem Kloſter Arnsburg Haus und Garten in M. Baur Nr. 254.

1294. In Arnsburger Urkunde als Zeugen: Wigandus ante portam, Wenzelo dictus Dives, scabini; Berno, filius Wigandi ante portam, Johannes pellifex. Baur Nr. 257.

1294. Desgl. als Zeugen: Wencelo Dives, Johannes dictus Gilin, Happelo de Steynheim, Ludewicus de Juheydin, scabini in M.

1294. Kalend. mayi. (28. April.) Wernher, dominus in Mintzenberg ſcheidet, um Mißverſtändniſſe und Zwiſtigkeiten nach ſeinem Tode unter ſeinen Erben vorzubeugen, ſeine Allodialgüter von den Lehen. Zu dem reinen Eigenthum (proprietates) wurden gezählt: domus noster in Mintzenberg, ipsum castrum in M. cum ex parte civitatis, que vocatur antiqua civitas agri nostri ibidem et Bugade, exceptis iis, qui dacionem solvent ad Treyse in Gambach XIV cim octalia **) annone et decem octalia avene in Ostheim, XII octalia silignis in Lyndenebach; domus nostre in Assenheim, ipsum castrum in Assenheim, et civitas et molendinum appendens muro, omnes proventus nostri in Kebele, in Budensheim LXX octalia anone minus sex sommerinos ***). Item XI octalia siliginis de bonis, que emimus ibidem a sorore nostra de Bickenbach, dedimus et assignacimus nostris heredibus

*) Schönfeld, ein Hof bei Großſteinheim.
**) Achtel.
***) Simmer.

Digitized by Google

in recompensationem bonorum in Eckenheym, que vendidimus. Item omnes pulli, qui cedunt de proprietatibus praenotatis. Item silva, que vocatur Hart apud Dorfelden, et silva, que dicitur Schöneich. Buynde autem et agri apud dictum castrum proprii fuerant. Sed nos una cum M. nostram collatheralis bone memorie eos resignavimus in manus domini Abbatis Fuldensis et recipimus in feodo ab eodem in recompensationem tertie partis Curie in Ebirstadt, quam emimus a nostris consanguineis de Winsberg et vendidimus Monasterio in Arnspurg, villas vero et omnia alia apud ipsum nostrum castrum in Assenheim pertinentia feodo esse constat. Iste sunt proprietates domus nostre in Hayn, ipsum castrum et curia in Hayn *). Mansi nostri in Arheiligen et proprietates in Triburio, villa Bischofsheim cum omnibus suis pertinentiis, annona cedens de novalibus que vocantur Sunderholtze apud Mersvelt. Bona autem nostra in Ginsheim propria fuerant, sed nos ea communicata manu M. nostre collateralis, bone memorie resignavimus in manus domini archiepiscopi moguntinensis et ab ipso recepimus in feodo in recompensationem decime vini in Pigwia, quam vendidimus, villas vero et omnia alia ad ipsum castrum spectantia feoda esse scimus. Iste sunt proprietates domus nostre in Konnigstein, curia nostra in Crufftele, que dicitur Manewert, juxta molendinum cum omnibas suis pertinentiis; in Soltzbach mansi nostri cum curiis, areis et omnibus suis pertinentiis; in Sossenheim mansi nostri, cum curiis, areis et omnibus suis pertinentiis. In Erlebach bona nostra omnia, exceptis quinque mansis, quos una cum collaterali nostra bone memorie resignavimus in manus Dni Regis Rudolffi et ab eo in feodo recepimus in recompensationen decime in Brunnigsheim, quam vendidimus. Item bona nostra in Arnoldeshain, prata nostra et omnia, que habemus in Sneythain hereditaria sunt et censum solvunt Dni Abbati monasterii Limpurgensis, ipsum autem castrum in Konnigstein, villas et omnia alia ad ipsum castrum pertinentia feodo esse

*) Hain in der Dreieich.

cognoscimus evidenter. Senckenberg selecta jur. et histor. III. 597.

1295. In Arnsburger Urkunden als Zeugen: Wenzelo Dives, Johannes dictus Gilin, Happelo de Steynheim, Ludewicus de Inheydin, scabini in M. Baur Nr. 260.

1299. Henricus, scultetus de Minzinberg, als Zeuge in der Urkunde vom 18. September, wodurch Philipp von Falkenstein den Grafen Engelbert von Ziegenhain 8 Mark jährl. Einkünfte mit 100 Mark zu lösen gibt. Wenk III. Urkd.-B. 173.

1300. Abt und Convent zu Padenhausen bekennen die Abstattung einer Zahlung von Philipp v. Falkenstein. Guden. V. 784.

1301. Henricus de Bappinheim war scultetus in Myntzenberg. Baur Nr. 1230.

1301. Sifridus, dictus Bumeistir, scabinus et civis in M. und seine Gattin Methilde schenken dem Kloster Arnsburg Grundstücke im Osterfeld und im Libbusch in Gemarkung Hergern. Zeugen: Wernherus Dives, Happelo de Steinheim, Sifridus Dives, Wygandus ante portam et Sifridus Bumester. Baur Nr. 296.

1302. Philipp und Philipp v. F. erwerben Güterstücke und Zinsen in Assenheim von Gottfried und Conrad von Bickenbach. Guden. V. 784.

1302. In Arnsb. Urkunde als Zeugen: Bertoldus, dictus Smalzlose; Rudolfus, molendinarius, Heinricus, dictus Astheimere, scabini in M. Baur Nr. 302.

1302. Hermann Gutwin, Bürger in M,; Hyrmingartis seine Ehefrau, geben ihre Besitzung in M. dem Kloster Arnsburg. Zeugen: Erwinus, scultetus, Makelo de Colnhusin, castrensis in M. Henricus Quithlin, Ansheilmus de Gambach, Happelo de Steinheim, Wenzelo Cleinekoiph, Sipelo Bumeistir, Wigandus ante portam, Sipelo Riche. — Scabini. Cunradus Hubsman, Heinricus de Holzheim, cives. Baur Nr. 299.

1302. Cisa, mit dem Zunamen Meidin, Beckina, in M., gibt den besitzenden Garten an's Kloster Arnsburg. Baur Nr. 300.

1302. Als Zeugen: Happelo de Steinheim, Ludewicus de Inheiden, Wigandus ante valuam, Scabini. Conradus de Steinheim, civis in M. Baur Nr. 303.

1303. 2. Mai. K. Albert gibt dem edlen Manne Ulrich von Hanau

Digitized by Google

die Erlaubniß, die ihm vom König Rudolf verpfändeten Juden zu Minzenberg, Assenheim und Nidda in gleicherweise an die edlen Herrn Philipp **sen.** und Philipp **jun.** von Valkenstein zu verpfänden. **Guden. c. d. V. 785.**

1304. Jänner. Philipp **sen.** und Philipp **jun.**, Herrn zu M., und Wernher, Philipps Sohn, ertheilen den Bürgern der Stadt M. das Recht, welches die Bürger von Frankfurt genieſſen und bestimmen, daß sie jährlich an Steuern und Abgaben nur 100 Mark geben sollen. Archiv f. h. Gesch. I. 3. 415.

1304. 23. März. Ulrich Herr zu Hanau und die beiden Philipp Herrn v. Valkenstein vergleichen sich über verschiedene streitige Objecte der Minzenberger Erbschaft. **Scriba Regesta II. 72.**

1304. Der Wezlarer Bürger **Berno de Minzenberg** als Zeuge in einer Arnsburger Urkunde. Baur Nr. 331.

1304. **Henricus, dictus Kerssenhoch, portarius in M.** Baur Nr. 328.

1304. **Castrenses in M.: Heinricus de Pingistin, Crafto de Beldersheim, Erwinus de Colenhusen, Cunradus dictus Kolbendensil, Johannes et Dylo, Fratres de Beldersheim. Wencilo de Treyse, Wencilo de Byrkenlar, Ritter. Wencilo de Colenhusen, Wencilo et Cuno Fratres dicti Kolbendensele, Bertuchus de Gridele, servi militares.** Archiv. f. h. Gesch. u. Alth. I. 415.

1304. In dem schiedsrichterlichen Vergleiche zwischen Ulrich von Hanau, der $^1/_6$, und den Herrn von Falkenstein, welche die übrigen $^5/_6$ der Minzenbergschen Verlassenschaft überkommen hatten, vom Jahr 1304, gestiftet von Conrad von Cleen und Conrad von Mörle, Rathleute des Ulrich von Hanau, und Conrad Kolbendensel und Friedrich Tugel, Rathleute d. v. Falkenstein, wird auch der See und der Bruwel zu Minzenberg erwähnt, desgl. der Kirchensatz, welch' Alles dem Ulrich von Hanau hingewiesen wird, desgleichen der Zoll und die Juden zu Minzenberg. Archiv.

1304. Philipp der Aeltere und Philipp der Jüngere von M. tragen ihre Güter bei Assenheim der Abtei Fulda zu Lehen auf. **Guden. V. 788.**

1305. 17. Dezember. Königin Imagina, Wittwe K. Adolfs, und ihr Sohn, Graf Gerlach zu Nassau, verleihen mit Zustimmung Jo-

Digitized by Google

hannes Herrn von Limpurg und Agnesius von Westerburg, Imaginas Geschwister, den Edlen Philipp und Philipp von Falkenstein alle ihre Huben, gelegen bey Minzenberg „in der sted das da heiset Hergenholz.“ Guden. c. d. III. 133.

1305. Urkundlich als Zeugen: Wenzelo, dictus Cleinekof, Hermannus Gutwyn, Wygandus ante portam, Johannes, filius Heylmanni, cives in Mynzinberg. Diese Arnsburger Urkunde beginnt: Nos scultetus, scabini, consules, caeterique cives in M. recognoscimus, quod Gerdrudis Beckina dicta de Dahindail nostra concivis, facta donatione inter vivos, contulit monasterio in Arnsburg bona sua . . . . . in Dahindail II. octalia Silignis etc. Baur Nr. 342.

1306. Urkundlich als Zeugen die milites in M.: Hermannus Halbyr, Johannes et Dylo, Fratres, de Beldirsheim, Conradus de Berstat; die Castellani: Wernherus de Kolenhusen, Wernherus dictus Kolbendensel, armiger; die Scabini: Anshelmus de Gambach, Happelo de Steinheim, Wigandus dictus fur me tore (vor dem Thor) Guden. IV. 997.

1306. In einer Arnsburger Urkunde: Wernherus, cognomento Wyse et Yrmengartis, conjuges, cives in Minzinberg. Sein Sohn hieß Heinrich. — Zeugen: Crafto de Beldirsheim junior, scultetus, Heynricus dictus Quythelin, Anshelmus de Gambach, Hermannus Gutwin (auch in 1310 und 1312), Wygandus ante portam, scabini. Theodoricus dictus Wangescere, civis in Mintzenberg. Baur, Urkd. Buch Nr. 346.

1306. Arnsburger Urkunde, beginnend: Ego Christina beckina de Minzinberg, notum facio, quod ego et Jutta, quondam foror mea.“

Testes: Anshelmus senior, Wigandus ante valvam, Anshelmus junior; scabini; Theodoricus dictus Weyngezzere, Reinhardus cognomento Shezzere. Gesiegelt mit gemeinschaftlichem Siegel der Burgmänner und Stadt M. Baur. Nr. 349.

1306. In einer Arnsb. Urkunde als Testes: Wygandus ante portam, Wygandus carnifex, scabini. Theodoricus Wangeszere, Reynhardus Schezzere, Rudolfus de Dudinhoven, Jo-

Digitized by Google

hannes de Dudinhofen, cives in Mintzenberg. Baur Urk.-B. Nr. 351.

1308. Desgl. Ansheylinus senior, Heynricus dictus Qwytilin, Happelo de Steinheym, Ansheylmus junior, cives in M. Baur Urk.-B. Nr. 363.

1308. In einer schiedsrichterlicher Urkunde von Phillipp sen. und jun. von Falkenstein, dom. in Mynzinberg, zwischen Guntram von Holzheim, Sohn Wynthers, und Wolfram, Schwiegersohn Wynthers, kommt unter den Zeugen Reynhardus, plebanus in Mynzinberg, magister Rudolfus in M. vor. Baur Uk.-B. d. Kl. A. S. 256.

1310. In Arnsb. Urkde., als Zeugen: Hermanus Gutwini, Wernherus Kleinekof, Wigandus ante portam, scabini in M. Baur Nr. 393.

1310, Desgl. in einer Arnsb. Urkunde: Crafto, junior, dictus de Beldersheim, miles; Gilebertus, filius dicti Boppen, militis, armiger; Anshelmus junior; Wigandus ante portam; Wigandus dictus Kolenhusen, scabini in M. Rulemannus pistor ante portam. Baur Nr. 386.

1310. 16. Auguſt. In einer Urkunde von Johann v. Beldersheim wegen Abgabe von Grundſtücken in Wohnbach an das Kloſter Arnsburg erſcheinen als Zeugen: Reynhardus, plebanus in M., Crafto junior de Beldersheim, scultetus, Wigandus ante portam, Anshelmus senior, Anshelmus junior, Ludewicus de Inheiden, Wencelo Cleyncauf, scabini. Baur Nr. 387.

1312. Arnsb. Urkunde: Nos Hermannus dictus Gutwin et Cunegundis, conjuges, cives in M., recognoscimus; quod nos titulo locationis inhabitamus domum, sitam in M., in cono juxta curiam dominorum de Arnsburg etc. Testes: C. Rost Gerlacus de Treyse, castrenses, H. dictus Quihetelt, Lud. de Heneheydin, Wigandus ante portam, scabini in M. Baur. Nr. 412.

1315. Crafto, miles, dictus Croppo, war scultetus domini Philippi junioris in M. Baur Nr. 439.

1315. In einer Arnsb. Urkunde als Zeugen: Reinhardus plebanus, Heinricus capellanus missae matutinalis, Johannes de Beldersheim, Wernherus de Colnhusen, milites. Anshelmus

senior; Heinricus Quithelin, Wernherus dictus Cleynecauf, Hermannus Gutwin, Anshelmus junior, scabini in M. Baur Nr. 454.

1315. In einer Arnsb. Urkunde als Zeugen: Heynricus Quittelin, Hermannus Gutwin, Anshelmus junior, Wygandus ante portam, scabini in M. Heynricus, dictus fois. Baur Nr. 441.

1317. Die Urkunde, vermöge welcher der Müller Friederich in Wickstadt dem Kloster Arnsburg ein Haus übergibt, sind als testes unterſetzt: Wenzelo Kelnere Sohn, Rulekin und Helyäs, Bürger in M. Baur Nr. 472.

1318. Laut einer Arnsb. Urkde. waren damals scabini in M.: Wernherus Cleinekouf, Wykerus de Hergerin und Anshelmus junior. Baur Nr. 485.

1318. Gerdrude von Minzinberg als eine der Teſtamentserben der Frau Hedewig von Mörle. Baur Nr. 489.

1319. Vertrag d. Schultheiß, der Caſtrenſen, Scabinen und überhaupt aller Bürger in M. mit dem Abt und Convent des Kloſters Arnsburg wegen Benutzung des durch das genannte Convent vom Senſenſchmied Wycker erkauften Hauſes neben der Dreiſer Pforte. Zeugen: Johannes von Veldersheim, der Aeltere, und Wernher von Colnhuſin, Burgmanne; Anshelm, der Aeltere, deſſen Bruder Wycker, und Anſelm der Jüngere, ſein Sohn; Ludwig von Inheiden, Wernher Kleinekouf, Conrad von Hergern, Gebhard, Wigand von Butzbach, Happelo von Steinheim, Heilmann, Sohn Bertolds, und Johannes Gelin, Scabine in M. Baur Nr. 490 .

1319. In einer Arnsburger Urkunde, vermöge welcher Hermann Halber, Armiger, de Hergerin, 8 Mltr. Frucht ꝛc. an das Kloſter Arnsburg überläßt, erſcheinen als testes: Cunradus miles dictus fon deme Rode, miles castrensis; Ludowicus de Inheydin, Anshelmns juuior, Scabini; Th. Wengezzere, opidanus in Minzinberg. Baur Urkd. Buch des Kl. Arnsb. Nr. 504.

1319. Laut einer Arnsburger Urkunde verkaufen Rudolphus dictus Ryseman et Methyldis conjuges, Bürger in M., ihr Haus, das Wygand, der Metzger, bewohnt hatte, an das Kloſter Arnsburg. Baur Nr. 506.

Digitized by Google

1320. **Johannes dictus Groppe de Beldersheim, miles, et Paulina,** ſeine Gattin, wohnhaft anno 1320 in M.; verkaufen an das Kloſter Arnsburg einen Gutstheil in Großenlinden. Zeugen: **Wernherus de Colnhusen, Gerlacus de Dreise, milites, Wernherus Cleinekouf, Lodewicus de Inheidin et Anshelmus junior, Scabini in M. Baur Nr. 507.**

1320. 11. Juny. **Theodericus dictus Wengescere,** Bürger in M., und ſein Sohn Heilmannus verkaufen dem Kloſter Arnsburg ihr Haus in **vico curruum** in Minzenberg, das mit dem Hauſe der Religioſen von A. unter einem Dache ſteht. Baur Nr. 517.

1321. **Anshelmus junior de Mynzenberg, Scabinus,** als Zeuge in einer Arnsburger Urkunde. Baur Nr. 538.

1321. **Philipp senior,** Herr von M., Gemahl Mechtildis von Heſſen, Tochter des Landgrafen Heinrich I., Patron und Fundator der Kollegial-Kirche in Lich, als Decan dieſer Kirche. Baur Nr. 532. 539.

1321. 17. Dezember. Luther, Herr von Iſenburg, und Cuno von Falkenſtein, Herr zu Minzenberg, ſchließen einen Erbvertrag, nach welchem einer dem andern im Falle kinderloſen Abſterbens in allen ihren Landen folgen ſoll, und belehnen ſich wechſelsweiſe mit den Herrſchaften Minzenberg und Büdingen. Wenk II. Urk. B. 280.

1322. Arnsb. Urkde.: **Heinricus dictus Albus, et Hedewigis, conjuges, cives Mincenb.** verkaufen dem Kloſter Arnsburg Acker in Gambach ꝛc. Baur Nr. 541.

1322. Arnsb. Urkd.: **Nos Bertoldus, dictus Rode, civis in Mincinberg, et Hildeburgis conjuges, recognoscimus, quod monasterio in Arnsburg vendidimus pro XI. marcis denar: col: agrum nostrum sitam in campo versus villam Dreise. vulgariter dictum** „vor dem Oberholz,“ **item macellum seu scharram carnium** *) **situm in opido Minzinberg in contiguo domus dominae dictae di Verlingin, religiosi quoque praedicti nobis locaverunt agrum praedictum pro maldro siliginis.**

Testes: Anshelmus junior, Wenzlo dictus Kleinekouf,

---

*) Fleiſchſchirne.

Gilbertas dictus Swarze et Theodericus dictus Wengezzere, scabini et cives mincinberg. Baur Nr. 543.

1325. In einer Arnsburger Urkunde der Bürger in M. Conrad genannt Arnheymer. Baur Nr. 578.

1326. Cuno von Falkenstein gibt seine Einwilligung zur Gründung einer in Bönstadt zu feiernden Messe. **Guden. V. 800.**

1328. Einer Arnsburger Urkunde, wodurch **Gylo Faber de Holzheim** dem Krämer Günther in Minzenberg Grundstücke verkauft, sind als **testes** untersetzt: **Wenzelo Cleinekouf, Wigandus Wise, Conradus Colenhusen, Scabini in Minzinberg.** Baur Nr. 599.

1328. In Minzenberg wurde nach der verderblichen Fehde zwischen Hessen, unter Landgrafs Otto Sohn, Heinrich (der Eiserne) und den beiden Bischöffen Matthias von Mainz und Balduin von Trier, eine Sühne mit Mainz unter der Obmannschaft Königs Johann von Böhmen gestiftet. Rommel Geschichte von Hessen. II. 119.

1329. In einer Arnsburger Urkunde betr.: Guts-Verkauf von Seiten Ebirmars von Muschenheim erscheinen als Zeugen: Wernherus gen. Cleynekauf, Wigand gen. Wise und Gutwin, Scabine in M. Baur Nr. 605.

1330. In einer Arnsburger Urkunde: **Heynemannus**, Sohn Theodorichs, genannt Wengezzer, **oppidanus** in Minzenberg. Baur Nr. 612.

1330. Gutwin, Sohn Elisabeths, genannt **de Holzheim oppidanus et scabinus in M.**, und seine Gattin Kunzela treten Fruchtgefälle an das Kloster Arnsburg ab. Zeugen: Wigand Wise; Bertold Gylin; Johannes Gylin, sein Bruder, Scabine in M. Baur Nr. 614.

1330. In einer Arnsburger Urkunde, Zeugen: **Conradus de Birkelar; miles, frater Myae, filiae Joh. de B.; Wigandus Wise, Bertoldus Gylin et Johannes, Fratres, Scabini in M.** Baur Nr. 617.

1331. In Arnsburger Urkunde als Zeugen: Wigand Wise; Happelo von Steinheim; Joh. Gelin; Heil. Blachelin; Scabini in M. Baur Nr. 620 Note.

1331. Heinrich Jungermann und seine Gattin Elisabeth schenken einen Acker dem Kloster Arnsburg. Zeugen: **Wigandus dictus Wyse,**

Digitized by Google

Johannes dictus Gylin, cives et scabini in M. Baur Nr. 624.

1332. 25. Mai. In einer Arnsburger Urkunde als Zeugen: **Marklo scultetus, Rychardus de Moschenheim, milites et castrenses; Wigandus, dictus Wyse, Johannes Gele, scabini in M.** Baur Nr. 632.

1333. Desgl. **Wigandus dictus Wise; Johannes dictus Gyelin, scabini in M.** Baur Nr. 636.

1336. Desgleichen urkundlich als Zeugen: Wigant Wise; Johann Gelyn; Heinrich Quichtelin; Schöffen in M. Baur Nr. 637. Note.

1337. In einer Arnsburger Urkunde als Zeugen: Wigant Wise; Conrad Kolinhusere; Heinrich Ohuichtelin, Scheffen in M. Baur Nr. 678.

1337. Auch erscheinen in einer Urkunde Conrad Fuldere und Metze seine Hausfrau in M. Baur Nr. 678.

1338. K. Ludwig ertheilt dem Philipp von Falkenstein und Philipp und Cuno seinen Verwandten die Gnade, daß der Jahrmarkt, den sie haben, auf Martini zu Minzenberg, schon drei Tage vor diesem Tage beginnen und erst drei Tage nachher endigen solle. Archiv für hess. Gesch. I. 3. 418.

1343. Philipp von F. gibt 24 Morgen Ackerland in den Rodern vor dem Kammerforst dem Contzge Enriche von Heitz zu Erb-Burg-Lehen. Guden. V. 807.

1346. Unter den Juden, deren Habe und Häuser der Kaiser Ludwig IV. an die Stadt Frankfurt verkaufte, weil sie als kaiserliche Kammerknechte flüchtig geworden waren, befanden sich auch Falk von Minzenberg, Chaimb seine Hausfrau und Judt ihre Tochter. **Senckenberg selecta juris et histor.: VI. 562.**

1350. In einer Arnsburger Urkunde kommen als Zeugen vor: Johann Reuden, Bürger in M., und seine eheliche Wirthin Metze, Heinrich Kolbendensel, Peter von Beldersheim, Ritter, Conrad Arnheimer, Eckele Baymgartere, Schöffen in M. Baur Nr. 766.

1351. Desgl. Conrad Arnheymere, Heinrich Schwarzhe, Schöffen in M. Baur Nr. 773.

1351. Desgl. als Urkunde-Aussteller: Cunzhe genannt Dusliscbeubit und Heynzhe Swerhir, Bürger in Minzenberg, und als Zeu-

Digitized by Google

gen: Cunrad Arnheymere, Erwin Schuchworte. — Baur Nr. 787.

1351. 18. Auguſt. K. Carl IV. belehnt den Ulrich Herrn von Hanau mit den Juden zu Friedberg, Hanau, Babenhauſen, Windek, Steinau, Aſſenheim, Minzenberg und Nidda. **Scriba regest. II. 113.**

1352. In Arnsburger Arkunde als Urkunde-Ausſteller: Metze, eheliche Wirthin Conrads Fulder, Eymelud Melmengern, Johann und Heyne, ſeine Söhne, Bürger. Conrad Arnheymer, Ekle Baumgartere, Scheffen, als Zeugen. Baur Nr. 790.

1352. In Arnsburger Urkunde, Zeugen: Conrad Arnheimer; Conze Colnhuſer; Ekle Baumgerter, Schöffen in M. Baur 792.

1353. Desgl. als Verkäufer: Heynze Schurge und Metze Schwartzen eheliche Hausleute, Bürger zu M. Henne Schwarze; Conze Schurge; Bürger in Minzenberg und Conrad Arnheymere, Ekle Baumgarter, Scheffen in M. als Zeugen. Baur Nr. 808.

1354. Desgl. als Zeugen: Conrat Arnheymer und Johann von Hultzheim, Schöffen in M. Baur Nr. 811.

1355. Als Burgmann in M. erſcheint Dietrich von Hattſteim. Uſener die Ritterburgen in der Umgegend von Frankfurt. S. 42.

1356. Philipp von F. verkauft dem Johann von Beldersheim, ſeinen Forſtmeiſter zum Hayn, 10 Pfund Heller Gelts jährlicher Gült, guter gemeiner Frankfurter Werung aus der Bede zu Offenbach. **Guden. V. 818.**

1356. 22. Auguſt. Johann Hake und Gele ſeine eheliche Wirtin, Burgere zu M. ſetzen zum Unterpfand ihr Haus und Keller gelegen „obewendig der Fiſchebang an der Ecken undene an Ymelude Senſinſmyde Huſe.“ Zeugen: Conrad Kelnhuſer, Conrad Arnheimer, Scheffen in M. Baur Nr. 838.

1356. 8. Novbr. In Arnsburger Urkunde, Zeugen: Johann von Hultzheim und Wolfram von Griedele, Schöffen in M. Baur Nr. 842. Note.

1359. 1. April. Conrad Schurge, Bürger in M., verkauft ſeinen Antheil an einem Hauſe in M. dem Kloſter Arnsburg. Zeugen: Joh. v. Holtzheim und Wentzel Katzinbyz, Scheffen in M. Baur Nr. 871.

1359. Philipp von Falkenſtein verſpricht dem Hartmud von Cronberg

Digitized by Google

die Rückzahlung von Gülten in Frankfurter Florenen. **Guden. V. 821.**

1361. 5. Februar. Conrad gen. Dure, Bürger zu M., bekennt, daß er von dem Kloſter Arnsburg zu Landſiedellehen empfangen habe, einen Acker, und „eine Fliſchirne gelegen in der Stad zu Min„tzenberg an dem Huſe der Froumen die do hiez die Werlingen.“ Zeugen: Johann von Hultzheim, Wentzil Katzinbiz, Scheffen zu M. Baur Nr. 886.

1361. Schiedsrichterlicher Spruch zwiſchen Johann und Philipp von Falkenſtein und Ulrich von Hanau in Betreff der Mühle zu Münſter. **Guden. V. 822.**

1362. Wilhelm von Crüftele, Edelknecht, bekennt, von Ulrich Herrn zu Hanau und ſeinem Ganerben zu Minzenberg ein Haus auf der Burg, einen Garten in der Altſtadt und einen Theil am Zehnten zu M. als Burglehen zu beſitzen. **Scriba regesta, II. 121.**

1362. 3. März. In Arnsburger Urkunde, Zeugen: Johann von Hultzheim, Wentzil Katzenbis, Scheffen in M. Baur Nr. 830. Note.

1362. 25. Mai. In einer Arnsburger Urkunde Zeuge: Richard von Muſchenheim, der Jüngſte, Amtmann zu M., Richards d. Aelteſten Bruder. Baur Nr. 899.

1362. 4. Juny. Conrad Winands Sohn und Elſe ſeine eheliche Hausfrau, Bürger zu M. bekennen, daß ſie an das Kloſter Arnsburg verkauft haben die Hofraithe, die da lieget unter den Eichen in der Vorſtadt M., die ſie gekauft hatten von Hermann Meydins Kind.

Zeugen: Johann von Hulzheim und Wentzil Katzinbiz, Scheffen zu Minzenberg, Cuno Wyſe, Bürger daſelbſt. Baur Nr. 900.

1363. Kommen als Bürger in M. vor: Wenzil Katzinbis und Elſe ſeine Frau, Johann Gutkauf; Berthold Gelyn; Krappyn; Joh. Hildebrand, Heinrich, gen. Schurge und ſeine Frau Metze; ſein Sohn Dymar; Heinrich, gen. Swarze; Walther Schlechten. Baur Nr. 907. 908. 909. 911.

1364. Desgl. Hartrad Steybe; Bechtold Riche. Baur Nr. 923.

1364. 5. Mai. Heinrich von Holtzheim, ein Prieſter zu M., bekennt, daß er zu Erblehen gegeben habe dem Henne Heltzen und ſeiner

Digitized by Google

ehelichen Hausfrau Metze und Agnes, Sipeln Kyrchens sel. Kind und ihr beider gemeinen Kindern eine Wiese in der Sulzen, ein Acker zu Langlo, zwey Stücke in dem Ryde, und Haus und Garten in der Mühlgasse an dem alten Hyltzen. Baur Nr. 927.

1366. Viele Vasallen des Philipp v. F. reverstren sich gegen ihn. **Guden. V. 824.**

1367. In Arnsburger Urkunde als Zeugen: Heine Becker, Conrad Winand, Conrad Limpurger und Metze seine Frau, Joh. Schellinberger, Heinrich Eckard, Bürger. Happlo Becker, Wigand Wise; Bertold Gelio, Scheffen. Baur 950.

1367. Als Zeugen in einer Arnsburger Urkunde: Heinrich, genannt Melmenger und seine Chefrau Kunzela, Heile Quecke, Sohn Contzchin Wienands, Bürger in Minzenberg. Johann von Holzheim, Bertold Gelin, Scheffen in Minzenberg. Baur Nr. 790.

1368. Hermann, genannt Gotwaldis, Bürger zu M. und Catharine seine eheliche Wirthin, verkaufen Gelände in Niederhergern an das Kloster Arnsburg. Zeugen: Heinrich Wassirmann und Wolfram von Gredele, Scheffen zu M. Baur Nr. 966.

1371. In einer Arnsburger Urkunde als Zeugen: Bertold Gelin Heine Bekir, Gylen Sohn, Schöffen zu M. Baur Nr. 739. Note.

1374. Ehepact des Philipp von Falkenstein mit Margretha, Graf Engelbrechts zu der Marken Tochter. Dieser wurden von ihren Eltern „zu Hielichs Gelde verbrievet und verschrieben zwoelff „Dusent alde Schilde, gut von Gold und swere von Gewichte.“ **Guden. V. 830.**

1375. In einer Arnsburger Urkunde: Heinrich Happel, Sohn von Steinheym, d. Altaristen zu M. Baur Nr. 1017.

1375. Als Zeugen: Conrad Frömesser, ein Priester in M. Johann von Gunsse, Heyne Becker, Clais von Grüningen. Scheffen in M. Baur Nr. 1018.

1376. 10. Spt. K. Carl IV. verpfändet die Gerichte Rockenberg und Oppershofen an Philipp Herrn zu Falkenstein u. M. um 3000 fl. **Scriba Regest. II. 133.**

1380. Philipp v. F. befreit das zu Bruchenbrücken gelegene Gut seines Amtmanns Kelner zu Assenheim v. Dienst u. Bede. **Guden. V. 832.**

Digitized by Google

1380. Urkundlich als Zeugen: Heyme Becker, und Drechtlieb, Scheffen in M. Baur Nr. 1038.

1383. Den Revers der Landsiedelbeständer Henne Erwin und Kunzele, Bürger in M., haben als Zeugen unterschrieben: Conzechen Opoler, Heyne Beckir, Drutlip Syfrid in Minzenberg. Baur Nr. 1062.

1392. 13. Dezember. Philipp, Herr zu Falkenstein und Minzenberg, verkauft und verpfändet seinem Neffen Philipp von Falkenstein und Minzenberg, alle seine Herrschaft, Schloße, Lande, Leute mit allen Zubehörungen für 100000 fl. **Guden. cod. dipl. III. 602.**

1392. In einer Arnsburger Urkunde als Zeugen: Heyne Becker und Conze Czule, Schöffen in M. Baur Nr. 739.

1392. Heinrich von Hulzheim, ein Priester und Altarist in der Pfarre zu Minzenberg bekennt, daß er gegeben und aufgetragen habe dem Kloster zu Arnsburg zu einem Selegerede zu Minczenberg die Hobreyde gelegen auf dem Steinweg vor der Dreiser Porten, reichend von dem Steinweg bis hinten auf die Schindebrucken und gelegen zwischen Heinzen Fink und dem Fode von Dreise, Edelknecht u. s. f.

Zeugen: Ritter Johann von Lynden, Amtmann zu Minczenberg, Heyne Becker, Drochtliep Becker und Conze Zulen Sohn, Scheffen das.; Herr Joh. Melmenger, Fruherr in der Pfarre zu M. Baur Nr. 1103.

1397. 6. July. Peter, Johann Molners Sohn von Mintzinberg, Vicarius der Kirche zu Treyse, Revers wegen des Zehnten von Lämmer zu Treyse. Baur Nr. 1040. Note.

1399. Henczchin Schuchweche Bürger zu M. bekennt, daß ihm die Herrn zu Arnsburg geliehen haben ihr „nidderstes Huß in erem „Hobe zu Mynzenberg, gelegen vor der steinweger Porten.“ Zeugen: Henrich Pherner zu M., Conze Zale u. Ekele, Scheffen das. Baur Nr. 1127.

1401. 20. August. K. Ruprecht verleiht an Ulrich Herrn von Hanau seine Lehen, darunter die Juden zu Babenhausen, Hanau, Wonneglin, Minzenberg, Friedberg, Assenheim, Nidda ꝛc. **Chmel Reg. Rupperti R. R. p. 48.**

1403. Johann Culemann, ein Priester von Minzenberg, bekennt, daß er vertauscht habe mit Joh. Steyn, Pfarrer von Muschenheim,

Digitized by Google

die Vicarie daſ. gegen den Altar auf der Burg Minzenberg, deſſen er bisher ein Caplan geweſen. Unter den Zeugen: Her Winther Blatte altariſta zu Minzenberg.“ Baur Nr. 1075. Note.

1409. Johann Myrtz, Edelknecht, und Margaretha, ſeine Hausfrau, verkaufen eine Geld-Gülte auf ihrem „Hobe undir den Eychen zu Myntzenberg“ an das Kloſter Arnsburg.

Zeugen: Czulen Contze und Dyderich Schucherte, Scheffen in M. Baur Nr. 901.

1409. Kraft von Weitershauſen verkauft ſeine Güter zu Minzenberg an den Grafen Bernhard zu Solms. Schaum, d. Haus Solms. S. 107.

1410. Graf Gerhard zu Sayn, Ruprecht, Graf zu Virneburg, Diether zu Iſenburg, Herr zu Büdingen vereinigen ſich proviſoriſch über die Theilung der Herrſchaften Falkenſtein, Minzenberg und Königſtein nach erfolgendem Ableben Werners von Falkenſtein, Erzbiſchofs zu Trier. **Guden. c. d. V. 868.**

C. Nach der Zeit der Falkenſteiner. 1419 — 1772.

1419. 24. Mai. Erbvertheilungsreceß der Grafen Gehrhard von Sayn Ruprecht von Virnburg, Bernhard und Johann von Solms, Gebrüder, der Herrn Gottfried und Eberhard, Gebrüder von Eppenſtein und Diethers v. Iſenburg-Büdingen über die ihnen gemeinſam angeſtorbenen Graf- und Herrſchaften Falkenſtein und Minzenberg. **Scriba Regest. II. 160.**

1420. 12. Jänner. Johann Marſteller, Pherrer zu M. — als Zeuge in einer Urkunde. Baur Nr. 1138. Note.

1420. Cuno v. Rodenhauſen Amtmann zu M. †.

1420. Bei der Theilung der Falkenſteiniſchen Erbſchaft fällt der Gräfin v. Solms, Anna, verwittibten Gräfin zu Sayn, und Dythar v. Iſenburg, Herrn zu Büdingen, ein Sechstheil an Minzenberg zu. **Guden. c. d. V. 890.**

1420. 18. Juli. K. Sigismund belehnt dieſelben damit. **Scriba Regest. II. 161.**

1423. 12. Jänner. Erwin Huigk von Heilgenberg gen. von Ulff, beſcheinigt, das von der Herrſchaft Hanau ſeinem ſeligen Vater Crafft von Ulff, verſchriebene Burglehen zu M. bezahlt erhalten zu haben. **Scriba Regest. II. 163.**

Digitized by Google

1426. 15. Mai. Vergleich zwiſchen Sayn und Iſenburg, wie es bis auf weitere Entſcheidung mit dem Maigerichte zu Langen und der Vogtei zu Minzenberg gehalten werden ſolle. **Scriba Regest. II. 164.**

1429. Desfallſiger ſchiedsrichterlicher Entſcheid. **Scriba Regesta. II. 166.**

1436. Das Kloſter Arnsburg verleiht ſein Haus in der Waytgaſſe in M., „da Rule Tziegenmyltze inne wohnt,“ an Kontzgin Zimmermann zu M. Baur Nr. 1127. Note.

1439. 1. Auguſt. Werner von Eppenſtein, Herr zu M. geſtattet der Stadt Minzenberg gegen Zahlung von 100 fl. den Viehtrieb in der Gemarkung von Niederhörgern. **Scriba Regesta. II. 172.**

1441. 25. Juli. Bernhard und Johann Grafen zu Solms-Eberhard von Eppenſtein, Herr zu Königſtein, und Werner von Eppenſtein. Herr zu M. ſtellen auf Bitten des Abts und Convents Arnsburg den Markt ab, der ſich am Tage ihrer Kirchweihe eingeſchlichen habe. **Scriba Regest. II. 173.**

1442. K. Friedrich II. gibt dem Grafen Dietrich von Sayn auch einen Theil am Schloß Minzenberg zu Lehen. **Scriba Regesta. II. 175.**

1443. 29. Septbr. Syfrid, genannt Wyland, Scheff in M. und ſeine Hausfrau Katharina bekennen, daß ſie dem Kloſter Arnsburg aufgetragen haben zu einem Selegerede — in Terminey des Dorfs Niederhörgern . . . . . uff Sanct Kathrinen-Altar Stücke zu Minzenberg . . . . ., zuſchin St. Johans Altar zu M. und St. Jurgen Altar zur Hergern . . . . . ., der Uleberg bei dem Heiligen Haus vor Minzenberg mit dem Weingarten, der da uff gemacht iſt. Zeugen: Contze Oppeler, Eckele Zule, Scheffen zu M. Archivaliſche Notiz.

1444. 7. April. Kaiſer Friedrich IV. verleiht den Gebrüdern Eberhard von Eppenſtein, Herrn zu Königſtein, und Walther v. E. Herrn zu Brnberg ihre Reichslehen „den Teil ſo ir Vater ſel. „an dem Newenſtetlin zu Minzenberg gehabt hat, ꝛc. **Chmel. Reg. Fried. IV. S. R. I. 164.**

1446. 26. Septbr. Revers Wilhelms von Drahe über ein von Graf Reinhard zu Hanau tragendes Burglehen zu Minzenberg. **Scriba Reg. II. 178.**

Digitized by Google

1448. 8. April. Graf Reinhard von Hanau, Bernhard und Johann, Gebrüder, Grafen zu Solms, Werner von Eppenstein, Herr zu Minzenberg, und Eberhard und Walther, Gebrüder von Eppenstein, Herrn zu Königstein, errichten einen Burgfrieden auf Schloß und Stadt Minzenberg. Estor kleine Schriften. II. 755 *).

1448. 3. Mai. Hans v. Erlenbach und Walther v. Reifenberg reversiren sich gegen Graf Reinhard von Hanau wegen des ihnen verliehenen früher von denen von Crufftel besessenen Burglehns zu M. Scriba II. 179.

1458. 23. Mai. Revers des Eberhard Lewe zu Steinfurt wegen Lehensempfangs des Zehnten zu Feuerbach, des Dorfes und Gerichts Ober-Strasheim, 12 Achtel Minzenbergisches Burglehen, ꝛc. von Seiten des Grafen Philipp von Hanau. Scriba Reg. II. 184.

1471. 1. Jänner. Graf Otto zu Solms verleiht den Gebrüdern Heinrich und Conrad von Muschenheim als Minzenbergisch-Eppensteinsche Lehen unter andern auch fünf Pfund Heller zu rechten Burglehen auf den Zoll zu Minzenberg. Scriba Regesta. II. 191.

1475. Henne Lantfoydt in Minzenberg stiftet ein Beneficium u. einen Altar in die Rockenberger Kirche. Baur Nr. 1200.

1489. 13. Juli. Erzbischof Berthold zu Mainz bestätigt den von dem Priester Johann zu Minzenberg zu Ehren der H. H. Hieronimus, Anna und Sebastian gestifteten Altar außerhalb dem Chore in der Kirche zu Minzenberg. Würdtwein, Dioeces: mog. III. 81.

1494. 9. Juny. K. Max I. verleiht dem Herrn Philipp von Hanau seine Reichslehen, darunter die Juden zu Minzenberg. Scriba Reg. II. 206.

1521. K. Carl V. Desgl.

1559. K. Ferdinand I. Desgl.

1505. 6. August. K. Max I. gestattet den Grafen zu Königstein, Bergwerke in ihren Grafschaften und Herrschaften anzulegen, dazu auch Minzenberg gehörte. Scriba Reg. II. 213.

1528. 8. Juny. K. Carl V. bestätigt das Testament des Grafen Eberhard von Königstein, in welchem er den Grafen Ludwig zu Stol-

*) Späterer Zusatz: auch in Sames delinatio juris puplici Minzenberg.

Digitized by Google

berg zum Erben ſeiner Graf- und Herrſchaften Königſtein, Dietz, Eppſtein, Minzenberg und Breuberg einſetzt. **Scriba Reg. II. 218.**

1541. 22. April. Vergleich zwiſchen der Stadt Minzenberg und der Gemeinde Gambach wegen der Gerichtsbarkeit der Steinung in der Gemarkung von Niederhörgern. **Scriba Regesta II. 221.**

1553. Heinrich von Muſchenheim, Gemahl der Anna von Solms, einer Tochter Conrads v. S. und Kathrinen Kroppin von Beldersheim, war 1553 Amtmann zu Hungen und Minzenberg. Humbracht. 286.

1559. 7. Dezember. K. Ferdinand I. ertheilt Lehnbrief für die Grafen von Iſenburg über ihre Reichslehen, insbeſondere auch über ihren Antheil an Schloß und Vogtei Minzenberg. **Scriba Regest. II. 226.**

1571. Das Landrecht für die Grafſchaft Solms und Herrſchaft Minzenberg von Fichard erſchien zum erſtenmal im Druck zu Frankfurt a. M.

1590. 3. Februar. Churfürſt Wolfgang zu Mainz vergleicht ſich mit den Grafen von Stolberg unter andern auch wegen Minzenberg, wornach dem Erzbiſchofe Minzenberg, den Grafen aber der von Fuld lehnbare Theil an Schloſſ und Stadt Bilbel nebſt dem Pfarrſatze zu Theil wird. **Scriba Reg. II. 234.**

1610. In dieſem Jahre war ein gefährlicher Dieb, Hans Kraus, Bürgerſohn aus Minzenberg, inhaftirt. Es wurde über ſeine Gefängniß-Koſten eine eigene Rechnung geführt, und auch wie die gewöhnliche Rechnung „des gemeinen Baues zu M.“ — von den Condominial-Beamten abgehört. Sie iſt folgende:

„Ausgab Geld, ſo ich, Martin Steußingk, zu m. G. H. Baumeiſter Amt, in anno 1610 wegen des Gefangenen Hans Krauſen, an allerhand Unkoſten ausgelegt, und bei mir an Zehrung iſt aufgegangen, ſo ſämmtlichen Herrſchaften alhier zu Minzenberg zugerechnet werden:

Ausgab Gelt:

7 Tr. 2 Hl. vor Bier und Brot, als Hans Kraus eingezogen wurde, den Bürgern gegeben.

Den 8. Mai anno 1610 iſt der Hr. Amtsſchreiber benebſt dreien Perſonen und drei Pferden ankommen, den Gefangnen zu verhören: zwei Scharfrichter ebenmaßig. An Wein iſt aufgegangen damals 14 Maas, jede zu 4 Tornus.

3 Tr. 10 Hll. vor Bier und Brod, den Bürgern gegeben, den Gefangnen herauszuziehen und wieder einzulassen. Summa dieser Kosten — 12 fl. 5 Tr. 4 Hll.

Den 4. Juni 1610 ist der Hr. Amtsschreiber selb Viert ankommen, mit 3 Pferden, und **fiscal defensor**, Zentgraf, zwey Scharfrichter.

1 Tr. 6. Hll. — in Christoph Rothen Haus. Verzehrt wurden damals:

Dienstag zur Suppen	10	Personen
zur Mittagsmahlzeit	15	Personen
Scharfrichter	3	Personen
Summa — 6 fl. 1 Tr. 6 Hll.		
Mitwochen: eine Malzeit	12	Personen
Scharfrichter	3	Personen
Summa 4 fl.		

2 fl. 10 Tr. 12 Hll. an Hafer und Stallgeld,

25 fl. an Wein ufgangen, seint 76 Maas gewesen, jede Maas 4½ Tr.

10 fl. die ihm zur Wache, verzehrt, so mit den Kellern verglichen.

1 fl. 6 Tr. den beiden Steigledern Botenlohn zu dreienmal Bericht anher Königstein wegen des Gefangenen gethan.

8 fl. 4 Tr. 12 Hll. dem Stattschreiber zu seiner Belohnung.

3 fl. dem Stattknecht vor Schloß- und Wart-Geld des Gefangenen.

3 fl. dem Zentgrafen vor seine gehabte Mühe wegen des Gefangenen und wegen Schloßgeldes.

8 fl. dem Fiskal zu Lohn.

Vier Königsthaler dem **Defensor.**

6 fl. dem Scharfrichter.

Summa aller Ausgaben: 101 fl. 8 Tr. 3 Hll.

gebürt Jedem unter den Königsteinischen und Solms'schen angesetzten Kosten — 21 fl. 3 Tr. 3½ Hll.

und Hanau zum 6. Theil: 16 fl. 11 Tr. 6½ Hll.

Hierzu kommt noch der Schöffen Zehrung bei Adam Schild — 21 fl. 7 Tr., thut Summa 123 fl. 3 Tornus 3 Hll."

1620. M. von den Schweden besetzt.

1632. 7. Jänner. König Gustav Adolf von Schweden schenkt die mit

Digitized by Google

dem Schwerte gewonnene Herrschaft Königstein nebst Zubehör Eppstein, Minzenberg ꝛc. an Graf Heinrich Vollrath zu Stolberg. **Scriba II. 240.**

1648. 24. Novbr. Erbhuldigung für den Grafen Friedrich Casimir von Hanau. Archiv.

1715. 22. Mai. Graf Johann Reinhard zu Hanau erneuert der Stadt M. die ihr von Graf Philipp Reinhard von Hanau gegebene Confirmation ihrer Privilegien und Freiheiten. **Scriba Reg. II. 250.**

1715. Burgmanne: v. Bellersheim, v. Hattstein, v. Löw. Usener die Ritterburgen in der Umgegend von Frankfurt. S. 42.

1720. Da der Haingraben vieles Wasser hatte, mußten ihn die Bürger Minzenbergs ohnentgeldlich räumen. Archiv.

1725. 20. Juli. Große Feuersbrunst in M. Beinahe 200 Gebäude wurden vernichtet. Das Großherz. Hessen in maler. Ansichten. II. 164.

1729. Beschluß der Gesammtherrschaft, den dicken Thurm, welchen der Regen aufzulösen drohte, zu repariren. Archiv.

1730. Beschluß der Gesammtherrschaft, die durch den Brand zerstörte Stadtthore wiederherzustellen, und das Holz aus dem Haingraben dazu zu nehmen. Es sollte Bedacht genommen werden, auf jedem ein bürgerliches Gefängniß einzurichten. Archiv.

1731. Verbot des Gebrauchs der Strohdächer.

Anordnung, daß die Stadt aus dem Gelde, welches sie aus Holz erlöst habe, eine Brücke über die Wetter erbaue. Archivalisch.

1732. Burgmanne: Brigadier Lothar Franz v. Löw, Philipp Heinrich von Bellersheim, Oberstallmeister und Geh. Rath von Hattstein. Usener S. 49.

1732 Beschluß der Gesammtherrschaft, das Kaplaney- und Schul-Haus neu zu erbauen. Archiv.

1744. Starke und lästige Einquartirung von Franzosen und Alliirten: letztere unter dem General **Bavoniay**, als Commandeur der Avantgarde.

Eine Mehlwag-Ordnung wurde gegeben.

Einführung des Kartoffelbaues: die Kartoffeln wurden nicht bezehndet.

Die Stadtmauer und die Mauer am Hirzengarten mußten

Digitized by Google

tüchtig reparirt werden, wozu die Materialien von der Bürgerschaft in der Frohnde herbeigefahren wurden.

Die Gräben um die beiden Vorstädte (Obersteinweger und Obereicher-V.), welche verfallen waren, sollten wieder hergestellt und mit Wasser angefüllt werden. Archiv.

1747. Eine Feuer- und Brand-Ordnung wurde entworfen. Archiv.

1750. 25. August: großer Brand in M. Archiv.

1755. Die Gesammt-Herrschaft sah sich genöthigt, die Mauer am Hirzengarten um etliche Schuhe zu erhöhen, weil sich durch denselben über das Schloß eine Passage für Diebe gebildet hatte.

Auch der Haingraben mußte, weil er allzusehr mit Holz verwachsen war, ausgehauen werden.

Ebenso wieder in 1763, weil man befürchtete, er werde eine Retirade für Ziegeuner und sonstiges Gesindel geben. So auch noch in späteren Jahren. Archiv.

1756. Es wurde eine Hospitaliten-Ordnung gegeben. (Das Hospital ist, w. a., in alten Zeiten von den Minzenberger Burgmännern gestiftet worden). Archiv.

1772. Die Condominal-Herrschaften beschlossen, die der Schloßbaukasse unnöthige und nutzlose Kosten verursachende Stadtmauer verfallen zu lassen, da ohnehin $^3/_4$ der Einwohner außerhalb derselben wohnten. Archivalisch.

Digitized by Google

II.

Die Juden in Heſſen.

„Die Geſchichte iſt der treue Spiegel der vergangenen Zeit.“

Digitized by Google

Die Juden in Heſſen.

Das jüdiſche Volk, ſeit Jahrhunderten über die ganze Oberfläche der Erde zerſtreut, behauptete zu jeder Zeit, an jedem Orte und durch alle Verfolgungen die beharrlichſte Treue für ſeine Religion, ſeine Sitten und für die Erinnerungen an ſeine Vorfahren: es blieb einig und ſich ſelbſt gleich. Das Judenthum iſt das Bild des Conſervatismus. — Es entfaltet eine dreitauſendjährige blutige Geſchichte, man kann ſagen, eines ununterbrochenen Unglücks. Das Judenthum, baſirt auf uralter Ueberlieferung, conſervirte ſich ſelbſt, und zeigt uns, daß das Unglück ein gemeinſames Band ſtets feſter knüpft; es zeigt uns aber auch einen conſervativen Radicalismus.

Wann und wie ſich die Kinder Israels auch in Heſſen zum erſtenmale niederließen, iſt eine ſchwer, vielleicht gar unmöglich zu löſende Frage. —

Die Juden in Heſſen ſind jetzt Staatsbürger, ihre vorhinigen Zuſtände als »Schutzjuden« ſind nunmehr der Geſchichte anheimgefallen, und es dürfte an der Zeit ſeyn, deren einzelne Momente zu ſammeln und auf dieſe Weiſe deren Kenntniß der Geſchichte zu bewahren. Ich reihe ſie in die Bilder aus der heſſiſchen Vorzeit.

1295. Die Juden in Heſſen theilten das Schickſal der übrigen Juden in Deutſchland: ſie wurden verfolgt; ganz beſonders i. J. 1295, als man damals den Juden in Frankreich zur Laſt legte, das heilige Sacrament durchſtochen zu haben. Man hatte ihnen im XI. Jahrhundert auch in den Städten Deutſchlands eigene Straßen (Gaſſen) und geſchloſſene Plätze eingeräumt, ſie jedoch für unfähig zum Mitgenuſſe der bürgerlichen Rechte der Chriſten und zur Bekleidung öffentlicher Aemter

Digitized by Google

erklärt. Sie sollten nirgends einheimisch, ansäßig, nirgends einer christlichen Zunft oder Innung zugethan seyn, sondern nur gegen Erlegung gewisser Abgaben den unmittelbaren Schutz der Landesherrn genieſſen. In Deutschland wurden sie als des heil. römischen Reichs Kammerknechte (Geldagenten), wie sie ein kaiserlicher Schutzbrief nennt, gegen Entrichtung einer bedeutenden Judensteuer (1 fl. rhein. auf den Kopf) geschützt. Sie gehörten mit Leib, Gut und Blut der kaiserlichen Kammer. Man zählte das Recht, Juden zu halten, zu den Regalien. Sie mußten jedem neugekrönten Kaiser den dritten Pfennig oder die Kronensteuer bezahlen, ihr Leben damit zu lösen, weil man annahm, der Kaiser sey befugt, alle Juden, wenn er wollte, umbringen, und zwar verbrennen zu lassen, bis auf einige wenige „zum beständigen Andenken.“ Das Recht des Judenschutzes war zwar ursprünglich ein kaiserliches Reservat, später aber erlangten es durch die goldene Bulle die Kurfürsten, dann 1530—1577 überhaupt diejenigen, welche vom Reiche Regalien hatten oder deshalb besonders privilegirt waren, und zuletzt mit der Reichsauflösung von selbst alle damaligen Souveraine. Der s. g. güldene Opferpfennig, welchen sie, außer der Kronsteuer, entrichten mußten, bestand in einem Gulden für jede zwölf Jahre alte Person männlichen und weiblichen Geschlechts, zahlbar auf Weihnachten.

Man theilte die Juden ein in Schutz- und Schirm-Juden oder vergleitete Juden (judaei recepti) und unvergleitete Juden (judaei non recepti). Daher das Schutzgeld und der Leibzoll.

In festen Städten suchten sie sich in frühsten Zeiten möglichst durch privilegia der Kaiser zu schützen, z. B. in Friedberg, wo sie solche vom Kaiser Rudolph am 3. Dezember 1275, vom K. Carl V. am 3. April 1544, vom K. Mathias am 13. Novbr. 1612 und vom K. Leopold am 13. Dezember 1660 erhielten. Kaiser Carl VI. gab ihnen am 28. Februar 1716 Bestättigung derselben *). — Unter K. Ludwig IV. wurden (1346) die Häuser und die Habe der flüchtig gewordenen Juden **) als kaiserlichen Kammerknechten an die Stadt Frankfurt verkauft. — Gar nicht selten wurden die Juden von den Kaisern verpfändet. So gab z. B. Kaiser Albert am 2. Mai 1303 dem „edlen Manne“ Ulrich von Hanau die Erlaubniß, die ihm vom Könige Rudolph verpfändeten Juden zu Min-

*) Senckenberg selecta juris et histor. I. 675.

**) Darunter befanden sich auch Falck von Minzenberg, Chaimb seine Hausfrau und Judit ihre Tochter.

Digitized by Google

zenberg, Assenheim und Nidda in gleicher Weise an die »edlen Herrn« Philipp sen. und Philipp jun. von Falkenstein zu verpfänden. Am 18. August 1351 belehnte K. Carl IV. den Ulrich Herrn zu Hanau mit den Juden zu Minzenberg, Assenheim, Friedberg, Nidda ꝛc. Aehnlich K. Ruprecht am 20. August 1401. So auch K. Max I. am 9. Juny 1494 den Grafen Philipp zu Hanau mit den Juden zu Minzenberg. — Kaiser Ludwig IV. verlieh auch (1347) dem Heinrich von Eysenbach das Recht, in Ulrichstein sechs Juden halten zu dürfen *).

1349. Als die Pest i. J. 1349 in Deutschland wüthete, entbrannte der Zorn der Christen auch gegen die Juden. Man beschuldigte sie der Vergiftung der Brunnen und erschlug und verbrannte sie überall. In Hessen allein wurden über 200 verbrannt. Man ließ dann, wie Winkelmann sagt **) etlichen Juden in Hessen auf gewisse Bedingung noch ihre Herberge, und zwar aus Erbarmen und Mitleiden, damit sich die Christen in ihrer Anschauung der Kreutzigung Christi erinnern, auch wegen der Hoffnung, daß sie sich zum Christenthum bekehren möchten.

1387. In Hessen waren die Juden zwar in **civitate**, aber nicht **de civitate**. Ein Recht auf immerwährenden Aufenthalt in hess. Landen haben die Juden vorhin nie gehabt. Wann sie daselst zum erstenmale erschienen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen, aber schon i. J. 1387 kommen sie urkundlich z. B. auch in Grünberg vor. Laut eines Leihebriefs hatte Heinrich Clauder, Amtmann zu G. von wegen seines gnädigen Herrn des Landgrafen (Herrmann) die Judenschuel und auch das Judenbad und dieselbige Haus- und Hofstadt, in der Judengasse zu Grünberg gelegen, Lotgen Spangenbergs und Hennen Huen, beiden Bürgern daselbst, vor 15 guter alter Tornos oder zwanzig fünf Schillinge Heller Grünberger Werung darfür alle Jahr an die Rente zu Grünberg zu bezahlen, zu Landsiedelrechten verliehen ***).

1414. Der älteste hessische Schutzbrief, (d. h. das Dokument über ihre Aufnahme) welcher bis jetzt, unsers Wissens, mitgetheilt

---

*) In Kurhessen hatten schon frühzeitig die Landsassen von Dalwigk, v. Riedesel, v. Rau ꝛc. das Recht, Juden aufzunehmen. Auch die Schenken zu Schweinsberg besassen schon vor der goldenen Bulle das Recht der Judenaufnahme.

**) Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. I. 419.

***) Lennep von dem Landsiedelrecht. 291 not. b. Späterhin kommen keine Juden mehr in Grünberg vor. Glaser Geschichte der Stadt Grünberg. S. 116.

Digitized by Google

worden ist, gehört dem Jahre 1414 an. Er lautet: „Wir Ludewig von „Gots Gnaden Lantgraue von Hessen, bekennen vor uns und unser erbin „uffentlich in dieſſem briffe, daz wir Meier von Frankenfurd den Judden, „und Sara ſine Huſſfrauen zu unſirn Judden genommen, und entfangen „han, und ſie ſoln in unſer Stad Rotenburg wonhafftig ſin und wir „woln den egenannten Meier, Sara ſeine Hußfrauwen, ire Kinder und „Geſinde virtedingen und ſchuren glich andern unſern Juden in unſerm „Fürſtendum wonende und ſal uns derſelbe Meier dauor dyt Jar zcu „czinſe gebin uff ſante Michelstag drieh gude rinſche Gulden. Dieß zu „Vrkund han wir unſer Inſigil an dieſen Briff tun henken. Datum „**ipso die trinitatis anno domini M°CCCC°XIIII.**“

1524. Landgraf Philipp d. G. faſſte den Entſchluß, die Juden in Heſſen zu vertilgen. Er ließ daher unterm 18. Juli 1524 ein Ausſchreiben an alle Beamte ergehen, damit ſie in ihrem Amtsbezirke keinen Juden wohnen laſſen und den benachbarten Edelleuten*) andeuten ſollten, daß ſie keinen Juden halten dürften. Dieſes Gebot ſcheint keine dauernde Folge gehabt zu haben: denn ſchon am Dienſtag nach Trinitatis 1532 erſchien folgende Verordnung. „Wyr Philips von Gots Genaden „Lantgraue zu Heſſen, Graue zu Katzenelnbogen u. ſ. f. Thun kunth „und bekennen hiermit dieſem unſerm Brive offentlich, gegen männiglichen, „das wir allen und jeden Juden, So in unſerm Fürſtenthumb, Landen „und Gepirten ſeßhaftig uſi's neue ſechs Jare lang nach Dato dieß „Briefs ſich anfahende unther uns zu enthalten, ihrer Nothdurft nach, „hin und widder zu reiſen, zu handeln, zu wabern und zu wandern, „genedeglich gegönth und zugelaſſen haben. Thun das hirmit in Krafft „dieſes Briefs alſo, das ſie friedlich unter uns wonen und ſie „niemandts widoer Recht beleidigen ſollen, darauff hiemit allen und je„den unſern Amptleuthen bevelhende, ob ihnen zu halten, und vor Ge„walt zu ſchützen, mit dem Gedinge, daß ſie ſich Wuchers enthalten und „unſern Unterthanen im ſelbigen mit unzimlichen Contracten und Ge„dingen nit beſchweren ſollen. Wo es darüber einer oder mehr thetten, „ſoll dem oder denſelbigen weiters nichts als das ausgelehnte Hauptgeld „widderumb zugeſtelt und bezalt werden. Und des zur Urkunde „ꝛc. haben wir unſer Secret wiſſentlich hieran thun henken. Dat. „Caſſell.“

---

*) Z. B. die Riedeſel im Vogelsberg, die Doring im Hinterland, die Schenken, Buſeck, Rabenau, Wolff von Gudenberg, Dernbach.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieſer ſechs Jahre ging der Landgraf damit um *), die Juden auf längere Zeit, vielleicht auf immer wieder aufzunehmen. Er ließ auch die Punkte aufſetzen, unter deren Beobachtung man ſie dulden könnte. Auf die von den Juden dagegen gemachten Vorſtellungen ſchrieb L. Philipp am 13. Dezember 1538 an ſeinen Stadthalter, Canzler und Räthe, machte ihnen die Einwendungen der Juden bekannt, und ſagte ſelbſt, er habe in Erfahrung gebracht, daß etliche Juden ſeinen Unterthanen „mehr Liebes und Gutes mit Leihen und Vorſtrecken gethan „und weniger Wucher genommen, als die Chriſten. Er habe auch nir„gends in der Schrift gefunden, daß man ſie ganz vertreiben ſollte.“ Darauf erfolgte „von den Gelehrten“ das „chriſtliche Bedenken, welcher „geſtalt chriſtliche Obrigkeit den Juden unter Chriſten zu wohnen geſtat„ten könne,“ 1539, neu aufgelegt 1626 in Marburg. Nach deſſen Inhalt ſollte man die Juden gar nicht dulden oder nur unter ſehr harten Einſchränkungen. Nachdem Philipps Räthe ihm dieſes Bedenken, mit dem Anfügen, daß ſie in Wahrheit und nach ihrem Gewiſſen daran nichts zu ändern wüßten, zugeſendet hatten, antwortete er ihnen im Tone des erſten Schreibens und ſagte dann ächt Philippiſch am Schluſſe: „darumb „ſo haben wir etzlich Artikul, wie Ihr inliegendt zu ſehen findet, be„greiffen laßen, daruff wir vermeinen, die Juden noch ein zwei Jar in „unſern Landen zu dulden, und zu verſuchen, wie ſie ſich anſchicken wollen; „darnach ſie ſich dann ſchicken, darnach haben wir uns weiter gegen Ihnen „zu halten, und ſie lenger zu dulden oder nicht zu dulden; dieſelbig ar„ticul wolt ir beſehen und uns euer Bedenken darauff eröffnen, damit „wir den Juden einmal einen Beſcheidt geben megen, das thun wir uns „zu euch verlaſſen, und habens euch alſo hinwiddar unverhalten wollen „ſein laſſen, dann uff den rathſchlag, ſo die Gelerten geſtellt, were es „den Juden unmuglich zu bleiben, dann ſolcher Rathſchlag iſt alſo enge „gemacht und geſpannt, das ſie ſich bei uns nicht halten könnten, darumb „ſo mochte man Inen, da es die Meinung haben ſollt, wol itzo alsbald „offentlich ſagen, das ſie hinwegzögen. Dat. Rotenberg 25. Dezbr. 1538.“

1539. Darauf erſchien nun die Juden-Ordnung **) (Judenſtätigkeit) vom Jahr 1539. Sie iſt benannt: „Ordnung unſer Philipſen „von Gotts Gnaden Landgrave zu Heſſen, Grave zu Catzenelnpogen

*) U. F. Kopp Bruchſtücke zur Erläuterung der deutſchen Geſchichte und Rechte. Caſſel. 1799. S. 136.

**) Herzog Boleslav in Polen gab ſchon i. J. 1264 eine Judenordnung.

Digitized by Google

„Dietz, Ziegenhain und Nidda. Wie und was Gestalt die Juden nun „hinfurter in unserm Fürstenthumb, Graveschaften und Gepieten gelitten „und geduldet werden sollen:“

„Erstlichen sollenn die Juden vnsern Amptleuten auch der Pfarherrn jedes Orts, da sie gesessen sein, mit dem eyde versprechen, bei den iren keyne lesterunge wider Christum vnsern Herrn, und seine heilige Religion zu treiben, noch zu gestatten, sondern sich des allein zu halten, das jnen Moses vnd die Propheten vorgegeben haben, vnd das sie auch die jren mit keyner satzunge irer Talmutischer lerer, welche dem gesetz vnd den Propheten nit gemeß sein, beschweren wollen, damit durch die Talmutischen gottlosen gedichte die armen gutherzigen Juden von vnser waren Religion, nit zum fernemsten abgehalten werden.

Zum andern sollen sie die Juden geloben vnd versprechen, nirgent newe synagogen auffzurichten, sondern sich alleyn der alten vnd vorgebaweten mit aller stille zu gebrauchen.

Zum Dritten sollen sie versprechen, mit niemands der vnsern von der Religion zu disputiren inn eynichen weg, dann alleyn mit denen predigern, die wir darzu besonders verordnen werden.

Zum vierden, das sie zu den Predigern, die man inen insonderheit verordnen würdt, sampt iren weibern vnd kindern kommen vnd predig hören sollen vnd wollen *).

Zum Fünften, sollen zimlicher weise kauffen vnd verkauffen, doch inn den stetten vnd orten da kein Zunfte sein, oder da sie die Zunffte leiden. Doch sollen sie ir wahr nit vertewren, sondern vmb eynen ziemlichen billichen pfennig geben, wie es inen vnsern beampten oder Burgermeyster vnd Rath setzen würden, vnd sollen kein wahr verkauffen, sie seie inen dann zuvor durch vnsere beampten Bürgermeister oder Rath gesetzt worden.

Zum sechsten Sollen alle ire Händel offrichtig treiben mit keinem vngebürlichen handel oder vinantzen vmbgehe, Wo eyner solches vberfüre, vnnd unrechte Händel triebe, den sollenn vnsere beampten darumb nach gelegenheyt, vnnd ernstlich straffen, mit verfallung aller seiner güter.

---

*) Nach Winkelmann (Beschreibung des Fürstenthums Hessen I. S. 420.) wurden solche Juden-Predigten in den Rathhäusern gehalten, weil man die Juden nicht zur Kirche bringen konnte. In Cassel wurden die Juden-Predigten von dem Decan und Pfarrer Soldan gehalten, welcher sie im Jahr 1650 daselbst drucken ließ.

Digitized by Google

Vnd der so solchen falsch sehe von den Juden, am ersten vnd mit grunde anzeygt, soll haben den zehenden pfennig von solchen verfallenen und verwirkten gütern.

Zum siebenden, Sollen keynen Judischen gesuche oder wucher treiben, vnd vnsere arme leuthe nicht übernemen.

Würden sie aber eynem eynen gulden zwen oder drei oder mehr leihen, sollichs soll geschehen im beisein unserer Amptleut oder Amptknecht, oder mit wißen eines raths, und davor nach billicher widernüge derselbigen, als neml. von eynem hundert gulden eyn jar lang fünf gulden, oder was man sunst den Christen zu geben pflegt, gegeben werden. Würde aber eyn Jude darüber wucher vnd gesuch treiben, so solle er die hauptsumma seines ausgeliehenen gelts, vnd die helffte aller seiner güter verfallen haben, vnnd darzu vier wochen mit dem thurn gestraft werden. Es soll auch kein Jude keynem man alleyn, on vorwißen seiner haußfraven, Auch keinem weibe alleyn on vorwißen ires mannes, vnd on beisein vnserer Amptleute, Amptknechte, oder Burgermeister vnd raths, ettwas leihen.

Geschehe aber sollichs, so solle derjhenig so das gelt entlehnet hat vom Juden, nicht schuldig seyn dem Juden was wider zu geben, Sonder der Jude soll dieselbig hauptsumma sampt dem halben teyl aller seiner güter verloren haben, vnd darzu noch souil als die Hauptsumma desselben geliehenen gelts gewesen, halb vns, vnd halb den beampten, vnd Burgermeister vnd rath zu straff geben, vnd darzu viertzehn Tage inn thurn gelegt werden.

Zum Achten, sollen sie eynen eydt zu Got schweren, keynem burger Stadthalter, Raths, Amptman, Burgermeister oder diener, oder derselbigen weibern etwas zu schenken, auch nit eynen eynigen pfennig oder pfennigswerth, bei straff ires leibs vnnd lebens, damit vnsere beampten nit also durch gabe gestochen vnd den Juden dester eh ire vinantzen, unbillichen wucher vnd vngepürlichen händel gestatten vnd zusehen. Würde auch darüber eyner vnser beampter geschenk von Juden nemen, vnd ire vinantzen oder vngepürliche händel zusehen, der sol von vns darumb vnnachleßig gestraft werden.

Zum neundten, Welcher Jude eyn Christenweib oder Jungfraw schendet, oder beschlefft, den sollen vnsere beampten am leben darumb straffen.

Zum Zehenden, Welcher Jude gestolen gut kaufft oder darauff leihet den sollen vnsere bampten am leben straffen. Vnd damit sich der Jude

Digitized by Google

inn ſelbigen verſehen könne, ſo ſoll er keynem vff ettwas leihen oder deßelbig abkauffen, der Jude hat ſich dann zuvor erkundigt, woher ſollich gut komme, Vnd ob auch derjenig ſo ſollich gut verkauffen, oder darauf entlehnen will, ſollichs zu thun macht habe oder nit.

Zum eilfften, Es ſollen auch vnſere Amptknecht, Burgermeiſter vnd Rath gantz vnd gar keynen außländiſchen Juden geſtatten, oder zu laßen etwas in vnſern landen vnd gepieten zu kauffen oder zu verkauffen weder wenig oder vil.

Zum Zwölfften, ſollen vnſere beampten Burgermeiſter vnnd rath, mit fleiß darauff ſehen, das ſich die Juden diſer Artickul alſo gehalten.

Zum dreitzehenden, Wöllen wir den Juden zulaßen, daß ſie ſonderliche perſonen vnder inen haben, die beneben vnſerm Amptknechten mit zuſehen, das die Juden ſich rechtſchaffen, vnd dieſer **articul** gehalten. Welcher ſich aber deren nit halten würde, das ſie denſelbigen vnter ſich ſelbſt auch nach irer ſatzungen ſtraffen mögen.

Zum vierzehenden Wöllen wir haben, das ſie vns den ſchutzpfennig geben, weß ſie mit vns überkommen werden, vnd ſonderl. eyn yeder nach dem er vermag."

Ohne Zweifel haben damals auch die Juden in Heſſen ſich durch ihre Kleidung von den Chriſten unterſcheiden müſſen: denn die Reichspolizeiordnung v. J. 1530 tit.: 32. §. 1 beſtimmt: „es ſollen die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen, allenthalben unverborgen, zu ihrer Erkenntniß öffentlich tragen."

1543. Schon nach 3 Jahren erſchien eine Erläuterung der Juden-Ordnung. Es war ein weiterer Befehl des L. Philipp, mit der Aufſchrift: „Ordnung. Juden. **anno** 43." und lautet folgenderweiſe: „Philips ꝛc. lieben Getreuen, wie woll wir hievor ein Ordnung der Juden halber, welcher geſtalt die in unſern Fürſtenthumben und Landen gelitten werden ſolten, ußgehen laſſen und auch darauf bewohlen, dieſelbig Ordnung zu halten und zu handhaben, ſo werden wir doch berichtet, das über das an etlichen Orten in unſern Landen Juden ſein, welche ſich ſolcher unſer Ordnung gar nit gehalten, und alſo durch die Amptsbefehlshaber darin fahrleſſig gehandelt werden ſolle, Alles derſelbigen unſer Ordnung zu Verachtung und unſer chriſtlichen Religion zu Hohn und Schimpff, darob wir dann nit geringe Misfallens tragen, und wollen uns hiemit die Straff gegen dieſelbigen farleſſigen Amptleut vorbehalten und euch dabei nochmals bei euren eiden und Pflichten, damit Ir uns verwant ſeit, ernſtlichen bevohlen haben, das Ir ob unſer Ord-

Digitized by Google

„nung ſtrackt haltet. Nemlich und erſtlich ſollen die Juden ſambt iren „Weibern und Kindern, ſo über acht Jare alt ſein, in alle Predige gehen „und das Wort Gots fleißig hören, und ſoln pfarher, helffer, und Op„fferman an dem Orte, da die Juden wonen, bei iren gewiſſen Achtung „darauf geben und als offt die Juden, ire Weiber und Kinder die pre„dig verſäumen, daſſelbig aufzeichnen und es fürter den Amptleuten an„zeigen, auf das ſich dieſelben laut vorigen Ordnung und dieſes unſers „bevehls zu halten wiſſen. Zum andern ſolt Ir und der Pfarher bei „euch und wer ſonſten mer des verſtandt hat, all der Juden Bücher be„ſichtigen und was Ir befindet, das widder unſern chriſtlichen Glauben „iſt, von ſtundt an verbrennen und an einem Orte, da der pfarher kein „hebräiſch kann, muß man die Bücher gein Marpurgk ſchicken, und da„ſelbſt davon judiciren laßen. Zum dritten ſolt Ir Gelübde von den „Juden nemmen, das ſie von unſer Religion und Glauben nicht ſpöttiſch „reden, noch mit Imants darwidder disputiren wollen. Zum vierten „ſolt Ir darane ſein, das ſie gar keinen Wucher nemmen, wenig oder „viel. Sie ſollen auch keinen zunftbaren Handel oder Handwerk treiben, „und darmit im ſelbigen nichts überſehen werde, ſo ſollen ſich unſer „Amptleute davon fleißig urkundigen. Und welcher Jude es ſey weib oder „Geſinde im ſelbigen ſtrafbar erfunden würde, der, Aber die ſollen 14 „Tage mit dem Thurne, dazu um zehen Gulden geſtraft werden, ſolliche „10 Gulden ſollen dritthalber dem Amptmann oder Amptknechten, welcher „die ſache ſtraft, und dritthalber demjenigen, welcher den Juden ange„geben wurde, bezalt und zugeſtelt werden, und ſonſt in allen Punkten „unſer Ordnung halten. Item: Es ſoll kein Jude durch ſich oder ſein „Geſinde inn unſern Lauden kein Golt Thaler oder ſilber myntz uffwech„ſeln, und widder verwechſeln oder zerbrechen, auch kein Batzen weiß„pfennige oder ander gemiſchte Müntz uffwechſeln und damit Wechſel „treiben, üben aber ſolch in einiche Müntz liefern, noch einichen handel „damit treiben, welcher aber das thut, der ſol an ſeim leibe geſtraft „werden. Welchem Jude aber das nit gelegen ſein wil, der mag ſich „an einem andern Ort ſeines beſten verſehen. Und damit dieſe und „vorige unſer Ordnung richtig und ſtrack gehalten werde, ſo wollen wir „einen gemeinen Inquiſitoren ordnen, welcher zum förderlichſten in un„ſern ſtedten umherreiten und darauf ſehen und erforſchen ſol, ob es „von Juden und Amptleuten alſo gehalten werde, an welchem Orte es „aber nit alſo gehalten wurde, da ſol er den Juden als obgemelt von „unſertwegen ſtrafen und dem Amptmann oder Amptknechte, was ſtandts

Digitized by Google

„der dann ist, zehen Gulden zu busse abheischen, gibt er die nit, so „sol der Inquisitor solches an uns bringen, alsdan wollen wir solchen „Amptmann oder Amptknecht um das doppelte strafen. Darumb lasset „euch diese und andere unsere bevelich und Ordnung mit ernst angelegen „sein, so lieb euch sein unsere ungnedige schwere und ernste strafe zu ver„meiden, deß wollen wir euch also abermals verwarnt haben.“ (Siehe 1585).

1545. Die Juden-Ordnung wurde erneuert.

Nach L. Philipps Tode zeigte sich sein Regierungsnachfolger in Niederhessen, L. Wilhelm IV. der Weise, zu Kassel, sehr nachsichtig gegen die Juden. Als er das Buch des Pfarrers Nigrinus (Judenfeind) zu Gießen gegen die Juden gelesen hatte, schrieb er an seinen Bruder, den Landgrafen in den Landen an der Lahn, Ludwig IV. zu Marburg, folgenderweise:

„Freundlicher lieber Bruder und gevatter, wir haben das Büchlein, „welches Ew. l. Pfarher zu Giessen Nigrinus der Juden halben aus„gehen lassen, gelesen, befinden daraus, das es schlecht werk und schier „nichts darin ist, als fabeln von dem durchstochenen sacramentlichen brodt „und dergleichen, und was darin ist, so ein wenig einen **nervum** haben „mochte, solches ist Alles von wortten zu wortten aus andern **autoribus** „mutuirt, zudem da auch solche **argumenta**, die in berurtem buchlein „angezogen werden, gelten solten; so muß man keine andern Religions„verwanthen ausserhalb der Religion, deren die Obrigkeytt zugethan, ge„dulden, sondern die Papisten, Calviniſten und alle andern Secten ver„drieben werden, davon doch Gott der Herr gar kein gebot hat gegeben, „sondern will eusserliche Pollicey und fridtleben bey allen erhalten haben, „sie seyen gleich welcher Religion sie wollen, darumb auch St. Paulus „spricht, wan sie es also verstehen wolten, das sie die Gottlosen solten „meiden, so würde er sie heißen aus der Welt gehen u. s. w. Und „hetten also die Papisten eine gute Bementelung, keine andere Religion „in ihren Landen, als die papistische, welche sie für wahrhaftig halten, zu „leyden, derohalben dann solche **propositiones** sonderlich aber bei disem „Zeitten zu ghar unfruchtpahr.“

„Dieweil wir nun vernehmen, das gedachter E. l. Pfarhere in Vor„habens sein solle, noch mehr bücher und sonderlich gegen den **Nasonem** „zu Ingolstatt in Druck aus gehen zu lassen, sothun wir E. l. hiemit fr. „und bruderlich erinnern, das E. L. gedachten **Nigrino** untersagen lassen, „das er sich mit solchen Risen zu kempffen nicht unterwinde, dann wir uns

Digitized by Google

„besorgen, Er sey dem Nasoni viel zu gering. Zudem unser gelibter „Her vatter gottseliger seinen Theologen nicht gestattet, widder andere „Bücher zu schreiben, dann daraus konnte leichtlich ein solch gezenngk, „wie in Sachsen und andern Landen ervolgen. Wolten E. L. aus treuer „brüderlicher Wolmeinung s. nicht pergen. Dat. Cassel am 19. February „anno 70. Wilhelm L. z. Hessen."

1566. Auf dem Landtage zu Treyßa i. J. 1566 kamen die Juden auch zum Steuer-Anschlag: Es heißt darin: — „die Juden, „sie sitzen unter Unserm gdg. Herrn oder denen von Adel, sollen zu die- „ser Steuer also angeschlagen werden, daß eine jede Juden-Person, sie „sey jung oder alt, auf's erste Ziel einen halben Gulden erlegen, und „die Reichen in solcher Anlage den Armen zu Hülfe kommen. Zum „andern und allen folgenden Zielen soll ihr jeder von hundert Gulden „Hauptguts an was wehrt das immer gelegen, zween Schreckenberger er- „legen, und doch hiermit ihr Wucher unbekreftiget seyn."

1576. Die Judenschaft im Oberfürstenthume Hessen war unter Landgraf Ludwig IV. verpflichtet, alljährlich ein Pferd zur Festung Gießen zu stellen: dafür zahlte sie in zwei Zielen (jedesmal zur Zeit der Frankfurter Messe) 25 Goldgulden, zu 33 albus den Goldgulden gerechnet.

Auf Entrichtung dieser partikulären Abgabe wurde sehr strenge gehalten, wie sich dann überhaupt die Juden in jenen Zeiten einer großen Milde nicht zu erfreuen hatten. Man findet auch selten, daß damals die Juden irgend bedeutende öffentliche Geschäfte hätten machen können; Handel mit Kleinodien kommt vor.

Landgraf Georg I. war den Juden durchaus nicht gewogen: ihn beherrschte die Idee, daß durch den übertriebenen Wucher und Zinsenbezug der Juden seine Unterthanen ausgesogen werden würden.

1584. Als ihm durch den Tod seines Bruders Philipp von Rheinfels das Amt Homburg v. d. Höhe zugefallen war, mußten die dortigen Juden **pro introitu** für Schutz und Schirm 200 spanische ganze Thaler entrichten.

Er ließ auch im nemlichen Jahre zwei Juden aus Worms in eine Strafe von 60 ganzen Reichsthalern nehmen, weil sie gegen die landgräflichen Geleitsreiter „etzliche ungebührliche Worte" ausgestoßen hatten.

In der so genannten Cammer-Rechnung aus diesem Jahre ist auch folgender Posten in Einnahme gesetzt: „10 spanische Thaler von dem Ju-

Digitized by Google

den Muſche (Moſes) aus Prag mit Homburg übernommen.“ Auch in der Cammer-Rechnung vom Jahre 1596 kommen ähnliche Poſten vor, nemlich:

55 fl. 10 albus haben die Juden der Aemter Schotten und Stornfels (ehemals zum Rheinfelſiſchen Antheile gehörig) zum introitu erlegt.

138 fl. 12 albus die Juden im Amte Homburg vor der Höhe. Desgleichen.

1585. Sein übelgeleiteter Religionseifer führte ihn auch zu weit. Unterm 1. Jänner 1585 erließ er von ſeiner Reſidenz Darmſtadt aus eine ſtrenge Juden-Ordnung. Sie lautet:

„Ordnung, unſerer von Gottes gnaden Georgen Laudtgraue zu Heſſen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Welchergeſtalt die Juden, ſo vnter Vnſerm Schutz wohnen, oder wir in künfftig vffnehmen werden, ſich verhalten ſollen.

Erſtlich, Sollen die Juden Vnnſernn Ambtleuthen in gegenwart des Pfarherrn eines jeden Orts da ſie geſeßen ſeindt, mit Irem Jüdiſchen Aidt verſprechen, bey denn ihren keine Laſterung wider vnſern Erlößer vnd Seeligmacher Jeſum Chriſtum denn Sohn Gottes vnd der Jungfrauen Marien oder auch ſeinen Göttlichen Nahmen vnnd vnſere Chriſtl. Religion zu treiben, noch auch die Armen einfeltige Juden mit erdichtem Menſchen ſatzungen vnnd Lehren, welche dem Geſetz vnnd dem Propheten nichtt gemeß ſeindt, zuebeſchweren, ſondern ſich aller Leſterung gentzlich zu meiden, vnnd in ihrer Lehr deſſenn allein zunerhaltenn, was Ihnen in den ſchrifftenn Moiſes und der Propheten furgebildet wirdt.

Zum Andern, ſollen ſie geloben vnnd ſchweren, das ſie anitzo wenigers nicht als auch bey Lebzeiten vnnſers geliebtenn Herrn Vatters Gottſeeliger vnnd Chriſtmilter Gedächtnuß nirgents neue Synagogen vfzurichten, ſondern ſich allein der Allten vnd vorgebawten in aller ſtille zu gebrauchen.

Zum Dritten, ſollen ſie verſprechen, mit niemandts der vnſerigen vnd ſonderlich mit einfälltigen Leyen von der Religion Diſputationen anzufangen. Da aber Vnſerer Prädicanten einer oder mehr ſich guthertziger meinung mit Ihnen in disputation einlaßen würde, Sollen ſie denn (wie ein Jeder ſchuldig) Ires Glaubens Antwortt und Bekenntnuß geben.

Zum Vierten, Sollen ſie ſich vnnder den Predigten beidts vff vnſerm Feyer vnndt Werckragen Innheimiſch halten, vnnd keineswegs da-

Digitized by Google

unter vf der gaßenn Irer Handierung nachgehen noch Jemants an der Predigt verhindern, vielwenigee ſonſtenn Vnſerer Vnderthanen in Ihrer Religion honlachen oder ſie in Ihrem Chriſtlichen Glauben Irre zu machen vnd davuon abzuführen vnderſtehen. Da aber ſolches im geringſten vonn Ihnen vermerckt würde, Soll ſolcher ann Ihnen ohne einige gnadt ernſtlich geſtraft werden.

Zum Fünfften, Sollen ſie zimblicher weiße kauffen vnd verkauffen, doch allein an denenn Ortten da keine Zunfft ſeindt oder da ſie die Zunffte leiden können, deßgleichen auch Ire Wahre nicht vertheuern noch dieſelbige Vnſernn Vnderthanen höher vſtringen oder annſchlagenn, Als ſie ſonſtenn bey Chriſten gultig iſt. Wie ſie dan ingleichen die wahren ſo denn Chriſten zuvorderſt geſchetzt werden, ehir nicht verkauffenn ſollen, Es ſey dann Ihnen dieſelbe durch vnnſere Beampten vnnd Diener auch geſchetzt worden.

Zum Sechſten, Söllen ſie alle Ihre Hendell vfrichtig treiben, mit keinem verzinslichen Practicken oder Finanzen vmbgehen, Wo aber einer oder mehr vnrechter Hendell vnnd Betrugs beſchuldigtt vnd überwießen wurde, der oder dieſelbenn ſöllen darumb durch Vnſerr Beampten nach gelegenheit entwedder mit einziehung ſeiner guetter oder ſonſten ernſtlich geſtrafft werden.

Zum Siebendten, ſollen ſie keine Judiſchen Geſuch oder vbermeßigen Wucher, weitter als Wir Ihnenn zugelaßen, Nemblich vonn einem Gulden die Wochen einen halben Bürger-Heller, vnnd des Jahrs von Hundert Guldenn Zehenn Gulden zur Penſion nehmen, vielweniger da etwa bey einem oder dem andern Vnſerer Vnderthanen die Penſion vielleicht aus Armuth oder andern Zufällen vffwachße, Wucher vf Wucher ſchlagenn, ſondern ſich mitt obangedeuttem zugelaßenem Geſuch begnügen laſſen. Würde aber einer oder mehr höhern Wucher als Ihnen vergünſtiget worden nehmen, Vf den fall ſoll der Vberfahrer, nicht allein die ausgeliehene ſumma Geltts, ſondern auch die Helfft aller ſeiner Guetter verwirckt haben, Zudeme ſoll auch bey Vermeidung itzt angedeuter ſtraff kein Jude einigen Vnſerer Vnderthanen ohne Vorwißen Vnſerer Beampten, noch auch einem Mann ohn ſeiner Hausfrawen oder auch einem Weib ohnn Ires Manns Vorwißen etwas leihen, ſondern da einer Jemandts etwas vorſetzen würd, daſſelbig offentlich thun vnnd Jeder Zeit vnſere Beambten darbey nehmen, Oder Im Fall ſie je nicht zu Haunden zu bringen weren, Ihnen doch ſolches dennegſtens annzeigen damitt dieſelben ſelbſt ſehen oder hören mögen, Ob es vfrichtig zugangen,

Digitized by Google

vnnd hernach deſto mehr Vrſach haben möge, Ihnen Zu erlangung der Bezahlung die Hand zu biethenn.

Zum Achten, ſollen ſie auch mit Iren Judiſchen Aidt beteuren, keinen Vnſerer Beampten oder Diener oder auch deroſelben Weiber ettwas zu ſchencken, vnd alſo ſie damit zu corrumpiren vnnd zu beſtechen, das ſie ihnen in Irem vnbillichenn ſachenn durch die Finger ſehen, Vnd Iren vnzimblichen Wucher vnd Finantzerey verſtatten, ſondern da ſolches geſchehe, ſöllen ſie darumb ernſtlich vnd ohnn einige gnad geſtrafft werden. Da ſie aber vor Vnſern Beampten zu ſchaffen vnnd Ihnenn dieſelben in Iren billigen ſachen behülflich waren, Vf den Fall ſoll Ihnen gedachtenn Unſere Beampten dasjenig was eines jeden Orts herkommen vnnd gebürlich iſt auch die Chriſten zu geben ſchuldig ſind vor Ire gehabte Mühe zu verehren, hierdurch nicht verbotten ſein.

Zum Neundten, Welcher Jude ein Chriſtenweib oder Jungfrau ſchendet oder beſchlefft, der ſoll durch Vnſere Beampten vnnachleßig zu hafftenn bracht, vnd volgennts doch mit Vnſerm Vorwißen am Leben geſtrafft werden.

Zum Zehenden, Da ein Jude wißentlich geſtolen Gutt kauffe oder Geldt darauff liehe, ſoll derſelbig durch Vnſere Beampten nichtt allein in gebürlich ſtraff genommen, ſondern auch des Kauffmanns gut gantz vnd gar verluſtigt ſein. Damit ſich aber der Jude darin deſto beßer vorſehen könne, ſoll er keinem etwas leihenn, Er hab ſich dannn zuvor erkundiget, woher ſolch gutt komme, vnnd ob auch der Jenig ſo daßelbe verkauffen oder Geldt darauf enntlehnen will, ſolches zu thun macht hab oder nicht.

Zum Elfften, Wöllen wir auch, das keinem Ansländiſchen Juden geſtattet oder zugelaßen werde in Vnſerm Gebieth zu kauffen oder zu verkauffen, wedder wenig noch viel, darauf dann Vnſere Beampten mitt allem Bleiß ſehen ſollenn.

Zum Zwölfften, Sollenn ſie die Juden Vnns Jerlichs das gebürlich Schutzgeldt, was ein Jeder verſprochen, Vnnſerm Kelner eines Jedenn Orts, in desſem anbevohlenen Amptt ſie geſeßenn ſeindt zu rechter Zeit enttrichtenn, Dargegenn ſie dan vonn Ihnen in Ihren billichen ſachen gegl. menniglichen deßen wir zu recht mechtig ſeindt, geſchutzt vnd gehandthabtt, Auch Ihnen zu alldemjenigen, darzu ſie befugtt, verholfen werden ſoll.

Letzlichen vnnd zum Beſchluß, Wöllen wir Vnſern Beampten hiermitt in gnaden vfferlegt vnnd bevohlenn haben das ſie mit allem Bleiß darauf ſehen, das ſich die vnnder Vnſerm Schutz geſeßene Juden dieſer Vnſerer Ordtnung durchaus in allenn Ihren Puncten gemeß verhallten

Digitized by Google

vnd keineswegs derſelben zu wieder handtlen, oder im Fall dieſelbe vonn einem oder dem andeern vberſchritten würde, ſolches Vnns den negſten anzeigen, vnd ſich Beuelch der ſtraffen bey Vnns erholen.

In Vrkunth Vnnſers hür vfgedruckten Fürſtl. Secrets. Geben zu Darmbſtadt am erſten January anno Domini Ein Tauſendt fünffhundert Achzig vnnd Fünff*)."

Trotz aller Drangſalen mehrten ſich die Juden; allein die Kriegszeiten lenkten die Regierungshandlungen nach andern Richtungen hin und ſo geſchah ſeit dem Regierungsantritte des L. Ludwig V., des Getreuen, nichts. Daß er aber die Juden und ihre Verhältniſſe nicht aus dem Auge ließ, dafür bürgt nach Winkelmann (I. 420) die nach dem Tode dieſes Fürſten (1626) in ſeiner Schreibtafel gefundene ſchriftliche Bemerkung: „die Juden aus Gießen und Marburg fortzuweiſen."

1629. Sein Nachfolger Georg II. ſetzte dieß ins Werk: er befahl die Juden aus Marburg, Gießen, Darmſtadt und andern Städten fortzuweiſen, nahm aber auf die kläglichſten Vorſtellungen der Juden den gegebenen Befehl zurück und gab unterm 20. Februar 1629 eine „Ordnung, welcher Geſtalt die Juden, die im Schutz wohnen oder in den Schutz aufgenommen würden, ſich verhalten ſollen."

Sie lautet: „Erſtlich, Sollen die Juden bey empfang: vnd annemung vnſers Fürſtl. Schutzbrieffs wohlbedächtlich zuſagen, vnd mit ihrem Jüdiſchen Eyd verſprechen, bei den ihren keine Läſterung wider vnſern Erlöſer vnd Seligmacher Jeſum Chriſtum, den Sohn Gottes vnd der Jungfrawen Marien, oder auch ſeinen Göttlichen Nahmen vnd vnſere Chriſtliche Religion zu treiben, noch auch die armen einfältige Juden, mit erdichten Menſchen Satzungen vnd Lehren, welche dem Geſetz vnd Propheten nicht gemeeß ſeynd, zu beſchweren, ſondern ſich aller Läſterung gäntzlich zu meiden, vnd in ihrer Lehr deſſen allein zu verhalten, was ihnen in den Schrifften Moyſis vnnd der Propheten fürgebildet würd, vnd vber diß auch keine Bücher, ſo wider den Chriſtlichen Glauben ſeynd, bey ihnen haben. Deßwegen dann fleiſſige Inquiſition ſoll angeſtellet werden.

Vors Ander, ſollen Sie geloben vnd ſchweren, anjetzo wenigers nicht, als auch bey Lebzeiten vnſers geliebten Herrn Vhralt-Vaters, Gottſeeliger vnd Chriſtlicher Gedächtnuß, nirgends newe Synagogen auffzurichten, ſondern ſich allein der alten vnd vorgebawten in aller ſtill zu gebrauchen

*) Im Oberfürſtenthum mußten die Juden unter L. Ludwig IV. alljährlich die Summe von 175 Goldgulden als Meß- und Wechſelgeld zahlen.

Zum Dritten, ſollen ſie verſprechen, mit niemands der vnſerigen vnd ſonderlich mit einfältigen Leyen, von der Religion Diſputation anfangen. Da aber vnſere Pfarrer einer oder mehr, ſich guthertziger Meynung mit ihnen in Diſputation einlaſſen würd, ſollen ſie deme ihres Glaubens Antwort vnd Bekanntnuß geben.

Zum Vierdten, Sollen ſie keinen Juden, ſo ſich zum chriſtlichen Glauben bekehret hat, anfeinden, beleydigen, verfolgen, noch ihn wider rückfellig zu machen, ſich vnterſtehen, ſondern ihn bei dem Chriſtlichen Glauben ohnverwirret laſſen.

Zum Fünfften, Sollen ſie keinen Chriſten an der Predigt verhindern, vielweniger ſonſten vnſere Vnterthanen in ihrer Religion höhnen, oder in ihrem Chriſtlichen Glauben irr zu machen, vnd davon abzuführen, ſich vnterſtehen. Da aber ſolches im geringſten von ihnen vermerckt würde, ſoll es an ihnen ohn einige Gnad ernſtlich geſtrafft werden.

Zum Sechſten, ſollen ſie zimblicher weiß kauffen vnd verkauffen, doch allein an denen orthen, da keine Zünffte ſeynd, oder da die Zünffte ſie die Juden im Mitkauff leyden können, deßgleichen ihre Wahr nicht verthewren, noch dieſelbigen vnſern Vnterthanen höher auffdringen, oder anſchlagen, als ſie ſonſten bey Chriſten gültig iſt, wie ſie dann ingleichem die Wahren, ſo den Chriſten zuvorderſt geſchätzt werden, eher nicht verkauffen ſollen, es ſey dann ihnen dieſelbige, durch vnſere Beampten vnd Diener auch geſchätzt worden.

Zum Siebenden, ſollen ſie auf die Wochen- vnd andere Marcktäge in Einkauffung der Victualien, nicht den Vor- ſondern den Nachkauff haben.

Zum Achten, ſollen ſie alle ihre Händel auffrichtig treiben, mit keinem vnzimblichen Practicken, oder Finantzen vmbgehen, das geliehen Geld, ſo ihnen widerumb zu bezahlen verſchrieben oder bekandt würd, den Entlehnenden vollkömmlich lieffern, keinen Wucher darein ſchlagen oder einmengen, noch auch viel oder wenig davon abziehen, oder inbehalten, auch in der Schuldverſchreibung oder Bekandtnuß die Hauptſumm nit höher als die geliehen, ſetzen, So dann deß gantzen Jahrs vber, Fünffe, oder auffs allermeiſte Sechs vom Hundert nicht nemen: Wo aber einer oder mehr hierwider der Vberfahrung oder ſonſt vnrechter Händel vnd Betrugs beſchuldiget vnd vberwieſen würde, der oder dieſelben ſollen darumb, durch vnſere Beamten, nach Gelegenheit, entweder mit Einziehung der Güter, oder ſonſten ernſtlich geſtrafft werden.

Zum Neundten, ſoll kein Jud einigem vnſerer Vnterthanen ohne

Vorwiſſen vnſerer Beampten, noch auch einem Mann ohne ſeiner Frawen, oder auch einem Weib ohn ihres Manns Vorwiſſen etwas leihen, ſondern da einer jemands vorſetzen würde, daſſelbig offentlich thun, vnd jederzeit vnſere Beampte darbey nemen, oder im fall ſie je nicht zu handen zu bringen weren, ihnen doch ſolches den nechſten anzeigen, damit dieſelbe ſelbſt ſehen oder hören mögen, ob es richtig zugangen, vnd hernach deſto mehr Vrſach haben mögen, ihnen zu Erlangung der Bezahlung die Hand zu bieten.

Zum Zehenden, ſollen alle Verſchreibungen vnd Obligationes, ſo ihnen von den Vnterthanen gegeben werden, vnd 20 Gülden Capital oder mehr anreichen, vor den Beampten oder dem Gericht jedes orths, vffgerichtet, auch alle Abrechnung in Beiſein derſelben gehalten, vnd von demſelben vnterſchrieben werden, Ingleichem ſollen auch die Obligationes vnd Zettul ihres Anleihens, nicht in Jüdiſcher ſondern Teutſcher Sprach verfaſſet werden, mit Anmeldung was, vnd wann ſie dem Chriſten vorgeſtreckt, oder Anleihung gethan haben, darneben auch was ihnen zu Pfand eingeſetzt, wie daſſelbig allenthalben beſchaffen, in ihren Zettuln eigentlich vnd deutlich vermelden, Oder ſoll in Verbleibung deſſen, darauff nichts erkandt werden.

Zum Eilften, weil wir durch ein ſonderlich Edict den Juden auff einige liegende Güter, wie die Nahen haben mögen, auch die ſo davor geachtet werden, Gelt zu leihen verbotten, So wollen wir ſolche Ordnung anhero repetirt, auch darneben befohlen haben, die Schulden vber zwey Jahr ohngemahnet oder ohngefordert, nicht anſtehen zu laſſen, dann da ſie in ſolcher Zeit den Schulden nicht nachklagen würden, ſoll nach ablauffung der zwei Jahren, alles intereſſe verwürckt vnd verlohren ſeyn, Es ſey dann ſach, daß die Bezahlung auff vnterſchiedliche Ziel vnd Friſt ſo ſich vber zwey Jahr erſtreckten, geſetzt, oder der Schuldmann nicht inner Lands, daß gegen ihn geklagt werden möchte, were, So ſollen in ſolchen Fällen nach Verflieſſung deß letzten Ziels der Bezahlung, oder wann der Schuldmann wider zu Hauß were, ſolche zwey Jahr angehen vnd gerechnet werden.

Zum Zwölfften, ſollen ſie auch mit ihrem Jüdiſchen Eyd bethewren, keinen vnſern Beampten oder Diener, oder auch deroſelben Weibern etwas zu ſchencken, vnd alſo ſie damit zu corrumpiren vnd zu beſtechen, dz ſie inen in ihren vnbillichen Sachen durch die Finger ſehen, vnd ihren vnzimlichen Wucher vnd Finantzerey verſtatten, ſondern, da ſolches geſchehe, ſollen ſie darumb Ernſtlich vnd ohn einige Genad geſtrafft wer-

Digitized by Google

den. Da ſie aber vor unſern Beampten zu ſchaffen, vnd ihnen dieſelben in ihren billichen Sachen behülfflich weren, uff den Fall ſoll ihnen gedachten vnſern Beampten das jenig, was eines jeden Orths herkommen vnd gebräuchlich auch die Chriſten zu geben ſchuldig ſeynd, für ihre gehabte Mühe zu verehren, hierdurch nicht verbotten ſeyn.

Zum Dreyzehenden, ſollen ſie keinen Chriſten admittiren oder zulaſſen, die verrichtung ihrer Beſchneidung zu ſchawen.

Zum Viertzehenden, ſollen ſie auff Chriſtliche Bett- Sonn- vnd Feſt-Tage, die Chriſten in ihrer Andacht, mit Parthiererey, Schuldforderung, Verkauffen vnd dergleichen Welthändeln, nicht verhindern, ſondern ſich ſtill vnd vnärgerlich verhalten, vnd zu hauß bleiben.

Zum Fünfftzehenden, welcher Jud ein Chriſtenweib oder Jungfraw ſchändet oder beſchläffet, der ſoll durch vnſere Beampten vnnachläſſig zu Hafften bracht, und volgents, doch mit vnſerm Vorwiſſen, am Leben geſtrafft werden.

Zum Sechtzehenden, ſollen ſie keine Juden, ſo gröblich vnter ihnen exorbitiren, vnd Diebſtall, Hurerey, Ehebruch, Todtſchlag vnd dergleichen Miſſethaten begehen, der Chriſtlichen Obrigkeit verhälen, noch dieſelbe unter ſich heimlich beſtraffen, ſondern dem chriſtlichen Magiſtrat dieſelbige anzeigen vnd von derſelbigen des richterlichen Auſſſpruchs erwarten.

Kum Siebenzehenden, ſollen die Juden geſtohlene oder geraubte Haab vnd Güter zu kauffen ſich enthalten, oder ſo die hinder ihnen befunden, dieſelbige denjenigen, denen ſie zuſtändig, vnd daſſelbig glaublich darthun würden, ohn alle Entgeltnuß widerumb zuſtellen und folgen laſſen: Im Fall auch darbeneben dargethan würde, daß ſie ſolche geſtohlene oder abgeraubte Güter alſobald wieder verkaufft, vnd betrüglich darmit vmbgangen hetten, ſollen ſie den Werth, dem es abgenommen, gleichwol wider geben. Da ſich aber befünde, daß ein Jud wiſſentlich geſtohlen Gut gekaufft, oder Gelt darauff geliehen, ſoll er durch vnſere Beampten nicht allein in gebürliche Straff genommen, ſondern auch deß gekaufften Guts gantz vnd gar verluſtigt ſein: Damit ſich aber der Jud darin deſto beſſer vorſehen könne, ſolle er keinem vff etwas Gelt leihen, er hab ſich dann zuvor erkundigt, woher das Unterpfand komme, vnd ob auch derjenig, ſo daſſelbig verkauffen, oder gelt darauf entlehnen wil, ſolches zu thun macht habe oder nicht.

Zum Achtzehenden, ſollen die Juden uns jährlich das gebürlich Schutzgelt, was ein Jeder verſprochen, vnſern Beampten eines jeden

Digitized by Google

Orts, in deſſen anbefohlenem Ampt ſie geſeſſen ſeynd, zu rechter Zeit entrichten, dargegen ſie dann von ihnen in ihrem billigen Suchen gegen männiglichen, deſſen wir zu Recht mächtig ſeind, geſchützt und gehandhabt, auch ihnen zu allen demjenigen, darzu ſie befugt, verholffen werden ſoll.

Zum Neuntzehenden, wollen wir den Juden das Schechen deß Fleiſches in vnſerer Metzler oder anderer Chriſtenhäuſer allerdings hiermit verbotten vnd nidergelegt, aber nach ihrer Häußlichen Notturfft daheim zu ſchechen unverbotten, auch die Hindervierthеil, vnd was ihnen mißlingt, vnſern Vnderthanen zu verkauffen erlaubt haben, doch mit dem Beding, daß ſolches zu keiner Parthierung gerathe, und kein Metzger ihnen ſolches zum verkauff abnehme, vnd vnſere Vnderthanen deſſelben Fleiſches vnwiſſend nicht theilhafft werden. Deßwegen auch vnſere Beampten drauff fleiſſige Vffſicht haben ſollen, vnd da hierwider gehandelt würde, ſollen die frevelende Juden mit dem Thurn, oder da ſie es erwiderten, mit Verweiſung deß Lands, vnd die Metzger, ſo ihnen ſolches abnemen, mit einer zimlichen Geltſtraff belegt werden.

Zum Zwantzigſten, wollen wir durch dieſe vnſere Ordnung vns nicht verbunden haben, die Juden anderſt oder länger zu dulden, dann wie es die ertheilte Fürſtliche Schutzbrieffe außweiſen.

Letzlichen, befehlen wir unſern Beampten in Gnaden hiermit, daß ſie, ſo lang der Schutz weret, mit allem fleiß darauff ſehen, daß ſich die, vnter vnſerm Schutz geſeſſene Juden, dieſer vnſerer Ordnung durchauß in allen ihren Puncten gemeß verhalten, vnd keineswegs deroſelben zuwider handeln. Oder im fall dieſelbe von einem oder dem andern vberſchritten würde, ſollen ſie ſolches vns den nechſten anzeigen, vnd ſich Befelchs der Straff bei vns erholen. In Vrkundt vnſers vorauffgetruckten Fürſtlichen Secrets. Geben zu Marpurgk, am zwantzigſten Februarii, Anno Chriſti, Sechtzehenhundert, Zwantzig vnd Neun."

Siehe 1642 und 1661. 1692. 1697. 1702. 1713. 1736. 1765. 1778.

1633. Das unruhige Hin- und Herziehen der Juden von einem Orte zum andern veranlaßte den L. Georg II. ſchon unterm 30. Octbr. 1633 den ſpeciellen Befehl zu erlaſſen, daß diejenigen Juden, welche aus einem Ort in den andern ziehen, hierzu beſonderen ſchriftlichen Conſens haben und auch das Schutz- und Einzugsgeld, ſowie die andern Abgaben entrichten müßten. Nur das Abzugsgeld brauchten ſie nicht zu bezahlen.

Digitized by Google

1642. Im Laufe der Zeit waren mancherlei Erörterungen über die Ordnung v. J. 1629 eingetreten, worauf der Landgraf am 30. Dzbr. 1642 eine desfallsige gedruckte Erläuterung zu dieser Ordnung, namentlich über deren Art. 2. 9. 10. 14 und 19 — emanirte. Ihr Inhalt ist folgender:

„Demnach von Gottes Gnaden Vnß Georgen Landgrafen zu Heßen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenhain, Nidda, Yſenburg vnd Büdingen ꝛc. Die ſambtliche in Vnſerm Fürſtenthumb, Graff- vnd Herrſchafften ſich auffhaltende Juden in Vnderthenigkeit inſtendig erſucht vnd gebetten, Wir wolten gnedig geruhen, einen vnd andern von ihnen benambten articul Vnſere in anno 1629 publicirten Juden Ordnung gnedig zu erleutern, vnd zu erklären, So haben wir bemelte Juden Ordnung, durch Vnſere Rhäte weiter durchgehen, vnd alle Puncte mit ſonderbahrem Fleiß erwägen, auch Vnß hernacher die Notturfft referiren laßen, vnd erklären Vnß ſolchem allem nach, endlich darauff dergeſtalt, wie hernach folgt:

1. So viel erſtlich den zweyten Articul der Juden Ordnung vnd benantlich ihre Conventus vnd Synagogen anlangt, weil die alte vnd vorhin gebäwte Synagogen zu gebrauchen, ihnen einmahl bewilligt worden, So ſollen Sie darbey gelaßen werden, beuorab an den örttern, da Sie beybringen können, daß Sie vor publicirter Vnſerer Ordnung einige Synagog gebührlich herbracht gehabt. Alß wir aber ſchon vor diſem die Verordnung ergehen laßen, daß die Juden in Vnſern Stätten nicht gelitten, ſondern dieſelbe auff die Dörffer gewißen werden ſollen. So laßen wir in gnaden geſchehen, auß auff ihr nachſuchen in demſelben Ambt, da Sie vorgedachter maſſen in einer Statt dergleichen hergebracht haben, ihnen anſtatt derſelben eine andere Schul vnd Synagog auff dem Land doch nur interims weiße, vnd biß auff Vnſere anderweitige Verordnung, auch anders nicht als mit Vorwiſſen Vnſerer Fürſtl. Regierung auffzurichten vergönnet werde.

2. Vors andere, alß auch nachgeſucht worden, daß es zwar bey dem 9. vnd 10. articul Vnſerer publicirten Ordnung, ſo viel gemeine Bürger vnd Bäwren anlange, ſein Verbleibens haben möchte, viel aber offters auch die Beambte, bey ereugender Nothfällen, ingleichem die Kauff- vnd Handelsleuthe zu Meß- vnd andern Zeiten, Gelder bedürfftig, vnd doch vngern ſehen thäten, daß andere Leuthe davon Wißenſchafft hetten, das wir diſen Punkten etwas extendiren wolten, damit Sie ſowohl wegen Valität vnd gültigkeit des Contracts, alß auch der Ambtshülffe, ſodann

vor befahrender straff, des Meynayds gesichert sein möchten. So erklären wir Vnß hirmit gnedig dahin, daß Vnsere Beambten an disen 9 vnd 10 articul der Juden Ordnung nicht Gebunden, sondern, wan die Juden denselben etwas leyhen, vnd sonstet darbey keinen Betrug noch gefehrde, brauchen werden, Sie die Juden in so weit das Maynayds vnd deßen straff halber sich nichts zu befahren, sondern vielmehr auff begebenden Fall der Obrigkeitlichen Ambtshülff sich zu getrösten haben sollen.

Anreichend aber die Kauff- vnd Handels-Leuthe, wan die Juden denselben ohn Vorbewust des orts Obrigkeit träwen, vnd gelder versetzen wollen, soll ihnen solches frey stehen, vnd diselbe wegen der straff des Meinayds, alß hetten darmit Vnserer Ordnung Sie zu wider gelebt, kain gefahr haben, warbey Sie aber selbst mit zuzusehen, wehme Sie das ihrige anverträwen, dan weil die Reichsabschide, wie auch Vnsere Juden Ordnung ohne Vnderschied reden, vnd zwischen Handelsleuthen vnd gemeinen Bürgern keinen Vnderscheid halten, So hatt es auch darbey sein Verbleiben, vnd soll in Vnseren Cantzleyn, vnd andern Gerichten auff dergleichen **Obligationes** oder Handschrifften nichts erkandt werden.

3. Betreffend den dritten Puncten, so in Vnserer publicirten Juden Ordnung der 14. **articul** ist, darbey die Juden sich beschweren, alß ob man auff die Sonntäge, Sie gleichsam in ihren Heußern gefangen halten, vnd ihnen nicht verstatten wolle, das Sie auch vor oder nach gehaltenen Predigten über Feld wandern, noch sonstet ihrer notturfft nachgehen solten, So würd es dißfalls billich bey mehr angeregter Vnserer Ordnung, so fern gelaßen, daß Sie die Juden auff die Sontäge zumahl nicht partiren, auch keine Schuld einfordern, desgleichen vnder wehrenden Predigten auß ihren Heußern, nicht gehen, noch den Christen ärgernus geben, sondern daheim bleiben sollen. Da aber einer oder der ander nothwendig zu verraißen, oder über feld zu gehen hatt, Item wan Er bier, wein, brod, Wasser vnd dergleichen bedürfftig, vnd solches vor oder nach der Predigt, verrichten vnd hohlen will, solches soll ihm zu thun vnverbotten sein.

4. Vors vierdte vnd lezte nach dem Sie die Juden den 19. Articul, offt angezogener Vnserer **publicirter** Juden Ordnung mit mehrerm zu erleutern vnd ihnen zu verstatten bitten, das Sie in der Christen Metzger Heußer schlachten vnd schächen mögen, So verwilligen wir hirmit in gnaden, weil ihnen ohne das zu gelassen würd, in ihren aigenen Heußern zu schechen, vnd das fleisch nachgehends den Christen, welche es

Digitized by Google

begehren, offentlich vnd wiſſentlich zu verkauffen, daß Sie zwar in der Chriſten Metziger Heußer, wan Sie deswegen mit einem oder andern Metziger ſich vereinigen vnd deßen Verwilligung haben, eben ſowohl, jedoch nur biß auff Vnßere anderweitige Verordnung ſchlachten vnd ſchächen mögen. Es ſoll aber ſowohl der Jude, alß der Metziger menniglichen, ſo von ſolchen geſchächten Fleiſch etwas kauffen will, anzaigen, vnd zumahl nicht verhölen, was es vor eine Bewandtnus damit habe, damit diejenige, welche ein eckel an der Juden geſchechtem fleiſch haben, nicht betrogen werden. Wofern aber der Jude, oder der Metzger iemanden ſolches verſchweigen würde, maßen die Beambte des halben fleißige Vffſicht vnd nach kündigung haben ſollen, So ſoll beedes der Jud vnd Metziger iederzeit, ſo viel mahl ſolches geſchieht, mit Zehen fl. ſtraff vnnachläßig belegt werden, vnd ſollen ſolche ſtraffen, wie ſichs ohne das in alle weg gebührt, Vnß alß dem Lands Fürſten heimgefallen ſein, worauff Vnſere Beambten an jedem ortt allezeit fleißige Achtung zu geben haben. Vrkundlich Vnſers aufgetruckten Fürſtl. Secrets. So geben vnd geſchehen zu Darmbſtatt am 30. Decembris Ao. 1642."

1649. Durch einen Erlaß vom 14. Dezbr. 1649 wurde den Beamten eingeſchärft, ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Juden keine Obligation über 20 fl. anders als vor Gericht ausfertigen laſſen dürften. (S. §. 10 der Juden-Ordnung und 1786.)

1661. Unterm 17. Jänner 1661 ließ L. Georg die Ordnung a. d. J. 1629 nochmals abdrucken und publiciren.

1670. Nach dem Herkommen mußte das Schutz- und Ein- und Abzugs-Geld der Juden mit Goldgulden bezahlt werden. Da aber im Anfange der 1670er Jahre ein Goldgulden 6½ Kopfſtück galt, ſo wurde den ſchutzverwandten Juden freigeſtellt, ob ſie den Goldgulden in Natur oder dafür 6½ Kopfſtück bezahlen wollten.

1691. Im Jahr 1691 hatten ſich viele fremde Juden ins Land eingeſchlichen. Da wurde alsbald am 11. Juny ein Ausſchreiben an die Beamten erlaßen, daß alle fremde Juden vertrieben werden oder aber ſich in den dieſſeitigen Schutz gegen Abſtattung der jährl. Schuldigkeiten aufnehmen laſſen ſollten. Dieſer Befehl wurde am 27. Octbr. 1692 wiederholt.

1692. Auch L. Ernſt Ludwig gab eine Juden-Ordnung. Sie iſt vom 16. März 1692 nnd ganz conform mit jener v. d. J. 1629.

1695. Am 21. Aug. 1695 wurde von L. Ernſt Ludwig befohlen, vorerſt keine neue Synagogen mehr zu erbauen. Dieſe Verordnung

Digitized by Google

des L. erſtreckt ſich zugleich auf die Cultausübung der Juden. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir ꝛc. verwilligen auf inſtändig wiederholtes unterthänigſtes Nachſuchen hiermit gnädigſt, daß die ſchutzbare Judenſchaft in Unſern Landen, gleichwie vor dieſem beſchehen und von weyland Unſers Herrn Großvaters und Herrn Vaters Gnaden zugelaſſen worden, auf ihren jüdiſchen Sabbath und an den übrigen Feiertagen ohne Form einer Synagoge an den Orten, wo ihrer zehen erwachſene Mannsperſonen beiſammen wohnen, in einem von der offenen Straße entlegenen Gemach aus ihren Privathäuſern zuſammenkommen, und ihr Gebet in der Stille ohne lautes Geſchrei und Rufen, jedoch unter nachgeſetzten Conditionen und Einſchränkungen, deren Nichterfüllung ſothane Conceſſion wieder aufhebt, bis auf andere unſere gnädigſte Verordnung, die Wir Uns und Unſern Regierungs-Succeſſoren jederzeit ausdrücklich vorbehalten, verrichten mögen.

Erſtlich ſollen ſie zu Verrichtung ihres Gebets keines Hauſes, worinnen ein Chriſt wohnt, ſondern eines Hauſes, worinnen ein Jud wohnt, und zwar, welches von Unſern Kirchen, Pfarr-, Schul- und Rathhäuſern abgelegen iſt, und wo entweder keine oder doch langſam und ſelten Leute vorbei zu gehen pflegen, ſich bedienen.

Zweitens: Soll das Gebet nur in einer Stube oder Kammer, oder auf einem Boden, und zwar, wie obgedacht, in der Stille, bei verſchloſſener Hausthür verrichtet werden.

Drittens: Sollen keine fremde Juden, ſo auſſerhalb Unſers Landes wohnen, dazu beſchrieben werden; die aber zufälligerweiſe etwa an dem Ort ſeyn, mögen gleichwohl bei dem Gebete ſich einfinden.

Zum Vierten: Sollen zu einer Zeit, Hochzeiten ausgenommen, mehr nicht als zehen bis höchſtens fünfzehen Perſonen zuſammenkommen.

Zum Fünften: Sollen ſie keine Ceremonien, wie ſie auch Namen haben mögen, auf den Gaſſen, oder aus den Fenſtern des Hauſes, wo ſie zuſammenkommen, gebrauchen; noch

Sechſtens: das Horn auf den Straſſen, oder aus den Fenſtern, oder ſonſt nicht öffentlich blaſen.

Zum ſiebenten: In ihrer Verſammlung nichts, als die Schriften Moſis und der Propheten gebrauchen, und nach denſelben ihr Gebet und Uebungen einrichten, ſich aber dergleichen jüdiſcher Schriften und an einigen Orten abgedruckten Gebeten enthalten, welche auf den gekommenen

Digitized by Google

Messiam oder Christum einigermassen nur lästern, oder die, so sich zu ihm bekennen, verunglimpfen.

Zum Achten: Sollen sie den Christen in keinerlei Weise oder Wege beflieſſene Aergerniß geben, noch denselben Anstoß verursachen, am wenigsten sie zu verführen suchen, oder sie und deren Religion und Gottesdienst auf einigerlei Weise und Wege, wie dies auch geschehen könnte und möge, in der Lehre oder den Ceremonien verlästern, vermaledeien oder verunehren, noch etwas, so der Ehre des dreieinigen wahren Gottes abbrüchig, unternehmen, alles bey hoher Strafe, in specie bei ohnfehlbarer gänzlicher Aufhebung dieser Unserer gnädigsten Concession.

Endlich sollen sie allen dem, was zu desto besserer Einrichtung und unanstößiger Regulirung nach dem lobenswürdigen Exempel eingangsbenannten Unserer hochseligen Regierungsvorfahren, die wir hinwieder hierbei zu der Impetranten eigenen Wohlfahrt renoviren, angeordnet ist, insonderheit auch denen hiebevor üblich gewesenen, aber eine zeithero in Abgang gerathenen Colloquien mit unsern dazu erwählenden Geistlichen, in willigsten Gehorsam sich unterwerfen. Urkundlich Giessen 21. Aug. 1695."

1697. Schon am 11. März 1697 ließ der L., damals in Gießen sich befindend, die Juden-Ordnung erneuern, gleichlautend der vorigen, jedoch im Art. 18 mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß kein Jude in den Schutz aufgenommen werden solle, wenn er nicht wenigstens 300 fl. Werths in das Land bringe, was bescheinigt sein müsse. (Siehe 1722.)

1699. Die Judenschaft in der Obergrafschaft war besonders verpflichtet, die bei dem fürstlichen Marstalle abgängigen Pferde in einem billigen Preiße annehmen zu müssen, auch dann und wann drey und auch mehr Klepper auf ihre Kosten anzuschaffen und für das fürstliche Bedürfniß zu unterhalten. Auf ihr Ansuchen wurde ihr eine Befreiung von dieser Last auf zwanzig Jahre gegen eine gleichbare Zahlung von 1000 Rthlr. am 1. Aug. 1609 gestatted. (Siehe 1715.)

Wenn die Juden in Deutschland reisen wollten, mußten sie von demjenigen Reichsstande, durch dessen Gebiete sie zogen, Erlaubniß und Sicherheit auswirken. Daher der Juden-Leibzoll. Ohne Zweifel begründet in dem fanatischen Haße der Christen gegen die Juden, die sich auf alle mögliche Weise gegen deren Ausbruch zu schützen suchen mußten. Er ist eine fest bestimmte baare Abgabe, welche die Juden für ihre öffentliche Sicherheit bei ihrem Durchzuge von ihrer Person, ohne Rücksicht auf ihre Sachen, bezahlen mußten.

1699. L. Ernst Ludwig erließ unterm 18. Octbr. 1699 die Be-

Digitized by Google

ſtimmung, daß die im Oberfürſtenthume auf Schutz ſitzenden Juden in dem Amte, in welchem ſie wohnten, keinen Leibzoll geben ſollten, wenngleich ſie auch zollbar Dinge zum Verkaufe darin herumtragen würden, weil ihr Leibzoll unterm Schutzzoll begriffen ſey. Wenn aber die Juden andere Aemter berührten, ſo ſollten ſie ſowohl vor ihrem Leibe, als auch vom Vieh Leibzoll entrichten. Aehnlich die Juden in der Obergrafſchaft. (Siehe 1732.)

Er hatte vorhin mit der Herrſchaft Hanau-Minzenberg einen Geleits-Vertrag wegen der durch die Wetterau nach Frankfurt meßreiſenden Juden abgeſchloſſen. Hiernach mußte zahlen:

zu Gießen: Ein Jude zu Pferd oder zu Fuß ohne Unterſchied 1 Ortsthlr.

zu Butzbach: Ein Jude zu Pferd 1 Gulden } in 1694 moderirt auf rec.
Ein Jude zu Fuß ½ Gulden } ½ Gulden u. 1 Ortsthlr.

zu Oberrosbach: Ein Jude zu Pferd ½ Gulden; dem Geleitsſchreiber 1 Alb.
Ein Jude zu Fuß 10 Albus; dem Geleitsſchreiber 2 Alb.
Ein leeres Pferd: 2 Albus.

NB. In Frankfurt und auf der Rückreiſe zahlten ſie nichts.

zu Frankfurt, gen der Wetterau: Ein Jude ohne Unterſchied: 1 Ortsthlr.

zu Nidda: Ein Jude zu Pferd: 15 Albus.
Ein Jude zu Fuß: 10 Albus.
Dem Schreiber: 2 Albus.
Ein Junge zu Fuß: 5 Albus.
Ein Koppelpferd: 2 Albus.

zu Grünberg: Ein Jude zu Pferd, hin und her, im Ganzen 1 Gulden.
Ein Jude zu Fuß, hin und her, im Ganzen 24 Albus.
Ein Jude zu Pferd, nur nach Frankfurt ½ Gulden.
Ein Jude zu Fuß, nur nach Frankfurt 12 Albus.

Die Zollordnung v. 1691 ließ L. Ernſt Ludwig am 20 Mai 1706 renoviren. Darinnen iſt nun außer der obenangeführten Beſtimmung aus 1699 ferner wegen der Juden enthalten:

„§. 49. Die armen Juden, welche von fremden Orten herkommen und durch das Land gehen, ſollen des Leibzolls befreiet ſein, jedoch anders nicht, als wenn ihre äußerſte Armuth, oder wegen Entrichtung des Zolls vorgeſchützte Ohnmöglichkeit kundbar, oder dieſelbe auf ihren Judeneid nehmen, daß ſie armuthswegen den Zoll nicht zu entrichten vermögen; da aber großer Verdacht des Gegentheils vorhanden wäre, ſollen ſie, und was ſie bei ſich haben, viſitirt, und das Befindende, wenn der Zoll davon entrichtet werden könnte, weggenommen und den Beamten zur

Digitized by Google

Verrechnung zugeſtellt werden. Wenn man nichts finden, ſollen ſie frei paſſiren."

"§. 50. Von den Juden ſollen keine Würfel, ſondern vor jeglichen Würfel 1 Pfennig erhoben und verrechnet werden."

Im Oberfürſtenthume mußte entrichtet werden von einem Juden zu Pferde, oder auf der Fuhr für Zoll und Würffel: 3 Albus 6 Pfg. von einem zu Fuß desgleichen 2 Albus 6 Pfg. War das Pferd zum Verkauf beſtimmt, dann mußte es extra verzollt werden.

In den Hüttenberg'ſchen Zollſtätten wurde gegeben von einem Juden zu Pferd 3 Alb.; von einem zu Fuß 2 Alb. 2 Pfg. Dagegen in der Obergrafſchaft von einem Juden zu Pferd oder auf der Fuhre 5 Alb.; von einem zu Fuß 3 Alb. 3 Pfg.

In der damals heſſen-darmſtädtiſchen Herrſchaft Epſtein mußte entrichtet werden:

Von einem gehenden Juden 5 Albus; für die Würffel 3 Pfg. — Im Amte Braubach: von einem reitenden oder fahrenden Juden 4 Albus 6 Pfg. und von einem gehenden 3 Albus. (S. 1755).

Juden-Kinder unter 14 — 12 Jahren waren von Entrichtung des Leibgelds befreiet.

1702. Abermals wurde die Juden-Ordnung i. J. 1702 erneuert. Zugleich erſchien ein gedrucktes Formular zur Ausfertigung für die Schutzbriefe. Es lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Ludwig, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Yſenburg und Büdingen, ꝛc. Thun kund hiermit, bekennende, daß Wir . . Juden, in Unſern Schutz und Schirm, gegen allen den jenigen, deren Wir zu Recht mächtig ſeynd, biß auff Unſer Wiederabſchaffen, ſo Wir ihme zuvor ein gantzes Jahr ankündigen laſſen wollen, gen . . auff- und angenommen haben, dergeſtalt und alſo, daß er daſelbſt wohnen möge, ſich aber in allewege Unſerer außgegangenen und ihm vorgehaltenen hierbey gefügten Juden-Ordnung, in allen Puncten, durchaus gemäß halten, und ſonſten in allermaſſen, wie andere Unſere Unterthanen zu thun ſchuldig und pflichtig, Uns gehorſam, getreu, und gewärtig ſeyn, Unſern Schaden allezeit warnen, ſelbſt keinen zufügen, und ſich aller ſchuldigen Gebühr erzeigen ſolle, und hat er die gewöhnliche Goldgülden Jährlich, und eines jenden Jahrs beſonder auff Martini zu Schutz-Geld, wie auch einen Gold-Gülden zum Neuen Jahr in Unſere Rentherey, oder wohin Wir ihn anweiſen werden, zu liefern, wie

auch Steuer und andere Entrichtungen, wie dieselbe in Unserem Fürstenthumb Hessen an den Juden üblich, zu erstatten versprochen.

Demnach befehlen Wir Unsern jetzigen und künfftigen Beampten, so Wir jederzeit haben werden, hiermit und in Krafft dieses Briefs, und wollen, daß Sie von Unsertwegen ermeldten Juden gegen Jährliche Entrichtungen obangeregten Schutz-Gelds in seinen billigen Sachen schützen, schirmen, und ihme in demjenigen, darzu er von Rechts- und Billigkeit wegen befugt, die Hand bieten, und gebührende Ampts-Hülffe wiederfahren lassen, auch ihm wider die Gebühr und dasjenige, was bißhero nicht gebräuchlich gewesen, zu ihren sonderbahren Nutzen und Vortheil nicht beschweren, da er sich aber in einem oder dem andern Puncten Unserm Befehl und vorgeschriebener Ordnung nicht gemäß verhalten würde, er Unserer ernsten und ungnädigen Straff gewärtig seyn solle; Doch soll dieser, ihme zugesagter Fürstl. Schutz, auff seine Person, Weib und Kinder, so lang die Kinder unverheurathet bleiben, und weiter nicht, verstanden werden, und wann seine Kinder sich verheurathen, sollen sie bey Uns, als dem Lands-Fürsten, oder Unsern Erben, umb fernern Schutz unterthänigst nachsuchen und bitten, und Unsers und derselben Ausschlags gewärtig, auch demselben ohne Widerrede gehorsam seyn.

Inmassen obgedachter Jud den Inhalt dieses Unsers Schutz-Briefs, mit Hand gebenden Treuen und leiblich geschworenen Jüdischen Eyd zu **observiren**, und demselben in gantz keinen Weg, weder durch sich selbst, noch durch andere, zuwider zu handeln, vor sich und die Seinige versprochen und zugesagt hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen **Subscription** und auffgedruckten Fürstl. **Secrets**. Geben zu —"

1705. Schon unterm 13. März 1705 ließ L. Ernst Ludwig das erst unterm 11. März 1697 auf 300 fl. Werth bestimmte Einzugsgeld der Juden auf 400 fl. erhöhen.

1708. Auch verordnete er unterm 28. Octbr. 1708, daß jeder Jude, welcher mit pünctlicher Entrichtung des Schutzgeldes im Rückstand bleibe, des Schutzes verlustig sein sollte.

1711. Auch wurde am 31. Jänner 1711 öffentlich bekannt gemacht, daß die aus dem Hessen-Casselschen ins Land überziehenden Juden als fremde betrachtet und behandelt werden sollten, und unterm 24. Januar 1714 verfügt, daß diejenigen jüdischen Vorsänger oder Schulmeister, welche blos ihrem Dienst abwarten und keinen Handel treiben, sie seyen ledig oder beweibt, von Erlegung des Schutzgeldes

freigelassen, diejenigen aber, welche daneben auch einen Handel führten, zu dessen Entrichtung angehalten werden müßten.

1715. Als die der Judenschaft in der Obergrafschaft im J. 1699 auf 20 Jahre gestattete Befreiung von der Last der Stellung dreier Klepper und Abnahme der abgängigen Marstallspferde bald abgelaufen war, wurde diese temporäre Befreiung abermals auf 20 Jahre gegen alsbaldige Erlegung einer Baarsumme von 2000 fl. unterm 12. Februar 1715 gestattet. (Siehe 1733.)

1716. Der Zudrang der fremden Juden in den hessen-darmstädtischen Schutz vergrößerte sich, aber die Solvenz für das Schutzgeld wurde gar oft bedenklich, ja nicht selten nichtig. Daher erging am 5. Octbr. 1716 eine gemessene Vorschrift, daß künftighin vor jeder Aufnahme eines fremden Juden drey bis vier Vorsteher der Juden über dessen Zulässigkeit gehört werden sollten, die aber auch für das richtige Einzahlen des Schutzgeldes garantiren mußten. Man überwachte das Schutzgeld mit Strenge.

1717. Unterm 10. April 1717 wurde verordnet, daß die Juden-Wittwer, die bei ihrer Aufnahme das Einzugsgeld schon bezahlt hätten, bei einer zweiten Verheirathung solches nicht, sondern nur für ihre Frau das E. G. bezahlen sollten.

1717. L. Ernst Ludwig führte auch die Juden-Tabellen ein. Er befahl nemlich unterm 10. April 1717 (eingeschärft am 15. Februar 1727 und 16. Octbr. 1730), daß die Beamten alljährlich eine Tabelle einsenden sollten, welche — rubrikenweise — über die im Amte wohnenden Juden nachwiesen: Namen der Städte und Dörfer; Namen der Juden; Alter; Vaterland, wo sie geboren oder gewohnt; Weib; Kinder und deren Alter; Hausgenossen; Nahrung und Gewerbe; Vermögen; Zeit der Reception; Namen dessen, der von ihn cavirt hat; ob er das ganze oder nur einen Theil des Schutzgeldes zahlt; ob und wieviel er an dem Schutzgeld restirt. Uebrigens befahl der Landgraf unterm 16. November 1717, mit Hinweisung auf die Verordnung v. d. J. 1708, daß schlechterdings kein Schutzgeld in Liquidation nachgeführt werden dürfte.

1718. Im Jahre 1718 erfolgte abermals die Renovation der Juden-Ordnung.

1719. Unterm 15. Juny 1719 wurde die Sonntagsfeier unter hoher Strafandrohung eingeschärft.

1719. Das bisherige Schutzgeld im jährlichen Betrag von 23 fl. 25 alb. wurde durch Erlaß vom 15. März 1719 auf 25 fl. 5 alb.

Digitized by Google

Schutz- und Neujahrs-Geld erhöht, und unterm 10. Octbr. 1721 strenge befohlen, daß diejenigen Juden-Söhne, die zwar in ihres Vaters Brod noch sind, jedoch ihre eigene Parthierung treiben, nur gegen Erlegung des halben Schutzgeldes bei ihren Eltern noch zwei Jahre wohnen und auch ihre eigene Parthierung treiben dürften, daß aber nach Ablauf der zwey Jahre sie entweder Schutzbriefe lösen oder anderwärts sich zu etabliren suchen sollten. (Siehe 1724.)

1722. Abermals wurde die Summe des Inferendums bei der Schutzreception i. J. 1722. 16. July erhöht. Es sollten nunmehr 600 fl. Caution, verzinslich mit 5 Procent, erlegt werden. Da aber hiergegen gegründete Bedenklichkeiten, namentlich auch in Beziehung auf die geldarme Zeit sich erhoben, so ließ der Landgraf unterm 24. April 1723 widerrufen, jedoch die Juden-Vorsteher und die gemeine Judenschaft für cavend bezüglich des Schutzgeldes erklären.

1724. Nicht weniger erließ er unterm 14. Jänner 1724 eine Interpretation der Verordnung vom 10. Octbr. 1721, daß durch den Tod der Eltern oder durch die Separirung der Kinder jene 2 Jahre interrumpirt würden. Auch übertrug er durch Verfügung vom 6. July 1724 den Juden-Vorstehern in der Obergrafschaft, auf deren ausdrückliches Begehren, die Execution gegen die mit ihren Schutzabgaben morosen Juden.

1725. Im Jahr 1725 mußten in Folge Befehls vom 9. Octbr. alle Judenschutzbriefe im Lande untersucht werden; wer den Juden-Eid noch nicht geschworen hatte, mußte ihn nachträglich leisten, diejenigen Juden aber, welche keinen Schutzbrief hatten, erhielten das **consilium abeundi.**

1725. Auch wurde in diesem Jahr, durch Verordnung vom 4. Dezember, die Frage: ob bei Verheirathung der Kinder der Schutzjuden außer Landes von dem, denselben mitgebenden Heirathsgut oder den Dotal-Geldern, die Gabella und Nachsteuer genommen werden könne, dahin entschieden, daß weder Christen, noch Juden bei Verheirathung ihrer Kinder außer Landes vom Dote der Zehende-Pfennig gefordert, sondern sie deshalb freigelassen werden sollten. Damit aber unter dem Namen der Brautgabe nicht die ganze Erbportion oder doch der mehrste Theil derselben **in fraudem legis** und zum Nachtheile der fürstlichen Interessen zugleich mitgegeben werde, so sollte nicht mehr als der vierte Theil **loco dotis** nachsteuerfrey passiren, von dem Uebrigen aber der Zehnte-Pfennig abgezogen werden; es sey denn, daß an einem oder dem andern

Digitized by Google

benachbarten Orte der Abzug des außerhalb Landes bringenden **dotis** eingeführt worden, in welchem Falle gegen diesen Ort **jure retorsionis** auf gleiche Weise verfahren werden müßte.

1726. Zur Erläuterung dieses wurde noch durch eine Verordnung vom 31. Jänner 1726 ausdrücklich ausgesprochen, daß keinem Juden erlaubt sein sollte, mehr als den vierten Theil seines Vermögens **loco dotis** mitzugeben, und daß dieser vierte Theil des zum Brautschatz mitgebenden Vermögens von der **gabella detractionis** frei sein sollte.

1728. Verordnung vom 12. July 1728. Den Juden wurde geboten, bei Verheirathungen die allenfalls nöthige **Dispensation** wegen Minderjährigkeit oder des Trauerjahrs jedesmal einzuholen. (Wiederholt am 22. Octbr. 1750 und 20. Dezbr. 1762. Siehe 1787.)

1730. 1731. 1732. Wegen der Inventir- und Vertheilung der **Verlassenschaft** ꝛc. der Schutzjuden waren zwar schon unterm 1. Juny 1730 und 13. April 1731 Bestimmungen erlassen worden; L. Ernst Ludwig fand aber für gut, in dieser Beziehung eine gemessenere Vorschrift unterm 28. März 1732 zu erlassen. Sie lautet wörtlich:

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, wasgestalt Wir zwar, wegen **Inventir-** und Vertheilung Unser Schutz-angehörigen Juden Verlassenschaften, bei sich eräugenden Sterb-Fällen, imgleichen, wegen gerichtlicher **Cognoscirung** über die unter ihnen entstehenden Irrungen und Strittigkeiten, auch, wie weit denen Jüdischen Ehe-Weibern die weibliche **beneficia** und Rechtsgutthaten zustatten kommen solten, Unsere gnädigste Verordnungen unterm **1ten Junii 1730** und **13. Apriil 1731** ergehen lassen, solche aber, auf unterthänigstes **Supliciren** der gemeinen Judenschafft, und weitere reiffe Erwegung der Sache, dahin zu erläutern und zu **extendiren** gnädigst vor gut befunden haben, daß so viel

1. Diejenige Fälle betrifft, da ein Jud mit einem andern Juden in Streit verfällt, und kein Christ mit **impliciret** ist, es zwar dabey sein verbleiben haben sol, daß denen **Rabbinern** oder Vorstehern der Judenschafft, in **importanten**, und über zwantzig Gulden sich erstreckenden Schuld- Wechsel- oder andern **Civil-Sachen**, keine **Cognition** zustehen, oder sie sich derselben anmassen, sondern beyde streitende Theile, wann sie sich bey denenselben in Güte nicht vergleichen können, alsdann bey denen Beambten die Sache rechtlich ausmachen sollen; hingegen wird denen Rabbinern, oder Vorstehern, hiemit erlaubet, die geringe, nicht über zwantzig Gulden **Capital** betreffende, zwischen zweyen oder mehrern

Digitized by Google

Juden obschwebende Strittigkeiten beyzulegen, und solche, als Schieds-Leute, **ex æquo & bono, summariter** zu untersuchen und zu **decidiren**, mithin dörffen hinfüro dergleichen geringe Jüdische Streit-Sachen, zu Ersparung der sonst aufzuwendenden Zeit und Kosten, vor Amt, oder eine andere Christliche Obrigkeit, nicht mehr gebracht werden.

2. Sollen inskünfftige die Rabbiner und Vorsteher, bey allen und jeden unter der Judenschafft sich begebenden Erb- und Sterb-Fällen, zwar ohne Beyseyn Unser Beamten, die **Inventaria** errichten, auch die Erb-Vertheilungen machen, jedoch dem Beamten jeden Ortes allemal einen Erbschafts-Auszug, mit Benahmung derer Erben, und was einem jeden derselben in der Erbschaft zugefallen, ohne Aufschub treulich behändigen, und sothane **Specification**, auf Erfordern, jederzeit mit einem Eyde zu bestärcken, **parat** sein, die Beamte auch, wann einiger Verdacht eines Unterschleiffs, oder Hintergehung, vorhanden, deßhalben an Unsere Fürstl. Regierungen berichten, und wegen Abnehmung des **Manifestations-** oder **Confirmations-Eydes**, Verhaltungs-Befehl einhohlen, und damit auch —

3. die Jüdische Ehe-Weiber nicht Ursach haben mögen, sich zu beschweren, als ob sie derer denen Weibern in Rechten **competirenden** weiblichen **beneficiorum**, gegen die bißherige Observanz, gäntzlich **priviret** würden, hingegen aber auch die Christen in denen mit Unserm Schutzangehörigen Juden habenden Handelungen und **negocien** sich um so mehr **prospiciren** können; So haben Wir, um auf beyden Seiten einen Mittel-Weg und **temperamentum** zu treffen, hiermit verordnet, daß, wann Jüdische Ehe-Veredungen errichtet und solche denen Beamten zur **Confirmation präsentiret** werden, diese die beyde Versprochene und deren Eltern und Beystände vernehmen sollen, ob beyde eine gemeinschafftliche Handlung führen, mithin eines vor das andere stehen, und also die Braut ihrer weiblichen Gutthaten (welche der Beambte ihr sodann deutlich zu erklären und sie deren zu **certioriren** hat) sich begeben, und darauf **renunciiren** wolle; Im Fall sie nun sich dazu **resolviret**, hat der Beambte solches in der **Confirmation** ausdrücklich zu melden, gegenfalls aber denen Versprochenen der Ehe halber zwar nichts in den Weg zu legen, auch die Confirmation der Ehe-Pacten ohne Anstand zu thun, jedoch die Unterthanen des Ortes und Amtes zu warnen, sich in Handel und Wandel mit einem solchen Juden in acht zunehmen, wie dann auch Unsere Beamte keine übermäßige **Confirmations-Gebühr** zu **prätendiren**, sondern sich mit dem in Unser Fürstl. **Process-Ordnung**

Digitized by Google

determinirten **Quanto**, ohne **reflexion** auf die **Summam dotis, vel donationis propter nuptias**, begnügen zu lassen, hierdurch ernstlich angewiesen werden. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft und aufgetruckten Fürstlichen geheimen Insieges." (Siehe 1810. 1827.)

1732. Als i. J. 1732 die Frage aufgeworfen wurde, „wie sich zu verhalten sey, **ratione** des Leibzolls, wenn Juden im Lande reisen, und wegen einfallenden Sabbaths nicht weiter reisen können, ob solche den Tag ihrer Ankunft und Abreise zollen, die Zeit ihres Aufenthaltes aber frei seyn, oder ob solche, wenn sie Abends spät an den Ort kommen, erst den folgenden Tag zollen, mithin der Datum auf den folgenden Tag gesetzt werden soll," erfolgte der Höchste Beschluß dahin, daß auf solchen Fall und wenn es notorisch, daß die Juden sich nicht Parthirung halber länger als über ihren Sabbath an einem Ort aufhalten, die Zöllner gehalten seyn sollten, die Zollzeichen auf den folgenden Tag zu datiren, mithin nur einmal den Zoll von ihnen sowohl, als auch wenn sie mit Koppelpferden um solche Zeit durchpassiren, und ihren Sabbath über stille liegen müßen, zu erheben, damit dieselben nicht Ursache hätten, die Straße gar zu meiden.

1732. L. Ernst Ludwig fand sich i. J. 1732 bewogen, unterm 24. July zu verordnen, die bisherige Cautionsleistungen bei Ertheilung des Schutzes aufzuheben, dagegen aber zu bestimmen, daß die Schutzjuden ihre künftigen Prästande halbjährlich vorausbezahlen sollten, und derjenige, welcher im Rückstande bleibe, ohne weiters aus dem Lande zu weisen sey.

1733. Auch gab er am 19. Mai 1733 gegen ein **Don gratuit** den Juden in der Obergrafschaft eine weitere 20jährige Befreiung (bis 19. Mai 1753) von der Last der Pferdeabnahme und rec. Stellung. (Siehe oben 1699 und 1715; sodann weiter unten 1744.)

1736. Im Jahre 1736 ließ er wiederum die Juden-Ordnung renoviren.

1739. In der Herrschaft Itter hatten sich die Juden sehr vermehrt, so daß die dortigen Geistlichen nicht mit Unrecht eine Verminderung ihrer Stolgebühren durch die Acquisition von Häusern durch die Juden befürchteten. Auf eine desfalls erhobene Beschwerde der Geistlichen wurde ihnen höchsten Orts erwiedert:

„Nun scheint zwar allerdings, daß weilen die Geistlichen der Juden „halben keine **curam animarum** auf sich haben, daß letztere ersteren

Digitized by Google

„keine **jura stolae** zu entrichten schuldig seyen, zumalen dergleichen **jura**, „welche für die Verrichtung der Parochial-Actuum bezahlt werden, an sich „personal seyen. Nachdem aber ermeldte **jura stolae pro parte salarii** „der Geistlichen zu achten, diese nichts destoweniger von christlichen **pa-** „**rochianis**, wenn dieselbe **extra parochiam ex gr.** sich kopuliren lassen „wollen, entrichtet werden müssen, der Anwachs der Juden aber den „Geistlichen zum Abbruch ihres **salarii** nicht gereichen muß, bemeldte „Juden auch, daß der Landesherrn ihnen bei Ertheilung des Schutzes „Gelegenheit, sich zu domiciliren verschafft, nicht prätendiren können, „mithin, wenn sie **ex privilegio speciali** eigenthümliche Häuser an „sich zu bringen Erlaubniß erhalten, davon auch alle **onera**, welche „die Christen prästiren, tragen und übernehmen müssen, damit nicht son- „sten ein solches **privilegium** in **praejudicium tertii** gereiche, folglich „dieselben **tanquam possessores** der in der Pfarr befindlichen Häuser, „welche christliche Pfarrkinder sonsten ebenwohl bewohnen könnten, gar „wohl zur Compensation des Nutzens, dessen die Geistlichen, um der in „der Pfarr wohnenden Juden willen, entbehren müssen, zu Bezahlung „der Pfarramtsgebühren angehalten werden können, umsomehr als son- „derlich ein- und anderer Orten auch sogar **diversae religionis socii** „den **parochiis** der in **anno 1624** usuell gewesenen Religion die **jura** „**stolae** zahlen müssen, mithin wir solchen gestalten gnädigst verordnet „haben, daß **pro petito** der Geistlichen Unserer Herrschaft Itter die da- „rin befindlichen Juden in **futurum** von ihren Copulationen, Beschnei- „dungen und Begräbnissen die **jura stolae** ordentlich entrichten sollen. „So lassen wir Euch ꝛc. ꝛc. Darmstadt, am 5. Juny 1739. Ernst „Ludwig."

1744. Nach dem Tode (1739) des L. Ernst Ludwig erklärte sein Nachfolger L. Ludwig **VIII.** unterm 16. Novbr. 1744, daß die Juden in der Obergrafschaft jene Befreiung bezüglich der Pferde-Last i. J. 1733 gegen Bezahlung von 1000 fl. erschlichen hätten, daß sie hiermit aufgehoben werde, und daß die Juden von Anfang des Jahres 1742 an schuldig seyen, die alten abgängigen Klepper im fürstlichen Marstall nach wie vor anzunehmen und einige Klepper zu unterhalten. Es sollte ihnen aber gestattet seyn, für die Jahre 1742 — 45 alsbald 2000 fl. zu bezahlen. Auch gab er i. J. 1747 6. Juny nach, daß die Juden für Exonerirung dieser Last von 1746 an jährlich 500 fl. bis auf weitere Verfügung bezahlen dürften.

(Siehe 1779.)

Digitized by Google

1747. Nach älteren Gesetzen konnten die Juden unbewegliche Güter anders nicht als nach ausgewirkter besonderer landesherrlicher Dispensation erwerben, und auch dann stand den christlichen Unterhanen ein immerwährendes Retraktrecht zu. Diese sehr harte Maasregel beschränkte eine Verordnung vom 14. Dezember 1747 auf 30 Jahre Dauer des Abtriebsrechts bezüglich der Wohnhäuser. (Siehe 1774 und 1805.)

1748. Der Landgraf ließ am 14. November 1748 die Verordnung wegen der Anticipando-Zahlung des Schutzgeldes einschärfen.

1750. Auch unterm 3. April 1750 befahl er, daß, wenn ein Jude eine Tochter außerhalb Landes verheirathe, die Ehepacten dem Beamten zur Confirmation und Einsicht, ob die Brautgabe nach des Vaters Vermögen erträglich, eingeschickt werden sollten. (Siehe 1787.)

1750. Er verordnete unterm 23. Jänner 1750, daß jeder neurecipirt werdende Jude in der Obergrafschaft einen neuen Feuer-Eimer auf das Rathhaus liefern müsse.

1750. Da in der Herrschaft Itter es üblich war, daß die Juden-Knechte und Jungen für sich oder mit ihrem Herrn gemeinschaftlich Handel trieben, so befahl der Landgraf am 16. July 1750, solchen Leuten **pro concessione** eine in die herrschaftliche Kasse zu zahlende Abgabe anzusetzen.

1752. Er schärfte am 21. Novbr. 1752 die Verordnung ein, daß keine Judenschutzgelder in Liquidation erscheinen dürften; wiederholte dieß am 26. Juny 1753 mit dem Anfügen, daß jeder dergleichen Liquidationsposten dem Rechner zur Last gesetzt werden würde, erlaubte auch unterm 13. July 1753, daß das Schutzgeld **quartaliter praenumerando** bezahlt werden dürfte.

1755. Es war bisher auch zur Erleichterung der Betreffenden gestattet worden, daß den Juden Leib-Zoll-Bestände bewilligt würden. Diese Vergünstigung mußte aber nach einer Verordnung v. 12. Juli 1755 cessiren. (Siehe 1805.)

1757. Landgraf Ludwig hegte die Besorgniß, daß zum Schaden seiner getreuen Unterthanen und Schwächung deren Handels und Gewerbe die Juden sich allzustark vermehren möchten; auch lag offen vor, daß die wenigsten im Stande waren, das schuldige Schutzgeld nebst den übrigen **Præstandis** jährlich zu bezahlen. Er erachtete daher für nöthig, auf deren Verminderung zu denken, und verordnete daher unterm 2. Novbr.

Digitized by Google

1757, daß mit den gerade vorhandenen Juden im Lande der Numerus geschlossen, daher hinkünftig, wenn ein oder der andere mit Tod abginge, von dessen Kindern nicht mehr als ein Sohn, sofern er die erforderlichen Inferenda erbringen könnte, aufgenommen wenn aber kein Sohn verhanden sey, dessen Platz ganz frey gelassen werden sollte. Da, wo keine Juden sich befänden, dürften keine angenommen, alle auswärtige aber müßten abgewiesen werden, insofern sie nicht ein ansehnliches Vermögen einbringen könnten. Er bestimmte auch am 18. Septbr. 1759 die zur Schutzaufnahme erforderliche Inferenden-Summe auf 600 fl.

1761. Die Juden hatten schon längst nach der Erlaubniß zum Viehschlachten gestrebt und solche auch endlich im Jahr 1761 probeweise auf ein Jahr erhalten.

1762. Im Jahr 1762 dehnte Landgraf Ludwig diese Concession auf unbestimmte Zeit laut Verfügung vom 4. März modifizirt aus. Die Vorschrift an die Beamten lautet also:

„Uns ist das mehreren geziemend referiret worden, was Ihr auf der Land-Judenschaft Unserer Ober und Niedern Grafschaft Cazenelnbogen und Oberfürstenthum unterthänigstes Nachsuchen, um Ihr das auf ein Jahr lang zur Prob zugestandene Vieh-Schlachten nunmehr auf beständig gnädig zu erlauben zu seiner Zeit berichtet habt. Nachdem Wir nun bewandten Umständen nach Kraft dieses zu verordnen gut gefunden und denen Juden außerhalb der hiesig Residentz auf eine unbestimmte Zeit bis auf anderweite Verorduung weiters gnädigst verstattet haben, nicht allein an Orten, wo Mezger wohnhaft sind, nach ihrer häußlichen Nothdurfft Viehe zu schlachten und die Hinterviertel davon und was nicht Coscher fället, Viertel oder Pfundweiß zu verkauffen, sondern auch an Orten, wo keine Mezger sitzen, mit Vorwißen Vnserer Ober-Beamten, außer ihrer selbst Nothdurft zu schlachten, dargegen aber dieselbe ohne Unterscheid mit Aufhebung der Abgabe von Zungen

von einem Ochsen	—	fl.	22	alb.	4	Hl.
von einer Kuh	1	„	—	„	—	„
von einem Rind	—	„	15	„	—	„
von einem Kalb oder Hammel	—	„	4	„	—	„
von einem Schaf oder Geiß	—	„	3	„	—	„
und von einem Lamm . .	—	„	2	„	—	„

erlegen, und das Fleisch bei Zehen Guld Straff auf jeden Contraventions-Fall, das Pfund 2 kr. wohlfeiler, als es hier in der Residenz

Digitized by Google

oder zu Gießen ausgehauen wird, verkauffen, denen Schultheißen oder ree. Cent- und Gerichtsschöffen hingegen, welche in jedem Amts-Ort die nöthige Aufsicht führen und die davon fallende Herrschaftliche Accise erheben müssen, **pro studio et labore**, und zu Aufmunterung ihres Fleißes 3 kr. von jedem Gulden an Heebgebühr gereicht werden sollen; So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß Ihr diese Vnsere Verordnung in dem Euch gnädigst anvertrauten Amt **publiciret**, und daß derselben hierunter in allen **puncten** genaueſt nachgelebet werde, gebührende Sorge traget. Verſehens ꝛc. ꝛc. Darmstadt den 4. März 1762."

Am 18. Octbr. 1771 erneuert. (Siehe auch 1786.)

1765. Der Landgraf erneuerte im Jahr 1765 die Juden-Ordnung mit dem Zuſatze im §. 18, daß der Betrag der Inferenden 600 fl. seyn müſſe; verfügte auch unterm 8. Jänner 1767, daß die geimeine Judenſchaft für Schutzgeld und **Inferenda** bürgen müſſe.

1769. Die Fälle waren öfters vorgekommen, daß Juden ihren ganzen Haushalt übergeben hatten, um ſich der Schutzgeldentrichtung zu entziehen. Es wurde daher unterm 25. März 1769 verordnet, daß in dieſen Fällen diejenigen, welche in den Beſitz des elternlichen Vermögens gekommen ſeyen, auch das Schutzgeld für die Eltern bezahlen ſollten.

1769. Schon unterm 27. April 1769 wurde die unterm 8. Jänner 1767 gegebene Beſtimmung der Bürgſchaft durch die gemeine Judenſchaft für Sicherheit der Präſtanden aufgehoben, dagegen befohlen, daß ein jeder neuangehender Schutzjude ſogleich ein dreijähriges Schutzgeld, ohne Intereſſen-Vergütung, bis zum Abſterben des Schutzverwandten zur Sicherheit des **fisci** baar erlegen, und dennoch alle Quartal ſein Schutzgeld verordnungsmäßig abführen ſolle. Dieſe Gelder ſollten ausgeliehen und die Zinſen **pro fisco** benutzt werden. Verfügung vom 29ten Juli 1772.

1773. Wiederholt befohlen am 29. März 1773. (Siehe 1779.)

1769. Auch beſtimmte der Landgraf unterm 15. Juny 1769. daß forthin einem jeden Juden oder deſſen Wittwe, wenn ſie ohne ihr Verſchulden in Rückfall ihrer Nahrung und dadurch in Rückſtand ihres Schutzgeldes kommen würde, vier Jahre nachgeſehen und nach deren fruchtloſem Verlaufe aber der Schutz aufgekündigt werden ſollte. Der- oder diejenige, welche durch eigenes Verſchulden in dergleichen Unvermögen gerathen, ſollte alsbald **ad emigrandum** angewieſen werden. Zu jener Zeit waren in der Landgrafſchaft 572 Juden-Haushaltungen (Hausgeſeſſe) darunter 83 weibliche. In der Vogtei Kürnbach und den

Digitized by Google

Aemtern Lisberg, Philippseck und Biedenkopf waren keine Juden. Bey allen dem unterließ aber die Staats-Regierung nicht, ihrer Juden vorkommenden Falls sich gehörig anzunehmen. Als daher die fürstlich Waldeckſche Regierung i. J. 1774 den dieſſeitigen Schutzjuden keinen freien Handel im Waldeckſchen mehr gestattete, sondern einem jeden mit Früchten und Vieh handelnden Juden die Lösung eines Passes mit 3 Reichsthlr. 12 Ggl. zumuthete, ließ die heſſ. Regierung am 9. August 1774 Reciprocität eintreten.

1774. In diesem Jahre wurde auch durch eine Verordnung vom 6. Juny das schon in 1747 auf 30 Jahre beschränkte Abtriebsrecht bezüglich der mit landesherrl. Consens erkauften Wohnhäusern auf ein Jahr beschränkt: doch sollte der Käuser für den landesherrlichen Consens 20 fl. und **ree.** 40 fl. bezahlen. (Siehe 1805.)

1777. Ein entstandener Zweifel, ob die Juden den Licent von dem Schlachtvieh ohne Unterschied ganz zu entrichten schuldig seyen, wurde im Jahr 1777 zum Vortheil der Haupt-Staatskasse bejahend entschieden.

1778. Eine Erneuerung der Juden-Ordnung erschien i. J. 1778, ganz ähnlich jener aus d. J. 1765.

1779. Im Jahr 1779 erlitt die vor 10 Jahren gegebene Bestimmung der dreijährigen Vorausbezahlung des Schutzgeldes eine Abänderung. Am 20. May wurde befohlen, daß fürohin zur Sicherheit des **fisci** bey sämmtlichen bereits recipirten oder noch in den landesherrl. Schutz zu nehmenden Juden anstatt der dreyjährigen Vorauszahlung das laufende Schutzgeld zwar quartaliter pränumerirt werden, dagegen diejenigen, welche solches ein ganzes Jahr ohnabgeführt stehen lassen, **eo ipso** des Schutzes verlustig erklärt seyn sollten.

1779. Die Last der Pferde-Abnahme aus dem herrschaftlichen Marstall, und **ree.** Stellung dreier Klepper wurde unterm 13. Juny 1779 den Juden für die nächsten 20 Jahre gegen die alsbaldige Zahlung von 2000 fl. abgenommen.

Zur Ueberwachung der öffentlichen Angelegenheiten der Juden waren Commissäre (gewöhnlich die Beamten) bestellt, welche auf s. g. Juden-Landtäge districtsweise diese Officien besorgten. So waren z. B. Wiesek und Großgerau Orte für Abhaltung dieser Juden-Landtäge. —

1783. Die Judenschaft hatte sich unterdessen ansehnlich vermehrt, weswegen im Octbr. 1783 ein beständiger Commissär für die

Digitized by Google

Angelegenheiten der Darmstädter Stadt- und Land-Judenschaft bestellt wurde.

Am 18. Octbr. 1785 erschien eine sehr wichtige Verordnung wegen des Gebrauches der hebräischen und jüdischen Sprache. Es heißt darin: —

„Wir gestatten den Gebrauch dieser Sprache und Zeitrechnung in „Absicht auf den Gottesdienst der Juden. Wir verbieten aber solchen „hiermit bei Testamenten, Inventarien, Schuldscheinen, Quittungen, „Handelsbüchern, Ehepakten, Contracten mit Christen und unter Juden „selbst, überhaupt aber bey allen nicht unmittelbar gottesdienstlichen Ge„schäften und Aufsätzen dergestalt, daß aus allen nicht in deutscher „Sprache und mit der christlichen Zeitrechnung abgefaßten und geschrie„benen Aufsätzen keinerley Beweis und Verbindlichkeit erwachsen, sondern „solche durchaus nichtig seyen, und in Gerichten dafür erkannt werden „sollen.“ Es wurde ferner darin verordnet, daß binnen Jahresfrist die Handelsbücher abgeändert und daß hebräische Namensunterschriften von einer obrigkeitlichen Person und zwei andern gültigen Zeugen legalisirt sein, daß sich alle Juden im Lande des deutschen Lesens und Schreibens befleißigen sollten und daß dieses Jeder thue, der noch nicht sechs Jahre alt sey, indem davon dereinst die Bedingung der Schutzertheilung abhängig seyn sollte.

1785. Auch wurde bald darauf, am 29. Octbr. 1785 verfügt, daß kein Jude in den Schutz aufgenommen werden sollte, der nicht die zum Handel nöthigen Erfordernisse besitze oder eine schickliche Handthierung erlernt habe.

1785. Obgleich bestimmt war, daß das Schutzgeld **anticipando** bezahlt werden sollte, so vermehrten sich dennoch die Schutzgeldrückstände in solchem Maaße, daß der Landgraf am 29. Dezember 1785 den Befehl ertheilte, die Rentenbeamten sollten für jeden mehr als einjährigen Schutz-Geld Rückstand persönlich haften. (Erneuert am 29. Dezbr. 1809.)

1786. Der 28. März 1786 brachte ein scharfes Gebot, keinen Betteljuden ins Land zu lassen, die eingedrungenen auszuweisen und den inländischen Juden, der fremde oder verdächtige Juden aufnehmen werde, mit 20 Thlr. zu strafen.

1786. Die Viehschlachtconcession a. d. J. 1762 hatte zwar unterm 18. Octbr. 1771 und 6. Novbr. 1784 Erläuterung erhalten, demohngeachtet mußte solche am 2. Juny 1786 wiederholt und

eingeschärft werden. Dabey wurde zugleich bestimmt, daß das Schlachten der Juden zur häuslichen Nothdurft nicht blos auf die Juden des Orts einzuschränken, sondern billigerweise auch auf die in den benachbarten Orten wohnenden Juden, wenn solche das Fleisch bei ihnen holen, auszudehnen sey, mit Untersagung jedes Unterschleifs bei 20 Thlr. Strafe. Ueberdies sollte Jude und Schächter jedesmal vor dem Schlachten Anzeige zur Besichtigung machen. Das Hausiren mit Fleisch war bei 5 fl. Strafe und Confiscation verboten. (Siehe 1787.)

1786. Theils um das Heirathen der Juden zu erschweren, theils um der Kasse die Einkünfte mehr zu sichern, wurde am 9. Sptb. 1786 verordnet, daß den sich verheirathen wollenden Juden die Heirath nicht eher gestattet und zugegeben werden solle, bis sie zuvörderst das schuldige Einzugsgeld bezahlt haben würden. Auch sollte laut Verfügung vom 14. Novbr. 1786 vor jeder Reception eines Juden in eine Stadt zuerst der Stadtrath mit Bericht gehört werden. Gleichfalls wurde in diesem Jahr (28. Dzbr.) verfügt, daß die Juden-Wittwen, deren Männer aus Gnaden eine Schutzgeldbefreiung genossen hätten, nach deren Tod das gebührende Schutzgeld entrichten sollten.

1786. Zur Erläuterung des §. 10 der Juden-Ordnung (Verschreibungen und Obligationen) erschien unterm 19. Dezember 1786 folgende gesetzliche Erläuterung in einer Verordnung:

1. Lassen wir es zwar bei der Bestimmung der Summe von 20 Gulden Kapital und drüber bewenden; Wir fügen aber noch hinzu, daß dieses Gesetz auch auf Fruchtdarlehen, welche jene Summe erreichen, angewendet werden soll.

2. Und da der Bürger- und Bauernstand im Handel mit Juden am meisten verflochten ist, so verordnen Wir ferner, daß, wenn sich auch ein Schuldner auf dieses Gesetz nicht berufe, Unsere sämmtliche Gerichte dennoch von Amtswegen auf dessen Beobachtung wachen und darnach erkennen sollen.

3. Soll die Vollziehung aller, 20 Gulden und darüber betragenden jüdischen Schuldverschreibungen im genauesten Verstande gerichtlich, mithin nicht vor Notarien geschehen, jedoch

4. wenn dieses nicht beobachtet worden, nur die Handschrift, nicht aber das ganze Geschäft ungültig, mithin anderer Beweis der Richtigkeit der Schuld zulässig seyn.

5. War zwar bisher den Juden das Geldleihen auf liegende Güter, und die dafür geachtet werden, verboten, nunmehr aber gestatten

Digitized by Google

wir solches, doch, wie sich von selbst versteht, nicht anders, als daß die Verschreibung gerichtlich geschehe.

6. Sollen ausländische Juden, welche Unsern Unterthanen Geld leihen, nach gegenwärtiger Verordnung ebenfalls behandelt und solche daher den benachbarten Beamten durch die Unsrigen zugesendet werden.

1787. Wegen der Dispensationen bey Verheirathungen der Juden rücksichtlich der an der Volljährigkeit mangelnden Jahren, der zunahen Verwandschaft und des Trauerjahrs, auch wegen der Bestätigung ihrer Ehepacten wurde unterm 21. August 1787 verordnet,

1. daß alle in den Schutz aufgenommene oder darin geborne Juden, männlichen und weiblichen Geschlechts, bei einer Strafe von 50 Rthlr. für jede Person und ebensoviel für den Rabbiner, nicht eher copulirt werden dürften, als bis dieselben von dem einschlägigen Beamten einen Erlaubnißschein erhalten und vorgezeigt hätten;

2. daß dieser, höchstens 20 kr. kostende Schein über alle bezüglichen Verhältnisse Auskunft geben müsse;

3. daß die Ortsgeistlichen, der Vorschrift vom J. 1773 entsprechend, in die zu haltende Matrikel alle Judenkinder, jeden Todesfall und jede Verheirathung der Juden auf deren Anzeige (deren Unterlassung mit 10 Thlr. Strafe bedroht wurde) eintragen sollten, und

4. daß alle Juden — bey 10 Rthlr. Strafe — gehalten seyn sollten, ihre Ehepacten, bestehender Verordnung gemäß, jederzeit bei den einschl. Civilbeamten zu produziren und bestättigen zu lassen. Ehe diesses geschehen sollte kein Erlaubnißschein zur Copulation ertheilt werden dürfen.

1787. Das Viehschlachten der Juden kam 1787 abermals zur Sprache. Indem am 18. August das Bestehende eingeschärft wurde, fand man für nöthig, noch zuzufügen, daß in Fällen, wo die Unterthanen zu Schlachtung ihres Viehes einen Metzger mit Kosten über Feld herholen müßten, oder der im Orte wohnende sie nicht nach Verlangen befördern könnte oder wollte, denselben erlaubt sey, sich der Juden, ungeprüfteter Metzger oder auch eines jeden andern des Schlachtens Kundigen dazu zu bedienen, übrigens sich aber von selbst verstehe, daß an den Orten, wo die Juden verordnungsmäßig schlachten dürfen, ihnen nicht nur das Aushängen an offenen Läden, sondern auch zu mehrer Versicherung des Fleischachsatzes, dieses gestattet sey, an dem Orte wo sie ein geschlachtetes Stück Vieh kaufen, und auch sonsten in der Nach-

Digitized by Google

barschaft bekannt machen, daß sie schlachten, und also frisches Fleisch bey ihnen zu haben sey.

1788. Unterm 5. July 1788 wurde verfügt, daß keinem recipirten Juden, welcher Minoritäts- oder Dispensations-Gelder zu bezahlen hätte, eher die Copulation gestattet werden dürfte, als bis er Prästande prästirt habe. Ueber die Errichtung der jüdischen Ehepakten gab die Verordnung vom 24. Octbr. 1788 gemessene Vorschrift.

1780. Ebenso wurde zur Sicherung des Abzugsgeldes am 4. August 1789 befohlen, daß bey jedem sich ereignenden Falle der fürstliche Beamte dem über die Juden bestellten Commissär die nöthige Nachricht geben sollte. —

Hier möge der Geschichtsforscher und auch jeder denkende Mensch eine Vergleichung der Zustände der Juden im Jahre 1580 und 1780 machen *).

Nun traten die trüben Zeiten des französ. Revolutionskriegs ein. **Inter arma silent leges.** — Mit dem **XIX.** Jahrhundert begann eine neue Aera. Die Puppe drängte zum Durchbruch; sie wollte Schmetterling werden.

1803. In dem Organisationsedict vom 12. Octbr. 1803 ist die Ertheilung des Judenschutzes und die Behandlung des Judenschutzgeldes zur Administration der nutzbaren Regalien (Finanz-Kolleg) hingewiesen (Siehe 1817). Man nahm bei der Aufnahme Rücksicht auf die Inferenda, Aufführung, Vermögensverhältnisse, Kommunen, und insbesondere auf den Umstand, ob in dem Districte, in welchem der **Neorecipiendus** sich niederlassen wollte, nicht unverhältnißmäßig viele Juden seyen; es wurde sehr in Betracht gezogen, daß in den alten Landen das Verhältniß (in 1803) ihrer Anzahl zu der der Christen nicht allzusehr verändert, und in den Souveränitätslanden nach und nach ein Gleiches erhalten werde. — Es durften auch die Judenvorsteher weder Inventarien über die Verlassenschaft verstorbener Juden errichten, noch jüdischen

*) Es war das Zeitalter Kaisers Joseph II. Dieser große Menschenfreund erhob den Juden Moyses von Hönig, Director bei den Tabaksgefällen, in den Freyherrnstand und erlaubte ihm, ein Gut zu kaufen; wie er dann auch allen in der Monarchie lebenden Juden die jura civitatis in der Maaßen verlieh, daß sie Häuser und Herrschaften kaufen, verkaufen, Edelleute, Freiherrn und Grafen, und sogar Landstände werden konnten und dürften; sie waren befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und sollten auch beim Militär angestellt werden.

Unmündigen Vormünder anordnen; der ordentliche Richter mußte aber den Judenvorstehern jedesmal Nachricht von solchen Inventarisationen ertheilen, und denselben freistellen, ob sie, um das Interesse der Judenschaft zu wahren, dabey erscheinen wollten, auch dieselben bey Anordnung der Vormünder über die Tauglichkeit derselben, wenn er solches für sachdienlich erachtete, mit ihrem Gutachten hören.

Uebrigens war vor wie nach die Summe des Inferendums für den inländischen Juden zu 600 fl. bestimmt. Ein ausländischer Jude mußte ein Vermögen von 1500 fl. nachweisen.

1805. Am 19. Jänner 1805 erfolgte der höchste Beschluß, daß die Abgabe des Judenleibzolls in sämmtlichen landgräflichen Landen dergestalt abgeschafft und aufgehoben sein solle, daß nicht nur alle einheimische Juden, sondern auch die auswärtigen aus den Landen, worin der Leibzoll ebenfalls aufgehoben sey, von dessen Entrichtung künftig gänzlich befreit seyn sollten.

1805. Dagegen bestimmte die höchste Verfügung vom 11. Febr. 1805, daß die in den Schutz recipirten Juden und ihre Kinder, im Falle der Auswanderung aus dem Lande, vorerst Dimissorialien auswirken und die **praestanda** entrichten müßten.

1805. Sehr wichtig war die Verordnung v. 30. July 1805 bezüglich der Acquisition der Wohnhäuser.

Sie lautet:

„In verschiedenen — von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren am Regiment erlassenen Edicten und Verordnungen ist zwar den in Unsern Landen in Schutz stehenden Juden die Acquisition unbeweglicher Güter entweder gänzlich verboten, oder da einem derselben die Ankaufung eines oder des andern liegenden Guts **per specialem dispensationem** zuweilen nachgegeben wurden, solches jedoch nicht anders als **sub onere** eines Unseren christlichen Landes-Unterthanen darauf zugestandenen und denenselben vorbehaltenen perpetuirlichen Retracts verstattet, — jedoch in Unsern Althessischen Landen unterm 14. Dec. 1747 dieses ewige Abtriebs-Recht in Ansehung der von dergleichen Juden mit Landesherrlicher Erlaubniß erkauft werdenden Wohnhäuser auf 30 Jahre limitirt, — sodann auch diese Verordnung zu Verhütung der wegen Vergütung der inzwischen verwendeten Baukosten und angeblichen Meliorationen entstandenen vielen Processe unterm 6. Juny 1774 dahin eingeschränkt worden, einem christlichen Unterthanen nicht länger als ein Jahr zustehen und alsdann, wenn kein Retract erfolgt, der jüdische Käufer für den

Digitized by Google

Landesherrlichen Consens und zwar bei einem bereits erkauften aber noch nicht 30 Jahre besessenen Hause 20 fl. und bei einem neu erkauft werdenden Hause 40 fl. zu Unserm Landgräflichen **Fisco** erlegen solle.

Ob Wir es nun zwar in Ansehung der — von recipirten Juden nur **per dispensationem** acquirirt und besessen werden könnenden unbeweglichen Güter bei den hierunter vorhin ergangenen Verordnungen und Edicten im Ganzen auch fernerhin bewenden lassen, und darnach gehalten wissen wollen; so haben Wir Uns gleichwohlen, was insbesondere die Wohnhäuser betrift, in gnädigster Hinsicht, daß selbst bei Einschränkung des desfallsigen Abtriebs-Rechts auf Ein Jahr den Differenzien und Prozessen wegen Vergütung der Baukosten und Meliorationen nur zum Theil vorgebeugt worden, und es auch die Billigkeit erfordert, daß statt des durch die Verordnung vom 6ten Juny 1774 von jedem Hause **indistincte** angesetzten Concessions-Geldes von **resp.** 40 fl. und 20 fl. solches nach Verhältniß des Kaufpreises bestimmt und regulirt werde, bewogen gefunden, hiermit gnädigst zu verordnen, daß, wann ein in Schutz recipirter Jude, sowohl in Unsern Althessischen als überkommenen sämmtlichen Entschädigungs-Landen ein Haus für sich und seine Familie erkauft — und deshalb die Landesherrliche Concession nachgesucht und ausgebracht haben wird, das Abtriebs-Recht Unserer christlichen Unterthanen, in sofern der kaufende Jude hierunter noch eine weitere Dispensation bei Uns nachgesucht und erhalten haben wird, hinführo nicht länger als drei Monate dauern — binnen dieser Frist aber von dem einschlägigen Beamten der Gemeinde oder dem Ort, wo jenes Haus befindlich ist, der geschehene Verkauf desselben an den jüdischen Käufer dreimal und zwar gleich nach ausgebrachter Landesherrlicher Dispensation von 14 zu 14 Tagen zu dem Ende, damit derjenige christliche Unterthan, der solches etwa abzutreiben gedenkt, in Zeiten sich berathen könne — öffentlich bekannt gemacht werden — dagegen alsdann, wenn kein Retract erfolgt, der jüdische Käufer für die nachgesuchte und erhaltene Landesherrliche Dispensation und zwar bei einem neu erkauft werdenden Hause, folgendes **Quantum** zu Unserm **Fisco** erlegen solle:

1.) Von einem Haus, das für 500 fl. oder darunter gekauft worden . . . . . 7 fl. 30 kr.
2.) Von einem Haus, dessen Kaufpreis über 500 fl. und bis auf 1000 fl. steigt . . . . . 10 fl. —
3.) Von einer Wohnung, wovon der Kaufschilling 1000 fl. und bis 1500 fl. **inclusive** beträgt . 20 fl. —

Digitized by Google

4.) Von einer solchen, welche für mehr als 1500 fl. und weniger als 2500 fl. acquirirt worden . . 30 fl. —
5.) Von einer Behausung, deren Kaufpreis 2500 fl. und weniger als 3500 fl. beträgt . . . . . 40 fl. —
6.) Von einer Wohnung, deren Kaufschilling die Summe von 3500 fl. und weniger als 4500 fl. ausmacht . . . . . 50 fl. —
7.) Von einem Haus, das für eine noch größere Summe erkauft worden, überhaupt . . . . 60 fl. —

Dahingegen soll von einem mit Landesherrlicher Erlaubniß bereits vor dieser Unserer gnädigsten Verordnung von einem recipirten Juden erkauften — aber noch nicht 30 Jahre besessenen Wohnhaus für die nachgesuchte und ertheilt werdende Dispensation von dem 30jährigen Abtriebs-Recht und dessen Beschränkung auf drei Monate, wann binnen dieser Frist kein Retract erfolgt, die Hälfte der vorbemerkten quantorum, und zwar:

ad 1.) mit . . . . . 3 fl. 45 kr.
ad 2.) mit . . . . . 5 fl. —
ad 3.) mit . . . . . 10 fl. —
ad 4.) mit . . . . . 15 fl. —
ad 5.) mit . . . . . 20 fl. —
ad 6.) mit . . . . . 25 fl. —
ad 7.) mit . . . . . 30 fl. —

an Unsern Fiscum entrichtet werden; wobei Wir übrigens den in Unsern sämmtlichen Landen in Schutz recipirten Juden, um ihnen die Anschaffung eigener Wohnhäuser noch mehr zu erleichtern, auch noch die Erlaubniß, dergleichen für sich und ihre Familien bauen lassen zu dürfen, mit dem Anfügen hiermit gnädigst ertheilen, daß die wegen Abgabe der Bauplätze von Uns unterm 29ten July 1791. erlassene gnädigste Verordnung auch auf sie anwendbar seyn und ausgedehnt, und alle Juden in Ansehung der für sie und auf ihre Kosten neu erbaut werdenden vorhin nicht existirten Häusern von allem und jedem Abtriebs-Recht Unserer christlichen Unterthanen gegen ein Concessions-Geld von fünf — höchstens zehen Gulden befreyet seyn und bleiben sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Regierungen, Rentkammern, und übrigen einschlägigen Landes-Collegien, auch Ober- und Unterbeamten, Patrimonial- und andern Gerichten, sich nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung in vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten, und für deren Beobachtung gehörige Sorge zu tragen."

Digitized by Google

1805. Durch die Verordnung vom 11. August 1805 erlitten die älteren Gesetze wegen des Viehhandels mildernde Abänderungen.

1806. Vermöge der Verfügungen vom 28. Dezbr. 1805 und 3. März 1806 (Regierungen zu Gießen und Darmstadt) wurde scharf ausgesprochen, daß die Juden um den Heirathsconsens nachsuchen — und die Dispensationen von der Trauerzeit, dem Alter und der Verwandtschaft einholen müßten, bei Verweidung einer Strafe von 50 Rthlr.

1807. In der Declaration über die standesherrlichen Verhältnisse vom 1. August 1807 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Judenreceptionen dem Souverän allein zustehen und nicht mehr den Standesherrschaften und adelichen Gerichtsherrn.

1808. Die Juden sollten auch vermöge der Verordnung vom 16. Septbr. 1808, sobald sie das 18. Jahr erreicht haben, den Huldigungseid leisten. Dessen Ablegung mußte unter denjenigen Formalitäten geschehen, die nach jüdischen Religionsbegriffen zur Verbindlichkeit eines Eides erforderlich sind. Aehnlich 20. Mai 1809.

1808. Ausdrücklich schreibt die Verordnung vom 9. Octbr. 1808 vor, daß die Schutzjuden die nemlichen Abgaben von Tanzbelustigungen geben sollen, wie die christlichen Unterthanen.

1808. Die Verordnung vom 15. Dezbr. 1808 verbreitet sich ausführlich über verschiedene Puncte; sie bestimmte:

1) daß alle Geburten, Sterbfälle und Verehelichungen der Juden dem Justiz- und Polizei-Beamten, in dessen Amtsbezirke dieselben wohnhaft sind, jedesmal unverzüglich angezeigt werden,

2) daß dieselben von besagtem Beamten in eine besonders zu dem Ende zu haltende Matrikel, in welcher jedoch Geburts-, Sterb- und Verehelichungsfälle nicht untereinander zu werfen, sondern in besondere Abtheilungen zu bringen sind, eingetragen werden. Die Form nach jener bei den Christen.

3) Jeder einzelne Akt soll von dem Beamten und dessen Amtsactuar, oder von einer andern verpflichteten Person unterschrieben werden.

4) Nebstdem sollen einen solchen Akt bey Geburten der Vater des Kindes, bey Verehelichungsfällen die Eheleute, und bey Beerdigungen zwei Hausgenossen des Verstorbenen, falls solche ihren Namen in deutscher Sprache zu schreiben im Stande sind, mitunterschreiben. Die Unerfahrenheit des Schreibens und Abwesenheit des Vaters muß im Akt bemerkt werden.

5) Bei Geburten hat die verpflichtete Hebamme die Stunde derselben anzuzeigen, damit solche in dem Protokoll bestimmt angegeben werden könne.

Digitized by Google

6) Bey der den Beamten zu machenden Anzeige der Kopulationen ist denselben zugleich eine schriftliche, von dem Rabbiner oder Vicerabbiner über die vollzogene Trauung ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, auf welche sodann in dem Protokoll selbst der Bezug zu nehmen ist.

7) Jeder Familienvater soll für sich und seine Nachkommen einen bestimmten deutschen Familiennamen wählen *).

8) Ueber diese neu angenommenen Namen, die nicht mehr gewechselt werden, haben die Beamten ein Verzeichnis zu führen. Stets müssen diese Namen gebraucht werden. (Wiederhold 15. Novbr. 1809 und 11. Jänner 1812.

9) Die bisher geführten Matrikel sind den Justizbeamten abzuliefern.

10) Für jeden Fall des Einschreibens werden 20 kr. bezahlt: ebensoviel für jeden Auszug.

11) Diese Auszüge müssen als Protokollauszüge, mit Siegelung, gefertigt werden.

1809. Eine Verfügung vom 9. August 1809 bezeichnet das Einzugsgeld für ein Paar Ausländer zu 36 fl. 40 kr.; für ein Paar Inländer die Hälfte; für einen Ausländer und einer Inländerin, oder umgekehrt 27½ fl.

1810. Das Publikandum vom 25. Jänner 1810 bestimmt, daß die Eheweiber der Juden die Erklärung, daß sie keinen gemeinschaftlichen Handel mit ihren Ehemännern treiben, und sich ihre weiblichen Rechtswohlthaten vorbehalten wollen, vor dem Justizbeamten abgeben.

1811. Bezüglich des Hausirens wurde am 9. Dezbr. 1811 erklärt, daß die Schutzjuden — wenn sie außerhalb ihres Domicils hausiren gehen — gleich andern Unterthanen, die verordneten Hausir-Erlaubnißscheine auslösen und die gesetzlichen Abgaben abführen sollen. Nicht recipirte Juden und ledige Judenbursche erhalten keine Hausir-Erlaubnißscheine.

1812. Ein besonderer Passus (c) in der Verordnung vom 15. Mai 1812 wegen des Abtriebs-Rechts bestimmt, daß der Retract der Christen gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ebenfalls aufgehoben sey, daß jedoch vor der Hand es dabei sein Bewenden behalte, daß kein jüdischer Unterthan ohne landesherrliche Concession einige Immobilien acquiriren könne.

---

*) Am Ende der dreißiger Jahre verbot eine preußische Verordnung den Juden die Führung christlicher Tauf-Namen.

Digitized by Google

1812. Die Bestimmung vom 8. Dezember 1812 gebietet, daß weder ein fremder Jude, noch ein fremder ausländischer Judenschulmeister ohne Erlaubniß der Regierung im Lande sich aufhalten darf.

1813. Durch die Verordnung vom 1. August 1813 wurde auch den Judenschutzgeldern der Vorzug wie den Steuern bei entstandenen Concursen gegeben.

1814. Im Jahr 1814 formulirte man die Judenschutzbriefe in neuerer Weise:

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Grosherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Urkunden hierdurch, daß Wir den . . . . aus . . . . gebürtig in Unsern Schutz bis auf Wiederrufen, das ihm jedoch ein ganzes Jahr zuvor angekündigt werden solle, nach . . . . aufgenommen haben, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich allen Landesherrlichen Gesetzen und Vorschriften gemäs verhalten und solche genau beobachten, und wie alle Unsere Unterthanen Uns getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch das bestimmte Schutzgeld alle Vierteljahr voraus bezalen und allen in Rücksicht der Abgaben noch erscheinenden Verordnungen pünktlich nachleben solle.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Beamten, diesem in Unsern Schutz aufgenommenen Juden . . . . . jede Hülfe, Beistand und Schutz angedeihen zu lassen, der den Schutzverwandten gebühret.

Dieser Schutz erstrecket sich jedoch nur auf ihn, sein Weib und Kinder, so lange diese unverehligt bey ihm in seinem oder eines andern Gewerb und Brod stehen, im Falle dieselbe aber für sich besonders erwerben oder sich verehligen wollen, müssen sie die zu einem Schutz-Juden erforderliche Eigenschaften darthun, um Unsern Schutz nachsuchen und Unserer Entschließung gewärtigen.

Urkundlich Unserer Grosherzoglichen Rentkammer Unterschrift und beigedruckten Siegels.

Gegeben zu Giesen am ten 18

Aus höchstem Auftrag.

Grosherzoglich Hessische Rentkammer das.

1814. Damals enthielten die Rentamts-Rechnungen unter der Einnahme-Rubrik „von Juden“ folgende Species: Einzugsgeld; Schutz- und Neujahrsgeld; für Dispensation wegen des Abtriebsrechts der Christen beim Ankauf von Häusern; von Synagogen und Schulen; Beschneidungs- und Begräbnißkosten; Silber- und Wachsgelder; Federlappengeld; für

Digitized by Google

Kammerlicent; von Knechten und Jungen; von Garküchen. Den Maasregeln der Gesetzgebung der directen und indirecten Steuern unterlagen die Juden ohnehin.

1814. Ein Ausschreiben vom 2. Septbr. 1814 bestimmte, daß die Observanz in den altheſſischen Landen, daß Judenwittwen nur die Hälfte des Schutzgeldes bezahlen müssen, auch auf die seit 1802 erworbenen Landestheile übergetragen werden solle.

1914. Als i. J. 1814 (Edict v. 7. Jänner) die Landwehr errichtet wurden, mußten die Juden eintreten, und selbst in der Trauerzeit den Dienst verrichten.

1815. Die Bundesacte vom 8. Juny 1815 gedenkt auch der Juden. Sie enthält Folgendes:

„Art. 16. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen. wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens die denselben von den einzelen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

1815. Schon unterm 10. Februar und 7. April 1815 ward durch Ausschreiben empfohlen, die Judenkinder zu den christlichen Schulen zu schicken *).

1815. Durch Verordnung vom 10. Juli 1815 wurde bestimmt, daß nur ein Jude unter gewissen Bestimmungen und gegen Erlegung von 30 fl. Concessionsgeld gleich den zünftigen Metzgern in einem Ort schlachten und das Fleisch verkaufen dürfe. An die Metzgerzunft sollte er gleiche Prästande wie ein christlicher Metzger leisten. (Siehe 1817.)

1815. Den Juden wurde am 23. Dezember 1815 gestattet, bei öffentlichen Versteigerungen von Immobilien ohne vorher zu erwirkende Dispensation zu concurriren; sie mußten aber alsbald nach der Verstei-

*) Im Jahr 1844 gab es folgende Rabbinate, Offenbach mit 1 Rabbiner, Darmstadt mit 1 R., Michelstadt mit 2 R., Gießen mit 1 R.; in Rheinhessen vier Rabbiner, nemlich in Mainz, Alzey, Bingen, Worms. Eigene israelitische Schulen gab es in Auerbach, Reichelsheim, Bürgel, Großenbusek, Grebenau, Angerod (Gethürms), Rödelheim, Guntersblum und Oppenheim.

Im ganzen Landrathsbezirk Lauterbach befanden sich keine Juden.

Digitized by Google

gerung — im Falle ſie meiſtbietend geblieben — die nöthige Conceſſion erwirken.

1817. Ein Erlaß vom "/„ Jänner 1817 beſagte: „Da die pri„vilegirten chriſtlichen und jüdiſchen Schlächter ſchlechtes Vieh ankaufen „und theuer verkaufen, ſo ſoll einſtweilen das Geſetz vom 10. Juli „1815 ſuſpendirt und das Viehſchlachten den Landjuden und den Chri„ſten, welche nicht als Metzger recipirt ſind, geſtattet ſeyn.“ Am 10. Juny 1817 wurde dieſe Verfügung wieder aufgehoben.

1817. Durch die Verordnung vom 27. Auguſt 1817 ging die Behandlung der Juden-Reception an die Regierungen über. —

1817. Ein Regiminal-Erlaß vom 29. Novbr. 1817 regelte Nachſtehendes einſtweilen und bis zur demnächſtigen allgemeinen Organiſation des Judenweſens:

A. hinſichtlich der Reception der Juden in den landesherrlichen Schutz:

a) ausländiſche Handelsjuden ſind nur bei einem gehörig beſcheinigten Vermögen von 8000 Gulden zu recipiren; die im Lande geborenen Schutzjuden-Söhne müſſen zur nachgeſuchten Reception 1000 Gulden beſitzen;

b) der jüdiſche Ausländer ſoll bei der Schutzaufnahme 1000 fl.; der Inländer 200 fl. baar, zur Sicherheit des Schutzgeldes oder vielmehr zur Verläſſigung daß er auch wirklich das erforderte Einbringen beſitze, bey der Hofkammerkaſſe, gegen 5% Zinſen hinterlegen;

c) der um Rezeption nachſuchende Jude muß über guten Lebenswandel und Ruf glaubhaftes Zeugniß beibringen, und auſſerdem noch die nöthigſten Kenntniſſe im Deutſch-Leſen und Schreiben darthun.

B. Rückſichtlich der Acquiſition von Immobilien durch Juden ſoll nur dann die erforderliche Conceſſion ertheilt werden, wenn

1) ſolche in öffentlichen Verſteigerungen geſchehen ſind;

2) bey Erwerb von Häuſern der Jude eines ſolchen bedürfe, mithin nicht etwa ſchon das zu ſeiner und ſeiner Familie Unterkunft und zu ſeinem Gewerbe nöthige Wohnhaus beſitzet, und

3) bey Erwerb von Feldgütern, nur unter der Bedingung, daß er ſolche entweder ſelbſt baue, oder durch ſeine Familie mitbeſtellen laſſe.

1818. Dieſe Beſtimmungen erhielten unterm 8. Jänner 1818 eine Erläuterung dahin, daß ſie ſich lediglich auf Handelsjuden, mithin nicht auf ſolche bezögen, die eine Profeſſion oder eine Kunſt erlernt hät-

Digitized by Google

ten, oder sonst ein gemeinnütziges Gewerbe betrieben und sich im Lande niederlassen wollten. Sodann sollte auch bei Berechnung des als Rezeptionsbedingung festgesetzten Einbringens (Inferendum)

1) bei inländischen Juden das Vermögen der Braut mit in Anschlag gezogen werden:

2) desgleichen bei ausländischen die Rezeption nachsuchenden Juden, wenn auch die Braut eine Ausländerin ist;

3) wenn aber ein ausländischer Jude, der sich mit einer Inländerin verheirathen will, um Aufnahme nachgesucht, so soll sein Vermögen wenigstens $^2/_3$, und das Vermögen der letzteren wenigstens $^1/_3$ der gesetzlichen Einbringungssumme betragen.

1818. Einen weiteren Nachtrag enthielt die Verordnung vom 5. Juny 1818. Sie bestimmt: Juden, welche die Feldgüter, zu deren Erwerbung sie Concession erhielten oder in der Folge noch erhalten, weder selbst bauen, noch auf eigene Rechnung bauen lassen, machen sich dadurch der erhaltenen Concession ohne weiteres verlustig. Das befragte Grundstück soll sodann von dem einschlägl. Justizamte mittelst öffentlicher Versteigerung an einen andern Erwerber gegeben, der Steigschilling aber nach Abzug der Versteigerungskosten dem Juden behändigt werden.

Wenn man Vorstehendem schrittweise Jahr vor Jahr folgt, so wird man ohnschwer finden, wie die Staatsregierung dem Zeitgeiste entsprechend den Verhältnissen der Juden Rechnung getragen hat. Die jüdischen Zustände waren geordnet und keineswegs drückend; sie waren denen in vielen anderen Ländern im Guten bey weitem vorgeeilt. Die Anzahl der jüdischen Einwohner des Landes hatte sich bedeutend vermehrt *).

1819. Da traten die Auftritte im J. 1819 — das den Juden so furchtbar gewordene Hepp, Hepp, — so störend ein, die „polizeiwidrigen Angriffe gegen die Juden," wie man sie staatsmännisch nannte. Die Staatsregierung erließ am 4. Septbr. 1819 folgendes Publikandum:

„Eine schmerzliche Erfahrung hat gelehrt, daß die unwürdigen und strafbaren Unternehmungen, welche sich der Pöbel in einem deutschen Orte

---

*) Im Jahr 1734 waren z. B. in

Langen	nur	3	erwachsene	Juden	und	8 Kinder.
Egelsbach	„	3	„	„	„	14 „
Mörfelden	„	2	„	„	„	8 „
Nauheim	„	1	„	„	„	5 „
Ginsheim	„	2	„	„	„	14 „

Digitized by Google

gegen die Rechtssicherheit der Israeliten erlaubt hat, als ein ansteckendes Beispiel auch auf andere deutsche Orte zu wirken vermochte, so wenig man auch dieses in einem Zeitalter hätte erwarten sollen, in welchem man mit Aufklärung und liberalen Gesinnungen so gerne zu prunken pflegt. —

In dem Umfange des Großherzogthums haben zwar bisher nur wenige und unbedeutende Unordnungen dieser Art stattgefunden und bei den stattgefundenen hat man die angenehme Bemerkung zu machen Gelegenheit gehabt, daß kein solider rechtlicher Bürger und kein achtbarer Familienvater Antheil genommen hat; es bleibt aber immer heilige Pflicht der höchsten Staatsregierung, durch kräftige Maaßregeln dem ferneren Entstehen aller solcher Unordnungen vorzubeugen, und dadurch den Schutz der Rechte zu bewähren, auf welchen jeder Angehörge des Staats, ohne Unterschied der Religion und des Standes, gleichen Anspruch hat. Aus dieser Rücksicht haben Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, gnädigst zu verordnen geruht, daß in Zukunft für jeden Schaden, welche den Israeliten bei Zusammenrottungen und Aufläufen zugefügt werden würde, die Gemeinden — vorbehältlich ihres Rückgriffs gegen die Schuldigen, verantwortlich seyn sollen.

Indem man diese allerhöchste Entschließung hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringt, bemerkt man zugleich, daß man auch ferner darauf vorzüglich rechne, daß die Familienväter fortfahren werden, ihre Hausangehörigen, Kinder, Untergebene und Dienstboten auf das Unvernünftige und Verächtliche solcher Ausbrüche des Hasses oder eines gefährlichen Muthwillens aufmerksam zu machen, und man glaubt, daß der vernünftigere Theil des Publikums in jener Entschließung ein kräftiges Mittel zur Unterstützung der häuslichen Zucht erkennen werde, indem nunmehr auch der Unbefangenste begreifen lernen wird, daß die nachtheiligen Folgen der Störung der öffentlichen Ordnung nicht die ausgewählten Opfer treffen, sondern vielmehr auf ihn selbst und auf diejenigen zurückfallen werden, mit welchen er innig verbunden ist."

Mit Vorbedacht ist dieses Publikandum hier wörtlich wiedergegeben, wie solches das Regierungsblatt enthält, damit man daraus den Geist erkennen möge, von welchem damals die Staatsverwaltung beseelt war: denn schon stand die staatliche Entwickelung der Ereignisse in 1820 nicht sehr ferne.

In 1820 erschien die Constitution.

1821. Mit dem Jahre 1821, eigentlich mit dem 17. Dezember

Digitized by Google

1820, als dem Tage der Emanirung der Verfassungs-Urkunde, schließt sich die Periode der früheren Zustände der Juden. Da es aber nicht uninteressant ist, die nächsten Folgen und Wirkungen dieser Epoche bis zum Moment der neuesten Veränderung in 1848 auch kennen zu lernen, so folgt hier deren summarische Aufzählung.

1820. Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820 stellte (§. 18) alle Hessen vor dem Gesetze gleich; sie bestimmt auch im Art. 15, daß nichtchristliche Glaubensgenossen das Staatsbürgerrecht alsdann hätten, wenn es ihnen das Gesetz verliehen habe, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen werde.

Sie spricht ferner aus (§. 12), daß der Genuß aller bürgerlichen Rechte im Großherzogthum sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürger-Rechts) nur den Inländern zustehe; schreibt (§. 13) vor, wie das Indigenat erworben werde durch Geburt, Verheirathung, Aufnahme), definirt (§. 14) den Begriff Staatsbürger, wornach Staatsbürger nur diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts sind, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverband stehen und wenigsten 3 Jahre in dem Großherzogthum wohnen; sie bestimmt (§. 16), daß jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich ziehe und daß das Recht des Inländers (Indigenat) verloren gehe

a) durch Auswanderung,

b) durch Verheirathung an einen Ausländer;

ferner (§. 20), daß den Einwohner des Großherzogthums der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert sey und (§. 24) Jedem das Recht der freien Auswanderung zustehe; auch (§. 28), daß jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet sey und zu den Waffen gerufen werden könne; (§. 30) daß alle Hessen zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet seyen; (§. 31) daß keiner seinem gesetzlichen Richter entzogen werden könne, und (§. 36) Jedem die Wahl seines Berufes und Gewerbes frey stehe.

1823. Als ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit nahm man wahr, daß sich im Jahr 1822 zu Offenbach ein Ausschuß von dasigen Bekennern des mosaischen Glaubens gebildet hatte, dessen Zweck war, sich solcher armen jüdischen Kinder anzunehmen, welche Willen zur Erlernung nützlicher Handwerke zeigen.

Digitized by

Im gedachten Jahre waren bereits 13 Knaben verschiedenen wackeren Handwerksmeistern anvertraut und noch außerdem im Schreiben, Zeichnen und andern nützlichen Kenntnissen unterrichtet worden. Die Staatsregierung ließ dieß — belobend — öffentlich bekannt machen. Ganz ähnlich in Mainz, gleichfalls i. J. 1823. —

1823. Ein besonderes Edict vom 17. Juli 1823 regelte den Jugendunterricht der Israeliten.

Es lautet: „Ludwig ꝛc. Wir haben uns seit längerer Zeit von der „dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß dem Jugendunterricht derje„nigen Unserer Unterthanen, welche sich zu der mosaischen Religion be„kennen, eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben werde. Zu dem Ende „und um den an Uns gebrachten Wünschen Unserer treuen Stände zu ent„sprechen verordnen wir Folgendes:

„1) Soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden sein, „seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen „anzuhalten. Was die Bestimmungen über Anfang und Dauer dieses „Unterrichts betrifft, so gelten hinsichtlich ihrer dieselben Vorschriften, „welche überhaupt desfalls ertheilt sind.

„2) Zu dem Ende soll es allen mosaischen Religionsgemeinden frei „stehen, eigene Schulen zu errichten, oder ihre etwa schon bestehenden „Religions-Schulen auch für den, hier beabsichtigten Unterricht einzurichten. „Sie haben sich hierbei nach den für die Volksschulen überhaupt ertheil„ten Vorschriften zu richten.

„3) Die Lehrgegenstände in diesen Schulen sind, mit Ausnahme „des Religionsunterrichts, die in den Volksschulen überhaupt vorgeschrie„benen. Der Unterricht in der hebräischen Sprache soll daher in den„selben nicht ertheilt werden, sondern es bleibt solcher den höheren Lehr„anstalten vorbehalten.

„4) Die anzustellenden Lehrer sind von der dazu verordneten Prü„fungs-Behörde, unter Zuziehung eines Bekenners der mosaischen Religion, „nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen. Ohne diese Prüfung und „darauf erfolgte Approbation darf keiner eine Lehrerstelle an einer öffent„lichen Schule übernehmen. Dasselbe gilt von Hauslehrern und Vor„stehern von Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten.

„5) Um aber den dem Lehramt sich widmenden Jünglingen die Ge„legenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, und zu bewirken, daß in „Zukunft tüchtige, bewährte, mit der vorgeschriebenen Methode vertraute „Lehrer zu erhalten seyen, soll es den Lehramts-Kandidaten mosaischer

Digitized by Google

„Religion verstattet sein, die Schullehrer-Seminarien des Landes zu be-
„suchen, und an den darin stattfindenden Vorlesungen und Uebungen Theil
„zu nehmen. Das Wohnen in den Seminarien selbst wird jedoch nicht
„von ihnen gefordert werden.

„6) Die in diesen Schulen zu gebrauchenden Vorlesebücher sind
„vorerst der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

„7) An denjenigen Orten, wo die Bekenner der mosaischen Religion
„eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen außer
„der Religionslehre kein sonstiger Unterricht ertheilt wird, sollen ihre
„Kinder die Ortsschulen besuchen, und an dem in denselben ertheilten
„Unterricht — jenen der Religion ausgenommen — Theil nehmen.

„8) Die Leitung des Schulwesens der Bekenner der mosaischen
„Religion ist, solange hierüber keine anderweite Bestimmung erfolgt,
„derselben Behörde übertragen, welcher die Aufsicht und Leitung des
„Schulwesens überhaupt übertragen ist.“

1827. Im J. 1827 wurden durch ein Gesetz vom 6. Jänner — unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung in der Verordnung vom 28. März 1732 — den jüdischen Ehefrauen dieselben Rechte in Beziehung auf die **privilegia dotis** und sonstigen **weiblichen Rechtswohlthaten** hingewiesen, welche den christlichen Ehefrauen zustehen.

1829. Mannichfache Misbräuche bei den **Copulationen** der Israeliten riefen die Verordnung vom 38. Juny 1829 hervor:

1) daß israelitische Brautleute nur alsdann außerhalb des Rabbinatssprengels, in welchem der Bräutigam und künftige Ehemann wohnt, sich trauen lassen dürfen, wenn vorher von dem Rabinen dieses Sprengels eine Bescheinigung beigebracht ist, daß der Ehe kein Hinderniß wegen Verwandtschaft entgegensteht, und gegen die Qualification des Israeliten, der die Trauung vornehmen soll, kein gegründes Bedenken obwaltet, und die betreffende Prov.-Regierung hierauf die Erlaubniß ertheilt hat.

2) Dem Rabbinen sind für die zu ertheilendende Dimissorialien und die gedachte Bescheinigung die vollen Copulationsgebühren zu entrichten.

1830. Von großer Wichtigkeit war die Verordnung v. 19. Novbr. 1830 über die Bildung der **Vorstände der Religionsgemeinden**. Sie bestimmte:

§. 1. Die Vorstände sind die gesetzlichen Stellvertreter der Religions-Gemeinde.

Digitized by Google

§. 2. In Gemeinden mit 50 und mehr Familienvätern besteht der Vorstand aus 5, in allen geringeren aus 3 Mitgliedern.

§. 3. Die Provinzial-Regierung bestimmt zum erstenmale die wählbaren Mitglieder nach Anhörung der Localbehörde, und ernennt hieraus den Präses.

§. 4. Die Mitglieder erneuern sich alle 5 oder 3 Jahre durchs Loos in den ersten Jahren, dann nach der längsten Dauer der Function.

§. 5. Die bleibenden Mitglieder erwählen nach Stimmenmehrheit denjenigen, der die Stelle des Ausgetretenen ersetzen soll. Der Austretende ist wieder wählbar.

§. 6. Die Functionen des Vorstandes bestehen bis auf Weiteres:

1) Verwaltung des GemeindeVermögens unter Aufsicht der Prov.-Regierung.
2) Das Budget zu besorgen.
3) Prüfung und Abhör der Rechnung.
4) Aufsicht über die Ordnung in der Synagoge, Schule und Frauenbad.
5) Beförderung der religiösen Bildung.
6) das Armenwesen.

§. 7. Der Vorstand versammelt sich in einem bestimmten Locale regelmäßig am ersten Sonntage der Monate Januar, April, July und October, außerdem so oft es Noth thut.

§. 8. Das Amt der Vorsteher ist ein Ehrenamt.

(Siehe 1841.)

1832. In Folge der durch das Edict vom 6. Juny 1832 erfolgten Organisation der dem Ministerium des Innern untergebenen Regierungsbehörden erhielten die Regiminal-Local-Beamten unterm 20. Septbr. 1835 eine Instruction, in welcher denselben ihre Functionen bezüglich der bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse der Israeliten hingewiesen wurden. Die Ertheilung des Staatsbürgerrechts und des Indigenats verblieb dem Ministerium des Innern, die Ertheilung des Schutzes an in- und ausländische Israeliten, mit Berücksichtigung der Inferenden, Verzichts auf Betreibung des Schachers ꝛc. ging auf die Kreisräthe über. Dieselben sollten über die Bildung der israelitischen Vorstände und deren Dienstfunctionen wachen, die Gemeinde-Einnehmer ernennen, die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen überwachen, die Gemeinde-Umlagen und Voranschläge leiten, und Ministerial-Genehmigung dazu einholen. Den israelitischen Schulen und

Digitized by Google

Schullehrern, die durchaus geprüft sein müssen, sollten sie ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Autorisation zur Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichts geht von ihnen aus und sie sind befugt, auch ausländischen israelitischen Religionslehrern und Vorsängern, auf beigebrachte, die erforderliche Qualität und Heimath außer Zweifel setzende Zeugnisse, die Erlaubniß zum Aufenthalte in einer Gemeinde auf zwey Jahre zu ertheilen. Zu längerem Aufenthalt bedarf es der Erlaubniß des Ministeriums. Die Kreisräthe haben auch über die Gesuche israelitischer Brautleute um Erlaubniß zur Trauung außerhalb des Rabbinatssprengels und um Dispensation von zu naher Verwandtschaft zu ertheilen, auch die den Bürgermeisteru obliegende Führung der Civilstandesregister der Juden zu führen.

1841. Die Verordnung vom 19. Novbr. 1830 wurde am 2. Novbr. 1841 aufgehoben und nach stattgehabter Revision eine ganz neue Vorschrift über die Bildnng der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens derselben gegeben. Sie enthält im Hauptsächlichsten Folgendes:

§. 1. Ein Vorstand steht an der Spitze der Religions-Gemeinde; er ist Leiter und Administrator des Vermögens und Haushalts; sein nächster Vorgesetzter ist der Kreisrath.

§. 2. In Gemeinden von 50 und mehr Familien besteht der Vorstand aus fünf, bey geringerer Anzahl aus 2 Mitgliedern, gewählt aus den Gebildetsten und Angesehensten, nicht verwandt in aufsteigender oder absteigender Linie.

§. 3. Handelt von der Wahl-Methode der Vorstandsmitglieder.

§. 4. 5. 6. Von deren Erneuerung in rec. fünf oder drey Jahren.

§. 7. Der Kreisrath bestellt aus den Vorstandsmitgliedern den Dirigenten des Vorstands unter der Bezeichnung „Erster Vorsteher.“

§. 8. Dieses Amt ist Ehrenamt.

§. 9. Die Obliegenheiten des Religions-Gemeinde-Vorstandes bestehen in

a) Verwaltung des Vermögens unter Oberaufsicht des Kreisraths,
b) Controlirung der übrigen Diener,
c) Aufsicht auf die Ordnung in der Synagoge, Religionsschule, Frauenbad, Friedhof,
d) Beförderung der religiösen Bildung,
e) Ueberwachung des Armenwesens,
f) getreue Berichte bei Rezeptionen.

Digitized by Google

§. 10. Beeidigung auf wahrhafte Berichtserstattung bei Zuwiderhandlungen gegen die Synagogen-Ordnung.

§. 11. Berathung des Gemeinde-Voranschlags und Prüfung der Rechnung (Juny oder July).

§. 12. Anstellung des Rechners, dessen Caution und Gehalt; seine Disciplin.

§. 13. Ausschlag des Bedürfnisses der Gemeinde auf das Gesammtsteuerkapital.

§. 14. Schulgeld-Register.

§. 15. Etwaige desfallsige Beschwerden gegen die Umlagen vor den Kreisrath; der Recurs an das Ministerium des Innern.

§. 16. Die Beitreibung wie bei den politischen Gemeinden.

§. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Verwaltung im Budgetkreis.

§. 23 — 25. Administration von Vermögen (Verkäufe, Verpachtungen ꝛc.)

§. 26. Zur Veräußerung von Immobilien und kostbaren beweglichen Sachen gehört die specielle Erlaubniß des Kreisraths.

§. 27. Kapital-Aufnahme desgl.

§. 28. Schenkungen können nur bis 50 fl. vom Vorsteher bewilligt werden.

§. 29. Bei Erwerbungen von 100 fl. und mehr muß Erlaubniß des Ministeriums des Innern eingeholt werden, bei geringeren Summen die des Kreisraths.

§. 30. Zu Prozessen und Vergleichen ist die Ermächtigung des Kreisraths nöthig.

§. 31. Das Bauwesen steht im Allgemeinen unter dem Vorstand.

§. 32. Rechnungs-Ablage über das Vermögen.

§. 33. 33. Revision und Abschluß. Recurs.

1843. Eine Verordnung von 1. Septbr. 1843 behandelt die Bestimmungen wegen Beschneidung der israelitischen Kinder. Dieses Geschäft soll nur von solchen Personen vorgenommen werden können, welche rücksichtlich der dazu erforderlichen Kenntnisse von dem Physikatsarzte ihres Wohnorts geprüft und ganz tüchtig befunden worden seyen. Die Beschneidung darf nicht anders als in Gegenwart eines zur Praxis in der Heilkunde befugten und verpflichteten Arztes und nach dessen Ausspruch vorgenommen werden.

1845. Durch die Bekanntmachung vom 28. Octbr. 1845 wurde die Verfügung des Großherzogs emanirt, daß die israelitischen Waisen

Digitized by Google

aus allen Theilen des Großherzogthums unter gleichen Bestimmungen und Bedingungen, wie die christlichen Waisen, insoweit nicht die Verschiedenheit der Religion Abweichungen von denselben nöthig macht, in die allgemeine Waisen-Versorgungs-Anstalt aufgenommen werden sollen. Darnach sollten die Rabbinner Collecte erheben, freiwillige Beiträge sammeln ꝛc. Bürgemeister und Rabbiner hätten zugleich die Aufsicht zu führen. Die Zeit der Entlassung aus der Waisenanstalt wurde auf das vierzehnte Lebensjahr festgesetzt.

1845, Ueber die restringirenden Bedingnisse bei Acquisitionen von Liegenschaften ertheilt das Ministerium am 25. Novbr. 1845 die Erläuterung dahin, daß diejenigen Juden, welche nach Inhalt des Art. 15 der Verfassungsurkunde das Staatsbürgerrecht erhalten hätten, beim Erwerben von Liegenschaften an die Bedingungen, welche nach den früheren Bestimmungen für Acquisition von Liegenschaften durch Schutzjuden noch fortbeständen, nach dem staatsrechtlichen Begriffe nicht gebunden erscheinen könnten.

1848. Zum Schlusse: der Art. 2. des Gesetzes vom 2. August 1848, betreffend die religiöse Freiheit:

„die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat „keine Verschiedenheit in den politischen oder bürger„lichen Rechten zur Folge."

Chronologische Uebersicht.

1295.	Landgraf	Heinrich I.	Allgemeine Verfolgung.
1349.	"	Heinrich II.	Desgleichen.
1387.	"	Herrmann.	Erste urkundliche Erwähnung.
1414.	"	Ludwig I.	Schutzbrief.
1524.	"	Philipp d. G.	Vertreibungsbefehl.
1532.	"	"	Schutzbewilligung auf 6 Jahre.
1539.	"	"	Juden-Ordnung.
1543.	"	"	Erläuterung zur Juden-Ordnung. Juden-Inquisitor.
1545.	"	"	Erneuerung der Juden-Ordnung.
1566.	"	"	Besteuerung nach dem Treyßaer Anschlag.
1570.	"	"	Ansichten L. Wilhelm IV.
1576.	"	"	Pferde-Stellung f. d. Festung Gießen.

Digitized by Google

1584.	Landgraf	Georg I.	Juden im Amt Homburg v. d. Höhe.
1585.	"	"	Juden-Ordnung.
1626.	"	Georg II.	Vertreibungsbefehl.
1629.	"	"	Juden-Ordnung.
1633.	"	"	Schutz-, Einzugs- und Abzugs-Geld.
1642.	"	"	Erläuterung zur Juden-Ordnung.
1649.	"	"	Obligationen-Anfertigung.
1661.	"	"	Erneuerung der Juden-Ordnung.
1670.	"	"	Zahlung der Prästanden in Goldgulden.
1691.	"	"	Ausweisen der fremden Juden.
1692.	"	Ernst Ludwig.	Juden-Ordnung.
1695.	"	"	Synagogen, und Cultus-Ausübung.
1697.	"	"	Juden-Ordnung. Die Inferenda zu 300 fl.
1699.	"	"	Das Onus der Klepper-Haltung.
1699. 1706.	"	"	Leibzoll. Geleit.
1702.	"	"	Juden-Ordnung.
1702.	"	"	Schutzbrief-Formular.
1705.	"	"	Die Inferenda zu 400 fl.
1708.	"	"	Schutzgeld-Rückstände.
1711.	"	"	Casselaner Juden als Fremde.
1714.	"	"	Schutzgeld der Lehrer.
1715.	"	"	Klepper-Unterhaltung.
1716.	"	"	Schutzgeld-Haftbarkeit der Vorsteher
1717.	"	"	Einzugsgeld der Wittwen.
1717.	"	"	Die Juden-Tabellen.
1717.	"	"	Schutzgeld-Rückstände.
1718.	"	"	Erneuerung der Juden-Ordnung.
1719.	"	"	Erhöhung des Schutzgeldes.
1719.	"	"	Sonntagsfeier.
1721.	"	"	Schutzgeld der Juden-Söhne.
1722. 1723.	"	"	Erhöhung der Inferenda. Bürgschaft.
1724.	"	"	Separirung der Kinder.
1724.	"	"	Schutzgeld-Beitreibung durch Judenvorsteher.
1725.	"	"	Erneuerung der Leistung des Judeneides.
1725. 1726.	"	"	Gabella. Dos.

Digitized by Google

1728.	Landgraf	Ernſt Ludwig.	Diſpenſationen bei Verheirathungen.
1731.	"	"	Inventirung der Verlaſſenſchaften.
1732.	"	"	Weibl. Rechtswohlthaten, Wechſel, Schulden.
1732.	"	"	Leibzoll-Zahlung.
1732.	"	"	Schutzgeld-Beitreibung, Aufhebung der Cautionen.
1733.	"	"	Klepper-Unterhaltung.
1736.	"	"	Erneuerung der Juden-Ordnung.
1736.	"	"	Zahlung der **Jura stolae** im Hinterland.
1744. 1747.	"	Ludwig VIII.	Klepper-Unterhaltung.
1747.	"	"	Abtriebsrecht: Immobilien, Häuſer.
1748.	"	"	Anticipandif-Zahlung des Schutzgeldes.
1750.	"	"	**Dos.**
1750.	"	"	Lieferung eines Feuereimers.
1750.	"	"	Handelsconceſſionen für Juden-Jungen.
1752. 53.	"	"	Schutzgeld-Rückſtände.
1753.	"	"	Pränumerando-Zahlung des Schutzgeldes.
1755.	"	"	Leibzoll-Beſtände.
1757.	"	"	Beſchränkung der Aufnahmen.
1759.	"	"	Das Inferendum auf 600 fl.
1761. 62.	"	"	Viehſchlachten.
1765.	"	"	Erneuerung der Juden-Ordnung.
1767.	"	"	Bürgſchaft für das Schutzgeld.
1769.	"	Ludwig IX.	Schutzgeld-Entrichtung für die Eltern.
1769.	"	"	Stundung auf 4 Jahre.
1769. 1769.	"	"	Schutzgeld-Zahlung in 3jähr. Betrag.
1774.	"	"	Repreſſalien gegen Waldeck.
1774.	"	"	Abtriebsrecht bei Immobilien.
1777.	"	"	Licent vom Vieh.
1778.	"	"	Erneuerung der Juden-Ordnung.
1778.	"	"	Schutzgeld-Einbringung.
1779.	"	"	Klepper-Unterhaltung.
1783.	"	"	Juden-Commiſſäre. Juden-Landtäge.
1785.	"	"	Hebräiſche Sprache und Zeitrechnung.
1785.	"	"	Handelskenntniß oder Gewerbsbetrieb.
1785.	"	"	Schutzgeld-Entrichtung; Rückſtände.

1786.	Landgraf	Ludwig IX.	Fremde Betteljuden.
1786.	„	„	Viehschlachten. Hausiren mit Fleisch.
1786.	„	„	Erfordernisse zur Heirath.
1786.	„	„	Erläuterung zur Juden-Ordn. Obligationen.
4786.	„	„	Schutzgeld der Wittwen.
1787.	„	„	Dispensationen. Ehepacten.
1787.	„	„	Viehschlachten.
1788.	„	„	Schutzgeld-Rückstände.
1788.	„	„	Ehepacten.
1789.	„	„	Abzugsgeld.
1803.	„	Ludwig X.	Respicirung durch Finanzkolleg.
1805.	„	„	Aufhebung des Leibzolls.
1805.	„	„	Erwerbung von Immobilien.
1805.	„	„	Viehhandel.
1806.	„	„	Dispensationen, Heirathsconsens.
1807.	(Großherzog)		Juden in den Standesherrschaften.
1808.	„	„	Huldigungseid.
1808.	„	„	Abgabe bei Tanzbelustigungen.
1808.	„	„	Matrikel. Namen. Geburtslisten.
1809.	„	„	Einzugsgeld.
1810.	„	„	Weibliche Rechtswohlthaten.
1811.	„	„	Hausiren.
1812.	„	„	Abtriebsrecht bei Immobilien.
1812.	„	„	Fremde Juden und Juden-Schulmeister, Aufenthalt im Lande.
1813.	„	„	Priorität des Schutzgeldes.
1814.	„	„	Formular der Schutzbriefe.
1814.	„	„	Verzeichniß der verschiedenen Prästanden.
1814.	„	„	Schutzgeld der Wittwen.
1814.	„	„	Landwehrpflicht.
1814.	„	„	Bundes-Acte-Bestimmungen.
1815.	„	„	Juden-Metzger.
1815.	„	„	Schulbesuch der Judenkinder.
1815.	„	„	Concession zur Erwerbung von Immobilien
1817.	„	„	Viehschlachten.
1817.	„	„	Leitg. d. J.-Angelegenh. durch d. Regierungen.
1817.	„	„	Regulirung des Judenwesens; Receptionen, Acquisitionen.

Digitized by Google

1818.	Großherzog	Ludwig I.	Gewerbsbetrieb.
1818.	„	„	Erwerbung von Feldgütern.
1819.	„	„	Angriffe auf die Juden. (Hepp, Hepp.)
1820.	„	„	Verfassungs-Urkunde. Staatsbürgerrecht.
1823.	„	„	Verein für Kinder in Offenbach. Desgleichen in Mainz.
1823.	„	„	Schulbesuch der Judenkinder.
1827.	„	„	Weibliche Rechtswohlthaten.
1829.	„	„	Copulationen.
1830.	„	Ludwig II.	Bildung der Vorstände.
1832.	„	„	Functionen der Kreisräthe bezüglich der bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse der Israeliten.
1841.	„	„	Bildung der Vorstände für israelitische Religions-Gemeinden.
1843.	„	„	Beschneidung.
1845.	„	„	Aufnahme in die Landes-Waisen-Anstalt.
1845.	„	„	Erwerbung von Liegenschaften.
1848.	„	„	Religiöse Freiheit.

Quellen.

Die Verordnungen, Gesetze und Rechnungen.

Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Cassel, 1899.

v. Zangen, C. G., Ueber die bürgerliche Verfassung der Juden. Gießen, 1788.

Gatzert, C. H. S., Tractatus juris germ. de Judaeorum in Hassia juribus atque obligationibus. Gissae, 1771. (Dissertat.)

Hessische Beiträge. Frankfurt, 1787.

Digitized by Google

III.

Merlau.

Oft klang das Lied aus dieſen Hallen,
Oft klang das Horn von Merlau her.
Doch ach! das Schloß, es iſt verfallen
Und herbergt keine Gäſte mehr!

Digitized by Google

Merlau.

Das evangelische Pfarrdorf Merlau liegt nordöstlich 1¼ Std. von Grünberg entfernt, an der Ohm, und ohnweit davon in östlicher Richtung befindet sich in einem Wiesenthale die Ruine des ehemaligen Schlosses Merlau. Es war eine s. g. Wasserburg; denn sie konnte durch die Ohm ringsum unter Wasser gesetzt werden.

Der Ort Merlau kommt schon frühe vor; er hatte bereits i. J. 1190 einen eigenen Centgrafen *); auch weiß man, daß er zum alten Kirchengebiete von Niederohmen gehörte **). Ein eigener Pfarrer findet sich schon i. J. 1327.

Bei der Theilung Hessens unter Landgraf Heinrich I. und seine Söhne durch Vermittelung des Kaisers Adolph i. J. 1296 4. Juli — fiel auch Merlau dem jungen Landgrafen Heinrich (II.) zu ***).

Die alte Burg, die Kemnade, existirt schon seit Jahrhunderte nicht mehr; die jetzige Ruine stammt von dem i. J. 15$^{83}/_{84}$ von Landgraf Ludwig IV. erbauten Schlosse, der nach den Bestimmungen des Testaments seines großen Vaters, L. Philipps, „das Land an der Lahn“ und mit ihm Marburg, Grünberg, Merlau ꝛc., als Erbtheil erhalten hatte. Landgraf Philipp d. G. hatte die Pfandschaft von den Merlauern abgelöst und für sie nun Mannlehen eröffnet.

*) Archiv f. hess. Gesch. u. Alterth. II. 79.
**) Wenk hess. Landes-Gesch. II. Urkd. 430.
***) Schmidt Gesch. d. Ghth. Hessen. II. 65.

Digitized by Google

In dem Schloßgarten nach der Herrnmühle zu sollen sich noch Spuren von der alten Burg finden; vielleicht äußere Mauern.

Nähere Notizen mangeln; nur aus einem Lehnsverzeichnisse a. d. J. 1578 ersieht man Folgendes:

„Valentin von M., Hectors von M. Vater, soll die Burg, worin Hectors von M. Wittwe noch jetzt wohnt, erbauet und die Hofstatt sammt einem alten Haus, so darauf gestanden, umb die von Biedenfeld erkauft haben; es soll dabey ein grosser Thorn und darunter ein Keller gestanden haben, so ins Lehen gehörig gewesen. Denselben Thorn soll Valentin von M. abbrechen lassen und den Platz zum Theil mit dem erbauten Haus eingenommen haben."

Im XIV. und XV. Jahrhundert wird Merlau öfters gedacht, namentlich bei nachstehenden Momenten: in 1337 als Landgraf Heinrich die Burg an die von Eisenbach verpfändete, und in 1342, als die Wiederlösung erfolgte; im Jahr 1359, als ein Grenzpunkt des Landfriedens der Wetterau (das Nähere in der Chronik).

Weiteres konnte ich von dieser alten Kemnade nicht finden.

Sie hatte aber ihre Burgmanne, von welchen i. J. 1289 **mengotus Aureus, Mengotus dictus de Cronenberg** (Grünberg), **milites et castrenses in Merlove** genannt werden. *)

Von dem i. J. 15$^{93}/_{94}$ erbauten Schlosse hat uns Dilich **) eine Ansicht aus den ersten Jahren des XVII. Jahrhunderts geliefert, die ich hier wiedergebe. Taf. XI.

Eine alte Beschreibung ***) besagt davon:

„Im Dorfe Merlau hat der Landgraf ein schön fürstlich Schloß und Haus mit welschen Giebeln, einem gefütterten Wassergraben ringsumher, zwei Fallbrücken, sammt einer Kirche und Kanzley, auch einen Lustgarten, und stehet im Hofe ein springender Brunnen mit einem steinernen Kompff, so 80 Ohm Wasser hält, welcher Brunnen im Felde vor dem Burgwald entspringt in einem steinernen Häuslein und gefaßt ist. Solcher Brunnen springt auch in der großen Küche. —

L. Ludwig IV. bestimmte das Schloß zum Witthum seiner Gemahlin. Seine zweite Gemahlin, Maria Gräfin von Mansfeld, lebte als

---

*) Koch, beurkundete Nachricht von Schiffenberg. II. Urkde. S. 14.

**) Hessische Chronika. S. 107. Cassel 1606.
Auch Merian in seiner topogr. has. S. 47.

***) Grünberger Saalbuch v. J. 1591.

Digitized by Google

Wittwe noch i. J. 1607 in Merlau. Ihr Küchenmeister Philipp Blankenheim war ein bekannter Mann. Nach ihrer anderweitigen Vermählung i. J. 1611, mit Graf Philipp von Mansfeld, erscheint i. J. 1612 Melchior von Lehrbach als Amtmann in Merlau. Im Jahr 1611 war dorten „ein großer Tanz," bei welcher Gelegenheit L. Ludwig V. den beiden Märschällen goldene Ketten verehrte. Es war dieses der hochzeitliche Ehrentag, 18. Novbr., der fürstl. Wittwe, der dorten gefeiert wurde. L. Ludwig V. verehrte ihr damals zwei vergoldete Becher mit Deckeln, 10 Mark 14 Loth schwer.

Noch hört man im Munde des Volkes, daß das Schloß so viele Fenster, als Tage im Jahre sind, gehabt habe. — In diesem Schlosse hielten die Landgrafen, L. Philipps Söhne, öfters Zusammenkünfte. In Merlau wurde auch der Hauptvertrag mit Mainz 1583 geschlossen *). Es hatte auch fortwährend seinen Amtmann, unter denen i. J. 1630 Johann Burkhard Rau zu Holzhausen, hess. darmst. Rath und Oberforstmeister, zu nennen ist. Auch die späteren Landgrafen besuchten zuweilen das Schloß; so unter andern L. Ludwig VI. am 25. Februar 1663; die Landgräfin Sophie Eleonore, Wittwe L. Georgs II. am 26. — 29. Octbr. 1667, desgl. am 25. Februar 1668. — L. Ludwig VIII. nahm auf seinen Touren nach Romrod zur Jagdzeit gewöhnlich seinen Weg über Lauter, den s. g. grünen Weg nach Grünberg, wo er im fürstlichen Hause, die Burg genannt **), abstieg, von da ging der Zug über Merlau, Kirschgarten bis an die noch bestehende Herrnschneiße, welche durch die Domanial-Waldungen des Reviers Hainbach zieht, bis nach dem Hohlergrund über die Brücke der Felda direct ins Jägerthal bei Romrod, wo die großartigsten Jagden stattfanden ***).

Das Schloß in Merlau war nicht unbedeutend. In einem Inventar a. d. J. 1754 werden aufgeführt: das fürstliche Audienzgemach; das Schreibkabinet daran; das Schlafgemach daran; die Kammerlaquaienstube; das Speißegemach; drei Cavaliersgemache; die fünf Zimmer im Gang davor; der Junkern-Saal; die Kirche (im Schloß); die vier Bedienten-Zimmer; im zweiten Gange die zwölf Gemache mit vier Kammern, im dritten Gange das erste und zweite Gemach mit drei Kammern, das

*) Rommel Geschichte von Hessen. V. 634.

**) Verkauft i. J. 1810 an zwei Bürger in Grünberg. Ohne architectonischen Werth. Verschieden von dem sg. Schloß.

***) Man hat Aufzeichnungen, wornach der Landgraf 40 Hirsche in einer Brunftzeit schoß.

Digitized by Google

rothe *) Gemach, mit Kammer; die sechs Zimmer mit Kammern, neben dem rothen Gemach; im untersten Stock der Gesinde-Saal, die Büttelei; die Stube daran; die große Küche, die Speißekammern; die Kohlenkammer; die Küchenstube mit vier Kammern daran; ferner das Backhaus mit Stube und zwei Kammern; die Wachtstube; die Badestube; die Burggrafenstube; die Lichterstube; dann die drei Keller; der Stall und Hof. Weiter: die Kanzlei (besonderer Bau und im XVIII. Jahrhundert die Wohnung des Teichmeisters; zuletzt J. Christ. Köhler) mit der Wachtstube, Küche mit großer und kleiner Stube, sammt Kammern; die oberste Etage mit 2 Stuben und 2 Kammern; der Keller. — Das Audienzzimmer im Schloß enthielt: einen eisernen Ofen, einen großen Spiegel, einen Spiegeltisch mit schwarzem Wachstuch überzogen und mit grünem Rasch bekleidet; noch einen solchen Tisch; drei Paar Fenstervorhänge von grünem Rasch mit gelber Schnur; zwölf gedrehte Lehnstühle mit ledernen Kissen. Das Schlafgemach war ausmöblirt mit einem juchtenledernen Reisesessel, einem Fußschemmelchen mit gelbem Rasch überzogen und mit weißer Schnur besetzt, einem kleinen Nachttische mit gelbem Rasch und weißer Schnur, einem halbovalen Wandtische mit schwarzem Wachstuch überzogen, und mit gelbem Rasch, besetzt mit weißer Schnur, bekleidet; — drei Paar gelb raschenen Vorhängen, besetzt mit weißer Schnur, und einem Nachtstuhl. In dem Speißegemache waren die Nebentische mit schwarzem Wachstuche überzogen, die Lehnsessel von schwarzem Leder, die Vorhänge von grünem Rasch mit gelber Schnur besetzt. Hirschgeweihe, der Schmuck der hessischen Schlösser, fehlten nicht: im „neuen Gange“ befanden sich deren 19 mit Köpfen **); im Gange vorm Junkern-Saale 15 dergl.; im Junkern-Saale 8 Rennthiergehörn ***) mit Köpfen, und 1 Hirschgewicht; im rothen Gemache zwei Hirschgewichte, und in der Kammer daran ebenfalls zwei; im Gesinde-Saale dreizehn Hirschgewichte.

Im französischen Revolutionskriege kam das Schloß in Verfall, insbesondere durch Abdeckung des Daches. Um den Franzosen kein lo-

*) In einem Inventar „des Hauses Vöhl“ kommt auch ein „rothes“ Gemach vor: dieses war mit rothem Tuche ausgeschlagen, die Sessel waren roth, und die Tische mit rothen Teppichen behängt.

**) Im Jahr 1747 waren es 22.

***) Wenn auch im Inventar Rennthiergehörn genannt werden, so sind es doch wohl nur Elennthier-Gehörn gewesen. Das neunte soll auf den Mönchsbruch gekommen sein; es wird sich aber wahrscheinlich in der reichen Sammlung von Hirschgeweihen auf dem Kranichstein befinden.

Digitized by Google

gables Quartier zu geben, legte man den Grund zum Ruin des Schloſſes, der ſchnell herein brach. Der Reſt des Schloſſes wurde i. J. 1826 an die Gemeinde Merlau um 255 fl. verkauft, welche es theilweiſe ausbrach, und ſo zur völligen Ruine machte. Vorhin führten zum Schloſſe zwei Eingänge mit Bogenbrücken, deren einer jetzt noch erhalten iſt und durch die ſ. g. Kanzlei (auch Amthaus, ſpäterhin Teichmeiſterswohnung) führt, in deſſen oberen Stock die Merlauer bisher ihren Gottesdienſt hielten. Dieſen Bau hatte die Gemeinde Merlau ſchon i. J. 1823 um die Summe von 630 fl. erkauft, und der angegebene Zweck ſchützte ihn bisher gegen den Untergang. Er enthält 1 Saal, 4 Stuben, 4 Kammern und 1 Küche. In einer dieſer Stuben ſteht das vom Schloſſe herrührende ſchöne Doppelwappen, das heſſiſche und würtembergiſche: denn L. Ludwigs IV. erſte Gemahlin war eine würtembergſche Prinzeſſin, Herzogs Chriſtophs Tochter († 1590).

Ich theile hier ferner zwei Anſichten von dem Stande der Schloß-Ruine i. J. 1838 Taf. XII und XIII, zugleich aber auch einen Grundriß Taf. XIV mit, der i. J. 1814, bei noch ziemlichem Beſtand der Grenzen, aufgenommen worden iſt. Ein anderer von mir eingeſehener Grundriß a. d. J. 1850 zeigt, wie ſchon jetzt nach kaum 36 Jahren auch ſchon die Grenzen unkenntlich werden.

Dem Grundriſſe a. d. J. 1814 zur Folge bildete das eigentliche Schloß ein irreguläres Vieleck, umſchloſſen von einem breiten Waſſergraben: er zeigt die 2 Brücken zum Hauptbau: die eine weſtlich von Merlau durch den ſ. g. Kanzleibau, vor und hinter demſelben; und wahrſcheinlich diente dieſer Bau zur Pförtners-, Dienerſchafts- und Vertheidigers-Wohnung; die zweite Brücke nördlich auf den alten Romroder Weg. Das Schloß innerhalb des Waſſergrabens umfaßte ein Areal, incl. des Gartens, von 4 Morgen, 2 Vrtl. 30 Klftr. Der innere Hof war völlig geſchloſſen.

Der ſ. g. Kanzleibau ſteht gegenwärtig noch, die Brücke, die zum Schloſſe aus dem Dorfe führt, hat die Jahrszahl 1599. Von dem eigentlichen Schloße aber iſt jetzt nur noch die Durchfahrt und eine Säule vorhanden. Und auch dieſe Rudera werden bald verſchwunden ſein.

Im J. 1851 begann der Abbruch des Reſtes der Ruine durch die Gemeinde, indem ſie die kleineren Steine und den feſten Mörtel zum Wegbau, die größeren Steine dagegen zum projectirten neuen Kirchenbau in Merlau verwenden wollte.

So wird dann in ganz kurzer Zeit auch die letzte Spur des

Schloſſes, ſammt Zugehör verſchwunden ſein, und nur noch die Stelle, wo ſie einſt ſtand, wird dem Auge in der Wirklichkeit bleiben. Eine dringende Aufforderung mehr, der Erinnerung zu erhalten, was Schrift und Bild vermögen.

An Merlau knüpft ſich auch eine Sage bezüglich der Zwiſtigkeiten zwiſchen den beiden Landgrafen Georg II. zu Darmſtadt und Wilhelm V. zu Caſſel, welche bekanntlich im 30jährigen Kriege ſich feindlich gegenüber ſtanden. Es ſei nemlich nach L. Wilhelms Tode ſein Geiſt in Merlau vor L. Georg erſchienen, und habe alſo zu ihm geſprochen: „Bruder, ich habe gegen dich keine Galle im Herzen gehabt, und was ich dir geſchworen, ſo treulich gehalten, daß ich es vor dem Richterſtuhle Jeſu Chriſti verantworten wollte. Du aber haſt gegen mich gehandelt, daß vor demſelben, deſſen Gericht ich Alles befehle, mein Weib und meine Kinder über Dich ſchreien werden.“ Bei dem Abſchiede des Geiſtes ſei L. Georg von einem Todtengeruch umfangen in ein Fieber verfallen *).

In Merlau, ſagt man, habe die durch Schönheit, Ehrgeiz und männlichen Geiſt ausgezeichnete Anna **), die 34jährige Wittwe des L. Wilhelm II., Mutter Philipps d. G., die Bekanntſchaft ihres zweiten Gemahls, des edlen Grafen Otto von Solms-Laubach, welchen Rohe in ſeiner Chronik einen jungen, wohlmögenden Mann nennt, gemacht.

Mit Schloß und Dorf Merlau ſteht das Geſchlecht der von Merlau in nächſter Verbindung. Es iſt urkundlich aufgetreten in 1199 und erloſchen ſeit 1748. Um ſeine Geſchichte vollſtändig zu geben, bedarf es eines großen Materials, welches leider! nicht gegeben iſt. Darum möge eine chronologiſche Zuſammenſtellung aller Momente ***), in denen Merlauer erſchienen, genügen. Ich erlaube mir ſie zu benennen:

---

*) Rommel VIII. 504. Anm.

**) Tochter Herzogs Magnus III. von Meklenburg, geb. 1485. Vermählt mit L. Wilhelm 22 Octbr. 1500. Dann mit Graf Otto v. S. L. 1519. Wittwe 1522. Geſtorben 28. April 1525 zu Rödelheim. Begraben zu Marburg.

***) Bei weitem der größte Theil dieſer urkundlich begründeten Angaben ſind der reichen Sammlung von geſchichtlichen Notizen des um die vaterländiſche Geſchichte hochverdienten, unermüdlichen Geſchichtsforſchers, Hofraths Wagner in Rosdorf, entnommen.

Digitized by

Chronik.

Die von Merlau, angesehene, stark begüterte Herrn in der Gegend von Grünberg und am Vogelsberg heißen bisweilen auch „Herrn" (domini). Daher könnte man schließen, daß sie dem hohen Adel angehört hätten. Vom XIV. bis zum XVIII. Jahrhundert findet man sie bestimmt unter dem niederen Adel*).

Urkundlich erscheint der erste Merlauer 1199. Eberhard v. M. machte Ansprüche sowohl auf den Kirchensatz von Felda, als auch auf Güter in dasiger Gegend.

Die Kirche von St. Johann in Mainz behauptete dagegen, daß Beides ihr gehöre. Eberhard setzte sich mit Gewalt in Besitz. Dafür suchte man ihn mit geistlichen Waffen zu bekämpfen. Der Erzbischof v. Mainz lud ihn vor, und da er hartnäckig geblieben, wurde in Mainz eine Kirchenversammlung gehalten, welche den Kirchenbann über ihn aussprach, mit dem belastet er starb. Um ihm eine Grabstätte in geweihter Erde zu verschaffen, wendeten sich seine Hinterlassenen an das Kloster Wirberg**), das ihn auf seinen Kirchhof aufnahm. Die Kirche von St. Johann erhob darüber Klage und der Leichnam mußte ausgescharrt werden. Das Versprechen der Hinterlassenen, daß Genugthuung geleistet werden sollte, bewirkte jedoch, daß der Leichnam wieder in sein Grab gelegt wurde. Da aber die Genugthuung nicht erfolgte, wendete sich die Kirche von St. Johann an den Papst. Cölestin III. erließ eine donnernde Bulle, gebot, den Leichnam vom Kirchhof zu werfen und die Angehörigen ebenfalls in den Bann einzuschließen. Zugleich wurde das Kloster Wirberg mit dem Interdikt belegt. Dieß war entscheidend. Die Angehörigen, seine Wittwe Alheidis und ihr Sohn, und Werner Hosechin v. Hohenfels, verzichteten auf ihre Ansprüche. Die Kirche von St. Johann ließ dafür ihre Vermittelung eintreten, daß Eberhard noch nach seinem Tode vom Banne befreit und des Begräbnißes in geweihter Erde fähig gemacht wurde. Ein Zeuge der desfallsigen Beurkundung ist **Guntramus advocatus, gener dicte Alheidis.** Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. I. 214. — Darmstädter Archiv. Wirberg.

---

*) Schannat clientel. Fuld. p. 132.

**) Eine Stunde nordwestlich von Grünberg. Vorhin ein Jungfrauen-Kloster vom Orden des heiligen Augustinus. Seit L. Philipps Zeiten säcularisirt, Dotation der Landes-Universität, jetzt Domäne und Grundlast bezüglich der Kirche und des Pfarrhauses. Alles Uebrige verschwunden.

Digitized by Google

1227. 2. März. Der Dekan des St. Stephansstifts zu Mainz und **Gerlacus advocatus de M.** vergleichen sich wegen Güter und Rechte, die zu dem Hofe in Niederohmen gehören, welche Beurkundung **Eberhardus de M.** bezeuget. **VI. non. martii.** Gudenus cod. dipl. II. 53—54; Würdtwein Dioec. mogunt. III. 289 — 90.

1230. 19. Juli. **Eckehardus miles de Merlowa**, als Zeuge; Gerlach von Büdingen, Schultheiß und Bürger zu Gelnhausen beurkunden, daß Hartung von Gründau, Ritter, gegen das Kloster Haina auf gewisse Güter verzichtet habe. **XIV Kal. Aug.** Darmstädter Archiv, Mittelgründau; **Gudenus cod. dipl. I. 507 — 8.**

1233. **Ebirhardus de Mirlowe, villicus de Grunenberg, miles,** als Zeuge: Conrad, Landgraf zu Thüringen, beurkundet, nachdem Scheid, genannt Schurge, Ritter, seine Güter zu Buseck, dem Kloster Arnsburg übertragen, dasselbe sie von den Pfandgläubigern um 46 Mark zurückerkauft habe. **Guden. cod. dipl. III. 1104 — 5.**

1237. 23. Juni. Die Mainzer Richter beurkunden, daß die Strittigkeiten zwischen dem Stephansstift zu Mainz und **Dominus Gerlacus de Merlowa** wegen der Vogtei in Ohmen dahin entschieden worden, das Letzterer verspricht, weder selbst, noch ein anderer Vogt zu Ohmen in dem Wald, der Cammerforst genannt, ein Recht haben solle, er nicht mehrere Vögte daselbst bestellen würde, sondern seinen Sohn **Eckehardus junior** das Vogteirecht übertragen werde, und sein Tochtermann Eberhard von Echzell seinen Leuten in Atzenhain nicht erlaube, in den Hof des St. Stephansstiftes zu Ohmen zu gehen. **X. kl. Julii.** Würdtwein, Dioec. mog. III. 290 — 91.

1244. 4. Februar. **Eckenhardus, Advocatus, Eckenhardus et Gerlacus fratres, Gerlacus, filius senioris Eckenhardi, dicti de M.** verkaufen die Vogtei über Kirchhain, welches früher Werflo genannt wurde, bei Amöneburg gelegen, welche sie vom Reiche als Lehen besessen, an den deutschen Orden zu Marburg um 40 Mark Silbers. Zeugen: **Eberhardus de M. etc. Prid. non. Febr.** Hist. diplomatischer Unterricht. Beil. 51.

1250. **Cunradus de M.** als Burgmann in Gießen. Justi hess. Denkwürdigkeiten. III. 260.

Digitized by Google

1257. 5. Juni. **Eberhardus de M.** vertauscht seine Vogtei zu Betingen und Husen an Widekind von Mehrenberg gegen den Zehnten in Selterse und Mezerheym. — **Die Bonifacii. Wenk II.** 182. —

1261. 17. Mai. **Eberhardus miles dictus de M.** mit Einstimmung seiner Brüder, nemlich Reinbolds, Canonikers zu Fritzlar, Peters und Johannes, übergiebt dem Johanniter-Hause zu Nidda 2 Güter zu Reinrod, unter der Bedingung, daß ihre Mutter Agnes das Einkommen derselben lebenslänglich erhalte, dann aber ihrem Bruder Gottfried, der in den deutschen Orden treten wolle, von diesen Gütern eine bequeme Kleidung gegeben werde. **XVI. kl. Jun.** Baur, Urkunden I. 85. Nr. 118.

1261. 22. Jan. **Ekehardus et Gerlacus de M. consanguinei** verzichten gegen den deutschen Orden zu Marburg auf alles Recht an die Güter zu Roßdorf, Holzhausen, Kirchhagen und Wennemannesdorf. **Die Vincentii.** Frankfurt, Copialb. Nr. 174.

1261. 19. Septbr. **Agnes, relicta Eberhardi milites dicti de M.** überweiset dem Johannitter-Hause zu Nidda, mit Einwilligung ihrer Söhne, nemlich: Eberhards Ritters, Reinbolds, Canonikers zu Fritzlar, Peters und Johannes, ihre Güter zu Reinrod unter der Bedingung, daß ihrem Sohne Gottfried, ein leiblicher Bruder ihrer vorgenannten Söhne, sobald er in den deutschen Orden trete, eine bequeme Kleidung gegeben werde. **XIII kl. Oct.** Baur. Urk. I. 85 — 86. Nr. 119.

1263. 1. Febr. **Eckehardus de M., miles,** als Zeuge: Ritter Gumpert von Curia übergiebt dem Deutschordenshause zu Marburg seine Güter zu Brach. **Kal. Febr.** Entdeckter Ungrund. Beil. 75. c.

1265. 6. Mai. **Eberhardus et Adelheidis de M.** übergeben dem Kloster Schmerlenbach ihre Güter zu Rohrbach, nemlich ½ Mansus, ein Höfchen neben dem Thal, und die Weinberge daselbst. **II. non. Maii. Guden. cod. dipl. II. 157; Würdtwein Dipl. mog. I. 309.**

1265. 4. Decbr. **Reinboldus de M.** Canonikus in Fritzlar, als Zeuge: Themo, Wernher und Hermann, genannt von Zuschena (Zuschen), Dutte und deren Gatte Theodorikus von Blumenstayn und Werandrudis, Nonne zu Merkarshusen (Marxhausen), Geschwister, verkaufen an das Kloster Haina ihre Güter zu . . . . .

Digitized by Google

und . . . . . , um 210 Mark. **Prid. non. Dec.** Kuchenbecker **Anal. hass. XI. 153—55.**

1266. 31. Mai. **Fratres de M. Eberhardus, Petrus et Johannes** geben die lehensherrliche Einwilligung, daß Eckard von Habrachtishausen dem deutschen Orden zu Marburg Güter zu Selheim überlasse und ihnen dafür Güter zu Codingheim und Helfericheshagen einsetze. **Prid. kl. Junii.** Frankfurter Copialb. Nr. 260. —

1266. 25. Juni. **Eckehardus de M. miles**, als Zeuge: Die Burgmannen, Schöffen und Bürger zu Amöneburg beurkunden, daß Adolph von Nordecken, Schultheiß zu Amöneburg, und dessen Gattin Agnes ihre Mühle zu Heuchelheim an den deutschen Orden zu Marburg verkauft haben. **Vigil. Joh. bapt.** Frankf. Copialb. Nr. 207.

1267. Ohne Tag. **Eckenhardus miles de M.**, Vogt, und seine Gattin Bertha schenken mit Einwilligung ihres Sohnes Gerlach an das Deutschordens-Haus zu Marburg Güter zu Lamprechtshausen, welche Sybad von Schrikte von ihnen zu Lehen hat. Entdeckter Ungrund. Beil. 76. c. und Frankfurter Copialbuch. Nr. 72.

1267. 1. Jan. **Eberhardus, Petrus et Johannes fratres de M.** ꝛc. verbürgen sich dem deutschen Orden wegen gewisser Güter zu Lambrachtishausen. **Circumcis. dni.** Frankfurter Copialbuch. Nr. 71.

1269. 4. Jan. **Eberhardus de M. miles**, als Zeuge: Abt Berthous zu Fulda beurkundet, daß Friedrich von Schlitz, Ritter, und seine Gattin, Hildegundis, gegen Cunigunde, Wittwe Conrads von Schlitz, auf alles Recht an die Vogtei zu Pfort verzichtet haben. **II. non. Jan.** Schannat, **Dioec. mog. Fuld. 286.** Nr. 73.

1269. 30. März. Dekan und Scholaster der Kirche zu Weilburg und die vom Pabst abgeordneten Richter befehlen dem Dekan und Capitel zu Wetzlar, die über **Eberhardus miles et fratres suos de M.** verhängte Exkommunikation, bei Strafe der Amtsentsetzung, wieder aufzuheben. **Sabb. post. dom. Ressurex.** Guden. V. 57.

1272. **Eberhardus de M., miles**, Zeuge: Siffrid von Eisenbach beurkundet, daß das Kloster Blankenau das Gut zu Reichlos und

igitized by Google

2 Güter zu Rixfeld, mit 30 Mark Silbers von ihm gelößt habe. **Schannat. Dioec. Fuld. 286. Nr. 74.**

1272. 27. October. **Eberhardus de Merlowe, scult. Fuldn.**, als Zeuge: Friedrich von Wetter und seine Gattin Elisabeth genehmigen die von ihrer Schwiegertochter (**nurus**) Elisabeth dem deutschen Orden zu Marburg mit Gütern zu Walgern gemachte Schenkung. **Vigil. Simon. et Jude.** Frankf. Copialb. Nr. 103.

1279. 14. April. **Eberhardus de Merlaw** als Zeuge: Abt Berthous zu Fulda beurkundet, daß Graf Ludwig von Ziegenhain seine vom Kloster Fulda lehenbare Vogtei zu Fulda diesem Stifte um 400 Mark Pfennige verpfändet habe. **Fer. VI. post. Quasimodogeniti. Schannat de Client. 219 bis 20. Nr. 49.**

1279. 8. August. **Johannes miles et Mengotus dicti Morlauwe** treffen mit Gerlach Reyß von Breuberg einen Vertrag wegen der Menschen in der Vogtei Olffirstorff, welche Beurkundung **Ebirhardus dictus de Morlauwe**, Comthur zu Nidda, bezeugt. **VI. Id. Aug. Joannis, Specil. 377—79.**

1280. 25. Juli. **Johannes dictus de M., miles**, als Zeuge: Landgraf Heinrich belehnt den Ritter Gottfried von Linden, der ihm einen von ihm lehnbaren Mansus zu Kleinlinden überlassen, mit einer von demselben ihm aufgetragenen Wiese zu Steinberg. **die Jacobi Ap. Guden. Cod. III. 1159—60.**

1280. 20. August. **Eberhardus de M., miles**, als Zeuge: Eberhard von Echzell, Ritter, verzichtet gegen den Abt Berthous zu Fulda auf Güter zu Leidhecken und Gettenau, die ihm um 20 Mark verpfändet sind, dergestalt, daß sein Sohn Eberhard solche als Erbburglehen auf Bingenheim empfange. **Fer. III. post. Assumpt. Virg. Schannat de Client. 286. Nr. 250.**

1281. 15. Juli. **Ulricus, filius quondam Gerlaci advocati de M. et Adylhedis, et Sara quondam filie ejusdem Gerlaci** verzichten gegen den deutschen Orden zu Marburg auf Güter zu Lambrechtishusen. **Id Julii.** Frankf. Copialb. Nr. 70.

1282. 24. Februar. **Ebberhard de M.**, Ritter, Zeuge: Bischof Bertold von Würzburg und Abt Berthous zu Fulda schließen einen Vereinigungsvertrag. Dienstag nach St. Peterstage im Lentzen. **Schannat. Hist. Fuld. 208—9. Nr. 97.**

1282. 1. Juli. Marquard von Berstadt verzichtet auf einen gewissen Mansus zu Engelgis (Großenengel), womit der Altar Volperts

Digitized by Google

von Borken in der Kirche zu Fritzlar dotirt ist, und verspricht überdieß, unter Gelobung in die Hände seines Herrn **Reinboldi de M.**, Dekans zu Fritzlar ꝛc., wegen dieser Güter keine Klage eintreten lassen zu wollen. **In Octav. Johannis bapt.** Würdtwein, Dioec. mog. III. 436.

1284. 25. Mai. **Reinboldus**, Dekan der Kirche zu Fritzlar, gibt mit Einwilligung seines Bruders **Johannes de M.** und seines Bruders Sohns **Mengotus** an das Kloster Wirberg 2 Mansen zu Kestrich. **VIII. kl. Jun.** Darmst. Archiv, Kestrich; Wenck II. 217. Note *.

1285. 5. Januar. **Johannes de M.** überläßt einen Mansus zu Udenhausen, der von ihm und seinem Cognaten Mengoz nach Lehenrecht herrührt, mit Willen seiner Gattin Elisabethe und des oben genannten Mengoz käuflich an das Johanniter-Hospital zu Nidda und verzichtet auf jedes Recht und Klage. **Vigil. Epiphan. dni.** Darmst. Archiv, Udenhausen; mit Siegel.

1288. 10. Juli. **Johannes de M.**, als Zeuge: Diedrich, genannt Schutzbar, Ritter, gibt dem Kloster Arnsburg einen Zins von seinen Gütern zu Großenlinden. **VI. Id. Julii.** Arnsb. Archiv, Linden, Nr. 2; Baur, Arnsb. Urk. 151. Nr. 220.

1289. 28. September. **Johannes de M.** ꝛc., Ritter und Burgmannen zu Grünberg, Merlau und Homberg, beurkunden, daß Rupert von Langenstein gegen das Kloster Wirberg auf gewisse Güter in Bleidenrod, die von seinen Eltern an dieses Kloster verkauft worden, verzichtet habe. **Vigil. Michaelis.** Darmst. Archiv. Bleidenrod. (Koch), beurkundete Nachricht. II. 14. Nr. 152.

1301. Ohne Tag. Tylo von M. wird von Fulda mit einem Burglehen auf Bingenheim belehnt. **Schannat de Clientel.** Fuld. 132.

1302. **Elizabeth** von M., Tochter der **Guda** von Milchlinge der Aelteren, und **Rupertus**, Enkel der **Guda**, verkaufen mit **Guda** ihre Güter in Linden an das Kloster Arnsburg. Kindlinger und Baur, Arnsb. Urk. B. II. 223.

1308. 7. November. Eberhard von M., Ritter, besiegelt die Beurkundung Conrad's, genannt Sintgreve, und Conrad's, genannt Kunig, welche Güter zu Niederohmen an das Kloster Wirberg verkaufen. **VII. Id. Nov.** Wirberger Urkunden, Abschr.

1308. 13. November. Reymbold und Johannes von M., Gebrüder, überlassen ihrem Bruder Eberhard, Ritter, und dessen Gattin ihre Güter zu (ausgelassen) gegen Entrichtung des sechsten Theils,

Digitized by Google

den Zehnten zu Merlau um 13½ Solidus Pfennige; ferner 25 Solidus in Wesselsassen (Wettsaasen) mit 6 Pfennigen, ½ Mark in Horebach (Harbach) und 18 Pfennige in Bernsfeld, worauf genannter Eberhard die auf ihn gekommenen Güter zu Frauenrod dem Kloster Wirberg zu Eigenthum übergibt. **Id. Nov.** Darmst. Archiv, Merlau mit Siegel.

1311. 24. Mai. Eberhard von M., Ritter, beurkundet mit Andern, daß Friedrich von Berstadt, Wäppner, gegen das Kloster Wirberg auf alles Recht an die Güter, welche nun Conrad Rübesame zu Queckborn besitzt, verzichtet habe. **Vigil. Urbani.** Darmst. Archiv. Queckborn.

1311. 15. Juni. Eberhard von M., Ritter, als Zeuge; Guntram Schenk von Schweinsberg, der Aeltere, und seine Gattin Gertrudis verzichten gegen das Kloster Wirberg für empfangene 2 Mark Pfennige auf einen Acker und eine Wiese zu Queckborn. **die Viti et Modesti.** Wirberger Urk. Abschr.

1312. 26. Januar. Landgraf Otto von Hessen thut kund, wie Eberhard von M., Ritter ꝛc., in seiner Gegenwart ausgesagt, von den Genannten gehört zu haben, daß der Ort Freiensee jährlich nur 3 Malter Hafers an die von Hanau zu geben haben ꝛc. **VII. kl. Febr. Senkenberg. Sel. jur. III.** 537—39. Ausführliche Erörterung über Freiensee, Beilage Nr. 3, Memoriale Solms-Laubach wegen Freiensee Beil. Nr. 24.

1313. 3. Febr. Elisabeth, Wittwe des Ritters Johannes von M., nebst ihren Söhnen Reinbold, Canonikus und Custos zu Fritzlar, Eberhard, Ritter, Rupert und Johannes, Elisabethe, Gattin ihres Sohnes Eberhard, ihrem Tochtermann Johannes von Birklar, Sohn weil. des Ritters Wenzelo von Birklar, und Johannes, Jutte und Kufe, Kinder ihres Tochtermanns, Emicho genannt Strebekoz, verkaufen ihre Güter zu Leihgestern an das Kloster Arnsburg. **Crastino purificat. Virg.** Arnsb. Archiv; Leihgestern, Nr. 6; Baur, Arnsb. Urk. 284—85. Nr. 417.

1322. Ohne Tag. Conrad von Birklar, genannt Rode (Rödches), Ritter, und Johannes von M. und Meia, ihre (?) Tochter, verwilligen dem Kloster Arnsburg eine Gülte auf Güter zu Raide (Rödches) bei Wetterfeld in dessen Almosen. Darmst. Archiv, aus einem Arnsb. Repert.

1322. Johannes **dictus de Merlauwe**, Schwager des Johannes Volrad **militis sculteti in Frankenvord.** Baur, Arnsb. Urk. Buch. Nr. 546.

1325. 22. Juni. Johannes von M., Ritter, beurkundet, daß er vom Abt Heinrich zu Fulda 4 Mark Pfennige, als Burglehn auf Herbstein, erhalten habe. **X. kl. Julii. Schannat. de Client. Fuld.** 319. Nr. 395.

1327. 15. Mai. Rupert von M., Wäppner, gibt mit Einwilligung seines Bruders Johannes, Ritters, sodann Johannes, Wäppners, Eberhards, Clerikers, und Lise, Kinder seines Bruders Eberhards sel. Ritters, dem Kloster Wirberg 6½ Solidus Pfennige auf der Mühle zu Weytzelsasin (Wettsaasen) und 6 Solidus Pfennige auf einem gewissen Gut im Dorfe Olistorf. **Id. Maji.** Wenck II. 306. Darmst. Archiv, Wettsaasen, mit Siegel.

1329. 6. October. Johannes, Ritter, und Rupert von M., Wäppner, Gebrüder, als Zeugen: Die Klöster Arnsburg und Wirberg vertragen sich wegen verschiedener Streitigkeiten. **Fer. VI. post. Remigii**; Baur, Arnsb. Urk. 395. Nr. 607.

1337. 6. December. L. Heinrich verpfändet den Gebrüdern Johann und Heinrich von Eisenbach die Burg Merlau mit den Gerichten Felda und Bobenhausen für 2380 Pfd. Heller und 400 Mark Silber, wovon sie 200 Pfd. zu Bauten am Schlosse Merlau verwenden sollten. **Scriba, Reg. p. 100.**

1340. 16. Februar. Ruprath von M. vermacht seine Mühle, die Voichmühle genannt, auf den Fall seines Todes, dem Kloster Hachborn. **Fer. IV. ante kathedram Petri.** Darmst. Archiv, Merlau; mit Siegel.

1343. Kommt Johannes von M. als begütert in Muschenheim vor. Baur, Arnsb. Urk. B. Nr. 709.

1343. Heinrich von Eisenbach, Erbmarschall, bekennt, daß er dem Landgraf Heinrich das Haus Merlau und die dazu gehörigen Gerichte Felda und Bobenhausen für den Pfandschilling, um den er sie von ihm hat (2630 Pfd. Heller und 400 Mark löthigen Silbers), wieder zu lösen geben wolle, nur den Petershagen ausgenommen, womit ihm der Landgraf sein Burglehn gebessert. Doch stellt er dem Landgrafen und seinen Erben anheim, ob sie ihn etwa mit den Dörfern Feldkrüken, Langenwasser und Seiberterode, wie auch mit den drey Wüstungen Volckwardishain,

Digitized by Google

Wolfeldishain und der Sälgenstadt, die zunächst an das Schloß Ulrichstein stoßen, begnadigen wollen. Wenck, II. Urk. B. 360.

1344. 26. Januar. Ruprecht von M., Ritter, gibt mit Willen seiner Neffen Johann, Ritters, und Eberhard von M., Wäppners, ½ Mark Pfennige auf dem Gut zu Ohmen dem Kloster Hachborn zu seinem Seelenheil. **Crastin. Convers. Pauli.** Darmst. Archiv, Niederohmen; mit 2 Siegel.

1345. 8. Jänner. Rupert v. M., Wäppner, übergibt mit Einwilligung Johanns, Ritters, sowie Eberhards, Wäppners, Söhne seiner verstorbenen Brüder Eberhard und Johann, Ritter, dem Kloster Arnsburg testamentsweise seine Güter zu Bergen bei Frankfurt, mit Ausnahme der Wingerte. **Sabb. post. Epiphan. dni.** Baur, Arnsb. Urk. 455. Nr. 725; mit mehreren Siegeln.

1350. Johann von M. war in Bettenhausen begütert. Baur, Arnsb. Urk. Nr. 764.

1351. 5. December. Andreas von M., Zeuge: Wyrich Ruzsen, Wäppner, verkauft sein halbes Gut zu Queckborn an das Kloster Wirberg. **Vigil. Nicolai.** Darmst. Archiv, Queckborn.

1354. 27. October. Eberhard von M., Amtmann zu Grünberg, Siegler: Hartmann, Gerhard, Walter und Heiluz von Beuern, Gebrüder, verzichten gegen das Kloster Arnsburg auf alle Ansprüche wegen des Landstedelguts zu Beuern. **Vigil. Simon. et Jude.** Arnsb. Archiv, Beuern, Nr. 6 mit Eberhards Siegel; Baur, Arnsb. Urk. 506. Nr. 822.

1355. 19. Juni. Dam von Muschenheim, Ritter, übergibt den Jungfrauen Irmengard, Tochter seines Bruders, und Lukarde von M., Klosterfrauen zu Wirberg, 2 Morgen Wiesen zu Odefe (Utphe), welche nach deren Ableben an das Kloster fallen sollen. **Gervasii et prothosii mart.** Darmst. Archiv, Odefe.

1355. 25. November. Eberhard von M., Ritter, Zeuge: Volpracht von den Sassen, Bürger zu Grünberg, verkauft an seinen Bruder Claus, Schöffen zu Grünberg, sein Drittheil Lehen im Gericht Bobenhausen, um 200 f. **die Katherine.** Darmst. Archiv, Bobenhausen.

1358. 23. März. Eberhard, Ritter, Bertold von M., Edelknecht, Gebrüder, und deren Gattinnen Jutte und Else und des genannten Eberhards Tochter Hedwig, und Peter von Hirzenhain, Edelknecht, und dessen Sohn Huprecht verkaufen ihre Güter zu Pol-

göns und das verſetzte Ebergöns an den deutſchen Orden zu Marburg. Freit. vor annunt Marie. Frankf. Copialb. Nr. 903.

1358. 28. September. Eberhard, Ritter, Bechtold von M., Edelknecht, Gebrüder, und deren Gattinnen Jutte und Elſe verkaufen an den deutſchen Orden zu Marburg ihren Weingarten zu Düdelsheim, gelegen am Glauberg, um die empfangene Summe. Vigil. Michaelis. Frankf. Copialb. Nr. 883.

1358. 29. September. Eberhard, Ritter, und Berthold von M., Edelknecht, Gebrüder, beurkunden den Gerichten zu Düdelsheim, Pohlgöns und Ebergöns, daß ſie alles Gut daſelbſt, das ihnen von ihrer Mutter Hillegard nach dem Tode des Erſteren (Eberhards) Gattin Phien (Sephien) auferſtorben, an den deutſchen Orden zu Marburg verkauft haben. die Michaelis. Frankf.

1358. 8. November. Landgraf Heinrich beweiſet dem Ritter Johann von Eiſenbach und deſſen beiden Brüdern Heinrich und Norich 20 Pfund Hellergeldes auf den Zoll zu Grünberg wegen 200 Schillinge Tornus, die er denſelben wegen Bertold von M. ſchuldig iſt. Donnerſtag vor Martini. Ziegenh. Rupert. Lit. H. Grünberg.

1359. 28. October. Johann und Eberhart von M. ſiegeln die Beurkundung Conrad Nurius zu Merlau, der vom Kloſter Wirberg das Gut zu Merlau gegen einen jährlichen Pacht empfängt. Simon. et Jude. Darmſt. Archiv, Merlau mit 2 Siegeln.

1359. „Merlo" war ein Grenzpunkt in dem Landfrieden der Wetterau de 1459. Guden, cod. dipl. III. 432.

1362. 25. Juli. Eberhart von M., Ritter, beſiegelt die Beurkundung Jahanns von Commilſaſſen (Königſaaßen), der ſein Gut zu Niederohmen, das Engelgut genannt, an die Kirche zu Grünberg verkauft. die Jacobi apost. Gläſer, Grünberg, 218—19.

1363. 23. Februar. Johann von M., Ritter, verkauft mit Willen ſeiner Söhne Eberhard und Johann wiederkäuflich ſeine Vogtei und alle Rechte und Gülte im Dorfe Boumenſehin an Heinrich Schleifraß zu Ulrichſtein, Wäppner, und deſſen Gattin Guda, um 140 f. Vigil. Mathie. apl. Darmſt. Archiv, Boumenſehin.

1363. 23. Februar. Johann von M., Ritter, verpfändet mit Willen Eberhards von Merlau, ſeines Neffen und Ganerben, ſowie ſeiner Söhne Eberhard und Johann ſeinen Theil des Zehnten zu Obereſehin an Heinrich Schleifraß zu Ulrichſtein und deſſen Gattin

Gude um 50 f. **Vigil. Mathie apl.** Darmſt. Archiv, Oberſeen; mit mehreren Merlauſchen Siegeln.

1363. 24. Februar. Clays von den Saſſen, Schöffe zu Grünberg, bewitthumt ſeine Gattin, Hildeburge, auf den halben Zehnten zu Ruthartishuſen (ausgegangen) im Gericht Laubach, wozu Johann von M., als Ganerbe, und Gottfried Strebekop, Wäppner, als Lehensherr, ihre Einwilligung geben. **die Mathie apl.** Darmſt. Archiv, Ruthartishauſen; Kuchenbecker. **Anal. Hass. VII.** 109—11.

1363. 16. Juli. Johann von M., Ritter, beurkundet, daß wenn er die vom Landgraf Heinrich zu Lehen habende und an Heinrich von Schleifraß verſetzte Vogtei Boymenſeen binnen 6 Jahren nicht löſen würde, der Landgraf ſolche mit 140 f. löſen möge. Sonnt. nach Zwölff herren Tag. Darmſt. Archiv, Lehensacten, Merlau. **Conv. II.** Abſchr.

1363. 16. Juli. Landgraf Heinrich von Heſſen genehmigt, daß Johann von M., Ritter, ſeine Vogtei Boymenſeen, die von ihm zu Lehen gehet, an Heinrich Schleifraß verpfände. **Crast. divis. apl.** Darmſt. Archiv, Bommenſehen.

1363. 19. Juli. Friedrich Riedeſel und Eberhard von M., Ritter, beurkunden, daß Landgraf Heinrich ihnen um 450 Pfund Heller ſein Haus zu Merlau mit dem Vorwerk verpfändet habe. Mittw. vor Marie Magdalene. Darmſt. Archiv, Lehensacten, Merlau. **Conv. II.** Abſchr.

1363. Eberhard von M. war in der Gemarkung Gambach begütert. Baur, Arnsb. Urk. Nr. 912.

1364. 1. Juni. Eberhard von M., Ritter, und ſeine Söhne Eberhard und Ludwig, Wäppner, verkaufen die Helin Molin (Muhle) zu Keſtrich und ihre Güter zu Schelmenhauſen an das Kloſter Arnsburg erblich um die empfangene Summe, zu welchem Verkauf Johann von Merlau, Ritter, da ihn ſein Neffe Eberhard durch andere Güter entſchädigt, ſeine Einwilligung gegeben hat. **Sabb. ante Bonifacii.** Baur, Arnsb. Urk. Nr. 929.

1364. 15. Juli. Johann und Eberhard von M., Ritter, als Zeugen: Volpracht von den Saſſin, Schöffe zu Grünberg, und ſeine Gattin Bechte verkaufen an Claſe von Saſſen, Schöffen zu Grünberg, ihren Bruder und Schwager und deſſen Gattin Hildeburge

Digitized by Google

den Kirchsatz und den Zehnten im Gericht Bobenhausen um 250 Pfund Heller. **Divis. Apl.** Darmst. Archiv, Bobenhausen.

1366. 21. October. Eberhard von M., Ritter, seine Gattin Jutte, Bertold von M., Edelknecht, seine Gattin Else, Craft, Ruprecht und Cuno von Rodenhausen, Edelknecht, und Petrisse, Gattin des genannten Ruprechts, verkaufen ½ Hube Landes zu Bergen, das sie von ihrer Niftel Guda, Nonne zu Schmerlenbach, erhalten und welche bei dem Gut liegt, das Ruprecht von Merlau, Edelknecht, dem Kloster Arnsburg gegeben, an dieses Kloster. **Die 11000 virginum.** Arnsb. Archiv, Bergen, Nr. 12; mit Eberhards und Bertholds Siegeln. Baur, Arnsb. Urk. 455, Note.

1366. 4. December. Eberhard, Ritter, und Berthold, Wäppner, von M. beurkunden, daß sie vom Sct. Stephansstift zu Mainz zu Mannlehen haben die Vogtei zu Niederohmen und das Gericht daselbst, den Zehnten zu Berusfeld und zu Pferdsbach. **die Barbara. Würdtwein, Diocc. mog. III. 292.** Darmst. Archiv, Niederohmen; mit Siegel.

1367. 14. Februar. Eberhard von M., Ritter, und seine Gattin Jutte, sowie Berthold von M., Wäppner, und seine Gattin Elisabethe verkaufen an das Kloster Arnsburg ihr Recht an ½ Hube zu Bergen, die ihnen von ihrer Muhme im Kloster Schmerlenbach auferstorben ist. **die Valentini.** Arnsb. Archiv, Bergen, Nr. 14; mit Eberhards und Bertholds Siegeln; Baur, Arnsb. Urk. 456, Note.

1367. 7. April. Eberhard von M., Ritter, und seine Gattin Jutte, Bechtold von M., Wäppner, und seine Gattin Else verkaufen an das Kloster Wirberg 15 Pfund Unschlichts jährlichen Zinses auf den 2 Fleischschirmen um die empfangene Summe. **Fer. IV. post. Judica.** Darmst. Archiv, Wirberger Urk. Abschr.

1369. 21. April. Landgraf Heinrich verpfändet an Eberhard von M., Ritter, und Rupert von Hirtzenhayn und deren Gattinnen Jutten und Elheyden wegen des denselben schuldigen Witthumsrecht von 450 f. sein Haus zu Merlau mit Vorwerk, Wiesen, Zinsen und Gericht. **Sabb. ante Jubilate.** Darmst. Archiv, Amtssachen, Amt Grünberg. a. 1605—75; alte Abschr.

1369. 23. August. Das St. Stephansstift beurkundet, daß die Ritter und Edelknechte von M. den Zehnten zu Bernsfeld und Pfers-

Digitized by Google

bach von ihm zu Lehen haben. St. Bartholomäus Abend. Darmst. Archiv, Bernsfeld; beglaubigte Abschrift.

1372. Peter und Albrecht von Hirtzenhain versprechen dem Gatten ihrer Schwester Hennen von M. 400 Pfund Heller, und lassen ihm auf zu Witthumsrecht das Gut zu Schrikte (?), ihre Gülte zu Schiffenberg, das Gut zu Breidenborn (?), das Gut zu Erbenhausen, ihre Scheuer (?) zu Homberg, ihr Land im Homberger Feld, das zu ihrem Hof zu Ofleiden gehört, um 100 Pfund Heller verschrieben, 4 Pfund Heller von ihrem Hof zu Ofleiden, die sie mit 40 Pfund Heller lösen mögen, und setzen denselben in ihren Zehnten zu Oberdeckenbach, den sie mit 60 Pfund lösen mögen. Darmst. Archiv, Lehensacten. Busek-Süsser. Auszug.

1373. Eberhard von M., Ritter, bekennt, daß er mit Einwilligung seiner Neffen und Ganerben, Eberhart und Johann von Merlau, Gebrüder, dem Claus von Sassen, Schöffen zu Grünberg, und dessen Gattin Hildeburge den halben Zehnten zu Hattenfeld (Hatzfeld?) und 3 Malter Korngülte auf dem Kloster Wirberg, welche gegen den Zehnten zu Göbelnrod ertauscht worden, geliehen habe. Ziegenhain. Repert. lit. B. Merlau.

1374. Die Landgrafen Heinrich II. und Hermann I. beurkunden, daß mit ihrem Willen Guntram Schenk von Schweinsberg den halben Theil des Hauses Merlau von Ruprecht von Hirzenhain um 250 Heller gelöst habe. Lehnsacten.

1376. Guntram Schenk von Schweinsberg und seine Gattin Lukart verpfänden an Claus von Sassen, Schöffen von Grünberg, und dessen Gattin Hildeburge, 2 Wasser zu Niederohmen, welche sie von Berthold von M. erkauft, um 36½ Pfund. Wenks Nachlaß lit. E. Niederohmen.

1378. 10. August. Cuntzel, Gattin Johanns von M., und Henne Luxes, genannt Waldvogel, Wenzels Sohn, verzichten gegen das Kloster Haina auf den Wald, der Stornig genannt. die Laurentii. Ziegenh. Repert. Lit. D. 352. Nr. 68.

1381. 30. Juli. Eberhart und Johann von M., Söhne weil. Johannes, verpfänden mit Willen Elsen's, Wittwe ihres Vetters Bertolds von Merlau, ihren Theil des Zehnten zu Ulstorff (Ilsdorf), nämlich 1½ Viertel, an Conz Pfefferſack, dessen Gattin Jutte und der Letzteren Stiefsohn, Hermann Schleifraß, um 50 f.

Fer. III. ante. vinc. Petri. Darmst. Archiv, Lehensacten, Abschr. Conv. II.

1386. 17. Sept. Gottfried Strebekop von Gontersкirchen, Wäppner, verpfändet mit Willen Eberhards von M., Sohns weil. Johanns und Hennes von Merlau, dessen Bruders Sohn, an deren Ganerben Claus von Sassen, Schöffen zu Grünberg, ¼ an dem halben Zehnten zu Ruthartshausen, nebst 21 Schillinge Pfennige jährlicher Gülte, die seine Gattin Dylge um 3½ f. erkauft, um 83¼ fl. Fer. II. post. exalt. crucis. Darmst. Archiv, Ruttershausen.

1393. 26. Juli. Eberhard von M. belehnt Claus von Sassen, Schöffen zu Grünberg, mit seinen Lehen. In crastino Jacobi apl. Darmst. Archiv, Grünberg. A.

1394. Johann von M., Abt in Fulda (starb 1440). Schannat de clieut. Fuld. 131.

1396. 31. Aug. Johann (von M., nach dem Siegel), Abt zu Fulda, bestätigt als Lehensherr der Kirche zu Krainfeld einen Gülten-Verkauf, den diese Kirche gemacht hat. Donnerst. von Egidii. Arnsb. Archiv, Kilianstecken. Nr. 4. a. b. mit Johanns Siegel.

1397. 20. Januar. Tyle und Henne von M., Bürgen: Das Stift zu Fulda kommt mit Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken und Philipp von Falkenstein dahin überein, daß sie das an weil. Erzbischof Adolph zu Mainz um 12000 fl. versetzte Schloß zu Bingenheim mit 18000 fl. lösen, davon 1000 fl. verbauen und 5000 fl. an das Stift bezahlen. St. Sebastianstag. Darmst. Archiv, Bingenheim (Amt); (eingerückte Urk.).

1397. 22. Februar. Valtin, Johann, der Alte, Johann der Junge, alle von M., Vetter, verleihen ihren Hof auf den Seyner Walde an Heinz von Clara. Peterstag ad Kathedram. Wencks Nachlaß Lit. H.

1399. 19. August. Rürich und Bernhard von Eisenbach geben an Heinrich von M. ihre Hälfte des Gerichts vor der Stadt Herbstein, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls der Hälfte an Rörichs Söhne, insofern er solche hinterlassen würde. Landau, Hess. Ritterburgen III. 393.

1465. Landgraf Herrmann gibt Thiele von M. zu Burglehen 3 Mark Geldes auf die Beede zu Grünberg Ziegenh. Repert. Lit. B.

1405. 26. December. Landgraf Hermann verpfändet an Thielen v. M.

Digitized by Google

und deſſen Gattin Eva ein Halbtheil des Schloſſes Merlau mit Dörfern, Gerichten ꝛc. um 800 fl. die Stephanie mart. Darmſt. Archiv, Lehensacten. Merlau, Conv. II. Abſchr.

1406. 1. December. Landgraf Herrmann gibt den Vettern Thiele und Henne von M. zu Mannlehen den Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach und ihren Theil des Gerichts zu Ohmen und andern Lehen, die deren Eltern ehemals vom St. Stephansſtift gehabt haben. Fer. IV. post. Andree. Ziegenhain. Repert. Lit. B. Darmſt. Archiv. Copialb. des St. Stephanſtifts. 399.

1406. Johann und Eberhard, Ritter, und Johann von M., Edelknecht, empfangen vom St. Stephansſtift in Mainz die Vogtei zu Niederohmen und das halbe Gericht daſelbſt zu Lehen. Joannis S. R. M. II. 544.

1410. 26. Juni. Thiele von M. beurkundet, daß er vom Landgraf Hermann zu Lehen erhalten habe die Mühle neben dem Schloſſe Merlau, die Erbenmühle genannt. Fer. V. post. Joh. Bapt. Darmſt. Archiv, Lehensacten. Merlau, Conv. II. Abſchr.

1414. 15. April. Ingebrand und ſeine Gattin Czimo verkaufen aus ihrem Gut zu Richelkirchen (Reiskirchen) an die Jungfrauen Catharine von M. und Gelichen Schabe 1 Mark Pfennige, 2 Gänſe, 2 Hühner und 1 Faſtnachtshuhn. Quasimodogeniti. Darmſt. Archiv, Beſtandbriefe, Oberheſſen. R — Z.

1414. Landgraf Ludwig gibt Thielen von M. zu Lehen 3 Mark Geldes auf die Beed zu Grünberg, die Kemnade zu Merlau, 1 Hof daſelbſt, 1 Mühle, die Waldmuhle genennt, den Antheil des Gerichts zu Niederohmen, den Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach. Ziegenh. Repert. Lit. B.

1418. 10. April. Claß von Saſſen, Bürger zu Grünberg, gibt Heinzen von M. und deſſen Gattin Catharine wegen 50 fl., die er denſelben verſchuldet, die benannten Zehnten und Güter als Unterpfand. Mia. dni (Misericordia dni). Darmſt. Archiv, Grünberg. A.

1418. Junge Henne von M. erhält von Erbach zu Lehen die Güter zu Langendiebach, welche Rudolph von Erlingen gehabt hatte. Erbacher Archiv.

1419. 5. Sept. Die Stadt Grünberg leiſtet Bürgſchaft für 500 fl. Hauptgeldes und 50 fl. jährlichen Zinſes, welche Landgraf Lud-

Digitized by Google

wig an Henne von Merlau zu zahlen befiehlt. **Fer. III. ante. Nativit. Marie.** Glaſer, Grünberg. 106. Note. 245.

1419. 26. November. Henne von M., als Siegler: Heinrich von Hatzfeld verpflichtet ſich, der Stadt Grünberg ein Brunnenkunſtwerk im Brunnenthale zu erbauen. Sonntag nach Catherine. Glaſer, Grünberg. 233 — 34.

1420. Abt Johann zu Fulda verpfändet das Schloß und Gericht Biberſtein an ſeinen Bruder Heinrich von M. um 1000 fl. **Schannat. Hist. Fuld. Text. 234 — 38.**

1434. Es war Johann von M., der als Abt von Fulda i. J. 1434 den Landgrafen Ludwig den Friedſamen zum Lehnsträger der Grafſchaft, Burg und Stadt Nidda, der Fuldiſchen Mark in der Wetterau, der Burg Stornfels, der Stadt Rauſchenberg, der Vogteien von Krainfeld und Burkhards, der Hälfte von Ober-Aula ꝛc. erklärte. **Rommel II. 296.**

Dieſer Johann war Abt von Fulda in 1395 bis 1440, berühmt als thätiger Adminiſtrator. Er ſtiftete in der Kirche zu Fulda die große Glocke Oſanna und das goldene Rad, welches i. J. 1781 einſtürzte. Beſonders thätig wirkte er für das Mönchskloſter auf dem Neuenberg, das Marienkloſter bei Fulda, das Frauenkloſter zu Blankenau und das Collegiatſtift zu Hünfeld.

1437. 1. Mai. Clayß von Saſſen, Bürger zu Grünberg, verpfändet mit lehensherrlicher Einwilligung Thelen von M., ſeinem Ganerben und Neffen, Volpracht von Saſſen, dem Alten, 1 Achtel Korns um 9 fl. **die Philippi et Jacobi.** Darmſt. Archiv, Wirberg.

1438. Conrad von Aßershauſen war verheirathet mit einer von Merlau. † 1438.

Deren Tochter vermählte ſich mit Heinrich von Elkershauſen, genannt Klüppel. Humbracht. 148.

1441. Henne von M. erhält von Schenk Eberhard von Erbach, dem Aelteren, ½ Hof zu Düdelsheim mit Zugehör, der den Reiprachten von Büdingen geweſen, und ihm von ſeiner Ahnfrau auferſtorben iſt, und all die Güter, welche Eberhard von M., Ritter, zu Düdelsheim gehabt hat. Erbacher Archiv.

1441. 3. November. Valtin von M. und Lorenz von Hutten, Vormünder der Kinder Martins von Weyhers, Heinz von M. ꝛc. geben ihre Erklärungen auf die vom Abt Philipp von Fulda

Digitized by Google

der Ritterschaft des Stiftes Fulda auf dem Landtage gemachten Anträge. Freit. nach Allerheiligen. **Schannat. Hist. Fuld.** 419—21.

1445. Landgraf Ludwig gibt Heinrich von M. zu Lehen . . . . . (wie Urk. vom Jahr 1414). Ziegenh. Repert. **Lit. B.**

(1450—) Eine von Merlau war die Gattin eines von Thüngen, ihre Tochter Catharina von Th. heirathete den Stamm von Schlitz. genannt Görtz. Humbracht. 236.

1451. 12. Juli. Heinrich von M., Sohn weil. Thielen, und Valtin von M., Gevätter, verleihen dem Bürgermeister Henne Verlestich zu Grünberg und dessen Gattin Elen ihre Wiesen im Schlotterboden zu Grünberg um jährlich Zins von 2 Tornos vom Morgen. Mont. nach St. Kilian. Darmst. Archiv, Lehensacten. Liederbach, Abschr.

1454. 23. Mai. Conrad Doring, Richter, und die Mannen Symon von M. ꝛc. entscheiden in den Streitigkeiten zwischen Hans von Baumbach und Reinhart von Natza. Mont. nach **Jubilate. Schannat de Client.** 372. Nr. 622.

1454. 13. Mai. Conrad Doring, Richter, und die Mannen Simon von M., Asmus von M. ꝛc. entscheiden zwischen dem Abt Reinhard zu Fulda und Fritz von Tonna wegen Lehensstreitigkeiten. Mont. nach **Jubilate. Schannat de Client. Fuld.** 353. Nr. 553.

1454. In einer Urkunde werden „die Wiesen hinter der Burg Merlau“ erwähnt. Kuchenbecker **anal. hass. III. 117.**

1456. Heinrich von M., Sohn weil. Thielen, und seine Gattin Margarethe versetzen dem ersamen Henne Im Felde, genannt Junghenne, Schultheißen zu Grünberg, und dessen Sohn Johann wegen einer Schuld von 200 fl. ihr Halbtheil an dem Dorfe Flensungen, ihr Theil an dem Wasser und der Fischerei, 2 Wiesen hinter der Burg Merlau und 6 fl. Geldes im Hofe zu Grünberg, welches sie vom Landgrafen auf so lange erhalten, bis dieser das Halbtheil des Schlosses Merlau wieder lösen würde. Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau. **Conv. II.** Abschr.

1456. 18. Juni. Landgraf Ludwig genehmigt, daß Heinrich Steinecken den halben Theil des Dorfes Flensungen und 6 fl. jährlicher Gülte, welches Heinrich von M. von Henne Rieteſel um 200 fl. versetzt hatte und welches er (Heinrich Steynecken) gelößt, an Henne im Felde, genannt Junghenne, um die genannte Summe,

Digitized by Google

mit Vorbehalt der Wiederlöſung, verkaufen möge. Freit. nach Vititag. Glaſer, Grünberg. 229—31.

1457. 12. Mai. Heinrich von M., Wäppner, belehnt mit dem halben Zehnten zu Hadenfeld (Hatzfeld) und 1 Mltr. Korngülten auf dem Kloſter zu Wirberg, das gegen den Zehnten zu Gebilnrode (Göbelnrod) ertauſcht wurde, die Gebrüder Joachim von Saſſen, Schöffe zu Grünberg, und deſſen Gattin Catharine, und Claus von Saſſen und deſſen Gattin Gele, Söhne und Töchter. Freit. nach Nerei, Acheln, Pancratii. Darmſt. Archiv, Hatzfeld.

1457. Landgraf Ludwig belehnt Job und Henne von M., Gebrüder, mit dem Mann- und Burglehen, nämlich ihrem Theil der Vogtei im Gericht Niederohmen, ihrem Theil am Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach, 3 Pfund und 3 Schillinge Heller zu Grünberg und 37 Schilling Pfennige zu Lehnheim. Ziegenh. Repert. Lit. B.

1458. Merlau gehörte zur Zeit der Theilung Heſſens (1458) unter die beiden Söhne L. Ludwigs des Friedſamen zu den Landesburgen und fiel zu drei Theilen an Heinrich III., der Oberheſſen erhielt. Rommel, III. 26.

1459. Johannes von Saſſen widerlegt das Lehen, welches er vom Kloſter Fulda zu Beſures (Besges bei Fulda?) beſitzt, mit Willen ſeiner Gattin Eliſabethe, zu Gunſten Bertholds von M. Schannat de Client. Fuld. 153.

1459. Landgraf Ludwig II. belehnt Simon von M., Henne's Sohn, mit 2 Hofſtätten auf der Burg zu Merlau. Ziegenh. Repert. Lit. B.

1459 kommt ein Peter von M. vor. Kuchenbecker, Anal. hass. I. 121.

1461. Landgraf Ludwig belehnt Velten von M. mit 8 Tornos Geldes, 2 Mütten Waizens zu Wambach, 1 Schwein zu 3 fl., 1 Mltr. Waizens. Ziegenh. Repert. Lit. B.

1461. 10. März. Gertrud von M., Tochter weil. Henn. Schenks, beurkundet, daß ſie von Landgraf Ludwig zu Lehen empfangen habe ⅛ des Drittheils an dem Haus zu Frohnhauſen mit Zugehör und die Lehen zu Ober- und Niederwampach, wie ſolche ihr Vater gehabt hat. Dienſt. nach Oculi. Ziegenh. Repert. Lit. G. Frohnhauſen an der Haard.

1464. 1. Februar. Henne von M., Sohn weil. Henne's, verkauft an ſeinen Vetter Bernhard von M. und an deſſen Gattin Irmelaune ſeine Antheile und ſeine Rechte im Dorf und Gerichte zu Mer-

Digitized by Google

lau, es seien Gotteslehen, Eigen, Erbe, Zehnten, Leute und Gut, Hof und Hofstätten ꝛc., so wie auch alles zu Wettsaasen, Stumpertenrode, Gonterskirchen, Altendorf ꝛc. erblich um 380 fl., und gibt ihnen die Lösung des Gutes zu Merlau, welches er an Henne Fellen, Schöffen zu Grünberg, um 50 fl. versetzt hat. Frauen-Lichtweih Abend. Darmst. Archiv, Merlau.

1465. 23. Juni. Berlt von M. und seine Gattin Ermel verpfänden an Heinz Quinkus, Schöffen zu Grünberg, 3 fl. Geldes zu Bobenhausen unter dem Ulrichstein um 45 fl. **Dom. ante Joh. bapt.** Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau, **Conv. II.** Abschr.

1466. 25. August. Landgraf Heinrich **III.** von Hessen belehnt Wilhelm Weise von Fauerbach, den Jüngern, mit dem Dorfe Fronholz, das dieser von Heinrich von M., Berlde (Bernhard) von Habel und Gottfried von Gonterskirchen, genannt Strebekoz, erkauft hat. Mont. nach Bartholomäus. Darmst. Archiv, Lehensacten, Weise.

1467. Valentin von M. hat als Lehentrager seiner Gattin Gertrude, Tochter Johann Schenks von Schweinsberg, von Graf Ludwig von Isenburg-Büdingen zu Mannlehen das Theil an dem Zehnten zu Beuern, welches Heiderich und Ludwig Schenks Vater versetzt, und der vorgenannte Johann Schenk an sich gelöst hat. Isenb. Lehensact. Saalb. S. 20. **Conv. II.**

1470. Landgraf Heinrich belehnt:

a) Heinrich von M. mit dem halben Zehnten zu Leinheim (Lehnheim), 2 Burgsitzen im Schlosse Merlau, 3 fl. Geldes und 1 Tornos zu Grünberg, 3 fl. und 4 Tornos daselbst, dem Theil an der Vogtei im Gerichte Niederohmen, dem Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach, halb.

b) Simon und Valentin von M. haben von Vorstehendem den andern halben Theil zu Lehen erhalten. Ziegenh. Repert. **Lit. B.**

1474. 22. Februar. Heinrich von M. und seine Gattin Margarethe verkaufen mit lehensherrlicher Einwilligung des Landgrafen Heinrich **III.** von Hessen, sowie mit Willen der Ganerben Valentins von Merlau und Diether von Rolshausen als Vormundes des Kindes Simons von Merlau, ihren Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach an Asmus Doring um 60 fl. **Petri Cathedr.** Darmst. Archiv. Copialb. **Lit. A. 44, 2.**

Digitized by Google

1475. Landgraf Heinrich belehnt Eberhart von M., Simons Sohn, sodann die Gebrüder Simon, Johann und Heinrich von M. — — — — (wie Urk. vom Jahr 1470). Ziegenh. Repert. Lit. B.

1482. 20. Januar. Johann von Eisenbach, der Aeltere, Johann der Marschall, und Heinrich und Rorich v. E. bekennen, daß Landgraf Heinrich und sein Sohn Otto ihr Haus Merlaw von ihnen gelöst habe. Kuchenbecker, Erbhofämter. 23.

1489. Landgraf Wilhelm der Jüngere belehnt Johann und Hermann von M., Gebrüder, — — — — (wie Urk. vom Jahr 1470). Ziegenh. Repert. Lit. B.

1489. 31. December. Landgraf Wilhelm III. von Hessen gibt Johann und Herrmann von M., Söhne weil. Heinrichs, zu Burglehen 3 Mark Geldes zu Grünberg, die Kemnade zu Merlau nächst der Pforte gelegen und 1 Hof vor der Brücke daselbst zu Mannlehen, die Mühle neben dem Schloß Merlau, die Feldmühle genannt, sein und seiner Ganerben Theile des Gerichts zu Niederohmen, den Zehnten zu Bernsfeld, Pferdsbach und den halben Zehnten zu Lehnheim; ferner 2 Burgsitze im Schlosse zu Merlau, 3 fl. und 1 Tornos zu Grünberg im Hofe, 3 fl. und 4 Tornos im Antoniterhofe daselbst, den Antheil an der Vogtei im Gericht Niederohmen, den Antheil am Gericht daselbst, den Theil am Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsdorf halb, wovon Simon und Valentin von M., Gebrüder, die andere Hälfte haben. Donnerst. nach dem Christtage. Mannbuch. 1. Abth. 36.

1490. 8. Januar. Landgraf Wilhelm III. von Hessen gibt Eberhard, Simon und Johann von M., Söhne weil. Simons, zu Mann- und Burglehen 1 Kemnade und 2 Hofstätten zu Merlau, 4½ fl. jährlicher Gülte als Burglehen auf Grünberg, den Theil an der Vogtei im Gerichte zu Niederohmen, den Theil am Gerichte daselbst, den Theil am Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach, ferner 2 Burgsitze im Schloß zu Merlau, 3 fl. und 1 Tornos zu Grünberg im Hofe, 3 fl. 4 Tornos im Antoniterhofe daselbst, den Theil an der Vogtei im Gerichte Niederohmen, den Theil am Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsdorf halb, wovon Heinrich (nun Johann und Hermann, Söhne weil. Heinrichs) die andere Hälfte haben. Freitag nach drei Könige, Mannbuch, 1. Abth. 37.

Digitized by Google

1490. 9. Januar. Eberhart von M. bekennt, daß er von Landgraf Wilhelm zu Lehen erhalten hat den Theil des Gerichts Schwarz mit Zugehör, wie solchen weil. Eckart von Liederbach gehabt und durch dessen Tochter Anna, nun seine Gattin, an ihn gekommen ist. Sonnabend nach h. drei Könige. Darmst. Archiv, Lehensacten, Merlau, **Conv. II.**

1490. 4. Febr. Landgraf Wilhelm **III.** belehnt Valtin, Ebert, Johann und Simon von M., Gevätter, zu Mann- und Burglehen 1 Kemnade und 2 Hofstätten zu Merlau und 4½ fl. Geldes jährlicher Gülte, als Burglehen auf Grünberg, den Theil an der Vogtei zu Niederohmen und den Theil am Gericht daselbst, den Theil am Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach, 2 Burgsitze zu Merlau im Schlosse, 3 fl. 1 Tornos Geldes zu Grünberg, 3 fl. 4 Tornos daselbst, den Theil der Vogtei im Gericht zu Niederohmen, den Theil am Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach halb, und den andern halben Theil Heinrich von M., wie solchen weil. Henne von M. hergebracht hat. Donnerst. nach **Purificat. Marie.** Darmst. Archiv, Lehensacten, Merlau, **Conv. II.** Mannbuch, 1. Abth. 36 **b.**

1490. 5. Februar. Landgraf Wilhelm **III.** belehnt Valtin von M. mit 8 Tornos — — — (wie Urk. vom Jahr 1461). Freitag nach Frauen-Purifik. Mannbuch, 1. Abtheil. 36 **b.**

1490. 5. Februar. Landgraf Wilhelm **III.** belehnt Valtin von M. auf Söhne und Töchter mit ½ des Drittheils an dem Haus zu Frohnhausen — — — (wie Urk. vom Jahr 1461). Freit. St. Agathe. Mannbuch, 1. Abth. 36 **b.**

1491. Landgraf Wilhelm beurkundet, daß er Johannen von M. und seiner Gattin Germeten das Schloß Dornberg und das Dorf Gerau in amtsweise befohlen und verschrieben habe und sie jährlich auf 3 Pferde 120 Mltr. Hafers, 24 Mltr. Korns, sodann 1 Fuder 4 Ohm Weins und 40 fl. Diener-Geldes für Fleisch und Küchenspeise und eine Hofkleidung haben sollen. Ziegenh. Repert. **Lit. M.** S. 71.

1491. 22. April. Valtin und Johann von M., der Junge, Gevätter, verleihen dem Bürger Tielmann Wolff zu Grünberg und seiner Gattin Anna ihre Wiesen im Schlotterboden zu Grünberg um jährliche 2 Tornos vom Morgen. Freitag nach Misericordia. Darmst. Archiv, Lehensacten, Liederbach. Abschr.

Digitized by Google

1492. 24. Januar. Johann von M., Amtmann von Dornberg, beurkundet, daß er, wenn er seine Gattin Gernede überleben würde, sich des Zehntens, der Beede und Frohndienste zu Schneppenhausen forthin nicht mehr unterziehen, sondern solches dem Landgrafen Wilhelm folgen lassen wolle. Dienst. nach St. Sebastian. Ziegenh. Rep. **Lit. M.** Schneppenhausen.

1493. 7. Juni. Valentin von M. und Johann von M. der Junge, Vetter, theilen unter sich ihre benannten Güter. Montag nach **Aurei et Justine.** Darmst. Archiv, Lehensacten, Abschr. **Conv. II.**

1493. 6. Sept. Hans von Ebersberg, als Richter, und die Mannen Heintz und Eber von M. ꝛc. entscheiden als Schiedsrichter. **Schannat de Client.** 371—72. Nr. 621.

1494. 27. October. Johann von M. und seine Gattin Girmaid beurkunden, daß Eberhard und Simon von M., ihre Brüder und Schwäger, ihnen die Lösung der Güter zu Merlau in der Weise überlassen haben, daß, wenn er, Johann, sterbe, seine Gattin Germaid solches Alles lebenslänglich haben und nach deren Ableben wieder an die Familie von Merlau fallen solle. Mont. nach Severine. Darmst. Archiv, Merlau; mit dem Siegel der Germaid *).

1497. 12. October. Landgraf Wilhelm **III.** von Hessen belehnt Johann von M., Amtmann zu Dornberg, mit den Gütern, welche demselben Hans von Döringberg und Johann Schenk zu Schweinsberg, die solche nach Abgang Conrads von Katzenelnbogen zu Lehen erhalten, überlassen haben, nämlich in Großgerau, Kleingerau, Worfelden und Rüsselsheim. Donnerstag nach Dionisii. Mannbuch, 2. Abth.

1497. 20. December. Johann von M., Sohn weil. Heinrichs, und seine Gattin Margarethe verkaufen an Eckart von Petershain, Rentmeister zu Ulrichstein und dessen Gattin Gertrude die Hälfte auf dem Sehener (Freiensee) Walde um 13 fl. St. Thomas Abend. Darmst. Archiv, Freiensee.

1500. 16. November. Landgraf Wilhelm belehnt Elbert von M. mit dem Theil des Gerichts Schwarz — (wie Urk. vom 9. Januar

---

*) Ein zum Grimme geschickter, rechts gewendeter, ungekrönter Löwe. Die Umschrift unleserlich.

Digitized by Google

1490). Mont. nach Martini. Darmst. Archiv, Lehensacten, Merlau. **Conv. II.**

1500. 16. November. Landgraf Wilhelm belehnt Valentin, Ebert und Simon von M., Vetter und Brüder, zu Mann- und Burglehen 1 Kemnade — — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490). Montag nach Martini. Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau, **Conv. II.**

1501. Landgraf Wilhelm, der Mittlere, belehnt Johann von M. — — — (wie Urk. vom Jahr 1470). Ziegenh. Rep. **Lit. B.**

1502. 31. October. Landgraf Wilhelm belehnt Valtin, Ebert und Simon von M., Vetter und Brüder, zu Mann- und Burglehen 1 Kemnade — — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490). Montag nach Crispin (?). Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau, **Conv. II.**

1504. Adolph Rau von Holzhausen, Eidam Valtins von M. und Bertold von M., Sohn Simons, werden von Fulda mit der Hälfte der Burg Steinau belehnt. **Schannat de Clientel. 132.**

1505. 12. December. Landgraf Wilhelm belehnt Ebert und Simon von M., Brüder, zu Mann- und Burglehen 1 Kemnade — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490). Freit. nach Frauen-Concept. Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau, **Conv. II.**

1507. Johann von M. und Margaretha, seine eheliche Hausfrau. Archivalisch.

1509. 7. November. Johann von M., Burgmann zu Grünberg, siegelt, Johann von Sassen, Schultheiß zu Grünberg, und dessen Gattin Machtilde von Storndorf willigen ein, daß ihr Vetter und Schwager Ludwig von Sassen benannte Güter verkaufe. Mittwoch nach Allerheiligentag. Darmst. Archiv, Bobenhausen.

1511. 8. December (?). Die Regentschaft zu Hessen belehnt Ebert und Simon von M., Brüder, zu Mann- und Burglehen 1 Kemnade — — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490). Ziegenh. Rep. **Lit. B.**

1511. 8. December. Die Regentschaft zu Hessen belehnt Eberhart von M. mit dem Theil des Gerichts zu Schwarz — — — (wie Urk. vom 9. Jan. 1490). Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau, **Conv. II.**

1512. Anna von M., Gemahlin Hermanns von Romrod. Humbracht. 133.

1514. 9. Februar. Simon von M. besiegelt den Landtagsabschied zu Traisa. St. Apollonientag. Entdeckter Ungrund. Beil. 80.

Digitized by Google

1515. 5. December. Landgraf Philipp belehnt Ebert von M. mit dem Theil des Gerichts Schwarz — — — (wie Urk. vom 9. Jan. 1490). Mittwoch nach Barbara. Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau, **Conv. II.**

1515. 5. December. Landgraf Philipp belehnt Eberhart und Simon von M., Brüder, zu Mann- und Burglehen 1 Kemnade — — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490). Mittw. nach Barbara. Darmst. Archiv, Lehensacten. Merlau, **Conv. II.**

1517. 16. März. Johann von M., Sohn weil. Heinrichs, bekennt, daß er von Landgraf Philipp erhalten habe zu Burglehen: 3 Mark Geldes zu Grünberg, die Kemnade zu Merlau und 1 Hof daselbst; zu Mannlehen: die Mühle im Schloß Merlau, die Feldmuhle genannt, ihrer Ganerben Theil des Gerichts zu Niederohmen, den Zehnten zu Bernsfeld und Pferdsbach und den halben Zehnten zu Lehnheim, 2 Burgsitze zu Merlau, 3 fl. Geldes und 1 Tornos zu Grünberg und 3 fl. 4 Tornos im Antoniterhof zu Grünberg. Montag nach Oculi. Darmst. Archiv. Lehens-Reverse, mit Siegel.

1524. 19. Juli. Ruprecht von Biedenfeld, Domherr zu Mainz, verkauft an seinen Vetter Valtin von M. und dessen Gattin Veronika seinen Burgsitz zu Merlau, den Hof daselbst, den andern Hof daselbst, das Gut zu Bernsfeld, das Gut zu Ruppertenrode, den Hof zu Atzenhain, den Hof zu Ettingshausen, 32 Morgen Landes zu Flensungen, 6 Mesten Korns, ½ Meste Korns ꝛc., wie er dieses Alles von seinem Vater Henne von Biedenfeld geerbt, um 420 fl. erblich. Dienstag nach Marg. Virg. Darmst. Archiv. Merlau. Beide kommen noch in 1547 vor.

1527. Anna von M., Nonne des aufgehobenen Klosters Wirberg, verkauft ihre von L. Philipp erhaltene Abfertigung, bestehend in jährlich fünf Malter Frucht Partim, an den Pfarrer zu Laubach. Archival.

1528. Eberhard von M. übergibt mit lehensherrlicher Einwilligung des Abts zu Fulda seinem Sohn Heinrich seine Lehengüter zu Schmalnau und Hettenhausen, sowie das Heirathsgut, das er mit seiner Gattin Barbara von Weihers erworben. **Schannat de Clientel. 132.**

1528. 30. Septbr. Landgraf Philipp vergleicht die Irrungen zwischen Valtin, Ruprecht und Heinrich von M. mit den Unterthanen des

Digitized by Google

Gerichts Niederohmen wegen der Dienste dahin, daß Letztere den Ersteren jährlich 4 Tage „ähren“ und 2 Tage schneiden sollen, wie solches von Alters herkömmlich sei. Mittw. nach Michaelis. Darmst. Archiv, Niederohmen.

1536—42 und weiter finden sich die von M. auf den hess. Landtagen regelmäßig ein.

1540. 24. October. Landgraf Philipp belehnt Valentin von M. mit dem Theil des Gerichts Schwarz — — — (wie Urk. vom 9. Jan. 1490). Sonntag n. Severini. Darmst. Archiv. Lehens-acten, Merlau, **Conv. II.**

1540. 24. Octbr. Landgraf Philipp belehnt Valentin von M., Sohn weil. Eberts, und Johann von M., Sohn weil. Simons, zu Mann- und Burglehen: 1 Kemnade — — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490). Sonntag n. Severini. Darmst. Archiv. Lehens-acten, Merlau, **Conv. II.**

1545. 15. Mai. Ruprecht und Johann (Stephan?) von M., Gebrüder, und Christoph und Daniel von M., Söhne weil. Heinrichs, bekennen, daß sie von Landgraf Philipp erhalten haben — — — (wie Urk. vom 16. März 1517). Darmst. Archiv, Lehens-Reverse, mit Siegel.

1550. Rupert von M. als Schwager des Johann Rau von Holzhausen. Copiebuch der Verschreibungen.

1554. Landgraf Philipp belehnt Christoph und Daniel von M., Söhne weil. Heinrichs, mit den Lehen, die nach Abgang Christophs von Litzelwig erledigt worden, nemlich mit Haus, Scheuer und 2 Gärten vor dem Schloß Ulrichstein, 24—25 Acker Landes zu Langwasser, Wiesen zu 1 Fuder Heu's daselbst, 1 Acker, 1 Wiese ꝛc. ½ Gut zu Langwasser, 1 Scheuer und Hofstätte im Thal Ulrichstein. Ziegenh. Repert. **Lit. B.**

1555. **Margaretha de Merlau** war die Gemahlin des Sebastian von Sassen. Dieser bewittumbte sie mit der Hälfte des Zehnten zu Freiensee, wozu Johann von Urff die Einwilligung gab. **Ayrmann de geneal. antiq. famil. Hassiae Nobilium p. 18.**

1556. 17. Februar. Christoph von M. und seine Gattin Mechtild verkaufen ihren Antheil, den ihnen Sophie Rüsserin testamentsweise vermacht hat, an Hartmann von Buseck, genannt Rüsser, und dessen Gattin Veronika erblich um 100 fl. Darmst. Archiv. Busecker Thal; auf Papier mit aufgedrucktem Siegel.

Digitized by Google

1556. 29. Februar. Daniel von M., Sohn weil. Heinrichs, verkauft seinen Antheil, den ihm Sophie Rüsserin testamentsweise vermacht hat, an Hartmann von Buseck, genannt Rüsser, und dessen Gattin Veronika erblich um 100 fl. Den letzten Februarii. Darmst. Archiv, Lehensacten, Buseck-Rüsser, Abschr.

1559. 20. December. Das Hofgericht zu Marburg gibt Urtheil in Sachen zwischen Baltin von M., Kläger, und den Einwohnern des Gerichts zu Schwarz, Bekl., etliche Dienste betr. 20. Decbr. Darmst. Archiv, Schwarz.

1559. Christoph von M. und seine Hausfrau Mechtildt verleihen ihr mit Daniel von M. von Hessen zu Lehen tragendes Hofgut, die Selgenstadt*) vor Ulrichstein, dem Steiniches Jungheim.

1560. Hector von M. erhält von Fulda die Lehen zu Schmelnau und Hettenhausen. **Schannat de Clientel. 132.**

1563. 14. März. Ruprecht von M., Burgmann zu Grünberg, übergibt die Hälfte des Teiches zwischen dem Lindes und der Lehnheimer Haide, wie er solche von Gerlach Neuhöffer, Bürger zu Grünberg, erkauft und mit demselben erbaut hat, erblich an Hans Meckbacher, dem Jungen, Sohne Johanns, Rentmeisters zu Grünberg. **Oculi.** Darmst. Archiv. Merlau **cum Sigilo.**

1563. 13. April. Johann von M. übergibt seine Gerechtigkeit an dem Teich hinter dem Lindes, stoßend an das Lehnheimer Feld, erblich dem Hans Meckbach, dem Jungen, zu Grünberg. Donnerst. nach **Jacobi.** Darmst. Archiv, Merlau, mit Siegel.

1563. 29. Juli. Christoph und Daniel, Söhne weil. Heinrichs von M., geben ihre Gerechtigkeit an dem Teich hinter dem Lindes, stoßend an das Lehnheimer Feld, erblich dem Hans Meckbach, dem Jungen, zu Grünberg. Donnerst. nach **Jacobi.** Darmst. Archiv, Merlau, mit Siegel.

1564. 29. Mai. Christoph und Daniel von M., Söhne weil. Heinrichs, Hermann, Johann und Adolph von M., Söhne weil. Ruprechts, Johann von M., der Aeltere, Sohn weil. Stephans, beurkunden, daß sie vom Landgraf Philipp erhalten haben — — — (wie Urk. vom 16. März 1517). Mont. nach Trinitatis. Darmst. Archiv, Reverse, mit 2 Siegeln.

---

*) Der heutige Selgenhof.

Digitized by Google

1566. Philipp von M. gehörte zu denjenigen heſſiſchen Adeligen, welche i. J. 1566 dem Beilager des Landgrafen Ludwig IV. zu Marburg beiwohnen mußten. Kuchenbecker, von den heſſ. Erbhofämtern. Beil. Lit. I. I. I. pag. 94.

1566—70. Hedwig von M., Tochter Johanns von M., und Catharine Schlägerin, genannt Schleern, heirathete den Gerhard Köth von Wanſcheid, Sohn des Georg Walther K. v. W. (der 1581 lebte), nachdem er als Chorherr zu Bleydenſtatt reſignirt hatte. Humbracht. 53.

1568. 20. April. Chriſtoph von und zu M., der Aeltere, übergibt, als der Aelteſte, für ſich, ſeinen Bruder Daniel und ſeine Vettern Ruprechts und Stephans ſel. Söhne, da ſein Vetter weil. Ruprecht von M. bei Uebergebung des halben Teichs hinter dem merlauer und ohmer Lindes an Johann Meckbach, den Jungen, zu Grünberg, der Lehenſchaft in dem Uebergabsbriefe nicht erwähnt, auch dieſe. 20. April. Darmſt. Archiv, Merlau, mit Siegel.

1568. 6. Mai. Landgraf Ludwig belehnt Hector von M., Sohn weil. Valentins, mit dem Theil des Gerichts Schwarz — — — (wie Urk. v. 9. Jan. 1490). Darmſt. Archiv, Lehensacten, Merlau.

1568. 6. Mai. Landgraf Ludwig belehnt Hector von M., Sohn weil. Valentins, zu Mann- und Burglehen — — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490). Darmſt. Archiv, Lehensacten, Merlau.

1568. 6. Mai. Chriſtoph und Daniel von M., Söhne weil. Heinrichs, Hermann, Johann und Adolph von M., Sohne weil. Ruprechts, und Johann von M., der Aeltere, Sohn weil. Stephans, beurkunden, daß ſie von Landgraf Ludwig erhalten haben — — — (wie Urk. vom 16. März 1517). Darmſt. Archiv, Reverſe, mit 2 Siegeln.

1568. 6. Mai. Hektor von M., Sohn weil. Valentins, und Chriſtoph von M., der Junge, Sohn weil. Johannes, beurkunden, daß ſie von Landgraf Ludwig zu Mann- und Burglehen erhalten haben — — — (wie Urk. vom 4. Febr. 1490), mit dem Zuſatz, den Theil der Höfe und Güter zu Altenhain und auf dem Seyner (Freienſeer) Walde. Darmſt. Archiv, Reverſe; mit Siegel.

1568. 28. Juli. Chriſtoph und Daniel von M., Gebrüder, bekennen, daß ſie von den Landgrafen Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, die Lehen nach Abgang Chriſtophs von Lützelwig erhalten

Digitized by Google

haben — — — (wie Urk. vom Jahr 1554). Darmst. Archiv, Reverse, mit 1 Siegel.

1569. 1570. Hartmann und Christoffel v. M., der Junge, Bruder Hectors.

1570. 30. Januar. Landgraf Ludwig von Hessen und Hermann und Adolph von M., sowie deren Vettern Christoph und Daniel von M. vergleichen sich, nachdem Letzterer die Hälfte des Schlosses, Hauses und Gerichts Merlau nebst Flensungen, auch zur Hälfte, als Pfandschaft eingehabt, diese aber von Landgraf Philipp gelößt worden, sie aber verschiedene Stücke, vorgeblich, als nicht zur Pfandschaft gehörig, zurückbehalten haben, dahin, daß sie solche zu Lehen empfangen sollen. Darmst. Archiv; mit Unterschriften.

1570. 1. Febr. Adolph und dessen Bruders Hermann Sohn, Johann Adolph, sowie die Gebrüder Christoph und Daniel, alle von M., bekennen, daß sie von Landgraf Ludwig zu Lehen erhalten haben 2 Höfe zu Merlau mit 2 Gütern, 1 Hof vor dem niederohmer Thor und 2 Gärten, 1 Mühle, 1 Garten ꝛc. Darmst. Archiv. Reverse.

1570. 3. Juni. Hector von M. tritt seinen vierten Theil am Gericht Schwarz an den Landgrafen Ludwig von Hessen, von welchem er denselben zu Lehen hat, ab. Darmst. Archiv, Schwarz.

1570. 19. October. Landgraf Georg I. macht dem Johann von M. ein Geschenk von 20 Thlr. Archiv.

1574. Ennchen von M., Jungfrau (Hoffräulein) der Landgräfin von Hessen-Darmstadt, L. Georgs I. Gemahlin. Cammerrechnung.

1576. 18. Juni. Conrad von Carben, Balthasar Weise von Fauerbach, als Vormünder weil. Herrmanns von M. Sohns, Johann Adolph, sodann Adolph und Christoph von M., als nächste Agnaten weil. Johanns von M. des Aelteren Söhnen, Hans Peters und Daniels, beurkunden, daß sie von Landgraf Ludwig erhalten haben — — — (wie Urk. vom 16. März 1517). Darmst. Archiv, Reverse, mit 1 Siegel.

1577. 18. Juni. Adolph und seines Bruders Hermann Sohn, Johann Adolph, und die Gebrüder Christoph und Daniel von M. bekennen, daß sie von Landgraf Ludwig zu Lehen erhalten haben — — — (wie Urk. vom 1. Febr. 1570). Darmst. Archiv, Lehens-Reverse, mit Siegel.

Digitized by Google

1577. Christoph von M. war im Besitz des Selgenhofes bei Ulrichstein, der damals 1 Hausgeseß hatte. Dorfbuch im Darmst. Archiv.

1578. 26. April. Hector von M. vermacht den Armen des Orts, wo er sterben würde, 20 fl., seiner Schwester Veronika, Wittwe von Buseck-Rüsser, die ihm schuldigen 150 fl., und setzt seine Gattin Anna von Buseck, genannt Rüsser, als Haupterben ein. Samstag den 26. April. Nach einer Abschrift des Testaments, welche der Rath zu Grünberg auf Bitten Anna's von Buseck, genannt Rüsser, Wittwe, Hector von M. am 18. Sept. 1579 gemacht hat. Darmst. Archiv, Merlau.

1578. 20. Mai. Adolph von M. kommt als Zinsmeister des deutschen Ordens zu Marburg vor. Hist. und Rechtsbegründete Nachricht. Beil. 65.

1578. Ein Verzeichniß aus diesem Jahre zeigt, was Hector und Christoph von M. an Lehen besassen:

Mannzeldt 12 fl., zu 26 Alb.
Martinszins 17 fl. 2 Gäns, 2 Hahnen, 1 Huhn.
Hofstatt-Zins 3 Albus 14 Hll.
Gartenzins 12 Albus, 1 Gans, 3 Hahnen.
Zehntgelt 6 Albus.
Heuzehntgeld 1½ fl. 3 Albus.
Reiungsgeld 1 Albus 3 Hll.
Traubenweinkauf 1 fl.
Bußen 2½ Hll.
Zehntlämmer 5 Stück.
Zehnthahnen 14 Stück.
Zehntferkel 1 Stück.
Zehntfrüchte: in Bernsfeld und Pferdsbach 12 Malter, halb Korn, halb Hafer;
in Merlau 2 Mesten Korn, 1 Meste Hafer.
Vogtwaizen im Gericht Niederohmen: 1½ Mltr. 3 Mst.
Hafer 13 Meste.
Waizenbede 25½ Albus.
Hahnen 15 Stück.
Vogteigefälle in Lomb (Lumbde):
Weizen 8 Mesten.
Hafer 4 Mesten.
Weizenbede 8 Albus.

Digitized by Google

Jeder Ackermann im Gericht Niederohmen, wie er bespannt, mußte 1 Tag Dienste thun.

Ein jeder Einläufiger 2 Tage Frucht schneiden.

Die, welche Weizenbrod geben, 1 Tag Frucht schneiden.

Einen Burgsitz in Merlau, zwischen Junker Christoph sel. und Adolphs von Merlau Behausung. Mit 2 Viehhäuser, 1 Schener und 1 Schweinstall, vor dem Schloß gelegen.

Ackerland 115½ Morgen.

Wiesen 13 Stück zu 20 Wagen Heu.

9 Gärten zu 3¾ Morg.

4 Teiche, 6 Fischbehälter u. d. Burggraben, ohngefähr 6 Morg.

Dazu ein großes Gut in Merlau, der Naßhof, und ein kleines Gütchen daselbst.

Ferner Lehngüter zu Altenhain und auf dem Sehnerwald im Amt Ulrichstein:

60 Morg. Ackerland und 3 Wiesen,

20 Morg. Wald.

Aus dem Orte Bobenhausen erfielen jährl. 3 fl. Eiswacht, d. h. für die Befreiung, im Winter das Eis auf dem Burggraben aufzuhauen und wegzubringen.

Das Affter-Mannlehn der Familie Stamm in Meiches. Ein Theil davon eine Gülte*).

1579. 8. Juli. Veronika von M., Wittwe Hartmanns von Buseck, genannt Rüsser, und deren Tochter Margarethe, Gattin Magnus von Rodenhausen, vergleichen sich mit Landgraf Ludwig wegen des Hofes zu Altenbuseck. Darmst. Archiv, Merlau.

1579. 13. August. Anna, geborne Rüsser, Wittwe Hektors († 1579) von M., tritt ihres Gatten Erb- und Pfandgüter zu Merlau, Flensungen, Ilsdorf und Baumenseen an Landgraf Ludwig von Hessen ab gegen 1300 fl. und gegen jährliche 70 fl. an Geld, 20 Viertel Korns, 20 Viertel Hafers, und das Recht, 14 Schweine frei in die Mast einzutreiben. Darmst. Archiv, Merlau.

1580. 25. Januar. Landgraf Ludwig von Hessen und Juliane Riedesel, Wittwe Dietrichs von Lehrbach, Namens ihrer Verwandten, näm-

---

*) Dieses Stamm'sche Gült-Lehen bestand, bis die stürmische Zeit 1848, 49 mit ihren, den Lehensherrn beeinträchtigenden Gesetzen den Lehnsverband gegen eine nichtsbedeutende Entschädigung aufhob.

Digitized by Google

lich Anna's, Tochter weil. Christophs von M., des Jungen, und deren Schwester Agneſe vergleichen ſich wegen deren Vaters Hinterlaſſenſchaft zu Merlau und Niederohmen. Darmſt. Archiv, Merlau.

1580. 1. Februar. Veronika von M., Wittwe Hartmanns von Buſeck, genannt Nüſſer, verkauft ihren Theil an dem Burgſitz zu Merlau im Schloß, den halben Theil der neuen Scheuer, nebſt dem Wieſenhof, 2 Morgen Aecker am Mühlweg, 2 Morgen Aecker am grünberger Weg ꝛc. an Landgraf Ludwig um 1200 fl. Darmſt. Archiv, Merlau.

1580. Chriſtoph von M. (deſſen Schweſter Agnes hieß) heirathet eine Tochter der Juliane von Lerbach, geborne Riedeſel v. E. Ihre Tochter hieß Anna.

1580. Heinrich von M. heirathet Margaretha Horneck von Hornberg, Tochter Moritz H. v. H. zu Reichen, und Margaretha v. Adelsheim (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts). Humbracht. 192.

1582. 18. Januar. Adolph von M., Balthaſar Weiſe von Fauerbach und Curt Quirin von Carben, Vormünder Johann Adolphs, Sohn weil. Hermanns von M., beurkunden, daß Landgraf Ludwig ihnen die 2 Höfe, der eine der Weidenhof, der andere der Freihof genannt, für die 2 Burgſitze und eine Kemnade im Schloſſe von Merlau, die ſie dem Landgrafen verkauft, gefreiet habe. Darmſt. Archiv, Merlau; mit 3 Siegeln.

1584. 20. Januar. Chriſtoph von M. beurkundet, daß er von Landgraf Ludwig zu Mannlehen erhalten für ſich und ſeine, mit ſeiner erſten Gattin Mechtilde von Gilße erzeugten Söhne Heinrich und Conrad oder bei deren Ableben für die mit derſelben Gattin erzeugten Töchter Eliſabethe und Sybille die Mühle zu Ulsſtorf (Ilsdorf) im Amt Grünberg, welche er demſelben aufgetragen. Darmſt. Archiv, Reverſe; mit Siegel.

1584. 22. Januar. Chriſtoph von M., Sohn weil. Heinrichs, vergleicht ſich wegen der Mühle zu Ilsdorf mit dem Landgrafen Ludwig dahin, daß er demſelben die Mühle aufgibt und ſolche auf Söhne und Töchter, Heinrich, Conrad, Eliſabeth und Sybille, welche er mit ſeiner erſten Ehegattin Mechtilden von Gilßa erzeugt, wieder zu Mannlehen empfängt und der Landgraf dieſe Mühle von allen Dienſten befreit. Darmſt. Archiv, Merlau; mit Siegel.

Digitized by Google

1584. 22. Januar. Christoph von M., der Aelteste des Stammes, gibt seinen Willen, daß Landgraf Ludwig von Hessen etliche eigenthümliche und Lehngüter von den Vormündern Adolph von M. und dessen Bruder, weil. Hermanns Sohn, erkauft habe. Darmst. Archiv, Merlau; mit Siegel.

1587. Hedwig von M., Schwester der Anna von M., war gleichfalls Hoffräulein der ersten Gemahlin Landgrafs Georg I.

Als diese Fürstin in 1587 gestorben war, erhielt 1588 das Fräulein »ihre Abfertigung«, wobei ihr der Landgraf aus Gnaden bewilligte:

22 Ellen nägelbraunen Tafft, die Elle zu 5 Batzen.
3 Ellen Sammet, zu 38 Batzen die Elle.
10 Ellen Schechter, zu 2 Batzen die Elle.
6 Loth seidene Schnur, zu 1 fl. 4 Batzen.
1½ Loth Seide, zu 4 Batzen ¾ Kreuzer.
1 Loth cölnische Borden, zu 3 Batzen.

Im ganzen Betrag 18 fl. 8 Batzen 2½ Kreuzer.

Bei seiner Anwesenheit in Merlau, Februar 1588, schenkte er ihr einen Kreuzring mit einem Diamanten und vier Rubinen.

Sie war noch i. J. 1600 Hofdame. Cammerrechnung vom J. 1588.

1589. 11. November. Adolph von M. und seine Gattin Sybille von Braunheim verpfänden der Landgräfin Hedwig von Hessen ihren halben Zehnten zu Merlau, ihre halbe Wiese an der Flensunger Straße und benannte Gülten zu Merlau, Elpenrod, Ettingshausen, Bleidenrod ꝛc. um 500 fl. Lehensacten. Stamm von Meiches, Abschrift.

1590. 1. Juli. Adolph von M. verkauft etliche Wiesen an Landgraf Ludwig erblich um 140 fl. Darmst. Archiv, Merlau; mit Siegel.

1590. 3. Juni. Balthasar Weise von Fauerbach und Curt Quirin von Karben, Vormünder Johann Adolphs von M., Sohn weil. Hermanns, vertauschen eine Wiese ober Merlau unterm alten Teich, welche er von Hessen zu Lehen hat, an Adolph von M., ihrem Schwager, und dessen Gattin Sibylle von Pfraumenheim gegen 2 Wiesen, ober Merlau gelegen, welche Beurkundung Adam Eberhard von Karben für seinen Vater, der unterdessen gestorben, besiegelt. Darmst. Archiv, Merlau.

Digitized by Google

1590. Florentina von Bellersheim, Tochter Heinrichs Eckard von B. und Anna Juliana's von der Ruhn, heirathete (wahrscheinlich zu Ende des 16. Jahrhunderts) einen von Merlau. Humbracht. 110.

1591. 11. Februar. Balthasar Weise von Fauerbach und Conrad Quirin von Carben verkaufen als Vormünder Hermanns v. M. hinterlassenem Sohne Johann Adolph ½ Mühle ihres Pflegesohns sammt dazu gehörigem Teich zu Niederohmen an den Landgrafen Ludwig um 200 fl. Darmst. Archiv, Niederohmen; mit 2 Siegeln.

1591. In dem Grünberger Saalbuch von dem J. 1591 ist enthalten (pag. 26):

„Burgkleudt zu Grünberg.

„Item, es ist zu Grünbergk gebreuchlich und Herkommen, daß Bürgermeister und Rath mit Zuthun und Vorwissen Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Beamten ezliche Adelspersonen uff ihr Begehren und gegen Abstattung eines honorarii oder Liebnus zu sich in ihre Gemeinschaft uffgenommen. Dieselben haben sich uff einen zutragenden Nothfall eine Zeitlang bürgerliche Nahrung und Gerechtigkeit in der Stadt gleich einer Rathsperson mitzugebrauchen. Und haben zu dieser Zeit solche Bürgmannsgerechtigkeit Christoff von Merlau, der Eltere, und Adolff und Johann Adolff von Merlau, Georg Ludwig, item Hermann Dieterich von Nordecken zur Rabenau.

Und hat sich solcher Burgkfreiheit von wegen des Hauses Merlau ein Rendtmeister zu Grünbergk anstatt Seines gnädigen Fürsten und Herrn auch mitzugebrauchen, und mag mit den Burgk-Junkherrn bei den Herrn Schöffen bei Fassung der Urtheil sitzen bleiben. Der Schultheiß aber muß aufstehen und abtreten."

1593. 1. März. Daniel von M. gibt seinen Willen, daß Landgraf Ludwig den von Hessen zu Lehen rührenden Hof, der Selgenhof genannt, den sein Bruder Christoph von M. um 500 fl. verpfändet, lösen möge. Darmst. Archiv, Merlau; mit Siegel.

1601. 23. Mai. Christoph von M., als Aeltester des Stammes, verleihet dem Magister Heinrich Thomas, Pfarrer zu Ofleiden, seinen Söhnen und Töchtern den Zehnten auf der Hauspach vor Alsfeld, den halben Theil in Strebefeld zu Eifa ꝛc. Wencks Nachlaß Lit. K.

Digitized by Google

1602. Daniel von M., Probſt zu St. Michael und Celle. † 1615. **Schannat. 174.**

1603. Chriſtoph von M. kommt vor als Burgmann zu Grünberg. Glaſer, Grünberg. 46.

1605. Adolff von M. lebte noch 1605 als Aelteſter des Stammes.

1607. Kunigunde erhält nach dem Abgang ihres Vaters Johann von Merlau von Fulda die Lehen zu Schmalnau und Hettenhauſen ꝛc. **Schannat de Clientel. 132.**

1609. Otto Eberhard von M. wird von Fulda mit der Ausſteuer ſeiner Gattin Cordula von Volkershauſen, nämlich mit Volkershauſen ꝛc. belehnt. **Schannat de Clientel. 132.**

1612. 28. Auguſt. Johann Adolph von M. verleiht zu rechtem Mannlehen an Caspar Stamm zu Meiches den Zehnten zu Hofenfeld*), den Zehnten zu Fahrenberg zu Meiches, und ein Malter Korngülte.

1616. 27. Juni. Chriſtoph von und zu M. unterzeichnet das Erbſtatut des Landgrafen Ludwig V. (Koch) beurkundete Nachr. I. 93—95. Nr. 100.

1625. 15. Juli. Johann Adolph von M. beurkundet, daß er von Landgraf Ludwig zu Lehen erhalten habe für ſich und ſeine Vettern Albrecht Otto, Sohn weil. Adolphs, ſowie auch für ſeines verſtorbenen Bruders Albrecht Otto's Söhne, Georg Wolf, Albrecht Rudolph Wilhelm und Philipp Joſt, ſodann Hans Carl, Sohn weil. Daniels, Herrmann, weil. Chriſtophs Sohn, wie auch Nicolaus und Claudius, Söhne weil. Heinrichs, — — — (wie Urk. vom 1. Febr. 1570). Darmſt. Archiv, Reverſe.

1629. Gerhard Köth von Wanſcheid, ſeine Gemahlin Hedwig von M., deren Tochter Eleonora Anna Köthin von Wanſcheid heirathet Georg Hartmann von Wonsheim. Humbracht. 178.

1629. Chriſtophs von M. Wittwe wohnte zu Grünberg; deren Kinder: Georg, Otto und 3 Töchter, ferner Hermann von und zu M.; deſſen Kinder: Hans Chriſtoph, Hans Georg und 3 Töchter und endlich Otto Albert v. M., unverheirathet. Darmſt. Archiv. Dorfbuch. 808.

---

*) H. iſt kein Dorf, ſondern nur ein Felddiſtrikt in der Gemarkung Stornborf.

Digitized by Google

1629. Hermann von M., Johann Carl von M., Albrecht von M. kommen urkundlich vor. Ausſtandsbuch zur Marburger Caſſe. 1630. Archiv.

1639. 31. December. Joh. Adolph, Georg Adolph und Albrecht Otto von und zu M. bitten um die Auszahlung von 10 fl. Manngelder aus der Grünberger Kaſſe. Darmſt. Archiv. Acten, Manngeld.

1640. Die Cammer-Jungfrau (Hofdame) der Landgräfin Sophie Eleonore, Gemahlin L. Georgs II., erhält von ihrer Fürſtin einen Trauring und Spitzen zu dem Brautumſchlag. Cammerrechnung v. d. J. 1640.

1641. Georg Wolff von M. erbat die Landgräfin Sophie zur Pathin, deren Stelle Heinrich von Sebottendorf vertrat. Zur Verehrung wurde ein Becher, 14¼ Rthlr. werth, und 4 Rthlr. Wiegengeld gegeben. Cammer-Rechnung.

1647. (Mai — Juni). Merlau von den Niederheſſen unter Mortaigne eingenommen. **Rommel. VIII. 713.**

1655. Georg Adolph von M. wird von Fulda mit der Ausſteuer ſeiner Gattin Marie Sabine, Tochter weil. Johannes (Georg Philipp), Gans von Otzberg, belehnt, nämlich mit dem Gut im Dorf und Gericht Ober-Dornheim (Ober-Dauernheim). **Schannat de Clientela. 132.**

1656. 12. April. Johann Adolph von M. beurkundet, daß er von Landgraf Georg II. zu Lehen erhalten habe für ſich und Albrecht Otto, Sohn weil. Adolphs, wie auch für Albrecht Otto's verſtorbenen Bruders Chriſtoph 3 Söhne Georg Adolph, Albrecht Otto Rudolph Wilhelm und Philipp Joſt, ſodann Hans Carl, Sohn weil. Daniels, und Hermann, Sohn weil. Chriſtophs, und Nicolaus und Claudius, Söhne weil. Heinrichs — — — (wie Urk. vom 1. Febr. 1570). Darmſt. Archiv, Reverſe; mit Siegel.

1662. 13. September. Joh. Adolph von M. beurkundet, daß er von Landgraf Ludwig zu Lehen empfangen habe für ſich und Albrecht Otto, Sohn weil. Adolphs, wie auch für Albrecht Otto's verſtorbenen Bruders Chriſtoph 3 Söhne Georg Adolph, Albrecht Otto Rudolph Wilhelm und Philipp Joſt, ſodann Hans Carl, Sohn weil. Daniels, und Hermann, Sohn weil. Chriſtophs, und Nicolaus und Claudius, Söhne weil. Heinrichs — — —

Digitized by Google

(wie Urk. vom 1. Febr. 1570). Darmst. Archiv, Reverse; mit Siegel.

1665. Christina Philippina von M., Tochter Georg Adolffs von M. und Maria Sabine Ganssin v. d. Otzberg, vermählte sich mit Johann Heinrich Wilhelm von und zu Praunheim, als dessen zweite Gemahlin. In 1676 Wittwe. Humbracht. 90.

1671. Georg Adolph von M. wird nach dem Ableben seiner Gattin mit deren Ausstattung, nämlich mit dem Gut im Dorf und Gericht Oberdauernheim, von Fulda im Namen seiner Kinder Sibylle Christine, Marie Philippine, Johanne Eleonore und Caroline Auguste, welche er mit dieser Gattin erzeugt, belehnt. **Schannat de Clientel. 132.**

1673. 18. Febr. Johann Heinrich von und zu M. erhält auf Vollmacht Hans Georgs von M. vom Landgrafen Ludwig zu Lehen — — — (wie Urk. vom Jahr 1554). Darmst. Archiv, Reverse; mit Siegel.

1678. 12. Juli. Georg Adolph und Joh. Georg von und zu M. ꝛc. leisten zu Gießen die Erbhuldigung. **Species Facti. 66. Nr. 22.**

1679. 17. Juli. Georg Adolph von und zu M. beurkundet, daß er von der Landgrafin Elisabethe Dorothee zu Lehen erhalten habe für sich und Albrecht Otto Rudolph Wilhelm, sodann Ernst Heinrich, Sohn weil. Ludwig Ernsts, Ludwig, Joh. Christoph und Joh. Reinhard Adolph, Söhne weil. Joh. Adolphs, Joh. Georg, alle von M., Brüder und Vettern — — — (Urkunde wie vom 1. Febr. 1570). Darmst. Archiv, Reverse; mit Siegel.

1679. 22. December. Joh. Heinrich von und zu M., Lieutenant zu Gießen, beurkundet, daß er von der Landgräfin Elisabethe Dorothea zu Lehen erhalten habe für seinen Vater Joh. Georg — — — (wie Urk. vom Jahr 1554). Darmst. Archiv, Reverse; mit Siegel.

1682. 10. Juni. Georg Albert Casimir von und zu M. beurkundet, daß er von der Landgräfin Elisabethe Dorothee zu Lehen erhalten habe für sich und Christian Philipp, Eberhard Ludwig und Friedrich Achilles, wie auch Rudolph Wilhelm, Ernst Heinrich und Ludwig, Joh. Christoph und Joh. Reinhard Adolph, wie auch Joh. Georg von M., Brüder und Vettern — — — (wie Urk. vom 1. Febr. 1570). Darmst. Archiv, Reverse; mit Siegel.

Digitized by Google

1685. Die Brüder Hermann und Johann waren schon todt.

1688. 20. December. Johann von und zu M., Lieutenant zu Gießen, bekennt, daß er von Landgraf Ernst Ludwig zu Lehen empfangen habe — — — (wie Urk. vom Jahr 1554). Darmst. Archiv, Reverse; mit Siegel.

1693. Der Lieutenant von M. im Schrautenbach'schen Regiment wird Hauptmann und Commandant der Festung Marburg. Hild, hess. Militär-Chronik. I. 116.

1700. Zu Ende des XVII. Jahrhunderts war die Familie von Merlau sehr zahlreich und hatte im Dorfe Merlau mehrere Ansitze, welche sämmtlich fürstl. hess. Lehen waren, denn vermöge Vertrags aus dem Jahre 1570 waren sämmtliche v. M. Güter im Gericht Merlau Mannlehen.

Im Anfange des XVIII. Jahrhunderts waren noch 5 derer v. M. übrig:

a) Johann Christoph, Hauptmann und Commandant in Marburg.
b) Carl Otto Casimir,
c) Henrich Wilhelm,
d) Johann Moritz,
e) Philipp Christian.

Von diesen starben ohne Hinterlassnng von Kindern: Henrich Wilhelm, Johann Moritz und Philipp Christian.

Der Hauptmann Johann Christoph wurde im J. 1702 nach Darmstadt in Verhaft gebracht und seiner Stelle entsetzt. Er starb 1707 mit Hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter.

Der Sohn hieß Johann Adolph und stand in Hessen-Casselschen Kriegsdiensten (nachheriger Generalmajor), die Tochter Anna Elisabetha, welche sich 1723 mit Friedrich Helfrich Reinking aus Wellingsbüttel verheirathete. Diese starb 1743.

1702. 28. Februar. Christine Juliane von Bellersheim, Wittwe Joh. Heinrichs von M., beurkundet, daß sie von Landgraf Ernst Ludwig, als Vormünderin ihrer Söhne Johann Moriz und Heinrich Wilhelm von M. zu Lehen erhalten habe — — — (wie Urk. vom Jahr 1554). Darmst. Archiv, Reverse.

1706 lebte noch Philipp Christian.

1720. Carl von und zu Merlau, Besitzer eines Zehntens in Oberohmen, lebte in Merlau.

Digitized by Google

1730. 17. Octbr. Carl von M., Aelteſter der Ruprechtſchen Linie*), belehnt für ſich und ſeinen Vetter Johann Adolph von M. den Johann Heinrich Stamm (aus Meiches) mit dem Zehnten zu Hoſenfeld, der zur Hälfte von Johann von Geißmar, Heinrich von Erda (?) (oder Wreda) und den von Rothsmann, und zur Hälfte von den von Saſſen erkauft war, dem Zehnten am Fahrenberg zu Meiches und 2 Mltr. Korngülte, welche den von Saſſen vom Kloſter Wirberg gefallen ſind. 17. October. Lehensacten. Stamm von Meiches. Abſchr.

1740. 1. März. † Carl von M., als Vorletzter des Mannsſtammes. Lehensacten. Darmſt. Archiv, Merlau. — Begraben im adel. Begräbniß in der Kirche zu Merlau. Sein Vater Ernſt Heinrich, Solms-Braunfelſiſcher Oberjägermeiſter und Amtmann zu Greifenſtein (vor 1709 †); ſeine Mutter Magdalena v. Moltken, Hofmeiſterin bei der Fürſtin in Solms-Braunfels; ſeine Gemahlin Maria Eleonora Margretha von Luerwald, geb. 1676, Tochter Conrad Philipps von L. zu Bremſcheida und der Anna Sophia von Steinwehr.

Carl hinterließ 3 Töchter:

Friederike Dorothea, lebte in Braunfels und Löhnberg.

Luiſe, verheirathet an von Leſch in Croftorf bei Gießen, war 1757 todt.

Sophia Charlotte Dorothea, verheirathet an Carl Ludwig von Wrede.

Nun war nur noch ein Merlauer übrig, der Generalmajor Joh. Adolph von M.

1748, im Febr. † Joh. Adolph von M., Königlich Schwediſcher und Heſſen-Caſſelſcher Generalmajor, als Letzter des Merlauiſchen Mannsſtammes. Darmſt. Archiv, Lehensacten, Merlau.

1755. Die von M. hatten verliehen an die Familie Stamm in Meiches:

den Zehnten zu Hoſenfeld,

" " am Fahrenberg z. Meiches und

2 Mltr. Korngülte.

Dieſes Lehn fiel auch an Heſſen heim, welches die Stammen belehnte.

---

*) Zum Ruprechtsſtamm gehörten im J. 1694: Georg Albrecht Caſimir, als Aelteſter; ſodann Ernſt Heinrich, Johann Chriſtoph, Chriſtian Philipp und Eberhard Ludwig.

Digitized by Google

1755. Eine Maria Margretha Elisabeth von M., verheirathet mit Obrist und Commandant von Dönhoff, als Wittwe.

1758. 29. Juni. Hessen-Darmstadt und die von Merlauischen Allodialerben, namentlich Sophie Charlotte Dorothee von Wrede, Geb. von M., Friederike Dorothee von Merlau zu Löhnberg und Ludwig Carl von Wrede, in Vormundschaftsnamen, weil. Friederiken Louisen von Lösch, geb. von M., hinterlassenen Kinder zu Crofdorf Verhandlung wegen der an die heimgefallenen von Merlauischen Lehen gemachten Ansprüche. 29. Juni. Darmst. Archiv. Merlau **cum Sigill.**

Hessen-Darmstadt und die von Merlauischen Allodialerben, namentlich Sophie Charlotte Dorothea von Wrede, geb. v. M., Friederike Dorothea von Merlau zu Löhnberg, und Carl Ludwig von Wrede, in Vormundschaftsnamen weil. Friederike Louisen's von Lesch, geb. von Merlau, hinterlassenen Kinder zu Cröstorf, waren wegen der an die heimgefallenen von Merlauischen Lehen gemachten Ansprüche in Verwickelungen gerathen, die durch Abbezahlung von Seiten Hessens mit 4000 fl. geschlichtet wurden.

Zuletzt hatte es vier Häuser von und zu Merlau gegeben:

1) des Philipp Carls,
2) des Cornets,
3) des Generals, und
4) des Carl Otto Casimirs.

Darmst. Archiv, Merlau.

Das Wappen.

Das Wappen der Merlauer ist der bekannte Jungfrau-Adler, d. h. ein Adler mit dem Kopfe einer Jungfrau. Die Symbolik desselben ist nicht bekannt.

Ein sehr schönes Wappen aus dem Jahr 1261 füge ich hier bei. Taf. XV.

Schannat und auch Meding haben das Wappen der Merlauer. Allein es wird verschieden blasonnirt.

Einmal: im rothen Felde ein gekrönter Jungfrau-Adler, dessen Brust golden ist, die Flügel blau. Auf dem Helme zwischen zwei rothen Adlerflügeln einen wachsenden gekrönten goldenen Löwen. Helmdecken gold und roth.

Digitized by Google

Auch: im rothen Felde den goldenen Jungfrau-Adler, mit blauer Krone und Klauen.

Ferner: das Feld von blau und roth in der Länge getheilt, der Jungfrau-Adler golden; der rechte Flügel auf dem Helm roth, der linke blau, zwiſchen ihnen der gekrönte goldene Löwe.

Im Jahr 1612 führte Joh. Adolph von M. auch auf dem Helm den Jungfrau-Adler, und im Jahr 1720 Carl Otto Caſimir von M. einen Adler mit einem Adlerkopf im Schilde und ſolchen adlersköpfigen Adler auch auf dem Helm.

Zum Schluſſe lege ich ein nach der erſten Angabe entworfenes Wappen mit Tinctur hier bei.

Das Wappen der von Merlau befand ſich in dem berühmten, leider längſt deſtruirten Wappenſaale zu Rotenburg im erſten Regal nach dem Garten unter Nr. 72.

IV.

Die Jagd.

„1848.

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und „Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben."

Die Grundrechte des deutschen Volkes, Art. 8. §. 37.

Digitized by Google

Die Jagd.

Frisch auf zum fröhlichen Jagen:
Wohlauf zur herrlichen Jagd!

Zu den fürstlichen, Körper und Geist stärkenden Vergnügungen aller Zeiten gehörte insbesondere die Jagd. Sie war nicht nur ein Vergnügen, sondern auch eine Kunst. Hessens Fürsten pflegten der Waidmannslust, und schon von Landgraf Ludwig I. (1413—1458) ist bekannt, daß er als rühriger Jäger mit zahlreichem Gefolge, zuweilen Hunderten von Reitern, nebst Sängern, Spielleuten und großem Troß dem Waidwerke oblag. Aehnlich seine Söhne, namentlich Ludwig II. (1458—1471), der einstens mit 500 Reitern zur Jagd ausgezogen sein soll.

Philipps, des großen Landgrafen, Jagdlust ist geschichtlich. Oft zog er mit 100 und 200 Pferden zur Jagd, wo er dann für Jeden, auch den Aermsten zugänglich war, was zu manchen charakteristischen Scenen Veranlassung gab. Zu seinen Zeiten wurden alle Vergnügungen des Hofes mit der Jagd verknüpft. Ihr widmete der Landgraf bis ans Ende seines Lebens die meisten Stunden seiner Erholung. Ein Drittheil von ganz Hessen war, wie Rommel *) sagt, mit Waldungen bedeckt, in deren sumpfigen Niederungen das wohlgenährte, menschenscheue Wild ohne übergroßen Schaden des Landmanns sich über die Maßen vermehrte. Daher konnte Philipp, der schon in seiner Jugend einen Bären erlegte und von dem benachbarte und fremde Fürsten mit den trefflichsten Jagdhunden beschenkt wurden, sie alle mit den Verzeichnissen seiner Waidmannssiege in Erstaunen setzen, wenn er bei einer einzigen Hetze binnen

*) Geschichte von Hessen. 4. Bd. S. 374.

Digitized by Google

einigen Tagen im J. 1559 über 1100 Stück Schwarzwild, oder bei einem einzigen Treibjagen 150 Hirsche fing. Hier war es auch, wo er immer die beste Kunde über die Anschläge seiner Nachbarn und über sein eigenes Land einzog, wo er Grenzirrungen berichtigte und in patriarchalischer Herablassung bei der Freimüthigkeit des hessischen Landmannes so manche nützliche Probe bestand. Selbst in seinem Testamente empfahl er seinen Söhnen die Vortheile zugleich mit den Mitteln, welche zur Erleichterung geplagter Unterthanen dienten. Dorten heißt es: „Die Wildfuhr ist gut, daß sie unsere Söhne hegen: dan hette Gott kein Wildpret wollen haben, so hett es seine Allmechtigkeit nicht in die Archen Noe lassen nehmen. So ist's auch gut, daß die Herren zu Zeiten sich verlustiren, die sonsten mit schweren Geschefften beladen sein. Die Herren vernehmen auch viel, wann sie uff der Jagt und Jagtheusern sein, als wan sie stets am Hoflager weren, können auch dadurch ihre Grenzen selbst wissen, was ire ist; kann auch sonst mancher arme Mann vorkommen, der nicht sonsten zugelassen wirdt. Darneben sollen sie den Leuten vergönnen, daß sie ohne Schaden des Wildprets ihre Früchte bezeunen, auch zu etlichen Zeiten mit Hunden abhetzen, und sonderlichen die wilden Seu, die den meisten Schaden thun. Wo auch das Wiltpret dem Armut so großen Schaden thut, sollen sie dargegen Erstattung thun, oder inen etwas an Renthen, Zehenden und Zinsen nachlassen.“

Die älteste Forst- und Jagdordnung Hessens kommt von ihm; sie ist aus dem Jahr 1532. Nur zwei Oberförster finden sich da, einer für Oberhessen (in Romrod wohnend), der andere für Niederhessen, als **conservatores** ernannt. Eine spätere Forstordnung erschien im J. 1582.

Seine treuen Hunde*) vergaß er auch in seiner harten Gefangenschaft nicht, das beweisen seine Briefe. Aber auch diesem großen Fürsten war die gewöhnliche Begleiterin der Jagdlust, die Eifersucht für die Jagd, nicht fremd; denn selbst seine Söhne durften ohne seine ausdrückliche Erlaubniß nicht jagen. Als der nachherige Landgraf Ludwig IV., den sein Vater „einen guten Waidmann“ nannte, im Jahr 1565 in

*) Die Hunde waren und sind noch Gegenstände der größten Sorgfalt eines ächten Jägers. Carl IX., König von Frankreich, ließ seinen besten Saufängern, Düredent und Risquetout, Panzerhemdchen anlegen, wenn er mit seinem glänzenden Hof zur Saujagd zog, damit die Hauer des Ebers ihnen nichts anhaben könnten. Auf ihrer Brust sah man ein kleines Schildchen mit dem Wappen Frankreichs.

Digitized by Google

Darmstadt sich aufhielt und im Rohrheimer Walde jagen wollte, mußte er die besondere Erlaubniß seines fürstl. Vaters einholen.

Nachdem dieser Landgraf Ludwig IV. zur Regierung seines Antheils am Hessenlande, des Landes an der Lahn, in dem Oberfürstenthum, im Jahr 1567 gelangt war, pflegte er sein Jagdwesen ebenso sorgfältig, wie seine ganze Landesverwaltung. Er hatte zwei Oberförster, einen an der Lahn, den anderen am Vogelsberg. Dieser Fürst ist auch der Erbauer des Romroder Jagdschlosses.

Im Jahr 1576 mußte Hans Diede, Oberförster und Pirschmeister, mit den Förstern und Pirschern vom 8. Juli bis 18. December mit Intervallen das Oberfürstenthum bereisen. Er erhielt für jede Mahlzeit 2½ Albus und 1 Maas Wein, die Andern nur 2 Albus; für ein Pferd wurde 1 Albus für die Nacht gut gethan. Man findet aus diesem Jahr unter der Rechnungs-Ausgabe-Rubrik „Jäger-Zehrung“ häufig Posten verrechnet für Burkard von Böneburgk, Claus Seibelius, den Pirschjäger, den Windhetzer, die Jägerknechte, Hundsknechte und Hundsjungen; für Jagden bei Romrod, Badenrod, Bingenheim; unter andern auch vom 13. und 14. Mai für den Oberförster von Romrod, seine Jungen, den Schultheißen von Romrod und für 9 Förster, als der Landgraf am Fliessenborn „nach Füchsen zog.“

Philipps jüngster Sohn, Georg I., der erste Landgraf von Hessen-Darmstadt (1567 — 1596), fand dennoch beim Antritt seiner Regierung fast gar kein Wild in seinem Lande, der Obergrafschaft, so daß er sich vom Pfalzgrafen mehrmals Wildkälber kommen und in dem von ihm angelegten Thiergarten in Kranichstein heranwachsen und dann ins Freie setzen ließ. So ließ er auch auf seiner Reise in Oberhessen im Juli 1570 ein Rehlein lebendig von Grünberg nach Darmstadt tragen, wofür der Bote 1 Ortsgulden erhielt. Ja, es mußten zuweilen die jungen wilden Schweinlein und auch die jungen Hunde guter Race mit Milch gefüttert werden. Von L. Ludwig IV. zu Marburg erhielt er die zwei ersten Stücke zur Besetzung seines Parks, die er dann in den offenen Wald laufen ließ. Er richtete seine Jagd-Pflege auf strenge Hege, und ließ sie scharf überwachen.

Auf dem letzten Blatte der im hiesigen Staatsarchive befindlichen ältesten Cammer-Rechnung vom Jahr 1567*) befindet sich folgende Auf-

*) Die „Cammer-Rechnungen“ aus jener Zeit sind sehr einfach. Die erwähnte ist in Quart, enthält auf 4½ Seiten die Einnahme und auf

zeichnung von seiner eigenen Hand: „Im Darmstätter Wald ist ge„heget worden: der Hegwalt hinter Amtmannshaus. Zu Arhelgen: der „Arhelger Oberwalt. Der Fribensehe ist umb Michaelis zugethan wor„den. Im Bessinger Walt, im Bessinger Kalenbergen, am Wanberge „und Barwinkelfleck, am Daxberg. Im Oberramstätter Walt der Hahn„bühl. Am Heuserwalt: die verbottene Hecke, zwischen den Hegen; der „Schlichter am Heuserwald ist zugethan worden, 14 Tag ungefehrlich, „wann sie daran gewesen seint. Zu Punkstatt die Steinmauer. Umb „Lichtenberg: am Grohenstein, an der Steingerip, am Dossenbühel, die „Alte Scheuer, der Buchelberk. Zu Grißem. Die Grißemer Hart ist „mein eigen. Item die vier Morgen ahm Büchel seint auch mein."

Diese Rechnung weist auch nach, daß er „junge Winde" von den Riedeseln, von den Grafen von Solms, von dem Landcomthur, von Johann von Ghrün, aus Holstein ꝛc. erhielt; ferner, daß er seine Hunde auf den Reisen im Lande mit sich führte, und daß darunter auch Hüner-Hunde, Jagd-Hunde, englische Hunde sich befanden. Insbesondere werden die schwarzen Jagdhunde erwähnt.

Jagd und Fischerei betrieb er eifrig, damals auch wichtige Zweige der Speisung für die Hofhaltung, und namentlich hielt er in Biebesheim oft „Nachtlager", insbesondere, wenn er Besuch hatte. Unter seinem Jagdpersonal aus erster Zeit kommt ein Oberförster Velten, der Jäger Hermann, ein Hasenheger (mit 10 fl. Gehalt), Hundsjungen, Entensteller, Jagdknecht ꝛc. vor; auch ein „Falkener", Namens Dommuß, der im Juni 1570 nach Holstein geschickt wurde, um „Vögel" zu holen. Man findet auch, daß er mit diesem im November zu Rüsselsheim auf der Beize gewesen war. Auch ein Falkener Kunz kommt vor.

Das Jägerrecht (von dem nachher ein Näheres) ließ er strenge beobachten, und trotzdem, daß der Wildstand beziehungsweise gering war, betrug doch im Jahr 1569 das Jägerrecht für sein Jagdpersonal 39 fl.

---

53 Seiten die Ausgabe. Sie ist geführt von Reytz Loiskhant, und sowohl bei der Einnahme, als auch Ausgabe von dem Landgrafen eigenhändig unterschrieben. Es ist die erste Cammerrechnung aus der Regierungszeit L. Georg I., da bekanntlich sein großer Vater Philipp am 31. März 1567 starb, und kann also als eine vollständige Jahres-Cammer-Rechnung des regierenden Fürsten noch nicht gelten. Ich werde wohl Gelegenheit haben, das interessante Kapitel von der Domänenverwaltung und den Rechnungen jener Zeit, welche von hohem, geschichtlichem Werthe sind, späterhin zu berühren.

Digitized by Google

17 Alb. 4 Hll. Damals war das Krumstädter Wäldchen voller Füchse, für deren Wegfangen sein Jäger Hermann 6 Thlr. erhielt, eine ansehnliche Summe Geldes für jene Zeit.

Zweimal zog der Landgraf in diesem Jahre zur Jagd nach Cassel; das erstemal am 7. September, wo am Meißner, im Reinhardswald, in der Eschstruth wacker gejagt wurde. Bei dieser Gelegenheit war er auch am 18. Sept. in Romrod. Obgleich er erst am 19. October nach Darmstadt zurückkehrte, reiste er am 17. November abermals nach Cassel zu den großen Schweinshatzen, insbesondere bei Friedewald, die bis zum 20. December dauerten.

Auf solchen Reisen wurde auch oft gespielt, insbesondere in Marburg, Cassel, Friedewald ꝛc., wenn die Landgräfinnen anwesend waren. Theater gab es damals dorten noch nicht: die Herrschaften führten aber ihre „Trompeter“ mit sich, welche aufspielen mußten, wenn keine fremde Fiedler, Harphionisten, Lautenschläger oder Gaukler anwesend waren.

Im Anfange des Jahres 1577 war er häufig auf der Jagd: zuerst in Lichtenberg, am 10. Januar in Erbach, am 16. in Hausen, 18.—21. in Dornberg, 22.—25. in Rüsselsheim. Alljährlich hielt er große Jagden, eine Hauptbelustigung bei den fürstlichen Besuchen jener Zeit.

Das Jagdgeräthe war stets in guter Bereitschaft, wurde gut unterhalten. So z. B. wurden im Jahr 1579 150 fl. für 2500 Ellen Leinen zu den Jagdtüchern ausgegeben. In 1588 zu 2 Jagdtüchern 428 Ellen für 25 fl. 10 Batzen. Dazu für 3 fl. 3 Batzen Zwirn.

Im Beginn des Jahres 1580, 20.—22. Januar, war eine große Jagd in Rohrheim.

Unter den Besoldeten erschienen:

Jäger Clos mit einem Jahrsgehalt von	15	fl.	
Jäger und Hasenheger Friz	10	fl.	
Jäger Velten	2	fl.	10 Alb.
Hundsjunge Casper	1	fl.	5 Alb.
Vogelfänger	11	fl.	— —*).

Im Jahr 1582 betrug das Jägerrecht schon 46 fl. 3 Albus; es zeigt, daß das Jagdergebniß zunahm.

---

*) Man muß bei diesen jetzt gering erscheinenden Summen nicht vergessen, daß sie in jenen Zeiten doch ansehnlich waren, und daß die Bediensteten gewöhnlich die Kost bei Hof und die Kleidung aus der Hofschneiderei erhielten.

Digitized by Google

Zur Hofhaltung wurden an Federwild geliefert:

3820 Stück wilde Enten, 1093 Staaren, 12 Reiher, 2 wilde Gänse.

Im Jahr 1583 wurden gefangen: 4773 Enten, 763 Staaren, 25 Reiher, 4 wilde Gänse, 4 „Ohll-Krahen.“

Im December dieses Jahres erhielt der Landgraf fünf lebendige Reiher aus Stuttgart.

Das Jahr 1584 zeigt schon ein vermehrtes Jagdpersonal. Unter den Jahrsbesoldungen stehen:

29 fl. 4 Albus, Gregorius Manckeichorn, der Jägermeister.

10 fl. Frize, der Jäger.

10 fl. Curt, der Jägerknecht.

10 fl. Valentin Süswein, Jägerknecht.

10 fl. Bastian, der Jägerjunge.

10 fl. der Otterfänger. Diese 10 fl. unter dem Namen „Schuhgeld.“

Als zur Schweinshatze gezogen wurde, mußte der Jägermeister eine Hundesalbe aus 2 Pfd. altem Schmeer, 2 Pfd. Schwefel und 1 Maas Leinöl bereiten.

An Federwild wurde zur Hofhaltung geliefert: 3479 Enten, 3118 Staaren, 14 Reiher, 1 wilde Gans, 1 Ohl-Krahen, 3705 Krammetsvögel.

Anmerkung. In Schotten stand im Jahr 1584 ein Oberförster Namens Salomon. In Stornfels im Jahr 1589 Hans Sauer. L. Georg I. erhielt Schotten im Jahr 1584.

L. Georg I. nahm die Jagdvergehen sehr ernst auf. Nach urkundlicher Angabe*) sandte er im Januar 1586 den Jägermeister Gregorius, Lenhard, den Förster zu Bessungen, und Schnitzspan, den Förster zu Arheilgen, zu Pferd von Darmstadt nach Offenbach zu dem Grafen Ludwig von Eysenbergk, um demselben zu melden, daß sein Jäger unbefugter Weise und wider das Herkommen auf hessischem Grund und Boden, nämlich auf der Widermanswiese, mit seinen bei sich habenden Rüden gezogen, allda ein angehendes Wildschwein angehetzt, förders auch auf Eysenbergischem Boden gefangen und nach Offenbach fahren lassen. Dieweilen aber dieß gegen das Herkommen sei, so sollten Ihro Gnaden der Graf solches Schwein, da es auf hessischem Boden angehetzt worden,

*) Cammer-Rechnung vom Jahr 1586.

Digitized by Google

an Se. Gnaden den Landgrafen verabfolgen lassen. — Dieß geschah auch; es wurde in die Hofküche nach Darmstadt geliefert.

Den Müller Peter Kappel auf der Selgenmühle ließ er i. J. 1589 mit 100 fl. strafen, weil er auf die Hunde nicht obacht gegeben und diese ein Reh gefangen hatten, welches er für sich behielt; und im J. 1591 den Dietrich Schwidtheim aus Oberroden mit 51 fl. 24 Alb., weil er trotz gethaner Urphede in der Mark mit Pirschrohr ertappt wurde.

Das Jagdergebniß aus dem Jahre 1587 und ferner siehe in der Chronik.

Das Jahr 1590 zeigt folgenden Bestand des Jagdpersonals des L. Georg I.:

Jägermeister Gregorius für Besoldung, Stiefel- und Schuh-Geld	28	fl. 15	Albus.
Jägerknecht Conrad Rippach*) (Rimpach) . . .	15	" —	"
" Humbert Eißen	10	" —	"
Hasenheger Velten Süswein	10	" —	"
Jägerjunge Bastian Stiel	2	" 10	"
Jägermeistersjunge, der auf die Leithunde wartet .	2	" 10	"
Hühnerfänger Jacob Dunst	10	" —	"
Falkner Absolon Bauernfeind	15	" —	"
Falknersjunge	2	" 10	"
Finckenfänger Wolf Birk	25	" —	"
Auch ein Teichwärter Ulrich Boewenn	8	" —	"
Hoffischer Henrich Vinzenn	12	" —	"

Das Jägerrecht richtete sich nach dem Jagdergebniß. Dieses war im J. 1590

5	Schweine, davon das Jägerrecht		1	fl. per Stück.
3	Keuler	" " "	19	Albus.
51	Lehnen	" " "	13	"
125	Frischlinge	" " "	6½	"

An Federwild wurden abgeliefert:

433	Feldhühner, davon dem Fingenfänger an Fanggeld	1	Alb. pr. St.
665	grobe Vögel	2	Hll. " "
3997	kleine "	1	Hll. für 4 St.
89	Lerchen	1	" pr. "
498	Enten, davon dem Entensteller	1	fl. f. 100 St.

*) In 1606 Oberjäger. Mußte als Oberförster Mißverhaltens wegen entlassen werden. Kam im Jahr 1616 zu Anspach in die Eisen.

Digitized by Google

Im J. 1595 ließ der Landgraf den Georg Göbel aus dem Hänlein mit 100 Rthlr. strafen, weil er „heimliches Schießen in den Wäldern betrieben.“

Der von L. Georg I. erzogene geringe Wildstand genügte aber seinem Nachfolger Ludwig V. nicht. Dieser interessante Fürst war ein wilder Jäger, der „allezeit über Stock, Stein und Stauden gerennt; „wie er dann unter fünfmal nicht vom Pferde gefallen, aber nichts ge„schadet; hat etliche Pferde todt geritten.“

Der Chronist Buch sagt von ihm: „Das Wildpret in den Wäldern „war seine höchste Lust und Freude.“

Durch die von ihm in der Pfungstädter Tanne im J. 1596 zuerst angelegte Salzlecke wurde das Wild aus der ganzen Umgegend angezogen, so daß er bald einen Wildstand von 200 und mehr Stücken besaß.

Mit seinem ihm sehr werthen, nachherigen Oberjägermeister Georg Bernhard von Hertingshaußen*) hielt er im J. 1597 die erste Hirschjagd im Krumstädter Walde und bei Gehaborn; 1603 im Darmstädter Walde, und 1611 die erste Hirschbrunft im Häuser Walde. Bei einem Lustjagen am 8. Novbr. 1624 wurde das Wild aus den Fenstern zu Jägersburg geschossen.

Mit dem Jagdpersonal seines verstorbenen Vaters hatte er auch den Jägermeister Gregorius**) übernommen. Dieser ging im J. 1600 ab, und an seine Stelle trat Ewald Jost von Baumbach. Dieser trug als Dienstkleid einen „grauen Mutzen“, schwarz gefüttert, mit aschfarbenen Seidenschnüren und Gallonen besetzt; der Falkner ein graues Röcklein, und der „engländische“ Jäger ein graues Kleid von meißnisch Tuch. Doch findet man auch, daß für den Englischen Hundsjungen ein grünes Kleid gefertigt wurde.

Im J. 1602 trat auch v. Baumbach ab, und der Liebling des Landgrafen, Georg Bernhard v. Hertingshausen, wurde Jägermeister mit einem Jahrsgehalt von 50 fl. für drei Pferde und Beschlag. Dieser

---

*) Sohn des hessen-kassel'schen Stallmeisters Johann v. H. und der Maria von Dernbach und Enkel des Amtmanns Johann v. H. in Romrod. Sein älterer Bruder war Frauenzimmer-Hofmeister in Gottorp.

**) Gregorius Mancheichorn findet sich im J. 1619. Als Forstmeister und Schultheiß in Hausen, wo er am 4. November dem L. Ludwig V. ein Buch über die Jägerei präsentirte, welcher ihm einen 13 Loth schweren silbernen Becher verehren ließ.

Digitized by Google

Hertingshausen, den der Chroniſt Buch des Eigennutzes beſchuldigt, ihn aber auch wieder als einen thätigen Förderer des Intereſſes Heſſens darſtellt, ſpielte unter ſeinem verehrten Herrn und Fürſten eine große Rolle, insbeſondere in den damaligen ſchweren Kriegszeiten. Er wurde in allen Zweigen der Staatsverwaltung verwendet.

Als durch die Marburger Erbſchaft 1604 ein großer Theil Oberheſſens an L. Ludwig V. gelangte, vergrößerte ſich die Jagd anſehnlich. Damals war der Entenfang zu Echzell berühmt. Dem landgräflichen Jagdperſonal ſtand jener Jägermeiſter Gregorius vor, unter ihm die beiden Oberförſter Curt und Hans Linker. Eine Gehaltsliſte aus dem J. 1607 bezeichnet

Ludwig den Jägerknecht mit	15	fl.	
Velten Herbott mit	15	"	
Hans den Hühnerfänger mit	10	"	
Clos den Zeuchknecht mit	10	"	
Den Engliſchen Hundsknecht	10	"	
Den Windhetzer mit	2	"	10 Albus.
Hans den Jagdhundsknecht mit	2	"	10 "
Den Pirſchhundsjungen mit	2	"	10 "
Die beiden Engliſchen Hundsjungen mit . . .	2	"	10 "
Die Jungen bei den kleinen Hunden mit . . .	2	"	10 "
Ludwig den Jägerjungen mit	2	"	10 "
Valentin den Jägerjungen mit	2	"	10 "
Philipp Rindfuß, den Falkner, mit	2	"	10 "
Wilhelm Schäffer, den Finkenfänger, mit . . .	25	"	— "
Scheffer, den Staarenfänger, mit	12	"	— "

Im Jahr 1600 hatte der Landgraf auch einen Krähenfänger mit 2 fl. 10 Albus Jahrsgehalt.

Im Jahr 1612 war Wilhelm von Schetzel zu Marxhaußen Oberforſtmeiſter in Romrod; Werner von Rehen in Stornfels.

Das Jägerrecht beſtimmte er im J. 1598 folgenderweiſe:

Für ein Schwein 1 fl.; für einen Keuler ¾ fl.
" eine Lehne ½ fl.; " " Friſchling ¼ "
" einen Hirſch 1½ fl.; " " Jährling ¾ "

Schußgeld für eine Schnepfe 2 Albus.

Digitized by Google

Fanggeld für ein Feldhuhn 1 Albus; eine wilde Gans 3½ Albus.
" " einen Krammetsvogel 2—4 Hll.
" " eine Lerche 1 Albus; eine Trappe 7 Albus.
" " 100 Enten 1 fl.
" " einen Kranich 7 Albus.
" " eine Wachtel 4 Hll.

Für eine Hirsch- oder Wildhaut wurde dem Jäger bezahlt 1½ fl., für einen Fuchsbalg ½ fl.

L. Ludwig V. ließ im J. 1596 das alte Jagdhaus beim Jägerthor in Darmstadt abreißen und ein neues daselbst erbauen.

Mit der Zeit stieg der Jagdaufwand, zumal bei den vielen fürstlichen Besuchen. Aus dem J. 1619 liegen Urkunden vor, nach deren Inhalt nur in diesem Jahre über 1000 fl. für Jagdzeug ausgegeben wurden; darunter 398 fl. für neue Wildwagen, 243 fl. für Seiler, 213 fl. für Hanf; ferner 1000 Ellen Linnen zu Jagdtüchern. Auch wird eines Jägerhorns mit Demanten und Rubinen besetzt im J. 1616 gedacht.

Ludwigs V. Sohn, L. Georg II. (1626—1661), war kein so leidenschaftlicher Jäger, wie sein Vater: er liebte die Jagd, wie das als Regel bei den meisten Fürsten sich annehmen läßt, hielt bei den Jagden Fürstenlager, übte aber das Waidwerk nicht in solchem Maße, wie jener, wozu übrigens auch die Zeiten (dreißigjähriger Krieg) nicht geeignet waren.

Der Wildstand vergrößerte sich.

Die Jagddienste waren unter L. Georg II. nicht unbeschwerlich, besonders bei Wolfsjagden. Wer sich davon befreien konnte, that es. Es scheint, daß dieß etwas zu weit gegangen ist, indem L. Ludwig VI., Georgs II. Nachfolger, am 17. November 1663 folgende Verordnung erließ:

Nachdeme von Gottes gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Yßenburg und Büdingen ꝛc., eine zeithero so wohl bey den Haupt-, alß Wolffs- und andren Jagdten, deren Personen halber so derselben gefreyet seyn wollen, vielerley Unordnung verspüret, in deme bald Diesser, bald Jener unter ein und anderm Vorwand sich davon frey zu machen gesuchet; Alß verordnen und befehlen Wir hiermit in gnaden, daß hinführo und biß uf anderweitige Unßrer gnädigste Verordnung, Niemand als nach gesagte Personen solcher Jagen befreyet seyn sollen.

Digitized by Google

Erſtlich ſollen alle diejenige, welche von Unſerm in Gott ruhenden hochſeel. Herrn Vatter Chriſtmilden Andenkens, oder Uns, die Befreyung der Jagdten erlangt undt. deſſen ſchrifftlichen Schein vorzuzeigen haben, dabey manutenirt werden.

Die Unterſchultheißen, oder wo Keine ſind, die Bürgermeiſter ſollen jedesmahl die Leüthe uf dem Jagen liefern, und falß etwa der Beambte erheblicher Urſachen halben die umbzehlung nicht ſelbſt verrichten Könte, umbzehlung thun, damit die Ohngehorſame zu gebührender Straf gezogen werden mögen.

Die Kaſtenmeiſter und Gerichtſchöffen aber ſollen der Haupt- und anderer Jagdten, außer den Wolffs-Jagdten befreyet ſeyn, denen Wolffs-Jagdten aber jederzeit beywohnen.

Alte abgelebte Männer und Wittiben, wie auch Lahme und unvermögliche Perſonen ſind der Jagdten befreyet, wann Sie aber erwachſene Söhne haben, ſollen ſelbige dem Jagen beywohnen.

Die Opfermänner und Glöckner, wenn ſie keine dienſtbare Haüßer und Güther beſizen und Schul halten, ſollen frey ſeyn.

Wann mehr als ein Mann in einem Hauße wohnen, ſo ihren abſonderlichen Tiſch und Haußweßen haben, ſollen jedesmahl alle zur Jagdt gehen und Keiner frey ſeyn.

Salpeterſieder, Güldenwein- und Landzöller ſollen der Jagdten frey ſeyn.

Die Vieh hüthen ſollen der Haupt-Jagen, ſo fern ſie in keinen dienſtbaren Häußern und Güthern ſitzen, befreyet ſeyn, dagegen aber den Wolffs-Jagdten fleißig abwarten.

Unßrer Zehendſamler und Wießenhüter ſollen der Sommer-Jagdten, übriger aber nicht befreyet ſeyn.

Die Dreſcher und Futterſchneider auf Unſern Meyereyen und Höfen ſollen auch nicht frey ſeyn, es ſeye denn, daß ſie von Unßerer Renth-Cammer ſolcher Freyung halber Schein vorzeigen.

Die Schneider in Unßerer Obergrafſchafft Catzenelnbogen, ſo das Jagdtzeug flicken, ſollen den Sommer-Jagen aber nicht befreyet ſeyn.

Die Wolffsſpürer und Schützen, wie auch alle andere, Sie haben Namen wie ſie wollen, ſollen ohne ſchrifftliche Verordnung keiner Jagdten frey ſeyn.

Befehlen demnach Unßerer Renth-Cammer hiermit in gnaden, die Verfügung zu thun, daß ſolches ſowohl jedes Orths-Beambten, alß auch den Ober- und Unterförſtern zu ihrer Nachricht zu wiſſen gemacht und

darüber steiff und fest gehalten werde. Urkundlich Unßerer eigenhändigen Underschrifft und aufgetruckten Fürstl. **Secrets. Sigl.** Darmbstatt den **17. Novembris anno 1663.**

Unter L. Ernst Ludwig (1678—1739) stieg die Jagdlust wieder auf einen hohen Grad. Zeugniß davon geben die Jagdschlösser: Wolfsgarten bei Langen, Zwiefalten im Vogelsberg; die Jagdlager: Kröge (Neu-Jägersdorf) bei Battenberg, das Jägerthal bei Zell, die Kleudelburg bei Battenberg; das Jagdhaus Katzenbach bei Biedenkopf ꝛc.

Im J. 1708 wurde die Parforce-Jagd in Darmstadt eingeführt, in Bessungen die deßfalls nöthigen Einrichtungen gemacht (der Parforce-Hof) und der in der neuen Vorstadt zu Darmstadt sich befindende sogenannte neue Fürstenhof (Jägerhof) den Parforce-Jägern, Hunden und Pferden eingeräumt.

Am 1. Juli 1708 befahl L. Ernst Ludwig, daß die Parforce-Jagd etablirt werden sollte. Der Oberjägermeister von Schack wurde mit der Ausführung beauftragt und ihm zum Ankauf von Pferden ein Credit in Quartals-Raten für 1 Jahr mit 5136 Rthlr. eröffnet. Die Livree kostete 579 Rthlr. Drei Piqueurs wurden angenommen, erst mit 13, dann in Allem mit 18 Pferden. Die erste Einrichtung mag etwas über 10000 fl. gekostet haben.

Binnen 50 Jahren stieg der Jagdaufwand bedeutend. Im J. 1760, also zu Zeiten L. Ludwigs **VIII.**, hatte die Parforce-Jagd-Kasse eine Einnahme von 13427 fl. und eine Ausgabe von 12461 fl.

Diese Kasse hatte damals unter andern zu salariren:

Den Commandanten der Jagd, Jägermeister von Nimptsch, mit	300	fl.
Den Jagdjunker, Lieutenant von Riedesel, mit	100	„
Den Piqueur Rautenbusch mit	60	„
Den Oberjäger Briel mit	50	„
Den Piqueur, Oberförster Armbrust mit	50	„
Den „ Remy mit	350	„
Den **Valet de chiens** Ludwig mit	25	„
Den „ „ „ Brenner mit	105	„
Den „ „ „ Waidig mit	27	„
Den „ „ „ Gerst mit	105	„
Den Jägerburschen Wägner mit	50	„
Den „ Brunner mit	50	„
Den Vorbereiter Fuhr, im Marstall, mit	50	„
Den Sattelknecht Kirchhöfer mit	100	„

Digitized by Google

Die Reitknechte Römer, Maurer, Fischer und Nagel, jeden mit 100 fl. Die Handwerker ungerechnet.

18 Pferde wurden unterhalten; der Heubedarf erforderte 923 fl.; das Stroh 126 fl.; die Remontirung der Pferde 1000 fl.; die Fütterung der Hunde nur an Brod und Sülzen 1705 fl.

Die Montirung des Personals 1053 fl.

Die Parforce-Jagden, unter König Ludwig XIV. aus Frankreich*) nach Deutschland herübergebracht, waren die tollsten: sie beschränkten sich nur auf den Hirsch. Obgleich als Jagdvergnügen erhebend, waren sie doch für Menschen, Pferde und Hunde gefährlich und für die Feldcrescenzien nachtheilig. Die eigentliche Kunst der Jagd bestand darin, einen Hirsch in einen mit Rothwild reich bevölkerten Forst zu führen, darin anzujagen, nur ihn von allem Wild zu verfolgen, ihn von jedem andern Hirsch im Verlaufe der Jagd genau zu unterscheiden, und wenn er einmal verloren ist, wieder mit Sicherheit aufzufinden.

Die Parforce-Jagd erforderte einen großen Aufwand an Pferden (Rennern) und Hunden, und erheischte die ausgezeichnetsten Jäger. Nur in ebenen Gegenden konnte sie stattfinden. Wenn der Hirsch bestätigt war, d. h. die Stelle gefunden, wo er sich versteckt hält, dann zogen die Jäger, Piqueurs, mit ihren Wald- und Hüfthörnern, die Besuchjäger, mit den Hunde-Meuten bis an's Dickicht, wo der Hirsch bestätigt worden. Die alten Lancir-Hunde, welche ihn aufmuthen sollen, wurden gelöst; die Piqueurs drängten sich rings um das Dickicht und munterten die Hunde

---

*) In dem XVI. Jahrhundert war das Jagdschloß Chambord mit seinem Park und den Hetzjagden sehr berühmt. Am linken Ufer der Loire, 4 Stunden von Blois entfernt, in einem Park von 12000 Morgen, rings umschlossen von Mauer, war es der vorzüglichste Belustigungsort für die Jagden der Könige. Zwölf Jahre lang waren 1800 Arbeiter mit dem Ausbau des prachtvollen Schlosses beschäftigt, und unter der Regierung Franz I. kam kein Fürst nach Frankreich, der nicht nach Chambord eingeladen wurde. Kaiser Karl V. sah Chambord in seiner ganzen Pracht und vergnügte sich dorten einige Tage mit der Hirschjagd. Die Beschreibungen von Chambords Herrlichkeit lauten fabelhaft. Bloß für die Umgarnung bei Schweinsjagden waren ein Commandant, ein Lieutenant, 12 Jäger zu Pferde und 100 Schützen bestimmt. Auch König Karl IX., ein leidenschaftlicher Jäger, besuchte manchmal das Schloß Chambord und machte dort den Versuch, einen Hirsch zu Pferde, ohne alle Beihülfe der Hunde, zu hetzen. Dieser König schrieb auch eine Abhandlung unter dem Titel: „Chasse royale."

Digitized by

mit Jagdgeschrei und Hornstößen auf. Die Jäger hatten sich nun aufgestellt, um den Hirsch zu beobachten. Die Piqueurs durchsuchen mit Lancirhunden das Dickicht. Auf einmal tönen die Waldhörner vom Fanfare eines gut jagdbaren Hirsches: denn der Hirsch ist lancirt, die alten Hunde mutheten ihn auf und treiben ihn aus dem Dickicht: er flieht: die Meutehunde werden auf die Fährte gelöst: das Rennen beginnt.

Die Jäger auf den besten Rennern verlieren keinen Augenblick die Spur: sie folgen allen Winkeln, krummen, geraden, gebrochenen Linien, allen Absprüngen, welche die Jagd durchlaufen. Ein prachtvolles Hallali ist zu erwarten: schon verkünden es die Hörner: der Hirsch ist gestellt. Und setzt er sich auch gegen die ihn umgebende Meute zur Wehr und setzt er auch listig über sie weg, sie stellt ihn wieder und drängt sich rings um ihn her. So auch im zweiten Kreise die Piqueurs, auf allen Hörnern blasend. Dann kommt der fürstliche Jäger mit Gefolge: das Ganze umschließt ein weiter Kreis von Zuschauern.

Hier ist Hallali.

Der fürstliche Jäger steigt vom Pferde und erlegt den Hirsch durch einen Schuß. Weit klingende Fanfaren feiern den Erfolg der Jagd, und der erste Piqueur löst den rechten Vorderlauf des Hirsches ab, bekränzt ihn mit einem Bruche und behändigt ihn dem Oberjägermeister, der ihn dem fürstlichen Jäger überreicht. Unterdessen werden auch das Kurz-Wildpret und der Lecker des Hirsches ausgeschärft.

Die Curée darf nicht fehlen.

Die Hundeknechte zerwirken den Hirsch; nachdem sie die Filets und andere, zum großen und kleinen Jägerrecht gehörigen Theile ausgeschärft haben, bedecken sie den Rest des Wildprets mit der Haut. Kaum sind die unruhigen Hunde im Zaum zu halten. Jetzt ertönen die Hörner zur Curée; die Hunde werden losgelassen und nach wenigen Augenblicken ist von dem ganzen Hirsch nichts mehr übrig, als das blanke Knochengerippe.

Zuletzt Hörnerzeichen zum Rückzuge nach Haus.

Das Flachland bei Darmstadt, Griesheim, Eschollbrücken, Pfungstadt ꝛc., mit seinen Kiefer- ꝛc. Waldungen, war das Terrain für die Parforce-Jagden, deren Resultate sorgfältig aufgezeichnet wurden.

In der nachfolgenden Jagdchronik sind aus den Jahren 1710, 1712, 1713, 1714 spezielle Mittheilungen eines eifrigen Parforcejägers vorgelegt, deren Aufbewahrung um so interessanter sein mag, als solche

Digitized by Google

Vergnügungsarten wohl nie wiederkehren werden und deren dereinstige Erzählung für Fabel gehalten werden wird*).

Ernst Ludwigs Nachfolger, L. Ludwig VIII. (1739—1768), war gleich seinem großen Ahnen L. Philipp ein Jäger mit Leib und Seele und Kranichstein sein Lieblingsaufenthalt. In der Hirschbrunftzeit zog er, ebenso wie sein Vater gethan, nach Oberhessen, namentlich in's Jägerthal bei Romrod, zur Kleudelburg und nach Neujägersdorf bei Battenberg, aber auch in den Oberwald, im Vogelsberg, den er vom Jagdschlosse Zwiefalten aus besuchte.

L. Ludwig pürschte stets mit einer Windbüchse entweder von seinem Wagen aus oder aus festen Schirmen, welche er an allen Brunftplätzen hatte errichten lassen. Ihre Stellen finden sich noch häufig vor. Sein Jagdgefolge war groß; bei seinem Aufenthalt im Jägerthal 1753 hatte er beinahe 100 Personen bei sich. Er bezahlte seine Jäger sehr freigebig und wußte ihren Eifer stets rege zu halten. Für jeden von ihm geschossenen Hirsch erhielt der Jäger, welcher den Stand und Wechsel des Hirsches ausgemacht hatte, einen Hirsch-Ducaten, welcher auf der einen Seite das Bild eines Hirsches, auf der andern die Aufschrift: „durch den Ducaten ward ich verrathen“ zeigte. Auch ließ er für seine Jäger Ducaten schlagen, welche einen Hirsch mit der Umschrift: „Hörnerträger viele Schwäger“ zeigten. Auf erlegte große Sauen wurden sogenannte Sau-Ducaten geprägt.

---

*) Die letzte Parforce-Jägerei in Deutschland, noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestehend, war im Anhalt-Dessauischen. Dorten wurden so viel Hirsche gezogen, daß man jährlich vom Ende des Monats August bis zum Monat November, auch noch etwas länger, in jeder Woche dreimal jagen konnte. Und dennoch sah man im Winter an jeder der beiden Fütterungen täglich 70—80 Stück. Die Meute war von englischer Race und belief sich auf 80—90 Stück. Das Jagdpersonal bestand aus 7 Personen: Ein Forstmeister als Director, ein Oberjäger und 5 Jäger. Dazu wurden 37 Pferde unterhalten, nämlich: 5 für den Forstmeister, 6 für den Oberjäger, 20 für die 5 Jäger und 6 für die sechs Jagd-Pfeifer. — Im J. 1716 findet sich ein kurfürstl. sächsischer Director der Parforce-Jagd in der Person des Wolf Andreas Gall, Freiherrn von Gallenstein.

Nach Zeitungsnachrichten hielt der Prinz-Regent von Frankreich, Louis Napoleon, am 12. August 1852 im Park von St. Cloud eine Hetzjagd, in welcher er 3 Dammhirsche erlegte.

Digitized by Google

Ueberall, wo er ſtarke Hirſche gefällt hatte, wurden Pfähle mit paſſender Inſchrift errichtet, die ſich annoch hier und da vorfinden.

Alles, was die Jagd und Jägerei betraff, war ſtets in größter Ordnung; die Jagdreviere waren chartirt. Von dem „fürſtlichen Jagen“ in Gromberg, Forſtes Rüdingshauſen, im Oberwald, liegt die Charte aus dem J. 1758 noch vor: geometriſch genau enthält dieſer intereſſante Grundriß auch alle durch die fürſtliche Jagd merkwürdige Stellen. Er iſt im Juni 1758 von dem Peraequator J. H. Eiffert aufgenommen und in verjüngtem Maßſtab durch den Ingenieur J. J. Hill chartirt worden *).

Noch beſtehen alle die Benennungen und Wege ꝛc., welche die Charte enthält; noch beſtehen nach 100 Jahren, wirklich bewunderns-werth, die lichten Stellen, Wieſen, Placken, Bronnen ꝛc., ebenwohl wie ſie die Charte bezeichnet; aber ſchon hat die Forſtverwaltung begonnen, die lichten Stellen zum Theil mit Fichten zu bepflanzen. In 10 bis 20 Jahren iſt das Bild, wie es die Charte gibt, nicht mehr zu erken-nen; die durch die fürſtlichen Jagden merkwürdigen Stellen ſind dann nicht mehr aufzufinden; denn die beſonderen Schirme, Sitze, Paraquen, Salzlacken ſind ſchon jetzt nur noch durch die Stellen kennbar. Die Charte gab mir Gelegenheit, über jene intereſſanten Situationen Folgen-des anführen zu können.

Aus dem Orte Rüdingshain in öſtlicher Richtung, dem Miedebergs-weg entlang, kommt man zuerſt über die ſ. g. Wüſtung an die Salz-lacke in der Eckwieſe rechts vom Weg: die Stelle „am Salmgen,“ wo der „Landgrafen-Sitz“ und der „Landgrafen-Schirm“ bezeichnet iſt, feucht, friſch, recht heimlich, zeigt die gute Wahl zum Anſtand; den Pürſchweg, von der Eckwieſe entlang an den „Bronnen,“ der „Salzlack“ (die Gegend noch recht kenntlich) und „Schirm“ vorbei, gelangt man zum wohlbe-kannten „Forellenteich“ an der „Wüſten Haide,“ höher als die Quellen der Nidda gelegen, 2859 heſſ. Fuß über der Meeresfläche, welchen der „Landgrafenborn“ aus Nord-Oſten ſpeiſt. Dieſer Born, ohngefähr 1¼ Stunde von Ulrichſtein und ½ Stunde von der alten, von Frank-furt nach Lauterbach führenden Straße entfernt, liegt an der Spitze einer nach Breungeshain gehörenden Waldwieſe, welche ohngefähr 2 Morgen groß iſt und die „Landgrafenwieſe“ genannt wird. Das Brünnchen

*) Im Beſitze Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein, Ludwig III.

Digitized by Google

quillt ſtark, wirft vielen Sand aus und, wie die Vogelsberger ſagen, „ſprudelt, wenn man mit einem Stock in ſeinen Grund ſticht.“ Es befand ſich noch vor wenigen Jahren in einer Faſſung von alten, durch die Zeit und Witterung angegriffenen Sandſteinen; aber ſchon im Jahr 1851 waren durch eine ungeſchickte Hand dieſe Sandſteine entfernt. Vorhin war auch ein Deckel zur Faſſung vorhanden; die Oeffnung zur Röhre an der vorderen Platte iſt noch ſichtbar. Um den Brunnen herum muß ehemals eine wallartige Erhöhung (gewiß im inneren Raum mit Sitzen) beſtanden haben, von welcher man noch die Spuren wahrnehmen kann. Eine dem Brunnen gegenüberſtehende, 70 — 80jährige Buche gibt dem Platze Schatten und verſchönert ſein Anſehen. Der Landgrafenborn ſpeiſt, wie angeführt, den beſetzten, ohngefähr 8 Morgen großen Forellen-Teich, dann den unter demſelben liegenden, ebenfalls beſetzten Teich, genannt Alter-See. Beide Teiche liegen offen, in keinem Gebüſch oder Wald, auf dem Plateau des Oberwaldes, welcher bekanntlich keine Eichen erzeugt, wohl aber Buchen und herrliche Ahorn*). Auf dieſer bedeutenden Höhe finden ſich außer den beiden Teichen mehrere Brunnen; nördlich der Lindenborn, der Streitbrunnen (Waſſerſcheide), der Blumenborn; öſtlich jener Landgrafenborn; ſüdlich der Kalteborn, zunächſt dem Forellenteich; in der Mitte des Waldbezirks ſind zwei Brunnen ohne Namen.

Ganz in der Nähe des Forellenteiches lagen ſüdlich in des Waldes Spitze die im Munde des Volkes noch lebenden Paracken (Jagdaufenthalt). Von einer der hinterſten, im Walde befindlich geweſenen ſind zunächſt und unmittelbar am Weg die Umriſſe der Grundmauern noch ganz deutlich zu erkennen; wenn man mit einem Stock in die Erhöhung (Erdaufwurf) ſtößt, fühlt man die Mauer und ebenſo das Pflaſter innerhalb der Umfangsmauer. Es ſoll dieſes der Stallbau geweſen ſein. Auch von einem der vorderen Häuschen läßt ſich die Umfangsmauer auf ähnliche Art erkennen. Auf der erwähnten Charte ſind ſechs Häuschen angegeben.

---

*) Ein Seitenſtück liefert im Odenwalde die Neunkircher Höhe, 2364 heſſ. Fuß über der Meeresfläche. Hier finden ſich keine Sperlinge einheimiſch: denn hier gibt es wegen der kalten Lage keine Raupen, mit welchen die Sperlinge ihre erſte Brut füttern könnten. Sie kommen im Sommer in ſehr geringer Anzahl und bauen dann ihre Neſter nur in die verlaſſenen ſ. g. Staarenkörbe und ziehen ſich im Herbſte in die wärmere Umgegend zurück.

Digitized by

Die alten Leute in dortiger Gegend erzählen, daß L. Ludwig VIII. auf seinen Jagdzügen im Oberwalde eine Jagdchaise mit einem nach allen Seiten hin wandelbaren Stuhle gehabt habe; und daß er nach dem tragischen Ende eines Mannes, welchen ein gehetzter Hirsch gespießt hätte, nie mehr nach dem Oberwalde gekommen sei.

Alles erinnert dorten im Walde an den Landgrafen: die Landgrafen-Wiese; der Landgrafen-Born; die Landgrafen-Brücke; der Landgrafen-Schirm; der Landgrafen-Sitz; der Prinzen-Schirm ꝛc.

Die Jagdschlösser und Jagdaufenthalte waren in der Obergrafschaft: Kranichstein, Jägersburg, Wolfsgarten, Mönchsbruch, Griesheimerhaus, Wiesenthal, Mitteldick, Steinbrückerteich, Bickenbacher Haus, Dianaburg, auch das Haus in Eberstadt. In Oberhessen: Romrod, das Jägerthal, Zwiefalten, das Haus im Giergrund, die Kleudelburg, Katzenbach, die Kröge (Neu-Jägersdorf). Auch Merlau, Stornfels und die Neuburg in Battenberg wurden als Jagdhäuser benützt.

Das Griesheimerhaus, die vorhinige Dianaburg und Jägersburg sind ganz verschwunden; Mönchsbruch und Bickenbacher Haus*) existiren nur noch zum Theil. In Oberhessen sind nur noch Romrod, die Neuburg (jetzt Wohnung des Forstmeisters und Landrichters) und Zwiefalten (jetzt in Privathänden und in üblem Zustande) vorhanden.

Zu den interessantesten Jagdorten Oberhessens gehörten das Jägerthal, zwischen Romrod und Zell, und Neujägersdorf (die Kröge) bei Battenberg.

Das Jägerthal.

Bei deinem Bau dachte die Gegenwart nicht, daß die Zukunft im Stande sein werde, die Vergangenheit vergessen zu machen.

Ein lieblicher Aufenthaltsort für die Landgrafen Ernst Ludwig und Ludwig VIII. zur Zeit der Jagd, ein Jagdlager. Es existirt nicht mehr: nur ein Pfahl bezeichnet die Stelle, wo es einstens stand; und dennoch ist dieser einfache Pfahl ein gewichtiges, redendes Zeichen der Pietät.

Die schöne Sammlung von Gemälden zur vaterländischen Geschichte in Kranichstein macht es möglich, hier ein Bild des Jägerthals zu geben. Taf. XVI.

---

*) Im Monat Januar 1741 und November 1756 waren große Jagdpartien in diesem Hause.

Digitized by Google

Es lag am linken Ufer des ſ. g. Gehringer Teichwaſſers, das ſich in die Andreſt bei der Steines-Mühle ergießt, ½ Stunde weſtlich von Romrod und ½ Stunde ſüdlich von Zell (Pfarrdorf, ½ Stunde von Romrod), am ſ. g. Alten See*), dicht am Fußpfad von Felda auf Zell und an der Romroder Gemarkungsgrenze, und war auf Befehl des Landgrafen Ernſt Ludwig im Jahr 17²¹/₂₂ durch ſeinen Baumeiſter H. Müller erbaut worden. In der Blüthe ſeines Beſtandes zählte es 14 einzelne Gebäulichkeiten. Unterhalb des mit einer Mauer umgebenen Hofs lagen die für die Hofhaltung nöthigen Fiſchbehälter, mit dem herrlichen Quellwaſſer, in welchem alle Arten dortiger Fiſche aufbewahrt wurden. In der ſ. g. großen Rundung wurden die ſchönſten 3pfündigen Aale bewahrt. Seine Lage am Eingang einer geſchloſſenen Waldfläche von mehr als 20000 Morgen der herrlichſten Beſtände, mit den vielen Wieſen, Teichen und Bächen, konnte nicht beſſer ſein: der Wildſtand war ausgezeichnet ſtark**). Hier war zur Jagdzeit das Hoflager, hier fanden die glänzendſten Jagden Statt; denn auch unter L. Ludwig VIII. tönte hier das Halloh! der Jäger***). Zur Hirſchbrunftzeit kam er mit

---

*) Der Alteſeeborn exiſtirt noch.

**) Der Wildſtand im Oberforſt Romrod war ſchon im J. 1629: 997 Stück Hochwild; 1633: 1000 Stück; 1669: 644 Stück; 1673: 679 Stück.

***) Der Landgraf pürſchte in der Brunftzeit 1748: 80 Hirſche; 1753: 61 Hirſche.

Trotz dem Umſturzjahre 1848, welches in ſeinen Folgen das Jagdweſen in Deutſchland und Preußen gänzlich zu vertilgen ſchien, zeigt uns das Jahr 1851 eine großartige Jagd, befohlen durch Se. Majeſtät den König von Preußen. Sie fand am 21. und 22. October in der Altmark Statt, wo, 6 Meilen von Magdeburg entfernt, das königliche Jagdſchloß Letzlingen in einem Waldcomplexe von 100000 Morg. liegt, von denen 70000 Morg. einen Wildpark bilden, mit einem Wildſtand von 3000 Stück Dammwild, 1000 Stück Schwarzwild und etwas Rothwild. Unter der oberen Leitung des Oberjägermeiſters Grafen von der Aſſeburg und ſpeziellen Leitung des Oberförſters von Meyerinck wurden an dieſen beiden Tagen vier eingeſtellte Jagen und ein Treiben im Freien abgehalten, deren Reſultat 7 Stück Rothwild, 164 Stück Dammwild, 130 Sauen und 2 Haſen waren. Se. Majeſtät der König von Preußen erlegten auf ihrem Stand 23 Sauen und überhaupt 35 Stück Wild. Eine gleiche Anzahl erlegten Se. Majeſtät der König v. Sachſen.

Außer dieſen beiden Majeſtäten wohnten dieſer Jagd als eigentliche Jagdgäſte bei: acht königliche Prinzen, ein Herzog, ein Fürſt, ſieben Excellenzen, 3 Adjutanten, 3 Flügeladjutanten, 1 Oberpräſident, 1 Ober-

Digitized by Google

zahlreichem Gefolge, gewöhnlich von Merlau über Hainbach auf der Herrnschneiße.

Nach dieses Landgrafen Tod stand das Jägerthal verwaist. Im J. 1797 wurde beschlossen, es dem Verkaufe auf den Abbruch auszusetzen. Die damals stattgefundene Taxation ergab folgende Werthsangabe: Das Jägermeistershäuschen, das Pilgramshaus, die Börse, die Küche, die Silberkammer, das Waschhaus, der Stall — 1000 fl. Bei dem Verkaufe auf den Abbruch wurden 1020 fl. erlöst. — Einiges von den Gebäulichkeiten wurde zu den Gestütsgebäuden in Neuulrichstein, Neuhof bei Homberg, verwendet. Das von Stein erbaute Herrnhaus blieb stehen und wurde zur Försterswohnung benutzt; es war einstöckig, mit einem Mansardendache versehen und mit Schiefer gedeckt, und enthielt 2 Zimmer, 1 Kabinet, 1 Küche mit Speisekammer, war 54 Fuß lang und 48 Fuß breit. Gleichfalls blieb auch der Küchenbau stehen. — Der Grund und Boden der abgetragenen Gebäuden wurde zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt, die Fischbehälter trocken gelegt.

Im J. 1823 wurden auch die stehengebliebenen Gebäulichkeiten zum Abbruch verkauft, da aber der Käufer den Kaufschilling nicht bezahlen konnte, die Objecte 1827 zurückgenommen und zur Wohnung eines Unterförsters bestimmt. Doch auch dieß rettete sie nicht vom Untergang; ihre Baufälligkeit gebot den Abbruch; er fand Statt und zuletzt schwand im J. 1835 auch die letzte Spur des Jagdlagers, indem die Steine vom stehengebliebenen Kellergewölbe zum Chaussiren der Straße verwendet wurden. Der ganze Complex ist nun mit dem Waldgelände vereinigt und von der ganzen vorhinigen Herrlichkeit keine Spur mehr übrig. **Sic transeat gloria mundi!**

Des Erbgroßherzogs Kgl. Hoheit, jetzigen Großherzogs Ludwig III., ließen am 28. Juli 1846, als Allerhöchstdieselben zum erstenmal, in Begleitung Ihres durchlauchtigen Bruders, des Prinzen Alexander Großherzogliche Hoheit, diese Stätte der Waidmannslust sahen, solche durch einen Erinnerungspfahl bezeichnen, um wenigstens die Stelle der geschichtlichen Erinnerung zu erhalten.

---

jägermeister, 1 Vice-Oberjägermeister, 1 Oberforstmeister, 2 Forstmeister, 3 Oberförster, 1 Hofmarschall, 1 Landesdirector, 1 Domherr, 2 Landräthe, 1 Amtsrath, 7 Rittergutsbesitzer und der Leibarzt Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Digitized by Google

Doch muß man nicht glauben, daß Heſſens Fürſten unter den Freuden der Jagd die Landes-Regierungs-Angelegenheiten vergeſſen hätten. Es finden ſich vielfach die wichtigſten Erläſſe, welche im Jägerthal decretirt wurden; ſo namentlich z. B. von L. Ernſt Ludwig vom 2. Septbr. 1735; 15. Octbr. 1737; von L. Ludwig VIII. vom 7. Octbr. 1741; 16. Septbr. 1748; 1. Octbr. 1754 u. ſ. f.

An das Jägerthal ſchließt ſich das

Haus am Göringer Teich

an. Göringen, auch Gehringen, war ein Ort zwiſchen Romrod und Schellnhaußen, weſtlich von Niederbreitenbach, welcher ſchon längſt ausgegangen iſt*). Nach ihm nennt ſich annoch der Göringer Grund und der Göringer Teich. Im J. 1696 kommt der Ort als „Geringen“ vor **).

L. Ernſt Ludwig ließ am Teiche durch ſeinen Baumeiſter H. Müller in 17$^{21}/_{22}$ das Haus repariren, welches ihm bei der Teichfiſcherei, die er von dem ¼ Stunde unterhalb gelegenen Jägerthal zu beſuchen pflegte, zum Aufenthaltsorte diente. Das „fürſtliche Jagdhaus“, wie es genannt wurde, ſtand ſchon im Jahr 1707, und zwar mit vier ausſpringenden Ecken am und im Teich, inmitten der durch den Teich ziehenden Gemarkungsgrenze von Zell und Romrod. An der weſtlichen Spitze des Teichs auf Romroder Gemarkungsboden ſtand der zum fürſtlichen Jagdhaus gehörige Pferdeſtall. Nach dem Inhalte des Inventars aus dem J. 1760 befanden ſich damals in dieſem Göringer Haus 12 Seſſel mit ledernen Kiſſen, im Saale ein Kamin, in der unteren Stube ein Windofen, im Teichhaus ein Nachen.

---

*) In Würdtwein's Synodalregiſter erſcheint G. als zum Kirchengebiete von Kirtorf gehörig. — Im Jahr 1353 beſtand dorten ein Vorwerk der von Lisberg. Mathilde von L. und ihr Sohn Friedrich verkauften an Albrecht und Johann von Romrod die zwei Vorwerke zu Buchholze und Goringen für 200 fl. wiederkäuflich. — Im Jahr 1427 war der Ort wüſt. Schon in der Mitte des XIII. Jahrhunderts erſcheinen die Herren von Romrod dorten begütert. Der Zehnte zu G. kam nach Abſterben des letzten von Ehringshaußen, Johann Caspar † 1691, als Lehen an Wilhelm Burkhard Schenck zu Schweinsberg. Scriba Regest. II. Nr. 1478. — Wenck, heſſ. Landesgeſch. II. Urk. B. 203, 430. — Estors kleine Schriften. I. 60.

**) Archiv f. heſſ. Geſch. und Alth. V. 1. Heft. Nr. IV. S. 48.

Digitized by Google

Außerdem befand sich im Forste Romrod, oberhalb des Dorfes Lieberbach, am Eingange des Waldes, ein anderes kleines Jagdschlößchen, wenn man ein kleines Haus so nennen kann, das sogenannte Heidenhaus. Dasselbe soll einstöckig gewesen sein, gegenüber lag die Küche mit Stallung. Es war dieses Haus wohl nur dazu bestimmt, auf eine Nacht hier Obdach zu gewähren, da, wenn der Landgraf in diesem nicht zur geschlossenen Wildbahn gehörigen Waldungen pürschte, er nicht wohl wieder des Abends aufs Jägerthal zurückkehren konnte. Dieses Haus soll auf den Abbruch versteigert worden sein; der Platz, wo es stand, ist noch bekannt.

Ein drittes Jagdhäuschen stand im sogenannten Hohlergrund am Backofenhaus-Teich zwischen Schellnhausen und Oberndorf, das Backofenhaus genannt. Seine Lage war ganz zur Jagd, besonders in der Brunftzeit geeignet, da sich des vielen Wassers halber und weil das Wild im Herbste vorzugsweise gerne in den umliegenden Waldungen stand, die Hirsche dort stark zusammen gezogen haben mögen. Es kann keine besondere Größe gehabt haben und scheint auch nur zum Uebernachten bestimmt gewesen zu sein. Doch weiß man, daß L. Ludwig VIII. in diesem Häuschen oft Forellen zu frühstücken pflegte. Das Gewölbe des kleinen Kellers, in dem die herrlichste Quelle entspringt, ist noch gut erhalten und dient in der dort abgelegenen Gegend jetzt zum Schutze derer, die daselbst von einem Wetter überrascht werden.

Da aber die ältesten Leute sich dieses Hauses nicht mehr erinnern können, so scheint das zu Zeiten L. Ernst Ludwigs bestandene Etablissement bei Lebzeiten Ludwigs VIII. oder bald nachher schon eingegangen zu sein.

Mit welch' ansehnlichem Gefolge Ludwig VIII. jedesmal auf dem Jägerthal erschien, geht aus den s. g. Fourier-Listen hervor, wornach sein Gefolge i. J. 1753 aus 95 Personen und i. J. 1758 aus 98 Personen bestand. Es ist fast nicht denkbar, wie alle dort unterkamen. Meistens blieb der Landgraf 14 Tage lang daselbst und wurde jedesmal, da er gewöhnlich Abends ankam, von sämmtlicher Jägerei der Umgegend feierlichst eingeholt. Vorher wurden alle Schneißen und Pürschwege gesäubert, der Stand und Wechsel der stärksten Hirsche ausgemacht und alles zu seinem Empfang und Aufenthalte bestens vorbereitet.

Seine Begleitung scheint keinen Theil an der Jagd selbst haben nehmen zu dürfen, man findet wenigstens nirgends Nachricht darüber, daß einer der Begleiter etwas erlegt habe. Jeden Morgen und Abend,

Digitized by Google

mit Ausnahme des Sonntag Vormittags, fuhr der Landgraf auf einem Jagdwagen, einer sogenannten Wurst, bis zu einer Entfernung von ohngefähr ¾ Stunden vom Jägerthal pürschen, begleitet von dem zu Zell wohnenden Wildmeister (Euler), der dem Herrn vorausreiten und ihn führen mußte. Sobald der Wildmeister einen jagdbaren Hirsch (bis zu 10 Enden) erblickte, steckte derselbe dahin, von wo aus der Landgraf schießen konnte, einen langen weißen Staab, welchen er zu dem Ende bei sich führte, in die Erde. Auf diesen Platz mußte der Kutscher fahren; der Landgraf schoß stehend vom Wagen mit der Windbüchse, und soll selten gefehlt haben. Ein Verzeichniß gibt die Zahl der Hirsche, die er in 1758 vom 17. September bis zum 4. October mithin in 18 Tagen erlegte, zu 61 Stück an. Einmal soll er es sogar bis zu 99 Stück gebracht und am Morgen seiner bestimmt festgesetzten Abreise, nachdem er schon alle Hoffnung aufgegeben, das Hundert voll zu machen, vom Reisewagen aus auf den 100sten geschossen haben. Von jedem besonders guten Hirsch bekam der Jäger, der Stand und Wechsel ausgemacht hatte, wenn ihn der Landgraf erlegte, wie gewöhnlich, einen Hirsch-Ducaten. Die Schneisen und Wege, welche der Landgraf besonders gerne und oft passirte, waren gerade gelegt und und heißen bis heute noch Herrnschneißen; Niemand durfte diese Schneißen benutzen; ohnedieß war zur Zeit der Hirschbrunst und besonders während der Anwesenheit des Landgrafen, der Wald für Jedermann geschlossen. An allen Stellen, wo Ludwig **VIII.** einen ausgezeichneten Hirsch geschossen, wurden Pflöcke errichtet, worauf die Stärke des Hirsches, die Entfernung des Schusses ꝛc. angegeben war, es ist jedoch dorten keiner der Pflöcke mehr vorhanden und sind die Inschriften leider nirgends aufbewahrt worden.

Zwischen dem Jägerthal und Romrod soll ein solcher Pflock gestanden haben, auf welcher Stelle der Landgraf von einem angeschossenen Hirsch begehrt, über den Haufen gerennnt, durch seine Begleitung aber noch zur rechten Zeit, ohne Schaden zu nehmen, aus der Gefahr gerettet worden sei. Der Landgraf soll darauf befohlen haben, daß das Wildpret dieses Hirsches sogleich unter die Armen von Romrod ausgetheilt werde.

Ohngefähr ½ Stunde vom Jägerthal entfernt liegt ein District, an welchem der Landgraf häufig seine Pürschfahrten beendigte; hierher soll ihm gewöhnlich seine Freundin, die in der Fourier-Liste genannte Madame Martini, Helena mit Vornamen, entgegen gegangen sein und davon der District seinen Namen „Lehnchen“ bekommen haben, den er noch heute hat.

Digitized by Google

Im District Jünglingshecken liegt eine kleine Privatwieſe, die in den 1830r. Jahren für den Fiscus acquirirt wurde. Auf dieſer ſoll der Landgraf einen ſtarken Hirſch, welchem er ſchon lange nachgeſtrebt, endlich zu Schuß bekommen, ihn aber gefehlt haben, weil er zu hitzig geweſen wäre. Als er den ihn begleiteitenden Wildmeiſter nach dem Namen der Wieſe fragte, und dieſer erwiederte, daß die Wieſe ihrer Unbedeutendheit halber keinen Namen führe, befahl der Landgraf ſie ſolle wegen ſeines Unglücks von nun an s. v. Sch . . . wieſe heißen, welchen Namen ſie bis heute auch noch führt.

An den wildreichen Forſt Romrod mit dem Jägerthal ſchließt ſich das Revier Grebenau an, und verdient hier Erwähnung.

Das Revier Grebenau wurde nur zur Zeit der Auerhahnbalz von den Landgrafen, insbeſondere aber vom Landgrafen Ludwig VIII. beſucht

Von dieſem Aufenthalte datiren ſich die Jagdhäuschen in dieſem Reviere, von denen das eine, der Schwarzenbacher Schirm genannt, im Augenblick noch eriſtirt und auch erhalten wird. Er iſt achteckig, von Stein erbaut, und jede dieſer Seiten iſt 64 Zoll breit und 8 Fuß hoch; er iſt mit einem Kamin verſehen und hat ſonſt keine innere Einrichtung, war baufällig und iſt im Jahr 1835 reparirt worden. Er diente zum Aufenthalt für die wenigen Stunden von Abends bis zum Anbruch des Tags, um der Auerhahnbalz möglichſt nahe zu ſein. Dieſes Häuschen liegt in einem ſchmalen Wiesgrund, die Schwarzenbach genannt, ½ Stunde von Grebenau, umgeben von den Diſtricten Tannenwaldswand, Boxbaumsrück und Schwarzbachsgraben. In den erſtgenannten Diſtricten war die vorzüglichſte Balz.

Das andere, die Hübelburg genannt, lag im Diſtrict Thonkauten, 1 Stunde von Grebenau entfernt, an der Schlitzer Grenze, war von Holz erbaut, 15 Fuß breit, 296 Zoll lang und 96 Zoll hoch, hatte keine innere Einrichtung als das Kamin, da es immer nur zum Aufenthalte von wenigen Stunden diente. Iſt als baufällig im Jahr 1835 für 22 fl. verkauft worden. Die Baumaterialien dienten dem ehemaligen Unterförſter Kalbfleiſch mit zur Herrichtung eines Bauernhauſes in Udenhauſen, und die Stelle, worauf die Hubelburg geſtanden, iſt zum Andenken mit Fichten ꝛc. bepflanzt und mit Tiſchen und Bänken verſehen worden und dient als ein Vergnügungsort.

Bei dem Häuschen ſtand ein Schoppen zur Beherbergung der Pferde mit Krippen und Raufen verſehen, und iſt mit dieſem verkauft worden. Von dieſem Häuschen aus wurde die Balz exercirt.

Digitized by Google

Merkwürdige Jagdvorfälle aus dieſer Zeit waren nicht aufzufinden, als daß ein Schuß Ludwigs VIII. durch einen Stock dem Andenken übergeben wurde. Dieſer Herr ſchoß nämlich einen Auerhahn von einer ungeheuer hohen Eiche im Boxbaumsrück herab. An dieſe Stelle wurde ein Stock mit darauf Bezug habender Inſchrift geſetzt und heißt dieſe Stelle noch heute „am Landgrafen Stock.“

Der im Jahr 1836 noch lebende Oberförſter Weihl hat dieſen Stock gekannt, der, vom Zahn der Zeit zernagt, nach und nach verkommen iſt.

Der Aufenthalt der Landgrafen in Grebenau, im ſogenannten Schloß, was ſpäter als Beamten-Wohnung benutzt und nun verkauft iſt, ſoll ſich auf wenige Tnge beſchränkt haben. Sie kamen in der Regel vom Kirſchberg, d. h. Jagdſchloß Zwiefalten bei Eichelſachſen und kehrten auch dahin wieder zurück, indem Sie Ihren Weg durch die Waldungen der Reviere Rainrod, Hopfengarten und Windhauſen auf den heut noch ſo benannten „Herrnſchneiſen“ nahmen.

Die Beſtandtheile der damaligen Jagdreviere waren dorten folgende:

Heidelbacher Forſt.

Der Heidelberg. Die Mengeſtiegen. Das Görtzerholz. Das Steineslaud. Die Langenbeth. Die Buchbach. Die Alten Hecken. Die Eispirkes. Morſell. Der Rechberg. Der Hohenſteinerſtrauch. Die Pfaffenbirken. Die Mönchbirken. Der Sauerſtrauch. Die Streitbirken. Die Sandkaute.

Hopfgartener Forſt.

Der Kohlwald. Der Poppenberg. Die Wannbach. Der Bierberg. Der Brandenberger Kopf. Der Wolfsſtrauch. Zwei Theile des Hombergk.

Badenröder Forſt.

Der Kogelberg. Das Elebrandholz. Der Schwalnberg. Der Lanzenberg. Der Wenigenröder Wald.

Zeller Forſt.

Das Willerts. Der Kaff. Der Hohenwald. Der Kredenberg. Das Birkenſee. Der Heinzenberg. Die Markkoll. Die Rodenbüchel. Der Wolfsſprung. Die Dieffenbach. Der Neuenhain. Die Amalsburg. Der Hüneracker. Das Lohren.

Digitized by

Römröder Forst.

Der Römröder Berg. Der Hainberg. Die Gruna. Die Rabenstruth. Die Banhecke. Der Leffelsberg. Das Kammerlohe. Das Buchholz. Das Leidenröder Kuppel. Die Musenstruth. Der Kekelsberg. Der gesenkte Hain. Der Bredeller. Der Steinforst. Der Riedstrauch. Die hohen Espen. Das heiligen Holz. Die alten und hohen Dicklen. Das Nonnen-Hölzchen. Der Razenberg. Der Rosengarten. Die Hardt. Das Pfianzleides.

Im Gericht Schwartz.

Der Lichtenstein. Der Ziegenberg. Der Gilberg. Die Struth. Die Eichenröder Haide. Die Leimelsbachleiden. Die Escherbach. Der Weberberg. Das Wolfeneck. Auf der Höhe. Der Brunkelsberg. Der Gasselskopf. Die Sond. Der kleine Auerberg. Der Auerbach. Der Gospellerrücken. Der Auerberg. Das Hammerodt.

Amt Grebenau.

Die Birkenbach. Die Schwarzenbach. Die Erlenbach. Das Meinches. Der Mühlenberg. Die Spechtbach. Das Linges. Die Christleides. Die Berggründe. Der Hirzgrund. Der Bieberberg. Die Dodesleiden. Die Weinsbirken.

Ferner ist als Jagdschloß zu erwähnen

Zwiefalten, auch Kirschberg genannt.

½ Stde. von Eichelsachsen, wohin es auch gehört, 1½ Stde. südöstlich von Schotten, existirt aber nicht mehr als Jagdschloß, es wurde i. J. 1829 verkauft an einen gewissen Behrends, von dem es an einen Hitzel überging. Nach wenig Jahren war es im traurigsten Zustande. L. Ernst Ludwig ließ es erbauen, im ähnlichen Style wie Wolfsgarten, es war schon 1731 vorhanden.

Hoch auf einer mit einer Lindenallee besetzten Ebene, über welche die Straße von Glashütten nach dem Bilstein führt, gelegen, war es von 3 Seiten mit Wald umschlossen, nur nach Westen öffnete sich eine unbeschränkte Aussicht, in der Nähe ein schöner Teich, aber doch kein Trinkwasser, welches zur Zeit des Aufenthalts der jagdlustigen hessischen Fürsten L. Ernst Ludwig und Ludwig VIII. zu Zwiefalten in dem benachbarten Wingershausen für Thee und Kaffee geholt werden mußte.

Im Jahr 1773 sollte dorten ein Dörfchen angelegt werden, allein der Versuch mißlang.

Digitized by Google

Der ganze Complex des Etablissements bildete ein großes Quadrat, dessen Vorder- und Hinterseiten jede 247 alt hess. Fuß, und jede der beiden Nebenseiten 277 a. h. F. lang waren; mit der Fronte lag es an dem Wege von Eichelsachsen nach Burkhards und hatte zwei Hauptgebäude: vorn an der Straße den Pferdestall, von Stein, 247 Fuß lang, 34 Fuß tief, einstöckig, mit einem deutschen Ziegeldach: in der Mitte die Durchfahrt (mit einer Dach-Wohnung) nach dem Hofe und Jagdschloß, rechts von der Durchfahrt eine Kammer und Küche, dann ein Pferdestall mit 18 Ständen, links zwei Stuben, dann ein Pferdestall mit 18 St. Im Dache über der Durchfahrt noch eine Stube mit Kammer; rechts dann der Jagdzeugboden, links Heu- und Stroh-Boden. Der darauf folgende sehr große Hof, auf beiden Seiten mit Mauer umschlossen, hatte auf jeder Seite ein Einfahrtsthor und eine Eingangsthüre. Das im Hintergrund stehende Jagdschloß von Stein, 1stöckig, mit einem Mansarden-Dach, schiefergedeckt, 155 F. lang, 30 F. tief, mit einem 65 F. breiten und 19 F. tiefen Vorbau, der den Haupteingang, mit einem Zimmer zu jeder Seite, bildete; dann folgte links und rechts ein durch das ganze Schloß ziehender Gang: die nach Südwesten gelegenen Zimmer bildeten eine schöne Reihe, in der Mitte einen Salon, zu jeder Seite drei und im Dache zwölf Piecen.

Vor und hinter dem Ganzen lag noch einiges zugehöriges Gelände und jenseits des Wegs von Eichelsachsen nach Burkhards stand eine hölzerne Försterswohnung, die schon vor dem Verkauf des Zwiefalten verkauft worden war.

Die Kröge, auch Neujägersdorf.

Wo sonst Waidmannslieder fernhin tönten,
Wo der Klepper Tritte in den Hallen dröhnten,
Und die Rüden sich nach Freiheit sehnten,
Wohnt jetzt Friede, Stille, Ruh!

Ursprünglich ein großer Jagdhof mit 44 Gebäulichkeiten; jetzt Alles dieses verschwunden und zu einem Weiler umgewandelt, welcher im J. 1830 aus 13 Häuser mit 62 Einwohnern bestand.

Die Kröge liegt im Ederthal, ein kleines halbes Stündchen nördlich von Battenberg, bildet wie die beigehörige Zeichnung a. d. J. 1761 von Hill nachweiset, Taf. XVII. ein gleichseitiges Viereck von 470 Fuß lang, rings umgeben mit einem Graben von 20 Fuß Breite der jetzt (1850) nördlich und östlich zuweilen trocken, westlich etwas versumpft und südlich noch wassergefüllt ist.

Digitized by Google

Dieſer Jagdhof hatte drey Eingänge mit Brücken über den Graben; im Innern alles ſymmetriſch im Viereck, alle Gebäude einſtöckig von Backſteinen, ein jedes getrennt von dem Andern:

1) ein Logirhaus für die Herrſchaften, mit Manſarde, 11 Fenſter in der Fronte, 5 zu jeder Seite, 90 Fuß breit, 40 Fuß tief, Schieferdach, mit einem Vorſaale mit franzöſiſchem Kamin, mit 11 Gemächern, zum Theile auch mit franzöſiſchen Kaminen;
2) daneben ſtehend ein Logirhaus für fremde Herrſchaften, ganz ſo wie jenes für die Landesherrſchaft;
3) neben 1) ſtand die Küche, 40 F. im Quadrat;
4) neben 2) das Logirhaus für Grafen, 40 Fuß im Quadrat mit 5 Gemächern.

Dieſe vier Gebäude bildeten die eine Seite des Vierecks. Hinter 3 und 4 bildeten ſich die Seitenlinien des Vierecks; hinter 3 folgte

5) die Speiſung für die Bedienten, ein großer Saal, 90 Fuß lang und 40 Fuß tief; dann
6) ein Stallgebäude, 86 F. lang und 40 Fuß breit, mit 42 Pferdſtänden;
7) als Ecke des Vierecks, das Backhaus 40 Fuß im Quadrat. An dieſes reihte ſich in die Seitenlinie des Vierecks
8) ein Stallgebäude, 90 F. lang und 40 F. breit, mit 44 Pferdeſtänden; daneben
9) ganz ein gleiches Stallgebäude, und am Schluß dieſer Seite
10) das Wohnhaus für den Oberförſter, 40 Fuß im Quadrat mit 5 Gemächern.

In der hier anſchließenden anderen Seite des Vierecks folgte

11) ein Stallgebäude, ganz gleich jenem **sub.** 6 und neben dieſem
12) die Speiſung für die fremden Bedienten, ganz ſo wie **sub** 5.

Nun folgte der Schluß mit dem oben **sub.** 4 genannten Gebäude.

Innerhalb dieſes Vierecks waren auf einer Quadratfläche von 40000 Fuß 32 einzelne Häuschen in 2 Linien hintereinander, in jeder Linie ſechs, jedes 18 Fuß im Quadrat gebaut, die in der Mitte einen freien Platz im Quadrat von 90 Fuß ließen; ein jedes Häuschen ſtand 18 Fuß von dem Andern entfernt.

Dieſe Häuschen waren;

Waſchhaus für gemeine Wäſche,
Waſchhaus für die Herrſchaft,
2 Logirhäuschen für den Corporal und 6 Garde-Reiter,

Digitized by Google

2 Logirhäuschen für die Jägerburschen,
3 Häuschen für unbestimmte Zwecke,
das Schlachthaus,
2 Logirhäuschen für fremde Lakaien,
2 Wachthäuschen (**Corps de Garde**),
2 Logirhäuschen für die herrschaftl. Lakaien,
Logirhäuschen für die Küchenparthie,
Logirhäuschen für die Trompeter,
2 Logirhäuschen für die Oberoffiziere,
Logirhäuschen für den Küchenmeister und Schreiber,
die Silberkammer,
Logirhäuschen für 2 Büchsenspanner,
Logirhäuschen für den Hofprediger,
die Kanzlei,
Logirhäuschen für die herrschaftl. Lakaien,
die Wildpretswage,
4 Logirhäuschen für Cavaliere,
Logirhäuschen für den Leibmedicus.

Ein jedes Logirhäuschen hatte ein Zimmer, ein Kabinet und einen Abtritt.

L. Ernst Ludwig, der Erbauer der Kröge, und Ludwig **VIII.** hielten sich dorten zeitig und gerne der Jagd wegen auf.

Schon früh kam der Jägerhof in Verfall: ein abgebrochenes Stallgebäude wurde auf die benachbarte Kleudelburg versetzt. Unter L. Ludwig **IX.** waren nur noch 28 der kleinen Häuschen und ein Theil der Stallgebäude sammt der Oberförsterswohnung vorhanden: er befahl, sie auf den Abbruch zu verkaufen und die Plätze zu Wiesen anzulegen. Der Rathschöff Herrmann Seipp*) aus Battenberg kaufte sie i. J. 1770 um 600 fl. zu einer Fabrikanlage; er wohnte noch i. J. 1784 daselbst, hatte aber unrichtig speculirt und mußte, um seinen Kaufschillingsrückstand zu decken, den Rest des Objects, wovon er einen Theil an Ansiedler verkauft hatte, wieder an die Landesverwaltung zurückgeben, der nun in 17$^{88}/_{90}$ nochmals verkauft wurde.

Bei der Zurücknahme von Seipp waren nur noch 12 kleine Häuschen und ein Theil der Stallgebäude vorhanden. Alles ist jetzt in Hän-

*) Eine Tochter dieses Mannes lebte noch i. J. 1850 auf der Kröge.

Digitized by

den von Privatleuten, welche sich dorten in der warm gelegenen Kröge, die einem Obstgarten gleicht, spärlich von dem wenigen Gelände nähren. Im J. 1850 war nur noch eins der Stallgebäude und vier kl. Häuschen, eingebaut in andere Gebäude, vorhanden, sammt jenem merkwürdigen Zigeunerhäuschen (es führt die Hausnummer 12) ebenwohl etwas verändert, in welchem L. Ludwig VIII. die Vorfahren dieser Zigeunerfamilie tolerirte, deren Einer ihn durch Warnung vor Gefahr schützte: es soll ein Mordanschlag gegen den Landgrafen gewesen seyn. Diese Zigeunerfamilie, bekannt unter dem Namen Ludwig, hielt sich dorten bis zum Jahre 1848 auf; in den Wirren dieses verhängnißvollen Jahrs verschwand sie und war im Anfange des Jahrs 1850 noch nicht wieder auf die Kröge zurückgekehrt.

Die Kleudelburg

liegt am südöstlichen Abhange des Kleudelberges, ½ Stunde nördlich von Dodenau, 1½ Stunde nordwestlich von Battenberg, von 3 Seiten von Domanial-Wald begrenzt, nur nach Süden, dem Dodenauer Felde, eine offene, aber auch schöne Aussicht nach dem Ederthal, Battenberg und Battenfeld. Sie war ein ehemaliges fürstliches Jagdhaus und bestand aus dem Herrnbau (Hauptbau, Schloß), aus dem Cavalierhaus, Jagdzeughaus und zwei Marställen, nebst mehreren kleinen Gebäuden, als das Wildpretshäuschen, Marketenderhäuschen, Küche, Wachthaus, Schlachthaus, Kohlenschoppen ꝛc. Man will behaupten, daß der Grund und Boden, worauf sie stand, der Gemeinde Dodenau gehört habe. Die Pferdetränke befand sich unterhalb der Kleudelburg im s. g. Thal.

Eine Ansicht, deren Original in Kranichstein sich befindet, liegt hier vor. Taf. XVIII.

Am 23. April 1722 war unter L. Ernst Ludwig der Werksatz zu dem großen Hause bereits angefangen, der Platz wurde abgesteckt und die Maurer begannen die Arbeit. Bereits am 14. Juni 1722 war der Bau aufgeschagen und der hintere Bau in Arbeit.

Am 26. Juli 1722 wurde der zu Neu-Jägersdorf (Kröge) abgebrochene Stall nach der K. gebracht und daselbst aufgestellt.

Im Januar 1728 fiel ein Stück des Brunnens ein.

Ein anderer Bau wurde i. J. 1732 errichtet *).

---

*) Archivalische Notiz.

Digitized by Google

Die Landgrafen Ernſt Ludwig und Ludwig VIII. waren oft dorten: z. B. Ernſt Ludwig im October 1730, am 15. October 1734 *) und Ludwig VIII. in der letzten Hälfte des Monats September und vom 1. bis 8. October 1742 und ebenſo im Jahr 1747.

Dieſe Landgrafen beſuchten gewöhnlich alle 3 Jahre die Kleudelburg und frequentirten die herrliche Jagd daſelbſt. Doch nie wurde Sonntags gejagt, ſondern Vormittags dem Gottesdienſte mit dem ganzen Gefolge beigewohnt, den ein Geiſtlicher aus dem Convent abwechſelnd auf der Kleudelburg abhalten mußte. Nachmittags kamen die Edelleute aus der Nachbarſchaft zur Aufwartung und wurden zur Tafel gezogen, nach deren Beendigung die nahen Bewohner der Umgegend auf die Kleudelburg kamen, um ihren Landesherrn zu ſehen, der ihnen geſtattete, im Freien zu tanzen, wobei die jungen Adelichen mit den alten Bauernweibern tanzen mußten. Gar Manchem wurde dann der hohe Befehl, ſeine Tänzerin zu küſſen, welcher Befehl dann ſo vollzogen wurde, daß der junge Herr ſeine Hand auf die harte braune Wange ſeiner Tänzerin legte und ſo ſeine Hand küßte, was dann Veranlaſſung zu großer Heiterkeit gab. Gar mancher Schwank fiel damals zur allgemeinen Beluſtigung vor. So unter andern ſah ein Bäuerlein einen Laquaien mit gefüllten Flaſchen aus dem Keller über den Hof gehen und bat lüſtern, ihn doch einmal trinken zu laſſen. Der Schalk reichte ihm bereitwillig eine volle Flaſche und ſagte ihm, er möge nur ſchnell trinken, er habe Eile. Der lüſterne Bauer that einen tüchtigen Schluck und noch einen, meinte aber „der Wein ſei zu fett!“ Der Laquai hatte ihm nämlich eine Flaſche mit feinem Oel gereicht.

L. Ludwig VIII. liebte es, auf dem Lande ſich unter die Bauersleute zu begeben. Wenn zur Zeit ſeines Aufenthalts die Händler Obſt nach der K. brachten, kaufte es der Landgraf und ließ es unter die Landleute ausſtreuen.

Bei dem Tanze der Leute im Freien beluſtigten ihn beſonders die kurzen Röcke der Hinterländerinnen.

Gelegenheitlich einer Mittagstafel fragte der L. einen zuſchauenden Bauern aus Bromskirchen: „ob er zu Hauſe auch Hühnerfleiſch eſſe?“ „Wenn der Bauer“ — antwortete der Gefragte — „Hühnerfleiſch be-

*) Zu dieſem Jagdzuge von Darmſtadt nach der Kleudelburg waren, außer den herrſchaftlichen Pferden, noch 46 Frohnd-Pferde erforderlich.

Digitized by Google

kommt, dann ist entweder das Huhn oder der Bauer krank.“ Darauf ließ ihm der Landgraf ein ganzes gebratenes Huhn reichen.

Nirgends in gleicher Weise als bei solchen Jagd-Gelegenheiten, wo der Fürst sich so ganz ohne große Etikette dem Volke zeigt, wird er Gelegenheit haben, auch die Gesinnungen des Volkes in ungeheuchelter Wahrheit zu vernehmen und die Wünsche und Sitten des Volkes näher kennen zu lernen.

Von der Kleudelburg aus wurden die Jagdzüge unternommen. Insbesondere wurden i. J. 1747 zwei prächtige Hirsche von L. Ludwig **VIII.** erlegt. Der eine am 21. Septbr. in der Lindenhardt, Rev. Dodenau, ein Hirsch von 20 Enden, 500 Pfd. schwer mit einem 15½ Pfd. schweren Geweih. Ein 3′ hoher, 2′ breiter, 8″ dicker Sandstein mit Hirschbild beurkundet die Stätte. Der andere im Dodenauer Feld in der s. g. Aue am 18. Septbr. mit einer Windbüchse auf großer Distanz, ein 22 Ender; 480 Pfd. schwer mit einem 24½ Pfd. schweren Geweih. Der Denkstein ist 1816 entkommen.

Schon L. Ludwig **VIII.** schenkte den Hauptbau aus der in Abnahme gekommenen Kleudelburg dem Berginspector Müller in Thalitter, welcher denselben im Meiereihof daselbst wieder aufschlagen ließ; dorten heißt er „das große Haus.“ Im Jahre 1836 wohnte der Oeconom Staudinger darin.

Landgraf Ludwig **IX.** befahl am 7. October 1769, daß die auf der sehr baufälligen Kleudelburg vorräthigen Möbels theils verkauft, theils zum Behufe der Hofhaltung nach Darmstadt transportirt werden sollten. Hiernach sollte alles Schreinerwerk, die Spiegel und Sessel, sammt den dazu gehörigen wollenen Ueberzügen und der vorhandene Hirschkasten **legali modi** meistbietend verkauft, dagegen die Tapeten, linnenen Fenstervorhänge, kupfernes Küchengeschirr, nebst englischer Wanduhr nach Gießen an den Renteiverwalter abgeliefert werden. Ob — und wie es geschehen ist, — darüber liegt keine Auskunft vor. Auch die Oefen wurden verkauft um 229 fl. 9 Alb. 4 Hllr. Es müssen hiernach derer wohl viele gewesen sein.

Aus einer Specification a. d. J. 1769 ist zu entnehmen *), daß in der Kleudelburg das Vorgemach und Schlafcabinet des Landgrafen mit geflammten Tapeten, und zwei Gemächer sammt Schlafkabinet des Prinzen Georg Wilhelm mit rothgestreiften Tapeten, sowie des Jäger-

*) Archivalisch.

Digitized by

meisters Zimmer und Schlafgemach ebenfalls mit rothgestreiften und der fürstliche Speisesaal mit geflammten Tapeten versehen waren. — Für den Cavalierbau waren gestreifte Tapeten vorräthig.

Die letzten Gebäulichkeiten wurden im Jahr 1779 auf den Abbruch verkauft.

Das Jagdzeughaus, an dessen Stelle jetzt eine Scheune steht, wurde von dem Fürsten zu Berleburg erkauft und zu einem Marstall eingerichtet, der noch in Berleburg besteht.

Der Cavalierbau (auch Pagenwohnung) wurde von dem vormaligen reitenden Förster Hartmann erkauft, der seinen Wohnsitz dort aufschlug. Nach dessen Ableben 1811 kam die Wohnung an den Revierförster Stein, welcher sie bis 1817 bewohnte, dann nach dessen Abzug an einen Privatmann Heinrich Klein, der sie noch 1845 besaß. Verschiedentlich reparirt ist sie noch in gutem Zustande.

Das Küchengebäude existirt ebenfalls noch als Wohnung in Dodenau.

Das Hundszwinger-Häuschen wurde von dem Gastwirth Stapp in Biedenkopf erkauft und zu dem von ihm damals angelegten Eisenhammerwerk bei Battenberg als Wohngebände mit verwendet.

Das Bedientenhaus und die Wohnhäuser wurden von Jacob Seipp zu Battenberg (dem Käufer der Kröge) erkauft und auf der Kröge verwendet. Eins der Wachthäuser soll dem Zigeuner Ludwig Klein, dessen Familie noch i. J. 1848 zu Kröge existirte, geschenkt worden sein.

So schwand auch das Letzte!

Die jetzige Kleudelburg, mit einem einstöckigen Wohnhaus von Holz, einer Scheuer mit Stallung, Brunnen und Backhaus, ist ein Bauerngütcher von etlichen 50 Morgen Landes.

Hierzu die Taf. XVIII.

Katzenbach

jetzt ein s. g. Weiler von vier Bauernhofraithen, 1 Stunde südöstlich von Biedenkopf, war früherhin ein s. g. Landsiedelgut, welches schon i. J. 1565 vorkommt, indem es damals L. Philipp d. G. an Jost Damm, Tonges Cuntz, Hen Schaub und Henchen Vesel Hansen verlieh. Vordem, als der „Hof“ K. noch ein Hof des Landgrafen, und dort „der Vorrath“ (Vorwerk) gewesen war, mußten die Unterthanen in den 16 Dörfern des Amts Biedenkopf alle Dienste dorthin leisten. Diese waren schon vor Errichtung des Biedenkopfer Amts-Saalbuches v. J. 1570 in Geld (83 fl.) verwandelt worden. In diesem Jahre wurde der Hof

Digitized by Google

von zwei Bauern gegen einen jährlichen Pacht-Zins von 12 fl. 24 Alb. Geld, 10 Malter Korn pachtweise benutzt.

Als der jagdfreundliche Landgraf Ernst Ludwig dem Waidwerk mit Luſt und Liebe oblag, als er Jagdſchlöſſer und Jagdlager errichtete, ließ er auch i. J. 1724 ein Jagdhaus *) in Katzenbach erbauen. Es hatte zwei Etagen: in der untern wohnte der jeweilige Oberförſter (bekannt ſind Schneider, Schröter, Rautenbuſch). Die zweite Etage war zur Aufnahme der hohen Herrſchaft beſtimmt. Darhinter nach dem Walde zu ſtanden am Berge: die Küche, das Waſchhaus, der Reiſeſtall, das Zeughaus, die Scheuer, Remiſen, Holzſchoppen und Backofen.

L. Ludwig IX. ließ 17$^{74}/_{75}$ das Jagdhaus auf den Abbruch verkaufen. Die Rudera dieſer Bauſtelle waren i. J. 1830 noch ſichtbar. Das Haus ſelbſt kam nach Biedenkopf und wurde zu einem Bau neben dem noch beſtehenden Gaſthaus zum Hirſch, am Markt, (dem Poſthalter Stapp gehörig) verwendet. Es heißt noch bis jetzt: „die Katzenbach“; auch „das weiße Haus“.

Späterhin wurden auch die übrigen herrſchaftlichen Gebäulichkeiten abgebrochen. Der Küchenbau wurde nach Biedenkopf transferirt und zu einem ſtattlichen Wohnhauſe umgeſtaltet, das noch jetzt die „Katzenbacher Küche“ heißt. Es ſteht in der Haingaſſe und gehört (1847) dem Wirthe Braun. Die Scheuer ward auf die Neumühle bei Friedensdorf verſetzt, iſt aber (1835) wiederum abgebrochen und anderswohin transferirt worden.

Im J. 1836 waren noch die äußern Mauern der abgebrochenen Nebengebäude am Berge vorhanden, und damals wurde ein Situationskärtchen (Handzeichnung) aufgenommen.

Die in der Mitte befindliche Küche war 88 Fuß lang, 26 Fuß breit, ihr zur Linken befanden ſich Scheuer, Viehſtall und Holzſchoppen 80 Fuß lang, 48 Fuß breit; auf der Rechten der Reiſeſtall mit Zeughaus und Remiſe 60 Fuß lang, 28 Fuß breit. Die Höhe betrug 20 Fuß mit 4 Fuß dicken Mauern. Von dem Jagdſchloſſe ſelbſt kann nur die Stelle des Bauplatzes angegeben werden, jetzt Krautgärten. Der Brunnen hat ſich erhalten.

Noch i. J. 1850 ſtanden noch ſehr alte, aber treffliche Kirſchbäume auf Katzenbach.

Auch der Namen „Kutſchenweg“ erinnert an die Vergangenheit.

---

*) Nach Landau, Geſchichte der Jagd, ſoll es L. Ludwig VI. i. J. 1661 erbaut haben.

Digitized by

Das ganze Etablissement ging i. J. 1831 in Privatbesitz über.

Auch Katzenbachs Umgebung ist historisch merkwürdig: denn ¾ St. davon gegen Traisbach hin, also nordöstlich lag Hohenlinden, das Stammschloß der Wittgensteiner, auf einer Bergkuppe, rings von Wald umgeben. Und ebenwohl ¾ St. davon in südlicher Richtung ganz in der Nähe von Buchenau lag auf hohem Berge die Burg Hohenfels, der Sitz der von Hohenfels, nachmals denen von Döring gehörig.

Die Landgrafen Ernst Ludwig und Ludwig VIII. pflegten bekanntlich zur Zeit der Hirschbrunft ihre Wildbahnen regelmäßig zu besuchen.

Das so gemüthlich gelegene Katzenbach mit seinem vortrefflichen Wildstand, welchen schon L. Georg II. durch die verführerischen Salzlecken in den Biedenkopfer Waldungen pflegte, wurde dabei nicht übergangen. Nach den s. g. „Hirschberichten“ war der Wildstand im Forst Katzenbach:

					Unter den Hirschen:			
	Hirsche.	Thiere.	Kalbe.	Sa.	14 Ender.	12 E.	10 E.	8 E.
1764.	15	24	14	53.	0	3	8	4.
1774.	10	8	4	22.	0	1	6	3.

Ein Bild des vorhinigen Katzenbach befindet sich in der sehenswerthen Sammlung von Gemälden zur Geschichte Hessens in Kranichstein. Daher die Taf. XIX.

Jägersburg.

Das Jagdschlößchen zu Jägersburg stand dem heutigen Forsthaus gegenüber; es war mit einem Graben umgeben, der einen sechseckigen Stern bildete, mit einer Zugbrücke. Jetzt (1851) Garten, Schloßgarten: der Graben heißt der Schloßgraben.

Als baufällig i. J. 1738 verkauft.

Die Jägersburg erbaute i. J. 1609 L. Ludwig V. mitten im Thiergarten, wie Winkelmann*) angibt, „rings herum mit einem tiefen und weiten Graben, ist zum halben Theil der äußeren Seiten mit Brettern bedeckt, daß allerlei Wildpret von Hirschen, Hasen, Füchsen, wilden Schweinen leicht hinein springen, aber nicht wieder heraus kommen.“

Im J. 1737 stand noch die Scheuer hinterm Haus 65′ lang, 36′ breit, mit Pferd- und Kuhstall, Schweinstall, Schoppen, Hühnerhaus.

Das Schlößchen enthielt am Eingang links ein Zimmer mit Kammer, rechts ein Gesindezimmer, sammt Küche. Im oberen Stock 2 Zimmer mit Kabinets, 1 Salon mit Kabinet und sonstigen Bequemlichkeiten.

*) Beschreibung des Frstth. Hessen. I. 52.

Digitized by Google

In J. feierte L. Ernst Ludwig Jagdfeste und starb auch dorten. Eine Ansicht des Schlößchens in Taf. XX.

Die Dianaburg.

Sie lag ½ Stündchen nordöstlich bei Arheilgen, existirt als solche nicht mehr.

L. Ludwig VIII. ließ i. J. 1765 ein Modell für die Dianaburg durch den Ingenieur Hill anfertigen und seinem Sohne, dem Erbprinzen Ludwig (XI.), im März 1765 nach Pirmasens als Present schicken, der darüber große Freude äußerte.

Die Kosten der Erbauung betrugen für:

Maurerarbeit	457 fl.	6 kr.
Steinhauerarbeit	54 —	31 —
Zimmerarbeit	735 —	14 —
Dachdecker	477 —	4 —
Schreiner	1160 —	19 —
Weisbinder	574 —	28 —
Glaser	259 —	22 —
Maler und Bildhauer *)	293 —	40 —
Schlosser, Spengler, Gürtler	923 —	22 —
Seegräber und Taglöhner	999 —	49 —
Insgemein	537 —	14 —
Herrichtung der Aufziehtafel	287 —	45 —
Summe	6659 fl.	54 kr.

Dagegen hatte die Dianaburg im J. 1805 nur einen Werth von 3500 fl. laut Brandsteuerkapitals-Kataster. Sie wurde damals „Jagdschloß“ genannt.

Diese vormalige Dianaburg bestand in dem unteren Stock aus einem Speisesaal, in den die auf einer Tafel befindlichen Speisen mittelst einer Maschinerie durch den nach beiden Seiten sich öffnenden Fußboden aus dem Souterrain, wo sich die Küche befand, heraufgeschafft wurden. Im 2ten Stock befanden sich mehre kleine Zimmer und über diesen ein Kabinet, in welches man nur durch eine in der Decke in Form eines Sterns angebrachte Thüre gelangen konnte. Die Fensterbrüstungen des Saales waren durch Oelgemälden, welche die Städte Darmstadt,

*) Hofmaler Eger, Hofbildhauer Eccard.

Digitized by Google

Gießen, Butzbach, Alsfeld ꝛc. darstellten, geziert. An beiden Seiten der Saalthüre waren große Spiegel angebracht.

Ein Inventar aus dem Jahr 1769 gibt an:

Im Gang:

6 Laternen.

Im Saal:

1 großer vergoldeter hölzerner Leuchter mit gläsernen Zierrathen,
1 großer juchtener Sessel,
12 von spanischem Rohr geflochtene Sessel mit kattunen Kissen,
2 große Spiegel mit vergoldeten Rahmen, in der Wand befestigt,
4 doppelte messingene Wandleuchter,
13 gemalte Jagdstücke, so unten im Getäfel festgemacht,
2 dergleichen in den Thüren,
2 Camin.

In der oberen Etage:

6 von spanisch Rohr geflochtene Stühle,
12 Lehnstühle von Eichenholz,
1 Windofen.

In 1808 wurde die Dianaburg auf den Abbruch verkauft, die darin befindlichen Mobilien der Versteigerung ausgesetzt, jedoch nachher von Prinz Friedrich, Sohn Ludwigs VIII., († 1809 im Mai) übernommen, welcher das Jagdhaus in Arheilgen wieder aufzubauen beabsichtigte.

Auf der Stelle der abgebrochenen Dianaburg ließen Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog, seit 1848 Großherzog Ludwig III., einen Jagdpavillon errichten, der den Namen Dianaburg führt.

Es kommen außerdem in der Jagdgeschichte auch noch verschiedene kleinere, jetzt verschwundene Orte häufig vor, welche aber, obgleich ihr Namen groß lautet, von keiner eigentlich großen Bedeutung sind; doch mögen sie hier kurz angeführt werden.

Die Fortunaburg

in der s. g. Tanne vor Darmstadt, ohnfern dem Bassin*) südlich ohngefähr 50 — 60 Schritte davon. Zur Zeit des Bestands des Bassins

*) Das „Bassin“ in der breiten Allee vor dem Rheinthor wurde i. J. 1717 angelegt. Es existirt schon lange nicht mehr. Am Sylvesterabend des Jahrs 1743 hatte der L. Ludwig VIII. mit den Prinzen und seinem Oberforstmeister von Minnigerode eine Schlittenfahrt dahin befohlen. Bei Jagdhornmusik wurde das neue Jahr begrüßt.

Digitized by Google

lief das Abfallwasser hierher in ein Teichlein neben der Fortunaburg. Erbaut im 17. Jahrhundert. Ein 8eckiges hölzernes einstöckiges Häuschen mit Ziegeldach, eigentlich ein gedeckter Schießstand (Schirm) mit einem Kamin, diente auch zum Vogelfang. Bei Schlittenfahrten der Herrschaft nach dem Bassin benutzte man es als Absteigeort, um sich zu erwärmen.

Es war 12 Fuß breit, 12 F. lang und bis ans Dach 12 F. hoch: das Dach, 12—14 F. hoch, spitzig, mit einer Wetterfahne mit L, stand 3 Fuß über den Bau vor. Ein Keller von 4 F. Höhe; 4 Fenster und 3 Oberlichter; Fenster nur 1 Fuß breit. In 1793 noch gut erhalten.

Am 5. Dezbr. 1804 resolvirte L. Ludwig X.: „da es nichts nutzt, so kann es auf den Abbruch versteigt werden."

Das Häuschen hatte i. J. 1805 ein Brandsteuerkapital von 150 fl. Der Gasthalter Kern in Darmstadt ersteigte es um 28½ fl. im Februar 1805.

Jetzt (1850) steht an der Stelle, wo es einstens stand, ein Pfahl mit einer Blechtafel, auf welcher das Häuschen mit Umgebung abgemalt ist; hat diese Aufschrift: „Die Fortunaburg, erbaut im 17. Jahrhundert, abgebrochen im Februar 1805."

Die Favoritenburg

ein Saufanghäuschen an der Landwiese, ohnfern des Einsiedel im Forst Darmstadt, war schon 1795 devastirt. Späterhin erhielt es der Leiblaquai Mendel ohnentgeldlich auf den Abbruch und setzte es als Gartenhäuschen in seinen Garten am großen Woog. Es waren bei einer Versteigerung 15½ fl. geboten.

Die Lauerburg

war ein kleines Häuschen, welches in der wilden Fasanerie bei Kranichstein am Zügelhüttenthor stand, war von Tannenholz, sechseckig, 12 Fuß im Durchschnitt und hatte ein Kamin mit Gesimse, gebordeten Fußboden, 4 Fenster-Laden; zur Eingangsthur führte eine Treppe von 5 Tritten.

L. Ludwig X. befahl am 27. Septbr. 1798 sie, nebst den Futterhäuschen und Schütten in der wilden Fasanerie zu verkaufen. Ein Zimmermeister Petri ersteigerte sie für 30 fl.

Von den noch bestehenden Jagdschlössern muß hier ganz besonders erwähnt werden

Digitized by Google

Kranichstein

eine Stunde nordwestlich von Darmstadt, an der Spitze des Wildparks, ein geschlossener Hof in länglichem Viereck, zweistöckiges Schloß mit zwei Seitenflügeln; nahe dabei ein Jagdzeughaus. Landgraf Georg I. erkaufte das Schloß i. J. 1572 von Johann von Renßdorf, gewesenen Amtmann in Darmstadt, und ließ das Rondel anbauen, große Flächen zu Wiesen und Weinbergen anlegen und Bienen nnd Taubenhäuser errichten, zu welch' letzteren i. J. 1579 aus der Wetterau 100 Paar zahme Feld-Tauben, das Paar zu 3 fl., verschrieben wurden. Er legte den Wildpark an, in den er das von andern Orten beschriebene Wild einsetzen und dann ins Freie setzen ließ, um sich einen Wildstand zu erziehen, welches ihm auch gelang. Er führte dorten i. J. 1572 die noch jetzt bestehende Fasanenzucht ein, wozu er 8 Stück Fasanen aus Straßburg kommen ließ. Auch befahl er den Teich zu graben, wozu besondere „Seegräber" Meister Philipp und Eckel aus Gießen, Meister Heinrich aus Butzbach verwendet wurden, die einen wöchentlichen Lohn pr. Mann 1 Thlr. erhielten. Es bestand daselbst eine vollständige Meierei, nebst einer Schneidmühle. Diese war um jährlich 90 fl. verpachtet. Der erste Meiereivogt war Philipp Wenz. Zur Verbesserung der dortigen Obstbaumzucht ließ er Propfreiser von Borsdorfer Aepfeln aus Gießen kommen. Er erhielt für den angelegten Entenfang die Enteneier vom Grafen von Solms, die Schwanen aus Detmold; den Kleesamen aus Augsburg, 25 Pfd. für 22¾ fl.

L. Georg I. war ein ausgezeichneter Administrator. Mit Pracht verband er Sparsamkeit und so kam es, daß er, der am Ende seines ersten Regierungsjahrs einen Kassen-Ueberschuß von nur 1 Thlr. 1 Alb. 1 Hllr. hatte, am Ende seiner Regierung ein baares Capitalvermögen von 250,000 fl., eine ungeheuere Summe für jene Zeit, hinterließ, ungerechnet seiner vielen und werthvollen Erwerbungen von Immobilien.

Kranichstein war ihm eine reiche Quelle des Einkommens.

In den „Cammer-Rechnungen" Landgrafs Georg I. sind die einzelnen Posten für das Bauwesen ꝛc. Kranichsteins, unter Leitung des Baumeisters Kesselhut aus Darmstadt, verzeichnet. Diese Rechnungen geben, gleich Chroniken, im Allgemeinen großen geschichtlichen Aufschluß und auch im Speciellen interessante Notizen. So auch hier für Kranichstein. Man findet in der Rechnung v. J. 1577, daß der Verkäufer Kranichsteins, Johann von Renßdorf, für den im Haus gelassenen Hausrath

Digitized by Google

(Bettſpinden, Traſur, Tiſche, Bänke, eiſerne Brandreidel, eiſerne Töpfe ꝛc.) nach der vorgenommenen Taxation 72 fl. 5 Albus 6 Hllr. erhielt. 90 fl. wurden an Cloß Franz den Zimmermann für Zimmern, Aufſchlagen und gänzliche Zufertigung der Scheuern bezahlt. Ferner 281 fl. 17 Albus 3 Hllr. Meiſter Peter, dem welſchen Maurer, für die Maurer-Arbeit.

9 Albus für Maurer-Arbeit am Ofen in der Badſtube.

1 fl. 9 Albus 4 Hllr. den Holzſchnittern für die Thorſpangen zu den vier Scheuernthoren.

2 fl. 20 Albus in Frankfurt für 5000 Lattnägel zu den Scheuern.

10 Albus 4 Hllr. den zwei Kleibern aus Arheilgen für ihre Arbeit am Taubhaus zu Kr.

57 fl. 1 Albus 6 Hllr. für 2000 tannene Latten zu den Scheuern.

Die Landwirthſchaft und in ihrem Gefolge die Schaafzucht wurde fortwährend eifrigſt betrieben. Reben ließ der Landgraf aus Maulbronn und Worms kommen. *)

Dabei war aber K. auch der Sitz anderer Freuden, namentlich von kleinen Feſten. Dorten veranſtaltete er für „die Junker" auch Armbruſtſchießen, wobei Preiſe ausgeſetzt wurden.

Im J. 1579 wurde in Kranichſtein wieder tüchtig gebaut. Der Baumeiſter Keſſelhut ließ einen neuen Brennofen bauen, dazu 1200 runde gebackene Steine.

59 fl. 24 Albus 6 Hllr. für 19800 Platt-Ziegeln, 2950 gebrannte Mauerſteine, 2400 kleine Backſteine zum Mauer-Bau.

Arbeiten der Zimmerleute am Brennhaus, am Rondell, am Kranichſteiner-, am Arheilger-, am Steinbrücker-Teich.

Der Gang wurde getüncht und angeſtrichen.

Auch wurde „der welſche Maurer-Meiſter Peter" verwendet: er führte die Kamine im Neuen Bau auf, arbeitete beim Grundbau der Schaafſcheune und im Viehhaus. Die Mauerſteine wurden bei Kranichſtein gebrochen.

Hans Schorger, der Seegräber, und ſein „Geſinde" halfen beim Fundamenten-Graben und legten auch für 60 fl. den neuen Teich an.

Der Leyendecker erhielt für die zwei Rondell zu decken 23 fl. 5 Alb.

---

*) Für ſeine ſämmtlichen Weinberge aus erſterem Orte, vom Abte, 9500 Stück und aus dem anderen 20650 Stück.

Digitized by Google

Die „Kleiber" aus Arheilgen für den neuen Bau zu stücken und zu kleiben 130 fl.

Es wurden in Kranichstein 399 Mltr. Kalk verwendet und über 500 Bord vom Schreiner gefugt.

In den Neuen Bau wurden 90 Fenster gefertigt.

Zur „Erstarkung" der Schäferei in K. wurden von dem Bürger in Darmstadt Niclas Schäfer 300 Stück Schaafe für 300 fl erkauft.

Im J. 1580 fanden mancherlei Bau-Arbeiten in Kranichstein an der Kapelle, an der Schaafscheune, dem Pferdstall, der Gartenmauer von der Bach an bis ans Rondell an der Straße, an der Mauer „bei der Arheilger Pforte", die beiden Gartenthore (Steinmetzenlohn 42 fl. 3 Albus) ꝛc. Statt.

Zur Vergrößerung des Guts wurde von der Stadt Darmstadt und den Unterthanen zu Arheilgen die Wiese an der Henstriedt um 408 fl. 10 Albus 6 Hllr. erkauft.

Nicht allein thätig, freudig und munter, sondern auch krank sah Kranichstein seinen Landgrafen und zwar im Dezbr. des Jahres 1584. Während seines dortigen Krankenlagers mußte auf Anordnung seines oft genannt werdenden Arztes Dr. Strupp venedischer Theriak, Midritat und indianisches Holz aus Heidelberg und Frankfurt verschriebrn werden.

Landgraf Georgs I. besonderes Interesse für Kranichstein, deren „Meierscheꝛ" er durch kleine Geschenke zur anhaltenden Thätigkeit aufmunterte, brachte ihm bald genug hinlänglichen Nutzen.

Der dortige landwirthschaftliche Betrieb resultirte, nachdem seit 10 Jahren auf Verbesserung hingearbeitet worden war:

Im J. 1582 5½ Malter Waizen, 851 M. Korn, 714¾ M. Hafer, 26¾ M. Spelz mit einem Verkaufswerth von 2659 fl. 6 Albus.

Dann i. J. 1584 500 M. Korn, 21½ M. Gerste und 5¼ M. Wicken; Werth 1082 fl. 8 Albus.

Im J. 1587 = 233¼ M. Korn à 3 fl. und 8 M. Spelz à 1½ fl. zu 711 fl. 22½ Albus.

In 1588 = 800 M. Korn à 2 fl. und 2¼ fl., 9 M. Spelz á 1¼ fl. und 9¼ M. Wicken à 2 fl. zu 1813 fl. 15 Albus.

In 1589 517 M. Korn, 23 M. Gerste, 3 M. Spelz und 7 M. Wicken zu 1411 fl.

In 1590 623 M. Korn, 328 M. Gerste, 3 M. Spelz und 3 M. Hafer zu 2123 fl.

Digitized by

In 1591 706 M. Korn à 3 fl. und 86 M. Gerste à 2½ fl. ꝛc. zusammen 2280 fl. Aus Dessau kamen 19 Stück Kühe, von denen hier 15 und in dem i. J. 1578 eingetauschten Gehaborn 14 Stück aufgestellt wurden.

In 1592 712 M. Korn, 5 M. Spelz, 10 M. Wicken zu 1500 fl.

In 1593 858 M. Korn, 15 M. Wicken zu 1813 fl. 27 Albus.

In 1594 658 M. Korn und 36 M. Spelz zu 1699 fl.

In 1595 304 M. Korn und 8 M. Wicken zu 1450 fl.

In 1596 264 M. Korn, 11 M. Spelz und 5 M. Wicken zu 772 fl. 20 Albus.

Nach des Landgrafen Tod (7. Februar 1596) setzte sein Nachfolger L. Ludwig V. diese Administration fort.

In 1598 721 M. Korn: 1802½ fl.

In 1599 400 M. Korn: 840 fl.

In 1600 320 M. Korn, 100 M. Gerste, 12 M. Wicken zu 863 fl.

1601. 300 M. Korn, 20 M. Gerste, 3 M. Wicken = 750 fl.

1602. 952 M. Korn zu 2 fl. und 2½ fl. pr. M., 12 M. Gerste zu 2 fl. = 2162 fl.

1603. 607 M. Korn zu 1492 fl.

1604. 641 M. Korn zo 1366 fl.

Von hier an verminderte sich in Folge der Kriegszeiten ꝛc. der jährliche Ertrag bedeutend. Es dürfte auch, dergleichen Daten nicht weiter fortsetzend, diese Episode hier zu schließen sein.

Noch unter L. Ludwig V. traf K. am 17. Juni 1622 das Unglück, von den Spaniern geplündert zu werden. Die Plünderer verkauften das Malter geraubten Korns um 2 fl., ein Spottpreis bei der damaligen Theuerung, wo 25 Eier 2 fl., ein Huhn 1 fl., eine Maas Butter 4 fl. kosteten.

Aber i. J. 1636 war es gänzlich ruinirt und das dazu gehörige Vorwerk Gehaborn lag öde und wüst. In den folgenden Jahren wurden nicht unbedeutende Kosten zu den nöthigen Wiederherstellungen verwendet.

Landgraf Georg II. ließ viele Gebäulichkeiten verändern. Das alte Schlößchen wurde niedergerissen und zu den schon früher aufgeführten Bauten wurden neue hinzugefügt. Unter L. Ernst Ludwig und L. Ludwig VIII. Aehnliches. Es war jetzt ein Jagdschloß. Während Letzterer dorten residirte, denn K. war sein Lieblingsaufenthalt, lag ein 30 Mann starkes Commando vom Leibgrenadiercorps daselbst, welches

Digitized by

im Munde des Volkes „das Corps der Brühfleischesser" hieß, weil es aus der Hofküche gut gepflegt wurde.

Als L. Ludwig IX. am 1. Januar 1769 befahl, daß alle herrschaftlichen Schlösser und Gebäulichkeiten, insofern sie tauglich seyen, zu Fabrik- ꝛc. Anstalten umgeschaffen werden sollten, nahm er nur Kranichstein, den Wolfsgarten, die Dianaburg und das Butzbacher Schloß aus. Der Thiergarten in K. war stets gut besetzt, und zog die Luchse und Wölfe an, deren einen man verendet am 16. Dezember 1657 zwischen den Palliſaden des Thiergartens fand. L. Ludwig VIII. ließ einen i. J. 1762 bei Battenberg lebendig gefangenen Zwanzigender lebendig in diesen Thiergarten bringen. Daselbst setzte er bis zu 32 Enden. Ist abgebildet auf dem 98. Blatt bei Ridingers jagdbaren Thieren. In Kranichstein befand sich auch das Gespann gezähmter Hirsche des Landgrafen.

Es verdient hier bemerkt zu werden, daß i. J. 1806 der französische General Lefebre in K. während einiger Monaten sein Hauptquartier hatte.

In neuerer Zeit ist Kranichstein ein Lieblingsaufenthalt Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig III. geworden: seine wöchentlichen Excursionen sind zwischen Kranichstein, Wolfsgarten und Auerbach getheilt. Der sprichwörtlich gewordene hohe Sinn für Ordnung spricht sich auch in und um K. aus, welches neben einer schönen Gallerie von Hirschgeweihen, einen wahren Schatz von fürstlichen Portraits, auch Gemälden von Schlössern ꝛc. besitzt. Dort bringt dieser Fürst seine Muſestunden gewöhnlich allein zu. Von K., dem Lieblingsaufenthalt vieler unserer Fürsten, wird man einst sagen, was Leon Gozlan *) von Rambouillet sagt:

„Ein Haus, worin der Odem eines bedeutenden Mannes der Brust
„entstiegen, wo seine Gedanken ausgesprochen wurden, sein Blick von
„einem Orte zum andern streifte, wo er gelebt hat, ist mir lieber,
„als jene Anhäufung von Steinen, jene Säulen für vieles Geld, die
„man Triumphbögen und Ehrensäulen nennt und die man großen
„Männern zu setzen pflegt."

Eine Ansicht von Kranichstein findet sich in Nr. 106 der illustrirten Zeitung vom Jahre 1845 und auch bei Ridinger, Taf. 97.

Doch darf auch nicht vergessen werden, daß gegenwärtig der Letzte aus dem vaterländischen Corps der gelernten Jäger, welches i. J. 1793

*) Le chateau R. Paris. 1841.

Digitized by Google

nach den Niederlanden in den Kampf gegen die Franzosen zog, als Castellan und Fasanenmeister in Kranichstein lebt: der hochbetagte Nievergelder.

Bei der Geschichte der Jagdschlösser dürfen auch nicht unerwähnt bleiben:

die Hirschgewichte,

die Trophäen der Jagd in einzelnen Schlössern. Der Kranichstein bewahrt deren jetzt eine ausgezeichnete Sammlung; wie es aber vorhin in den einzeln Schlössern war, das mögen einige Beispiele erläutern:

In Romrod: im Schlosse, laut Inventars v. J. 1588:

Im Fürstengemache: 11 Hirschgewichte an die Wand geschlagen; 1 Hirschgew. steht auf einem gemalten Stück Wild.

In der Kammer daran: 50 Hirschgew. auf 2 Rücken; 14 Hirschgew. an der Wand angeschlagen; 2 Rehgew. liegen im Schrank, 5 Rehgew. an des Fürsten und Herrn Bett angeschlagen; 4 Rehgew. an der Uhr und Wand angeschlagen.

Im fürstl. Vorgemache: 8 angenagelte Hirschgew.; 40 Hirschgew. auf 2 Rücken.

Im Frauengemache: 14 Hirschgew. an den Wänden angeschlagen.

Im Frauen-Vorgemache: 11 Hirschgew. angeschlagen.

Im dritten Fürstengemache über dem Frauengemache: 10 Hirschgew. mit geschnitzten Köpfen und hessischen Wappen an den Wänden angeschlagen.

In der Kammer daran: 3 angeschlagene Hirschgew., deren eines mit einem geschnitzten Kopf und Wappen.

Im Vorgemache: 8 Hirschgew. angeschlagen; 53 Hirschgew. auf 3 Rücken.

Im obersten neuen Gemache über dem Fürstengemache: im ersten rechter Hand: 3 Hirschgew. an die Wand geschlagen.

In der Kammer daran: ein angeschlagenes Hirschgewicht.

Im Vorgemache: 4 angeschlagene Hirschgew.

Im neuen Saale: 7 Hirschgew. (Damm-Hirschgew.) mit geschnitzten Köpfen: 15 Hirschgew. mit Köpfen und Wappen, sammt Tafeln, woran sie hängen.

Im Vorgemache vorm Saal: 4 angeschlagene Hirschgew.

Ins Hofmeisters Gemache: 7 angeschlagene Hirschgew.

In der Kammer daran: 3 angeschlagene Hirschgew.

Digitized by Google

In des Vogts Stube: 1 Hirschgew. an der Wand.

Im Hof-Saal: 26 Hirschgew. angeschlagen.

Nach Romrod wurden im 18. Jahrhunderte die Hirschstangen geliefert; dort war der Centralpunkt der Jägerei des Oberfürstenthums. Eine Specification der fragl. Ablieferungen in 1739—1748 liegt noch vor. Sie ist folgende:

Verzeichniß der Hirschstangen, welche in den Forst-Hof*) nach Romrod sind geliefert worden.

Ano 1739 u. 40 4 stangen von 14ter, 4 stangen von 12ter, 4 stangen von 10ter.

Ano 1741: 1 stange von 14ter, 2 stangen von 12ter, 5 stangen von 10ter, 6 stangen von 8ter, 4 stangen von 6ter.

Ano 1742: 1 stange von 14ter, 2 stangen von 12ter, 3 stangen von 10ter, 2 stangen von 8ter, 2 stangen von 6ter.

Ano 1743: 3 stangen von 14ter, 4 stangen von 12ter, 5 stangen von 10ter, 3 stangen von 8ter, 6 stangen von 6ter.

Ano 1744: 2 stangen von 14ter, 4 stangen von 12ter, 5 stangen von 10ter, 3 stangen von 8ter, 4 stangen von 6ter.

Ano 1745: 4 stangen von 14ter, 5 stangen von 12ter, 3 stangen von 10ter, 4 stangen von 8ter, 5 stangen von 6ter.

Ano 1746: 2 stangen von 18ter, 1 stange von 14ter, 4 stangen von 12ter, 3 stangen von 10ter, 2 stangen von 8ter, 2 stangen von 6ter.

Ano 1747: 2 stangen von 14ter, 4 stangen von 12ter, 9 stangen von 10ter, 4 stangen von 8ter.

Ano 1748: 4 stangen von 14ter, 5 stangen von 10ter, 5 stangen von 8ter, 1 stange von 6ter.

Zusammen: 2 stück von 18ter, jedes End mit 2 Albus bezahlt,
22 " " 14ter, " " " 1 " "
31 " " 12ter, " " " 1 " "
42 " " 10ter, " " " 1 " "
29 " " 8ter, jedes End 4 Heller.
28 " " 6ter.

Summa 154 stück.

*) Der Forsthof steht dem Schlosse gegenüber; eine Forstbeamten-Wohnung. —

Digitized by Google

In Vöhl, im fürſtlichen Hauſe laut Inventars v. J. 1680 auf dem Boden: 28 Hirſchgewichte und 4 Damm-Hirſchgewichte.

In Grünberg, im Schloſſe laut Inventars v. 1747: im Vorgemache vor dem kleinen Saal: 5 angenagelte Hirſchgew.; im kleinen Saal: 1 Stück.

In Merlau, laut Inventars von 1754: im neuen Gang: 19 mit Köpfen (in 1747 waren es 22 Stück); im Gang vorm Junkernſaal 8 Rennthier-Gehörn mit Köpfen (das neunte ſoll auf den Mönchsbruch gekommen ſeyn), und 1 Hirſchgewicht; im rothen Gemache 2 Hirſchgewicht; in der Kammer daran ebenfalls zwei, im Geſindeſaal 13 Hirſchgewichte.

Die jagdluſtigen Fürſten ließen ſtrenge darauf ſehen, daß das Wild durch Hunde der Unterthanen nicht gejagt oder verſcheucht wurde. Das Halten von Hunden war frühzeitig den Privatleuten generell verboten und nur Stubenhündchen waren geſtattet. In der Jagdordnung Landgrafs Philipp d. G. vom 3. April 1532 war ein Gulden Strafe auf jeden ohne Knüppel herumlaufenden Hund geſetzt. Dagegen mußten die Müller, Hofbeſitzer, auch Schäfer und gewiſſe Gutsbeſitzer Rüden für die Herrſchaft halten. Auf dieſe Weiſe zählte man i. J. 1626 in der Obergrafſchaft 186 Rüden, darin 47 Mühlen zum Rüdenhalten verpflichtet. Statt Natural-Leiſtung konnte auch Geld, für jeden Hund 11 fl., gegeben werden. Cent Pfungſtadt gab eine gewiſſe Summe Geldes, wogegen ſie vom Rüdehalten befreit war. Auch unter L. Ludwig VI. war eine förmliche Verordnung am 20. April 1670 mit Hinweiſung auf frühern Befehl erlaſſen worden, wonach den Schäfern bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden geboten wurde, daß ſie im Lande ihre Schäfer-Hunde an einem Strick bei ſich an der Hand führen und halten ſollten. Den Hunden der Schäfer ꝛc. mußten, wenn ſie loſe gingen, 2 Ellen lange Schleifprügel angebunden ſein, damit ſie nicht jagen konnten. Daher ſtammen

die Hundsmuſterungen.

Dieſe öffentliche Anſtalt kennt man jetzt kaum noch dem Namen nach, obgleich noch keine hundert Jahre vergangen ſind, daß ſie noch in vollem Maaße beſtand. Sie ſtand unter der Leitung der Forſtbehörde und diente dazu, um eine genaue Ueberſicht zu haben, welche Anzahl Hunde in den einzelnen Dörfern gehalten wurde und zwar 1) zur Wild-

Digitized by Google

hut, 2) für die Schäfer, 3) für die Einzeln-Wohnungen, 4) für die Metzger und 5) für den herrschaftlichen Dienst.

Vorzugsweise fanden aber diese Musterungen Statt, um das Hundehalten zum Vortheil der Jagden so viel thunlich zu beengen und zu controliren. Es war verordnungsmäßig nur den Wildhütern (zum Schutz der Früchte) Schäfern, Einzel-Wohnenden und den Metzgern erlaubt, Hunde zu halten. Jeder Andere mußte für jeden gehaltenen Hund 5 fl. jährlich bezahlen, und dann durfte der Hund nicht von der Art sein, die zum Jagen geneigt ist.

Die s. g. Rüdenknechte mußten auf Befehl jährlich zu gewissen Zeiten die Hunde auf dem Lande besichtigen und diejenigen, welche etwa in die Felder laufen und darin jagen oder sonsten schädlich waren, durch den Wasenmeister todtschlagen lassen. Wer einen Hund hielt, mußte ihn zur Musterung bringen, d. h. dem Ortsvorstand anzeigen oder mit 4 Albus sich lösen.

Die vom Ortsvorstand aufgestellten Einzel-Listen *) mußten an die Forstbehörde abgegeben werden. Auch bestand die Vorschrift, daß der Oberförster in einer Liste dem Rüdenknecht die „schädlichen“ Hunde mit einem NB. markirte, welche dieser nun todtschlagen ließ.

Alljährlich wurden die desfallsigen allgemeinen Listen unter der Rubrik „Hundsmusterung“ von den Oberförstern aufgestellt und behufs der Musterung eingesendet; in den 1770r Jahren an den Oberjägermeisten von Moser in Darmstadt.

Aus dem Jahre 1759 ist noch eine solche Uebersicht aus einem Theile der Obergrafschaft und aus dem Jahre 1770 eine solche aus Oberhessen vorhanden. Sie folgen hier, da sie nicht allein bezüglich der Jagdgeschichte, sondern auch im allgemeinen geschichtlichen Interesse aufbewahrt zu werden verdienen.

---

*) Oft machte der Ortsschultheiß bei einzelnen Namen der Hundehalter die Bemerkung: „wäre zu wünschen, daß der Hund abgeschafft würde, weil kein Stück Vieh am Hause vorbeikommen kann, ohne gejagt zu werden.“

Digitized by

1759.	Wildhüter-Hunde zum Schutz der Früchte.	Metzger-Hunde.	Hirten-Hunde.	Hunde zum herrschaftlichen Dienst.	Wächter- und Haushunde für isolirt Wohnende, als Müller ꝛc.	Anzahl der Hunde im Ganzen.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Eberstadt	—	4	1	3	Viele	59
Waschenbach	—	—	—	1	3	4
Eschollbrücken	—	—	—	1	—	12
Niederramstadt	1	2	—	—	11	35
Traisa	—	—	—	1	—	8
Oberbeerbach	—	—	—	—	1	10
Niederbeerbach	—	—	—	—	—	13
Seeheim	—	—	—	5	—	27
Alsbach	—	—	1	—	—	8
Auerbach	—	—	—	4	6	23
Zwingenberg	—	5	—	—	—	16
Hochstetten	—	—	—	—	—	7
Hänlein	—	—	—	—	—	8
Jägersburg	2	—	2	—	—	4
Großrohrheim	—	1	—	—	—	20
Großhausen	—	—	—	—	—	4
Schwanheim	—	—	—	—	—	8
Langwaden	—	—	—	1	—	2
Crumstadt	—	—	—	—	1	14
Wasserbiblos	2	—	—	—	1	3
Grebenbruch	1	—	—	—	1	2
Stockstadt	—	—	—	—	—	5
Biebesheim	—	—	—	1	—	15
Bessungen	1	1	—	—	—	15
Pfungstadt	—	11	1	1	—	64

Digitized by Google

1770.	Wildhüter-Hunde zum Schutz der Früchte. Stück.	Metzger-Hunde. Stück.	Hirten-Hunde. Stück.	Hunde zum herrschaftlichen Dienst. Stück.	Wächter- u. Haushunde für isolirt Wohnende, als Müller ꝛc. Stück.	
Ehringshausen	4	—	—	—	1	Der Wächter-Hund war dem Pfarrer.
Oberndorf	2	—	3	—	—	
Maulbach	4	—	4	—	—	
Dannerod	—	—	2	—	2	Die übrigen hatte der Amtmann in Homberg todtschlagen lassen.
Niederofleiden	—	—	2	—	2	
Zell	6	—	3	—	3	Unter den Wächter-H. ein Hund des Präceptors.
Billertshausen	—	—	3	—	3	Unter den Wächter-H. ein Hund des Pfarrers.
Heimertshausen	4	—	4	—	6	
Felda, Gleimenhain	—	—	6	—	—	
Windhausen	2	—	—	—	—	
Hopfgarten	5	—	—	7	—	Die herrschaftl. Hunde hielt theils der Oberförster, theils Müller. In 1771 in Summa 7.
Altenburg	4	—	—	—	—	In 1771 desgl.
Unterforg	—	—	—	2	—	In 1771 3.
Romrod	2	3	4	4	3	Die 4 herrschaftl. Hunde hielt der Oberförster in Romrod. In 1771 desgl.
Niederbreitenbach	3	—	1	—	—	In 1771 5.
Oberbreitenbach	3	—	1	—	—	
Strebendorf	4	—	3	1	1	
Liederbach	5	—	3	—	2	
Leusel	—	—	6	—	1	
Ermenrod	—	—	2	—	1	
Hainbach	3	—	—	—	—	In 1771 desgl.
Elpenrod	2	4	—	—	3	
Burggemünden	—	2	—	—	3	
Bleidenrod	—	—	—	—	3	
Niedergemünden	—	—	—	—	9	
Otterbach	2	—	1	—	—	
Alsfeld	0	23	10	—	7	

Digitized by Google

Alle übrigen Hunde waren beseitigt.

Stadt Alsfeld und Forst Grebenau hatten keine Waldhut.

Die Hundesteuer im Großherzogthum Hessen ist also nicht neu!

L. Georg II. war für seine „Jäger“ sehr sorgsam. Er gab von Marburg aus eine „Jäger-Verordnung,“ vom 24. Octobr. 1629 datirt, wornach sich die reitenden und andere Jäger, auch Besuch-, Zeug-, Jagdhund- und Rüden-Knechte „beständig gehalten sollten.“ Hiernach sollte

1) den Jägern, auf dem Jagen begriffen, die Kost zu Hof gegeben werden, wenn sie den Hofstaat erreichen können; dagegen cessirte die Verrechnung der Kost, wenn

2) die Jäger ein oder zwei oder mehr Nächte von der fürstlichen Hofstatt entfernt seyen, dann sollen sie ihre gewöhnliche ungekochte Hofspeiß und Trank mitnehmen, und sich solche draußen auf dem Lande auf ihre Kosten zubereiten lassen.

3) Bei auswärtigen, ganze Wochen andauernden Jagdgeschäften soll einem jeden reitenden Jäger, einem Besuch-, Zeuch-, Jagdhunds- oder Rüden-Knecht wöchentlich 1 Rthlr., einem Jägerjungen 3 Kopfstück die Woche über passiren und verrechnet werden.

Aus den Zeiten L. Georg II. findet sich ein ganzer Status der

Jäger und Waidleute v. J. 1629

unter dem Jägermeister Hans Wilhelm Müngerodt der selbst mit 78 fl. Geld aufgeführt ist.

Christoph v. Seidlitz, reitender Jäger, ist Page, mit.	15 fl.	—	Alb.
Dessen Junge	2 „	10	„
Michael Schleidt, reitender Jäger	15 „	—	„
Dessen Junge	2 „	10	„
Hans Bödicher, Besuchknecht	15 „	—	„
Elias Keyser, Hans Hegel } Zeugknechte, jeder	10 „	—	„
Wilhelm Reinbach, Jagdhundsknecht	10 „	—	„
Hans Albrecht, Englische-Hunds-Knecht	10 „	—	„
Andreas Meisel, Jagdhunds-Knecht	10 „	—	„
Hans Seitz, Jägermeisters- und Leithunds-Junge . .	2 „	—	„
Adam Wannemacher, Besuchknechtsjung, ...	2 „	10	„
Der Windhetzer	4 „	—	„
Ludwig Lick, Englische-Hunds-Jung	2 „	10	„

Digitized by Google

Nicolaus Meister, Englische-Hunds-Jung . . . . 2 fl. 10 Alb.
Hans Kleber, Pirschhunds-Junge . . . . . 2 „ 10 „
Kaspar Schwarz, Pirschkärcher . . . . . 6 „ — „
3 Fälkner zu Roß, jeder 100 fl. 2 Jungen mit 40 fl. u. 8 fl.
Otterfänger.
Hans Wagner, Aufwärter.
Hühnerfänger . . . . . , 10 fl. — Alb.
Finkenfänger . . . . . 25 „ — „
Jagdschreiber, Henrich Stirn . . . . . 12 „ — „
Fasanenwärter.
Thomas Eberich, der Junge bei den Cammer-Hunden 2 „ 10 „

In Marburg bestand zu jener Zeit eine eigene Verwaltung für die „Landen an der Loyna," unter dem Statthalter Georg Riedesel zu Eisenbach dem Aelteren. Dorten waren angestellt

der Wildmeister Hans Nagel . . 281 fl. 20 Alb.
der Pirschknecht . . . . . 58 „ 11 „
der Zeugknecht Cloß Birzel . . . 12 „ — „
der Hühnerfänger Caspar Eisenhart 37 „ 13 „
der Teichmeister Heyd zu Romrod . 25 „ — „
der Teichmstr. Bechtold zu Marburg 20 „ 6 „
der Forellenfänger in Wolkersdorf. 13 „ 4 „

Ebenso hat man noch ein Verzeichniß der Hunde, die täglich bei fürstlicher Hofhaltung gehalten und genährt wurden: 1629 im April:

10 Brießhunde (?) veranschlagt zu 30 Brod täglich
16 englische Hunde . . . . . 90 „ „
60 Jagdhunde . . . . . 120 „ „
2 Jägermeisters-Hunde . . . . 8 „ „
2 Carlitzenhunde . . . . . 8 „ „
2 Michael Schmitts Hunde . . 8 „ „
3 Hunde im neuen Bau . . . 7 „ „
4 Feldhühnerhunde . . . . . 8 „ „
1 Sauen-Beller . . . . . 2 „ „
2 Lautklaffer . . . . . 6 „ „
1 Werner-Hund . . . . . 2 „ „
1 Schweishund . . . . . 4 „ „
1 Fuchenbach-Hund . . . . . 4 „ „
1 Besuchsknechthund . . . . 4 „ „

Digitized by

1 Hühnerfänger-Hund	4	Brod täglich
1 Landgraf Johanns Hund . .	4	„ „
1 Windspiel der Fürstin . . .	2	„ „
für die Hunde im Zwenger . .	28	„ „
für die Hunde im Klepperstall . .	4	„ „
1 Wolf	3	„ „

thut in Rückenmehl = 1 Mltr. 2 Smr. 1½ Kpf.: also jährlich 560 Malter.

Auch L. Ludwig VIII. sorgte thunlichst für seine Jäger und Forstleute. Davon später ein Mehres.

Schon seit Landgraf Philipps Zeiten suchten die Fürsten Alles, was das Jagdwesen betraf, zu ordnen. So erschien die „Ordnung" von Landgraf Ludwig V., Darmstadt, 14. März 1605: „wie es hinfüro mit dem Jägermeister und Jägern des Jäger-Rechtes halben gehalten werden soll." Sie bestimmt, was von einem jeden Stück Wildpret, das gefangen oder geschossen wird, bezahlt werden sollte: von 1 Hirsch 1 fl., 1 Wild ¾ fl., 1 Jährling ½ fl., 1 Wildkalb 4½ alb., 1 Reh 4½ alb., 1 Schwein 1 fl., 1 Keiler ¾ fl., 1 Frischling ¼ fl. Dazu sollte ihnen auch von allen vorgenannten Hirschen die Haut und der Unschlitt, dann das Fett von den wilden Schweinen, desgleichen die Fuchsbälge, was davon gefangen, es wäre denn, daß der gnädigste Fürst etwas davon behalten wollte, gegeben werden.

Vom Jägerrecht soll der Jägermeister die Hälfte haben. Das Uebrige das Jagdpersonal. Das Einkommen war nicht unbedeutend, z. B. i. J. 1607 330 fl.

Man hat noch einen Cabinets-Befehl des Landgrafen Ludwig V. de dato Romrod, den 22. December 1623 folgenden wörtlichen Inhalts *):

„Der Jägermeister soll Alles haben zur Hälfte am Jägerrecht, es werde zur Küchen gebracht oder verehrt. Da auch von fremden Herrschaften oder Andere Verehrungen geschehen und in die Jägerei insgesamt etwas verehrt wird, und dem Jägermeister absonderlich nichts, deß soll der Jägermeister halb haben, und die anderen Jäger die andere Hälfte und sich theilen. Wird aber dem Jägermeister zuvörderst ein present geschehen und in die Jägerei absonderlich etwas verehrt werden,

*) Autographie.

Digitized by Google

ſolches ſollen die Jäger allein unter ſich theilen, und der Jägermeiſter mit ſeinem Preſent ſich contentiren laſſen.

Die Sterblingshäute ſoll der Jägermeiſter allein haben. Wenn aber Wildpret zu Holz geſchoſſen, wer daſſelbe finden wird, er ſei Jäger oder Förſter, oder wer er wolle, der ſoll die Haut haben.

Müngerodt ſoll Vice-Jägermeiſter ſein, und ſoll die Beſtallung als ein Cammerjunker haben, uff 3 Pferde und alſo ein Accidental ein Etwas vom Jägerrecht wie hernach folgt.

Die andere Hälfte des Jägerrechts ſollen die anderen Jäger unter ſich theilen. Doch ſoll Hans Naſel als Oberjäger Ludwiges ſel. Theil haben; weil Ludwig aber faſt alle das Wiltpret birſchen müſſen, iſt ihm in den letzten zweien Jaren ein Vortheil in etwas gelaſſen worden, welcher gleichwohl itzo fallen ſoll, und ſoll das vom gepirſchten Wildpret verordnete Jägerrecht halb des Jägermeiſters und die andere Hälfte den anderen zugleich ſein, wie das auch, was im Jagen gefangen wird; doch ſoll Hans Naſel Ludwigs Anpart wie im Jagen auch haben.

Wie das Jägerrecht unter die Jäger getheilt worden, wird das Verzeichniß zu Darmſtadt ausweiſen, dabei es gelaſſen wird; Hans Naſel ſoll Ludwigs Theil haben, und weil Baſtian immer krank, auch ſonſt mit ſeinem Forſt zu thun, ſoll er des Jagens erlaſſen werden, und nit mehr dabei thun, als ein anderer Förſter auch, wozu er in der Nähe erfordert wird. Die Jäger ſollen Mingerodt und Merten Baſtians Antheil gleich unter ſich theilen, der Jagdhüter und Zeuchknecht auch ihr Antheil wie vorhero behalten. Doch will ich vorbehalten, ein Hirſchhaut von Rotem oder Dammhirſchen oder Wilthaut umb 1 Reichsthaler, 1 Jahrlingshaut umb ½ Thlr., 1 Fuchsbalg um 3 Kopfſtück, wenn ich der Fuchsbalge bedörffen würde, zu behalten."

Landgraf Georg II. gab eine andere Ordnung über das Jägerrecht. Sie beſtimmte Folgendes:

„Der Jägermeiſter hat ſeine Beſtallung ein frey Loſament und was die Beſtallnng mit mehrem ausweiſet, dazu hat er auch von allem Jägerrecht, was gefangen oder gepürſcht wird in allerlei Wildpret, Häute und Fuchsbälge, auch Unſchlitt und Schweinhatzfett, durchaus die ganze Hälfte. Die zwei reitende Jäger haben die andere Hälfte von den Häuten, jedoch muß ein jeder von ihnen den Pürſchknechten 12 Häute herausgeben, und den zwei Teichknechten jeder 3 Häute; darnach an dem Wildpret, Schweinhatzgeld und Fuchsbälgen, wie auch von gepirſchten und gejagten Wildpret ihren Viertentheil; an Unſchlitt und Schweinhatz-

fett haben sie die andere Hälfte, wenn der Jägermeister die eine Hälfte bezogen hat.

Die zwei Besuchknechte haben erstlich ihre Besoldung, darnach ein jeder 12 grobe Häute von der reitenden Jäger Antheil Häute zu empfangen und das Wildprets-Jägerrecht, auch Schweinhatz-Jägerrechtsgeld, Fuchsbälge und ihren Theil an Unschlitt und Fett, wie das Jägerrecht getheilt wird, zu empfangen.

Wenn der Jägermeister seine Hälfte davon erhalten hat, haben sie von der anderen Hälfte, so den zwei reitenden Jägern gebührt, den halben Theil.

Die zwei Zeugknechte haben beide zusammen 6 Häute von dem Häutetheil der reitenden Jäger, auch von dem gejagten Wildpret, so im Zeug gefangen, ihren Antheil Unschlitt und Schweinhatzfett, mit den zwei Besuchknechten das Jägerrechtgeld an Wildpret und Schweinhatzgelder und Fuchsbälge; jedoch müssen die zwei Zeugknechte den Jagdhundsknechten den fünften Fuchs geben.

Die Jagdhundsknechte haben ihre Besoldung, und in der Hirschfaist alle das Fett von Hirschen und Schweinen von den Gescheider.

Der englische-Hunds-Knecht hat seine Besoldung, und weiter vom Jägerrecht nichts.

Die beiden Englische Hundsjungen aber an den Köpfen zusammen so viel als ein Jägerjunge.

Die Jägerjungen haben insgesammt zu theilen: die Köpfe bis an die Ohren."

Nicht weniger interessant ist eine Uebersicht des Maßstabes des **respective** Einkommens oder Erträgnisses bei der Theilung des Jägerrechts. Eine solche (jenes genannte Verzeichniß) liegt aus jener Zeit vor und ist durch die Namenschiffer des Fürsten sanctionirt. Sie lautet:

„Bericht welchermaßen das Jägerrecht pflegt getheilt zu werden:
Wann 400 Stück Rothwild gefangen werden tragen die

Häute	600 fl.
das Jägerrecht . .	400 fl.
Summa .	1000 fl.

Davon hat zu empfangen:

Der Jägermeister	500 fl.
Ein reitender Jäger (Michel Scheid) . .	177½ fl.
Noch ein reitender Jäger	177½ fl.

Digitized by Google

Zwei Besuchknechte (Hans Stoll) . . . 86 fl.
Zwei Zeugknechte (Hans Elias) . . . . 59 fl.

Wann nun das Jägerrecht und die Häute auf 100 fl. kommen, gebührt dem Jägermeister 50 fl., den zween reitenden Jägern zusammen 35 ½ fl., den zween Besuchknechten 8 fl. 15 alb. 2 hll., den zween Zeugknechten 5 fl. 23 alb. 3 hll.

Wann 400 Füchse gefangen werden, ertragen solche 400 fl.

Davon bekommt der Jägermeister 200 fl., die zween reitende Jäger 100 fl., die zween Besuchknechte 50 fl., die zween Zeugknechte 40 fl. Ein Jagdhundsknecht 10 fl."

Das Jagdpersonal

an dessen Sitze zu L. Georgs I. und Ludwigs V. Zeiten die Jägermeister Gregorius Mankeichorn, von Baumbach, von Hertingshausen, unter Landgraf Georg II. H. W. von Müngerode, war in der Periode der Blüthe des Jagdwesens sehr zahlreich. Obenan der Oberjägermeister; unter L. Ernst Ludwig, 1690, insbesondere der Oberforst- und Jägermeister Ludwig Heinrich von Bobenhausen, geb. i. J. 1620; gleichzeitig mit ihm der Vice-Jägermeister, Oberstwachtmeister der Garde zu Pferd, Hans Reinhard von Uttenrodt. Dieser Mann bezog ein schönes jährliches Diensteinkommen, nemlich: 300 fl. Geld, 30 Mltr. Korn, 10 Mltr. Gerste, 137 Mltr. Hafer, 1 Mltr. Erbsen, 1 Mltr. Linsen, 2 Fuder Wein, 24 Frohnwagen Heu, 400 Bosen Stroh, 30 Klafter Holz, 1 Hirsch, 2 Bache, 250 fl. für die Kost bei Hof, 104 fl. Kostgeld für zwei Diener, 75 fl. für das Fallwildpret, 30 fl. für Forstzehrung, 500 fl. für Hautgelder, 400 fl. von dem Jägerrecht und 1500 fl. an Accidentien. Man kann dieses Alles wenigstens zu 4000 fl. anschlagen. Möchten doch unsere Zeitgenossen hieraus eine Vergleichung mit jetzigen Besoldungen anstellen, dabei aber nur nicht ausser Acht lassen, welche bedeutende Summe 4000 Gulden vor 200 Jahren waren.

In 1690 fungirten auch als Oberforstmeister v. Lindemann und Friedrich v. Mingerode, letzterer besonders berühmt.

Im J. 1708 Baron Ulrich von Schack, Oberjägermeister von der Parforce-Jagd, mit 800 Rthlr. jährlichem Geldgehalt, Kost für drei Knechte, Futter für sechs Pferde und benöthigtes Holz.

Im J. 1718 vorgenannter Fr. v. Minigerode auch als Jäger-

Digitized by Google

meiſter im ganzen Lande, im Jahr 1727 Oberjägermeiſter und zuletzt Premier-Miniſter.

Unter L. Ludwig VIII. Heinrich v. Minigerode Oberjägermeiſter und Oberforſtmeiſter zu Romrod; v. Kruſe Oberforſtmeiſter in Eichelſachſen und v. Drechſel Oberforſtmeiſter zu Battenberg.

Im J. 1750 der Kammerjunker und Obriſtlieutenant Carl Wilhelm von Nimptſch, als Oberforſtmeiſter und Commandant der Hofjägerei. Auch dieſer erfreute ſich eines anſehnlichen jährlichen Dienſteinkommens, beſtehend in 2000 fl. Geld aus der Forſtkaſſe, 500 fl. aus der Jagdkaſſe, Fourage für drey Pferde, und Koſt auf einen Knecht bei Fürſtenlagern auf dem Lande, 30 Mltr. Korn, 15 Mltr. Gerſte, ein Mltr. Erbſen, 30 Klftr. Holz, 20 maſtfreie Schweine, 4 Roth Schmaithier, einen Keuler, 1000 Gulden aus der Jagdkaſſe für Accidenzien *), nebſt freier Wohnung im herrſchaftlichen Jagdhaus in Darmſtadt. —

Ihm war ausnahmsweiſe die Benutzung der von dem von Minigrode erkauften Wieſen beim Forſthaus am Rosdorfer Schlag überlaſſen. Hier folge alsbald eine Perſonal-Ueberſicht der Forſtbeamten.

Unter ihm ſtanden folgende aus der Forſtkaſſe bezahlten Leute:

Der Forſtrath (Rechner) Langsdorf mit 1200 fl. Geld-Beſoldung, 70 fl. für einen Scribenten, 30 Mltr. Korn, 15 Mltr. Gerſte, ½ Mltr. Erbſen; für Hafer und Heu 65 fl., 400 Boſen Stroh, 15 Klftr. Holz, 10 maſtfreie Schweine. Dann freie Wohnung im herrſchaftlichen Forſthaus in der Neuen-Vorſtadt.

Der Oberjäger Joh. Melchior Klipſtein, mit 300 fl. Geld-Beſoldung; dann ſein Antheil an den berechneten 1000 fl. für das Jägerrecht, 10 Klftr. Holz, 6 maſtfreie Schweine, nebſt freier Wohnung im deutſchen Jagdhaus. Derſelbe war auch Oberförſter für die Herrſchaft Epſtein, wofür er 50 Gulden Geld und zwölf maſtfreie Schweine bezog.

Der Oberjäger Joh. Adam Stillgebauer, mit 300 fl. Geld-Beſoldung, dann an den veranſchlagten 1000 fl. Jägerrecht ſeinen Antheil, 10 Klafter Holz, 6 maſtfreie Schweine, nebſt freier Wohnung im hieſigen deutſchen Jagdhaus.

Der Oberförſter und Beſuchknecht Armbruſt, mit 100 fl. Geld-

*) Von Anfang des Jahres 1750 wurden alle Accidenzien eingezogen.

Digitized by Google

Besoldung, 45 fl. für Fourage, 10 fl. für entgangene Accidenzien, 50 fl. für die Aufsicht auf die englischen Parforce- und übrigen Leithunde, und dann sein Antheil als Besuchknecht an den veranschlagten 1000 fl. Jägerrecht, 6 Klftr. Holz, 3 Klftr. Holz zum Suppenkochen für die englischen Parforce-Jagdhunde, 4 mastfreie Schweine, und freie Wohnung im deutschen Jagdhaus zu Darmstadt.

Der Oberförster und Besuchknecht Brühl, mit 100 fl. Geld-Besoldung, 20 fl. für entzogene Accidenzieen, 45 fl. für Fourage, sein Antheil an den 1000 fl. Jägerrecht, 6 Klftr. Holz, 4 mastfreie Schweine nebst freier Wohnung im deutschen Jagdhaus.

Der Phasanenmeister Schneider zu Kranichstein, der Ph. M. Jawand zu Dornberg, der Pürschmeister Schnauber zu Arheilgen, der Zeugmeister Lichthammer zu Kranichstein, der Oberförster und Zeuchknecht Lynck, der Hofhühnerfänger Heyer mit 220 fl., der Oberförster und englischer Hunde-Knecht Hahn zu Arheilgen, der Oberförster und Büchsenspanner Kopp, der Oberförster und Rüdenknecht Moter, der Phasanen-Jäger Kuhn, dann sämmtliches Jagdpersonal in der Herrschaft Epstein. Der Oberförster für den Darmstädter Wald, Philipp Wolrab Klipstein, wohnte auf dem Steinbrücker Teich, der reitende Förster Wolf auf dem Einsiedel. Es stand vor: dem Forst Griesheim der reitende Förster Krafft zu Griesheim, dem Forst Arheilgen der Oberförster Rautenbusch zu Messel, der reitende Förster Brendel auf Kalkofen, der reitende Förster Schnitspahn in Wixhaußen; dem Forst Bessungen der Oberförster Korndörfer auf dem Forsthaus bei Roßdorf, der reitende Förster Niclas im herrschaftlichen Forsthaus zu Niederramstadt; dem Forst Frankenstein der reitende Förster Meister auf dem Frankensteiner Schloß. Im Amt Dornberg fungirte der Oberförster Pflüger zu Leeheim im Forsthaus; im Forst Großgerau der Oberförster Lynck auf der Niclaspforte, der reitende Förster Wick auf dem Woogsdamm, der reitende Förster Schneider zu Mörfelden; im Forst Mönchsbruch der Oberförster Schneider zu Mönchsbruch, der reitende Förster Seligmann im herrschaftlichen Forsthaus bei Königstetten, der reitende Förster Kolb auf dem Gundhof, dann die Heegereuter C. Lupus auf dem Schönauer Hof und Gottlieb Lupus zu Trebur; im Forst Jägersburg der Oberförster Raup in dem Forsthaus zu Jägersburg, Herrmann, der reitende Förster zu Schwanheim, der reitende Förster Preyß zu Großhaußen in der herrschaftlichen Wohnung; im Amt Seeheim der Oberförster Fabricius zu Bickenbach im Forsthaus, der reitende Förster Wick auf dem Felsberg, der reitende

Digitized by

Förſter Kraus zu Jugenheim; im Amt Lichtenberg der Oberförſter Vollhard zu Ernſthofen im Schloß; in der Mitteldick der Oberförſter Gerlach im daſigen Forſthaus, der reitende Förſter Engelhard auf der Koberſtadt, der Wildbereiter Beck im Wolfsgarten. Dazu 35 Förſter.

Bei der Hofjagd kommen vor: die Hofjäger Kipp, Gilmer, Chelius, Klipſtein, Baldusch, Breithaupt, Metzler, Korndörfer, Siebert, Ackermann, Korndörfer jun., Piſtor, Sauerwein, Thimann, Pfaff, Stillgebauer, Haberkorn, welche aber nicht alle in Darmſtadt wohnten.

Das Perſonal der Parforce-Jagd wurde größtentheils aus der Jagdkaſſe bezahlt.

Gleichzeitig, 1750, war in Romrod von Reiſchach Oberforſtmeiſter. Sehr anſehnlich dotirt, namentlich mit Beſoldungsgrundſtücken und insbeſondere auch mit „kleinem Waidwerk in den Koppeljagden, ſoviel er auf ſeinen Tiſch braucht."

Im J. 1764 Cammerjunker *), Oberforſtmeiſter und Major bei der Leibgarde zu Pferd Gottlieb Ludwig Carl von Rabenau. Im J. 1778 Oberjägermeiſter.

Im J. 1766 Cammerjunker, Oberforſtmeiſter, Commandant der Parforce-Jagd, Rittmeiſter und General-Adjutant Volprecht Herrmann Friedrich von Riedeſel zu Eiſenbach, zugleich Oberjägermeiſter und Commandant ſämmtlicher Jägerei. Kommt vor i. J. 1778 als Cammerjunker, Geheimer Rath, Oberjägermeiſter des Oberforſts Darmſtadt, Obriſt der Garde zu Pferd und Ritter des St. Annen-Ordens.

Die ihm im J. 1766 ertheilte Dienſt-Inſtruction iſt ganz ſpeciell und dürfte als ein Beitrag zur Zeit- und Sittengeſchichte des XVIII. Jahrhunderts durch den Druck für die Gegenwart und Zukunft aufzubewahren ſein. Sie lautet wörtlich folgenderweiſe:

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. Der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apoſtol. Majeſtät beſtellter General Feld Marſchall und Obriſter über ein Regiment Dragoner ꝛc. thun kund und bekennen hiermit, daß Wir den Veſten Unſern Cammer-Juncker, Ober Forſtmeiſter, Commandanten Unſerer Parforce Jagdt, Rittmeiſter bey Unſerer Leib-Guarde zu Pferdt, wie auch General-Adjutanten Volprecht Hermann Friedrich Freyherrn von Riedeſel zu Eiſenbach, nunmehro zu Unſerm

*) Kammerherrn gab es erſt im J. 1790.

Digitized by Google

würcklichen Ober Forst Meister über Unsere Ober- und Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, wie auch Herrschafft Epstein in Gnaden bestellet, auf und angenommen haben, bestellen und nehmen Ihn auch dazu auf und an, und mit Krafft dieses Bestallungs-Brieffs dergestalt und also, daß Er Unser Ober Forst Meister Unserer Wälde der Ober- und Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein seyn, Uns und nach Unserm tödtlichen Hintritt, der in dem gnädigen Willen des Allerhöchsten stehet, Unserm Sohn Landgraf Ludwigen zu Hessen und deßelben Mann-Leibs-Lehens-Erben, oder in Mangel derselben alsdann demjenigen Fürsten zu Hessen, so nach Recht der ersten Geburth in der Fürstlichen Regierung **succediret** und sofort weiters, wie es die Erb-**Pacta** Unserer Fürstlich Hessen Darmstättischen Linie vermögen und mit sich bringen, Er treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Unseren Schaden allezeit treulich warnen, selbst keinen zufügen, Frommen, Ehr und Nutzen fördern und werben, insonderheit aber auf Unsere Wild-Bahn und Jagdt-Gerechtigkeit und denen anhängigen **Regalien** im Lande wohl Achtung geben soll, daß darinn durch Niemand Eintrag oder Abbruch geschehe, sondern da ein solches vorgienge Er schleunigen Bericht an Uns oder Unsere nachgesetzte Fürstliche Regierung um Bescheid und Verhalt einsenden solle, zu solchem Ende soll Er die Wissenschafft und Erkundigung derer Wälder, Forst, Berg und Thal, was darinnen vor Jagdt-Plätze und Stell-Wege seyn, und wo das Wildpreth allerley Gattung seine gewöhnliche Stände habe, Ihme sonderbahr laßen anbefohlen seyn, mithin dieselbe durch fleißige Beschreibung und **Ocular Inspection** zu erlangen suchen, Abrisse von Wäldern, Berg und Thal zur Hand bringen und erhalten, die Verträge, Befehle und andere **Documenta** und Beschreibung seines Jäger-Amts, sich wohl bekandt machen, seine Bestallung und **Instruction** wohl ersehen, und in Gedächtniß führen und solche auch andere zur Jägerey gehörige schriftliche Nachrichtung, **Inventaria**, Abriß, Ordnungen, Befehl, Abschied, Verträge und dergleichen besonderen Verwahrung und **Repositur** halten, dergestalten, daß solche der Feuers-Gefahr und sonsten wegen nicht in **privat** Häusern, sondern in einem in Unserm allhiesigen Jagd-Hauß darzu haltenden besonderen Zimmer einzurichten und in beständig guter Ordnung zu halten und darüber ein **Repertorium** zu führen seye.

2) Die Jagdt- und andere Gräntzen eines jeden Orts, wo andere Herrschafften und von Adel an Uns stoßen, soll er wohl wissen, und in fleisiger Acht halten, daß Uns von denselben kein Eingriff gethan, noch

Digitized by Google

der Enden etwas vorgenommen werde, so Uns oder Unsern Nachkommen zu **Praejudiz** und Nachtheil gereichen mögte, sondern dieselbe seinem besten Vermögen nach, biß an Uns erhalten und handhaben; Auf Unsere Wildfuhren, wo Wir dieselben haben, soll Er nicht allein vor sich selbsten fleißige Achtung haben, damit das Wildpreth fleisig geheeget, und ohne Unser Vorwissen und ausdrücklichen Verwilligung in denen Wild-Fuhren niemands zu jagen, zu pürschen oder zu hetzen, verstattet und zugelaßen werde, sondern auch daran seyn, daß Unsere Ober- und Unter Förstere jedes Orts gleichfalß gute Aufsicht haben, und Wir von denen benachbarten Herrschafften, als der von Adel Jägern, nicht überstellet werden, noch Uns von denenselben auf Unserm Grund und Boden, es seye mit Jagen, Hetzen, streiffen oder pürschen, wie solches geschehen mögte, Eingriff geschehe, und da Er oder Unsere Forst-Bedienten, Unter Förster in Unsern Wäldern und Wild-Fuhren oder auf den Gräntzen Wildschützen, oder daß Wir von angräntzenden Herrschafften oder von Adel überstellet, item daß an geheegten und verbottenen Orten entweder gehauen oder dieselbe mit dem Viehe betrieben würden, vornehmen thäten, sollen Er und sie keineswegs nachgeben, sondern mit Hülff und Zuthun Unserer Beamten jedes Orts, wo dieselbe in der Eyl alsdann zu erlangen seyn mögen, denen Jägern die Garn soweit dieselbe Uns überstellet, zerschneiden, die Wildschützen wo möglich in Hafften nehmen, und Uns davon berichten, oder wie aus Unserm jüngst **publicirten Patent** erhellet, mit denenselben verfahren, die andere Ueberführer und Frevler aber, welche bey dem Mast-Einschlagen, Holtz Anweisung oder einem andern Wald-Geschäfft sich etwas zu Schulden kommen lassen Uns oder zum Forst-Buß Satz Unserer darunter **specialiter emanirten** Fürstlichen Verordnung gemäß, oder nach Gelegenheit der Verwürckung oder Verbrechens, Uns oder Unsern nachgesetzten **Collegiis**, zur gebührenden Strafe anbringen lassen.

3) Soll Er hin und wieder in Unsern Wäldern bevorab auf denen Grentzen, auf die Wild-Zäune und Schwein-Hecken, wann deren wieder angerichtet werden, embsig sehen, daß dieselbe nicht verhauen werden, noch in Abgang kommen, auch Unsere Jäger, Forst-Bediente und Förster ernstlich anweisen, daß sie dieselbe fleißig bereuten, und jedes Jahrs, wenn es vonnöthen im Frühling wieder ausbessern und also versehen, daß daran kein Mangel seyn möge.

4) Wann Ihme, Unserm Ober Forstmeister, es seye zu Sommer oder Winters-Zeit, Befehl geschiehet, eine Jagdt anzustellen, soll er zu-

Digitized by Google

forderist mit Unsern beyden reuthenden Jägern und mit Zuziehung des Oberförsters und Forst-Bedienten, wo die Jagd angestellet werden soll, der Gelegenheit und was man vor Wildpreth daselbsten zu hoffen habe, sich erkundigen, damit nicht vergebliche Kosten verursachet werden, und weil ohne Gebrauch und Hülffe vieler Leuthe und Pferdte die Wälder nicht umzogen, das Wild nicht zusammengetrieben noch der Zug geführet, auch die Tücher, Garn und dergleichen nicht aufgerichtet und geschafft werden kan, so soll Unser Ober Forstmeister ordentlich verzeichnen, wieviel am Zeug und anderer Geräthschafften, auch wie viel Anspanner und andere Stell-Leuthe und Fröhner, Jäger und Hunde nach Gelegenheit der vorhandenen Jagdt erfordert werden, wann die Jagdfrohnbare Unterthanen durch die Beamten an gehörige Orte beschieden seyn, so soll Unser Ober Forstmeister durch den zeitigen Jagd-Secretarium in Beyseyn derer Beamten jeder Centh oder Amts täglich abzehlen laßen, daß Niemand ungehorsam außen bleibe, niemand um Geld loß gelaßen, jedem seine Verrichtung auferleget, jedoch Ihnen mit Schlägen und anderer Ungebühr, wie offt von unbescheidenen Jägern, Forst-Bedienten und Förstern geschiehet, keine Drangsal noch Schaden zufügen lassen, ander unnützes Gesinde aber so nicht zum Handel gehöret vom Jagen abschaffen, weil es mehr hindert als fördert. Wann das Jagen eingerichtet und alles angestellet wird, so soll Uns Unser Ober Forstmeister solches berichten, auch wird Er observiren, daß die Jagdten also eingerichtet werden, daß gleichwohl die Sonn- und Feyertäge dadurch nicht entheiliget, sondern der Gottes-Dienst schuldigermaßen verrichtet werde.

5) Nöthig ist es auch, daß Unser Ober Forstmeister die Jagdten, und wie es dabey hergegangen, ordentlich beschreiben laße, wer sie angefangen und dirigiret, was für Jäger und Forst-Knechte, Lauffer oder Jungen darbey gewesen, wie viel Pferdte, Geschirr und Leute darzu gefrohnet, wo sie her gewesen, und was man vor Zeug darzu gebraucht, was vor Ort und Berge bejagt, wo der Auslauf des Wildpreths angestellet gewesen, und wieviel an allerley Groß- Klein Gethierlich gefangen worden, wie es an Gröse, an Gewicht, an Gehörn und Enden und sofort an befunden worden.

6) Bey denen Gräntz-Jagen hat er sich also zu verhalten, daß Er Uns gegen die anstosende Herrschafften kein onnöthig Gezänk mache, gleichwohl aber auch Uns an Unsern jedes Orts hergebrachten und habenden Gerechtigkeiten, nichts versäume noch abgehen lasse, sondern dieselbe exercire und in Uebung halte, und da Ihne etwas wiederwärtiges

Digitized by

begegnen würde, Er Uns daßelbige ſobald anzeigen und berichten ſolle, damit Wir bey Zeiten darzu thun, und Uns ſelbſten bey Unſerer Gerechtigkeit **manuteniren** auch handhaben mögen.

7) Indem auch billig dahin zu trachten, wie das Wildpreth in Unſern Wäldern geheeget und erhalten werden könne, ſo ſoll Unſer Ober Forſtmeiſter ſolches auch wohl beobachten, die Jägerey alſo anſtellen und austheilen, und ſeine Vorſchläge dahin richten, daß damit pfleglich und ordentlich hauß gehalten, auch an bequemen Orten das Wildpreth mit Saltz-Lacken, und zu rauher Winthers Zeit, da es offt aus Mangel der Fütterung ſich verſtreicht oder verdirbt, mit Heu verſehen, und in der Wild-Fuhr zu bleiben angeleitet, oder auch etliche bequeme Oerter mit Wild-Hecken oder Hagen verwahret werden, das Wildpreth, ſo zu Unſerer Fürſtlichen Hoff-Küche zu lieffern nöthig iſt, ſoll nicht mitten in der Wild-Fuhr, in denen geheegten Orten, ſondern in denen Vor-Höltzern am Wild-Zaun, und an denen Gräntzen zu Winters-Zeiten, wann ſich das Wildpreth **transportiren** läſſet, und da es von Unſerer Wild-Fuhr leichtlich in andere laufft und dahero Gräntz oder Naſch-Wildpreth genannt, und alſo unter denen Nachbarn, dem erſten der es fällen kan, zu Theil wird, gepürſcht werden, und gebühret Ihme Unſerm Ober Forſtmeiſter und ſeinen Untergebenen auch der Zeit halben die Jagdt-Ordnung in Obacht zu nehmen, Er habe dann von Hoff andern **Special**-Befehl.

8) Nechſt dem Unſer Ober Forſtmeiſter Uns die Jagdten zu beſtellen, und durch Verfügung des Pürſchens, Außlaßung der Vogel-Heerde und Schneutern und dergleichen die Jagdterey zu verſehen, nicht weniger auch denenjenigen, welchen auf Unſere Verordnung jährlich oder ſonſten ein gewiſſes Wildpreth **deputirt** angewieſen und verehret wird, Er ſolches befohlenermaſen zu verſchaffen hat.

9) Er ſoll auch auf die Abſchaffung derer Raub-Thiere wohl bedacht ſeyn, die Wolff-Gruben und dergleichen Mittel, dadurch man ſie fängt, in gutem Weſen und Beſtellung erhalten, die Wolff-Jagdten zu rechter Zeit anſtellen, auf daß die ſchädliche Thiere deſto eher überwältiget werden.

10) Denen Jägern, welchen der Wild-Zeug von Wehr-Tüchern, Wildgarn, Sau-Seyler, Reeh-Haaſen-Garn und anders was zur Wild-Fuhr und Jagerey gehörig, mit einem **Inventario** übergeben und anbefohlen, ſoll Unſer Ober Forſtmeiſter ernſtlich aufgeben, damit ſolche jederzeit, wann ſie gebraucht werden, fleißig wieder getrucknet und in das Zeug und ihre Häußer gebracht, daſelbſt in guter Wahrung erhalten,

Digitized by Google

auch jährlich in einem und anderm Stück, jedoch alles mit Unserm Vorbewuſt und Anordnung verbeßert werden.

11) Nicht weniger gehöret in seine Wissenschafft und Obsicht, wie viel und was für Hunde nicht allein in denen Hunds-Häusern und bey der Jägerey, sondern auch nach dem alten Herkommen, auf Mühlen, Schäfereyen, und an welchen Orten solche Uns gehalten werden, um solche jedesmahl bey der Jagdt der Nothdurfft und Befehl nach zu gebrauchen, und zwar soll Er die **Ordre** ertheilen und Achtung geben lassen, daß dieselbe der Gebühr wohl versehen werden, und ihnen nothwendige Wartung geschehen möge, und so Er bey Unsern Jägern, Knechten und Jungen, deßfalß Unfleiß verspühret, soll Er Unser Ober Forstmeister Sie davon ernstlich abwarnen, und dahin anweisen, daß ein jeder dasjenige, was Ihme obliegen will, gehorsamlich leiste, oder im Fall eines oder der andere hierinnen beharrlich fahrläſſig oder wiederspenstig wäre, Uns solches anzeigen, damit Wir fortan nach Gelegenheit Aenderung fürnehmen mögen.

12) Wann aber auf denen Höffen, Mühlen, Güthern, allwo Wir die Gerechtigkeit wegen Unterhaltung derer Hatz-Hunde, Winden und Rieden hergebracht haben, zur Zeit des Jagens Mangel der Hunde halber erscheine, soll Er die verbrechende entweder Uns anzeigen, oder nach Gelegenheit zur Jagdt-Strafe bringen laßen.

13) Darneben soll Er fleisige Aufsicht haben, daß die Haasen-Heegen fleisig begangen, und Niemands ohne Vorwißen darin zu hetzen, zu jagen oder zu schiesen von Unsern Forst-Bedienten verstattet werden, und da Er bey einem oder dem andern beharrlichen Unfleiß vernehmen würden aldann denselben mit Unserm Vorwißen seines Dienstes entsetzen, und eine andere fleißigere Persohn an seine Statt bestellen, oder aber Unsere **Resolution**, was demselben vor Strafe anzulegen, erwarten.

14) Ferner soll Er mit Fleiß zusehen, daß ohne sein, des Forst-**Secretarii** und der Ober Forst Bedienten Gegenwart von denen Forst-Bedienten im geringsten kein Holtz, es seye Bau, Hütten, Bergwergks oder Brenn-Holtz, wie auch ohne der Förster Beyseyn aus Unsern Wäldern nichts verkaufft oder in andere Wege veräußert werde, sondern Sie alle sollen beysammen seyn, und die Zeichen wie bräuchlich anschlagen, solte Er aber anderer Geschäffte halber, nicht jedesmal bey dem Holtzausgeben seyn können, solchenfallß soll Er Krafft der Forst-Ordnung die Wald-Geschäfften, den Forst-**Secretarium** und Ober Förster und Unter-

Digitized by

Förſter verrichten laſſen, auch ſonſten über ermelter Unſerer Forſt-Ordnung mit gebührlichem Fleiß halten, und keineswegs nachgeben, daß deroſelben zuwieder etwas verhandelt oder vorgenommen werde.

15) Er ſoll auch zur Zeit, wenn der liebe Gott Maſt in Unſern Wäldern beſchehren wird, dieſelbige ohne Unſer Vorwiſſen oder ausdrücklichen Befehl nnd Bewilligung nicht verkauffen, noch ſeines Gutdünckens Schweine einnehmen, vielweniger einem oder dem andern, deme es nicht gebühret, Schweine, Maſtfrey **passiren** laßen, ſondern zuforderſt berührte Maſt, mit Unſerm Forſt-**Secretario**, Ober Förſtern und Förſtern jedes Orts beſichtigen, und wie ſie die befunden, treulich **referiren**, darauf Unſers Beſcheids abwarten, auch wann Er auf erlangte **Resolution** die Maſt fortan verkauffen, oder aber Schweine eindingen wird, ſoll Er jederzeit durch Unſern Forſt-**Secretarium** ein ordentlich Regiſter halten, und es fortan zur Rechnung bringen laſſen.

16) Es ſoll auch Unſer Ober Forſtmeiſter auf Unſere Teiche und andere Fiſch-Waſſer des gantzen Landes eine fleiſige Aufſicht haben, damit ſelbige zu rechter Zeit gefiſchet, und wieder beſetzet werden mögen, und um deßwillen ſoll Ihme von Unſerm zeitigen Teichmeiſter jährlich was für Teiche oder Bäche das Jahr zu fiſchen, eine **Specification** eingeſchickt werden, damit alles in Ordnung gehe, und Uns bey Unſerer Hoffſtatt kein Mangel an Fiſchen erſcheinen möge.

17) Was Wir Ihme auch ſonſten beneben ſeinen Amts-Geſchäfften, Verſchickung, Gelaits-Sachen oder andern fürwaltenden Dingen zu verrichten befehlen werden, darzu ſoll Er ſich gutwillig und gehorſamlich gebrauchen laſſen, **in genere** aber nebſt pflichtmäſiger Beſorgung all vorermelte in ſein Amt lauffenden **Functionen** mit dahin ſehen, daß Unſere Unterthanen, dabey möglichſt **conſerviret**, von Forſt- und Jagdt-Bedienten nicht übel **tractiret**, noch weniger auf bloſes Anbringen mit Anſetz und **Execution** harter Strafen wieder ſie verfahren, ſondern das **Factum** zuvor Rechtlich unterſucht, **in ſpecie** aber denenjenigen ſo gegen die hieſige Jagdt-Bedienten befugte Klag und Forderung haben, zu dem Ihrigen verhelffen, und deßfallß Unſerm **publicirten Jurisdictionis-Reglement** in allen Stücken genau nachgelebet werden möge. Er ſoll auch vor ſich alles anders thun und leiſten, was ein getreuer aufrichtiger Ober Forſtmeiſter und Diener ſeinem Herrn zu thun und zu leiſten ſchuldig und pflichtig iſt. Immaßen Uns Er ſolches mit Treuen gelobet, darauf einen leyblichen Eyd zu Gott und ſeinem heiligen Wort geſchwohren, und deßwegen ſeinen **Revers**-Brief übergeben hat.

Digitized by Google

Darentgegen und von solches seines Dienstes wegen sollen und wollen Wir Ihme jährlich und eines jeden Jahrs besonders so lang diese Bestallung, welche vom 1ten May dieses lauffenden 1766ten Jahrs ihren Anfang nimmt, währen, und Er in sothanem Unserm Dienst seyn und bleiben wird, geben und entrichten lassen und zwar mit Beybehaltung seiner **Anciennete** bey dem **Militari**, und **exclusive** desjenigen was Ihme alschon vorhero als **Commandant** Unserer **Parforce**-Jagdt- und **General-Adjutanten** ausgeworffen ist, annoch weiters an Geld, Zwey Tausend Gulden, vor **Fourage** Fünf Hundert Gulden und zwar zur Helfft aus Unserer Forst- und zur andern Helfft aus Unserer Jagdt-**Cassa**, sodann an **Naturalien** Dreysig Malter Korn, Fünfzehen Malter Gersten, Ein Malter Erbsen, Dreysig Claffter Buche Holtz, Vier Stück Roth Schmahl-Thier, Ein Bach oder Keuler, und Zwantzig Stück Mast-freye Schweine, hingegen sollen von Ihme Unserm Ober Forstmeister, wann Er in Forst- und Jagdt-Sachen sich in Unserer Ober Grafschafft auf dem Land aufhalten muß, es mag bey grosen **Formal**-Jagden seyn oder zu was vor einer Zeit es sonsten zu Beabachtung Unseres **Interesse** und vermög dieser Ihm ertheilten **Instruction** geschehen müße (die **extraordinaire** hierher nicht gehörige **Commissionen**, als Grentz-Beziehungen und anders blos und alleine ausgenommen) die geringste Zehrungs-Kosten oder **Deputat** gar nicht angesetzet oder **praetendiret** werden, sondern sich mit dieser Bestallung vor alles und jedes überhaupt, und sonder daß Wir Unß zu einem mehreren Beyschuß auf einigerley-weise im geringsten verstehen wollen, begnügen lassen. Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstl. Insiegels.

Darmstadt den 1ten August 1766.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Im J. 1778 war Ernst Christian von Baumbach Jägermeister und Oberforstmeister des Oberfürstenthums und wohnte in Eichelsachsen, späterhin in Romrod.

Das Jagdpersonal war zahlreicher und verschiedenartiger geworden, als i. J. 1708 zur deutschen Jagd auch noch die französische (Parforce-) Jagd gekommen war. Hier agirte die Jagdkasse gesondert von der Forstkasse.

Dem Oberjägermeister stand zur Seite ein Jagdschreiber oder Jagdsecretär. Im J. 1697 war es Johann Heinrich Klipstein; 1740 Johann Caspar Klipstein. (In der hess. Jagd- und Forst-Geschichte kommen die Klipstein sehr häufig vor.)

Digitized by Google

Johann Caspar Klipstein bezog in 1740 als Jagdsecretär einen Gehalt von: 150 fl. Geld, 30 fl. für freie Wohnung, 10 Malter Korn, 8 Malter Gerste, 3 Malter Spelz, 30 Malter Hafer, 3 Wagen Heu, 100 Bosen Stroh, 6 mastfreie Schweine, 8 Klafter Holz.

Landgraf Georg I., bekannt in der Geschichte durch seine große Ordnungsliebe, regelte schon frühzeitig die Jagdverwaltung durch umfassende Instructionen. Ein Beispiel davon gibt die seinem Jäger Sirtus Strauß i. J. 1574 ertheilte Instruction, zugleich Annahmsdecret, worüber sich S. Strauß reserviren mußte.

Sie lautet wörtlich:

„Wir George von Gotts gnaden Landgraue zw Hessen, Graue zw Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Thun kunth vnd bekennen hieran offentlichen, das wir vnsern lieben getrewen Sixten Strauß zu vnserm Jeger vnd Diener bestelt, vff vnd angenommen haben, vnd thun das also hiermit vnd In crafft diesses vnsers bestallungsbrieffs also, das ermelter vnser Bestelter Jeger vnd Diener vnß getrew, holt, gehorsam vnd gewertig sein, vnsern schaden alzeit treulich warnen, selbst keinen zufügen, frommen vnd bestes werken, vnd soll sich alle nacht In vnserm Jagdhauß aufhalten, außerhalb demselben nicht schlaffen, damit wen wir seiner bedürfftig, wir Ihnen Jederzeit darinnen zufinden wiessen, wie ehr dan auch vnsern gantzen Willtzeugk, so wir Ihme, beneben einem **Inventario** zustellen vnd zulieffern bevolhen, In gutter vleissiger verwarung halten soll, damit darvon nichts verkommen, vereussert, noch verloren werde, vnd ehr sollichs alles Jederzeit wiederumb lieffern vnd stellen konne. Ehr soll auch aller vnserer Gräntzen bey vnsern Fürstern vnd Dienern eines Jeden orths, mit vleiß sich erkundigen vnd erlernen, auch zu denselben bestes trewes vleisses sehen, vnd achtung haben, damit vnß, an sollicher vnserer hergebrachten gerechtigkeit, zu nachteill, nichts entzogen werde. Ferners soll er selbst zu den JagHunden vleissigk mit zusehen, damit denselben, der gepur nach, wol gewardet werde. Wen und so baldt auch anfangs die Jungen JagHunde des saugens entrathen konnen, Soll er dieselben vff die Mullen verschaffen, damit sie woll uferzogen werden. Deßgleichen soll ehr alle vnd Jede Müller, welche keine Rüdden, so zur Schweinhatz zugebrauchen, haben, mit ernst dahin haltten, daß ein Jeder Müller alsdan einen tuglichen Hundt verschaffe. Was Ihme auch sonsten, Jagens halber, durch vnß selbsten, oder Jemandts von vnsert wegen zuverrichten bevolhen wirdet, demselben soll ehr Jederzeit treulich vnd vleissig nachkommen, vnd sonsten

Insgemein alles dasjenige thun, handt'len und verrichten, das ein getrewer Jeger und Diener seinem Herren zu thun schuldig vnd pflichtig ist, Inmassen ehr vnß sollichs mit Handtgebner trew zu thun gelobtt, volgentts einen leiblichen Eidt zu Gott vnd seinem heiligen wort geschworen und deßwegen seinen Recursbrieff übergeben hatt.

Darentgegen und von wegen sollichs seines Dienstes sollen und wollen wir Ihme Jerlichs und eines Jeden Jars besonder, aldieweill solliche Bestellung wehren vnd ehr vnser Jeger vnd Diener sein wirdet, Funfftzehen Gulden an gelde, Jeden gulden zw zwanzigk sechs albus gerechnet, auch durch vnsern Hofschneider, zur Sommerkleidung, sechs elen Lundisch thuch, fünff elen barchen, fünff viertell wollen futterthuch, und drithalb elen leinen thuch, vnd dan zur Winderkleidung sechs elen schwerh thuch, anderthalb elen Lundisch thuch, fünff elen Barchen, acht elen wollen wollen futther thuch vnd drithalb elen leinen thuch geben vnd entrichten lassen. Ferner soll im Sommer-Jagen das Jegerrecht in sieben theill getheilet vnd Ihme darvon drey theill gelieffert vnd zugetheilet werden. Gleicher gestalt soll in der Schweinhatz das Jegerrecht in acht theill getheilet vnd Ihme Sixten darvon drey theil geliffert vnd gevolgt werden. Was aber vor Fett gefellt, dasselbig soll ehr mit unserm Förster zu Bessingen Lenhartten, zugleich theilen.

Letztlichen soll im fuchsJagen das Jegerrecht in sechs theill getheilet vnd Ihme Sixten darvon drey theill auch geliefert vnd gevolgt werden.

Das zur Urkunth haben wir unß mit eigen Henden vnderschrieben, auch vnser Secrett wissentlich hierauff trucken vnd geben lassen zu Darmbstadt den Siebendtzehenden Mouats Tag January im Jar nach Christj vnsers lieben Herrn vnd seligmachers geburt, Funfftzehenhundert Siebenzigk vnd vier.

Demnach geredde vnd versprech ich obgemeltter Sixtus Strauß bey meinen wahren wortten, trewen vnd glauben, alle dasjenige, so in disser bestallung geschrieben, vnd mich belangen that, stedt, vest vnd vnuerbruchlich zu haltten, vnd darwidder nicht zuthun, oder zu handtlen, inmassen ich solchs hochgedachtem meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn Landtgraff Georgen zw Hessen ꝛc. mit handtgebener trewen angelobt, volgents einen leiblichen Eidt zu Gott vnd seinem heiligen wortt geschworen vnd daß mein Recursall übergeben habe.

Deß zur Vrkunth hab ich mein Ringpittschaff hierauf gedruckttt, Geben vnd geschehen im Jar vnd tag wie obstehet."

Digitized by

Unter dem Jäger ſtand der Jägerknecht*), welcher die Aufſicht über das Jagdzeuch und die Hundsjungen, Treiber ꝛc. hatte. Im Jahr 1584 war es Conrad Reinbach; deſſen jährlicher Gehalt beſtand in 10 fl. Geld, 5 fl. Hauszins, 6 Malter Korn, ½ Fuder Bier, 4 Klafter Holz, 2 maſtfreie Schweine, dann erhielt er auch noch die gewöhnliche Hofkleidung und die Koſt zu Hof.

Der Pürſchmeiſter war ein wichtiger Mann. Er hatte ſeine Pürſchknechte. Landgraf Ludwig VIII. hatte auch ſeinen eigenen Pürſchkutſcher; er hieß Seipp.

Der Beſuchknecht war der nächſte zum Oberförſter. Im J. 1629 war deſſen jährlicher Gehalt: 15 fl. Beſoldungsgeld; ferner 17 fl. 3½ Batzen für die Hofkleidung und 1 fl. 5 Alb. Neujahrsgeld. Dabei die Koſt zu Hof, ſammt ſeinem Theil am Jägerrecht.

Der Engliſchehundsknecht konnte auch zum Oberförſter avanciren; deſſen Gehalt im J. 1629 war: 10 fl. Beſoldungsgeld und 1 fl. Neujahrgeld. Sodann 17 fl. 3½ Batzen für die Hofkleidung. Ferner 6 Malter Korn, 2 maſtfreie Schweine, 2 Klafter Holz.

Aehnlich der Zeuchknecht und der Rüdenknecht.

Dann folgte der Jagdhundsknecht. Deſſen Gehalt war i. J. 1760 ſchon aufgebeſſert zu 100 fl. und 4 Klafter Holz.

Nach ihm der Schirmknecht mit einem jährlichen Gehalt von 85 fl. 20 Albus. Seit 1731 aber 100 fl. Geld und Montur.

Dann der Lappenknecht mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl.

Ihm gleich ſtand der Pürſchknecht.

Nach dieſem der Hofjäger.

So findet ſich Joh. Heinrich Klipſtein i. J. 1750 als Hofjäger, 1754 Jagdhundsknecht, 1758 engliſcher Hundsknecht, 1761 Beſuchknecht, 1762 titulär Oberförſter, 1776 Oberförſter in Ernſthofen.

Im J. 1654 ein Windhetzer in der Perſon des Weigand Niederhöfer und i. J. 1687 des Georg Anton Pfaff dahier, welche einen jährlichen Geldgehalt von 12 fl., ſodann 8 fl. für Schuhgeld und 17 fl. für Kleidungsſtücke zogen.

Auch Pfalzknechte gab es. Der Teichknecht Georg Cramer in Grebenau wurde 1750 mit der Unterförſters-Beſoldung von 5 fl. in

---

*) Man darf das Wort „Knecht“ nicht im heutigen Sinne nehmen. Es bezeichnet in jener Zeit (XVI. Jahrhundert) einen angeſtellten Diener. Allgemein wurden die Beamte „Amtsknechte“ genannt.

Digitized by Google

Geld, 2 Viertel Korn, 2 Klafter Holz und 2 maſtfreie Schweine als Pfalzknecht angenommen, in welcher Eigenſchaft er die Grebenauer, Reinröder und Elbenröder Pfalz begehen mußte.

Bei der Jägerei waren ferner placirt:

Pürſchjungen. Der jährliche Gehalt eines ſolchen war in 1629: 2 fl. 10 Alb. Beſoldungsgeld, 1 fl. Neujahrsgeld, und 17 fl. 3½ Batz. für die Kleidung. Sodann die Koſt bei Hof.

Ferner: Leithundsjungen. Der Gehalt wie vorſtehend.

Ebenſo Jagdhundsjungen.

Weiter: Beſuchhundsjungen; für Koſt und Kleidung wurden Jedem 85 fl. 20 Alb. jährlich gutgethan.

Nicht weniger Engliſchehundejungen. Ein ſolcher erhielt jährlich 2 fl. 10 Alb. Beſoldungsgeld, 1 fl. Neujahrgeld und 17 fl. 3½ Batzen für die Kleidung, dabei die Koſt zu Hof.

Für die Jägerburſche beſtand ein beſonderes Inſtitut. Die Söhne der Forſt- und Jagdbeamten, aber auch mitunter Anderer, wurden zu Jägerburſchen ernannt, in das Jagdhaus zu Darmſtadt aufgenommen und in der Jägerei unterrichtet, und erhielten jährlich 85 fl. 20 Alb. für ihre Koſt. Die Aufnahmsdecrete unterſchrieb L. Ludwig VIII. ſelbſt. Sie mußten dann alle Stufen der Dienſtſtellen durchmachen und wurden gewöhnlich ſehr tüchtige Leute.

Die heſſendarmſtädter Jäger waren berühmt und ſehr geſucht.

Bei der Parforcejagd ſpielte der Oberjäger eine Hauptrolle. Johann Melchior Klipſtein war Oberjäger *) im Jahr 1737 und bezog als ſolcher jährlich: 300 fl. an Geld, 8 Malter Gerſte, 30 Malter Hafer, 10 Wagen Heu, 400 Gebund Stroh, 10 Klafter Holz, 6 maſtfreie Schweine, ⅛ vom Pelzwerk und Blumen vom Schwarzwild auf dem Jagen, ⅛ von den Häuten und Jägerrechtsgeldern, wie auch die Nothdurft zu Stiefeln, Handſchuhen und Hängſeil und das Brod bei Hof, d. h. Frucht für 4 Leithunde.

Der Piqueur hatte dagegen an jährlichem Dienſteinkommen: 275 fl. an Geld, 70 fl. für die Staatsmontur, 20 fl. alle 2 Jahr für einen Sur tout.

Ein Büchſenſpanner erhielt in 1720 an jährlichem Gehalt: 100 fl. an Geld, 2 fl. 15 Alb. wöchentliches Koſtgeld, 8 Klafter Holz, die Livree und an Fourage: 25 Malter Hafer, 36 Centner Heu und 200 Boſen Stroh.

---

*) Bei der Parforce-Jagd mehr als Oberförſter.

Digitized by

Ein Büchſenſpanners-Junge 5 fl 21 Alb. Näh- und Waſchgeld, 15 fl. für Weißzeug, vier Paar Schuhe, vier Paar Sohlen, alle 2 Jahre ein Paar Stiefel, alle 2 Jahre ein Paar wildlederne Hoſen, alle 2 Jahre ein Rock, Camiſol, Hoſen und Hut aus der Gewandkammer.

Schon in frühen Zeiten gab es auch beſondere Finkenfänger. Ein ſolcher hatte i. J. 1660 als jährlichen Gehalt 25 fl. an Geld, 8 Malter Korn, ½ Malter Erbſen, 4 Ohm Wein, 1 Malter Hafer, 4 Ohm Bier, 1 feiſtes Schwein, 4 Klafter Holz und die gewöhnliche Hofkleidung.

Das Fanggeld bezog er beſonders; es betrug von einem Auerhahn 1 fl., von einem Trappen 1 fl., von einem Kranich 1 fl., von einer wilden Gans 3½ Alb., von einer Schnepfe 2 Alb., von einem Feldhuhn 1 Alb., von einer Wachtel ¼ Alb., von einer wilden Taube ⅛ Alb., von einem Groß-Vogel ⅛ Alb., von einem Klein-Vogel 1 Pfg., von einer Lerche 1 Pfg., von einem Staare 1 Pfg.

1600. In Biedenkopf der Vogelfänger Jeremias.

1682 war Hans Martin Seligmann aus Rohrbach Vogelfänger.

1722 erſcheint ein Hof-Wachtelfänger Ludwig Schmitt in Darmſtadt mit 100 fl. Gehalt und Koſtgeld.

1723 wurde Wilhelm Mayer aus Nürnberg zum Vogelfänger beſtellt mit jährlich 150 fl. Er mußte einen großen und einen kleinen Vogel-Heerd anlegen, und wohnte zu Kranichſtein. Ihm ſuccedirte ſein Sohn in 1735. Er hatte eine beſondere ausführliche Dienſtinſtruction erhalten.

Für das Amt Lichtenberg war 1739 Gottfried Greiffenſtein zu Großbieberau Vogelfänger; wurde nachher, 1758, Förſter, Vogel- und Otterfänger in Büttelborn.

In Gießen und anderen oberheſſiſchen Orten waren Krammetsvögelfänger.

Hühnerfänger mit 16 fl. Gehalt kommen i. J. 1654, 1668 vor, z. B. Martin Bauer in Gießen; und der Hortulanfänger im Ried bezog i. J. 1692 einen jährlichen Gehalt von 10 Mltr. Korn, 4 Mltr. Gerſte und 33⅓ fl. in Geld.

Entenfänger — in Biebesheim, Luſthauſen, Echzell, bezogen Fanggeld.

In 1698 wurde Auguſt Giller als Flugſchütz angenommen und erhielt ein Schießgeld von Haaſen und Federwild zur Hof-Küche. — Wenn er in andere Aemter z. B. Lichtenberg, Rüſſelsheim :c. verſendet

Digitized by Google

wurde, um Federwild zu erlegen, wurde ihm das Brod für seine 4 Hunde gutgethan; desgl. eine Pferds-Fourage, wenn er nach Oberhessen geschickt wurde. An Gehalt bezog dieser Mann jährlich: die freie Kost oder Kostgeld dafür; eine Kleidung und 30 fl. Geld und für seine 4 Hunde das gewöhnliche Korn, nemlich 16 Malter.

Das Schuß- und Fanggeld wurde ihm besonders vergütet. Ersteres betrug:

von einem Hirsch	1	fl.	— kr.
von einem Wild	—	fl.	30 kr.
von einem Reh	—	fl.	15 kr.
von einem Schwein	1	fl.	— kr.
von einer Bache	—	fl.	30 kr.
von einem Frischling . . .	—	fl.	15 kr.
von einem Haasen	—	fl.	10 kr.
von einer wilden Ente . . .	—	fl.	8 kr.
von einem Feldhuhn	—	fl.	8 kr.
von einem Haselhuhn . . .	—	fl.	8 kr.
von einer Wachtel	—	fl.	2 kr.
von einer Taube	—	fl.	4 kr.
von einer Schnepfe	—	fl.	8 kr.
von einer Lerche	—	fl.	½ kr.
von einem Krammets-Vogel .	—	fl.	1 kr.
von einer Wasserschnepfe . .	—	fl.	4 kr.

Das Fanggeld wurde vergütet:

von einem Feldhuhn	4 kr.
von einer Taube	2 kr.
von einer Wachtel	1 kr.
von einem Hasselhuhn	10 kr.
von einem Krammets-Vogel . .	2 kr.
von einer Ente	4 kr.
von einer Schnepfe	10 kr.

Ein Federschütz Thomas Heinrich in 1654 mit 16 fl. Gehalt.

In Leeheim 1703 ein besonderer Federschütz in der Person des Oberförsters Traul, gegen Schußgeld.

L. Ernst Ludwig bestellte mittelst Decrets v. 13. April 1712 den Johann Wolfgang Brandshagen zum Stallmeister bei der französischen Jagd, (Parforce-Jagd) mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. Geld, 20 Mltr. Korn, 10 Mltr. Gerste, 6 Mltr. Waizen, 1 Fuder Wein,

Digitized by

10 Claſter Holz, Fourage für 2 Pferde; freie Wohnung und Vergütung für 1 Knecht

Unter der ſonderbaren Benennung „Jagdlaquay“ kommt auch eine Jagddienſtſtelle vor, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 40 fl. Geld, 104 fl. Koſtgeld und eine Montur verbunden war. Im J. 1758 Nicolaus Reuning und J. Heinrich Becker.

Im J. 1768 war Chriſtian Philipp Klipſch Jagdlaquay, nachdem er als Jägerburſche die Jägerei erlernt hatte. Da er ein tüchtiger Mann war, reſolvirte L. Ludwig VIII. de dat. Cranichſtein 25. Aug. 1768: „Da dieſer ein tüchtiges Subjectum iſt, der die Welt geſehen, ſein Metier verſteht, gute Conduite darin hat, ſo ſoll er bei einer vakanten Oberförſterſtelle im Oberforſt Battenberg vor allen uns in Vorſchlag zu erſtatten reflectirt werden.“

In 1778 war Chriſtian Philipp Klipſch Oberförſter des Forſtes Darmſtadt.

Jagdchirurgen gab es auch: Heinrich Wilhelm Dennoff in Battenberg 1738. Held in Darmſtadt mit 100 Gulden und 2 Klafter Holz. Joh. Ernſt Schwedler in Romrod 1763. Dieſer mit einem jährlichen Fixum von 25 fl. in Geld und 2 Klaftr. Holz.

Parforce-Jagdchirurg war Chriſtian Kindleb in Beſſungen. Decretirt in Kranichſtein am 18. April 1763.

Jagdkoch war in jener Zeit ein gewiſſer Eberhard, mit 30 fl. Geldbeſoldung.

Ein Jagdadjutant fehlte auch nicht.

Im Jahr 1730 wurde der Cent-Adjutant Andreae zu Mörfelden zum Jagd-Adjutanten ernannt, und ihm als ſolchen folgende Officien hingewieſen:

1) er ſoll ſich auf allen Jagen befinden und dasjenige thun, was ihm von den Herrſchaften oder dem Oberjägermeiſter aufgetragen wird,

2) ſich in allen Verrichtungen in Forſt- und Jagdſachen auf Ordre des Oberjägermeiſters gebrauchen laſſen:

3) die Aufſicht auf die Waldungen wie ein Förſter führen;

4) jedoch nur unter dem Oberjägermeiſteramt ſtehen;

5) ſtatt Gehalt ſoll er genießen

a) die Perſonalfreiheit für ſich und Frohndfreiheit auf ein Pferd,

b) den zehnten Theil von allen angezeigten und angeſetzten Strafen, nebſt Pfandgeld,

Digitized by

c) beim Jagen 15 alb. Dieten;

d) die Exspectanz auf den Mörfelder Försterdienst.

Im J. 1748 bat der Notarius und Stadtmusicus Jeremias Rühfeld in Alsfeld den Landgrafen Ludwig VIII. ihm den Titel eines Land-Commissärs oder Kammer-Musici, nebst einigen Maltern Korn und der Personalfreiheit in Gnaden zu verleihen.

Der Landgraf ernannte ihn (d. d. 16. Septbr. 1748 Jägerthal) zum Jagd-Adjutanten mit Personal-Freiheit, und schrieb eigenhändig auf die übergebene Vorstellung:

„Meine Resolution auf gethanes Petitum ist diese: Fürstlich Hes-„sen-Darmstädt'scher in Alsfeld wohnhafter privilegirter Stadt-Musicus, „wie auch als jetzt Adjutant wohlzugebrauchender und auf alle Sättel „gemachter habiler Politicus."

Einen Trüffeljäger (zugleich Förster) gab es noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in Pfungstadt.

Die Hofjägerei war stets von den übrigen Forst- und Jagd-Bedienten getrennt. Im J. 1778 findet man unter den Mitgliedern des Ober-Forstamtes (Forstkolleg) den Oberjägermeister v. Riedesel zugleich Oberforstmeister des Oberforsts Darmstadt, und den Jägermeister von Baumbach, zugleich Oberforstmeister des Oberforstes Battenberg, Eichelsachsen und Romrod, also von ganz Oberhessen.

Die Hofjägerei bestand aus den Hofjägern Metz, Schott, Brendel und Hoff; aus den Fasanenjägern Nievergelder und Hoff; aus einem Zeugknecht, Werner, und einem Jagdboten.

Wie man jetzt Hof-Handwerker hat, hatte man zur Zeit der Blüthe des Jagdwesens: Jagd- und Forsthandwerker mit irgend einem Accidenz z. B.:

Jagdbüchsenmacher.

1757. Der Windbüchsenmacher Bündewald in Alsfeld, mit jährl. 3 Klftr. Holz.

Forst- und Jagd-Glaser.

1767. Glasermeister Strauch in Darmstadt, mit der Personalfreiheit.

Jagd-Markedenter.

1766. Wirth Kindleb in Bessungen.

Forst- und Jagd-Schreiner.

1742. Bonacker in Darmstadt.

1766. Minkler in Rosdorf.

Digitized by Google

Jagd-Seiler.

1739. J. Hayn in Darmstadt.

Ein Jägerpage Hans Georg von Carlowiz kommt unter L. Georg II. 1632 mit einem Jahresgehalt von 7 fl. 4 Albus vor.

Späterhin 1640 der von Bobenhausen. 1654 Libenau.

Von der Falken- und Enten-Jagd und von den Canein-Bergen ist nur Weniges zu erwähnen.

Falkenir-Jagd.

Die kostspielige Falknerei führte der sparsame L. Georg I. in Dornberg ein. Schon i. J. 1570 hatte er seinen eigenen Falkener „Dommuß", den er, wie vorn angeführt, nach Holstein sandte, um Vögel zu holen. Im Jahr 1590 besoldete er seinen Falkner, Absalon Baurenfeindt, mit jährlich 15 fl. Geld, zwei Kleidungen, wie sie ein Jägerknecht hatte.

Im J. 1592 wurde Rostain Conte als Falkner bestellt und ihm die Wartung der Falken, Blaufüssen, Habichten, Sperbern und dergleichen Vögel übertragen. An jährlicher Bestallung erhielt er: 70 fl. in Geld 2 fl. für Hüte, 12 Malter Korn, 2 Kleidungen, wie die Knechte im Marstall (späterhin heißt es „wie die Offiziere") freie Wohnung mit einem Bett in der Falknerei, nothwendiges Brennholz, freie Kost an Kanzleischreibers Tisch, dazu bei jeder Mahlzeit ½ Maas Wein und zum Schlaftrunk ½ Mas Wein, im Winter jeden Abend ein Licht, und wenn er bei den Falken wachen mußte, zwei Lichter. Da Conte ein Franzose war, wurde die Bestallung und der Revers in französischer Sprache abgefaßt.

Im J. 1630 waren 8 Vögel vorhanden, zu denen 12 Stück aus den Niederlanden kommen sollten. Zur Verwaltung gehörten außer dem Falkner, Clauß Anthoni, noch 2 Jungen und 6 Hunde. Das Stück Falke kostete 18 Rthlr. im Ankauf und 24 fl. an jährlicher Aeßung, dabei war jedes Huhn zu 8 kr. veranschlagt.

Im J. 1632 wurde ein Edelfalke aus Ostfriesland beschrieben, den man in einem Gedicht besang.

Falkenjagd-Ergebniß war in 1628 30 Reiher, $16^{29}/_{30}$ 49 Reiher, $16^{30}/_{31}$ 121 Reiher.

Im J. 1655 wurden 2 norwegische Hegers, das Stück zu 45 Rthlr. und 8 Rothe, das Stück zu 25 Rthlr. verschrieben.

Im J. 1692 placirte man zum Dienste für die Sommerbeize 3 Falkenier aus Brabant; sie hießen Franz Danker, J. Janson und W. Schwon.

Digitized by Google

Beim Regierungsantritt L. Ernst Ludwigs war die Falknerei in Abgang gekommen; er suchte sie wieder zu heben und ließ Falken aus Dänemark kommen. Seit 1781 ist sie im Lande verschwunden.

Enten

waren bei den in vorderen Zeiten bestehenden Verhältnissen und Einrichtungen ebenso wie die Hirsche, Säue, Rehe, Hasen ꝛc. ein sehr beachtenswerther Artikel für die Hofküche der früheren Landgrafen. Man hatte „Entenfänge“. L. Georg I. ließ i. J. 1574 Lockenten aus Friesland kommen, von denen das Stück 1 Rthlr. kostete. Zu Zeiten L. Ludwig IV. bestand bei Echzell ein Entenfang. Ein besonders beträchtlicher Entenfang wurde i. J. 15$^{74}/_{75}$ bei Biebesheim von einem gewissen Hildebrandt aus Lich für 71 fl. 14 Albus verfertigt, wo man i. J. 1576 3017 Stück und i. J. 1583 sogar 4773 Stück Enten fing; in dem Zeitraum von 1674 bis 1688 wurden daselbst 40,246 Stück gefangen. Graf Ludwig von Königstein kam oft dorthin.

Auch auf dem Teiche bei Kranichstein ließ L. Georg I. i. J. 1575 einen Entenfang anlegen, wozu er von dem Grafen Ebert zu Solms Eier von „langschnäbeligen Enten“ verlangte. Daselbst wurden vom Juli 1576 bis Jänner 1577 2750 Enten gefangen.

Ebenso fing man dorten wilde Gänse; da aber der Gänsefang zu kostbar war, ließ man ihn schon i. J. 1579 eingehen.

Der auf Befehl des L. Ludwig V. bei Lusthausen durch Heinrich Heuenhausen angelegte Entenfang war berühmt.

Der Entenfang bei Echzell nicht weniger.

Caninchen.

Die große Menge dieser Thierchen erregen in neuester Zeit mit Recht die Aufmerksamkeit der Garten- und Aecker-Besitzer in und um Darmstadt. Ihre Vermehrung schreitet in ungeheurem Verhältniß vor, und mit ihr die Größe des durch sie verursachten Schadens in Garten und Feld.

Woher kommen sie? Hier folgt der historische Nachweis.

Landgraf Georg I., der fromme, sorgsame Fürst, der überall der Kultur aufhalf, den Seidenbau versuchte, den Gehaborner Hof erkaufte, die Höfe Kranichstein und Sensfeld an sich brachte und vergrößerte, der Erbauer des Schlosses zu Darmstadt, der Stifter von 13 Schulen, der zur Abwendung des Wuchers von seinen Unterthanen die Juden aus dem Hessenlande vertrieb, dieser Fürst begünstigte schon i. J 1570 die Zucht dieser Thierchen, wahrscheinlich als einen einträglichen Artikel für die

Digitized by

Hofküche. Er ließ Kaninchen (Caneinlein) aus Zwingenberg nach Darmstadt kommen und bezahlte für sechs Stück aus Mainz 2 fl. 3 Albus nebst 3½ Albus Tragerlohn. Auch schrieb er am 7. Octbr. 1571 folgenden Brief an die Gräfin von Tecklenburg:

„Wir sind in Erfahrung kommen, daß Ihr der Orte bei Euch viele Canein haben sollet, weil es dann an dem, daß wir zu Darmstadt eine Ort und Gelegenheit haben, da wir gerne eine Caninen-Hege errichten wollen. Als gelangt hiermit an Euch unser günstiges Begehren, Ihr wollet uns zu günstigem Gefallen derselben Art wilde Canein ein fünfzig, jedoch mehrentheils Weiberchen zukommen lassen. Und da Ihr uns in diesem zu willfahren geneigt, wollen wir hiermit günstig begehrt haben, Ihr wollet wo immer möglich uns selbe Caninen noch vor diesem künftigen Martini zufertigen, und daß solches nacher Cöln geschehen möge, welches Ihr uns alsdann schriftlich verständigen wollt, zu welcher Zeit und auf welchen Tag ungefehr dieselben zu Cöln ankommen werden, wenn wir die von da forters zu Schiff abholen lassen."

Er schrieb auch am 22. Jänner 1577 an den Grafen Ebert zu Solms:

„Wir mögen Euch günstiglich nicht verhalten, daß wir einen Caneinberg bei uns anzurichten und schlagen zu lassen in Willens sind. Wenn wir dann bei uns Niemanden wissen, so sich dieser Ding versteht; so ist unser günstiges Begehren, Ihr wollet uns Einen zuschicken, welcher uns einen Caneinberg schlagen möge, damit uns die Füchs (deren es hier herum eine ziemliche Anzahl hat) keinen Schaden thun können; auch uns darneben der wilden Caninchen vierzig oder mehr zukommen lassen, damit wir solche auch hierzu zu gebrauchen haben."

Weiter schrieb er am 27. Jänner 1577 an die Gräfin zu Tecklenburg:

„Wir mögen Euch günstiglich nicht verhalten, daß wir jetzt in Willens sind, ein Caneinchenhege bei uns in unserer Obergrafschaft einrichten zu lassen.

Wenn wir uns nun zu erinnern wissen, daß Ihr uns hiebe vor auch etzliche Canein zu Anrichtung einer Caneinhege auf unser günstiges Gesinnen habt zukommen lassen, so wollen wir auch doch nicht bergen, daß uns solche damals nicht gerathen, sondern die Canein durch die Füchse umgekommen sind. Gelangt derowegen an Euch unser günstiges Begehren, weil unsers Erachtens die Canein jetziger Zeit (weil sie noch keine Jungen haben) wohl anhero zu bringen sind, Ihr wollet uns derselben zu angeregtem Behufe etliche zukommen lassen und uns bei Gegen-

Digitized by Google

wärtigem verständigen, wieviel wir deren bekommen und auf welche Zeit wir sie sollen abholen lassen, sintemal wir dieselben in eigenen, dazu gemachten Häuslein auf Euer Zuschreiben auf dem Wasser holen zu lassen entschlossen sind."

Am 30. Juni 1577 antwortete Graf Ebert zu Solms, daß er Einen gefunden, der sich auf die Caneinen-Bergen zu schlagen verstünde.

Auch nach Rüsselsheim wurden i. J. 1577 Caninchen gegeben.

Daß er Fretgen hielt, erhellt aus den Cammer-Rechnungen.

Die Fischerei und Teichwirthschaft

wurde neben der Jagd eifrig betrieben und sorgsam gepflegt. Landgraf Philipp d. G. erließ i. J. 1559 eine Fisch-Ordnung mit Holzschnitten der bezüglichen Instrumenten. Unter L. Ludwig IV. war der Betrieb der Fischerei im Oberfürstenthum in regem Gange; sogar den Festungsgraben zu Gießen benutzte er zu diesem Zwecke. Im J. 1593 ließ er ihn mit 100 Schock Setzkarpfen besetzen.

L. Ludwig IV. folgte dem Beispiele seines Vaters auch in der Teichwirthschaft. L. Georg I. nicht weniger.

Im J. 1609 wurde unter L. Ludwig V. der Teich im Mönchsbruch, ohngefähr 600 Morgen groß, angelegt und dazu über 20000 fl. verwendet.

Am 16. Octbr. d. J. 1621 lag des Nachts über der Landgraf mit seinen Junkern und dem Vice-Kanzler mit 30 Pferden in Hofheim, indem das Schmalwerk bei Lusthausen gefischt wurde. Man fing einen Karpfen von 36 Pfd.

Am 15. März 1623 wurde das Gräbenbruch gefischt, das am 7. Octbr. 1621, nachdem die Modaubach hineingeleitet war, mit Setzlingen besetzt wurde. Die Fischerei ergab 18 Ctr. Karpfen, den Ctr. zu 12 Thr. L. Georg (II.), Sohn Ludwigs V. war zugegen.

Am 31. Mai 1623 hatte der Landgraf im Beisein der L. Georg und Johann den Krappen bei Biebesheim fischen und die Fische in die Behälter bei Lusthausen setzen lassen "und auf's Wohlsein des Kaisers Bier getrunken und rohen Honig in den Rosen gegessen."

Am 17. Octbr. in Lusthausen gefischt und dann mit L. Friedrich und Georg und mit L. Friedrichs Gemahlin, ferner mit der Fürstin van Wehr und zwei Fräulein nach dem Hospital Hofheim gefahren, um dasselbe, das furchtbar geplündert worden war, zu besehen. Von da nach Jägersburg in's Nachtlager. Dem Bischofe wurden etliche Laichkarpfen in den Lorscher Teich verehrt.

Digitized by

Der Krappen bei Stockstadt wurde im Beisein des L. Ludwig und L. Georg am 12. August gefischt, aber nur 3 Karpfen gefangen: denn Fuchs, der Fischer, hatte vorher „sein Etiam abgeholt.“ Der Landgraf ließ ihn einige Tage in den Thurm werfen.

Im Jahr 1628 wurde unter L. Georg II. der Reinheimer Teich „neugemacht“ und mit 100,000 Setzling Karpfen besetzt.

Als er i. J. 1631 zum erstenmal gefischt wurde, war das Ergebniß 266 Centner (33683 Stück) Karpfen und 18 Ctr. (593 Stück) Hechte, daraus eine Geldeinnahme von 3314 fl. 20 Albus für die Karpfen, pr. Ctr. 10 Rthlr. und 269 fl. 4 Albus für die Hechte pr. Ctr. 12 Rthlr. Die Amtsrechnung von Lichtenberg v. J. 1628 hat als Beilage die Fischrechnung über diesen unter der Stadt Reinheim gelegenen Teich, wozu das Spachbrücker Gemeine Bruch und vieles Andere ertauschte und erkaufte Privatgelände verwendet worden war. Nach Inhalt dieser Fischrechnung wurde, außer vorstehendem Erträgniß, noch weiter gewonnen: 95 Stück Laichkarpfen für den Stadtteich bei Darmstadt, 1000 Stück nach Lusthausen in den langen Behälter zu Laichkarpfen gesetzt, 350 Stück zur Hofhaltung geliefert, 25 Stück auf dem Teich zur Küche gegeben, 348 Stück verehrt. Es wurde berechnet, daß noch ohngefähr 6700 Stück zu verkaufen sein möchten. — Dem Jägermeister von Münnicherode wurden 50 Setzlings-Karpfen verehrt. Außer den 595 Stück verkaufter Hechte wurden noch 192 Stück zur Hofhaltung geliefert und 136 Stück verehrt.

1642. Der Fischung des Krappens zu Stockstadt im April wohnte der Landgraf und Gemahlin sammt dem ganzen Hof bei.

In den Zeiten des 30jährigen Kriegs wurden die Teiche hart mitgenommen, wie denn damals überhaupt die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet war. Bei auswärtigen Geschäften mußten die Beamten stets Sauve-Garden mitnehmen. So auch bei Fischung des Gehringer Teichs bei Romrod i. J. 1640. Der Cammerschreiber, der solchen Teichfischungen beiwohnte, musste „einen Reiter vom Rosischen Regiment“ von Grünberg aus mitnehmen, welcher mit 1 fl. 15 Albus in der Zehrung verrechnet wurde.

Einem dreitägigen Fischereifest in Merlau, den 15 — 17. Mai 1641 wohnte der L. Georg II. bei. Darauf exercirte er den Otterfang auf der Lumbda und reiste dann auf den Salmenfang nach Battenberg, wo er vom 31. Mai bis 3. Juni verweilte.

Digitized by Google

Der Fischfang bei Biebesheim (d. Buden) war sehr frequentirt. Gar oft gab L. Georg II. bei solchen Gelegenheiten dorten kleine Feste.

Er ließ am 8. April 1642, damals in Gießen residirend, eine „erneuerte Fischerei-Ordnung" folgenden Inhalts emaniren:

Vnser von Gottes Gnaden Georgens, Landgrafens zu Hessen, Grafens zu Catzenelnbogen, Dietz, Zigenham, Nidda, Ysenburg vnd Büdingen ꝛc.

Ernewerte Fischordnung, wie dieselbe nunmehr in vnserm Fürstenthumb vnd Landen **observirt** vnd darüber steif vnd fest gehalten werden soll.

Anfänglich, Damit die Jungen Fischgelaych oder Brüth in Wassern, desto besser vffkommen, vnd nicht verderbt werden mögen, So soll von **Cathedra Petri** an, biß hinaus auf **Urbani** den 25. Maii, in den Zinß heg- vnd gemeinen flissenden oder stehenden Wassern, wie auch in den außlaufenden Wasserpfülen, Feldgräben, WiesenGründen, Zuschlägen vnd dergleichen Orten, mit allen Fischgarn vnd Fischzeug, zu fischen zwar verbotten seyn, doch was Flüsse vnd grosse Bäche anlangt, soll auch innerhalb solcher Zeit, mit Lauffen, Hamen und Reussen, zu fischen zugelassen, in kleinen Bächen aber, in solcher Zeit auch, wie obgedacht, mit Lauffen vnd Hamen zu fischen verbotten seyn.

Alldieweil die Forellen vnd Grundeln in obbemelter Zeit nicht, sondern die Forellen im Monath **Septembri**, die Grundeln aber im **Aprili** leichen, als soll solche ausser ihrer Leichzeit zu fangen hirmit nicht verbotten seyn.

Es soll auch hinfort das Nachtleuchten, Fischhawen, vnd das stechen mit dem Eysen, deßgleichen das treiben vnd jagen der Fische aus den Wögen, vnd auß den Staden auf die Klänge, so dann ferner das Fischfangen mit durchstellung der Nachtgarn auf die Klänge, wie auch das, vermittels deß Tauchens vnter das Wasser beschehendes greiffen der Fische, Item das pöschen der Fisch, mit Oly, Lein- vnd Monkuchen vnd dergleichen FischQuerdel, vff allen Wassern verbotten seyn.

Nachdem sich an vielen Orten die gemeine Bawers vnd Handwercks Leuthe in Stätten vnd Dörffern, in den gemeinen Wassern mehr deß Fischens, dann eygener nothwendiger Haußnahrung vnd ihrer Arbeit befleissigen, dadurch sie ihnen auch selbsten schaden thun, deß Müssiggangs sich gewehnen, auch wohl in spielen vnd rätschen zum verderben gerahten, welches ihren Weib vnd Kindern nicht zum besten geraicht. neben dem auch die Wasserbäche vnd Fischereyen, ohne das durch das tägliche außfischen verwüstet vnd verödet werden, So soll dergleichen

Digitized by Google

Verwüſtung der Waſſer vnd der Mißbrauch ſolches Fiſchens gäntzlich verbotten ſeyn, vnd hinfort mehr nicht, als zween Tage in der Wochen, Als neublich der Mittwochen vnd Freitag, zu fiſchen geſtattet werden, vnd ſoll ſolch Fiſchen allein den eingeſeſſenen Hausleuthen und Einwohnern deß Orts, wo mans herbracht, erlaubt, den Frembden aber gantz und gar verbotten ſeyn.

Es ſollen auch in gemelten zween Tagen, in gemeinen Waſſern vnd Bächen, nicht zween oder drei mit Hamen vnd Lauſſen in Geſellſchafft mit einander fiſchen, ſondern ein jeder vor ſich ſelbſten alleine mit einem Hamen oder Lauſſen, ſich dieſer Ordnung gemäß verhalten, jedoch daß ſolches an den Vffern, vnd zwar nicht zum verkauff, ſondern etwa ein eſſen fiſchen zu behuff ſeiner deß Fängers Haußhaltnng zu haben, beſchehe.

Es ſollen auch die Bürger vnd Bawern vnd Handwercks Leuthe kein Fiſchzeug auſſer des Hamen vnd der Lauſſen, und zwar gröſſer nicht, als drei Werckſchuhe groß, vnd über den gewöhnlichen Hamen Stock geſtrickt, zugebrauchen macht haben.

Das lecken vnd das ſchöpffen in den gemeinen vnd Zinßwaſſern ſoll gantz und gar verbotten ſeyn, dann dadurch die Waſſer verwüſtet, vnd alles junge Gelaych vmbgebracht würd, vnd da einer oder mehr damit betretten würd, ſoll er der ſtraff gewärtig ſeyn.

Doch ſoll dieſes dahin nicht verſtanden werden, daß man in der Zeit, wann das fiſchen erlaubt vnd auſſer der Laychzeit iſt, die geringe Grundel und KrebsBächelein, in welchen ſolche anders nicht als durch das außleppen vnd abſchlagen gefangen werden können, nicht abſchlagen dürffte, ſondern ſoll daſſelbe hiermit, doch daß darbey kein übermaß vorgehe, verſtattet ſeyn.

Es ſollen auch die fliſſende Angeln, vnd das legen der engen GrundelReuſſen, Item die Schwedrich vnd Tagköcher, in gemeinen Heg- vnd Zinßwaſſern gantz verbotten ſeyn, Nachdem auch die Fiſcher auff den Zinßwaſſern, über das vielfaltige angeln klagen, Item über das vffreiſſen vnd ausgraben der Krebshöhlen, Item über den Gebrauch der vollen Fiſchquerdel, ſo ſoll daſſelbe hinfort auch gantz vnd gar verbotten ſeyn.

In gemeinen Waſſern ſoll der Bürger mit Hamen und Lauſſen nicht eher zu fiſchen anfangen, als nach Pfingſten, in den Fluten vnd Truben, wann der Fiſch im Graß ſtehet, ſo ſoll der gemeine Mann ſich des fiſchens gantz enthalten, oder ſtarker Straff gewärtig ſeyn.

Digitized by Google

Das Flachsroſſen in vnſern Forell- Grundel- vnd Krebswaſſern vnd ſonſten in allen Zinß- vnd gemeinen Waſſern vnd Bächen ſoll gantz vnd gar verbotten ſeyn, vnd ſonſten auſſerhalb der fliſſenden Waſſer eigene Wannen vnd Gruben vnd unnachtheiligen enden oder Pfülen gemacht, vnd zu Flachsroſſen gebraucht werden, doch was die Löhn und Eder, als zimlich groſſe Ströme anlangt, darin Flachsroſſen an den Fiſchen keinen Schaden thun können, ſoll allein in denſelben Flachsroſſen zu machen, erlaubt ſeyn.

Die Knochenſeyl, vnd Spangarn, dardurch nicht allein dem Jungen Gelaych großer ſchaden geſchicht, ſondern auch die Fiſch verjagt werden, ſoll gantz verbotten ſeyn.

Weil auch die Oelfach in den Zinßwaſſern die Staden vnd Vfer zerreiſſen und viel Holz verwüſten, So ſollen ſie an den Orten, da ſie nicht hochnöthig ſeynd, oder die es nicht im herbringen haben, abgeſtellt werden, deren man aber nicht entrahten kan, dieſelbigen ſollen die Fiſcher, an beeden enden neben dem Vfer eine Ruten breit offen halten, darmit man mit Nachen durchfahren kan, auch an dem Vfer, ſo fern ein jeder Fiſcher das Waſſer innen hat, Weyden pflanzen, vnd mit Fleiß vor das brechen bawen, vnd damit es den Fiſchern nicht allein zu ſchwer, auch deſto fleiſſiger gehandhabt, und ins werck gebracht werde, ſo ſollen diejenige, ſo Acker oder Wieſen an dem Ufer eines jeden Orts ſtoſſen haben, hirzu gebräuchliche Hülff thun, vnd im Fall der verwegerung darzu vou vnſern Beambten angehalten werden.

Die Wehr vff den gemeinen Zinß- vnd Hegwaſſern, die zu wäſſerung der Wieſen gebraucht werden, ſollen vffgänge haben, damit der Fiſch ohnverhinderlich ſeinen ſtrich von ſteg haben möge, wo aber ſolche Wehr nicht hoch vonnöthen, vnd man deren entrahten könte, da ſollen ſie gar abgeſtellt, vnd hinfort nicht mehr gemacht werden: Auch ſollen die Vnterthanen die da wäſſern wollen, gute Zeun oder Gitter, vor die Waſſergraben machen vnd halten, damit nicht das Fiſchwerck von dem Waſſer vff die Wieſen getrieben vnd dann von den Vögeln vffgefreſſen werde.

Auch ſollen ſie kein Wehr zur Wäſſerung zuhalten, als in Fluthzeiten.

Ein jeder Fiſcher, der Fiſch zu verkauffen hat, ſoll dieſelbe lebendig verkauffen, vnd alſo zu ſolchem end ſich auffs höchſt befleiſſigen, dieſelbige lebendig zu erhalten, do aber je über allen ſeinen angewenden fleiß, etliche Fiſche nicht könten lebendig erhalten werden, ſondern abge-

Digitized by

ſtanden weren, ſo ſoll er dieſelbige ein Pfd. vier Pfennig geringer, als die lebendige Fiſche geben.

Alle Fiſch, ſie ſeyen klein oder groß, ſollen nicht vor der hand, ſondern mit dem Gewicht, vnd in dem preyß, welcher in vnſer Taxordnung vermeldet iſt, verkaufft werden.

Vnd ſoll hirbey diß ſonderlich gewahrt werden, daß kein Hecht, Barb, Forell, Möhn, Karpfe und dergleichen guten Fiſch, geringer als eines virtel pfunds ſchwer, Item kein Ohl kurtzer als zwei Schuh vnn ein Krebs mit ausgeſtreckten ſchären vnn Schwantz, nit kleiner als ein virtel einer Ehln zu faile Marck gebracht werde: Vber dieſes ſollen vnder ſechzig Krebs mehr nit als zehen, vnder dreyſſig fünf, vnn ſo fortan mit Eyern zuverkauffen erlaubt ſeyn.

Alle Fiſchgarn vnd Fiſchzeug ſollen nach einem gewiſſen maß, oder Strickſtock, deren wir in ein jedes Ambt ſchicken wollen, gemacht werden, vnd enger nicht geſtrickt, oder im Gegenfall, von unſerm Deichmeiſter oder andern darzu beſtellten Dienern, abgenommen werden.

Alſo ſollen auch die Fiſchhamen, wie auch die Lauſſen, deßgleichen die Fiſchreuſſen enger nicht ſeyn vnd gebraucht werden, es ſey in heg- oder gemeinen Waſſern, als wie die Form deß Strickſtocks außweiſet, Ohlreuſſen können etwas enger ſeyn.

Da nun jemand wehre, der dieſer Ordnung zuwider handelte, und vnd die, in einem oder mehr Puncten vbertrette, derſelbige ſoll die Fiſch und den Fiſchzeug, der obgemelte weit gröſſe nicht hat, verlohren haben, vnd noch darzu der Straff gewertig ſeyn.

Wer aber die Fiſch tewrer verkaufft, als vnſere Taxordnung meldet, oder ſonſten in einem einigen Articul dieſe vnſere Ordnung übertritt, der ſoll ſo offt das geſchicht, vns mit einem Gülden, auch nach befindung 2. 3. 4. 5. fl. zur ſtraff verfallen ſeyn, oder aber im Fall er nicht zu bezahlen hat, alßdann mit dem Thurn, nach gelegenheit der übertrettung, geſtrafft werden.

Dieweil auch diejenige, welche vnſerer Fiſchordnung zuentgegen, in den gehegten oder beſtandenen Zinßwaſſern gefiſcht, wan ſie dann darin betretten werden, offt vorgeben wollen, daß es mit vergünſtigung deren, ſo die Waſſer vmb Zinß beſtanden haben, geſchehe, damit dann viel Betrug beſchicht, ſo ſoll daſſelbige hinfürter dergeſtalt nicht geſtattet werden, vnn keiner in den gehegten vnd beſtandenen Zinß-waſſern fiſchen, wan ihm daſſelbe gleich erlaubt were, der Fiſcher ſey dan ſelber darbey,

Digitized by

welcher es ihm erlaubt, oder hette einen von seinetwegen darbey gestellt, bey vermeydung der straff.

Nachdem auch durch das fischen, so bey der Nacht geschicht, wie droben vermelt, nicht allein in den gehegten Wassern viel vnd grosser Schad zugefügt, sondern auch viel Salmen vnd andere gute Fische gefangen und heimlich entwendet werden, so solls hirmit nochmals, vnd insonderheit bei hoher Straff verbotten seyn.

Was sonsten mehr vor Puncten in voriger Fischordnung begriffen vnd hiermit nicht außtrücklich vffgehoben seynd, die sollen nochmals in kräften bleiben, vnd gleich dieser Ordnung, steiff und fest gehalten werden: Vnd damit solches vmb so viel mehr der gebühr beschehe, vnd die Fischordnung desto gewisser gehandhabt werde, So wollen wir Verordnung thun, daß ein gewisser geschworner Diener in einem jeden Ambt bestellt werde, welcher Tag vnd Nacht auff die Wasser, Fischzeug vnd Fischkauff ein fleissiges vffsehen habe, vnd die Verbrecher zur straff anbringe, derentwegen soll derselbe von solchen Bussen den vierten pfennig, vnd was wir ihm weiter verordnen werden, haben.

Vnd gebieten hierauf allen vnd jeden vnsern Beambten, daß sie bey den Eyden vnd Pflichten, damit Vns sie verwand seyn, über dieser Ordnung mit allem ernst halten, vnd daran seyn, und mit zusehen sollen, damit derselben der gebühr nachgesetzt vnd gelebt werde. Das wollen wir Vns zu ihnen versehen. In Urkund haben wir vnser Fürstlich **Secret** hirauff trucken lassen, Geben zu Giffen, den **8. Aprilis Anno 1642** *).

Strickstock zu den Fischgarn und Fischzeug.

Strickstock zu den Fischhamen und Lauffen.

*) Für den Druck von 150 Exemplaren dieser Fischerei-Ordnung erhielt der Buchdrucker Caspar Chemlin in Marburg 3 fl.

Digitized by

Das Erträgniß aus der Fiſcherei war nicht unbedeutend. Hier noch einige Beiſpiele. Im J. 1600 vereinnahmte der Rechner in Oberheſſen 9 Ctr. Hecht und 130 Ctr. Karpfen, davon aus dem Sörnteich bei Homberg allein 33 Ctr. Karpfen, 9½ Ctr. Weißfiſch, 5746 St. Krebs, 940 St. Forellen. Im J. 1650 wurden in Anweſenheit des Landgrafen in dem Sörnteich gefangen: 2630 Stück Speißkarpfen zu 1 — 2 Pfd. das Stück, 2650 große Setzkarpfen, 27000 Stück kleine Setzkarpfen, ohngefähr 200 Hechte, 1050 Stück Speisſchlaien. Drei Jahre nachher gab es eine Erndte von 2960 Stück Speißkarpfen zu 2 — 2½ Pfd. pr. Stück. Im J. 1661 erhielt die Teichmeiſterei zu Darmſtadt aus dem Rhein 8645 Stück Hechte und 2809 Setzhechte. Aus dem großen Woog bei Darmſtadt wurden 9332 Stück Karpfen und 73000 Setzkarpfen gefiſcht.

Im J. 1590 beſtanden nachbenannte Teiche im Oberfürſtenthum:

Der Grebenhainer Teich,
der Crainfelder Teich,
der oberſte Rodenbachsteich,
der unterſte Rodenbachsteich,
der Bermuthshainer Teich.
} Amts Crainfeld.

Der Breidenbacher Teich,
der Romröder Bruch,
das Buchholz,
der Teich am Graben zu Romrod,
der Teich auf der Sorge.
} Amts Romrod.

Der Baumgartenteich in Grünberg,
der Atzenhainer Teich,
der Kuchenbachsteich,
der Teich vorm Linnes,
der Abtsteich,
die Haſebach und die Wetzelspfütze zu Niederohmen,
der Lehnheimer Teich,
der Ruppsrodsteich bei Merlau,
der Mittelteich bei Merlau,
der Teich im Baumgarten bei Merlau,
der Teich auf dem Brett,
der Ziegelteich bei Merlau,
der Teich hinter der Heide,
} Amts Grünberg.

Digitized by Google

der neue Ziegelteich bei Merlau,
der Mühlteich bei Merlau,
dann der Schloßgraben und
der Graben hinterm Vorwerk daſelbſt. } Amts Grünberg.

Der Feſtungsgraben von Gießen galt als Fiſchwaſſer.
Der Teich zu Biedenkopf bei der Mühle.
Der Teich zu Kehlnbach bei Gladenbach.
Der Bingenheimer Schloßgraben.
Der Sörnteich bei Homburg.
Der oberſte Teich zu Lauterbeck,
der mittlere Teich zu Lauterbeck,
der unterſte Teich zu Lauterbeck,
der Graben ums Schloß in Vöhl. } Amts Itter.
Der Teich zu Schadenbach.
Der Teich zu Brauerſchwend.
Dann viele Behälter.

In Amt Crainfeld wird i. J. 1640 auch des Katzenangel-Teichs gedacht. Im Amt Romrod i. J. 1613 des Göringer Teichs und auch i. J. 1640, hier gleichzeitig mit dem Mellbacher Teich. Im 1640 im Amt Schotten des Teichs in der Launsbach und des oberſten und unterſten Flößer Teichs im Amt Ulrichſtein, des Grabens um den Petershain und der zwei Teiche daſelbſt, und im Amt Nidda des Teichs in der Heßbach und im Breidenſtein.

Dagegen beſtanden im Jahr 1680 folgende Teiche und Fiſchwaſſer in der Obergrafſchaft:

Der Reinheimer Teich mit 12000 Karpfen: eigentlich ein Hecht-Teich.
Der Oberwembacher Teich
Der Unterwembacher Teich } für Karpfen und Forellen.
Der Maulhauſen Teich im Wald bei Wembach.
Der Teich zu Rohrbach.
Der Teich zu Rodau beim fürſtl. Haus.
Der Joſt-See bei Hauſen.
Der Gräbenbruch mit 16000 Stück Karpfen (in 1708 Maſtweide).
Der große Woog mit 7000 Karpfen (1708 leer und 11 Malter Gerſte darin gezogen).
Der kleine Woog.
Der Steinbrücker Teich (in 1708 5300 Karpfen).
Der Hirſchſprung daſelbſt.

Digitized by

Der Backhaus Teich bei Kranichſtein mit 1200 Karpfen.
Die 3 Arheilger Teiche (mit 4400 Karpfen in 1708).
Der Waſch- und Finken-Teich.
Der heilige Teich zu Kranichſtein, der beſte K. Laich-Teich.
Der Erlen Teich daſelbſt.
Der Graben zu Gehaborn.
Der Schloßgraben in Darmſtadt mit 1300 Karpfen.
Die 3 Egels Teich in der Koberſtadt.
Der Graben um Mörfelden (10 Morgen groß).
Die beiden Dorfgraben in Langen.
Der Michels Teich daſelbſt.
Der Teich zu Grebenhauſen.
Der Graben ums Haus daſelbſt.
Der Beſſunger Forellen Teich.
Der oberſte und unterſte Mertesborn-Teich im Wald bei Beſſungen.
Der Teich zu Niederbeerbach.
Der Graben des Rheinfelder Hofes mit 1800 Karpfen (13 Morgen groß).
Zu Stockſtadt der Krappen, das Gerech, der Ziegelhüttenbach, die Lache.
Die Bude bei Luſthauſen.
Der Landgraben von Zwingenberg bis in den Rhein.
Die Modau von Ernſthofen bis in den Rhein.
Der Allertshöfer Bach.
Der Berbacher Bach.
Der Hauſer-Bach von Lichtenberg bis Großbieberau.
Die Modau-Bach von Kleinbieberau bis in die Hauſer-Bach.
Die Arheilger Bach vom Steinbrücker Teich bis Großgerau.
Der Krappen bei Ginsheim.
Das Waſſer bei Büttelborn.

L. Ludwig IV. betrieb die Teichwirthſchaft mit Eifer durch ſeinen Teichmeiſter in Romrod (1611 Joſt Heidt).

Die Lokal-Verwaltung beſorgte in ſpäterer Zeit im Oberfürſtenthum ein Teichmeiſter in Merlau mit den nöthigen Teichknechten in Merlau, Romrod, Atzenhain, Grünberg, Bärſtadt, Echzell, Hochweiſel, Grebenhain und Maulbach; in der Obergrafſchaft ein Teichmeiſter in Darmſtadt, mit den nöthigen Teich- und Bachknechten zu Darmſtadt, Beſſungen, Eberſtadt, Ober- und Niederamſtadt, Niederbeerbach, Pfungſtadt, Arheilgen, Gräfenhauſen, Stockſtadt (daſelbſt auch einen Krappen-

Digitized by Google

knecht), Erfelden, Wolfskehlen, Berbach, Langen, Egelsbach, Mörfelden, Nauheim, Ernsthofen, Brandau, Großbieberau, Wembach, Waldhaussen, Billings, Trebur, Rheinfelderhof, Wallerstätten, Hofheim und Hähnlein.

Auch aus einem späteren Jahrhundert läßt sich ein

Specielles Verzeichniß (aus dem J. 1760) der in Oberhessen befindlich gewesenen Teiche

erbringen.

Amt Romrod.	Flächengehalt. Morgen.	Besetzt: Anzahl d. St.
Der Oberbreidenbacher See, Karpfen	37½	6000
Der Göringer Teich bei Romrod, Karpfen . . .	32	2015
Der Buchholzer Teich bei Romrod, Karpfen . . .	15½	1200
Der Schloßgraben in Romrod	1¼	
Die Melbach, Karpfen	5½	800
Der Hartenröder Bruch, Laich-Karpfen	21	29
Der Bintingsteich, Setz-Forellen	2	450
Der Lipsenteich, Setz-Forellen	½	10
Der Luckenholzteich, Setz-Forellen	¼	90
Der Strauchteich, Setz-Forellen	3½	300
Den Waschteich und Hellgenteich benutzt der O.-F.-M. von Riedesel.		
Der Roßkungenteich, Setzkarpfen		300
Der Gebranntholzteich, Setzkarpfen		100
Der Forellenteich bei Heidelbach, Setzforellen . .		60
Amt Homberg a. d. O.		
Der Sörenteich bei Maulbach, Setzkarpfen . . .	46½	unbesetzt.
Der Zoberwiesenteich, Setzforellen		200
Der Backofenbronnenteich, Setzforellen	½	60
Der Rübgartenteich, Setzkarpfen		300
Der eine Elßgraben, Setzkarpfen		150
Der andere Elßgraben, Setzforellen		
Amt Grünberg.		
Der Atzenhainer Teich, Setzkarpfen	27½	unbesetzt.
Das oberste Rupsrodt, Laichkarpfen	14	unbesetzt.
Das mittelste Rupsrodt, Setzkarpfen	3½	500
Das unterste Rupsrodt, Setzkarpfen	4¼	1000
Der Mühlteich, Laichkarpfen	5¼	45
Der Baumgartenteich, liegt wüste	3	
Der Ziegelteich, liegt wüste	3	

Digitized by

	Flächengehalt. Morgen.	Besetzt: Anzahl d. St.
Der Steegerteich, Setzkarpfen	10½	1000
Die Wälterspfütze, Setzkarpfen	3	500
Der Merlauer Schloßgraben, Setzkarpfen . . .	2	400
Der Bretsteich, Setzkarpfen	10	1000
Die Haasenbach, Setzkarpfen	4¼	600
Die Lehnheimer Bach, Setzkarpfen	14	1250
Der Kuchenbachsteich, liegt wüste	3	
Der Antoniter See, liegt wüste	6	
Der Grünberger Baumgartenteich, Laichkarpfen . .	5½	30
Der Behälter zum heiligen Kreuz, verlehnt . . .	¾	
Die beiden Wilde Gruben bei Grünberg, Forellen .	¼	61
Der Reinhardshainer Teich, Setzkarpfen.		
Amt Ulrichstein.		
Der Graben um den Petershainerhof, wüste . . .	½	
Der Teich über diesem Hof, wüste	½	
Der Teich unter diesem Hof, wüste	¼	
Der Behälter zu Schelnhaußen, Setzforellen . . .	¼	26
Amt Schotten.		
Der Graben um das Schloß, Setzkarpfen . . .	1¾	400
Der oberste Launspachsteich, Karpfensetzlinge . . .	4¾	300
Der unterste Launspachsteich, wüste	1¾	
Der Grebenhainer Teich, Setzkarpfen	79	7500
Der große Rodenbachsteich, Setzkarpfen	28½	3000
Der kleine Rodenbachsteich, Setzkarpfen	7½	500
Der Außteich, Setzkarpfen	10¼	1000
Das alte Torf, wüste	4¼	
Der Katzenangelteich, wüste	3¾	
Der Teich im Heßbach, wüste	3¾	
Der Schloßgraben zu Nidda, verwachsen	1	
Der Landgrafenbronnenteich, Setzforellen	4¼	
Der unterste Forellenteich, wüste	3½	
Die beiden Aalmühlenteiche. Sind Behälter.		
Der Kezermühlenteich, wüste.		
Amt Bingenheim.		
Der Echzeller Teich, Setzkarpfen	56¾	4000
Der Georgenteich, Setzkarpfen	4½	600
Der Carlesteich, Setzkarpfen		400

Digitized by Google

	Flächengehalt. Morgen.	Besetzt: Anzahl d. St.
Der Löwenbuschteich, Speißkarpfen	1½	293
Der Wolfsbronnenteich, Setzkarpfen		
Der Bingenheimer Schloßgraben, Setzkarpfen . .	3	500
Der Distelwasenteich, wüste, wird gemäht.		
Der Berstädter Oberwaidteich, Seßkarpfen . . .	28½	4000
Amt Butzbach.		
Der Ostheimer Teich	3	
Der Teich bei Fauerbach, Erbleihe f. Conr. Schneider .	3¾	
Der Damm-Mühlenteich bei Fauerbach, Setzkarpfen .	6¾	
Der oberste Teich bei Philippseck, Setzforellen . .	1¼	
Der mittelste Teich bei Philippseck, Setzforellen . .	3¼	
Der unterste Teich bei Philippseck, Setzforellen . .	1¼	
Der Pistorische Teich, Setzkarpfen	2	
Der Seemühlenteich bei Niederrosbach, liegt wüste .	7½	
Amt Blankenstein.		
Der Kehlnbacher See, Setzkarpfen	4	500
Der Gladenbacher Teich, Setzkarpfen	1	400
Amt Biedenkopf.		
Der Teich bei B. ist dem Müller in die Leihe gegeben.		
Amt Battenberg.		
Der Teich bei Frohnhaußen, Setzforellen	1¾	30

Ein Teichmeister zu Merlau stand sich bezüglich seines jährlichen Einkommens ziemlich gut. Im Jahr 1760 bezog der Teichmeister Brumm 51 fl. 15 Albus fix, 150 fl. an Diäten; 20¾ Malter Korn 4 Mltr. Gerste, 37 Malter Hafer, 5 Clftr. Holz, 10 mastfreie Schweine; freie Wohnung in der s. g. Kanzlei zu Merlau. Er benutzte das Gärtchen vor der Kanzlei, die Eich- und die Strichwiese beim untersten Rupsrod, von der Göringer Wiese ein Stück für 1 Kuh, 5 Morgen Land im Linnes, 2 Morgen auf dem Brett, 2 Morgen in der Wannbach, 3¼ Morgen im Bahnwäldchen, die halben Thaidigungsgebühren von den Wasserbussen. Sodann als Bestallungswasser den In- und Ausfluß des Göringer Teichs bis auf den Ehringshäusser Steg.

Ihm waren 34 Teichwärter (Teichknechte) unter gegeben, wohnhaft in Merlau, Flensungen, Grünberg, Lautern, Niederohmen, Atzenhain, Busfeld, Maulbach, Ehringshaussen, im Jägerthal, zu Romrod, Leusel, Niederbreitenbach, Badenrod, Hopfgarten, Eyff, Schelnhaussen, Oberbreitenbach, Kirtorf, Bermutshshain, Rüdingshain, (daselbst ein Ober-

teichknecht), Schotten, Unterschmitten, Echzell, Bingenheim, Berstadt, Kehlenbach, Biedenkopf, Weisenbach, Frohnhausen, Battenberg, Eichelsachsen und Hochweisel. Dabei noch 4 Otterfänger: zu Bülfenrod, Schellnhausen und Niedergemünden.

Fischerei Inventarien befanden sich zu Merlau, Romrod, im Jägerthal, im Göringer Haus, in Grebenhain, Bingenheim, Philippseck, Frohnhausen und Gladenbach.

Mit den zum größten Theil nicht mehr bestehenden Teichen verschwand auch die Verwaltung, und nur die noch in den Wiesen bestehenden Namen bezeichnen die ehemaligen Stellen der Teiche.

Zur Hessischen Jagd-Chronik.

Wir haben bekanntlich aus den Zeiten der Bestehens des Landgrafschaft Hessen Darmstadt (1567) keine vollständige Chroniken des Landes oder der Regenten. Nur aus den Zeiten Georgs I. und Ludwigs V. hat uns der Chronist Buch Einiges, aber Schätzbares aufbewahrt. Ueber den Werth der Chroniken für den Geschichtsforscher haben sich die Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber schon längst ausgesprochen.

Gerade in dieser Hinsicht ist es von großem Interesse, alle Momente der Geschichte als Beiträge zu der Chronik des Landes schriftlich zu sammeln und aufzubewahren. Daß dabei aber auch Minutissima nicht übergangen werden dürfen, ist einleuchtend, weil es wahr ist. So insbesondere der Fall auch hier bei der Jagd. In ihrem ehemaligen Bestand ist sie ganz und gar verschwunden, umsomehr müssen alle Einzelnheiten ihres Betriebs, ihrer Erfolge, ihrer Eigenthümlichkeiten thunlichst aufgezeichnet werden, so lange als noch die Möglichkeit zur Ausführung solchen Vorhabens gegeben ist, zumal das hierzu nöthige Material so sehr zerstreut und das Ganze mitunter so sehr unvollständig ist.

Bei der Jagd sind es namentlich wieder die für den Geschichtsschreiber werthvollen und dennoch so mißhandelten alten Rechnungen, welche, die Stelle der Chroniken vertretend, die sicherste, die beste Auskunft ertheilen. Auch hier im gegenwärtigen Falle liefern sie das meiste Material vermöge ihrer eigenthümlichen Einrichtung, alles speziell aufzuführen. An dieselben schließen sich hier noch die speciellen Aufzeichnungen eines gediegenen Waidmannes an, welcher, zur Zeit der Parforce-Jagd lebend und sie mitmachend, gerade durch diese Aufzeichnungen das Wesen der Parforce-Jagden in ihren Einzelnheiten darstellt und auf diese Weise die Geschichte der Jagd bereichert. Aber es sind nur wenige Jahre

Digitized by Google

(1710, 1712, 1713, 1714), welche diese Aufzeichnungen umfassen: nirgends möchte wohl Aehnliches aufzufinden sein, und eben deßwegen werden sie im Style jener Zeit hier unter den Bildern, etwas verändert, mitgetheilt, indem der Raum dieser Blätter nicht erlaubt, den Lauf eines jeden gejagten Hirschen **en detail** zu beschreiben, wie ihn der Urtext genau bezeichnet.

Es ist historisch gewiß, daß in vordern Zeiten förmliche Jagdregister geführt wurden, denn auch in der Kammerrechnung v. J. 1638 wird der Betrag der Kosten für das Einbinden der Jagdregister d. J. 1636 und 1637 mit 2 fl. 15 Albus für den Buchbinder in Giessen verrechnet. Aber sie sind wie so vieles Andere verschwunden.

1569. L. Georg I. reiste am 7. Septbr. nach Cassel zur Jagd.
18. Septbr. in Romrod *) zum Pürschen.

1570. Am 14., 15. und 16. Septbr. hielt er zwei Nachtlager in Bibesheim. Im Bibesheimer Wald mit 23 Hunden gejagt.

1570. Herzog Reinhards Weidmann mußte ihm einen Vogelheerd anlegen, der reiche Erndten an Krammetsvögeln lieferte.

1571. 4. Aug. Jagd bei Zwingenberg, wohin die Hirsche getrieben und dann gefangen wurden.

1571. 15 Octbr. Abreise des L. Georg I. nach Cassel zur Hirschjagd am Meißner, Reinhardswald, der Eschstruth u. a. O.

1572. 12. Februar. Große Jagd im Schlichter. Zusammenkunft in Rüsselsheim.

1572. L. Georg I. legte die Fasanerie in Kranichstein an, wozu 8 Fasanen aus Straßburg verschrieben wurden.

1574. 23. Jänner. Große Saujagd bei Dornberg.

1577. Häufige und große Jagden, namentlich im Jänner, bei Lichtenberg, Erbach, Hausen, Dornberg und Rüsselsheim.

1578. Jagdergebniß für L. Ludwig IV. in Oberhessen: 120 große Hirsche.

1579. Großes Sterben unter dem Wildpret im Forste Romrod.

1580. Jänner. Große Jagd bei Rohrheim.

1580. 19. Septbr. L. Georg I. schoß bei Kranichstein einen 4¼ Ctr. schweren Hirsch.

---

*) L. Philipp d. G. besuchte Romrod öfters zur Zeit der Jagd. Z. B. am 14. März 1553, an welchem Tag zwei Wölfe im dortigen Walde gefangen wurden; am 15. Septbr. 1560, wo er bei Romrod einen Achtzehnender schoß. In der Brunftzeit dieses Jahrs schoß er 60 Hirsche. An einem Tag des Novembers 1562 wurden in Oberhessen bei Romrod 116 Schweine gefangen, im ganzen Jahr in Oberhessen 1221 Stück.

Digitized by Google

1580. 17. Novbr. Er ließ in der Obergrafſchaft in 3 Jagen 106 Säue fangen.

1582. Jagdergebniß an Rothwild: 652 St. Hochwild, 85 Rehe.

1584. In Oberheſſen wurden 672 Säue gefangen.

1584. L. Ludwig (V.), 7 Jahre alt, beſuchte zum erſtenmale mit ſeinem Vater die Jagd, „darauf er zu Hauſen im Wald zwei Hirſche und zu Zwingenberg einen mit ſeinem Rapirlein in dem Garn gefangen.“ Nach dem Chroniſt Buch.

1584. „Item einen Friſchling im Neuen-Bau bei der Mühle zu Darmſtadt, den er dem Superintendenten Angelus alsbald verehrte.“ Zum erſtenmale beſuchte er auch den Lerchenfang in Dornberg.

1585. 30. October. Derſelbe fing im Zwinger zu Rotenburg zwei Friſchlinge im Beiſein ſeiner fürſtlichen Eltern, des L. Wilhelm, des Biſchofs zu Bremen, des Herzogs Adolf von Holſtein, deſſen Mutter und der Fürſtin Barbara.

1587. 7. Auguſt. L. Ludwig, 10 Jahr alt, ſchoß bei Lichtenberg einen Hirſch.

10. Septbr. Nach Neuſchloß zur Jagd.

23. Septbr. Neben ſeinem Vater ſchoß er am Steinbrücker Teich einen Hirſch.

23 — 25. Novbr. L. Ludwig IV. ließ ohnweit Romrod 200 Säue fangen.

1587. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft: 15 wilde Schweine, 6 Keuler, 40 Lehnen, 49 Friſchlinge, 3 Hirſche, 2 Rehe. An Federwild geliefert: 2973 Enten, 1378 Staare, 7 Reiher, 1 wilde Gans.

1588. 29. März. Bei Schotten am Säuberg einen Sechszehenender geſchoſſen.

1588. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft: 2 zweijährige Sauen, 4 Lehnen, 16 Friſchlinge. An Federwild geliefert: 3930 Enten, 7000 Staare, 3601 Krammetsvögel, 360 Lerchen, 485 Feldhühner.

1589. Desgl. daſelbſt: 4 Schweine, 6 Keuler, 35 Lehnen, 63 Friſchlinge. An Federwild zur Hofküche: 2572 Enten, 812 Staare, 4050 Krammetsvögel, 520 Lerchen, 398 Feldhühner.

1590. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft: 5 Schweine, 3 Keuler, 125 Friſchlinge. An Federwild: 498 Enten, 433 Feldhühner, 4662 Krammelsvögel, 19 Lerchen.

1591. Jagdergebniß in Oberheſſen an Rothwild: 883 Stück Hochwild, 96 Rehe.

Digitized by Google

1591. Jagdergebniß in der Obergrafschaft in der Schweinenhatze: 3 Schweine, 5 Keuler, 34 Lehnen, 37 Frischlinge. Zur Hofküche geliefert: 765 Enten, 1 wilde Gans, 5 Reiher, 504 Feldhühner, 561 Lerchen, 5571 Krammetsvögel und 1333 Staaren.

Auch wurden 64 Füchse erlegt.

1592. In der Schweinenhatze in der Obergrafschaft erlegt: 4 Schweine, 4 Keuler, 36 Lehnen, 63 Frischlinge. Zur Hofküche geliefert: 672 Feldhühner, 3072 Enten, 93 Staaren, 440 Lerchen und 3980 Krammetsvögel.

1592. L. Georg I. legte zwei Reiherhäuser an, das eine zu Dornberg, das andere bei den drei Brunnen in der Gemarkung Darmstadt,

1593. In der Schweinenhatze in der Obergrafschaft erlegt: 1 Keuler, 19 Lehnen, 40 Frischlinge. Zur Hofküche geliefert: 2097 wilde Enten, 1722 Krammetsvögel, 107 Lerchen und 387 Feldhühner.

1594. 20 August. L. Ludwig IV. pürschte bei Battenberg einen Achtzehenender.

1595. L. Ludwig, „der überaus wohl schießen konnte“ und Morgens um 2 — 3 Uhr zur Sommerzeit heimlich in den Wald ritt, um Vögel zu schießen, war am 3. Juli zur Jagd nach Schmalkalden, Cassel, Rotenburg, Melsungen und Homberg gereist, wo er 8 Wochen lang verblieb. Er hatte seinen Weg über Homburg vor der Höhe genommen, wo er, zum erstenmale anwesend, am 5. Juli die Forellenbach fischte.

1596. 14. Juli. Bei Anwesenheit L. Ludwig IV. und der beiden Marggrafen von Brandenburg, Christian und Johann, Hirschjagen im Krumstädter Wald. Bei Gehaborn in den Hecken wurden die ersten Hirsche geschossen.

1596. Jagdergebniß in der Schweinenhatze in der Obergrafschaft: 3 Schweine, 3 Keuler, 21 Lehnen, 44 Frischlinge. Zur Hofküche wurden geliefert: 2612 wilde Enten, 352 Feldhühner, 4619 Krammetsvögel, 119 Lerchen.

Das alte Jagdhaus in Darmstadt (am Jägerthor) wurde abgerissen und für 40 fl. verkauft. Dagegen wurde daselbst die Hofraithe mit ganzer Behausung des Georg Groh um 700 fl. erkauft und daselbst das neue Jagdhaus erbaut. (Nicht zu verwechseln mit dem Jagdhaus am Paradeplatz, welches L. Ludwig VIII. erbauen ließ.)

Für 1597 mangelte die Cammer-Rechnung.

Digitized by Google

1598. Jagdergebniß in der Schweinenhatze in der Obergrafſchaft: 4 Schweine, 3 Keuler, 14 Lehnen, 33 Friſchlinge. Zur Hofküche wurden geliefert: 2050 wilde Enten, 206 Feldhühner, 3405 Krammetsvögel, 376 Lerchen, 14 Schnepfen.

L. Ludwig IV. erlegte im Amt Ulrichſtein 14 Hirſche. Bis zum 2. Dezember wurden in Oberheſſen 166 Säue gefangen.

1599. Jagdergebniß in der Schweinenhatze in der Obergrafſchaft; 5 Schweine, 18 Lehnen, 43 Friſchlinge. Abgeliefert wurden: 1994 wilde Enten, 451 Feldhühner, 10 Schnepfen, 30 wilde Gänſe, 1 Trappe, 63 Wachteln, 2349 Staaren, 2025 Krammetsvögel, 519 Lerchen.

1600. In der Obergrafſchaft war das Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 3 Schweine, 2 Keuler, 20 Lehnen, 59 Friſchlinge. Abgeliefert wurden: 812 wilde Enten, 2 Löffel-(?)Gänſe, 545 Feldhühner, 7 Trappen, 6 Kranich, 60 wilde Gänſe, 5 Schnepfen, 93 Wachteln, 2558 Krammetsvögel, 341 Lerchen, 1271 Staaren, 6 wilde Tauben, 106 Krähen.

1600. L. Ludwig IV. hielt vom 28. Juli bis 6 Auguſt in Biedenkopf ein Fürſtenlager: es war das Sommer-Jagen. Aus den herrſchaftlichen Vorräthen wurden unter andern dazu erfordert: 1½ Malter, 2½ Meſte Kleie (damals koſtete die Meſte 2 Albus), 23½ Malter Korn, 2½ Meſte Erbſen, 47 Mltr. Hafer für die Pferde, 4 Mltr. Hafer für die Hunde (Hunds-Oes), 10 Gänſe, 83 Hähne, 85 Hühner, 9 Wagen Heu, 785 Gebund Stroh und 66 Klafter Holz.

Auch in der Schweinenhatze war dorten ein Fürſtenlager vom 10. bis 17. Novbr. Verwendet wurden: 1½ Mltr. 1½ Meſte Kleie, 21½ Mltr. Korn, 24 Mltr. Hafer für die Pferde und 5 Mltr. Hafer für die Hunde, 3 Gänſe, 16 Hahne, 69 Hühner, 5 Wagen voll Heu, 676 Gbd. Stroh, 5 Wagen voll Kohlen, 70 Klftr. Holz.

1600. Am 12. März Wolfsjagd bei Buchenau durch den Jägermeiſter mit großem Gefolge und 12 Pferden, 8 Mltr. Hafer verfüttert.

1600. Am 19. und 20. Juni. Hirſchjagd bei Holzhauſen. Am 9. Juli desgl. Am 26. Dezbr. Wolfsjagen bei Holzhauſen.

1601. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft in der Schweinenhatze: 6 Schweine, 4 Keuler, 29 Lehnen, 32 Friſchlinge. Abgeliefert wurden: vom Hühnerfänger: 238 Feldhühner; von den beiden

Digitized by Google

Entenfängern Krug und Deuſt in Biebesheim und Trebur: 639 Enten, 17 wilde Gänſe, 2 Trappen, 2 Kraniche. Ferner: 28 Schnepfen und 38 Wachteln. Vom Finkenfänger Wolf Birk: 5732 grobe und kleine Vögel und 221 Lerchen. Von dem Krähenfänger: 625 Staaren, 68 wilde Tauben, 21 Wachteln, 166 Lerchen, 32 Kibitzen.

1601. Im Sommerjagen hielt der Landgraf wie gewöhnlich ein Fürſtenlager in Biedenkopf. Es wurden conſumirt 17 Mltr. Korn, 29 Mltr. Hafer, 3½ Mltr. zu Hunds-Oeß, 7 Gänſe, 100 Hahnen, 140 Hühner, 6 Wagen voll Heu, 830 Stroh, 5 Wagen voll Kohlen, 52 Klafter Holz.

Am 8., 9., 10 März. Jagen nach Füchſen in der Eichenhardt und Bauerſcheidt. Nachtlager in Biedenkopf.

1602. Sommerjagen beim Fürſtenlager in Biedenkopf, conſumirt: 18½ Mltr. Korn, 18 Mltr. Hafer, 3 Malter Hafer zur Hunds-Oes, 2 Gänſe, 13 Hahnen, 39 Hühner, 1 Schwein, 4 Wagen voll Heu, 598 Gebund Stroh, 6 Wagen voll Kohlen, 52 Klafter Holz. Unter den Jagdleuten kommt auch der Wildheger zu Holzhauſen Wirts Weigand vor.

1602. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft: 7 Schweine, 1 Keuler, 21 Lehnen, 39 Friſchlinge. Gefangen und ree. geſchoſſen wurden: 404 Feldhühner, 1692 Enten, 10 wilde Gänſe, 1 Trappe 5 Kraniche, 34 Schnepfen, 295 Lerchen, 389 grobe und 5136 kleine Vögel.

1603. 11. Jänner. Erſtes großes Hirſchjagen in den Darmſtädter Tannen im Niederfeld; es wurden 5 Hirſche gefangen. Dieſe Jagd war zu Ehren des Biſchofs von Mainz, Hans Adam von Bick, gegeben worden.

1603. Bei dem im Sommerjagen in Biedenkopf gehaltenen Fürſtenlager wurden conſumirt: 21 Malter Korn, 42 Mltr. Hafer, 6 Mltr. zu Hunds-Oes, 4 Gänſe, 143 Hahnen, 74 Hühner, 5¾ Wagen voll Kohlen, 44 Klafter Holz, 15½ Wagen voll Heu, 859 Gebund Stroh.

1603. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft in der Schweinenhatze: 4 Keuler, 15 Lehnen, 17 Friſchlinge. Gefangen wurden: 1807 Enten, 400 Feldhühner, 60 Wachteln, 30 Schnepfen, 4 Trappen, 11 wilde Gänſe, 317 und 2437 kleine Vögel, 353 Lerchen, 164 wilde Tauben, 964 Staaren, 31 Kibitzen.

Digitized by

1603. L. Ludwig IV. ließ in Oberheſſen bis zum 23. Septbr. 93 Hirſche erlegen.

1604. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft in der Schweinenhatze: 3 Schweine, 8 Keuler, 28 Lehnen, 68 Friſchlinge. Gefangen wurden; 3322 Enten, 508 Feldhühner, 4 Trappen, 21 wilde Gänſe, 24 Schnepfen, 57 Wachteln, 289 grobe und 1210 kleine Vögel, 848 Lerchen, 246 wilde Tauben, 4603 Staaren, 26 Kibitzen, 81 Krähen.

1604. Im Jänner ließ der Landgraf um den Häuſer Wald einen ſtarken 11 Fuß hohen Zaun auf eine Länge von 3 Meilen herrichten. Das Wild in der Pfungſtädter Tanne wurde zum Theil eingefangen und in Käſten in dieſen eingezäunten Wald gebracht.

1904. Zum Fürſtenlager in Biedenkopf beim Sommerjagen wurden geliefert: 19 Mltr. Korn, 30 Mltr. Hafer, 8 Gänſe, 63 Hahnen, 94 Hühner, 6 Wagen voll Heu, 634 Gbd. Stroh, 49 Klftr. Holz.

In der Schweinenhatze: 12 Meſten Korn zu Hunde-Brod, 2 Mltr. Hafer.

1605. Zur Zeit des Sommerjagens wurde ein Fürſtenlager in Biedenkopf gehalten; dabei ward conſumirt: am 16. und 17. Juli 2 Malter Korn, 6 Mltr. Hafer, 4½ Mltr. zu Hunds-Oes, 2 Gänſe, 22 Hahnen, 19 Hühner, 161 Gbd. Stroh, 3 Wagen voll Kohlen, 8 Klftr. Holz.

1605. Jagdergebniß in der Obergrafſchaft in der Schweinenhatze: 15 Schweine, 13 Keuler, 70 Lehnen, 121 Friſchlinge. Gefangen wurden: 613 Feldhühner (1 Trappe, 1 Kranich geſchoſſen), 12 wilde Gänſe, 43 Schnepfen, 34 Wachteln, 3468 Enten, 241 wilde Tauben, 2136 Staaren, 890 grobe und 2328 kleine Vögel, 849 Lerchen, 106 Krähen.

In Echzell 414 Enten gefangen.

1606. Jagdergeboiß in der Schweinenhatze in der Obergrafſchaft: 5 Schweine, 13 Keuler, 15 Lehnen, 47 Friſchlinge. Gefangen wurden: 2556 Enten, 512 Feldhühner, 3 Trappen, 7 wilde Gänſe, 27 Schnepfen, 54 Wachteln, 650 grobe und 2708 kleine Vögel, 57 2 Lerchen, 151 wilde Tauben, 964 Staare, 14 Kibitze.

1607. In dieſem Jahr war das Ergebniß in der Schweinenhatze: 8 Schweine, 3 Keuler, 18 Lehnen, 27 Friſchlinge. Gefangen wurden: 215 Feldhühner, 3507 Enten, 2 Trappen, 12 wilde Gänſe, 11 Schnepfen, 40 Wachteln, 106 wilde Tauben, 41

Digitized by

Kibitzen, 676 Staaren, 93 Lerchen, 859 grobe und 3948 kleine Vögel, 150 Krähen.

1608. Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 14 Schweine, 8 Keuler, 76 Lehnen, 137 Frischlinge. An Jägerrecht wurden bezahlt 362 fl. 4 Albus. Gefangen und ree. geschossen wurden: 2691 Enten, 134 Feldhühner, 1 Trappe, 10 wilde Gänse, 20 Schnepfen, 43 Wachteln, 36 wilde Tauben, 1249 Staaren, 36 Kibitzen, 240 Lerchen, 519 grobe und 2595 kleine Vögel.

In Echzell gefangen 544 Enten.

1609. L. Ludwig V. übernachtete zum erstenmale mit seiner Gemahlin im Wallerstetter Wald und hatte das Haus daselbst eingeweiht und solches Reinfeldten genannt. Im J. 1612 wurde daselbst ein großer Teich angelegt und mit 40000 Setzlingen besetzt.

1609. Jagdergebniß in der Obergrafschaft in der Schweinenhatze: 6 Schweine, 8 Keuler, 48 Lehnen, 47 Frischlinge. Für's sonstige Jägerrecht bezahlt 240 fl. 17 Albus. Gefangen wurden: 3774 Enten, 128 Feldhühner, 1 Kranich, 28 wilde Gänse, 17 Schnepfen, 150 Wachteln, 69 wilde Tauben, 589 Staaren, 288 Lerchen, 705 grobe und 4996 kleine Vögel.

In Echzell gefangen: 715 Enten.

1610. Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 11 Schweine, 5 Keuler, 50 Lehnen, 59 Frischlinge. Das sonstige Jägerrecht betrug 228 fl. Gefangen wurden: 1031 Enten, 21 wilde Gänse, 145 Feldhühner, 75 Wachteln, 15 Schnepfen, 1 Kranich, 114 wilde Tauben, 494 Staaren, 721 grobe und 1976 kleine Vögel.

1611. 10 Septbr. L. Ludwig V. hielt im Häuser Walde zum erstenmale ein Jagen in der Hirschbrunft.

Jagdergebniß in der Obergrafschaft in der Schweinenhatze: 38 Schweine, 23 Keuler, 143 Lehnen, 362 Frischlinge. Das sonstige Jägerrecht 571 fl. 12 Albus. Gefangen wurden: 1249 Enten, 354 Feldhühner, 2 Kraniche, 34 wilde Gänse, 268 Wachteln, 19 Schnepfen, 3 Trappen, 196 wilde Tauben, 396 Staaren, 240 Lerchen, 862 grobe und 5140 kleine Vögel.

In Echzell: 409 Enten, 3 wilde Gänse, 30 Feldhühner, 15 Wachteln.

1612. Jagdergebniß in der Schweinenhetze: 14 Schweine, 13 Keuler, 43 Lehnen, 80 Frischlinge. Für das übrige Jägerrecht 253 fl. 18 Albus. Für Hirsch-, Wild- und Jährlingsheute 252 fl.

Digitized by

15 Albus. An die Jägerjungen für zur Hofküche abgelieferte 51 Hirschzungen 1 fl. 25 Albus. Gefangen wurden: 3864 Enten, 310 Feldhühner, 681 Wachteln, 20 Schnepfen, 3 Trappen, 31 wilde Gänse, 97 wilde Tauben, 504 Staaren, 67 Lerchen, 766 grobe und 2093 kleine Vögel.

In Echzell 152 Enten gefangen.

1613. Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 28 Schweine, 29 Keuler, 131 Lehnen und 288 Frischlinge. — Sonstiges Jagdrecht 160 fl. Gefangen wurden: 1055 Enten, 1 Trappe, 427 Feldhühner, 16 wilde Gänse, 528 Wachteln, 63 Schnepfen, 127 wilde Tauben, 1041 Staare, 1075 grobe und 3602 kleine Vögel. In Echzell gefangen: 134 Enten. Der Kammerdiener Hain schoß 1 Trappe und 16 wilde Gänse.

1614. Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 32 Schweine, 39 Keuler, 144 Lehnen, 183 Frischlinge. Weiteres Jägerrecht 258 fl. Gefangen wurden: 2387 wilde Enten, 856 Feldhühner, 8 Schnepfen, 241 Wachteln, 210 wilde Tauben, 48 Staaren, 70 Lerchen, 577 grobe und 4518 kleine Vögel.

Der Kammerdiener Hain schoß 21 wilde Gänse.

In Echzell gefangen: 75 Enten und 1 wilde Gans.

1615. In der Schweinenhatze erlegt: 8 Schweine, 10 Keuler, 34 Lehnen, 74 Frischlinge. Das Jägerrecht: 248 fl. Gefangen wurden: 958 Enten, 345 Feldhühner, 30 Schnepfen, 1 Trappe, 1 Kranich, 36 wilde Gänse, 326 Wachteln, 1 Gänsaar, 255 wilde Tauben, 213 Staare, 300 Lerchen, 741 grobe und 5208 kleine Vögel.

Geschossen wurden durch den Kammerdnr. Hain 54 wilde Gänse.

In Echzell 169 Enten gefangen.

1616. 6. Jänner. Jagen im Bessunger Wald zu Ehren des anwesenden Erzherzogs Maximilian, des Kaisers Bruder.

1616. Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 15 Schweine, 17 Keuler, 78 Lehnen, 168 Frischlinge. Das Jägerrecht 331 fl. Gefangen wurden: (wie gewöhnlich zu Lusthausen) 818 Enten, 33 wilde Gänse, 309 Feldhühner, 368 Wachteln, 32 Schnepfen, 50 Lerchen, 639 grobe und 6444 kleine Vögel. Der Kammerdiener Hain schoß 3 wilde Schwäne.

In Echzell: 200 Enten.

1616. 20 Novbr. L. Friedrich, Bruder L. Ludwig V. jagte mit dem

Digitized by

Ausschuß im ganzen Jagdrevier im Hahnen-Sand bis an den Oppenheimer Damm. Zur Schonung des geringen Wildstandes wurde kein Hirsch geschossen.

1617. In der Schweinenhatze erlegt: 22 Schweine, 41 Keuler, 117 Lehnen, 155 Frischlinge. Das Jägerrecht 290 fl. Gefangen wurden: 1421 Enten, 884 Feldhühner, 408 Wachteln, 65 Schnepfen, 1 wilde Gans, 104 wilde Tauben, 277 Staare, 1031 grobe und 7612 kleine Vögel.

In Echzell: 86 Enten.

1617. 2. Dezmbr. Es hatten sich 4 Wölfe in den Zwinger zu Darmstadt eingeschlichen. Als der Landgraf in Begleitung von zwei Cammerjungen und Jägerknechten sie besichtigen will, greift den Landgrafen einer der Wölfe an, den man nur durch Todtschlag vom Landgrafen abbringen konnte.

1619. In der Schweinenhatze erlegt: 55 Schweine, 30 Keuler, 222 Lehnen, 503 Frischlinge. Für das sonstige Jägerrecht 344 fl. Gefangen wurden: 559 Feldhühner, 37 Enten, 459 Wachteln, 9 Schnepfen, 133 wilde Tauben, 941 grobe und 4008 kleine Vögel. 111 Lerchen.

1619. L. Ludwig V. erlegte im Niederwalde bei Großgerau 17 Hirsche.

1620. Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 24 Schweine, 14 Keuler, 48 Lehnen, 53 Frischlinge. Gefangen wurden: 504 Enten, 630 Wachteln, 29 Lerchen, 790 grobe und 379 kleine Vögel, 95 Tauben, 2 Feldhühner. In Echzell 244 Enten, 128 Wachteln.

Weiteres Jägerrecht 288 fl.

1620. Als die marggräfischen Truppen in und bei Leeheim lagerten, sind in wenigen Tagen bei 1100 Haasen zum Nachtheil des Landgrafen getödtet worden.

1620. August. Der Chronist Buch sagt: „Es hat zu etlichemal Landgraf Ludwig Roth-Wildpret aus dem Häuser-Wald Spinola und dem Marggrafen geschickt. Verdient doch wenig Dank bei den Calviniſten, bevorab den Blinßheimern.“ Aber i. J. 1621 führt derselbe im April an: „umb diese Zeit hat Spinola uff Anhalten Hertingshausen L. L. Räthen 5000 Spanische Thaler, Hertingshausen als Jägermeistern wegen überlieferten Wildprets ein Duplet, und den andern Jegern 50 span. Thaler verehrt.“

1620. 17. Sptbr. „Landgraf Ludwig hat seinen ältesten Sohn L. Georg (II.) nach Giessen zur Schuhl und zum Jagen geschickt.“

Digitized by

1621. 12. May. Feſt in Jägersbnrg, in Anweſenheit des Marggrafen Hans Ernſt des Jüngeren von Brandenburg, der Landgrafen Ludwig V., Friedrich, Georg und Johann, und des Grafen Georg v. Solms Laubach.

Am Tage vorher in Kranichſtein, und am Tage nachher in Hofheim.

1621. 22. May. Ludwig V. nahm die 2 pfälziſchen Geſandten aus Heidelberg mit ſich auf's Jagen, nachdem ſie vorher in dem neuen, mit gutem Wein wohl eingeweihten Hauſe des Jägermeiſters von Hertingshauſen zu Gaſt geweſen waren.

1621. Jagdergebniß in der Schweinenhatze: 6 Schweine, 3 Keuler, 9 Lehnen, 8 Friſchlinge. Gefangen wurden: 410 Enten, 404 Wachteln, 196 Lerchen, 773 grobe und 7800 kleine Vögel, 126 Tauben, 64 Staare. In Echzell: 156 Enten, 150 Wachteln 144 Schnepfen geſchoſſen.

Sonſtiges Jägerrecht 388 fl.

1621. Die Marggräflichen waren es vorzüglich, die in ihrer Stellung am Rhein während dieſer Kriegsjahren der Jagd ſehr großen Abbruch thaten. Der Chroniſt Buch bezeuget dieß zum Oefteren. Unter andern ſagt er: „hat auch ein junger Rheingraf kurz zuvor (im April) bei Biebesheim hatzen-geritten und ſo 12 Haſen gefangen.“ In andern Orten mußte der Ausſchuß ausrücken und jagen helfen.

1622. Anfangs Februar zeigten ſich ſpaniſche Streifer um Kranichſtein, welche die Leute beraubten und das Wildpret wegſchoſſen. Da machte ſich eines Tages der Landgraf ſelbſten auf und verfolgte ſie mit 6 Pferden, konnte ihrer aber nicht habhaft werden.

1622. 12. Februar. Da ſich, wie vor 3 Jahren, viele wilde Schwäne bei Hofheim im Adlerloch zeigten, ließ der Landgraf Jagd auf ſie machen, die von Erfolg war.

1622. In der Schweinenhatze erlegt: 2 Lehnen, 2 Friſchling. Gefangen wurden: 300 Feldhühner, 309 Wachteln, 112 Lerchen, 688 grobe und 4744 kleine Vögel, 58 Schnepfen, 144 Tauben Sonſtiges Jägerrecht 69 fl.

1623. 15. Februar. Bei Aſſenheim wurde ein großer fremder Vogel erſchlagen, wahrſcheinlich ein Adler, indem kurz darauf auch ein Adler im Löwenſtein'ſchen Grund im Heſſen-Caſſel'ſchen erlegt wurde, der einen Jäger attakirt hatte.

Digitized by Google

1623. 3., 4., und 5. Auguſt. Jagd in Lichtenberg.

1623. 8. November. Jagd im Grießheimer Bruch zu Ehren des anweſenden Biſchofs von Köln. Die Schweine brachen durch die Tücher bis auf zwei, „deren eins den Pferden des Landgrafen und ſeines Kammerdieners Merten in die Vorder-Schenkel gehauen hat.“

Am 9. Nov. Jagd im Dornheimer Bruch. Es wurden 64 Säue gefangen. Abermals iſt ein Schwein unter des Landgrafen Pferd gelaufen; zwei Bauern wurden durch ein Schwein hart beſchädigt. Die beiden Churfürſten, von Köln und Mainz, der Graf von Leiningen und L. Georg wohnten dieſer Jagd bei.

1623. 29. Octbr. Der Landgraf ſchoß bei Hofheim 10 wilde Gänſe.

1623. 16. Novbr. Der Landgraf und die beiden Churfürſten jagten im Gerauer Wald; es wurden 95 Schweine gefangen.

17. Novbr. Jagd hinter Sensfelden, gefangen wurden 1 Wolf und etliche Schweine. Der Landgraf ließ den Jägern 100 Rchthlr. verehren.

Jagd im Oberramſtädter Spieß, darin über 100 Schweine gefangen wurden.

Der Chroniſt Buch ſetzt bei dieſer Angabe noch bei: „Am 19. Novbr. ſind die fremden Herrn wieder abgereiſt, was ſie gehandelt, iſt noch heimlich. Sollen über 40 Fuder Wein aufgegangen ſein.“

1623. Jagdergebniß in der Schweinenhatze in der O. G.: 33 Schweine, 34 Keuler, 140 Lehnen, 247 Friſchlinge. Gefangen wurden: 1010 Feldhühner, 681 Wachteln, 55 Lerchen, 661 grobe und 3646 kleine Vögel, 29 Schnepfen, 108 wilde Tauben, 88 Staare.

Sonſtiges Jägerrecht 129 fl.

1624. 9. Februar. Der Landgraf hat nach Wölfen gejagt im Arheilger Wald nachher Meſſel zu. Er war allein für ſich, indem die Jäger die Fährte für eine Hundeſpur angeſehen hatten, und fand den Wolf liegend in einem Gebüſche, der ſich aber davonmachte.

Die Wölfe haben in dieſem Winter bei Otzberg mehrere Menſchen zerriſſen und gefreſſen.

1624. 1. Juni. Der Landgraf jagt mit L. Friedrich in der Eberſtädter Tanne. „Haben auch Abends den verrückten Hanſen von Lichtenberg zu ſich, Kurzweil mit ihm zu haben, aus Hofheim fordern laſſen und ihn grün kleiden, und im neuen Bau verordnen geboten beim Krumbhalß kurzweiligen Räth und Spielmann.“.

Digitized by Google

1624. 24. Juli. Jagen in der Bickenbacher Tanne. Landgraf Georg und Landgraf Johann, der Graf Casimir von Erbach, Fräulein Sophie Agnes und A. wohnten dieser Jagd bei.

8. November. Großes Lustjagen zu Jägersburg zu Ehren des Pfalzgrafen Johann Friedrich von Neuburg, des Herzogen von Lüneburg, und zur Verherrlichung der Vermählung der Fräulein Sophie Agnes, 3. Tochter des Landgrafen, mit dem Pfalzgrafen Joh. Friedrich. Viele Fürsten und Herren wohnten diesem Jagen bei, wo man das Wild aus den Fenstern der Jägersburg schoß.

Am 12. Novbr. Jagen in der Eberstädter Tanne; den 13. desgl. daselbst; am 16. in den Gehaborner Hecken.

Der Chronist Buch setzt noch hinzu: „Den 17. sind die Herren wieder aufgebrochen und abgereist. Ist alles fein, recht und schlecht zugegangen bei dieser gefährlichen Zeit, und hat beim Valet auf allen Seiten nasse Augen gegeben."

1624. Im letzten Drittheil des Monats Dezember fanden Wolfsjagen bei Schotten Statt.

Im ganzen Jahr war das Ergebniß in den Schweinenhatzen in der O. G. über 1000 Stück.

1625. Am 3. Februar jagte der Landgraf mit seinen Söhnen Georg, 20 Jahr alt und Johann 16 J. alt, bei Marburg, und schoß eine Wölfin, welche 6 Jungen im Leibe hatte, — also auf einen Schuß sieben Wölfe.

1625. Der Hofmeister Jost Burkhart Rau zu Marburg hielt zu Blankenstein mehrere Wolfsjagden.

Der Jägermeister kam selbst nach Schotten, weil auch dort Wolfsjagden veranstaltet wurden. Namentlich dauerten im ganzen Jänner und in der ersten Hälfte des Februars die „Achtwachen" auf Wölfe.

Vom 12. Sptbr. an bis 3. Octbr. jagten bei Romrod auf der Grenze der Förster mit 2 Jungen und Andern, bekam aber nur weniges Wildpret.

Das Jagdergebniß dieses Jahrs war sehr gering, indem das Jägerrecht sich nur auf 53 fl. 1½ Albus berechnete.

1627. Der junge Landgraf Georg II. ließ 18 englische Hunde von Marburg nach Darmstadt bringen. Der sie führende Jäger Hans Hechel gab 2 fl. 12 Alb. auf dem Transport aus.

Im Kühnholz bei Ulrichstein wurde wacker gejagt. Am 20. Juli besuchten es der Kammer-Jung von Seidlitz (aus Marburg)

Digitized by Google

sammt Förster und Jägerjungen mit den Leithunden; am 26. und 27. Juli gleichfalls der Jäger Michel Scheidt, sammt dem Förster von Köddingen und einem Jägerjungen, mit den Leithunden. Darauf jagte der Junker Johann von Riedesel von Eisenbach, mit seinem Diener Fechenbach, einem Jungen, mit dem Jäger Michel Scheidt, den englischen Hundswärtern, dem Jagdhundsknecht und zwei Jägerjungen. Die Jagd dauerte mehrere Tage. Vier Mahlzeiten wurden bei Hieronimus Sang, Förster zu Rüdingshain, und zwei auf dem Haus Ulrichstein eingenommen, ausser der ins Kühnholz überschickten kalten Küche.

Die englischen Hunde wurden mit Milch gefüttert, von welcher die Maß 10 Heller kostete.

Zu dem in diesem Jahre zu Romrod gehaltenen Fürstenlager zogen alle Jäger aus der Umgegend. In der Kammer-Rechnung wird des Jagens beim Hünerborn und Hammelsborn, der jungen Prinzen, des Oberforstmeisters von Schetzel gedacht.

Zur Hofhaltung in Marburg lieferte der Hühnerfänger 285 Feldhühner und 993 Staare.

1628. Am 10. October bei Pfungstadt ein über 4 Ctnr. schweres Schwein gefangen.

Im Oberforst Stornfels der Wildstand 148 Stück Säue.

Im Amt Blankenstein fanden mehrere Wolfsjagden Statt.

Dergleichen in Romrod am 2. 9. und 19. Jänner und 11. März. Auch zu Altenlotheim veranstaltete der Oberforstmeister Jost Burkhard Rau ein Wolfsjagen.

1629. Bei Pfungstadt gefangen 120 Stück Säue; ferner 63 Hirsche und 158 Stück Wild erlegt. Im Oberforst Romrod: 185 Hirsche und 812 Stück Wild.

In der Obergrafschaft: 249 Hirsche, 1044 Stück Wild 288 Damm-Hirsche und 446 Dammwild.

Ueberhaupt wurde in der Schweinenhatze in der Obergrafschaft erlegt: 37 Schweine, 44 Keuler, 36 Lehnen und 101 Frischlinge. Das anderweite Jägerrecht betrug 401 fl. 10 Alb. Zu den Hofküchen wurden geliefert: 656 Feldhühner, 503 Wachteln 75 Schnepfen.

Die vom Hühnerfänger in Echzell gelieferten 178 Feldhühner und 134 Wachteln wurden im Fürstenlager verspeist.

Der Finkenfänger lieferte 529 grobe und 3186 kleine Vögel, 106 Tauben, 148 Staare und 90 Lerchen.

Digitized by

1630. L. Georg II. schoß bei Umstadt einen 5⁹/₁₀ Cntr. schweren Hirsch.

1630. In der Obergrafschaft in 12 Jagden vom 23. Octbr. bis 15. Dezmbr. 832 Stück Schwarzwild erlegt, nämlich 80 Schweine, 85 Keuler, 255 Lehnen, 412 Frischlinge. Das Jägerrecht vom übrigen Wildpret betrug 562 fl. 16 Albus. Die Jagd war also sehr bedeutend.

1631. In diesem Jahre 778 Stück

1631. 3. Aug. Bei Nauheim in der Hecke einen Achtzehnender, 5 Cntr., 85 Pfd. schwer, gefangen.

1631. 9. Aug. In der Gehaborner Tanne einen Vierzehnender, 6 Cntr. schwer.

1631. 11. Aug. Im Büttelborner Bruch einen 12Ender, 5½ Cntr. schwer.

1631. 21. Octbr. L. Georg II. jagte im Großgerauer Walde.

1631. 26. Octbr. im Mönchsbruch im ersten Jagen 7 Hirsche, 70 Stück Wild und 10 Jährlinge gefangen; im zweiten 6 Hirsche, 58 Stück Wild und 21 Jährlinge.

Der Landgraf selbst schoß in diesem Jahre 24 Hirsche.

1632. Octbr. In der Eberstädter Tanne auf 2 Wölfe gejagt, die in den Bessunger Wald entwischten.

1632. 16. Novbr. Zwei Wölfe in der Echzeller Mark erlegt.

1632. Im ganzen Lande wurden erlegt: 472 Stück Rothwild; der Stärkste ein Vierundzwanzigender, ferner 250 Stück Dammwild, 144 Stück Reh, 270 Stück Schwarzwild.

1633. Jagdergebniß in der Schweinenhatze in der Obergrafschaft: 57 Schweine, 56 Keuler, 181 Lehnen, 207 Frischlinge; das sonstige Jägerrecht 448 fl. 22 Albus, und für Häute 198 fl. 22 Alb. Zur Hofküche geliefert 1413 Enten, 179 Feldhühner, 72 Wachteln. Am 11. März Wolfsjagd bei Oberramstadt.

1633. In der Bingenheimer Mark 36 Stück Schwarzwild gefangen.
Im Forst Romrod war ein Wildstand von 1000 jagdbaren Hirschen und Thieren.
In der Herrschaft Itter vieles, aber unansehnliches Wild.

1635. Jagdergebniß: 96 Hirsche, 19 Spißhirsche, 234 Stck. Wild, 28 Stck. Jährlinge, 5 Dammhirsche, 10 Wildkälber, 20 Stck. Damm-Wild, 92 Rehe, 3 Schweine, 1 Keuler, 12 Bache, 17 Frischlinge. Für Wildprethäute betrug das Jägerrecht 171½ fl.

1636. Jagdergebniß in der Ober- und Niedergrafschaft: 52 Hirsche, 12 Spißhirsche, 154 Stck. Wild, 23 Jährlinge, 1 Wildkalb,

Digitized by Google

108 Rehe, 2 Damhirsche, 9 Schweine, 2 Keuler, 30 Bache, 28 Frischlinge.

1637. 13. Febr. Acht Wölfe griffen den Förster von Deckenbach an, der ihnen zu Pferd entfloh.

In der Bingenheimer Mark 50 Stck. Schwarzwild geschossen.

17. April. Die Bauern in Erdhausen bei Gladenbach fingen 3 junge Wölfe und erschlugen ebensoviele.

1637. In einem Jagen im Crumstädter Wald werden 22 Säue gefangen.

August. Ein Wolf jagte 4 Hirsche und 3 Thiere in den Steinbrückerteich, worin sie ausharrten, bis ein Hirt den Wolf verjagte.

8. Novbr. L. Georg II. fing ein 3½ Ctr. schweres Schwein.

19. Dezbr. In der Eberstädter Tanne wurden von dem Jägermeister mit Hülfe einiger Soldaten, des Stadtwachtmeisters und 6 Darmstädter Bürger 6 Wölfe gefangen.

1637. Jagdergebniß in der Ober- und Nieder-Grafschaft: 59 Hirsche. 18 Spießhirsche, 110 Stück Wild, 12 Jährlinge, 2 Wildkälber, 9 Damhirsche, 8 Stück Damwild, 113 Rehe, 32 Schweine, 13 Keuler, 49 Bache, 61 Frischlinge.

1638. Zur Hirschbrunft war der Graf Ludwig Casimir zu Sayn-Wittgenstein nach Battenberg von dem Landgrafen eingeladen. Seine daselbst gemachte Zeche betrug 10 fl. 4 Albus.

Im Amte Battenberg gab es viele Wölfe. Der Besuchknecht Hans Rost mußte 14mal zu Wolfsjagden dahin reisen.

Der Oberforstmeister Caspar Moritz von Wechmar zu Marburg, der Oberförster zu Romrod Hans Seitz und andere Jäger hielten am 7., 8., 9., 10. März Wolfsjagd zu Allendorf.

1638. Am 7. August jagte der Landgraf im Rothenberg bei Königsberg.

Ein Sommerjagen hielt von Wechmar mit Jost Burkhard Rau zu Holzhausen im Amt Blankenstein.

Auch bei Gleiberg (damals hessisches Pfandamt) fand Wolfsjagen Statt; am 17. Novbr. im Amt Schotten.

1638. Bei Bürstadt einen Wolf, 85 Pfd. schwer, erlegt.

Novbr. In der Pfungstädter Tanne desgl.

29. Novbr. Fünf Wölfe um Griesheim, davon drei im Garn todt geschlagen; einer vom Centgrafen von Pfungstadt mit dem Schweinenspies erlegt; einer entkam.

1639. Zur Hofküche geliefert: 1080 Feldhühner, 686 Staare, 303 Lerchen, 8 grobe und 360 kleine Vögel.

Digitized by Google

1639. Am 24. Jänner in der Bickenbacher Tanne eine 78 Pfd. schwere Wölfin gefangen. Am 5. Februar daselbst Wölfe verspürt.

Am $^{17}/_{18}$ Februar. Wolfsjagd bei Battenberg,

Am 28., 29., 30. Mai. L. Georg auf dem Salmenfang zu Wolkersdorf und Dodenau bei Battenberg.

$^{21}/_{22}$ Juni. Sommerjagen im Amte Blankenstein. Speisung der Jäger zu Blankenstein.

4. und 5. Septbr. in BattenbergS almenfang *). 9., 10., 11. Septbr. die Hirschbrunft daselbst.

1639. Novbr. 21. Der Oberforstmeister Caspar Moritz von Wechmar war befehligt, mit dem Oberjäger und zwei Förstern und Dienern im Amte Battenberg zwei Thiere lebendig fangen zu lassen. Sie verzehrten in zwei Mahlzeiten 6 fl. 20 Albus.

1640. Die vielen Wölfe machten das Reisen unsicher.

1640. Der Jägermeister Johann Wilhelm von Müngerode ließ 549 Pfd. Rothwildpret und 10482 Pfd. Schwarzwildpret, zu 2 Albus pr. Pfd. verkaufen.

1640. 19. Mai. Die beiden Oberforstmeister Jost Burkhard Rau und Caspar Moritz von Wechmar jagten mit Dienerschaft im Amte Battenberg. Sie verzehrten auf herrschaftl. Rechnung 11 fl. 27 Alb. Am 24. Novbr. hielten der Oberförster zu Gleiberg, Adam Lisberger, und der Jägerpage von Bobenhausen Jagden mit etlichen Förstern und Pürschjungen im Amte Königsberg.

1641. Im Kranichsteiner Park verursachten die Luchse Schaden.

Octbr. Die Sauhatze lieferte 395 Stück; am 11. Octbr. wurden im Häuser Wald 52 Säue gefangen.

1641. L. Georgs II. Gemahlin, Sophie Eleonore von Sachsen, eine Freundin der Jagd, die im Forste Romrod zur Brunftzeit einst 12 Hirsche und darunter einen Sechszehnender geschossen hatte, schoß am Dachsberg bei Darmstadt einen Dreizehnender.

1641. Der Jägermeister von Müngerode ließ 7712 Pfd. Schwarzwildpret, das Pfd. zu 2 Albus, verkaufen.

Der Landgraf befahl, einem Mädchen, das ein Hirsch gespießt hatte, 15 fl. zu verabreichen.

Von den Hühnerfängern wurden zur Hofküche geliefert: 6 Fasanen, 657 Feldhühner, 256 Wachteln, 430 Staare, 20 Schnepfen, 51 wilde Tauben, 547 Lerchen.

---

*) Auch in der Herrschaft Itter war Salmenfang.

Digitized by Google

1641. 26., 27., 28., 29. Octbr. Im Amte Battenberg ließ der Landjägermeiſter von Wechmar etliche Thiere für die Grafen von Wittgenſtein lebendig fangen. Wiederholt am 9., 10., 11. November.

1641. Zu Jagdtüchern wurden in Schotten durch den dortigen Forſtſchreiber Uſener 1700 Ellen leinen Tuch gekauft zu 210 fl.

Im Amte Königsberg waren verſchiedene Hauptjagden.

Im Langder Forſt ein Hauptjagen durch Obriſtlieutenant Gall, Jagdpage von Bobenhauſen und den Oberförſter zu Gleiberg nebſt Dienern.

Der Oberforſtmeiſter zu Marburg, Joſt Burkard Rau v. H. und der Landjägermeiſter Caspar Moritz von Wechmar hielten im Amt Blankenſtein die Schweinenhatze. Das Sommerjagen daſelbſt hatten der Landgraf mit Comitat u. v. Bobenhauſen, der Amtmann in Gleiberg und Oberjäger von der Breydenſtruth nebſt Beſuch-, Engliſche Hunds- und Zeugknecht abgehalten.

Im Septbr. Fürſtenlager in Romrod, mit Jagden.

1643. Jagdergebniß: 17 Hirſche, 2 Spießer, 16 Thiere, 3 Jährlinge, 79 Rehe, 42 Schweine, 29 Keiler, 53 Bache, 22 Friſchlinge.

1644. Jagdergebniß: 29 Hirſche, 2 Spießer, 20 Thiere, 2 Jährlinge, 99 Rehe, 30 Schweine, 21 Keuler, 55 Bache, 44 Friſchlinge.

1644. Dem Förſter in Umſtadt Schußgeld für einen Wolf mit 3 fl. bezahlt.

1645. Jagdergebniß: 30 Hirſche, 5 Spießer, 39 Thiere, 3 Jährlinge, 74 Rehe, 17 Schweine, 12 Keuler, 38 Bachen, 25 Friſchlinge.

1646. Jagdergebniß: 10 Hirſche, 6 Spießer, 23 Thiere, 2 Jährlinge, 28 Rehe, 12 Schweine, 18 Keuler, 23 Bache, 3 Friſchlinge.

1650. 19. Aug. Bei Vermeidung einer Strafe von 5 Gulden ſollten die Beamten und Schultheiße dafür ſorgen, daß den herrſchaftl. Hühnerfängern die gehörige Hülfe bei dem Lerchenfang geleiſtet werde.

1651. Zur Hirſchbrunft bei Reinfelden.

1652. 24. Dzmbr. Im Hopfgartener Forſt 2 Wölfe erlegt; deßgl. 2 im Maulbacher Forſt.

1654. Wildſtand im Amte Lichtenberg: 22 Acht bis Vierzehnender; im Oberforſt Storufels 25 Hirſche und 127 Thiere.

Digitized by Google

1654. Jagdergebniß: 33 Hirſche, 16 Spießhirſche, 26 Thiere, 6 Jährling, 83 Rehe, 11 Schweine, 9 Keuler, 36 Bachen, 58 Friſchlinge.

Der Oberförſter zu Königsberg erhielt 5 Meſten Salz zur Schlagung der Salzlacken.

Aus dem Amt Königsberg wurden lebendige Füchſe in zwei halbfuderigen Fäſſern nach Darmſtadt gefahren.

1654. Im Februar Wolfsjagen bei Stockſtadt.

1654. 27. 28. Juni, Jagd in der Bickenbacher Tanne.

Im September zur Hirſchbrunft nach Romrod Man ließ direct aus Wildungen das Mineralwaſſer dahin bringen.

19. Dezbr. Gänſejagd bei Stockſtadt.

1655. Drei Wölfe am Schneeberg bei Gladenbach erſchlagen.

Im Arheilger Oberwald einen Luchs, von dreyen geſpürten, gefangen.

1. März. Bei Stockſtadt am Rhein 2 Wölfe und 1 Wölfin erlegt.

Bei Bingenheim vier Wölfe geſpürt.

1655. Im Amte Lichtenberg ſtanden 7 Auerhähne; bei Hatzfeld ein Auerhahn mit etlichen Hühnern.

1657. Einen Luchs im Beſſunger Wald gefangen.

Der Förſter in Großgerau ſchoß einen alten Wolf und fand fünf junge in einem Baum. Bei Beſſungen 2 Wölfe geſpürt.

30. Octbr. Im Darmſtädter Wald 6 Wölfe gefangen.

26. Novbr. Desgl. 2 am Dachsberg.

17. Dezbr. Im Beſſunger Forſt 5 Wölfe gefangen.

31. Dezbr. Desgl. 7 bei Romrod.

1658. Bei Schotten 4 Wölfe erlegt.

Im Winter $16^{58}/_{59}$ in ganz Heſſen-Darmſtadt erlegt 43 Wölfe.

1659. 21. Novbr. Bei Reimerod 56 Säue gefangen.

1662. In Großgerau und Zwingenberg 6 Wölfe durch Leute erlegt.

Der Hofmann vom Petershainerhof bei Ulrichſtein konnte im Herbſte ſeine Schweine nicht zur Maſt in den Hofwald treiben laſſen, weil die Wölfe gefürchtet wurden.

1663. Zur Brunftzeit befanden ſich in der Herrſchaft Itter: 1 Sechszehen-Ender, 6 Zwölf-Ender, 6 Zehen-Ender, 3 Acht-Ender, 3 Sechs-Ender.

Digitized by Google

1663. Es gab viele Wölfe. Zwei Leute aus Crumstadt und Pfungstadt erlegten zwei Wölfe, zwei wurden in Merlau und einer in Bessungen erlegt. Zwei Reinheimer Bürger brachten 4 junge Wölfe nach Darmstadt.

Auch in 1664 wurden Wölfe von Leuten erschlagen.

1669. Wildstand im Oberforst Romrod: 21 Säue, 103 jagdbare Hirsche, 281 Stück Wild, 160 Kälber.

Im Oberforst Stornfels: 89 Hirsche, 252 Stück Wild, 143 Kälber.

1673. Wildstand im Oberforst Romrod: 50 Säue, 679 Stück Hochwild, 35 Rehe.

1681. Dem Förster auf dem Mönchsbruch, dem Oberförster zu Hausen, dem Förster Niederhöfer in Arheilgen, dem Förster Weiß zu Niederramstadt und dem Heinrich. Schneider zu Roßdorf wurde Jedem für den von ihm geschossenen Wolf 1½ fl. verehrt.

1699. 14. Februar. Verordnung: Schießgeld von einem Auerhahn 1 fl., v. e. Schwan 15 Alb., v. e. Trappen 15 Alb., v. e. Cranich 15 Alb., v. e. wilden Gans 7½ Alb., v. e. Schnepfe 5 Alb., v. e. Haselhuhn 5 Alb., v. einem Feldhuhn, einer wilden Ente und v. e. Wasserschnepfe 2 Alb., v. e. Crammetsvogel 1 1 Alb., v. e. Lerche 2 Hell., v. e. Ringeltaube 1 Alb. 4 Hell. v, e. Hohltaube 1 Alb., v. e. Turteltaube 6 Hell., v. e. Ziemer 1 Alb., v. e. Halbvogel 4 Hell., v. e. Wachtel 4 Hell., v. e. e. Staaren 2 Hell., v. e. kleinen Vogel 1 Hell., v. jedem Raubvogel 5 Alb., v. e. Hirsch 28 Alb. 7½ Hell., v. e. Spießhirsch 21 Alb. 5½ Hell., v. e. alten Thier 21 Alb. 5½ Hell., v. e. Schmalthier 14 Alb. 4 Hell., v. e. Wildkalb oder Reh 5 Alb., v. e. Schwein 28 Alb. 7½ Hell., v. e. Keuler 21 Alb. 5½ Hell., v. e. Bache 14 Alb. 4 Hell., v. e. Frischling 7 Alb. 2 Hell., v. e. Haas 3 Alb., v. e. alten Wolf 1 fl. 15. Alb., v. einem jungen Wolf 15 Alb.

Digitized by

Aus den Hirschberichten

	Bestand.	Hirsche.	Thiere.	Kälber.	Summa.	Unt. d. Hirschen waren 14End.	12End.	10End.	8End.	6End.	Spisser
1699.	Amt Darmstadt	12	60	33	105	—	—	1	5	4	2
	Amt Lichtenberg	12	48	25	85	2	2	3	3	2	—
	Amt Jägersburg	4	13	3	20	—	1	—	3	—	—
	Amt Dornberg	6	47	12	65	—	—	2	4	—	—
	Amt Rüsselsheim	5	16	7	28	1	1	1	1	—	1
	Amt Kelsterbach	16	34	12	62	2	7	4	3	—	—
1700.	Oberforst Bingenheim.										
	Bingenh. Mark u. Königswald	5	55	24	84	—	—	—	3	2	—
	Echzeller Mark	7	11	5	23	—	—	3	4	—	—
	Berstädter Mark	10	26	7	43	—	6	2	2	—	—
	Oberforst Battenberg.										
	Forst Bromskirchen, Elbrighausen, Dodenau, Battenberg, Hatzfeld	54	131	52	237	2	11	25	16	—	—
	Forst Biedenkopf	12	32	13	57	—	4	3	5	—	—
	Forst Weidenhausen, Friebertshausen u. Rachelshausen	7	25	15	47	1	—	1	4	1	—
	Forst Königsberg u. Krumbach	6	15	11	32	—	—	1	3	2	—
	Herrschaft Itter	7	21	12	40	—	1	2	4	—	—
1701.	Oberforst Bingenheim.										
	Bingenh. Mark u. Königswald	6	36	15	57	1	1	4	—	—	—
	Echzeller Mark	5	11	5	21	—	—	4	1	—	—
	Berstädter Mark	4	4	2	10	—	2	1	1	—	—
1703.	Oberforst Bingenheim.										
	Bingenh. Mark u. Königswald	9	57	13	79	—	1	3	2	—	3
	Echzeller Mark	8	8	2	18	—	1	3	—	3	1
	Berstädter Mark	8	9	3	21	—	3	3	2	—	—

1701. Wildstand im Forst Battenberg: 101 Hirsche und 276 Stück Wild.

1702. Säue wurden erlegt: 424 Stück.

Zur besseren Uebersicht folgt hier nachstehende Tabelle über das Jagdergebniß von 1702 bis 1757.

Digitized by Google

Jahre.	Schweine.	Keuler.	Bache.	Frisch-linge.	Summa.	Orte der Jagd.
1702	27	22	103	272	424	Königstedten. Langen.
1703	13	19	47	106	177	Königstedten. Langen.
1704	33	11	91	158	301	Crumstadt. Nauheim.
1705	9	9	31	55	104	Dornheim. Schlichter. Bickenbach.
1706	34	28	118	224	404	Pfungstadt. Brckenbach.
1707	33	41	136	379	589	Mitteldick. Nauheim.
1708	24	25	83	136	268	Hauserwald. Streifjagen in Langen.
1709	10	13	61	91	175	Pfungstadt. Griesheim.
1710	39	27	114	218	398	Großhausen. Nauheim.
1711	4	—	18	33	55	Dornheim. Treburer Schneiß.
1712	4	5	36	81	126	Mönchsbruch. Sensfeld. Nauheim. Im Forst.
1713	22	17	33	99	171	Jägersburg. In der Harres.
1714	23	7	43	99	172	Pfungstädter Tanne. Sensfelder Tanne.
1715	—	—	—	—	—	Nicht gejagt.
1716	24	28	91	116	259	Im Heisfeld. Büttelborn. Kranichstein. Dornheim. Bessungen.
1717	15	8	43	45	100	Griesheim. Klingsäcker. Dornberg.
1718	57	19	104	137	317	Arheilgen und Jägersburger Wald.
1719	14	27	72	112	225	Büttelborner Birken. Nauheimer Markt. Sensfelder Tanne.
1720	9	5	27	45	86	Büttelborn. Griesheim. Eberstadt. Bickenbach.
1721	60	32	101	96	389	Pfungstadt (Kesseljagen). Jägersburg. Arheilgen.
1722	28	27	70	132	347	Dornheim. Sensfeld. Nauheimer Mark.
1723	21	27	54	44	146	Kesseljagen in der Fasanenlache. Krumstdt. Griesheim. Büttelborn.
1724	70	14	108	643	835	Dornheim. Darmstädter Wald. Nauheim. Stockstadt.
1725	108	77	288	103	576	Kesseljagen in d. Pfungstädter Tanne. Bickenbach. Arheilgen. Bessungen.
1726	21	5	52	136	214	Biebesheim. Nauheim. Dornheim. Jägersburg.
1727	77	32	182	87	378	Stockstadt. Wolfsgarten. Bessungen. Pfungstadt.
1728	13	10	30	47	100	Dornheim. Darmstädter Tanne. Büttelborn.

Digitized by

Jahre.	Schweine.	Keuler.	Bache.	Frisch-linge.	Summa.	Orte der Jagd.
1729	15	21	63	77	176	Jägersburg. Eberstadt. Büttelborn. Bickenbach.
1730	41	15	126	196	373	Crumst. Mönchsbruch. Wolfsgarten.
1731	8	4	18	39	69	Büttelborner Birken. Griesheimer Eichenwäldchen.
1732	66	16	113	460	655	Mönchsbruch. Arheilgen. Eberstadt. Kesseljagen.
1733	53	54	170	231	508	Kesseljagen im Frankenstein. Bessungen. Darmstadt.
1734	45	34	115	508	702	Mönchsbruch. Wiesenthal. Kesseljagen im Krumstädter Wald.
1735	125	66	245	229	665	Krumstadt. Arheilgen. Wolfsgarten.
1736	15	9	41	48	113	Zwei Kesseljagen bei Büttelborn und Krumstadt.
1737	95	52	209	228	584	Ruppenfang. Mönchsbrch. Jägersbg.
1738	13	6	44	59	124	Jägersburg. Frankenstein. K. J.
1739	19	18	63	35	135	Gerauer Wald. Heisfeld. Büttelborn.
1740	76	12	154	340	582	Darmstadt. Im Spieß. Arheilgen.
1741	73	52	176	219	520	Mönchsbruch. K. J. Gerau. K. J. Jägersburg.
1742	30	34	92	87	243	
1743	—	—	—	—	—	Nicht gejagt.
1744	10	—	17	14	41	Kesseljagen im Crumstädter Wald.
1745	—	—	—	—	—	Nicht gejagt.
1746	—	—	—	—	—	Nicht gejagt.
1747	—	—	3	9	12	Kesseljagen bei Kranichstein.
1748	67	53	186	351	657	Jägersburg. K. J. Mönchsbruch. Hauptjagen.
1749	38	27	113	155	333	Hauptjagen i. d. Eberstädter Tanne. Im Busch. Büttelborn.
1750	52	32	117	311	512	Mönchsbruch. Crumstadt. Heisfeld. Dornheim.
1751	38	12	101	139	290	Hauptjagd i. Täubcheshöhle. Hauptj. i Buchen. Jägersbg. Gernsheim.
1752	10	8	37	80	135	Seeheim. K. J. Crumstadt. Hauptjagen im Rohrflecken u. i. Triesch. Bessungen. K. J.

1710. Aus einer der wenigen noch vorhandenen Jagdrechnungen kann das Jagdergebniß ganz umfassend angegeben werden. In der

Digitized by Google

Rechnung wird scharf geschieden was die Hofjägerei und was die Ober- und Unterförster geliefert haben:

62 Hirsche, 88 Spießhirsche, 133 alte Thiere, 286 Schmalthiere, 181 Wildkälber und Rehe, 487 Hasen, 17 Schweine, 18 Keuler, 37 Bachen, 69 Frischlinge; 39 Schweine, 27 Keuler, 114 Bachen, 218 Frischlinge. 5 wilde Gänse, 1 Kranich, 5 Haselhühner, 138 Schnepfen, 6 Wasserschnepfen, 344 Feldhühner, 90 wilde Enten, 47 Tauben, 44 Crammetsvögel, 439 Halbvögel, 1815 Lerchen.

Die Phasanerie in Kranichstein lieferte 200 Stück Phasanen.

Aus diesem Jahre liegt auch ein specieller Bericht über das Ergebniß der Jagden der fürstlichen Personen, sowohl aus der Brunftzeit, als auch aus den Parforce-Jagden vor. Sowohl hinsichtlich dieser letztern als auch der darauf folgenden aus den andern Jahren muß hier die Bemerkung beigefügt werden, daß man den oft Staunen erregenden Lauf der gehetzten Hirsche auf der Karte des Großherzogsthums Hessen, bearbeitet von dem Großhzl. General-Stab, ziemlich genau verfolgen kann.

1710. Auszug der Wildpretsrechnung, wörtlich:

Gnädigste Fürsten und Hochfürstliche Durchlaucht haben dieses Jahr auf der Hirschprunft zu Bingenheimb und Nidda geschossen:

Freitags den 12. **Septembris** haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Unser Gnädigster Fürst und Herr einen Hirsch von 6 Enden, welcher wohl 12 hätte tragen können, Abends um 6 Uhr geschossen.

Sambstag den 20. **dito** schossen dieselbe einen Hirsch von 10 Enden Abends um 4 Uhr im Echzeler Wald bei dem so genannten Geörg Heinrichs Baum.

Eodem schossen dieselbe noch einen Hirsch von 8 Enden Abends ¼ auf 7 Uhr bei der **Gombrücke** im Echzeler Wald.

Sontags den 21 **dito** Abends ¼ auf 6 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 6 Enden im Bingenheimer Wald auf dem gebranten Berg.

Montag den 22. **Septembris**, schossen ferner höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht einen Hirsch von 10 Enden Morgens ¾ auf 9 Uhr im Bingenheimer Wald aufm verbrannten Berg.

Eodem Morgens umb halb 7 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 10 Enden auf dem Bauberg in dem vorbemerkten Wald.

Digitized by Google

Eodem Abends ¾ auf 5 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 14 Enden auf der neuen Wies in dem Bingenheimer Wald.

Dienstag den 23. **Septembris** ¼ nacher 6 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 10 Enden auf dem alten Lauf im Bingenheimer Wald.

dito Abends ¾ auf 4 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 14 Enden im Echzeler Wald auf der obersten Wies.

Mittwochen den 24. **dito** ¾ auf 6 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 8 Enden auf dem Kappeler in dem Echzeler Wald.

Donnerstag den 25. **dito** Morgens halb 6 Uhr haben Ihro Hochgräfliche Gnaden von Waldeck einen Hirsch von 12 Enden in denen hohen Bergen geschossen.

Eodem ¾ auf 7 Uhr schossen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht einen Hirsch von 8 Enden am Haasen Loch.

Eodem Abends um 6 Uhr haben dieselbe einen Hirsch von 10 Enden an der Leimen Kaut geschossen.

Freitags den 26. **dito** Morgends halb 6 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 10 Enden in der Merßbach des Forsts Eicheldorfs.

Montags den 29. **dito** Mittags um 11 Uhr haben dieselbe einen Hirsch von 8 Enden in gemeltem Forst am Linken-Busch in der Bocksstruth geschossen.

Dienstag den 30. **Septembris** einen Hirsch von 14 Enden so am linken Vorderlauf lahm gewesen und 4 Jahre also gegangen, nachdem er erstlich Morgens umb 11 Uhr eine halbe Stunde aus den Feuerbacher Hecken nach der Struth im Rauenholtz mit Pferden gejagt, Nachmittags umb 2 Uhr endlich daselbst mit 5 Pürschhunden angejagt und biß bey Lißberg in die Echßstruth forcirt und gefangen worden, woselbsten Ihro Hochfürstliche Durchlaucht ihm noch vor dem Hund mit dem Pistohl einen Schuß gegeben.

Freitag den 3. **Octobris** Morgens ¾ auf 10 Uhr haben Ihro hochfürstliche Durchlaucht einen Hirsch von 10 Enden im Stein-Biel in den hohen Bergen des Amts Bingenheim geschossen.

Sambstag den 4. **dito** schossen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Hertzogin von Weisenfels einen Hirsch von 14 Enden Abends halb 6 Uhr auf der Steinwerts-Wies im Echzeler Wald.

Eodem Abends um 6 Uhr, haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Weisenfels einen Hirsch von 6 Enden in der Harbe des Forsts Ulff geschossen.

Digitized by Google

Sontags den 5. **Octobris** haben ferner Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Frau Hertzogin von Weisenfels einen Hirsch von 10 Enden Abends ¾ auf 6 Uhr am gebranten Berg in dem Bingenheimer Wald geschossen.

Montags den 6. **dito** haben hochermelte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Frau Hertzogin einen Hirsch von 10 Enden auf der oberste Wies Abends ¾ auf 5 Uhr angeschossen, von dar biß in den Hauserteich gehetzet, allwo Ihro Hochfürstliche Durchlaucht ihm noch einen Schuß gegeben.

Mittwoch den 8. **Octobris** Morgends umb 8 Uhr haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht einen Hirsch von 10 Enden im Forst Eichelsdorf bei der Eisen-Kaute vom Heg-Köpfell geschossen.

Donnerstags den 9. **dito** Morgens umb 8 Uhr schos Herr General von Schrautenbach einen Hirsch von 12 Enden im Forst Reinrod.

Freitags den 10. **dito** haben ferner Ihro Hochfürstliche Durchlaucht einen Hirsch von 14 Enden im Bingenheimer Wald über dem Alten-Lauf Morgens ¾ auf 10 Uhr geschossen.

Sambstag den 11. **dito** schossen dieselbe einen Hirsch von 8 Enden Morgends halb 8 Uhr am Dauernheimer Pfad in der Bingenheimer Mark.

Eodem Morgends umb 10 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 12 Enden in der Echzeler Gemarkung an der langen Schneis aufs Boleschlag.

Mittwochen den 15. **dito** Morgends halb 8 Uhr schossen dieselbe einen Hirsch von 6 Enden am Bauberg am Klingen-Fuß.

Eodem Abends ¼ auf 6 Uhr schossen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht einen Hirsch von 10 Enden am Kohlplatz.

Summa 29 Stück; worunter 7 Vierzehnter, 4 Zwölfter, 10 Zehnter, 5 Achter, 3 Sechster.

Ferner haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Unser gnädigster Fürst und Herr Hirsche geschossen:

Den 15. **Augusti**: von 12 Enden an den Grüßheimer Köpfen auf dem Feld des Morgends umb halb 6 Uhr.

Von 8 Enden einen haben dieselbe **Eodem** des Morgens umb 8 Uhr in dem Busch geschossen und bekommen umb 9 Uhr.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Prinz Frantz haben geschossen:

Den 25. **Februarii** Einen geschossen.

Digitized by Google

Von 6 Enden den 13. **Septembris** Abends umb 6 Uhr in der Harres am Luderplatz.

Von 6 Enden schossen dieselbe den 25. **Septembris** Abends umb 5 Uhr in der Harreß.

Von 10 Enden schossen dieselben **Eodem** Morgens umb 8 Uhr und bekommen des andern Tags umb 4 Uhr in dem Gerauer Wald.

Von 12 Enden schossen dieselben den 2. **Octobris** des Morgens umb halb 5 Uhr bei Grüßheim in der Weyeff.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Prinzessin*) haben geschossen:

Von 10 Enden den 13. **Octobris** des Abends umb 4 Uhr in den Klingsackern.

Summa Einnahme Hirsch von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht und andern fürstlichen Personen geschossen 37 Stück.

Hirsch auf der **per force** Jagd gefangen. Herbst-Jagden.

Den 28. **Julii** ist ein Hirsch geschossen worden vor der Jagd.

Den 1. **Augusti.** Einen Hirsch von 14 Enden an der Merschebach, über die Lehnerts-Tannen angejagt und in dem Kranichsteiner Teich gefangen, geloffen 2½ Stund.

Den 4. **dito** einen Hirsch von 12 Enden in der Täubges Höhl angejagt, solcher ist über die Kranichsteiner Thiergarten Mauer hierin gesprungen und im Thiergarten gefangen, geloffen 1½ Stund.

Den 9. **dito.** Einen Hirsch von 12 Enden bei Cranichstein angejagt und im Kranichsteiner Teich gefangen, geloffen 2½ Stund.

Den 18. Einen Hirsch an dem Spieß angejagt von 10 Enden und in dem Steinbrückerteich gefangen, geloffen 3 Stund.

Den 3. **Septembris.** Einen Hirsch von 6 Enden am Spieß angejagt und am Hanauschen Stein an der Koperstadt gefangen, geloffen 4 Stund.

Den 6. **Septembris.** Einen Hirsch von 8 Enden bei des Meschelers Oberförsters Haus angejagt und hinter Kranichstein am Thiergarten ins Holtzhauers Hoff gefangen, geloffen 1½ Stund.

Den 10. Einen Hirsch von 14 Enden am Forst an der Pfingst-Weide angejagt und an dem Steinbrückerteich gefangen, geloffen 1½ St.

---

*) Prinzessinnen des Hauses waren damals nur zwei: 1) Dorothea Sophie, geb. 1689 vermählt mit Graf Joh. Friedrich zu Hohenlohe und Oeringen am 13. Februar 1710; 2) Friederike Charlotte, geb. 1698.

Digitized by Google

Den 15. Einen Hirsch von 14 Enden am Gunterhauser Pfad angejagt und an der Merschebach am Zaun gefangen, geloffen 3 Stund.

Den 19. Einen Hirsch von 8 Enden am Spies bei's Jägermeisters Teich angejagt und unter Grüßheim am Bruch am Brunnen gefangen, geloffen 4½ Stund.

Den 22. Einen Hirsch von 12 Enden am Spies bei's Oberjägermeisters Teich angejagt und im Steinbrücker Teich gefangen, geloffen 4 Stund.

Den 26. **Septembris.** Einen Hirsch von 6 Enden im faulen Bruch angejagt und auch wieder am faulen Bruch gefangen, geloffen 4 Stund.

Den 2. **Octobris.** Einen Hirsch von 12 Enden an der Kranichsteiner Hiemstruth angejagt und bei der Eisernen Hand am Oberambstätter Weg gefangen, geloffen 3½ Stund.

Den 4. Einen Hirsch von 12 Enden an dem Spies angejagt, und bei dem Steinbrückerteich gefangen, geloffen 1½ Stund.

Den 6. Einen Hirsch von 8 Enden hinter Kranichstein angejagt und an der Koberstatt am Hanauischen Stein gefangen, geloffen 3 St.

Den 11. Einen Hirsch von 8 Enden hinter Kranichstein angejagt und in den Tannen an der Schneis ohne Ende gefangen, geloffen 1¼ Stund.

Den 14. **Octobris.** Einen Hirsch von 8 Enden im Arhelger Wald an der Merschebach angejagt und hinter den Grüßheimer Köpfen an dem Eschollbrücker Weg gefangen, geloffen 3 Stund.

Den 16. Einen Hirsch von 8 Enden in dem Frickasei angejagt und an dem Hanauischen Stein gefangen, geloffen 5 Stund.

Den 20. Einen Hirsch von 6 Enden im faulen Bruch angejagt und in dem Steinbrückerteich gefangen, geloffen 4 Stund.

Den 24. Einen Hirsch von 8 Enden an der Taubgeshöhl angejagt und im Gerauer Wald gefangen, geloffen 2½ Stund.

Den 27. Einen Hirsch von 12 Enden bei Gehaborn angejagt und in denen Büttelborner Bircken gefangen, geloffen 1½ Stund.

Den 30. Einen Hirsch von 10 Enden in dem Triesch angejagt und bei Gehborn gefangen, geloffen 2 Stund.

Den 30. **Octobris.** Noch einen Hirsch von 6 Enden unter dem Dornheimer Weg angejagt und auf dem Gehborner Hoff gefangen, geloffen 2 Stund.

Digitized by Google

Den 3. **Novembris.** Einen Hirsch von 10 Enden an den Grüßheimer Köpfen angejagt und zu Gehborn in dem Graben gefangen, geloffen 3 Stund.

Den 7. **Novembris.** Einen Hirsch von 12 Enden am Spies angejagt und im Steinbrücker Teich gefangen, geloffen 2½ Stund.

Den 11. **Novembris.** Einen Hirsch von 8 Enden angejagt und in dem Grüßheimer Eichwäldgen gefangen, geloffen 2 Stund.

Summa auf der **Perforce**-Jagd gefangener Hirsche 26 Stück.

Ferner: Des Prinzen Franz Hochfürstliche Durchlaucht schossen am 20. August ein altes Thier im Harres, und am 13. Octbr. noch einen daselbst.

Der Graf von Hohenloh ein solches am 6. Februar. Prinz Franz am 13. September ein Schmahlthier im Tannenwäldchen, und ein solches am 13. Octbr. in dem Triesch bei Gehaborn.

Zur Zeit der Hirschprunst schossen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht einen Keuler im Forst bei Bingenheim. Deßgl. auch eine Bache.

1712. Verzeichniß über die gefangenen Hirsche, bei der hochfürstlichen Parforce-Jagd.

4. März. Einer von 6 Enden, mit den neuen englischen Hunden in dem Thiergarten gejagt; hat geloffen 1¼ Stunden.

12. März. do. von 12 Enden, im Haferkasten angejagt, in den Odenwald geloffen, in das Pfarrholz, durch den Bessunger Wald, in den Steinbrückerteich, durch den Darmstädter und Arheilger Wald, bei dem Hanauischen Stein in die Mark, dann in die Hanauer Koberstatt bis vor Offenthal: unter die Hunde gefallen: hat geloffen 4 Stde.

22. März. do. von 10 Enden, in den Klingsäckern auf der Eschollbrücker Straße ꝛc.; hat geloffen 1¼ Stde.

26. März. do. von 6 Enden, vor der Trifft an der Salzlackschneise ꝛc.; hat geloffen 1¼ Stde.

2. April. Ein Gabler an den Griesheimer Köppen anf dem Bäckerweg angejagt ꝛc.; hat geloffen 1½ Stde.

9. April. Ein Hirsch von 6 Enden, im Darmstädter Wald ꝛc.; hat geloffen 1¾ Stde.

Ein do. von 6 Enden, daselbst ꝛc.; hat geloffen 1¼ Stne.

13. April. Ein Spießer, daselbst; hat geloffen 1½ Stde.

13. April. Ein Schmalhirschchen daselbst; hat geloffen 1¾ Stde.

16. April. Ein Hirsch von 6 Enden, vor dem Griesheimer Eichwäldchen; hat geloffen 1½ Stde.

Digitized by

19. April. Ein gelber Hirsch, welcher vollkommen 10 Enden hat haben können, vor dem Trisch im Weiterstädter Feld, über das Griesheimer Feld, mit der völligen Meute das Wasser passirt, in die Griesheimer Köppe, auf die Eschollbrücker Straße, gewendet, auf das Griesheimer Feld, in die Pfungstädter Tanne, durch bis in die Eberstädter Tanne, gewendet und in die Pfungstädter Tanne, bei der Galgenmühle durch den Bach gesetzt, über das Pfungstädter Feld an der Malcher Straße in die Bickenbacher Tanne, dort unter die Hunde gefallen; hat geloffen 2½ Stde.

28. April. Ein Hirsch von 10 Enden, im Weigandsbusch; hat geloffen 1¼ Stde.

4. Mai. Ein do. vor dem Brunnentheil auf der Eschollbrücker Straße, durch die Griesheimer Köppe, Feld und Eichwäldchen, Eschollbrücker Weide, Landgraben, Crumstädter Wald, Feld, Wasserbibloser Feld, Crumstädter Weide, durch den Bach, über das Gernsheimer Feld und Wald bis an den Großrohrheimer Wald, gewendet in den Gernsheimer Wald, im Burgerwald bei dem wilden Forst unter die Hunde gefallen; hat geloffen 2¼ Stde.

7. Mai. Ein 14Ender, im Brunnenthal ꝛc., zwischen Eberstadt und den Mühlen in der Bach gefangen; hat geloffen 1¾ Stde.

14. Juli. Ein 6Ender in dem Thiergarten bei der Wildscheuer; hat geloffen 1¼ Stde.

29. Juli. Ein 8Ender, daselbst; hat geloffen ½ Stde.

4. August. Ein 12Ender, im Dornheimer Wald; hat geloffen 3 Stde. im Dornheimer Wald kreuz und quer.

12. August. Ein 8Ender, im Weigandsbusch, Pfungstädter Tanne, Griesheimer Feld, in die Arheilger Hochtanne; hat geloffen 1½ Stde.

16. August. Ein 12Ender hinter dem Wasserbibloser Hof, in den Crumstädter Wald, über das Goddelauer Feld, durch den Landgraben, über die Griesheimer Weide, bis vor die Ziegelhütte; hat geloffen 1 Stde.

20. August. Ein 16Ender, im Geißenwald, über das Roßdorfer Feld bis vor Gundernhausen, über den Hundsrück, am großen Bruch über den Zaun gesetzt in den Spieß, durch die Wangenberg, in den Jägermeistersteich, über das rothe Kreuz, Woogsberg, in den Steinbrückerteich, wo ihn die völlige Meute wieder heraus relancirt hat, in die Nachtweide hinauf bis an den Zaun, dann bis an die Holzplatte, dorten gewendet und gerade den Woogsberg hinunter in den Steinbrückerteich, wo er gefangen wurde; hat geloffen 2¼ Stde.

Digitized by

23. Auguſt. Ein 10Ender vor den Griesheimer Köppen, Griesheimer Weide, vor den Crumſtädter Wald, durch das Bruch über die Weide in's Eichwäldchen heraus und hinein, bei der Tränke gefallen; hat geloffen 2 Stde.

16. Septbr. Ein 8Ender, in's Griesheimer Wäldchen, Griesheimer Weide, vor den Crumſtädter Wald, durch das Bruch über die Weide in's Eichwäldchen, heraus und hinein, bei der Tränke gefallen; hat geloffen 3 Stde.

19. Septbr. Ein 12Ender in der Harras, über den Dornheimer Weg in das Küchenmeiſters Wäldchen, nach dem Fuchsjagen, zurück, durch die Ballaswieſe, über das Darmſtädter Feld in die Täubcheshöhle, an's Arheilger Feld, zurück gegen das Winterſtädter Feld, auf den Gräfenhäuſer Weg, zurück in die Täubcheshöhle, durch bis in's Gräfenhäuſer Feld, in den Erlenbuſch und mit der völligen Meute in Arheilgen, daſelbſt gefangen; hat geloffen 1 Stde.

22. Septbr. Ein 6Ender, angejagt in den Griesheimer Köppen, gefangen im Gehaborner Graben; hat geloffen 1¾ Stde.

26. Septbr. Ein 14Ender, angejagt im Beſſunger Wald, gefangen an der Altbogenſchneiß; hat geloffen 1¼ Stde.

29. Septbr. Ein dergl., angejagt vor der Otterſtadt, gefangen vorm Waldſee; hat geloffen 1½ Stde.

1. Octbr. Ein 12Ender, angejagt auf dem Grießheimer Feld, gefangen am Bäckersweg beim Eberſtädter Feld; hat geloffen 1¼ Stde.

3. Octbr. Ein dergl., angejagt in den Grießseimer Köppen, gefangen am Mühlweg in der Pfungſtädter Tanne; hat geloffen 1¼ St.

3. Octbr. Ein 10Ender, angejagt am verbotenen Weg bei der Eſchollbrücker Straße, gefangen am Mühlweg; hat geloffen 2 Stden.

8. Octbr. Ein dergl., angejagt in den Griesheimer Köppen, gefangen im Gehaborner Graben; hat geloffen 1 Stde.

11. Octbr. Ein 8Ender, angejagt in den Griesheimer Köppen, gefangen an der unterſten Fallthorſchneiße; hat geloffen 1 Stde.

14. Octbr. Ein 10Ender, angejagt im Küchenmeiſters Wäldchen, gefangen im Gehaborner Graben; hat geloſſen 2¼ Stde.

27. Ein 12Ender, angejagt auf dem Griesheimer Feld, gefangen im Gehaborner Graben; hat geloffen 1 Stde.

30. Octbr. Ein 6 Ender, angejagt in den Griesheimer Köppen, gefangen bei der Schlangenſchneiß, hat geloffen 1¼ Stde.

Digitized by Google

3. Novbr. Ein 10Ender, angejagt auf der Eſchollbrücker Straſſe, gefangen im Griesheimer Wald; hat geloffen 2¼ Stde.

5. Novbr. Ein 10Ender, angejagt auf der Griesheimer Weide beim Tannenwäldchen, gefangen vor der Lohmühle in der Modau im Mühlthal; hat geloffen 3¼

8. Novbr. Ein dergl., angejagt auf dem Griesheimer Feld, gefangen im Leeheimer Forſt; hat geloffen 1¼ Stde.

17. Novbr. Ein 8Ender angejagt auf dem Traubenfeld, gefangen bei der Waldſchneiſſe; hat geloffen 1¼ Stde.

19. Novbr. Ein 10Ender, angejagt an der Bogenſchneiß am Pfungſtädter Weg, gefangen bei der Galgenmühle in der Modaubach; hat geloffen 1¼ Stde:

Eodem. Ein dergl., angejagt auf dem Keſſelberg in der Eberſtädter Tanne, gefangen in der Modaubach; hat geloffen 1 Stunde.

23. Ein dergl., angejagt auf der Sandſcholle in der Pfungſtädter Tanne, gefangen an der Sandbach; hat geloffen 4 Stden.

Zuſammenſtellung:

	im Frühjahr.	im Sommer und Herbſt.	Summa.
Sechszehnender	—	1	1
Vierzehnender	1	2	3
Zwölfender	1	6	7
Zehnender	4	10	14
Achtender	—	5	5
Sechsender	6	3	9
Gabelhirſche	1	—	1
Spießhirſche	2	—	2
Summma . .	15	27	42

1713.

11. März. Ein 6Ender, angejagt beim Häuschen auf dem Griesheimer Feld, gefangen bei der Modaubach in Eberſtadt; hat geloffen 2 Stde.

14. März. Ein 6Ender, angejagt auf dem Hirſchacker in der Bickenbacher Tanne, gefangen beim Fuchsgraben; hat geloffen 3¾ Std.

18. März. Ein dergl auf der langen Schneiß in der Bickenbacher Tanne angejagt, an des Hans Märtens Wieſe bei Rosdorf gefangen, hat geloffen 4 Stden.

Digitized by

21. März. Ein 10Ender, angejagt am Seeheimer Weg in der Bickenbacher Tanne, gefangen am Schlepp; hat geloffen 2 Stden.

24. März. Ein 8Ender, angejagt auf dem Malcher Weg in der Bickenbacher Tanne, gefangen auf dem Eſelskopf bei Eberſtadt; hat geloffen 3¾ Stden.

29. März. Ein 10Ender, angejagt an der Schindkaute in der Bickenbacher Tanne, gefangen in der Modaubach hat geloffen 2¼ Stde.

3. April. Ein 6Ender, angejagt in der Pfungſtädter Tanne beim Keſſelſchirm, gefangen im Rhein beim kl. Kuhkopf; h. geloffen 2½ St.

7. April. Ein Spießhirſch, angejagt im Großhäuſer Wald, gefangen in der Potaſchentränke; hat geloffen 1¼ Stde.

24. April. Ein 14Ender, angejagt an der Kreuzſchneiſſe im Großhäuſer Wald, gefangen im Schloßgraben; hat geloffen 2 Stden.

27. April. Ein 8Ender, angejagt bei der verbotenen Hecke im Großhäuſer Wald, beim Römig in der Leimenkaute gefangen; hat geloffen 2 Stden.

22. Auguſt. Ein 16Ender, angejagt in den Schachenköppen im Löhgen, beim Bernhardsacker in der Silz gefangen; hat geloffen 1½ St.

25. Auguſt. Ein 12Ender, angejagt in den Schachenköppen, gefangen im Steinbrückerteich; hat geloffen 3 Stden.

28. Auguſt. Ein 14Ender daſ. angejagt und vor Offenthal auf der Hundswieſe gefangen; hat geloffen 4¼ Stde.

2. Septbr. Ein 10Ender, im finſtern Hohlwege im Odenwald angejagt, und gefangen im Niederramſtädter Teich; hat geloffen 2 Std.

5. Septbr. Ein 12Ender, angejagt im Buſch an der Lehmkaut, gefangen in der Bickenbacher Tanne im Fuchsgraben, hat geloffen ¾ St.

Eodem. Ein 14Ender, angejagt im Buſch am Unzenloch, gefangen in der Modau bei Eberſtadt; hat geloffen 1 Stunde.

11. Septbr. Ein 10Ender im Großhäuſer Wald am Hirtenhaus angejagt, und gefangen am Römig; hat geloffen 2½ Stde.

15. Septbr. Ein dergl. daſ. angejagt und gefangen vor dem Schwanheimer Märzel; hat geloffen 1¾ Stde.

18. Sept. Ein dergl., angejagt in den Grießheimer Köppen, gefangen in der Apfelbach an der Schneppenhäuſer Straſſe; hat geloffen 2¼ Stde.

28 Septbr. Ein dergl. angejagt in den Schachenköppen.

2. Octbr. Ein 14Ender angejagt vorm Pfarrholz auf dem Oberramſtädter Feld, gefangen bei Götzenhain; hat geloffen 3¾ Stden.

Digitized by Google

7. Octbr. Ein 12Ender, angejagt vor den Wangenbergen, gefangen in der Pfungſtädter Tanne auf dem Platz; hat geloffen 2½ St.

14. Octbr. Ein dergl. angejagt in den Griesheimer Köppen, gefangen in der Schneiſſe ohne Ende; hat geloffen 1 Stde.

Eodem. Ein dergl. daſ. beim Häuschen angejagt und in der Modaubach bei Eberſtadt gefangen; hat geloffen 1¼ Stde.

17. Octbr. Ein 14Ender, angejagt in den Nömigsäckern, gefangen im Griesheimer Eichwäldchen; hat geloffen ¾ Stde.

Eodem. Ein 10Ender in der Pfungſtädter Tanne auf der Altbogenſchneiſſe angejagt, gefangen auf der Waldſchneiſſe; hat geloffen 3 Stden.

21. Ein dergl., angejagt in der Harras auf der Kleewieſe, gefangen im Griesheimer Eichwäldchen, hat geloffen 1½ Stnde.

24. Octbr. Ein 12Ender, angejagt vor den Grießheimer Köppen, gefangen in einem Graben zu Pfungſtadt; hat geloffen 2½ Stde.

27. Octbr. Ein 8Ender, angejagt bei dem Churfürſtenſchirm in der Pfungſtädter Tanne, gefangen beim Sensfelder Hof; hat geloffen 2¾ Stnde.

31. Octbr. Ein 10Ender, angejagt in der Tänbgeshöhle auf dem Kanzelweg, gefangen im Branner Buchwald; hat geloffen 4¼ Stnde.

3. Novbr. Ein 12Ender, angejagt in der Pfungſtädter Tanne auf der Bogenſchneiſſe, gefangen im Darmſtädter Feld an der Traubenſchneiſſe; hat geloffen 1¼ Stnde.

Eodem. Ein 8Ender, angejagt in den Klingsäckern, gef. auf der Kirchſchneiſſe; hat geloffen 1½ Stnde.

7. Novbr. Ein 10Ender, angejagt auf der Bogenſchneiß in der Pfungſtädter Tanne, gefangen bei der Stockſtädter Mühl; hat geloffen 2½ Stnde.

11. Novbr. Ein dergl., angejagt am Keſſelberg in der Eberſtädter Tanne, gefangen bei der Niederramſtädter Weide; hat geloffen 3 Stnde.

Eodem. Ein Spießhirſch, angejagt auf dem Dornheimer Weg, gefangen beim hölzernen Loch; hat geloffen 5½ Stnde.

16. Novbr. Ein 8Ender, angejagt in der Harras, gefangen in einer Scheuer im Dorfe Hahn; hat geloffen 1¼ Stnde.

18. Novbr. Ein 6Ender, angejagt bei Gehaborn, gefangen bei der Hahner Weide; hat geloffen 2½ Stnde.

23. Novbr. Ein 10Ender, der aber kaum 8 meretirt hätte, ſo klein war er, angejagt auf dem Griesheimer Feld, gefangen im Graben

Digitized by Google

zu Gehaborn; hat geloffen ¾ Stunden. Iſt ein rechter Poltron geweſen.

3. Dzmbr. Ein 10Ender, auf der Klingsäckerſchneiße in der Pfungſtädter Tanne angejagt, und gefangen beim alten Haus, hat geloffen 1¼ Stude.

10. Dzmbr. Ein dergl., angejagt vor der Harras, gefangen in der Scheuer der Galgenmühle bei Pfungſtadt, hat geloffen 4 Stnden *).

Zuſammenſtellung:

	im Frühjahr.	im Herbſt.	Summa.
Sechszehnender	—	1	1
Vierzehnender	1	4	5
Zwölfender	—	7	7
Zehnender	2	13	15
Achtender	2	3	5
Sechsender	4	1	5
Spießer	1	1	2
Summa	10	30	40

Im Jahr 1714 fanden Parforce-Jagden Statt am 6. 15. 22. 24. 27. März (3 mal); 4. 7. 10. 13. (2 mal) 17. 20. April, 28. Mai, 17. 21. 29. 31. Auguſt (2 mal); 4. 11. 13. 17. 19. 28. September 2. 5. 8. 11. (2 mal) 13. 15. 18. 20. 23. 25. 27. 30. Octbober. 3. 6. 10. November.

Zuſammenſtellung:

	im Frühjahr.	im Herbſt.	Summa.
Vierzehnender	—	1	1
Zwölfender	3	10	13
Zehnender	7	17	24
Achtender	4	11	15
Sechsender	—	2	2
Spießer	1	1	2
Summa	15	42	57

Von 1715 bis zu 1735 mangeln für den Augenblick leider die nöthigen Notizen.

*) Der Prinz von Condé jagte eines Tages einen 10Ender in dem Walde von Chantilly, welcher einen Lauf von 35 franzöſiſchen Meilen machte.

Digitized by Google

1735 12. Aug. Prinz Georg, zweiter Sohn des L. Ludwig VIII., 13 Jahre alt, schoß den ersten Hirsch, einen Zehnender, an der Silzbach am heutigen „Georgen Brunnen“.

Ueber diesen Georgen Brunnen (Jörger) Folgendes:

Ehe man auf dem Wege nach Messel, s. g. Kranichsteiner Allee, an die Brücke über den Silzbach gelangt, geht ein Weg links ab; diesen verfolgend kommt man nach ohngefähr 150 Schritten an einen rechts des Wegs stehenden Pfahl mit einem Brett, das einen weißen Tannbock, rechts gewendet, auf einer colorirten Wald-Landschaft, und folgende Inscription darstellt: „Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Landgraf Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt haben diesen Tannenbock den 15. Juni „1749 mit der Windbüchse zwischen der Kranichsteiner Allee und dem „Jörger auf 149 Schritte geschossen“.

Zeichnung.

„Hundert Jahre später am 15. Octbr. 1849 wurde allhier von „Sr. Königlichen Hoheit Ludwig III. Großherzog von Hessen ein Edel„hirsch von 8 Enden auf 70 Gänge in voller Flucht Knall und Fall „geschossen“.

Den obenerwähnten Weg weiter verfolgend ist man bald am „Jörgen Brunnen“ angelangt. Früherhin ein Schirmstand (Schießstand) rund von Erde aufgeworfen, ist, nachdem vor einigen Jahren der Wall abgetragen worden, nunmehr vor einigen Jahren der Platz geebnet und eingefriedigt, und auf Befehl Sr. K. H. des Großherzogs mit Tischen und Bänken versehen; dicht daran (nördlich) befindet sich der Brunnen ohnfern der Silzbach. Für gesellschaftliche Waldparthieen ein angenehmer, nur 2 kleine Stunden von Darmstadt entfernter Platz im lichten Walde. Daselbst ist ein Pfahl aufgerichtet, der auf der Süd- und auf der Nord-Seite eine große Tafel mit Gemälden und Inscriptionen trägt. Auf der Erstern steht Folgendes:

Sr. Hochfürstliche Durchlaucht Prinz Georg von Hessen
hat diesen Hirsch von 10 Enden den 12. August 1735 nächst dem Jörger geschossen.

Digitized by Google

Georg Wilhelm Prinz der Hessen Zierd
Habe ich heute Pürschen geführt,
Schossen den ersten Hirsch allhier
Auf meinem Arme mit Plaisir.

Er hat getragen 10 Enden
Und war recht feist auf seinen Lenden;
Der Prinz nahm ihn mit in die Stadt,
Drum Jäger schreiet: „Georg vivat.“

Eine Waldlandschaft, colorirt, auf der ein 10Ender, links gewendet, sich äßend.

„Kommt ihr Jäger laßt uns flehen
Vor Georg Wilhelms Wohlergehen
Bitt', daß er möchte auch so werden,
Wie Ludwig der VIII. auf Erden.“

Auf der Rückseite des Pfahls Folgendes:

Am Jörger.

Der Born und Ort wird Georg genannt,
Dem ganzen Land gar wohl bekannt,
Weil sich allhier in unsern Tagen
Viel Angenehmes zugetragen.

Ludwig des Achten Tapferkeit
Ist hier als Ihm sein Tag erfreut
In General-Feldmarschalls-Orden
Vom Sechsten Carl ernennet worden.

Eine colorirte Abbildung wie der von Erde aufgeworfene Wall (Schießstand) am Georgenbrunnen ehemals war.

Prinz Georg, den Jeder lieben muß,
That hier den ersten Büchsenschuß
Und hat den Hirsch nach Wunsch und Hoffen
Auf meinem Arm gar wohl getroffen.

Ihr Jäger bringet Wunsch und Flehen
Vor Eures Fürsten Wohlergehen
Ruft bis an jene Himmels-Zinnen
Leb' Ludwig mit Prinz und Prinzessinnen.

Unweit des Jörgenbrunnens die Dreibrücker-Schneisse westlich verfolgend, über die Speyerhügel-Schneisse weg, führt links am Weg ein Pfädchen in das Dickigt, wo an einem Pfahl ein Gemälde, ein altes Thier darstellend, mit folgender Inscription:

„Am 12. Mai 1840 schossen Sr. Kaiserl. Hoh. der Großfürst „Alexander von Rußland dieses Altthier beim Pürschenjagen“.

1735. 3. Novbr. Inschrift (in ihrem defecten Zustande) an der Eiche bei der Speyerhügel-Schneisse an dem Messeler Weg (Kranichsteiner Allee).

Digitized by Google

BER 1735. . . .
WARANGE . . .
DARMSTATTER . . .
WARSEINGEH . . .
VNDVNVERZ
NIHNERSCHO . . .
DIGNACHGESE . . .
HIRGEFANG . . .
BERTSTAGB . . .

— — — — — —

Eine versuchte Entzifferung dürfte nicht unerwähnt bleiben. Sie lautet: Am 3. November 1735 war angeschossen ein Capitalhirsch im Darmstädter Wald, stark war sein Gehörn. Er wurde verfolgt und unverzagt rannte er nach dem Fürsten. Die Hunde verfolgten ihn, er schoß flüchtig nach; gesehen und hier gefangen wurde er am Hubertustag bei dieser Eiche . . .

1738. L. Ludwig VIII. schoß auf der großen Beerplatte bei Zell, ohnweit Romrod, auf 80 Gänge, Morgens 10 Uhr, einen starken Zwölfender.

1739. 2. Octbr. Desgleichen bei Zell einen stattlichen Zwanzigender.

1739. 18 Octbr. Im Amte Lichtenberg einen Achtzehnender.

1740. Am 10. März verfolgte Landgraf Ludwig VIII. einen Hirsch über den zugefrornen Rhein bei Stockstadt. Zum deßfallsigen Gedächtniß wurde auf beiden Rheinufern an der betreffenden Stelle ein Denkstein errichtet: man nennt ihn den „Herrnstein“.

Rechte Rheinseite.

Inschrift auf der Vorderseite:

„So lang ein Stein
Von diesem Stück
Leb Unser Durchlaucht
Wohl Im Glück.

Auf der Rückseite:

Ludwig der Acht
Und Fürst zu Hessen
Der Gottes Macht
Wird nie verssen,
Ist, wo steht dieser Stein,
Gegangen über'n Rhein
den 10. März
1740.

Digitized by

Die Inſchrift auf der Rückſeite iſt mit einem erhabenen Lorbeerkranz umgeben.

Linkes Rheinufer. Inſchrift auf der Vorderſeite:

Den 10. März
1740 seynt eure
Hochfürſtliche
Durchlaucht
Ludwig der 8te
Regierenter Fürſt
zu Heſſen Darm-
ſtat auf dahieſigem
Eys zu Fues über
den Rhein gegang-
en und dahier auf
das Land getretten.

Die Inſchrift auf der Rückſeite iſt nicht zu leſen, weil der Stein an einer Garteneinfriedigung ſteht. Sie ſoll lauten:

„Damaliger Amtmann, Nicolaus Metz.“

Es dürfte wohl an ſeinem Platze ſein, hier das Nachſtehende einzuſchalten.

Dieſer Herrnſtein wurde bei der i. J. 1819 ſtattgehabten Erhöhung des Landdamm's ausgebrochen und etwas weiter oberhalb wieder eingeſetzt. Die Zeit hatte das ihrige gethan, als bei der hundertjährigen Feier 10. März 1840 der damalige Erbgroßherzog, Sr. Königliche Hoheit der jetzige Großherzog Ludwig III., die nöthige Renovation vornehmen ließen. Auch damals war der Rhein an dieſer Stelle gefroren. Dieſes beſang ein heſſiſcher Dichter alſo:

Als im eintauſend ſiebenhundert und vierziger Jahr
Der Rhein im März — wie wunderbar!
Noch dick mit Eis bedecket war,
Am zehnten des Mondes ſich das begab,
Was heut' ich zu berichten hab'!
Der alte Herr von Kranichſtein
Stellt hier zunächſt ein Jagen ein.
Es zog mtt ihm der Jäger Schaar,
Das Waldhorn ſchmettert voll und klar,
Die Hunde klaffen durch Feld und Wald,
Daß es am Rheindamm wiederhallt.
Der Edelhirſch von ſechzehn Enden
Muß ſich bald hier, bald dorthin wenden,
Und weiß zuletzt nicht aus, noch ein,
Da flüchtet er ſich nach dem Rhein,

Digitized by Google

Und ihn zu retten aus der Noth
Das Eis ihm seine Brücke bot.
Zum andern Ufer schreitet er,
Die laute Meute hinterher:
Ihr folgt die Jagd auf glatter Bahn,
Der Landgraf selber vornen an;
Und rastet nicht den ganzen Tag
Bis ihm das stolze Wild erlag.
Drauf kehrt er auf des Eises Brücke
Beim Hörnerschall vergnügt zurücke.
Und an dem Ufer hier und dort
Zeigt noch ein Stein so Zeit als Ort,
Da Ludwig der Achte von Kranichstein
Zu jagen kam nach Stockstadt am Rhein
Und da der Fürst mit kühnem Muth
Betrat die eisbedeckte Fluth.
Des Steines Schrift läßt uns nun sehen,
Was hundert Jahr zuvor geschehen.
Gar manche Welle schwamm hinab
Seitdem in's große Fluthengrab;
Gar Manches sah man untergehen:
Die beiden Denkstein' neu erstehen!
Und wo der Ururvater stand,
Steht heut sein Enkel an dem Strand!
Auch heut, wie damals vor hundert Jahr,
Dieselbe Stell' — wie wunderbar! —
Noch dick mit Eis bedecket war.
Dort drüben war einst festes Land,
Nun ward's zur Insel durch Menschenhand.
Doch ändert auch der Rhein den Lauf,
So hört doch unsre Lieb' nicht auf;
Und macht die Zeit auch Vieles neu,
Es bleibt die alten Hessentreu.
Einst schallt's: „Der Landgraf lebe hoch!"
Nun heißt's: „Es leb' der Großherzog,
„Der edle Herr und sein ganzes Haus!"
Das tönt zur fernsten Zeit hinaus.

1740. Großes Fürstenlager zur Zeit der Jagd in Bingenheim, Zwiefalten und im Jägerthal.

1740. 23. August der Landgraf schoß im Ruppenfang einen 16Ender, dessen Gehörn oben mit den Spitzen so zusammen gewachsen war, daß man keinen Messerrücken dazwischen bringen konnte. Dem Hirsch war unter der Rose noch ein Ende ausgewachsen. Abgebildet bei Ridinger, Taf. 90.

Digitized by Google

1741. Septbr. Desgleichen beim Jägerthal einen 16Ender, weiß von Farbe, besonders der Kopf, am weißesten aber die Ohren. Bei Ridinger abgebildet.

1742. 2. Juni. Hirschjagd in der Kranichsteiner Allee.

16. Aug. Hirschjagd im Zinkeneck, einen Zwanzigender geschossen.

10. October. Der Landgraf schoß bei Battenberg einen 28Ender. Bei Riedinger abgebildet.

1744. L. Ludwig VIII. veranstaltete zu Ehren des von ihm eingeladenen Kaisers Carl VII. *) eine Parforce-Jagd in der s. g. Mitteldick und ließ zur Erinnerung einen Stein setzen, woher der betreffende Waldbezirk »die Kaiserplatte« genannt wird.

Der Kaiserstein im Treburer Oberwald beinahe 4′ hoch. — Inschrift:

1. Seite.	3. Seite.
Carl VII.	Anno
	MDCCXLIIII
	den
	V. Mai
2. Seite.	4. Seite.
Rœmischer	(ein Hirsch eingehauen)
Kaiser	diesen Hirsch
hat	par force
	gejagt.

1744. Der Landgraf schoß in der Hirschbrunft im Jägerthal bei Romrod einen Hirsch, Zehenender, der 7′ 6″ lang war, das Gewicht war 4′ hoch, oben 3′ weit und wog 13¾ Pfund.

Im September daselbst einen Hirsch mit verkrüppeltem Gewicht. Abgebildet bei Ridinger.

1747. 17. Septbr. Desgleichen bei Romrod auf große Distance mit der Windbüchse (wie gewöhnlich) einen 22Ender von 480 Pfd. Gewicht. Das Geweih wog 24½ Pfd.

21. Septbr. einen 20Ender 5 Ctr. schwer.

5. Octbr. im Beisein des Prinzen Georg 2 20Ender, zu ree. 430 und 450 Pfd.

---

*) Der Ruf der hessendarmstädter Jägerei war in solchem guten Ansehen, daß Kaiser Carl VII. durch einen Jagdbeamten aus Darmstadt neun Hunde nach Wien kommen ließ, die großen Beifall fanden.

Digitized by

1747. Octbr. Im Battenberger Forst einen Hirsch mit verkrüppeltem Gewicht. Abgebildet bei Ridinger, Taf. 100.

1748. Am 2. und 14. Jänner Saujagen in Jägersburg: erlegt wurden 94 Stück Säue, 8 Füchse, 16 Stück Wildpret.

6. Jänner. Auf der Kranichsteiner Alle nächst der Speyerhügelschneise erlegte L. Ludwig VIII. ein Schwein, welches ihn attakirt hatte.

Septbr. Er pürschte im Jägerthale zur Brunftzeit 80 Hirsche: der stärkste, 400 Pfd. schwer, ein Schaufelhirsch mit „curiosen Schalen", die ihm an den Vorderläufen in die Höhe gewachsen waren. Der Landgraf schoß auf 80 Gänge aus freier Hand. Bei Ridinger abgebildet.

18. Novbr. Saujagen im Krumstädter Wald: 83 Stück abgejagt.

28. Novbr. Saujagen im Heisfeld, 54 Stück erlegt.

2 — 13. Dezbr. Jagden in der Obergrafschaft in Gegenwart des Kurfürsten von Mainz, des Fürsten von Bibrich und des Grafen von Cobenzl.

Der diesjährige Zug nach dem Jägerthale zur Hirschbrunft kostete 2547 fl. 29 Albus.

1748. Bei den in diesem Jahre zu Bingenheim und Romrod und im Jägerthale gehaltenen Fürstenlagern wurde an Fischwerk consumirt: 162 Pfd. Hechte, 643 Pfd. Karpfen, 100 Pfd. Forellen, 16 Maas Grundeln, 23 Pfd. Aale, 26 Pfd. Bärsche und 2964 Stück Krebse.

1749. 5. Jänner. Hauptjagen in der Eberstädter Tanne; anwesend: der Markgraf von Durlach und sein Bruder. Es wurden 185 Stück Wild erlegt.

30. Jänner. Nächst dem Arheilger Forsthaus ein stumpföhriges Hauptschwein erlegt. Dieses Schwein war schon am 18. desselben Monats im Bessunger Forst angeschossen worden. Es hatte auch eine gestutzte Ruthe, auf der linken Seite war der große Fang abgebrochen und auf der rechten das Gewerff weiß gewachsen. Vor 12 Jahren waren ihm die Ohren gestutzt worden. Bei Ridinger abgebildet.

1749. 7. Juni. Der Landgraf schoß einen Kolbenhirsch auf 150 Schritte nächst der Bernhardsackerschneise bei Darmstadt.

Digitized by

1749. 15. Juni. Desgleichen einen weißen Dammbock auf 150 Schritte zwiſchen der Kranichſteiner Allee und dem Georgenbrunnen. S. 1735, 12. Aug.

22. Juni. Jagd zwiſchen der Hanauerſtraße und alten Luderſchneiſe.

6. Auguſt. Der Landgraf ſchoß an der Leonhardstanne an der Nachtſchattenſchneiſe einen Zwölfender, 435 Pfd. ſchwer.

10 Aug. Jagd an der Bernhardsackerſchneiſe.

20. Aug. Jagd am Blech.

25. Aug. Jagd im Biebesheimer Wald.

29. Aug. Jagd im Dornheimer Wald. Es wurden 17 Hirſche erlegt.

1749. Jagdergebniſſe in der Obergrafſchaft Katzenellnbogen in dieſem Jahr: 108 Hirſche, 29 Spießhirſche, 56 alte Thiere, 245 Schmalthiere, 47 Kälber, 182 Rehe, 15 Damhirſche, 43 Damböcke, 65 alte Damthiere, 381 Damſchmalthiere, 71 Schweine, 77 Keuler, 124 Bache, 236 Friſchlinge, 1219 Haaſen, 685 Faſanen, 18 wilde Gänſe.

1750. In einem Haupthirſchjagen im Mönchsbruch 250 Stück Rothwild, darunter vier Sechszehnender. Anweſend der Kurfürſt von Mainz.

Im erſten Saujagen dieſes Jahrs wurden im Haisfeld gefangen: 2 Hauptſchweine, 3 angehende Schweine, 4 Bachen, 16 Friſchlinge, 2 geringere desgleichen. Gleichzeitig: 2 Hirſche, 3 rothe Thiere, 1 Damhirſch, 1 Damthier, 4 Rehe.

Das Hubertusjagen wurde im Crumſtädter Walde gehalten und dabei gefangen 9 Hauptſchweine, 3 angehende Schweine, 7 Keuler, 36 Bache, 84 Friſchlinge; gleichzeitig 1 Rothſchmalthier, 2 Rehböcke.

Dann ſpäter im Jägersburger Walde: 63 Säue, 5 Hirſche und 17 Stück Wildpret.

1750. 5. Aug. Ueber der Hanauerſtraße an der Teichſchneiſe ſchoß der Landgraf auf 150 Schritte einen Rehbock, auf 130 Schritte einen Hirſch, auf 100 Schritte ein Schwein.

22. Octbr. Jagd am Georgenbrunnen.

24. Octbr. Jagd am Arheilger Forſthaus.

1. Decbr. Jagd an der Rottwieſe.

1750. 18. Dezbr. Ein Keſſeljagen bei Mönchsbruch; gefangen: 15 Hauptſchweine, 14 angehende Schweine, 17 Keuler, 53 Bache,

Digitized by Google

158 Frischlinge; gleichzeitig 1 Hirsch, 6 alte Thiere, 1 Schmalthier, 1 Damhirsch. Man ließ 200 Sauen, als überflüssig, laufen.

Im Jahr 1750 waren folgende Hatzjagen: In dem Busch gefangen: 22 Sauen; im Rohrflecken — 25 Sauen; im Eselskopf — 22 Sauen; in der Täubcheshöhle — 4 Sauen; in dem Triesch — 35 Sauen; im Gerauer Wald — 12 Sauen; in der Schlegelstanne — 12 Sauen. Außerdem noch in dem Eichelacker und in der Fasanerie.

Im ganzen Jahr 472 Hirsche, 669 Thiere, 200 Rehböcke und 470 Rehgeisen erlegt.

1751. 12. Juli. Der Oberforstmeister von Minigerode und der Oberjäger Stillgebauer brachten 18 Kuppelhunde und 6 Jagdpferde aus England *).

23. Juli. Am Steinacker im Arheilger Wald 9 Hirsche gefangen, davon 4 lebendig, welche in die Fasanerie gesetzt wurden.

27. Juli. Zum erstenmal mit Parforce-Hunden im Bühngen gejagt.

3. Aug. In der Fasanerie gejagt.

7. Aug. Schweinejagd im Park.

9. Aug. In der Täubcheshöhle 5 Hirsche gefangen.

19. Aug. Bei Rodau 7 Hirsch gejagt.

21. Aug. Bei Neutsch 7 desgl.

23. Aug. Bei Kleinbieberau einen Zwölfender.

26. Aug. Im Hohenstein beim Wembacher Teich gejagt 11 Hirsche, 5 Thiere, 2 Kälber, 2 Rehe, 2 Sauen.

8. Septbr. Im Erzhäuser Wald 5 Hirsche gefangen. Drei kamen lebendig in den Zaun (Park).

14. Septbr. Im Kaufwald bei Jugenheim 3 Hirsche gejagt.

16. Septbr. Im Ruppenfang 9 Hirsche. Im Zaun einen Zehnender gejagt. Als er curée machte, war der Markgraf zugegen.

24. Octbr. Saujagen im Stockstädter Wald.

26. Octbr. Im Forst bei Wolfskehlen 10 Säue gefangen. Darauf später im Heisfeld im Dornheimer Wald 28 Säue.

Hubertustag. Einen Vierzehnender in der Fasanerie gejagt.

*) Schon unter K. Georg II. gab es besondere Hundsjungen für die jungen Hunde.

Digitized by Google

1751. Die Jäger erhielten neue Uniformen, grüne Röcke mit rothen Aufschlägen und rothe Westen mit Goldborde.

5. Dezbr. Saujagd im Fichtengarten.

11. Dezbr. Im Griesheimer Eichwäldchen 17 Säue gefangen.

13. Dezbr. In der Tanne an der Zweifallthorschneise, oberhalb des Bassins, 9 Säue lebendig gefangen und in den Park gesetzt.

26. Dezbr. Im Jägersburger Wald 8 Säue, 24 Stück Wildpret und 2 Hirsche lebendig gefangen.

28. Dezbr. Beim Wolfsgarten 12 Schweine gefangen und in den Park gesetzt. Sie erhielten meistens Schellen an die Ohren, auch an den Wedel, auch Einige Halsbänder. Sie wurden im April 1752 aus dem Park wieder hinausgejagt.

1752. 16. April, 31. Juli, 11., 25., 26. und 30. August, 28. Octbr., 3. Novbr. Parforce-Jagen.

4. Juni schoß der Landgraf ein Schmalthier im Fichtengarten auf 200 Gänge.

1753. 3. und 13. April Parforce-Jagd im Spieß, 18. April in der Koberstadt, 26. April in der Mitteldick, 5. Mai im Triesch, 16. Aug. in der Fasanerie, 18. Aug. im Park, 25. Aug. im Wallerstädter Wäldchen einen Hirsch mit 3 Stangen im Zeuch gefangen, 29. Aug. Jagd im Arheilger Wald, 1., 4., 6., 8., 14. Septbr. im Bühngen, Park, in der Zeil und im Biebesheimer Wäldchen.

2. Juli. Der Landgraf schoß zwei Damthiere auf einen Schuß mit seiner Windbüchse.

1753. 11. August. Parforce-Jagd in der großen Fasanerie bei Darmstadt. Der Hirsch hatte drei Stangen; er sprang über die 12′ hohe Mauer und wurde zur Brunftzeit im Erbachschen geschossen.

17. Septbr. bis 4. Octbr. L. Ludwig VIII. prüschte in der Brunftzeit bei Romrod 61 Hirsche.

19. Septbr. im Rüdingshainer Forst im „fürstlichen Jagen“ auf der Eckwiese einen „guten Hirsch mit 3 Stangen“. Die Stelle heute noch bekannt. Dorten überhaupt 24 Hirsche.

12. Octbr. Hirschjagen in der Steinmauer und Bickenbacher Tanne.

16. Octbr. Desgleichen.

29. Octbr. Im Ruppenfang desgleichen.

Digitized by Google

1753. 3. November. Hubertustag. Im Schweizerloch in der Bergstraße einen Vierzehnender angejagt, in Seeheim gefangen, nachdem er daselbst mit der ganzen Meute in eine Scheune hinein- und wieder herausgelaufen war; hatte einen Hund todt gespießt.

15., 19. November. Hirschjagen bei Griesheim.

1754. 20. Aug. Der Landgraf schoß ohnweit der Mersbach bei dem Hirtenhaus einen Hirsch mit Schlappohren. Abgebildet bei Ridinger.

1755. Wenige Jagden.

1756. Gleichfalls.

1758. Bei Romrod schoß der Landgraf auf 60 Gänge einen Hirsch Knall und Fall todt. Abgebildet bei Ridinger.

1758. Prinz Georg Wilhelm, Sohn L. Ludwig VIII. hielt zu Battenberg die Hirschbrunft; bei dieser Gelegenheit wurden unter andern verzehrt: 379 Stück alte Hühner, 362 Stück junge Hühner, 58 Ohm Bier. Der Bedarf an Oel, Salz und Lichter kostete 51 fl. 14 Albus.

Von da zog der Prinz nach Katzenbach und der Kleudelburg. Bei dieser Gelegenheit wurden unter andern verzehrt: 95½ Pfd. Forellen, 3 Pfd. Aale, 11½ Maas Grundeln, 3½ Pfd. Hechte, 318 Pfd. Karpfen und 1650 Stück Krebs. Ferner 56 Stück junge Hahnen, 19 Stück alte Hühner, 36 Pfd. Butter, 150 Eier, 5 Ohm Bier. Für Brod und Oel wurden 36 fl. 11 Alb. ausgegeben.

Als L. Ludwig VIII. in diesem Jahre zur Hirschbrunft nach dem Jägerthal zog, hielt er in Bingenheim sein Fürstenlager, bei welcher Gelegenheit verspeißt wurden: 20 Pfd. Hecht, 57½ Pfd. Karpfen, 10½ Pfd. Forellen, 100 Stück Krebs und 2 Maas Grundeln. Im Jägerthal war der Bedarf größer, nämlich 263 Pfd. Hecht, 727 Pfd. Karpfen, 126 Pfd. Forellen, 25 Pfd. Bärsch, 54 Pfd. Aal, 18 Maas Grundeln, 2172 Stck. Krebs. Das nöthige Federvieh und die Victualien aus dem Amt Alsfeld kosteten 133 fl. 9 Albus.

1760. 11. Septbr. Bei einer Parforce-Jagd im Kranichsteiner Wald flüchtete sich der gejagte Hirsch durch den Hof zu Kranichstein in die eine Hausthüre des Schlosses. Noch ist in Kranichstein die Abbildung dieses Hirsches in der Thüre stehend gegen die Hunde gewendet und vor ihm die ganze Meute auf und an der Treppe zu sehen. Man hat hiervon auch einen Kupferstich.

Digitized by

1760. Der Landgraf hielt zur Zeit der Hirschbrunft ein Fürstenlager in Bingenheim auf dasigem Forsthaus. An Fischen wurden damals verspeißt: 34 Stück Forellen, wogen 23 Pfd., 37 Stück Hecht zu 77½ Pfd., 40 Stück Karpfen zu 78½ Pfd., 300 Krebse, 2 Maas Grundeln.

1763. L. Ludwig VII. ließ den bei Battenberg gefangenen Zwanzigender lebendig in den Park zu Kranichstein bringen, der i. J. 1766 zweiunddreißig Enden aufsetzte. Abgebildet bei Ridinger, Taf. 98.

1764. v. Minnigerode schickte einen schwarzen Rehbock nach Darmstadt.

1765. 4. Dezbr. In der Koberstadt ein Hauptschwein, 3' 7" hoch, lebendig gefangen und in der Favoritenburg mit Schwärmern erlegt; wog 530 Pfd., davon 85 Pfd. der Kopf allein. Im Ridinger abgebildet.

Aus den Hirschberichten.

		Hirsche.	Thiere.	Kälber.	Summa.	Unt. d. Hirschen waren 14End.	12End.	10End.	8End.	6End.	Spisser
1764.	Oberforst Battenberg.										
	Die Breitenstruth, Elbrighausen, Dodenau, Dachsloch, Bromskirchen ꝛc.	33	103	50	186	1	12	18	2	—	—
	Schieferkaute, Battenberg, Hatzfeld, Holzhausen, Fronhausen	36	34	14	86	2	13	21	—	—	—
	Forst Katzenbach	15	24	14	53	—	3	8	4	—	—
1766.	Oberforst Darmstadt.										
	Forst Mönchsbruch	86	176	42	304	2	6	19	31	28	—
	Forst Gerau	44	51	37	132	—	5	16	23	—	—
	Forst Mitteldick	41	89	46	176	2	5	11	9	14	—
	Forst Arheilgen	9	—	—	9	—	—	1	5	3	—
	Forst Bessungen	15	33	12	60	—	2	5	6	2	—
	Forst Oberramstadt, Steinau Frankenstein	11	—	—	11	—	1	5	5	—	—
	Forst Bickenbach	16	57	30	103	—	2	9	5	—	—
	Forst Jägersburg	2	—	—	2	—	—	—	1	1	—
	Amt Dornberg	12	52	27	91	—	1	3	3	5	—
	Forst Griesheim	3	15	8	26	—	—	1	2	—	—
	Pfungstädt. u. Eberst. Tanne	14	24	10	48	—	—	3	10	1	—
	Bürger-Tanne, Harras, Triesch	19	53	30	102	—	—	6	10	3	—

Digitized by Google

		Hirsche.	Thiere.	Kälber.	Summa.	Unter den Hirschen waren 14End.	12End.	10End.	8End.	6End.	Spisser
1769.	Oberforst Eichelsachsen.										
	Forst Eichelsdorf und Eichelsachsen	14	23	14	51	1	3	6	3	1	—
1769.	Oberforst Darmstadt.										
	Forst Darmstädter Wald	9	40	20	69	—	—	3 (1 weißer)	6	—	—
	F. Mönchsbruch u. Gerau	90	218	56	364	3	13	30	30	14	—
	Forst Mitteldick	36	110	51	197	1	4	10	14	7	—
	Forst Bessungen	16	37	15	68	—	1	7	6	2	—
	Bickenbach, Eberstadt und Bürger-Tanne	24	55	42	121	—	2	7	13	2	—
	Griesheimer Forst	3	10	5	18	—	—	1	2	—	—
1772.	Forst Mitteldick	14	59	56	99	1	3	5	5	—	—
1773.	Oberforst Bingenheim.										
	Hohenberg u. Königswald	6	1	1	8	2	2	2	—	—	—
	Bingenheimer Mark	2	14	8	24	—	—	—	—	2	—
	Echzeller Mark	2	12	8	22	—	—	—	1	1	—
	Berstadt u. Oberwiddersh.	3	13	7	23	—	—	—	1	2	—
1773.	Oberforst Eichelsachsen.										
	Forst Ulf	2	10	6	18	—	1	1	—	—	—
	Forst Schotten	10	9	5	24	2	1	3	3	1	—
	Forst Romrod	6	15	7	28	—	1	2	3	—	—
	Forst Eichelsachsen	4	8	5	17	—	1	2	—	—	1
	Forst Eichelsdorf	4	22	15	41	—	—	1	2	1	—
	Forst Rüdingshain	1	4	4	9	—	—	1	—	—	—
	Forst Burkards	1	3	1	5	—	—	1	—	—	—
	Forst Lißberg	1	2	1	4	—	—	1	—	—	—
1774.	Oberforst Eichelsachsen.										
	Forst Ulf	2	10	6	18	—	1	—	1	—	—
	Forst Schotten	12	10	4	26	1	1	4	4	2	—
	Forst Romrod	7	12	8	27	—	1	4	1	—	1
	Forst Eichelsachsen	3	7	6	16	—	1	—	1	—	1
	Forst Eichelsdorf	4	14	7	25	—	1	1	2	—	—
	Forst Lißberg	3	4	2	9	—	—	1	1	—	1
	Forst Rüdingshain	1	6	4	11	—	—	1	—	—	—
	Forst Bobenhausen	1	4	3	8	—	—	—	1	—	—
1774.	Forst Katzenbach	10	8	4	22	—	1	6	3	—	—
	Forst Dexbach	3	6	2	11	—	2	1	—	—	—
	Forst Buchenau	3	5	3	11	—	—	2	1	—	—
	Forst Holzhausen	4	7	4	15	—	—	1	3	—	—

Digitized by Google

	Hirsche.	Thiere.	Kälber.	Summa.	Unt. d. Hirschen waren 14End.	12End.	10End.	8End.	6End.	Spisser
1775. Oberforst Eichelsachsen.										
Forst Ulf	5	17	9	31	—	1	2	2	—	—
Forst Schotten	6	6	4	16	—	2	2	2	—	—
Forst Romrod	4	9	9	22	—	1	3	—	—	—
Forst Eichelsachsen	6	16	10	32	—	2	1	1	—	2
Forst Eichelsdorf	8	14	9	31	—	1	2	3	—	2
Forst Lißberg	3	5	3	11	—	—	1	1	—	1
Forst Rüdingshain	1	4	4	9	—	—	—	1	—	—
1776. Oberforst Bingenheim.										
Hohenberg und Königswald	5	3	1	9	—	1	2	1	1	—
Bingenheimer Mark	5	19	9	33	—	—	—	4	1	—
Echzeller Mark	4	35	10	49	—	—	—	—	4	—
Berstädter Mark	7	21	11	39	—	1	3	2	1	—
Oberwiddersheimer Forst	2	4	3	9	—	—	—	1	1	—

1782. August. Hauptjagen im Gerauer Wald. Erbprinz Ludwig (X.) hielt dorten ein zwölftägiges Lustlager. Dieß gab Veranlassung, daß die Gerauer als ein Zeichen ihrer Liebe zum Fürstenhause ein kleines Denkmal setzen ließen. Ohnweit des Forsthauses Wogsdamm steht in dem Walde eine viereckige Pyramide von Stein, mit dem Piedestal 17½ Fuß hoch. Von der Spitze dieser Pyramide, hinter einer vergoldeten Krone ruhend, schauen zwei steinerne Löwen herab. Auf zwei einander gegenüber stehenden Feldern der Pyramide liest man auf dem einen in deutscher, auf dem anderen in lateinischer Sprache in vergoldeten Buchstaben diese Inscription:

„Zum Gedächtniß des Lustlagers, welches unser durchlauchtigster Herr Erbprinz mit der geliebtesten Frau Gemahlin in einer zahlreichen fürstlichen Gesellschaft i. J. 1782 im Monat August 12 Tage lang höchst vergnügt und zur Freude des Volks auf diesem Felde abgehalten hat.“

„Diese Denkschrift setzt die Stadt Großgerau frohlockend über die Glückseligkeit unserer Zeiten und der Nachkommen. 1782.“

Digitized by Google

V.

Dernbach.

Tropfen fallen,
Ströme wallen;
Bis ſie ſinken — Strom und Tropfen —
Spurlos in das Meer der Zeit.

Digitized by Google

Dernbach.

Ehemals ein Schloß, jetzt eine unbedeutende Ruine, 1½ Stund westlich von Gladenbach, in einer wilden, waldigen Gegend. Hier ist ein kleines Dörfchen entstanden, welches aber kein anderes Gemeinde-Grundeigenthum als den Kirchhof hat. Privat-Grundeigenthum der Bewohner Dernbachs sind nur ihre Hofraithen. Alles Uebrige ist dorten Domanial-Eigenthum, welches, soweit es Ackerland und Wiesen betrifft, die Einwohner pachtweise benutzen. Das Dörfchen gehört zur Pfarrei Hartenrod und zur Schule Weidenhausen. In seiner Mitte ragt ein mit Mauerschutt bedeckter Felsenhügel hervor, die Burgstelle, unter welcher man noch Kellerreste bemerkt. Hier hausten die von Dernbach.

Im Jahr 1233 werden die Ritter von Dernbach geschichtlich erwähnt und zwar bei der Ermordung des in der hessischen Geschichte so bekannten Konrads von Marburg. Dieser, auf dem Rückweg vom Reichstage von Mainz begriffen und begleitet von dem Franziskaner-Mönch Gerhard, näherte sich dem Lahnberg in der Gegend von Kappel, ohnweit Marburg; da erschienen plötzlich die Ritter von Dernbach mit sechs der Ketzerei angeklagten Leuten. Konrad, der heftigste Verfolger der Ketzer, erkannte ihre Absicht und bat weinend um sein Leben; aber vergebens. Unter dem Rufe „tödtet den Grausamen, der selbst keines Menschen Leben schonte", wurde er und sein Reisegefährte erstochen *). — Ferner wird der von Dernbach gedacht in 1249. Die Urkunde der Gebrüder von Hohenfels, kraft welcher sie ihr Schloß der Landgräfin Sophia lehnbar machten, hat **Johannes de Dernbach** mit besiegelt. In selbiger

*) Rommel, Geschichte von Hessen. I. 300.

Digitized by Google

erscheinen als Zeugen **Johannes Giselbertus et Bernhardus milites de Dernbach** *).

Nach der Angabe Rommels **) waren in der Herborner Mark, zum Lehnsgebiete der Grafen von Nassau gehörig, im Anfange des XIV. Jahrhunderts die Ganerben vom Schlosse Dernbach die mächtigsten Ritter. Otto, Landgraf von Hessen, erwarb i. J. 1309 das Schloß durch Kauf. Die betreffende urkundliche Stelle findet sich bei Kuchenbecker ***): „L. Otto und seine Gemahlin Alheyt erklären, daß sie mit den **militibus et armigeris quondam Dominis castri Derinbach, videlicet Conrado Bernhardo, Giselberto dicto Oreig, Heydenrico, Johanne, militibus Ludovico de Hachinburg. Wiperto Machario, Johanne Rufo, Heydenrico juniore, armigeris**, . . . unterhandelt haben."

Der Landgraf übergab das Schloß D. den Rittern von Dernbach als seinen Burgmannen, wodurch aber langwierige Fehden mit den Grafen von Nassau, an welche die Burg D. hatte veräußert werden sollen, hervorgerufen wurden. Graf Heinrich von Nassau, walramscher Linie zu Siegen, überfiel Schloß Dernbach und zerstörte es und legte den Drengenstein als Burg gegen Hessen an.

Jedoch wurde die Burg D. später wieder hergestellt als ein „adliches Haus", auch „Schloß Dernbach" genannt, dessen Ansicht aus dem J. 1764 in der Zeichnung Taf. XXI. hier vorliegt. Der Buchstabe **a** bezeichnet die Einfahrt in den Hof, wo das Thorhaus ehemals stand. Die Rudera sah man noch i. J. 1676, deren Durchfahrt 24 Fuß lang und 10 Fuß breit war; **b** das adeliche Wohnhaus des von Dernbach, welcher i. J. 1676 zu Buseck lebte; **c, c, c** Scheuern; **d** Ruine des alten Burghauses; **e** Thal Dernbach. Auch dieses Schloß erlag dem Wechsel der Zeit. Schon Anfangs des XVIII. Jahrhunderts kam es in Verfall. Nach dem Aussterben der von Dernbach (1748) wurde es ein Pachthof.

Im J. 1777 bestand in Dernbach noch ein Wohnhaus, erst i. J. 1750 neu von Holz erbaut, 48 rhein. Fuß lang, 36 Fuß breit, 2 Stockwerk hoch, mit Schiefer gedeckt, enthielt im untern Stockwerk 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, darunter einen Keller mit 2 Eingängen; im obern Stockwerk ebenfalls 2 Stuben und 2 Kammern. Es diente als Wohn-

*) Wenk, hess. Landesgeschichte. II. Urkundenband, 172.

**) Geschichte von Hessen: II. 104.

***) Von den hessischen Erbhofämtern, Beilage Lit. o. Seite 16.

Digitized by Google

haus des Hofmannes, indem dessen vormalige hölzerne Wohnung als Scheuer gebraucht wurde. Außer dieser waren noch eine alte und noch eine große Scheuer, zwei große Viehbäue, dann ein Kuhstall, ein Schweinstall und ein Backhaus vorhanden *). Im Jahr 1796 wurde alles verkauft. Wie die Situation sich i. J. 1850 darstellt, zeigt die Aufnahme Taf. XXII.

Nach und nach hatten sich an und in dem Schloßbezirke Leute mit Wohnungen angesiedelt, so daß jetzt im Schloßrayon, wie der Handriß nachweiset, sieben Wohnungen stehen: Conrad Hillberger mit Wohnhaus und Oekonomiebäuchen, Conrad Bernhard mit Wohnhaus, Daniel Debus mit Haus und Scheuer, Jost Bernhard mit Wohnhaus, Peter Seipp mit Wohnhaus und großem Oekonomiebau, Paulus Mankel mit Haus und Scheuer, Ludwig Mankel mit Wohnhaus und Stallung. —

Die von Dernbach theilten sich in zwei Linien: von Dernbach und v. D. genannt Grauel. Sie waren alte Burgmänner zu Marburg, Melnau, Frauenberg, wo sie als Pfandinhaber (i. J. 1329 Volprecht) auch des Gerichts Wittelsberg erscheinen; auch zu Gießen und Gemünden an der Wohra, wo sie eine Stiftung für die Hausarmen gründeten, ferner zu Veitsberg bei Gießen und Kalsmunt vor Wetzlar; sie waren belehnt mit Gütern in der Gegend von Marburg, im Gerichte Lohr und Blankenstein. Auch waren sie Burgmänner zu Hadamar, Herborn und Montabaur **). Sie hatten Besitzungen zu Langgöns, Lützellinden, Fetzberg, Hülsbach, Anshausen, Dorfgill, Oberofleiden, Sinkershausen; besaßen Zinsgefälle zu Treisbach und hatten Eigen-Leute. Sie waren durch Heirathen mit den Grafen von Solms, Grafen von Wiedt, mit den hessischen Adelichen von Breidenbach, von Schwalbach, von Weitershausen, von Riedesel, auch mit dem v. D.-Landcomthur von Neuhof in Marburg verwandt ***). —

Viele der v. D. zeichneten sich durch ihre Stellung im öffentlichen Leben aus. Zum öfteren findet man sie als **Canonici** der Kirche in Wetzlar; z. B. Arnold 1258 — 85, Eckard 1278, Henricus 1302, in 1279 Conradus als **rector ecclesie Andernacensis**, Heidenricus in 1314 als Decan dieser Kirche. In 1286 war Giselbertus **scultetus** in Wetzlar, in 1399 Wigand Domherr in Mainz, in 1477 Bernhardus

*) Archivalische Angabe.
**) Rommel, V. 388. — Arnoldi miscell. 243.
***) Estor, Ahnenprobe. 12.

Digitized by Google

Cantor und Canonicus daſelbſt. Es war ein v. D. und mit ihm ein von Milchling, genannt Schönſtaid, welche die Geſchichte als Stifter der Ritterſchule zu Wetter nennt. Dieſe Ritterſchule erzog unter dem Schutze der edlen Aebtiſſin Eliſabeth von Bruck eine Anzahl gelehrter und ſelbſtdenkender Heſſen, welche von neuem den alten evangeliſchen Geiſt belebten. Ein v. Dernbach zu Amönau und der Ritter Hans Milchling von Schönſtaid beſchenkten auch die Schule zu Wetter mit Gütern zu Oberrosphe und Amönau.

Die Ritter von D., deren Töchter von Zeit zu Zeit als Stiftsjungfrauen zu Wetter erſcheinen, z. B. am Ende des XIV. Jahrhunderts, wo Eliſabeth v. D., dort Aebtiſſin war, — zeichneten ſich, nachdem ſie ihre Verbindung mit dem Grafen von Naſſau aufgegeben hatten, im Dienſte der Landgrafen von Heſſen und benachbarten Stifter aus. Pphilipp v. D., zu deſſen Zeit ſie das ihnen verpfändete Johanniterſtift zu Wieſenfeld ohnweit Frankenberg wieder aufbauten, war ſeit 1548 Obervorſteher der heſſiſchen adelichen Stifter; Balthaſar v. D., Sohn Philipps urd Clara Clauerin de Wehr, zwiſchen 1576 — 1606 Abt von Fulda und Einführer der Jeſuiten, aber von der Ritterſchaft und dem Kapitel eine Zeitlang vertrieben; Johann Conrad v. D., welchem Landgraf Moritz 1601 ein Grabmal in der Kirche zu St. Goar unter großem Lobe ſeiner Treue und Verſchwiegenheit ſetzen ließ, deſſen Pflegling und Kammerdiener. Nach dieſer Zeit, wo ſie bedeutende Herrſchaften, beſonders im Oeſterreichiſchen und Fränkiſchen erwarben, findet man ſie meiſtens im Auslande; Peter Philipp v. D. ward Biſchof zu Bamberg und Würzburg, deſſen Neffe, Johann Otto, erwarb den Reichsgrafenſtand mit Sitz und Stimme beim fränkiſchen Kreiſe, der aber auch i. J. 1617 den älteren Stamm der von D., genannt Grauel, beſchloß, worauf die Grafen von Schönborn als ihre Erben in weiblicher Linie auftraten.

Die jüngere noch lebende Linie gehört zum Fuldaiſchen, an Heſſen-Kaſſel gefallenen Lehnhof *).

Die v. D. waren auch Vaſallen der Grafen von Solms **) und Lehnsmänner der Grafen von Wiedt. Da ſie auch Güter zu Voitsberg (Fetzberg) hatten, nannten ſie ſich auch zuweilen „de Voydesberg“. So i. J. 1270 Giselbertus, miles ***) und in 1279 Conrad u. Johann †).

*) Eſtor, Ahnenprobe. S. 386. — Leipziger Encyclopädie v. Erſch u. Gruben.
**) Schaum, das Haus Solms. S. 54.
***) Guden, cod. dipl. I. 730.
†) Derselbe. II. 207.

Digitized by Google

Auch bei den v. D. findet man, daß sie der Sitte ihres Zeitalters huldigten und Beinamen adoptirten: z. B. 1280: **Johannes, dictus Ruchschade**, 1297: **Gyselbertus, dictus Schèze**, 1320: **Bernhardus, dictus Kolbe**, 1341: **Gilbrecht, dictus Mule**, 1356: **Ludewig, dictus de Hachinberg**, 1442: **Johannes, dictus Hulsbach.**

Der Grauel wird schon 1492 gedacht*): „Hans v. D., genannt Grauel, Gemahl Elisabeths Riedesel."

„Gravel-Güter um das Haus Dernbach gelegen", kommen in den alten Lehnsacten häufig vor. Im J. 1571 suchte man sie zu constituiren, es mußte also schon damals eine Verwirrung eingetreten sein. Ein alter v. Dernbach'scher Diener wurde deshalb am 27. März 1571 auf Schloß Blankenstein vernommen und er sagte Folgendes aus: „Ein Haus, auswendig am Schloß Dernbach, zwischen Junkern Heydrichs und Curts Behaußungen, habe den Grauln zugestanden, sey aber nun ganz verfallen, die Keller wären noch erhalten: dazu hätten gehört ein Wald von Buchen und Eichen im Eymeß-Berg zwischen des Hrn. Landgrafen Hege und Philipps v. Dernbachs Wittwe Wald. Ferner: ein Hasseln-Strauch. Weiter: eine Wiese umwendig dem Hayn am Schloßberg, darin Junker Albert zween Teiche hat machen und eine Mühle darauf bauen lassen; ferner die Traubwiese, obig dem Teich, noch 4 andere Wiese und 5 Aecker."

Desgleichen sagte dieser Mann aus: „Junker Peter v. D. habe einen Hof und etliche Güter zu Römershausen gelegen, das Graul's Gut genannt, vor etlichen Jahren verkauft. Junker Peters Söhne hätten auch einen Hof zu Steinperf, den Graulen-Hof genannt, verkauft. Auch habe Junker Peter die Graulen-Wiese hinter dem Weidenhäußer Himberg an Leute in Wommelshausen um 189 fl. verkauft." Ferner: „Junker Albert habe zwei Acker, zum Grauls-Gut gehörig und in den Hülshofer Gütern gelegen, vertauscht."

Damals wurden gleichzeitig protokollarische Vernehmungen in „Dernbach, in Junker Alberts Stube" auf dem Graulen-Hof im Schloß gepflogen, und zwar 1) mit dem alten Dernbach'schen Schultheißen Ludwig Rab, welcher, zu Dernbach geboren, den Junker Philipp Graulen, Junker Peters Vater, wohl gekennt hat; 2) mit Curt Pfeiffer, Junker Alberts sel. Hofmann zu Dernbach, vor 60 Jahren daselbst gebºren. Sie sagten aus: „das Graulen Haus sei ganz und gar verfallen: Junker

*) Humbracht, Höchste Zierde. S. 158.

Digitized by

Albert selig habe einen kleinen Bau setzen lassen im Samt-Hof, unten eine Küche, oben eine Stube und Kammer. Die beiden alten Stämme v. Dernbach seyen vor Alters ein jeder zu seiner Stallung, so beiderseits geschieden gestanden, zu einer Pforte eingeritten."

„Ein Platz, vorm Schloß gelegen, habe hiebevor der Spielgarten geheißen, jetzo das Viehhofsgut; darauf stehe eine alte verfallene Scheuer, Junkern Albert selig zuständig. Auf der andern Hälfte stehe eine Scheuer, item ein Kuhstall und ein neuer Bau, welche Scheuer die Hälfte auf dem Graulen-Hof stehe, der Wittwe zuständig, Grund und Boden aber in Graulen-Hof gehörig." Die Angaben wegen Gehölz, Wiesen und Aecker wie oben.

Das „Dorfbuch" v. J. 1577 sagt über das „Hauß Dernbach" Folgendes: „darin steht Sr. Fürstl. Gnaden das Grawein-Theil zu, das andre Theil hat Hans Albrecht von Dernbach von Sr. Fürstl. Gnaden zu Mannlehen. Doch haben Sr. Fürstl. Gnaden daselbst die hohe Obrigkeit und Peinlichkeit. Die fürstlichen Aecker, Wiesen und Teich daselbst samt den Bewen sind Albrecht von Dernbachs sel. Wittwe um 16½ fl. auf eine Anzahl Jahre verliehen. Das Thal zu Dernbach steht Hans Albrechten v. D. allein zu. Darinnen wohnen Hausgesäß = 7. — Gericht daselbst steht dem Junker zu; Peinlichkeit aber Sr. Fürstlichen Gnaden. Pfarrei gen Hartenrodt."

Das Blankensteiner Saalbuch v. J. 1586 hat auch einen Artikel über Dernbach. Er lautet:

„Hans Albrecht von Dernbach hat als Mannlehen: seinen Antheil am Schloß Dernbach mit seinen Zubehörungen, etlich Gewelde und Acker gelegen in dem Feld und Feldmarken zu Wommelshaußen und Reimershaußen, zu Burglehen; einen Hof zu Crumbach gelegen, genannt der Kullenhof, zwei kleine Wasser zu Bottenhorn; solche eigene Leuthe, so ein Landgraf zu Hessen Hans Albrechts Ellervater mit Recht angenommen hat.

„Item alle die Leuth, so die vorige von Dernbach in ihrem Gebrauch gehabt und noch haben, wo die sitzen, ausgeschieden die Leuth in die Vogtei Eisenhausen.

„Dernbach ist ein alt verfallen Schloß, daran unserm g. F. u. H. das Graulen Theil, Hans Albrechten von Dernbach über das andere Theil zustehet.

„Zu Sr. F. G. Antheil gehört: ein kleiner Bau, oben an dem verfallenen Hauptbau, darinnen unten eine Küche, oben eine Stube und

Digitized by Google

eine Kammer sind. Eine große alte Scheuer vorm Hof, auf dem Spielgarten genannt. Noch eine Scheuer, ein Kuhstall und ein neuer Bau stehen zur Hälfte auf dem Graule-Gut; ein Grabgarten bey Hans Albrechts Behausung gelegen."

Dann werden noch fünf Aecker, sechs Wiesen und 2 Triesche aufgeführt; ferner zwei Teiche in der Wiese unter dem Schloß und eine Mahlmühle.

Dieses Alles hatte Hans Albrecht v. D. im J. 1581 in achtjähr. Landsiedelbestand gegen jährlich abzugebende 16½ fl. Geld, 14 Mesten Hafer, 1 Huhn und 1 Hahn. —

Das „Thal zu Dernbach" stand dem Hans Albrecht v. D. allein zu, dem Landgrafen gehörte aber die hohe Obrigkeit, Peinlichkeit, Folge, Reichssteuern, Appellations- und Ehesachen. Die dortigen Hausgesessen waren *): Cunrad Pfeifer, Cuno Gorgens, Daniel Anders, Deige Peters Wittwe, Grethe Schoffer, Hans Bender, Heidrich von Dernbach, Hen Aßmuß.

Die Einwohner zu D. gehörten und gehören noch in die Pfarrei zu Hartenrodt. — Vom „Gehölz" gehörte zu Dernbach: der Wasserberg und die Bracht, der Omisserberg.

Die Herrn von D. erschienen zu Landgraf Philipps d. G. Zeiten auf den großen Landtägen 1536 — 42 u. f.

Sie hatten in Kurhessen ein Gesammtlehen, nemlich die Ramsdorfer Mühle und einen Hof in Kirchvers. Dieses besassen in 1730 die beiden Brüder August und Friedrich Wilhelm. Der zu Rodheim wohnende Ernst Ludwig hatte nichts davon im Besitze, wie dieß auch bei andern Gesammtlehen z. B. Schencken, Rotzmann in Dotzelrod, vorkommt **).

Ueber ihr Gesammtlehen im Hessen-Darmstädtischen gibt der Lehnbrief v. J. 1707 sehr ausführliche Nachricht, sowie überhaupt dieser Lehnbrief auch interessante Notizen über die Familie u. s. f. enthält. Er ist abgedruckt in Estors kleinen Schriften. I. 116.

In 1746 starb der Hessencasselsche Fähnrich Ernst Ludwig von Dernbach, Sohn Ludwig Conrads, und 1748 dessen Vetter der Hessencassel'sche Capitän Friedrich Ludwig Christian v. D., Sohn Augusts v.

---

*) Die Namensliste ist alphabetisch geordnet und zwar nach dem Anfangsbuchstaben der Vornamen; eine Eigenthümlichkeit, die man durchweg in den Saalbüchern jener Zeit findet.

**) Estor, kleine Schriften. I. 90.

Digitized by Google

D., als der letzte männliche v. D. dieſer Branche. Das Lehen wurde 1748 eingezogen und conſolidirt *). Der fuldaiſche Kammerjunker und Hauptmann Friedrich Amand v. D. machte 1780 Anſprüche an das Lehen, wurde aber abgewieſen.

Eine genealogiſche Tabelle hat Humbracht **) gegeben. Aber auch in Eſtor's Ahnenprobe (S. 488) findet man ein Stamm-Regiſter der Dernbache, jedoch nur für die heſſiſchen Dernbache ſeit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts. Dieſe wird hier, vermehrt nach den aufgefundenen Notizen bis zum Erlöſchen des Geſchlechts der v. D. mitgetheilt.

Das Wappen der von Dernbach.

Das älteſte bis jetzt vorliegende Wappenſiegel iſt das von Giſelbert v. D. aus dem J. 1260. Es zeigt in einem dreieckigen Schilde drei herzförmige Blätter mit den Spitzen gegeneinander gekehrt. Die Tinctur iſt: golden das Feld, ſchwarz die Blätter. So die Angabe Eſtors ***).

Als die v. D. ſich in zwei Linien theilten, findet ſich bei den v. D. genannt Grauel eine Veränderung im Wappen. Humbracht †) gibt es folgenderweiſe an: im blauen Felde, bedeckt mit zwölf ſilbernen Carreaux (Steinchen), drey goldene mit den Spitzen in der Mitte zuſammenſtoßende herzförmige Blätter; auf dem ungekrönten ſilbernen Helme ein geſchloſſener Flug mit demſelben Wappen in der Mitte; Lacinien blau und Gold.

Doch müſſen die Steinchen ſchon ſeit dem XIII. Jahrhundert im Wappenſchild der v. D. befindlich geweſen ſein, weil Gudenus ††) anführt, daß Giſelbertus in 1270 „**tesseram gentiliciam cum Bernardo uniformem**“ im Siegel geführt habe.

Die andere Linie v. D. nahm einen beſonderen Helmſchmuck an. Man findet †††), daß i. J. 1662 Hans Albert, Sohn Hans Philipps, und die Gebrüder Joh. Daniel, Johann Heinrich, Caspar Friedrich und Georg Albert, Sohne Hans Georgs, deren beiderſeitiger Urgroßvater Hans Albrecht geweſen war, auf dem Wappenſchilde zwei ungekrönte Helme führten: den rechten geſchmückt mit zwei goldenen Fähnchen mit

---

*) Lehnsacten.
**) Höchſte Zierde Teutſchlands. 158.
***) Ahnenprobe. 489.
†) 158.
††) Cod. dipl. I. 730.
†††) Lehnsacten.

Digitized by Google

goldenen Schaften, in jedem Fähnchen eine silberne Lilie, zwischen den Schaften einen linksschauenden wachsenden silbernen Schwan; auf dem linken Helm einen niedrigen silbern ausgeschlagener Fürstenhut, auf dessen beiden Seiten Pfauenwedel stecken.

Einer der letzten Dernbacher, Friedrich Wilhelm, Oberst der Garde in Cassel, führte noch i. J. 1734 dieses Wappensiegel. Doch kommen auch kleine Verschiedenheiten im Helmschmucke bei den v. D. vor. Dieß namentlich bei den von Hans Georg von Dernbach hinterlassenen vier Söhnen: Johann Daniel, Johann Heinrich, Oberforstmeister in 1669; Caspar Friedrich, in 1679 Obristlieutenant; Georg Albrecht.

Sie führten die drei Herzen im Schilde ohne Steine, den Helmschmuck aber verschieden; nemlich Caspar Friedrich auf dem Helmen eine Art von Hut oder Mütze, worin die 3 herzförmige Blätter und auf diesem Zierrath rechts die zwei Pfauenwedel und links einen wachsenden rechtsschauenden Schwan in den ins Kreuz gelegten zwei Fähnchen.

Georg Albrechts Siegelwappen hatte zwei gekrönte Helme: auf dem zur rechten Seite zwei Pfauenwedel, auf dem zur linken Seite einen stehenden ganzen, links schauenden Schwan.

Das Wappen der v. D. stand in dem berühmten Wappensaale zu Rotenburg unter Nr. 27 und 28 in dem ersten Regal nach dem Garten.

Digitized by

Digitized by Google

: Anna von Berlepsch.

a, Tochter Joh. von Gotthard auf Gutmannshausen

639. Catharina Agnes
bach, Gem.: v. Breidenbach. Gem.: Hans
wollo- Friedr. Mosbach
stein; v. Lindenfels.

Hans Albert
Gem: Catharinmigrode.
T. Carls v. C
und Helena
Schweinsberg.
1611 17. Febr.
graben im Erb
Ernstbau

Philipp
zu Rödenau, A
bei den hessenc
Landreitern. Ge
Catharina v. L
Jacobs v. O.
Maria v. Wet
dem Hause Min
starben auf ei
12. April 1694.
in der Kirche zu

Carl Sign
geb. 1679. † 17
hessen-darmst.
eines Regiment
Gem.: Elisabet
Sophia, T. W
Schenck zu Schw
Oberst, und C
Anna Charlotte
Holzhausen

Ludwig
August Re
Lieutenant in P
1759. † 14. J
in Darmst

Margretha Christina 1726. 1727.

Casper Friedrich fürstl. hessen-darmst. Obristlieuten; Gem.: Agnes Rebecca von Busek, T. Ulrichs Leonhards v. B., gen. Münch; in 1669 zu Altenbuseck; † vor 1707.

Georg Albrecht 1639. 1662. 1676. † vor 1707; Gem.: Maria Eleonora von Wonsheim. † 1706.

Peter Philipp Friedr. gb. 1678. † 1729. Militär; begraben in Hartenrod.

Anna Eleonore Luise G. Oberst Schenk zu Schweinsberg. Wwe. 1711.

Augustus 1707.
in Altenbuseck.
Helene Luise v. Breidenbach
eidenstein, T. Joh. Ludwigs
nna Kunigunde Elisabeth
n zu Schweinsberg. Er
April 1734 als senior la-
War Militär in kurpfälz.
hess. darmst. Diensten.

aus 2r Ehe
Friedrich Wilhelm
1707.
Oberst in Cassel: 1734.
† 8. Octbr. 1738 ohne
Kinder.

drich Ludwig Christian
: Amalie von Breidenstein.
ar hessen-cassel. Hauptman
Garde zu Fuß. gb. 1708.
† 1748.
Letzter der Linie.

Maria Anna Sophia Charlotte
Gem.: Friedr. Ludwig von Buseck zu Altenbuseck.

Digitiz

VI.

Die Itterburg

mit

der Steuerburg und der Obernburg.

Hör' ich das Pförtchen nicht gehen?
Hat nicht der Riegel geklirrt?
Nein, es war des Windes Wehen,
Der durch diese Buchen schwirrt.

Digitized by Google

Die Itterburg.

Ein Stündchen westlich von Vöhl in der Herrschaft Itter, dicht bei dem Dorfe Thalitter in nördlicher Richtung liegt die Ruine der Itterburg *).

Bereits i. J. 1058 wird ein Witherald **de Ittora** genannt: es muß also auch damals schon eine Burg Itter vorhanden gewesen sein. Sie lag im Ittergau. Geschichtlich geschieht ihrer Erwähnung i. J. 1126, indem sie mit Markt, Zoll und anliegenden Allodien von dem Schwesternpaar Riclint und Friderunа dem Kloster Corvey zu Lehen aufgetragen wurde. Die dazu gehörigen Lehen waren durch den ganzen Ittergau und drum herum zerstreut und betrugen gegen 140 Huben sammt einigen Waldstücken und über 40 Leibeigene.

Eckenbert, Abt von Corvey, beurkundete nemlich am 10. Mai 1126, daß die edle Matrone Riclinde und deren Schwester Friderun seiner Kirche das Schloß Itter mit Markt- und Zollgerechtigkeit, nebst den anliegenden Allodialgütern in den Dörfern Ittere, Aense, Lutterbach, Dalewig in **pago Ittergowe** in **comitate Sigefridi comitis** mit den dazu gehörigen **Ministerialen** und ihren Gütern unter der Bedingung übergeben hätten, daß sie dieselben von seinem Stifte zu Lehen empfangen, Niemanden aber zum Afterlehen geben, vielmehr nur für ihre Person in lebenslänglichem Genusse behalten sollten, wogegen der Abt ihnen einen Jahrsgehalt von 13 Mark zusagt und verspricht gleichfalls diese Güter an Niemanden zu veräußern, noch zu Lehen zu geben **).

*) Kopp, historische Nachricht von den Herrn v. Itter. — Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. I., 255. — Wenck, hessische Landesgeschichte. II. 962.

**) Kindlinger, Münsterl. Beiträge II. Urkundenb. 154. Nr. 21.

Digitized by

Castrum Itere erscheint i. J. 1258 in einer Urkunde *).

Die Burg kam in andere Hände. Im J. 1296 machte Heinrich III. von Itter sein **castrum Itere** zu einem „offenen Hause“ des Landgrafen von Hessen Heinrich I. gegen Empfangnahme eines Burglehens. Nach Tielemanns I. von Itter Tod bewilligten seine Brüder Johann und Heinemann III. dem Landgrafen Heinrich II., dem Eisernen, 1337 dasselbe Oeffnungsrecht des Schlosses mit dem Näherrecht für den Fall eines Verkaufs.

Im J. 1342 gestattete Heinemann v. Itter dem Erzbischofe Heinrich von Mainz und dessen Nachfolgern die Oeffnung des Schlosses gegen alle Feinde des Erzstiftes, nur allein den Landgrafen Heinrich ausgenommen. — Im J. 1350 erbauten die Gebrüder Heinemann III. und Adolf von J. neben der Burg am Fuße des Hoppenbergs eine Kapelle **).

Zur Vertheidigung der Burg war eine starke Bemannung nöthig. Die beiden Brüder suchten daher durch Ganerben sich zu verstärken. Von dieser Art waren die adelichen Familien von Schweinsberg, Westerburg und Löwenburg, mit welchen sich die genannten Brüder i. J. 1355 für das „große Haus“ zu Itter und den Thurm, und das darunter gelegene s. g. Löwensteinsche Haus, als auch für die Steuerburg eines erneuerten Burgfriedens verglichen.

Im J. 1357 war die Burg im Besitze Hessens und Mainz. Der letzte Herr von Itter, Erasmus, starb 1442. Nach verschiedenem Wechsel der Besitzer, Mainz, Waldeck, Wolf v. Gudenberg, war die ganze Herrschaft Itter zu Ende des XVI. Jahrhunderts im Besitze Hessens.

Im Laufe der Zeit verfiel die Burgruine und kam in den Privatbesitz der Familie des Berginspectors Müller in Thalitter, von welchem sie der ehemalige König v. Schweden, Gustav III. Adolph i. J. 1817 kaufte und sich nach ihr „Herr von Itterburg“ nannte. Sein Sohn, Prinz Gustav Wasa, ist gegenwärtiger Eigenthümer der Itterburg, die nur noch in wenigen Trümmern existirt, obgleich der umliegende Grund und Boden, ein Weidegelände von 10 — 12 Morgen, von der Meierei Thalitter als Eigenthum besessen und benutzt wird.

Kopp ***) führt an, daß er in einem alten archivalischen Berichte aus dem XVI. Jahrhundert die Beschreibung der Herrschaft Itter entnommen

*) Baur, Urkundenbuch zur Hess. Landes-Geschichte. p. 82.

**) Urkunde bei Wenck, III. 1083. Note t. — Ohnweit des Hauses Itter am Koppelberg war die „Schädelstaidt“ des Halsgerichts der Herrschaft Itter.

***) A. a. O. 9 — 15.

Digitized by Google

habe. Darin komme auch vor: „Haus Itter: das Haupthaus darin heißt Itter, liegt auf der Bach, die Itter genannt, ½ Meile Wegs von Corbach.“ Nach seiner weiteren Angabe hat Landgraf Ludwig der Aeltere im XVI. Jahrhundert unter andern auch wieder zu der Herrschaft Itter gebracht „die Obernburg, zwischen Dorfitter und Thalitter, östlicher Seits gelegen. Es war solches ein Bergschloß, ist aber in den folgenden Zeiten zerstört worden, und wird dasselbe noch in einem Löwensteinischen Register v. J. 1523 mit Namen genannt. — Die Steuerburg *) so bei und vor dem Schloß Itter gelegen war, allwo die Herrn zu Itter noch ao. 1355 mit denen von Schweinsberg, Westerburg und Löwenstein einen Burgfrieden aufgerichtet hatten. Diese Burg besassen anfänglich die von Löwenstein, nach ihnen die Gogreven, ging aber mit Allem Uebrigen i. J. 1589 an den Landgrafen Ludwig verkäuflich über.“

Hier hätten wir also drei Burgen. — Im Munde des Volkes existirt aber auch noch der Weißenstein bei Obernburg. Dieser bezeichnet ohne Zweifel die ehemalige Obernburg, indem der s. g. Weißenstein aus einem Kalkfelsen besteht, woher der Namen im Volke kommen mag.

Die Ruinen der Itterburg und die Rudera der Obernburg sind noch vorhanden. Aber von der Steuerburg und dem beim Burgfrieden aus dem Jahr 1255 erwähnten gebrochenen von Löwensteinischen Hause ist mit voller Zuverlässigkeit nichts zu sagen. Nur i. J. 1254 (6. Dez.) wird der Burg „Löwenstein“ gelegenheitlich des Uebertrags der Bischofshausischen Lehngüter des Ritters Bernard von Talwig in Herzhausen an das Kloster Haina erwähnt: indem der Vertrag in **castro Ittere** beredet, in **castro Lewenstein** aber vollzogen worden sei **).

Im Schlosse Lewenstein wurde auch 1258, 3. Februar, die Urkunde aufgenommen, vermöge welcher Werner von Bischofshausen bekennt, seinen Theil an der Burg Itter mit den dazu gehörigen 10 Mark jährlicher Einkünfte der Kirche zu Cöln unter der Bedingung ihres Schutzes aufgetragen und als Lehen zurückempfangen zu haben ***).

Nochmals wird eines Schlosses Lewenstein i. J. 1338 erwähnt. Damals stellen am 8. Februar die Adelichen Heinrich Johann und

*) Nicht zu verwechseln mit einer andern Steuerburg. Eine solche „Stürenburgk“ kommt nemlich in Dilichs hess. Chronik S. 215 und 217 i. J. 1381 bei Elckershausen gelegen vor. Sie soll nur ein Jahr lang bestanden haben.

**) Baur, hess. Urkundenbuch. I. 76.

***) Dasselbe. I. 82.

Digitized by Google

Herrmann, Gebrüder genannt Schweinsberg, Lewenstein genannt v. Lewenstein, Ritter; Werner, genannt v. Westerburg, Herr zu Lewenstein eine Urkunde aus, vermöge derer sie dem Erzbischofe Heinrich zu Mainz ihr Schloß Lewenstein und Ittere öffnen *). Auch muß hier aus dem von Kopp **) erwähnten Auszug aus einem commissarischen Protokoll vom 11/12. Mai 1579 angeführt werden, daß jener Burgfriede de 1355 errichtet war „wegen des großen Hauses zu Itter und des Thurms, und von des Hauses wegen, das da gebrochen und am großen Hause Itter gelegen und das Lewensteinische Haus genannt, also, daß das Haus, das vor Itter liegt, genannt die Steuerburg, halb den von Lewenstein und ihren rechten Erben sein soll, und sollen die Freunde einen Burgfrieden umb die Steuerburg setzen, wie sie das dünket, doch das große Haus zu Itter daraus geschieden seyn."

Hiernach müßte also die von Lewensteinische Steuerburg ***) in nächster Nähe der Itterburg gelegen haben. Ich werde auf diesen Gegenstand weiter unten zurückkommen.

Ich habe durch freundliche Hülfe †) einen Grundriß des jetzigen Bestandes sowohl der Itterburg, als auch der Obernburg (des Weißensteins) erhalten. Beide Zeichnungen lege ich hiermit vor. Sie dienen wesentlich zur Verständigung des Ganzen.

Beschreibung zu dem Grundriß von der alten Itterburg. Taf. XXIII.

a, b, c, d der Rest des Thurms der alten Burg, 60 Fuß breit, 68 Fuß tief mit 10 Fuß dicker Mauer. Die noch theilweise aufrecht stehenden Mauern sind von Grauwacke aufgeführt.

b, e, f, g bezeichnet die 8 Fuß dicke Umfangsmauer mit dem Thurm der alten Burg, und bildet ein größeres Viereck. Die Mauer von c nach e und f, g, a ist zerfallen; man sieht noch wenig davon.

---

*) Würdtwein, nov. sub. dipl. V. 144. Nr. 70.

**) A. a. O. S. 147.

***) Unter Landgraf Moriz von Hessen-Cassel 1592 — 1627 nannte sich eine Linie der Löwensteiner „Steuerburg von Löwenstein". Der Oberst der Festung und Grafschaft Ziegenhain, Steuerburg von Löwenstein, unterzeichnete den Landtagsabschied zu Trayfa am 14. August 1609. S. Beurkundete Nachricht von Schiffenberg. I. Urkunde. 88.

Ein Steuerburg von Löwenstein wurde i. J. 1586 von Landgraf Georg I. als Abgesandter an den König von Frankreich mit Johann von Rolshausen abgeschickt. Archivalisch.

†) Dem Großh. Rentamtmann Lyncker in Vöhl und Obersteiger Plock in Thalitter gebührt der Dank.

Digitized by Google

b, h, i ist die noch größtentheils gut erhaltene Umfangsmauer um den Burghof; einige Theile sind, wie aus der Zeichnung ersichtlich ist, herausgebrochen.

k, l ist zerstörtes, aber doch noch sichtbares Mauerwerk um den Burgplatz.

C, m ganz zerfallenes Mauerwerk. Nur durch die kleine Erhöhung der Oberfläche läßt sich annehmen, daß hier Mauerwerk gestanden hat.

n, o nicht viel mehr sichtbar.

p ein freier Platz neben der Burg.

q alter Wartthurm in dem Wald, der Dietrichsberg genannt, von dem nur noch die Grundmauern bestehen. Die Oberfläche um den ganzen Hügel besteht aus zerfallenem Mauerwerk und die ganze Umgebung der alten Itterburg aus einem Grauwackengebirge. Die hohen Kuppen sind wohl theils bei Erbauung der Burg, theils durch spätere Steinbrüche gebildet worden. Die Grundmauern sind noch fest.

Wenn man diesen Grundriß betrachtet und die Oertlichkeiten mit Vorangeführtem bezüglich der Steuerburg, deren Namen in der Herrschaft gar nicht bekannt ist, und des gebrochenen von Löwensteinischen Hauses zusammenhält, dann dringt sich die Vermuthung auf, daß für Beide die Stellen ihres Standortes gefunden sein möchten. Den auf dem Grundriß bezeichneten Burgplatz mit seinem beinahe ganz verschwundenen alten Mauerwerk halte ich für das in der Urkunde a. d. J. 1355 berührte, unter dem Haus Itter und dem Thurme gelegene, abgebrochene von Löwensteinische Haus, und den Wartthurm q im Walddistrict Dietrichsberg für die Stelle der Steuerburg. Letzteres insbesondere auch noch deßwegen, weil die Oberfläche um den ganzen Hügel aus zerfallenem Mauerwerk besteht und weil man bei einer von dem verstorbenen Hofkammerrath Klipstein dort vorgenommenen Nachgrabung auf ein kellerartiges Gewölbe stieß, worin man viele Faßreife und auch einen hölzernen, an den Seiten mit Eisen beschlagenen Tisch fand. Auf diesem Eisen stand eine nicht entzifferte Jahrszahl.

Dieser Tisch befindet sich im Gebrauche eines Schneiders in Thalitter. Das Eisen wurde von dem Tische abgenommen. Er ist dem Tisch ähnlich, dessen sich Dr. Martin Luther auf der Wartburg bediente.

Die **Obernburg** (der Weißenstein), dicht vor dem Orte gleichen Namens ist ebenwohl verschwunden und nicht einmal ihr Namen im Munde des Volkes erhalten. Dorten kennt man nur den Weißenstein. Die Burg lag ¼ Stunde nördlich von der Itterburg entfernt und ge-

Digitized by

hörte, wie schon angeführt, denen von Löwenstein. Wann sie zerstört wurde, ist nirgends angegeben. Zuletzt wird sie in 1523 genannt. Nach den glaubwürdigsten Versicherungen, gegründet auf die Localitäten, kann nur eine Burg dorten bestanden haben.

Der mit vielem Fleiß aufgenommene Grundriß gewährt ein übersichtliches Bild.

Beschreibung zu dem Grundriß von Weißenstein (der Obernburg) und dessen Umgebung bei Obernburg. Taf. **XXIV.**

Der Weißenstein **a** besteht aus einem Kalkfelsen, welcher auf dem Uebergangsgebirge aufgelagert ist. Bei **b** befindet sich eine ohngefähr noch 60 Fuß lang offenstehende Höhle, welche der Sage nach bis zur Kirche nach Obernburg führen soll, worüber jedoch ein sicherer Beweis fehlt. Bei der letzten Nachgrabung auf der Kuppe des Weißensteins fand sich noch Gerölle von Mauerwerk. **c** ist die Stelle des ehemaligen Wartthurms im Walddistrict am Stieg, steht auf einem Kalkfelsen, jedoch sieht man von einem Mauerwerk gar nichts. Durch die Nachgrabung, welche in 1850 der Rentamtmann Lyncker durch Bergleute vornehmen ließ, kam man auf eine alte Mauer von Grauwacke und Kalkstein, welche dem Ansehen nach ein Viereck bildet und 6 Fuß dick ist. Die Oberfläche dieser Stelle, sowie der Weißenstein selbst, ist größtentheils bewachsen. Bei **c** ist die aufgefundene Mauer in dem Grundriß angedeutet.

d, e ist ein mit Dornen bewachsener Aufwurf oder Wall, und dieser läßt schließen, daß hier in früheren Zeiten eine Burg gestanden haben mag *).

e, f weggeräumter Wall.

f, g Wallgraben durch einen Theil des Dorfes Obernburg gehend.

Es haben vor einigen Jahren Nachgrabungen dorten Statt gefunden, welche alte Hufeisen, auch einen Helm zu Tag förderten. An einer Stelle, welche man für die Küche der ehemaligen Burg hielt, fand sich eine Masse von Wilden-Schweins-Hauern. Wohin die Funde gekommen sind, ist unbekannt. Der Sage nach soll „in der Höhle“ unterm Weißenstein ein Sitz des Vehmgerichts gewesen sein, was in Betracht der Nähe der „Rothen Erde“ nicht unwahrscheinlich ist.

---

*) Die Ortsvorstände der Gemeinde Obernburg sagten in einer Vorstellung i. J. 1715, daß der Ort vorhin fest und mit einer Münzstätte versehen gewesen sei.

Digitized by Google

Wie die Itterburg sich i. J. 1606 darstellte, zeigt die Ansicht nach Merian, Taf. XXV. Was jetzt noch von ihr übrig ist, die Zeichnung Taf. XXVI.

Das **Wappen** der Herrn von Itter wird folgendermaßen beschrieben: Taf. XXVII.

In einem dreieckigen Schilde in blauem Felde ein zum Grimme geschickter goldgekrönter weißer rechtsgewendeter Löwe.

Auf dem Schild-Helm ein wachsender rechtsgewendeter Hirschkopf mit stattlichem Geweihe.

Die Verse, welche Wessel*) dazu gibt, lauten:

Silvestris, galeam tibi possidet, Ittera! cervus
Et decorat peltam dira Leæna tuam.
Ein freudig Hirsch mit seim Gewicht,
Itter! aus deinem Helme sicht;
Ein starker Lev in deinem Feld,
Sich auf die Hinterfüße stellt.

Die ältesten Siegel der Herrn von Itter aus 1242, 1249 ꝛc. haben in dreieckigem Schilde den gekrönten zum Grimme geschickten Löwen und in der Umschrift stets „Nobilis de Ithere (Itere, Ittere)".

Die dreieckigen Siegel waren damals üblich. Siegel derer v. J. aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts sind cirkelrund und darin der dreieckige Schild mit dem Löwen, z. B. 1355 von Heynemann, 1357 von Johann. Den Helm mit dem Hirschkopfe führte namentlich Adolph v. Itter i. J. 1385. Des Löwen Schwanz war beinahe stets doppelknotig.

Beiträge zur Chronik der Herrn von Itter.

Die Herrn von Itter,

die sich „Nobilis de Ittere" nannten, waren in den ältesten Zeiten „freie Herrn" oder „Dynasten". In der Folgezeit findet man sie im Ritterstand. Das ältere Geschlecht verschwand vor Jahrhunderten; das jüngere kommt zuerst im 11. Jahrhundert vor.

Im J. 1058 findet sich ein Widerald von Itter (Ittora) in einer paderbornschen Urkunde.

1123. Ein Volmar und Herborth; auch eine Ritlinde und Friederuna.

---

*) Hessisches Wappenbuch.

Digitized by Google

1128 — 1155. Lutrud, Gemahlin des Grafen Widekind III. von Schwelenberg.

1132 — Wiltrud und Gepa.

1158 — Mechtild und Berta.

1163 — Luidolfus. (Justi, Hess. Denkw. IV. a. 36.)

1177 — Gerlacus, nobilis.

1180 — Henricus I., dominus de I.

1198 — 1201. Hermannus I., Nobilis de I. et Gutta conj.

Seine Söhne waren:

1213 — 1243. Dithmarus, dictus der Ungesegnete.

1213 — 1243. Conradus I.

1242 — 1260. Hermannus II., dictus Penceler.

1242 — 1260. Sigebodo I., nobilis.

1243 — 1260. Sigebodo II., dictus der Ungesegnete.

Conrads I. Gemahlin hieß Mabilia und eine andere Gemahlin von ihm Cunigundis. Seine Kinder waren: Reinhardus I., Conradus II., Jutta (s. unten). Henricus II., nobiles.

1201 — 1260. Hermannus II., nobilis, Sohn Hermanns I.

1243 — 1297. Reinhards I. Gemahlin Alseida, seine Kinder: Henricus III., Conradus III., Theodoricus, Reinhardus II., M. Filia.

1243 — 1250. Conradus II., nobilis. † vor 1252. Conrads I. Tochter Jutta war die Gemahlin Godefredi de Hapsfeld.

1258. Henricus II., nobilis, Canonicus zu Fritzlar.

1265 — 1314. Henricus III., nobilis, seine Gemahlin: Jutta. Ihre Kinder: Heinemann, Thilemann, Hermann, Johann, Wilhelm, Elisabeth, Henricus, Bertholdus. Als Vasall von Hessen öffnet H. 1296 dem Landgrafen Heinrich I. sein Schloß Itter gegen Empfang eines Burglehns.

1252 — 1265. Conradus III.

1260 — 1321. Theodoricus, Bischof zu Paderborn. 1310.

1252 — 1272. Reinhardus II., seine Söhne Heinemann u. Thilemann.

1252. Die Tochter Reinhards I., die nur unter dem Buchstaben M. vorkommt.

1309 — 1329. Heynemannus I., nobilis de J. Wählte den geistlichen Stand, begab sich in den Maltheser-Orden und wurde endlich Commenthur des Hauses Wiesenfeld, ohnweit Wolkersdorf.

Digitized by

1282 — 1337. Tielemannus I., nobilis de J. Seine Gemahlin Cunegunda. Kinder: Heinemannus III., Johannns II.. Wilhelmus II. Adolphus, Bertholdus II., Albertus, Conradus IV.

1299 — 1340. Hermannus IV., nobilis de J.

1299 — 1345. Johannes I., nobilis de J.

1337. Johann und Heinemann erneuern das Oeffnungsrecht zu Itter an L. Heinrich II. und geben dem Hause Hessen ein Näherrecht an Itter. Johannes wurde ein Cleriker.

1299 — 1309. Wilhelmus I., nobilis de J.

1313. Elisabet, nobilis de J. Decana zu Budecken.

1313. Heinricus IV., nobilis de J.

1309. Bertholdus I., Ordinis s. Johannis domus in Wisenfeld.

1272 — 1309. Heynemannus II., nobilis de J., seine Gemahlin Jutta. Ihre Söhne: Thielemann II., Johann III., Hermann V., Wilhelm III.

1272. Thielemannus II., nobilis de J.

1326 — 1356. Heinemannus III., nobilis de J., seine Gemahlin Margreta. Kinder: Henricus und Cunigunda; ihr Oheim Johann von Büren. Margreta vermählte sich nach H. III. Tode mit dem Graf Otto zu Waldeck.

1326. Johannes II., nobilis de J.

1326. Wilhelmus II., nobilis de J.

1326 — 1385. Adolphus, nobilis de J., seine Gemahlin Agnes, sein Sohn Hermannus.

1326 — Bertholdus II., nobilis de J.

1340. Albertus, nobilis de J.

1324 — 1349. Conradus IV., nobilis de J. Armiger 1324.

1350 — 1356. Henricus, nobilis de J.

1357. Cunigunda, nobilis de J.

1390. Hermannus, nobilis de J.

1408 — 1443. Erasmus, nobilis de J. Der Letzte der Familie von Itter. Wahrscheinlich ein Sohn Hermanns und Enkel Adolphs. Er verzichtet für Mainz und Hessen auf alle Ansprüche an Haus und Herrschaft Itter.

Wenck *) hat eine Stammtafel der Hrn. v. Itter geliefert. Obgleich sie etwas gegen Kopp's Angaben abweicht, füge ich sie doch an.

---

*) II. 1115.

Digitized by Google

Witherald von Ittora: 1058.

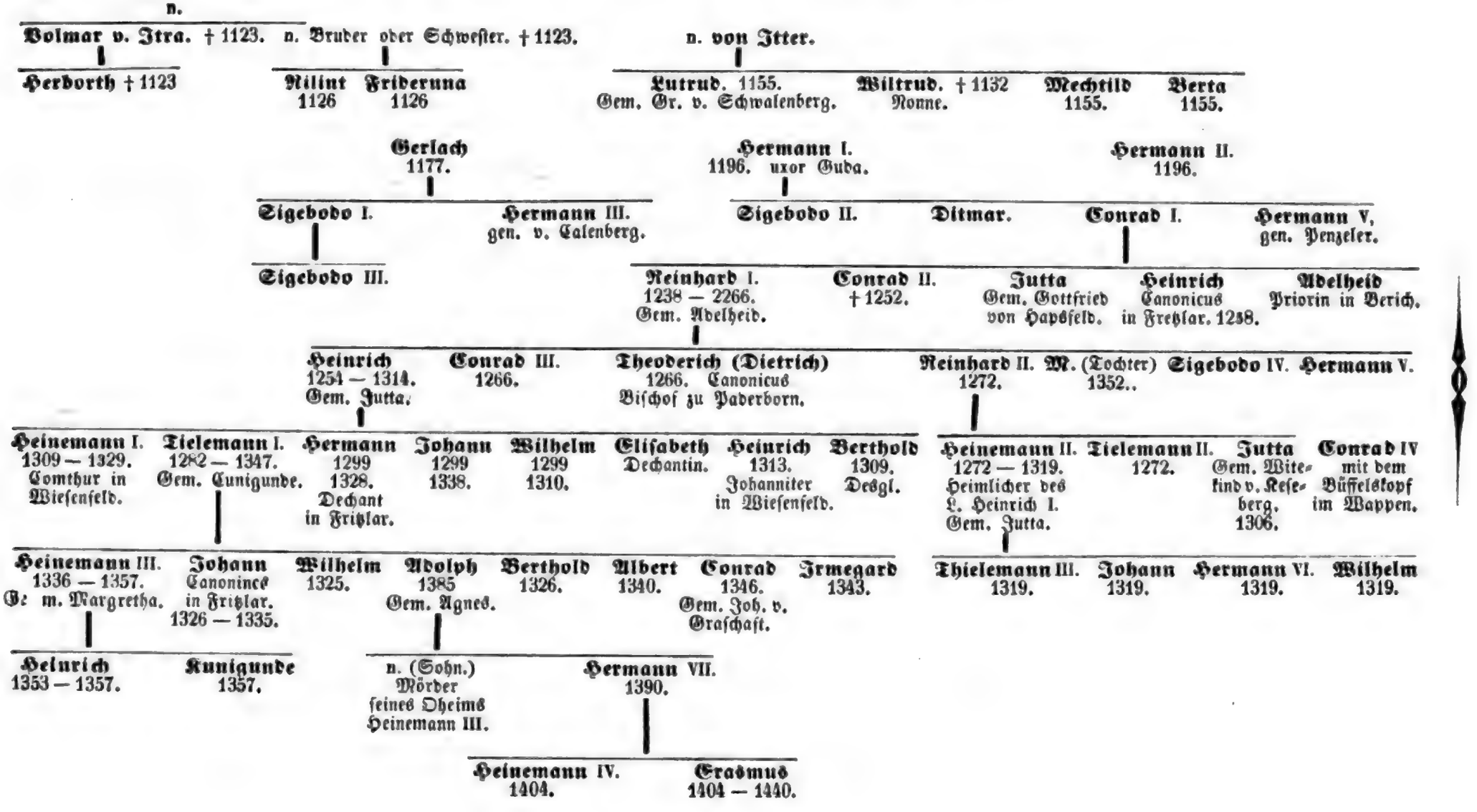

Digitized by Google

VII.

Hermannſtein.

Selbſt das Käuzchen in zerriſſener Zinne,
Schaut mit trübem Sinne
Auf die Zerſtörung hin.

Digitized by Google

Hermannſtein.

Die Burg iſt jetzt eine Ruine, 2½ Stunde weſtlich von Gießen, ein Stündchen nördlich von Wetzlar, an der Dill auf dem niederen Abhange des Simbergs gelegen, hat in Dr. Landau*) ſeinen Geſchichtsſchreiber ſchon gefunden. Doch dürften einige Nachträge nicht unzweckmäßig ſein. Insbeſondere beſtimmt mich zu deren Mittheilung der zufällige Beſitz einiger Zeichnungen über den ſehr intereſſanten Bau der Veſte, zu dem Landau's Beſchreibung Erläuterung gibt. Die Anſicht von H. vor 250 Jahren nach Merian, eine ſolche aus der Gegenwart, ein Situationsplan nebſt einigen architectoniſchen Zeichnungen von dem alten Wohngebäude und der Veſte, aufgenommen von dem Architecten Horſt aus Darmſtadt, möchten willkommene Gaben ſein. Taf. XXVIII. bis XXXIII. — Das Ganze beſteht aus zwei Theilen, einem Wohngebäude und der dicht hinter dieſem aufſteigenden Veſte, wahrſcheinlich älter als jenes. Dieſes Wohngebäude, ein längliches Viereck, noch vor zehn Jahren bis zum zweiten Stockwerk ziemlich erhalten, mit der ſüdlichen Fronte nach dem Thal hin gerichtet, hatte eine Länge von 90 und eine Tiefe von 50 Fuß. Der Eingang zum großen Kellergewölbe iſt noch ſichtbar. Rechts an dieſem Gebäude zeigt ſich der Haupteingang zur Burg, welchen ein jetzt verfallener Thurm deckte. Darauf folgt der Burghof. Das Gebäude zeigt im erſten Stock eine große Halle, wahrſcheinlich die ehemalige Küche. Aus dieſer auf einer verfallenen Steintreppe in das zweite Stockwerk, und aus dieſem durch einen höher ſtehenden Treppenthurm als alleiniger Weg an die Pforte der Hauptveſte,

*) Heſſiſche Ritterburgen VI. 83.

Digitized by Google

die auf einer Felsenklippe ruht, und mit ihr durch Mauerwerk gleichsam verschmolzen ist. Sie bildet ein ungleichseitiges Viereck, dessen abgerundete Winkel nach den vier Weltgegenden gerichtet sind; sie erhebt sich mit zehn Fuß dicker Mauer als ein mächtiges, thurmartiges Bauwerk, an dessen Südostseite sich noch ein runder Thurm anschließt. Die einzige Pforte zu diesem Thurm befindet sich im Erdgeschosse des ersten Gebäudes. Ob noch ein Zugang oben war, weiß man nicht. Eine Wendeltreppe in der starken Mauer führt zu den oberen Theilen des Hauptgebäudes, welches drei Hauptgeschosse hat, davon jedes den ganzen Binnenraum einnimmt und oben mit einem Gewölbe schließt, in der Mitte von einer drei Fuß dicken Säule getragen. Ein jedes der drei Stockwerke wurde in der Mitte seiner Höhe nochmals durch eine Balkenlage getrennt, so daß sechs über einander befindliche Abtheilungen entstanden. Im dritten Geschoß ist das Gewölbe eingestürzt. In drei Ecken des obersten Gemachs sind im Inneren der Mauer runde Erkerthürmchen von sechs Fuß Durchmesser im Lichten angebracht, eine Art Schutzhäuschen für die Vertheidiger; in der östlichen Ecke fehlt ein solches, weil dieser der runde Thurm ganz nahe steht. Das Dach fehlt ebenfalls, soll aber noch vor 70 Jahren bestanden haben. Zwei in der Mauer aufsteigende Schornsteine überragen das Ganze. — Das untere Schloß hat keine Ringmauern, das obere wird theils von jenem gedeckt, theils, wo dieß nicht der Fall ist, durch eine von diesem ausgehende, noch jetzt sehr hohe Mauer gegen Osten, Norden und Westen umgeben. Unten am Fuße des Felsen lehnen sich östlich die Hofgebäude an.

Dieffenbach sagt (Archiv f. hess. G. VII. 1. Heft): „Vor dem Thurmgebäude oder dem s. g. Bergfried befand sich eine starke Mauer, die einen besonderen Schutz gegen den Berg zu, oder einen s. g. Mantel abgab. Die Burg ist von dem Berg durch eine Vertiefung geschieden, welche gegenwärtig einen Hohlweg bildet, wohl aber ehemals einen Graben abgegeben haben mochte. Sie ist beinahe gänzlich aus dem in der Nähe gebrochenen Gestein (Grauwacke?) erbaut.“

Übrigens ist nicht bekannt, daß Gewalt den Verfall der Burg herbeigeführt hat. Die Einwirkungen der Witterung und der Zeit scheinen die Ursachen seiner Destruirung gewesen zu sein.

Bezüglich des Geschichtlichen nur Folgendes: Zu den erbittertsten Feinden des Landgrafen Hermanns I. von Hessen (1376 — 1413) gehörten die Grafen Johann von Nassau-Dillenburg und Johann von Solms. Letzterer hatte sich in der Stadt Wetzlar festgesetzt. Um dem

Digitized by Google

Grafen die Stirne bieten zu können, entschloß sich Landgraf Hermann, kühn zwischen Wetzlar und den solmsischen Burgen Braunfels und Hohen-Solms eine Burg zu gründen. Der im Jahr 1377 begonnene Bau erlitt zwar durch Einsprache der Solmser eine Unterbrechung, allein er kam doch zu Stande.

Im Jahr 1377 21. August beurkundete L. Hermann v. H. daß ihn Johann von Hayn, Hochmeister des deutschen Ordens, die Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenellenbogen und Symon von Spanheim mit den Grafen Otto und Johann von Solms dahin gesühnt habe, daß er sich wegen des Fortbaues des Schlosses Hermannstein dem Ausspruch eines Manngerichtes untrewerfen wolle. Scriba **Regest II. Nr. 1723.**

In 1379 22. Dezbr. vergleicht sich L. Hermann v. H. mit dem Grafen Otto und Johann zu Solms dahin, daß 1. der Berg und das Haus Hermannstein stets ihm und seinen Erben eigen sein solle, dasselbe allein nützen und daran bauen mögen, wie sie wollen; dagegen soll 2. das darunter gelegene Thal halb ihm, halb den Grafen zugehören, und solchen gestattet sein, am Ende desselben einen burglichen Bau anzulegen, deren Burgmannen aber sowohl den Grafen, als auch ihm zu huldigen hätten. 3. verspricht er, die Grafen in ihrem Theil und bei ihrem Burgbau zu schützen, und 4. machen beide Theile sich verbindlich, ohne des Anderen Einwilligung keine neuen Grundstücke in der gemeinsamen Feldmark zu erwerben, und ihre Burgen an Niemanden als gegenseitig an den andern Theil zu verkaufen und zu versetzen. Scriba **II. Nr. 1738.**

Der solmsische Historiograph Schaum sagt in seinem Werk (das Haus Solms S. 87) hierüber: „Obgleich die Grafen zu Solms sich heftig gegen den Bau der Burg Hermannstein aussprachen, sahen sie sich doch 1379 gezwungen, die Erbauung des Hermannsteines (benannt nach dem Namen des Landgrafen) zuzugeben, noch zufrieden, daß ihnen der Landgraf nur ein Miteigenthum desjenigen Theils des uraltsolmsischen Gebiets zugestand, welches diese Burg umgab.

Auch in der bekannten Reim-Chronik geschieht dieses Baues Erwähnung: — — — „Nach dem Namen sein, bauet er darnach Hermannstein hart bei Wetzlar, zu einem Schutz dem Land, wider der Feinde Trutz."

Von einzelnen geschichtlichen Momenten möchten anzuführen sein: 1378. Dietrich von Buchenau Burgmann auf Hermannstein. Archival. 1381. Kuno von Rodenstein Amtmann, deßgl.

Digitized by

1386. Gumbert von Hohenfels, deßgl.

1427. Die Gebrüder Rudolph, Hermann und Hubert Schenk von Schweinsberg präsentiren zu der Kirche St. Pauli zu Hermannstein den Valentin von Lotich aus Hadamar. Estor kl. Schriften I. 50. §. 34.

1438. Reinhard Herr von Westerburg und Schauenburg bekennt, mit L. Ludwig v. Hessen wegen ihrer „Spänne“ um den Hermannstein gesühnt zu sein. Kuchenbecker **anal. hass. II.** 338.

1438. H. in Pfandschaft des Volpracht v. Schwalbach des Aelteren, nachdem es vorher in Pfandschaft des Gottfrieds v. Girmes, des Gernands Rau von Holzhausen und des Henne Weiser von Fauerbach gewesen war.

1443. Johann von Schwalbach, Amtmann in Hermannstein.

1445. Simon von Breiderod und Simon Schutz deßgl., Daniel von Mudersbach deßgl.

Zur Zeit der Theilung Hessens unter die Söhne Landgrafs Ludwig des Friedsamen (1458) wurde Hermannstein zu den Landesburgen gezählt, und fiel L. Heinrich **III.** zu. Rommel **III.** 26.

1466. 26. Jänner. L. Heinrich verpfändete das Schloß und Amt Hermannstein an Ludwig von Mudersbach, der schon von seinem Vater her 200 Gulden daran zu fordern hatte, um noch 700 Gulden auf 32 Jahre. Estor kl. Schriften **I.** 32.

1468. 25. April. L. Heinrich von Hessen belehnt die Grafen Otto zu Solms mit den Dorfschaften an der Dill und Lemp, und der Hälfte des Schlosses Hermannstein. Scriba **Reg. II.** Nr. 2441.

1489. 16. Aug. L. Wilhelm v. H. bewilligt, daß der von Solms beanspruchte Theil an Hermannstein dem Johann Schenk z. S. in Afterlehen gegeben wird, was auch drauf am 17. August geschieht. Scriba **Regest** Nr. 2583. 2584.

Johannes Nachkommen bilden einen besonderen Stamm der Schenken, die Schweinsberger Linie.

1481. 6. Juli. L. Heinrich v. H. belehnt seinen Marschall R. Johann Schenk zu Schweinsberg mit Schloß und Amt Hermannstein, der es aus der Pfandschaft von Ludwig v. Mudersbachs Wittwe löste. Scriba **Regest** Nr. 2526. 2528.

1486. 20. Aug. L. Wilhelm v. Hessen bestätigt diese Belehnung a. d. J. 1481., bewilligt auch außer 1200 fl. noch weiter 800 fl. an genanntem Schloß verbauen zu dürfen, und verspricht diese ver-

Digitized by

schriebene Summe mit in Summa 4000 fl. nach seiner Volljährigkeit zu lösen. Daſ. Nr. 2571.

1496. Der Verkauf einer Korngülte von Seiten des Klosters Dorlar an die Schwestern der Cluſen und Gotshuſes zu Hermannſtein bestätigt Abt Giſelbrecht und der Convent zu Romersdorf. Ulmenſtein Geſ. d. Stdt. Wetzlar III. 357.

1627. 2. Auguſt (Nidda). L. Georg II. v. Heſſen belehnt den Grafen Wilhelm zu Solms mit dem halben Theil an dem Schloſſe Hermannſtein.

5. Auguſt deßgl. die andere Hälfte für die Schenken z. S. Scriba II. Nr. 3061. 3062.

1670. 20. Octbr. Graf Heinrich zu Solms belehnt die Schenken z. S. mit der Hälfte des Schloſſes zu H. Eſtor kl. Schriften III. 116.

1696. L. Ernſt Ludwig v. Heſſen bestätigt die Schenken z. S. in der von ihm zu Lehen tragenden Hälfte dieſes Lehns. Eſtor I. 106.

Digitized by

VIII.

Staufenberg

mit

den von Rolshauſen und Schaben,

ſammt

Friedelhauſen

mit

den von Düring.

. Die Lahn.

. Meine Burgen zerfallen zwar,
doch getröſtet erblick' ich
. Seit Jahrhunderten noch immer
das alte Geſchlecht. '

Digitized by Google

Staufenberg.

Das Städtchen, zwei Stunden nördlich von Gießen, an der Staatsstraße, maleriſch ſchön gelegen, bietet zwei Burgruinen dar: die obere und die untere Burg genannt, unmittelbar übereinander. Die Erſtere liegt 1082 heſſiſche Fuß über der Meeresfläche. Ein Bild von St. aus dem Jahr 1606 hat uns Merian aufbewahrt, das in Copie hier wiedergegeben wird. Taf. XXXIV. Zur Vergleichung folgt zugleich ein Bild a. d. J. 1851. Taf. XXXV.

Staufenberg (Stoufinberg, Stoyphenberg), ſagt Schmidt *), bietet eine räthſelhafte Erſcheinung dar. Soweit die Nachrichten gehen, findet man es im Beſitze der Grafen von Ziegenhain **), die es von der Abtei Fulda zu Lehen trugen. Die Lehnbriefe nennen „Burg, Stadt und Zugehörungen“. Im J. 1233 war St. ſchon eine Ziegenhainſche Beſitzung.

Im Archiv für heſſ. Geſchichte und Alterthum, V. 3. Heft. Nr. XVII. S. 10, wird eine Urkunde mitgetheilt, wonach i. J. 1367 St. ſchon einen **scultetus** (Burgermeiſter) hatte, Und bekanntlich gelten die **sculteti** gewöhnlich als Zeichen einer Stadt.

Landau ***) und Abicht †) haben ſich ausführlich mit der Geſchichte Staufenbergs beſchäftigt, und Nebel II. ††), vorhin Pfarrvicar in Kirchberg,

*) Geſchichte des Großherzogthums Heſſen. I. 230.

**) Wenck, Geſchichte heſſ. L.-G. III. Urkundenbd. 189.

***) Die heſſiſchen Ritterburgen. III. 349.

†) Archiv für heſſ. Geſch. und Alterth. 3. Bd. 1. Heft. II.

††) Daſſelbe. 5. Bd. 3. Heft. XVII. und beſonders: „Geſchichte des Kirchſpiels Kirchberg.“ Ein Manuſcript in der Pfarr-Regiſtratur in Kirchberg. Der lobenswerthe Anfang zur Begründung einer Chronik.

Digitized by Google

sehr schätzbare Beiträge zu derselben geliefert. Die früheren geschichtlichen Momente stellen sich übersichtlich am besten chronologisch dar, und sollen alsbald folgen, wenn zuvor noch einige Spezialitäten erörtert sein werden.

Wann die obere Burg, auf der höchsten Kuppe des Berges, erbaut wurde, ist unbekannt. Landau a. a. O. sagt: „die Oberburg bestand aus einem viereckigen Hauptgebäude mit vier Eckthürmchen. Eine hohe nach der Stadtseite laufende Mauer umgab den Schloßhof, dessen beiden Vorderecken durch zwei Thürme geschützt wurden; rechts stand ein, wie es scheint, mit dem Gebäude gleich hoher Thurm mit Zinnen; links ein kleinerer mit einem spitzen Kogeldache.“

Sie wurde i. J. 1647, also im 30jährigen Kriege, von den niederhessischen Truppen, unter General **Mortaigne** den 27. Mai durch Pulver gesprengt und völlig zerstört.

Nur noch weniges Mauerwerk im Innern und darunter ein Theil eines der Thürme, des vordersten, ist bis jetzt erhalten. Die Umfangsmauer ganz. Diese Ruine gehört zum Großh. Familien-Eigenthum und wird thunlichst gegen den Zahn der Zeit und die Zerstörungswuth der Menschen geschützt. Im J. 1846 wurde sie mit einem Kostenaufwand von 580 fl. möglichst restaurirt, in Grundriß und Grenzsteine gelegt und in Aufsicht und Verschluß genommen. Der beifolgende Situationsriß Taf. **XXXVI.** gibt ein klares Bild ihrer Lage. Der noch stehende Theil des hergerichteten Thurms kann vermittelst einer neugefertigten hölzernen Treppe, von 62 Tritten, im Innern bestiegen werden und gewährt eine herrliche Aussicht. Die Ringmauern sind ziemlich hoch.

Das ungleichseitige Viereck der Oberburg ist 33 Klftr. lang und 20 Klftr. breit: Der Haupteingang **E**, wie gewöhnlich, nördlich, die Hauptmauer vier Klftr. dick.

Bei der Restauration i. J. 1826 wurde das Mauerwerk bei **f g k E′ α F D B E J u p** (Thurm) **m a** bis **n** neu aufgeführt. Der Sockel **p p** des stattlichen Hauptgebäudes ist noch ganz kenntlich. Sehr interessant ist darin der noch in seiner ganzen Höhe befindliche Kamin zwischen **k p**. Man findet ihn solcher Art noch selten. Unter ihm war die Küche, also ein Beweis mehr, daß hier der wohnliche Haupttheil des Schlosses war.

Der südliche Theil der Burg liegt tiefer: drei Treppen in Absätzen führen auf das zweite Plateau der Burg in den oberen Hof, aus dem die Thüre **k** in's Hauptgebäude führte. Deutlich lassen sich noch Merkmale erkennen, daß links vom Haupteingang **E** die Burgkapelle stand.

Digitized by Google

Unmittelbar unter der Oberburg liegt südwestlich die Unterburg. Sie bildete auch ein längliches Viereck von 2 hohen Stockwerken, von denen jetzt nur noch die Seitenmauern mit den schadhaften Eckthürmen, zum Theil noch gezinnt, bestehen: die Keller sind wohl erhalten, die starken Ringmauern noch zu erkennen.

Die Unterburg ist, wenigstens das Hauptschloß, 1563 erbaut und wahrscheinlich von der Familie von Rolshausen, die im J. 1359 in den Pfandbesitz von Staufenberg gekommen war. Nebel II. meint *), daß Friedrich v. R. (Sohn des in St. wohnhaft gewesenen Conrad's v. R.) der bekannte Hessen-kasselsche Oberst und Hofmarschall, welchen L. Philipp v. G. i. J. 1562 mit einigen Tausend Mann den Protestanten in Farnkreich zu Hülfe sandte, und der zur Zeit der Erbauung des Schlosses Amtmann und auch Burgmann in Staufenberg war, und der auch mit dem aus Frankreich mitgebrachten Gelde i. J. 1564 das Schloß Friedelhausen erbaute, — vielleicht auch die Unterburg St. erbaut haben möchte.

Dieser gründliche Forscher führt ferner an, daß gleichzeitig ein Geschwisterkindsvetter des Fr. v. R., nämlich Hans v. R., daselbst gewohnt habe. Dieser H. v. R. sei als letztlebender dreier Brüder, Wilhelm und Christoph, in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gelangt. Seine Frau, Edelinde v. Rau, werde i. J. 1664 als Wittwe bezeichnet. Wenn nicht er, so könne vielleicht sie oder ihr Sohn Christoph, welcher 1587 als Burgman in Staufenberg erscheint, den Bau des Schlosses veranlaßt haben.

Im letzten Zehnt des XVII. Säculums kam die Unterburg in den Besitz der Herrn von Graß **), einer Freiherrnfamilie a. d. J. 1677; und etwa hundert Jahre später an einen in Ruhestand versetzten Pfarrer Busch aus Brandoberndorf († 1801), dessen Erben sie für 900 fl. an einen benachbarten kurhessischen Oekonomen, Keil auf der Fortbach, verkauften, welcher sie zur Ruine machte. Die Burg hatte 14 heizbare Zimmer; jetzt ist darin ein Wirthschaftslocal eines ehemaligen Schreinermeisters, Namens Stingel, etablirt.

Man findet, daß die Herrn von Graß sich v. G. zu Staufenberg nennen, was sich von jenem Besitze herschreibt.

---

*) Archiv für hess. Geschichte und Alterth. V. 3. Heft. Nr. XVII. 6.

**) Diese Familie von Graß stammt von Johann Esaias Fabricius, reichsritterschaftlicher Rath und Licentiat. Er erwarb i. J. 1677 das Lehen

St. ist in dem Verzeichniß der Städte und Gerichte a. d. J. 1489 über die Anzahl die dem Kaiser „als eilende Hülfe“ gegen Flandern und

---

Graß von Philipp Rudolph und Otto Rudolph von Rau zu Holzhausen, Söhne Joh. Adolphs v. R. zu H. Daher „Freiherr **von Graß**.“ Er starb in Wien ums J. 1980.

Joh. Esaias Albrecht 1680. † 1713.

Ferdin. Wilhelm fürstl. Waldeckscher Geh. Rath u. Hofmarschall. 1741. † 1771.

Friedr. Leopold holländischer General u. letzter Abkömmling der von Graß zu Graß. 1772. † 1775.

Wolfahrt Henrich.

Gottlieb Eberhard holländ. Obrist 1776. † in Staufenberg. 1783.

Gotlieb Eberhard 1715. † 1723.

Er hinterließ 5 Söhne:
Philipp Rudolph, geb. 1698.
Henrich Eberhard, „ 1701.
Anton Georg, „ 1705.
Joh. Friedrich, „ 1707.
Friedrich Ernst, „ 1711.
lebten noch in 1741.

Fiedrich Ernst 1769. † zu Staufenberg 1772.

Carl August Wilhelm Major im Oberrhein. Kreis-Regiment Solms-Braunfels. † 1808.

Victor Gustav holländ. Lieutenant. † vor 1808.

Heinrich Ernst
geb. 12. Dezbr. 1782. Fürstl. Solms-Braunfels. Reg.-Assessor, dann Geh. Reg.-Rath in Wiesbaden. 1810 verm. mit Amalie Christine Auguste Sophie von Brandenstein aus Anhalt-Bernburg.

Georg Carl Aug. Wilhelm.
geb. 1819.

Der Freiherr Heinrich Ernst v. G. nennt sich annoch v. G. zu Staufenberg. Diese von G. führen folgendes Wappensiegel: einen quadrirten Schild, im 1. und 4. Quartier drei Schräg-Balken von der Rechten zur Linken, auf dem Mittelbalken einen sechseckigen Stern. Im 2. Quartier einen rechtsgewandten Kranich mit dem Stein in der rechten Kralle. Im 3. Quartier eine Rose. Auf dem gekrönten Helm zwischen zwei Adlerflügeln einen rechtsschauenden wachsenden Kranich.

Unverkennbar ist dieses Wappen der v. G. mit jenem der Fabricius zu Großenlinden eins und dasselbe. Nach dem Aussterben der Familie Schlaun von Linden in Großenlinden erhielt „der wohlverdiente Canzler in Darmstadt“ Philipp Ludwig Fabricius*) deren Lehen und in deren Wappen erscheint der Kranich, der Stern und die Rose. Winkelmann a. a. O. sagt:

Die Rose, zween Stern, den Kranich die Fabritzen
In ihrem Schilde führen; in Adlersfedern sitzen
Zween Sterne auf dem Helm mit einer Tugendkron.
Schein, Wachsamkeit, Geruch, Flug geben diesen Lohn.

---

*) Winkelmann. I. 213.

Digitized by Google

Frankreich zu stellenden 6000 Mann, wozu Oberhessen „92 Knechte“ lieferte, mit 1 Knecht aufgeführt, während Marburg deren 6, Gießen 3, Alsfeld 2, Grünberg 1 Knecht stellen mußte. In der Steuer-Tafel v. J. 1585 ist die Stadt St. veranschlagt mit 80 fl. zur hess. Fräulein- und Vermögenssteuer von 24030 fl., dahingegen Marburg mit 440 fl.

St. gehörte nach dem Uebergang an Hessen (1450) in kirchlicher Beziehung zu Kirchberg, woselbst die von Schaben Patronatsherrn waren. Im J. 1568 werden als solche Volpert und Joh. Georg S. genannt. Damals wurden im Hause des im Kriege sich befindenden Volpert Sch. die Kirchenbriefe aufbewahrt *).

Die Kirche über der Unterburg nordwestlich stand schon i. J. 1503 und war dem Ritter St. Georg geweiht. Schwerlich stand sie schon 1390. Im J. 1839 wurde sie als baufällig abgebrochen **). Die Staufenberger gehen nach Kirchberg zur Kirche,

An dem aus Lungstein erbauten Staufenberger viereckigen Stadtthor (Pforte) gen Gießen, südlich, befinden sich einige Wappen, auch eine Inscription, auf der nach dem Felde gekehrten Seite. Oben unter dem mittleren Luglоch auch ein sternartiger Flecken.

Am Eingang (von Gießen her) inwendig links ein †. Vielleicht ein Zeichen eines daselbst vorgefallenen Mordes. Links am Eingang außerhalb, ohngefähr 20 — 24 Fuß hoch vom Boden in einem der Ecksteine der Rinne für das vormalige Fallgitter ein Wappen, welches einen Helm mit Büffelhörnern und zwischen denselben zwei ins Kreuz gelegte Schaufeln darstellt; am Hals hat der Helm ein Kreuzchen. Man sehe die Abbildung Taf. XXXVII. Darunter in Hautreliefs ein breiterer Stein als das Wappen: der Stein biegt mit der Schrift noch in die Rinne ein, und hat in drei Zeilen eine Inschrift die heißen soll: **inceptum fieri MCCCCI per Fridericum Rolshausen.** Ich habe sie nicht lesen können. Dieser Stein sitzt auf dem untersten Thorkapitäl. Und unter diesem Kapitäl befinden sich in Basreliefs zwei Wappenschilde, offenbar das Rauische und Schabensche Wappen enthaltend. Alle diese Steine sind Bestandtheile des Thorbaues.

Bei Gelegenheit der Reparatur der schönen Stadtpforte i. J. 1851 nahm der Architect M. Bayrer aus Darmstadt die Inscription neben

*) Geschichte des Kirchspiels Kirchberg von Pfarrvicar Nebel. Manuscript. Seite 13.

**) Nebel. 15.

Digitized by Google

der Lucke hoch über dem Thorbogen zur rechten Seite derselben auf, indem er das Gerüst bestieg; nur auf diese Art konnte die bis jetzt noch nirgends mit Sicherheit dargestellte Inscripion aufgenommen werden. Sie ist auf der Taf. **XXXVII.** dargestellt.

Der um die vaterländische Geschichte hochverdiente Professor Philipp Dieffenbach in Friedrich erklärt sie also: **rex glorie misericordie.**

Der sternartige Flecken ist ohne Zweifel die hinterlassene Spur eines Kartätschenschußes.

Bei Gelegenheit dieser in 1851 vorgenommenen Reparatur der Stadtpforte wurden aber wieder arge Sünden begangen: unterm Dachgesimse wurde eine bogenartige Verzierung angebracht und mißständig eine Uhr eingerichtet: statt jener erwähnten Lucke wurde ein viereckiges, größeres Fenster eingesetzt und jene Inscription verdorben: zuletzt erhielt die ganze Pforte einen dicken Bewurf von blauem Kalk, der alle Inscriptionen besudelte und verdarb. Die vorhin so schöne, interessante Pforte bietet nun von ferne ein Bild des modernen Alterthums, in der Nähe ein Denkmal des Unverstandes dar *).

Da, wo man jetzt westlich nach den schönen Basalt- und Sandstein-Brüchen einerseits, und anderseits nördlich nach dem Friedhofe frei ein- und ausgeht, standen vorhin Thore. Die ebenberührte jetzt noch stehende südliche Pforte war der Haupteingang; sie dient nun auch als Glockenthurm. Sie ist erbaut i. J. 1401 und hatte im Innern noch ein Gewölbe, gleich dem Schloßthurm zu Hermannstein, wodurch solche Pforten ganz besonders zur Vertheidigung sich eigneten. Die sämmtlichen Gebäude, welche vor der südlichen Pforte liegen, sind neueren Ursprungs; sie stammen aus dem Ende der 1790r Jahre.

Ohnweit des ehemaligen nördlich gelegenen Haupteingangs der alten Burg St. steht gen Osten ein Haus, in dessen hölzernen Hausthürbalken die Jahrszahl 1495 scharf eingehauen ist. Also zwei Jahre älter als die Kirche zu Kirchberg.

St. leidet Mangel an Wasser. Der dem Schulhaus gegenüber liegende, in 1818 hergerichtete Brunnen reicht für das Bedürfniß nicht hin.

Nach dem Brande i. J. 18 . . wurde der neben dem alten, nun abgebrochenen Rathhaus (erbaut 1638) befindliche sehr tiefe Brunnen

---

*) Möchte doch die Verordnung vom 22. Jänner 1818 besser gehandhabt werden, denn auch die Emancipation der Gemeinde-Verwaltung hat ihre Grenzen.

Digitized by Google

mit dem Schutte von der Brandſtelle ausgefüllt. — Auf dem Fundament des alten Rathhauſes wurde i. J. 1846 ein neues mit einem Schulſaal und Brauhaus erbaut.

Die von Rau, denen man bei der Perluſtration der Geſchichte jener Gegend häufig begegnet, hatten von der in St. anſäſſigen adelichen Familie Schaben eine Beſitzung in Staufenberg gekauft. Dieß war der ſ. g. Schabiſche Hof auf der weißen Erde, ohnfern des jetztgen Kirchhofs.

St. hatte das durch die Landgräfin Eliſabetha Dorothea im J. 1680 verliehene Recht, drei Märkte alljährlich halten zu dürfen, und zwar auf Martini, Mittwochen nach dem erſten Trinitatis-Sonntag und 13. Trinitatis-Sonntag. Sie ſind ſchon längſt eingegangen.

Die Stadt Staufenberg hatte auch ihren „Stadtbrauch“ 1572. Er lautet wörtlich folgendermaßen:

1) So mann und weib ehelichen zuſammen kommen, ohn geding, und was ald dann eins dem andern an beweglichen gütern zubringt, erbt eins das ander darinn, ſie haben gleich erben oder nicht.

2) Wo ſie aber eins dem andern erbliegende güeter zubringen, und ihrer eins durch tod abging, ſonder leibeserben, hat das bleibende theil an den erbguetern ſeine leibzucht, und nach deſſelben letzten abſterben fallen ſolche erbgüter wieder uff ihre rechte erben, da ſie vormals herkommen ſein.

3) So viel aber die erkoberte güeter belanget, ſo ſie in ſtehender ehe erworben hätten und eins dem andern ſonder leibeserben abgienge, erbt das letztlebende ſolche erkoberte güeter gleichfalls denen beweglichen oder fahrenden haab.

4) Was aber die ererbte güeter vor und ſtehender ehe anlangt, die fallen nach des letzten theils abſterben, ſo keine leibeserben befunden wieder uff ihre erſt angehörigen erben, ſo viel aber beweglichen und pfandgueter betrift, iſt allweg für fahrende haab gerechnet, und erben des letztlebenden erben.

5) So keine verwilligung oder geding von eheleuten vorhanden geweſen wären, ſo viel breutelgab und eheſteuer, auch erkoberte güeter betreffen, und ſo eins dem andern ſonder leibeserben abgieng, behält das bleibende ſolche alles ſein lebenlang. Aber nach des letzten fall, fallen die erbliegende güeter wieder an ſeine erſtangehörige erben, aber die fahrende haab und erkoberte güeter erben des letztverſtorbenen erben, wie landbräuchlich.

Digitized by

6) Was hinterfällige güeter betreffend, es sey haus, hof, acker, wiesen oder alles was dessen erbgut ist, was dessen einem jeden von seinen eltern oder **patrimonio** ussererbt wird, solches in allweg bei uns hinterfällig gut gehalten worden, und daneben ist auch alles in die fahrend haab geacht worden, nemlich: geldt, pfand, güeter, eingeerndte frucht, kleidung, viehe, hausgeräth, in summe alles was da befunden, so nicht ererbte und erblich erkaufte güeter seynd.

7) Weiter so eheleut zusammen kommen ohn geding, und kinder zielen, und zusammen bringen was dessen sey und eins dem andern durch tod abfiele, so hat das bleibende solch güeter sein lebenlang zu gebrauchen, doch nicht zu verkaufen, noch zu verpfänden, so aber die kinder erwachsen, mag ein jedes derselben zur bestattung der ehren, nach seinem guten willen von deren güetern handreichen, aber nach des letzten ehegemahls absterben seynd die kinder mit denen erbgütern vererbt.

8) So ein ehmann oder ehweib dem andern erbliegende güeter zubringt, und eins in erster, ander und dritter ehe abschied, und hätte mit jederm theil kindern, hat das letztbleibend in denen zugebrachten erbgüetern sein leibzucht, und nach des letzten absterben greift ein jedes theil kinder nach seines verstorbenen vater oder mutter zugebrachten erbgütern, und alle fahrende haab erbet fürder bis uff des letztverstorbenen kinder.

9) So aber ein vater oder mutter güeter ererbeten, von seinem **patrimonio** erwürbe oder erkaufen würden, in ihrem witbenstand, so erben die ersten und letzten kinder zugleich.

10) Zum letzten, so sich eheleut in ihrem witbenstaad verehelichen, und von voriger ehe kinder mit einander zielten und von beiderseits freundschaft verwilligt und eine kindschaft beschlossen, solche verwilligung ist bishero angesehen und gehandhdbt worden.

Staufenberg ist zu Kirchberg eingepfarrt. Kirchberg kommt schon i. J. 1227 vor *); jedoch meint Nebel, es sei älter. Es ging von den Grafen von Gleiberg auf die von Merenberg über **). Gegenwärtig besteht es aus Kirche, Pfarrhaus, Schulhaus und einem Wirthshaus. In dem östlichen Kirchenfenster befindet sich oben in der Spitze (im Zwickel) die alte Verglasung noch vollständig. Die Kirche trägt das Zeugniß ihrer Erbauung in der über der Kirchenthüre gegen Westen befindlichen Jahreszahl 1497; nur das Dach und ein Theil des Giebels

*) Gudenus, cod. dipl. II. 53.
**) Wenk. II. 454.

Digitized by Google

stammen aus späterer Zeit. Das Dach von Holz. Jene Jahrszahl 1497 befindet sich auf einem Sandstein unter dem Wappen der Schaben und Rau.

Auf der südöstlichen Seite der Kirche sieht man ein s. g. Sakramentshäuschen mit dem Wappen der von Rau und daneben ein Wappen, das drei Kugeln, eine oben und zwei darunter, zeigt. Taf. XXXVIII.

In der Kirche selbst befinden sich verschiedene Grabsteine mit Wappen, darunter auch das der von Düring. Dann das lebensgroße Steinbild des Friedrich v. Rolshausen; auch das Grabmahl der Gemahlin Wolfs von Gudenberg, Auguste von Selle, geb. 1644. † 1699. Davon das Nähere bei Friedelhausen.

Das Kirchengebiet von Kirchberg umschloß Ruttershausen, Mainzlar, Daubringen, Lollar, Heibertshausen, Wismar, Odenhausen und die ausgegangenen Ortschaften Dückenbach und Burscheid *).

Das Gericht Kirchberg, entsprechend dem Kirchengebiete K., kam mit Gleiberg durch die Herrn v. Merenberg an das Nassauische Haus. Zu Kirchberg legte Graf Johann von Nassau eine Burg an, welche Landgraf Hermann v. Hessen zerstörte (wahrscheinlich vor 1370), wodurch eine heftige Fehde entstand. Dieß berührt auch die bekannte „Reim-Chronik", worin es heißt:

„Der Zeit zu Nassau Graf Johann,
Ein neu Burgk uf der Löhn wolt han,
Die er dann zu Kirchberg mit Fug
Dort unterm Staufenberg aufschlug."

Graf Philipp v. Nassau vertauschte i. J. 1396 seinen Antheil am Gericht Kirchberg an seinen Schwager, den L. Hermann: das Gericht K. blieb seit dieser Zeit gemeinschaftlich zwischen Hessen und Nassau bis zur Theilung i. J. 1585. Seitdem ist das Gericht K. ganz hessisch.

Das Wappen der Stadt Staufenberg ist im silbernen Felde eine gezinnte Mauer mit gezinntem Thurm, natürlicher Farbe, in deren Eingang in der Mitte unter diesem Thurm ein bis zum Boden reichender in der Mitte quer getheilter Schild, dessen obere Hälfte schwarz mit goldnem sechseckigen Stern, die untere golden.

---

*) Auf dem Weg von Staufenberg nach Odenhausen etwas über die Landstraße „unter dem Kreuzweg" heißt es noch jetzt „in der Dückenbach". Ebenso heißt eine Stelle im Felde „das Bergenscheid", oder „Berscheid", welche rechts von der Straße von Lollar nach Kirchberg — gen Mainzlar — am Weg liegt. B. bestand schon 1579 nicht mehr.

Digitized by Google

Der Thurm ist das gewöhnliche Wappenzeichen der Städte, der Stern deutet auf die Herrschaft Ziegenhain.

Geschichtliche Momente Staufenbergs in chronologischer Ordnung.

1283. Staufenberg wird zu einem Theile des Witthums für Mechtilde. Tochter Landgrafs Heinrich I. und Gemahlin Gottfrieds, Grafen v. Ziegenhain, bestimmt. Nebel, Geschichte des Kirchspiels Kirchberg. S. 16.

1296. Belagert in der Fehde Landgrafs Heinrich I. mit seinem Sohn Otto, von Kaiser Adolph, den Erzbischöffen von Mainz u. Cöln, Herzog Rudolph von Bayern, von dem Abt zu Fulda ꝛc.

1305. Eine Zeitlang zur Hälfte im Besitze Elisabeths v. Falkenstein, geb. Gräfin v. Ziegenhain. Diese Hälfte erkaufte in demselben Jahre Mechtilde, Wittwe Gottfrieds von Ziegenhain, um 350 Mark. Nebel. 17.

1315. In St. wohnten schon in diesem Jahre die von Schaben als Burgmanne. Baur, Arnsburger Urkundenbuch. 295. 327.

1324. Graf Johann von Solms, Burgmann des Grafen Johann von Ziegenhain in St.

1341. Landgraf Heinrich II. schloß mit Grafen Johann v. Ziegenhain ein Bündniß, vermöge dessen ihm die Oeffnung Staufenbergs versprochen wurde; dagegen wollte der Landgraf dem Grafen eine Burg auf dem Gerstenberg über Allendorf a. d. Lumbda bauen helfen. Nebel. 17.

1353. Graf Johann v. Z. verpfändet seine Burg St. mit den zwei Theilen, alt und neu, die darunter liegen, an Heinrich von Rolshausen und Volpracht Schabe um 2600 fl. Ziegenhainer Repertorium. Lit. J. Staufenberg.

1359. Graf Gottfried v. Z. verpfändet St. an die nämlichen Adelichen um 3500 fl. Archivalisch.

1362. Nach Volprachts v. Schaben Tod erhielt Eckard von Buseck, Wäppner, von Graf Gottfried v. Z. drei Mark Pfennig-Geldes als Burglehen auf Staufenberg. Lehnsacten.

1367. Hermann Osil war Bürgermeister, und Heintze Byrad, Federhenne, Henne Becker, Heintze Ymmenhain, Heinrich Haynstein

Digitized by Google

waren die Schöffen der Stadt St. Archiv für heſſ. Geſchichte und Alt. V. 3. Heft. XVII. S. 10.

1377. In dieſem Jahr erſcheint ein Heinrich Schempertier als Bürger in Staufenberg. Baur. 624.

1401. Erbauung der ſüdlichen Stadtpforte.

1402. Als Burgmanne zu Staufenberg erſcheinen Adolf Gilbracht Riedeſel, Eckart von Rodehuſen, Rudolf Rode. Nebel. 23.

1409. Die Pfandſchaft gelöſcht. Archivaliſch.

1419. Wieder verpfändet an den Erzbiſchof v. Mainz und Henne Wais von Fauerbach. Erſterer ſetzte den Ludwig Schenck zu Schweinsberg über Staufenberg. Archivaliſch.

1426. Wieder eingelöſt mit 1000 fl. Archivaliſch.

1440. Ebert v. Rodenhauſen tritt theilweiſe in den Pfandbeſitz von Staufenberg für 950 fl. Nebel. 23.

1447. Wieder ganz ziegenhainiſch; dann zum halben Theil als Pfand an Heſſen.

1450. St. mit den Grafſchaften Ziegenhain und Nidda nach dem Tode des letzten Grafen ganz an Heſſen.

1453. St. in Pfandbeſitz des Themmo von Weitershauſen. Er verpfändete damals eine Behauſung und einen Burgſitz vor der Burg an Henne Mönch von Buſeck.

Auch die von Trimbach erwarben ſpäterhin ein daſiges Burglehen.

1471. Mitwochen nach Kilian. L. Heinrich II. ertheilte dem Henkel und Henne Schenck zu Schweinsberg ein Burglehn: „eine Huffung und einen Stall und fünfthalb Pfund Geldes zu St., zwene Garben uf der wyßen Gerden (oder Erden), einen Acker bei der Leimen-Kaute u. ſ. f. **Kuchenbecker, analecta hass. I. 112.**

1490. L. Heinrich III. gab die Amtmannſchaft über St. ſeinem Rathe Joh. Hauck auf Lebenszeit. Als L. Wilhelm dieß beſtätigte, beſtimmte er auch, daß auf den Todesfall Haucks ſeine Wittwe das Amt noch 3 Jahre behalten ſollte. Nebel. 18.

1497. Nach Haucks Tod wurde St. an Sittich v. J., Berlepſch um 2000 fl. verpfändet. An deſſen Stelle traten

1507. die Gebrüder von Rolshauſen. Als Beide geſtorben waren, ging die Pfandſchaft auf des Erſteren, Friedrich, Sohne, Wilhelm und Hans über. Sie erhöhten die Pfandſumme um 500 fl. i. J. 1528. Hans wurde endlich alleiniger Beſitzer und brachte i. J.

Digitized by Google

1551 die Pfandſumme auf 3000 fl. Nach ſeinem Tode wurde 1564 die Pfandſchaft von ſeiner Wittwe Edelinde reluirt. Nun erhielt St. Amtleute. Bis zu 1647 kommen dergleichen vor.

1507. Heinrich von Rodenhauſen als Burgmann zu St. Nebel. 23.

1536. Staufenberg wurde auf dem Landtag zu Treyſſa zu den nöthigen 20,000 fl. mit 80 fl. beigezogen. Rommel. IV. Anm. 169.

1563. Erbauung der Unterburg.

1564. Friedrich von Rolshauſen erbaut Friedelhauſen.

1571. Landgraf Ludwig IV. verpfändete das Schloß ſammt Stadt an Friedrich v. Rolshauſen um 6000 fl. Jedoch hielt ſich der Landgraf aus: Pfarr-, Kirchen- und andere Ordnungen, den Gulden-Weinzoll, Appellationsſachen; dem Pfandinhaber wurde erlaubt, 600 fl. am Schloß verbauen zu dürfen. Copienbuch von Verſchreibungen.

1577. Staufenberg, das Burgholz, das Strackelohe, der Haddelnberg, fürſtliches Gehölz, war in der Pfandſchaft des Oberſt von Rolshauſen. Dorfbuch.

1583. Landgraf Georg I. beſuchte auf ſeiner Durchreiſe Staufenberg am 20. Octbr. Cammer-Rechnung.

1604. Nach dem Tode Ludwigs IV., des Landgrafen in den Landen an der Lahn, kam St. an Heſſen-Darmſtadt.

1616. Der Bürgermeiſter von St., Hans Bender, wohnte dem feierlichen Act der Gelobung zur Erfüllung der Verordnungen im Teſtament L. Ludwig IV. bei. Beurk. Nachr. von Schffbg. I. Urkd. 95.

1638. Unter den Burgmännern von St. war auch der Gemahl der Margaretha Katharina von Rolshauſen, der Commandant, Obriſtlieutenant Johann Wolff von Weitelshauſen genannt Schrautenbach, der i. J. 1638 mit dem heimgefallenen Lehen des Caspar Friedrich Schabe beliehen wurde. Eſtor, kleine Schriften. I. 122.

Nach Humbracht war auch deſſen Neffe, Ludwig Balthaſar v. W. genannt S. auf der Badenburg bei Gießen, Burgmann zu Staufenberg. † 1693. Höchſte Zierde Deutſchlands. 94.

1638. Ein neues Rathhaus erbaut.

1640. Conrad Adam v. Rodenhauſen als Burgmann zu Staufenberg. Nebel. 23.

1645. 5. Mai. St. von ſchwediſchen Truppen berennt.

1646. Staufenberg belagert.

Digitized by Google

1647. 27. Mai. Die Oberburg gesprengt.
1661. Stadt St. auf den Landtag nach Gießen beschieden. Archiv.
1839. Die Kirche in St. abgebrochen.
1845. Die Ruine restaurirt; das Eckthürmchen schon in 1844 entfernt, das andere in 1845 reparirt.
1846. Das Rathhaus mit Schul- und Brauhaus erbaut.

Bei Staufenberg kommen zwei adeliche Familien in Betrachtung: die von Rolshausen und die Schaben. Der Namen der Ersteren wird verschieden geschrieben: Rulishusen, Roilhusen, Rollishusen, Rollhusen, Rolshusen, Roltzhausen, Rultzhausen, Rolzhausen. Schon i. J. 1282 erscheint urkundlich ein **Henricus de Rolshusen.** In 1351 abermals ein **Henricus de R.**, dessen Sohn Henne in 1394. Späterhin findet sich ein Friedrich v. R. in 1401; auch ein Heyderich in 1419. Dann in 1424 ein Eberhard, vermählt mit einer von Merenberg. Dessen Sohn Heinrich erscheint 1458 vermählt mit Elisabeth von Schutzpar, genannt Milchling. Von ihm läßt sich die Stammtafel der v. R. entwickeln. Diese sehe man nach.

Heinrichs Söhne waren Friedrich und Conrad (Curt). Nach Ersterem nennt sich die Linie der v. R. im Jülichschen (Thurnich bei Cöln) die friederichsche oder jülichsche; nach dem Andern die in Hessen verbliebene Linie die conradische oder hessische. Diese Linie starb mit Emmerich Ludwig, Sohn Caspars v. R. am 6. August 1710 aus. Die jülichschen v. R. verschwanden als Lehnsvasallen in Hessen durch das Gesetz v. J. 1849., welches den Lehnsverband aufhob.

Die von R. kamen 1353 — 59 in den Pfandbesitz von Staufenberg. Heinrichs Bruder, Sohn Eberhards, war Dickhard, der i. J. 1459 (bei Winkelmann) I. 224.) „Ganerbe zu Nordecken“ genannt wird. Mit ihm gleichzeitig 1490 u. f. erscheint auch Curt v. R. unter L. Wilhelm II. Dieser Curt war der Vater des berühmten hessischen Obersten und Hofmarschalls Friedrich v. R., und wohnte in Staufenberg. Friedrich war anfangs arm, nahm an den Feldzügen L. Wilhelms (V.) gegen Kaiser Carl V. Theil und erwarb Reichthum und Ehre, namentlich bei der Ehrenberger Klause *). Schon i. J. 1554 wird er als Hofmarschall genannt. Im J. 1562 unternahm er mit 2000 Mann einen Zug nach Frankreich, aus dem er mit Reichthümern zurückkehrte. Nun baute er Friedelhausen an der Lahn bei Staufenberg i. J. 1564.

*) Rommel. V. 427.

Digitized by Google

(Das Nähere von Friedelhausen folgt später.)

Wenn, wie hier, aus der Vorzeit alles Bezügliche thunlichst zusammengestellt werden soll, so darf man auch Sagen ꝛc. nicht ganz übergehen. Von besonderem Interesse, gerade hinsichtlich dieses Friedrichs und seines Hauses erscheint das, was Winkelmann sagt: „an einer Waldeck liegt Friedelnhausen, ein adeliches von Stein auferbautes Haus in einem räumigen Hofe, denen von R. zuständig.“ Dann beruft er sich auf D. Johann Balthasar Schupp im Salomone cap. 7. lit. H., welcher Nachstehendes anführe: „Im Land zu Hessen ist ein Edelmann gewesen, ein Rolzhausen von Geschlecht. Man sagt, daß er in seiner Jugend sehr arm gewesen, also daß er den Pflug unterweilens geführt. Endlich sei er des elenden Lebens überdrüssig geworden, und hätte gehört, daß eine Trommel gerührt und Werber da seyen. Da er von seiner Mutter Abschied genommen, hätte ihm die Mutter 18 Tornus gegeben, welches eine Art Geld gewesen in Hessenland und hätte gesagt: „Lieber Sohn, ich habe nicht mehr; ziehe hin, Gott gebe dir Glück und Segen.“ — Er ist ein tapferer Cavalier geworden, und zu Zeiten Philipsen des Großmüthigen, Landgrafen zu Hessen, unter dem J. 1561 mit einer Armee nach Frankreich gekommen, da er sich sehr tapfer und männlich gehalten, und bei Freunden und Feinden ein großes Lob erhalten. Man sagt, daß er viel Maulesel, mit Kronen(=Thaler) beladen, hätte ins Hessenland gebracht, und ein Haus erbauen lassen, welches damals ist genannt: Klein=Frankreich. Der aufrichtige Dekan in Kassel Justus Soldan erzählt in dem ersten Theil des Fürsten Davids am 33. Blatt: Es hätte ein Graf von Nassau in seiner Krankheit die Einbildung bekommen, wenn er einen solchen ihm wohlgeschmeckten Roggenbrei hätte, wie ihm der hess. Obrist R., da sie miteinander im französischen Kriege gedient, bereitet, vermeinte er wieder gesund zu werden. Der v. R. wird aus Hessen geholt, richtet auch einen solchen Brey zu, allein er wollte Ihren Gnaden nicht schmecken. Ja, sprach der v. R., Herr Graf lasset uns zuvor 14 Tage Hunger leiden, wie damalen in Frankreich geschah; was gilts, bittere Bohnen werden uns süß schmecken.“

Friedrich v. R., der Hofmarschall, ordnete nach L. Philipps Tod die Versammlung zur Eröffnung dessen Testaments (30. April 1567) an.

Auch unter L. Wilhelm IV. war er Hofmarschall in Kassel, Obrist und Landvogt an der Diemel. Hochgeehrt und angesehen führte er 1568 dem Prinzen von Oranien einen Reiterhaufen zu. In demselben Jahre (6. Februar) belehnte ihn L. Ludwig IV. mit ¼ des Stadtzehnten vor

Digitized by Google

dem Schloß Biedenkopf gelegen, wie solchen der ohne Leibeserben verstorbene Hartmann von Hohenfels gehabt hatte *). Ferner erhielt er einen Zehnten im Hüttenberg in Langgöns, Annerod und Habichenhain zu Mannlehn **).

Noch i. J. 1579 wird er als Patronatsherr für Kirchberg aufgeführt.

Im J. 1571 am Tage **petri ad cathedram** hatte schon der L. Ludwig **IV.** an Friedrich v. Roltzhausen, Obrist des L. Wilhelm, Schloß und Stadt Staufenberg um 6000 fl. verpfändet ***). Jedoch behielt sich der Landgraf bevor Pfarr-, Kirchen- und andere Ordnungen, den Gulden-Weinzoll, Appellations-Sachen, Folge, Steuer und Schatzungen. Dem Pfandinhaber wurde erlaubt 600 fl. an Schloß St. verbauen zu dürfen. Die v. R. kamen also abermals in den Pfandbesitz von St.

Dieser Oberst von R. wohnte mit L. Wilhelm **IV.** von Hessen-Cassel am 25. Novbr. 1580 einer Saujagd im Reinhardswalde bei, in welcher **151** Säue gefangen wurden.

Der Landgraf schrieb damals an seinen Bruder Philipp in Rheinfels: „Der Oberst v. R. habe eine Sau gefangen, und als er dieselbe im Spies gehabt, sei eine andere hinter ihn kommen und ihn über und über geworfen, doch Gott Lob ohne Schaden; gleichwohl habe sie ihm mehr gethan, als Spanier und Franzosen ihm angehabt."

Friedrich v. R. stiftete 100 fl. zur Schule zu Staufenberg, 100 fl. dem Kirchenkasten zu Kirchberg und der Kapelle zu Staufenberg.

Er war vermählt mit Anna v. Ehringshausen, Tochter des hess. Hofmarschalls, und starb i. J. 1585.

Die v. R. erscheinen in 1536 — 42 auf den großen Landtägen Philipps d. G., und in 1539 in dem Aufgebot der hess. Grafen und Edelleute; auch auf dem „gemeinen Landtag" zu Traißa i. J. 1576. Sie gehörten zu den angesehensten reichen hessischen Ritter-Familien.

Einen Johann v. R. fertigte Landgraf Georg **I.** mit einem Steuerburg von Löwenstein im J. 1586 als Abgesandte an den König von Frankreich ab.

Sie waren auch Vasallen der Grafen zu Solms †).

Ein Wilhelm Moritz v. R. machte sich i. J. 1606 bekannt. Wahrscheinlich ist es der Sohn des Johanns v. R. Landgraf Moritz von

*) Lehnsacten.

**) Copienbuch der Verschreibungen.

***) Copienbuch von Verschreibungen.

†) Schaum, das Haus Solms. S. 55.

Digitized by

Hessen-Cassel empfahl ihn auch, um der Verdienste Friedrichs v. R. willen, dem Grafen Simon von der Lippe zu dessen neu errichteten Pädagogium. Wilhelm Moritz sollte wegen einiger Ungebührlichkeiten im fürstlichen Frauen-Zimmer als Arrestant in den Zwehren-Thurm wandern; er entfloh aber nach Sachsen, worauf L. Moritz seine Güter, unter denen auch Lützelwig und Gutenacker genannt werden, in Beschlag nehmen ließ *).

Otto, Sohn Wilhelm Moritzens v. R., war königl. schwedischer Reiter-Oberst; er wurde im J. 1669 „Otto v. R., von Freudenhausen und Plantzen“ genannt, und lebte zu Stockholm; in den Jahren 1670 und 1671 zu Ryholm. Er war ein Schwager des schwedischen Reichsraths Horne. Er lebte noch i. J. 1675.

Seine fünf Brüder, Christoph Friedrich, Johann Wilhelm, Moritz, Casper und Gerhard hatten sich in Schweden und Curland niedergelassen.

Die alten Lehen der v. R. bestanden im halben Zehnten zu Mainzlar und halben Zehnten am Schabenberg bei Staufenberg. — Der Zehnten bei Biedenkopf und im Hüttenberg ist schon gedacht.

Im Jahr 1521 gab ihnen der Landgraf die „alte Burg“ in Schotten, die Kemnade, zu Lehen, das aber später an die v. Günterrode kam.

Auch hatten sie nach und nach, zum Theile auch pfandweise, nicht unbedeutende Erwerbungen gemacht; sie besaßen außer Friedelhausen Höfe und Häuser zu Nordeck und Romrod, einige Lehen zu Allendorf a. d. L., ein Erbburglehen zu Königsberg, auch Lehen im Gericht Ebsdorf und zu Staufenberg, wo sie **Castrenses** waren.

In dem „Wald-Buch des Oberforsts der Loina“ (Lahn) v. J. 1603 wird angeführt, daß das Staufenberger Burgholz an das Rolzhausens Wäldchen anstoße.

Sie besaßen mit den Schaben, jedoch jeder Theil abgesteint, beim Ruttershäusser Wald „ein Eichwäldchen“.

Auch findet man viele der v. Rolshausen in öffentlichen Aemtern und Würden, z. B.:

1401. Friedrich, Canonicus des Stifts zu Aschaffenburg.

1490. Diether, in der näheren Umgebung des L. Wilhelm in Cassel.

---

*) Rommel a. a. O. Dieser W. M. war in einem geheimen Einverständniß mit einem Hoffräulein zu Kassel, welches unter andern gestand, ihm seidene Strümpfe zu einer Fastnachts-Mummerei geliehen zu haben, und bei der er von der Schwangerschaft einer Fräulein von Eltz geplaudert hatte.

Digitized by Google

1574. Friedrich, Oberſt, ein berühmter Militär.
1580. Johann, Oberſt.
1670. Otto, königl. ſchwed. Obriſt in der Reiterei.
1473. Dorothea v. R., Meiſterin des Kloſters Wirberg.
1493. Gertrud, desgleichen.
1553. Maria, Aebtiſſin des Kloſters Aldenburg.

Beiträge zur Geſchichte der von Rolshauſen in chronologiſcher Ordnung.

1282. **Heinricus de Rolshusen, miles,** als Zeuge in einer Renunciations-Urkunde des Conrad Ruſſel, **Dapifer** in Glyperg. **Guden: IV. 944.**

1351. **Henrich de Rulishusen** als Zeuge in der Beſtättigung der Sühne zwiſchen Heſſen und Solms. — Das Siegel zeigt zwei ins Kreuz gelegte Schaufeln mit der Umſchrift: **S. Heinrici de Rolshusen.** Wigand, wetzlarſche Beiträge zur Geſchichte. **I. 214.**

1353. 1. Juni. Graf Johann v. Ziegenhain verpfändet ſeine Burg Staufenberg mit den zwei Theilen, alt und neu, die darunter liegen, an Heinrich von Rolshauſen und Volpert Schaben um 2600 fl. Ziegenh. Repert: **lit J.** Staufenberg.

1355. Heinrich von Rollishuſen, Wepnerer, einer der Schiedsrichter zwiſchen dem Kloſter Arnsburg und Eberhard Riedeſel und Genoſſen wegen des Waſſers, das durch das Kloſter fließt. Arnsb. Urkd. **III. p. 507.**

1359. Die Familie v. R. mit den v. Schaben in dem Pfandbeſitz von Staufenberg, welchen ſie vom Grafen Gottfried von Ziegenhain erhalten hatten. Als namentliche Pfandbeſitzer erſcheinen Heinrich v. R. und Volbracht Schaben; die Pfandſume betrug 3500 fl. Darmſtädt. Archiv.

1367. **Heyderich v. Rolhuss** in der Jahrsgedächtniß-Stiftung von Großhenne von Staufenberg und Elheyd ſeiner Hausfrau. Heyderichs Gattin hieß Greda. Archiv f. heſſ. Geſch. u. Alterth. **V. 3. Heft. XVII. S. 12.**

1377. Heydenrich von Rolshuſen, Ritter, als Zeuge in einer Verkaufsurkunde. Baur. Arnsb. Urk. **II. 623.**

Digitized by Google

1378. Heinrich v. Rolshuſen als Zeuge in einer Urkunde über mainzer Gefälle in Fulda. Guden. III. 898.

1394. Henne v. R., Heinrichs Sohn, unterzeichnet die Schenkungs-Urkunde des Sibert Keſſelring, Wepner, an die Kirche zu Kirchberg. Nebel, Geſchichte des Kirchſpiels Kirchberg. Manuſcript. S. 19.

Gleich im Anfange des XV. Jahrhunderts erſcheint ein Friedrich v. R., deſſen Gemahlin eine Trohe, entweder Cune oder Margretha, Reinhards von Trohe Tochter. Humbracht, Höchſte Zierde Deutſchlands. 275.

Am Stadtthore in Staufenberg und am Kellerhalſe der dortigen Unterburg ſtehet „Fridericus de Rolshusen. 1401—1405.“

Etwas ſpäter, gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts hin, findet ſich bei Humbracht wieder Friedrich v. R., deſſen mit ſeiner Gattin, einer von Storndorf, erzeugte Tochter einen Brand von Buſeck heirathete.

Und gleichfalls nach Humbrachts Angabe (140) heirathet Irmgard, Friedrichs v. R. und der v. Storndorf Tochter, den Wilhelm Schutzbar, genannt Milchling, der 1528 ohne Kinder ſtarb.

1401. Gleichzeitig ſtößt man auf mehrere andere v. R. Johann v. Rulshuſen, Ritter; Hultzappel v. Rulshuſen, Wepeling; Chriſtine ſeine eheliche Hausfrau; Fryderich v. Rulshuſen, Canoniker uff dem Stifft zu Aſchaffenburg ſchenken eine Steingrube in Haſſenhauſen dem Stift zu Wetzlar. Wigands wetzlarſche Beiträge zur Geſchichte und Alterthumskunde. III. Bd. 1. Heft. S. 115.

1419. Dyderich v. Rolshauſen, als Zeuge in einer die Falkenſtein-Minzenberger Erbſchaft betreffenden Urkunde. Guden. V. 887.

1424. Eberhard v. R. leiht dem Bruder ſeiner Gattin, Johann v. Merenberg, 300 fl., und erhält dafür einen Antheil an dem fünften Theile des Sloſſes Nordeck und der Stadt Allendorf a. d. L. als Unterpfand. Nebel. 20.

1442. Eine Tochter Philipps Schutzbar, genannt Milchling (1442) und Hermanns v. Buſeck Tochter, verheirathet ſich mit einem v. Roltzhauſen (wahrſcheinlich Henricus v. R.). Humbracht. 140.

1450. Catharina von Roltzhauſen war vermählt mit Heidenrich Schenck v. Schweinsberg. Mitte des 15. Jahrhund. Humbracht. 285.

1457. Landgraf Ludwig belehnt die Söhne Eberhards v. R., Henrich und Diether, mit einigen Güterſtücken, namentlich: „eine Huffung

Digitized by Google

und Geſeſſe, die Hebreyde unter der Burgporten, die Miſtenſtaid geheiſſe, die Weiſſe-Erde, der Garten zu Staufenberg bei der Weiſſen-Erde, eine Mark Staufenberger Wehrung aus der Molen zum Steyer, 27 Tornes aus einem Gute zu Duckenbach, zehen Tornes zu Berghauſen ꝛc.“ Nebel. 20.

1458. Heinrich Diether und Heiderich v. Rolshauſen, Gebrüder, beliehen v. Grafen v. Iſenburg mit dem Zehend zu Mainzlar, halben Zehend zu Holzhauſen und halben Zehend an dem Schabenberg zu Mannlehn. Lehnsacten.

1459. Beſiegelt Dithard von Rolßhuſen den Fehdebrief des Richard Zollner an den Burggrafen in Friedberg. Winkelmann. Geſch. v. Heſien. II. 224.

1466. Die alte Burg oder die alte Kemnade in Schotten an Diether v. R., vom Landgrafen Heinrich III. zu Lehen gegeben. Ihm folgte im Lehen ſein Sohn Conrad 1501, von deſſen Familie ſie ſpäter an Kaspar Riedeſel in Josbach, dann 1512 an Bernd v. Habel überging. Seine Nachkommen verkauften die „alte Kemnade“ an Thilemann v. Günderode, der vom L. Philipp d. G. damit beliehen wurde. Das Großherzogthum Heſſen in maleriſchen Original-Anſichten. II. 119.

1473. Dorothea v. R. war Meiſterin des Kloſters Wirberg u. Gertrud v. R. desgl. i. J. 1493. Archivaliſche Notiz.

1474. Diether v. R. gibt als Vormund des Kindes Simons v. Merlau ſeine Einwilligung, daß die v. Merlau'ſche Zehnte zu Bernsfeld und Pferdsbach an Asmus Doring verkauft wird. Darmſt. Archiv. Copienbuch. lit. A.

1480. Heidenrich v. R. Verſchreibung über 7 Pfund Heller Geldes zu Allendorf an Henne Doring, welche an den L. Heinrich III. überging. Ziegenhainer Archiv.

1486. Heyderich v. R., Burgmann in Staufenberg, beglaubigt mit Henrich Schaben die Urkunde, vermöge welcher die Stadt Staufenberg ein Darlehen von 200 fl. von der Kirche zu Rauiſch-Holzhauſen empfangen hatte. Nebel. S. 19.

(1486.) Catharina v. R. wird als Gemahlin Heinrichs Schenck zu Schweinsberg aufgeführt; ihre Tochter Anna vermählt mit Emmerich v. Muderbbach zu Holenfels i. J. 1504. Humbracht. 285.

1490. Diether v. R. als in der näheren Umgebung des L. Wilhelm zu Kaſſel. Juſti, heſſ. Denkwürdigkeiten. I. 77.

Digitized by

1495. Conrad v. R. nebſt ſeiner Frau Kathrina bekennen, daß er laut eines Vergleichs mit Heydenrich v. R. in Betreff des ſtrittigen Nachlaſſes ſeines Schwagers Heinrich v. R. dem Henne v. R. 50 fl. ſchuldig ſei, und verpfändet dafür ſeinen Antheil (¼) an einem Hofe zu Lollar, an welchem Friedrich Schenck zu Schweinsberg und die von Schwalbach betheiligt waren. Nebel. 20.

1498. Conrad v. R. als Wäppner und Burgmann zu Staufenberg. Nebel. 20.

(1500.) Eine Tochter Conrads v. Bicken und einer von der Hees, (im Anfange des 16. Jahrhunderts lebend) heirathete einen v. Roltzhauſen. Humbracht. 6.

1507. Friedrich v. R. im Pfandbeſitz von Staufenberg, das erſt unter der Wittwe Edelinde ſeines Sohns Hanns i. J. 1564. pfandfrei wurde. Nebel. 18.

1512. „Cort von Roilhuſen“ bekennt, daß er ſeinen halben Zehnten in Silbach, einen Theil des Zehnten in Rodenhauſen und dazu die Burg mit all ihrer Gerechtigkeit und Zugehör, auch gelegen zu Silbach, an Friedrich v. R., Amtmann zu Staufenberg, für 120 rhein. Gulden verkauft hat.

Als bei dem Verkaufsact gegenwärtig ſind aufgeführt Ebert und Dithard v. R., Conrads Söhne. Nebel. 20.

1514. Landtage zu Felsberg und Trayſa. Cuntzmann und Ebert v. Rolshauſen. Archiv.

1514. Ebert v. R. unterzeichnet mit vielen heſſ. Adelichen den bekannten Rezeß. **Estor, electa juris.** 354.

1522. Conrad v. R. ſteht von ſeinen Anſprüchen an die Hälfte des Dorfes Odenhauſen zu Gunſten des Grafen von Naſſau ab, und nimmt vergleichsweiſe eine jährliche Rente von 5 fl. aus der Kellerei Gleiberg. Nebel. 21.

1527. L. Philipp d. G. belehnt den Conrad v. R. mit einem 5 Morgen haltenden Acker, die Bernbach genannt, und mit der Holzmühlerwieſe. Nebel. 21.

In den Jahren 1536—42 erſcheinen die v. Rolshauſen auf den großen Landtagen des L. Philipp d. G. Rommel. V. 229.

1539. 21. April. Dilhart v. Rultzhauſen zu Bruchſal, und Kreyngin ſeine eheliche Hausfrau verkaufen an den Rentmeiſter Greben zu Battenburgk die Hälfte von dem Hofe hinter der Kirche gelegen, eines Hauſes mitſammt dem Sonnhofe, mit verſchiedenen andern

Digitized by Google

Güterstücken in und vor Battenburgk und Battenfelt nebst einem Gütchen zu Duntzelshusen für 200 fl. Kopp, hessen-cassel. Gerichtsverfassung. Beil. z. 1 St. S. 14.

1539. In dem „Aufgebots-Verzeichniß der Grafen und Edelleute", unter L. Philipp d. G., erscheint Curt von Rulshusen. Archiv in Cassel.

1544. Hans v. R. als Vormund für Volprecht, Hans Wilhelm, Hans Georg und Sittich, wird von L. Philipp belehnt. Darmst. Archiv.

(1550.) Anna von Roltzhausen, deren Mutter eine von Wischel, war vermählt mit Colin Zant von Merl zu Bertringen in Mitte des 16. Jahrhunderts. Humbracht. 198. Hattstein. 681.

(1550.) Daniel von Roltzhausen als erster Gemahl der Ursula v. Fürstenberg, Mitte des 16. Jahrhunderts Humbracht. 23.

1553. Maria de Rolshausen Aebtissin im Kloster Aldenburg. Guden. III. 1194.

1556. Friedrich v. R. beliehen von L. Philipp d. G. mit dem Acker, genannt Bernbach. Nebel. 21.

1562. Friedrich v. R. verheirathet seine Tochter, Anna, an Johann von Mellschidt, und gab ihr, außer der Ausstattung, 1000 fl. mit. Nebel. 21.

1562. Dezember. Der tapfere Marschall Friedrich v. R. mit 2000 hess. Reitern und 2000 Hacken-Schützen wohnt der Schlacht bei Dreux (an der Blaise, in Frankreich) bei. Rommel. IV. 354.

1564. Hans v. R. Wittwe, Edelinde, geb. v. Rau, erhält die Pfandsummen auf Staufenberg mit 2000 fl. und 1000 fl. zurück Nebel. 22.

1566. Hans v. R. verleiht den untersten Gang der Mühle zum Stein unter dem Mühlberg. Nebel. 22.

1568. 6. Februar. L. Ludwig IV. belehnt Friedrich v. R. mit ⅓ des Stadtzehnten zu Biedenkopf vorm Schloß gelegen. Lehnsacten.

1570. Hans v. R. als Vormund der Volpert Schabenschen Kinder. Nebel. 22.

1570. Die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau bewilligen dem Friedrich v. R. in Ansehung der vielen ihnen geleisteten Dienste, daß er für seine Lebzeit jährlich aus dem Gleiberger Walde 50 Wagen Uhr- und Brennholz abholen und zu seinem Haus Friedelhausen nutzen und gebrauchen solle.

Digitized by Google

1574. Johann v. R., Hofcavalier des Landgrafen Georg I. von Heſſen-Darmſtadt, nimmt als ſolcher ſeine Entlaſſung, und erhält vom Landgrafen noch ein Geſchenk von 30 Thlr. Cammer-Rechnung.

1574. Friedrich und Chriſtoph v. R. bitten um Aufſchub der Belehnung; auch im Namen Volperts Schaben ſel. nachgelaſſen. Söhne und Wittwe. d. d. Staufenberg. Lehnsacten.

1574. Friedrich v. R. ſtellt Vollmacht auf ſeinen Sohn Johann zur Leihelöſung aus. d. d. Frilnhauſen. Abſchrift des Receſſes.

1575. 27 Octbr. Hans v. R. Wittwe, Edelinde, geb. v. Rau, ſtirbt. Nebel. 22.

1576. Chriſtoph v. R. bezieht Penſion (Zinſen) von einem dem Landgrafen Ludwig IV. vorgeſchoſſenen Kapital von 3500 fl. Cammerrechnung.

1576. 13. Februar. Friedrich v. R. als Mit-Vormund für Volprecht Schaben Sohn, Caspar Friedrich, wird von L. Ludwig IV. belehnt. Darmſtädt. Archiv.

1576. Auf dem „gemeinen Landtag“ zu Treißa Cuntzmann v. Rulßhuſen. (Koch) beurkundete Nachricht von Schiffenberg. II. Urkd. S. 93.

1577. Oberſt v. R. im Pfandbeſitz der fürſtl. Waldungen bei Staufenberg. Archiv.

1582. Friedrich v. R. heſſiſcher Oberſt, Amt- und Burgmann zu Staufenberg ſtiftet 100 fl. für eine Schule in St.

1582. Johann v. R., mit 3 Pferden, in dem Gefolge L. Wilhelm von Caſſel auf der Reiſe nach Grünberg, wo die Gebrüder Landgrafen eine Zuſammenkunft hielten. Juſti, heſſ. Denkwürdigkeiten. III. b. 393.

1585. † Friedrich v. R., heſſ. Hofmarſchall, Gemahl der Anna v. Ehringshauſen.

1585. Hans (Johann) v. R. als Vorſteher des Kirchberger Kirchenkaſtens. Nebel. 22.

1585. Otto, Caspar und Johann v. R., Gebrüder, zeigen den Tod ihres Vaters Friedrich v. F. dem Lehnsherrn an. d. d. Friedelhauſen. 14. Octbr.

1585. L. Wilhelm belehnt Friedrichs v. R. nachgelaſſene Söhne, Otto, Johann Caspar und Johann v. R. mit dem Hofe Gutenacker bei Naſtedt. Nebel. 21.

1585. 6. Novbr. Der „Schreiber der Rolßhauſen zu Friedelnhauſen“ Gobert Koch zeigt dem Lehnsherrn die Ladung an ſeine Junker

Digitized by Google

zur Lehnsempfängnis an. Später nennt er sich den Schreiber des Johann v. R.; auch v. R. Diener.

1586. 16. Dezember. Copie, Lehnsrevers v. Otto v. R.

1587. Christoph v. R., Burgmann in Staufenberg, verspricht, jährlich 3 Mött Korn und 3 fl. aus seiner Mühle hinter Mainzlar, die Rothe Mühle genannt, an den Gotteskasten in Mainzlar zu geben, „damit ein Schulmeister desto bequemer belohnt werde.“ Es sollte dieß der Ersatz für ein von seinem Vater Hans v. R. von der Kirche (in 1550r Jahren) entliehenes Kapital von 50 fl. sein. Diese „Rodimöll“ lag bei Daubringen, existirt aber nicht mehr. Nebel. 36.

Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts findet man Ewald Jost von Baumbach zu Dannenberg vermählt mit Margretha von Rolshausen. Hattstein. 449.

(1590.) Eine von Roltzhausen heirathet einen von Creutz, deren Tochter Magdalene ward die zweite Gemahlin des Eberhard von Stockheim zu Eltvill. Humbracht. 123.

1591. † Johann v. R., Sohn Friedrichs, hess.-kass. Oberst, hess. Linie: **uxor** Walburgis von Hayn. Archiv.

1591. † Joh. Caspar v. R., Sohn Friedrichs, hessische Linie: **uxor** Cathrina von Nordecken. Archivalisch.

1591. † Christoph v. R., Sohn Hans v. R., jülichscher Linie, ohne Nachkommenschaft. Seine Gemahin war Juliane v. Trohe, nachherige Gemahlin des Joh. Magnus Holtzapfel. Archivalisch.

1592. 3. Juni. Walpurgk v. R. geb. v. Hayn, Wittwe Johannes v. R. bevollmächtigt ihren Sohn Wilhelm Moritz zum Lehnempfängniß. **d. d.** Cassel.

Copia Lehnsrevers Otto's v. R. Archivalisch.

1593. **d. d.** Mulenbach. 4. April. Otto v. R. bittet den Lehnsherrn um Einschreiten gegen die Anmaßung seines Bruders Caspars Wittwe, Anna Katharina von Nordecken in Salzböden, bezüglich des Lehns. Otto nennt sich „Herr zu Mullenbach.“ Archivalisch.

1597. 8. Dezember. Lehnsrevers des Otto v. R. für sich, Wilhelm Moritz (Johannes hinterlassenen Sohn) und Christoph v. R. Lehnsacten.

1598. Die Vormünder von Caspar v. R. nachgelassener Tochter, die in Salzböden wohnte, leihen der Stadt Staufenberg 200 fl. Nebel. 22.

Digitized by Google

1599. 7. Juni. Derſelbe ſtellt Vollmacht zur Lehnsempfängniß auf Joh. Eytel Dorheim, Steiniſchen Beamten zu Naſſau. Lehnsacten.

1599. 13. Juni. Lehnbrief für denſelben. Lehnsacten.

1599 — 1601. In den Gleiberg'ſchen Rentei-Rechnungen erſcheint Chriſtoph von Rolßhauſen mit einem Steuer-Anſatz von 300 fl. für Hüttenberger Beſitzungen. Archiv.

1604. † Otto, Sohn Friedrichs, heſſiſche Linie: **uxor** eine von Stein. Archivaliſch.

1606. 23. Jänner. Lehnsrevers des Friedrich v. R. Lehnsacten.

1616. † Chriſtoph v. R., jülichſcher Rath, Chriſtophs Sohn, jül. Linie, **uxor** Catharina v. Paland. Archivaliſch.

1616. 15. Jänner. Beſitzergreifungs-Protokoll „zu Stauffenberg in Rolzhauſiſcher adelicher Behauſung in der gewöhnlichen unteren Vorder-Stuben“ durch den Stadtſchultheiß von Gießen, wegen Abſterbens Chriſtophs v. R. für deſſen Wittwe und zwei Söhne, Marſelius und Otto Reiner. Archivaliſch.

1622. 26. Juli. Copie des Lehnsbriefs für Marſelius v. R. für ſich und ſeinen Bruder Otto Regener. Lehnsacten.

1628. befanden ſich v. Rolzhauſiſche Verwalter in Staufenberg. Arch.

1629. Maſilius und Otto Reinhard v. R. werden in einem „Ausſtandsbuch, Caſſel 1630“ erwähnt. Archival.

1631. 26. März. Eliſabetha v. R., geborne v. Weitolshauſen, gen. Schrautenbach, Wittwe Adolfs v. R., ertheilt als Vormünderin ihres Sohns Caspar v. R., dem Ludwig von Stein Vollmacht zur Lehnsempfängniß. Lehnsacten.

1631. 1. April. Copie des Lehnsbriefs. Lehnsacten.

1634. Heinrich v. Weitolshauſen, genannt Schrautenbach, der 1549 vorkommt, Sohn des Rittmeiſters Balthaſar v. W. und einer v. Rodenhauſen (vermählt 1527) war mit einer v. Rolzhauſen vermählt, deren Sohn, Caspar, Reinhard v. W., heirathet Anna Eliſabeth von Nordecken zu der Rabenau.

Der Neffe Heinrichs v. W., Johann Wolff v. W., der bekannte Commandant und Amtmann in Gießen, Teutſch-Ordens-Ritter, fürſtl. heſſ. Darmſt. Rath und Obriſtlieutenant (1634), heirathete Margretha Cathrina v. Rolzhauſen, Tochter des Johann Caspar von R. und der Cathrina von Nordeck zu der Rabenau. Johann Wolffs v. W. zweite Schweſter, Eliſabeth, heirathete den Adolf v. Rolzhauſen; während ſeine erſte Schweſter

Digitized by Google

Cathrina i. J. 1618 den Rudolph Magnus von Nordeck zu der Rabenau heirathete. Humbracht. 94.

1636. † Otto Reinhard, Christophs Sohn, jülich. Linie. **uxor** Catharina v. Esch und Biechburg. Archiv.

(1640 — 50) Margretha Catharina v. Roltzhausen, Tochter Joh. Caspars (der 1591 †), verehelicht mit Joh. Wolff v. Weitolshausen, gen. Schrautenbach, deren Tochter Eleonore heirathete den Burkhard Engelbrecht Schütz von Holtzhausen, Oberstwachtmeister und Commandant in Gießen und deren Tochter Clara Juliana den Casper von Roltzhausen. Humbracht. 161.

1641. Elisabeth v. R., geborne von Weytolshausen, genannt Schrautenbach, als Gläubigerin eines dem Landgrafen von Friedrich v. R. vorgeschossenen Capitals von 1000 fl. Cammer-Rechnung.

1649. $^{12}/_{22}$ Juli. Caspar v. R. bittet (**d. d.** Guttenacker) um Belehnung, und enschuldigt sein verspätetes Anmelden durch seinen Aufenthalt in fremden Ländern und durch das Kriegswesen. Archival.

(1650.) Maria Ernestina, 3. Tochter des mit 15 Kindern gesegneten Geheimen Raths und Marschalls, Amtmanns zu Nidecken und Eißkirchen, Heinrichs Freiherrn Waldpott von Bassenheim, heirathete als Wittwe des Herrn von Elverfeld den H. v. Rolshausen. Humbracht. 112.

1652. 15. Juni. Copie Lehnbriefs für Caspar v. R. Lehnsacten.

1660. † Wilhelm Moritz v. R., Sohn des Obristen Johann, hess. Linie. Archiv.

1668. 23. Octbr. Copie Lehnbriefs für Caspar v. R. u. f. s. Vetter Otto, Ignaz und Masilius v. R. Lehnsacten.

1668. † Masilius v. R., Christophs Sohn; **uxor** Margretha v. Spies. Archiv.

1670. 18. Mai. Otto v. R., königl. schwedischer Oberst zu Roß, bat von Stockholm aus, ihm zu erlauben, sein Lehn veräußern zu dürfen, da er in Schweden verheirathet sei, und auch sein Lehngut Friedelnhausen an den hochfürstlichen Braunschweig-hannoverschen Landdrost v. Oynhausen veräußern wolle. Lehnsacten.

1675. 4. August. Belehnung für Caspar v. R., Wolfs sel. Sohn, und seine Vetter Otto (Wilhelm Moritz Sohn) und Ignaz (Otto Reinh. Sohn). Lehnsacten.

1685. † Christoph v. R., Sohn Marsilius, jülich. Linie, **uxor** von der Horst. Archiv.

Digitized by Google

1686. † Otto Reinhard v. R., Sohn Marſilius, jülich. Linie.
1687. 16. Februar. Belehnung für Caspar v. R. Lehnsacten.
1693. † Caspar v. R., Sohn Adolphs, heſſ. Linie.
1694. † Friedrich Adolph v. R., Sohn Caspars, heſſ. Linie. Ohne Nachkommenſchaft.
1694. 6. Juni. Emrich Ludwig v. R. meldet den Tod ſeines Vaters (29. März 1693) und bittet um Belehnung. Lehnsacten.
1694. 4. Septbr. Belehnung für Emrich Ludwig und ſeine Vetter Otto (Wilh. Moritz Sohn) Ignaz (Otto Reinh. Sohn) und Marſilius v. R. Söhne. Lehnsacten.
1694. 18. Septbr. Lehnbrief für ſämmtliche v. R. Lehnsacten.
1694. 13. Septbr. In einer Vollmacht nennt ſich Felix Friedrich, Sohn Marſilius: Ich Felix Friederich v. R., Freiherr von Nordenbeck. Lehnsacten.
1702. † Felix Friedrich v. R., Sohn Marſilius, jülich. Linie, ohne Nachkommenſchaft. Archiv.
1710. † Emmerich Ludwig v. R., Sohn Caspars, heſſ. Linie, ohne Nachkommenſchaft. Archival.
1710. 18. Aug. Chriſtoph Friedrich v. R. zeigt d. d. Salzböden den Tod ſeines Vetters Emrich Ludwig v. R. an. Lehnsacten.
1710. 4. Nov. Belehnung für Chriſtoph Friedrich. Lehnsacten.
1719. 15. Mai. Desgleichen. Lehnsacten.
1730. 6. Juni. Chriſtoph Adolf Franz., Sohn Ignaz v. R., belehnt. Lehnsacten.
1724. Geboren Carl Ludwig v. R., Sohn Chriſtoph Adolph Franzens, julich. Linie; † 1790. uxor Iſabella von Wallbott-Bornheim. Archival.
1729. Geb. Max Damian v. R., Sohn Chriſtoph Adolph Franzens, jülich. Linie, † 29. Dezbr. 1790 ohne Nachkommenſchaft. Archival.
1733. † Chriſtoph Friedrich v. R., Sohn Wilhelm Moritzens, heſſ. Linie. Archival.
1733. † Chriſtoph Friedrich v. R., Sohn Chriſtophs, jülichſcher Linie, uxor Chriſtine v. Rolsh., ohne Nachkommenſchaft. Archiv.
1739. † Chriſtoph Adolph Franz v. R., Sohn Ignaz, Cämmerer, jülichſche Linie, uxor von der Horſt zu Dreiborn. † 1759.
1764. Geb. Maximilian v. R., Sohn Carl Ludwigs, jülichſcher Linie: uxor Maria Anna von Frankenſtein: † 28. Septbr. 1819. Archiv.

Digitized by Google

1767. Geb. Ignaz v. R., Sohn Carl Ludwigs; jülichſcher Oberſt; † 5. Juni 1837, königl. preuß. Oberſt. Archival.

1795. 11. Auguſt wurde geb. in Ockſtadt Georg Carl Friedrich Franz Ignaz Johann Nepomuk, Sohn des Maximilian Ferdinand, Barons v. Rolshauſen zu Staufenberg, Herrn in Thurnich, Binsfeld, Budgenbach, Lauſcheid, Rothberg ꝛc., kurkölniſch. Kämmerers, und der Freifrau Maria Anna Margretha Walpurgis Joſepha von Frankenſtein zu Ockſtadt. Archival.

1822. 13. Octbr. Geb. Franz Lothar, Sohn Georgs, jülich. Linie. Archival.

1825. 26. Octbr. Geb. Maximilian Felix Hubert Appollinarius v. R., Sohn Georgs, jülich. Linie. 1849 Oberlieutenant im kaiſerl. kön. Küraßier Regiment Graf Hardegg Nr. 8.

1834. 2. Juni. Geb. Carl Ignaz v. R., Sohn Georgs, jül. Linie. Archiviliſch.

1837. 11. April. Geb. Hugo Ignaz Emanuel Franz Julius, Sohn Georgs, jülichſcher Linie. Archival.

1840. 11. Octbr. Geb. Wilhelm Hugo Apollinarius, Sohn Georgs, jülichſcher Linie. Archival.

Das Wappenbild der v. R. zeigt zwei ins Kreuz gelegte Schaufeln: es iſt noch ſichtbar am Thore zu Staufenberg. In meiner Autographen-Sammlung habe ich ein Siegel Johannes v. R. aus 1586, welches im Schilde die zwei ins Kreuz gelegte, unterwärts gekehrte Schaufeln zeigt: den Helm des Schildes zieren zwei Büffelshöner, zwiſchen welchen ebenwohl dieſe zwei Schaufeln erſcheinen.

Das Feld iſt roth, die Schaufeln ſind weiß (ſilbern).

Max, Freiherr v. R. zu Turnich, führte ſtatt der Büffelshörner zwei halbe Adlersflügel.

Dagegen Marſilius v. R. in Turnich 1621 einen quadrirten Wappenſchild: im 1. u. 3. Quadrat drei Querbalken, im 2. und 4. die rolshauſiſchen ins Kreuz gelegten Schaufeln.

Das Wappen der von Rolshauſen ſtand im Wappenſaale zu Rotenburg in erſter Regal nach dem Garten unter Nr. 87.

Digitized by Google

von Rolshausen.

Eberhard, uxor v. Merenberg.

Heinrich 1458. uxor Elisabeth v. Schutzbar, gen. Milchling. — **Diether** 1458—90. — **Heiderich** 1458—90.

Friedrich 1507. Stifter der jülichschen Linie. uxro Anna Rau v. Holzhausen.

Curt 1495—1539. Stifter der hessischen Linie. uxor Catharina v. Rolshausen.

Wilhelm † ohne Nachkommen.

Hans 1540—44. uxor Edelinde v. Rau. Wittwe 1564. † 27. Oct. 1575.

Christoph.

Friedrich 1553—68. uxor Anna v. Ehringshausen, Tocht. d. hess. Hofmarschalls. hess. Oberst und Hofmarschall. † 1585.

Christoph 1587. † 1591 ohne Nachkommen. uxor Juliane v. Trohe. Heirathete her Joh. Magnus Holzapfel.

Christoph, jülischer Rath zu Monjoy. † 1616. Aus 1. Ehe eine Tochter, die mit R. v. Lützenrod vermählt wurde. Zweite Gemahlin: Catharina v. Paland.

Otto 1585. † 1604. uxor Margrethe von Stein.

Johann 1584. hess. kais. Oberst der Festung Kassel. † 1591. uxor Walburgis von Hayn. 1592.

Anna marit. Johann v. Mellschidt.

Johann Caspar 1585. † 1591. uxor Cathrina v. Norbeck zu Salzböden.

Otto Reinhard 1622. † 1636. uxor Cathar. v. Esch u. Biechburg.

Marsilius 1662. † 1668. uxor Margretha v. Spies.

Friedrich 1606. † improlis (1610).

Adolf 1608 noch unmündig; 1631 schon todt. uxor Elisabeth v. Weitolshausen, gen. Schrautenbach. 1531. 1641.

Anna Margr. marit. Dietrich v. Holtingshausen zu Bergen. 1599.

Wilh. Moritz.

Margretha Salzboden 1598 noch unmündig. marit. Wolf v. Weitolshausen gen. Schrautenbach. 1634.

Ignaz 1668. uxor Maria Franciska von Hochstedten

Felix Friedrich 1691. † 1702. improlis.

Otto Reinhard 1668. † 1686.

Christoph † 1685. uxor v. d. Horst.

Christoph Adolf Franz 1730. Cämmerer. † 1739. uxor v. Harff zu Dreiborn. † 1759.

Felice

Christoph Friedrich 1710. † 1733. uxor Christ. v. Rolshausen ohne Nachkomm.

Ferdin. Comthur

Adolf Corn. Domherr in Speier.

Christian Marsilius.

Caspar 1649. † 1693 29. März. uxor Clara Jul. Schutz v. Holzhaus.

Otto königl. schwed. Reiter-Obrist 1675 *)

Christoph Friedrich in Salzböden

Joh. Wilhelm. Moritz. Caspar. Gerhard. Diese hatten sich in Schweden und Curland niedergelassen.

Carl Ludwig geb. 1724. † 31. Jan. 1790. uxor Isab. v. Wallbott-Baßenheim.

Max Damian geb. 1729. † 29. Dezbr. 1790 ohne Nachkommen.

Friedrich Adolf † 1694 ohne Nachkommenschaft.

Emmerich Ludwig 1694. † 1710 ohne Nachkommenschaft. Der Letzte der hessischen Linie.

Christiane Sophie marit. Christoph Friedr. v. Rolshausen.

Ignaz geb. 1767. † 1837 5. Juni. königl. preuß. Oberst.

Maximilian Ferdinand geb. 1764. uxor Maria Anna von Frankenstein, 28. Septbr. 1819.

Georg Carl geb. 11. Aug. 1795. uxor Franciska von Frankenstein.

Franz Lothar geb. 13. Octbr. 1822.

Maximilian Felix Hubert Apollinar geb. 26. Octbr. 1825. Oberlieut. im k. k. Küraßier-Reg. Graf Hardegg. Nr. 8. (1849.)

Carl Ignaz geb. 2. Juni 1834.

Hugo Ignaz Franz Julius Emanuel geb. 11. April 1837.

Wilhelm Hugo Apollinarius geb. 11. Oct. 1840.

*) Wurde in 1669 genannt: Otto v. R., von Freudenhausen und Plantzen, königl. schwed. Oberst zu Roß. Er lebte zu Stockholm, und 1670, 71 zu Ryholm. Er war ein Schwager des Reichsraths Horne.

Digitized by Google

Die adeliche Familie Schaben.

Ihren Namen findet man auch **Scabe** und **Scabin** geschrieben. Die Schaben erscheinen urkundlich i. J. 1256, in welchem Jahr **Craſto dictus Schabe** als Zeuge des Teſtaments Conrads **II.** von Merenberg vorkommt. Mam ſehe die Chronik der S. nach. Im **XIII.** und **XIV.** Jahrhundert kommen die S. häufig vor. In 1281 ein **Heinricus**, der in 1315 ſchon todt war. Ein **Craſto dictus S.**, Ritter, war 1318 **castrensis** in Staufenberg. Ein Craft S. in 1329 Officiat und in 1332 Amtmann in Marburg. Ein Craft S. in 1336—52 Canonicus in Wetzlar. In 1336 kommen Volprecht und Wiegand S. als Gevetter vor. In 1347—59 Volprecht, Edelknecht und **uxor** Grede. In 1349 ein Heinrich S., Wäppner und 1355 ein Heinrich S., Edelknecht. Im J. 1353 verpfändete Graf Johann von Ziegenhein an Heinrich v. Rolshauſen und Volpert Schaben Staufenberg um 2600 fl. Im J. 1359 ähnlich der Graf Gottfried v. Z. um 3500 fl. Dadurch kamen die v. R. und S. in den Pfandbeſitz von Staufenberg. Die Schaben zählten zum angeſehenen heſſiſchen Adel, und erſcheinen auch namentlich im Aufgebot der heſſ. Grafen und Edelleute i. J. 1539 *).

Sie gehörten auch zu den Hanau-Münzenberg'ſchen Vaſallen **).

Die Lehen der Schaben waren bedeutend: i. J. 1387 von L. Hermann ein Haus zu Gießen, i. J. 1425 von L. Ludwig **I.** zu Mann- und Burglehen 3 Malter Waizen zu Bortshauſen, beim Frauenberg, und den Burgſitz zu Gießen am Markte gelegen. Schon i. J. 1414 hatten ſie von Ludwig von Iſenburg, Graf zu Büdingen, zu Mannlehen erhalten den Zehnten zu Mainzlar halb, den Zehnten zu Selbach ganz, den Zehnten zu Nicholfskirchen ganz, den Zehnten zu Dörfele (bei Beuern) halb, und den Zehnten zu Oppenrod zu $^3/_4$.

In dem Lehnbrief a. d. J. 1458 werden außer den in 1387 und 1435 erwähnten Objecten noch weiter aufgeführet: $^1/_6$ des Zehnten zu Albach, $4^1/_2$ Pfund aus dem Lehn zu Einshauſen und Lollar, Haus und Hofſtätte auf dem Berg zu Staufenberg, Garten und Hofraithe vor der alten Stadtpforte, 1 Malter Waizen, 1 Meſte Olei und 32 Hebelinge aus der Vogtei zu Mainzlar und eine Mühlſtätte daſelbſt. Im J. 1490 erhielten die Schaben ferner zu Lehen den Hof zu Ruttershauſen

*) Archivaliſch.

**) Eſtor, kleine Schriften. I.

Digitized by Google

und i. J. 1589 von Fulda die Wüstung Nordlingen. Nach dem Tode Casper Friedrichs v. S. gingen die Hess. Lehen i. J. 1639 an Wolf von Weitolshausen, genannt von Schrautenbach, Gemahl der Margretha Katharina von Rolshausen, als Lehen über *).

Noch jetzt heißt ein Walddistrict bei Staufenberg „der Schabenberg“ und ein Stück Feld „die Schabenstücker“. Grenzsteine mit V. S. (Volbert Schabe) finden sich noch.

Die Gegend am Schabenberg nennt man jetzt „am Ruhestein“.

Auf dem s. g. Schabenberg hatte vormals die Wohnung der von Schaben gestanden. An diesen Berg grenzt jener Walddistrict, welcher denselben Namen führt, und der in älteren Zeiten aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem Zehntdistrict gehörte, welcher einen Theil des Lehens bildete **).

Sie besassen Grundeigenthum in Annerod, Babinhausen und Altenbuseck (das Schabengut) und Güter in Reiskirchen, Hausen, Wismar, Ruttershausen, wo man noch Grenzsteine mit V. S. (Volpert Schabe) findet.

Man findet auch v. S. in öffentlichen Aemtern: z. B.

1329. Craft v. S., Officiat in Marburg.

1332. Craft v. S., Amtmann in Marburg.

1336 — 52. Crafts v. S. Canonicus der Kirche in Wetzlar.

1480. Arnold v. S. Pfarrer in Wismar, jenseits der Lahn, ohnfern Staufenberg.

Die von S. waren Patronatsherrn von Kirchberg, wohin Staufenberg gehörte: namentlich werden 1568 Volpert und Johann von S. als solche angegeben, und 1579 vertreten Friedrich v. Rolshausen und Caspart Milchling, gen. Schutzpar, das jus patronatus für Casper Friedrich v. S. für Kirchberg.

Beiträge zur Chronik der Schaben.

1256. 1. October. Crafto dictus Schabe, Zeuge: Conrad II. von Mehrenberg macht sein Testament. Frankfurt. Cop.-Buch. Urkd. Nr. 17. Guden. cod. IV. 889.

1281. 15. Juli. Heinricus Scaben, Zeuge: Ulrich, Adelheid u. Sara, Kinder weil. Gerlachs v. Merlau, Vogts, verzichten gegen den

---

*) Lehnsacten.

**) Lehnsacten.

Digitized by Google

Deutsch-Orden zu Marburg auf Güter zu Lambrechtishausen. Frankfurt. Cop.-Buch. Urkd. 14. 70.

1297. 29. Septbr. **Heinricus Schabe, miles**, Zeuge: Graf Gottfried V., von Ziegenhain, tritt die Orte Frankenhain, Schönau und Traysbach verkäuflich an das Stift Mainz ab, und empfängt sie wieder zu Burglehn. Würdtwein, **dipl. mog. I. 75.**

1315. 12. März. Craft v. Bellersheim, der Aeltere, Ritter, gibt einen Spruch zwischen dem Kloster Arnsbnrg und Amelius von Heuchelheim, Ritter, und dessen Gattin Jutta, wegen Gütern und Rechten zu Annerod, welche der verstorbene Heinrich Schabe von Staufenberg, Ritter, dem benannten Kloster vermacht hatte. Baur, Arnsb. Urkd. 295.

1318. **Crafto dictus Scabe, castrensis in Staufinberg, miles**, beurkundet (mit Andern), daß Dylo von Alpach und seine Gattin Hellinburgis anerkannt habe, daß Güterstücke in Annerod testamentarisch dem Kloster Arnsburg von **Henricus, miles, dictus Schabe** vermacht, von solchem besessen werden. Baur, Arnsb. Urkd. **II. 327.** — Siegel.

1320. 26. Septbr. Gottfried v. Hatzfeld, Ritter, Amtmann in Marburg, entscheidet mit Rath Crafts, genannt Schabe, und Franko's von Linden, Ritters, in der Klage Bernhards, genannt Kolbe, Ritters, gegen Cuno, genannt Halbir, Ritter, zu Arnsburg und das dasige Kloster, wegen gewisser Güter. Arnsb. Urkd. 345.

1320. Bernhard Kolbe und Cuno Halbir nehmen **Craftonem, dictum Scabin** als Schiedsrichter an. Baur, **II. 345.**

1320. 27. April. Craft Schabe, Ritter, Siegler, Bernhard, Marolf, Gerhard und Heiderich von Göns, Gebrüder, verzichten gegen den Deutsch-Orden zu Marburg auf die Mühle zu Damme. Frkfrt. Cop.-Buch. Urkd. Nr. 107.

1329. 3. Februar. Heinrich Sabe, Zeuge: Kraft Schaben, Officiat zu Marburg, und Gerlach v. Londorf, Ritter, vergleichen den D. O. zu Marburg und Volpert Lützilkobe, Ritter, über eine Mühle zu Griedeln. Frkfrt. Cop.-Buch. Urkd. 850.

1329. 25. August. Craft, genannt Schabe, Ritter, und Eckhard, gen. Bicken, Wäppner, verkaufen im Namen des Bischofs Ludwig von Münster eine Wiese zu Niederwalt, welche demselben durch Ableben Arnolds von Goßfelden zugefallen, an den D. O. zu Marburg um 4 Mark. Entdeckter Ungrund. Beil. 5.

Digitized by

1332. 6. Auguſt. Craft Schaben, Amtmann zu Marburg, Ritter, Zeuge: Adolf von der Nme, Edelknecht, verzichtet gegen den D. O. zu Marburg auf alle Anſprüche an den Hof zu Heſtindheim ꝛc. Frankfurter Cop.-Buch. Urkd. 75.

1333. 1. Aug. Derſelbe, Zeuge: Graf Johann v. Ziegenhain vergleicht ſich mit dem D. O. zu Marburg wegen des Waldes zu Menchardshauſen. Frkf. Cop.-B. Nr. 303.

1336. 3. Mai. Craft Schabe, Canonicus zu Wetzlar, Zeuge: Ludwig v. Dernbach, genannt von Hachinberg, und ſeine Söhne Johann, Ritter, und Gilbrecht verzichten gegen das Kloſter Arnsburg auf alle Anſprüche an die Güter zu Dorfgill. Baur, Arnsb. Urk. 349.

1342. 24. Auguſt. Craft Schabe, Canonicus zu Wetzlar, Schiedsrichter in einem Streit zwiſchen Kloſter Arnsburg und Ritter Werner v. Muſchenheim. Baur, Arnsb. Urkd. 445.

1347. Craft Schaben als Zeuge in einer Arnsb. Urkunde. Baur, Arnsb. Urk.-B. Nr. 508.

1347. 5. Juni. Craft S. Zeuge: Bernhelm Nuzel, Pilgerines Sohn von Gleiberg und Johann von Wiske, Wäppner, verzichten gegen das Kloſter Arnsburg auf alle Anſprüche wegen des vorgenannten Nuzels Vater und Cuno Halbirs geweſenen Conventbruders im genannten Kloſter. Baur, Arnsb. Urkd. 338.

1347. 14. Auguſt. Volpracht S., Edelknecht und ſeine Gattin bekennen, daß Philipp von Falkenſtein ihnen eine Gülte verpfändet. Copialbuch.

1349. 26. März. Heinrich Schabe, Wäppner, Bürge: Hartmann v. Lehrbach, Ritter, und Conrad von Warsdorf, Knappe, bekennen, daß ſie von L. Heinrich II. von Heſſen zu Mannlehn erhalten haben den Aldinſtock zu Lehrbach und die Kemnade daſelbſt. Wenck's Nachlaß. lit. B.

1852. 14. Dezbr. Craft Schabe, Canonicus zu Wetzlar, Siegler: Reimbold, Thiederich, Walther und Hiltwin, Wäppner, und Wilhelm von Wiske verkaufen drei Morgen Landes zu Burkhardsfelden an das deutſche Haus zu Schiffenberg. Darmſtdt. Archiv.

1353. 1. Juni. Graf Johann von Ziegenhain verpfändet ſeine Burg Staufenberg mit den zwei Theilen, alt und neu, die darunter liegen, an Heinrich von Rolshauſen und Volpert Schabe um 2600 fl. Ziegenhainer Repertorium. lit. J. Stauffenberg.

Digitized by Google

1355. 26. Juni. Heinrich Schabe, Edelknecht, Zeuge: Volpracht Lützilkolbe, der Aeltere, Ritter, verkauft eine Gülte zu Griedel an den D. O. zu Marburg. Frkf. Cop.-B. Urk. Nr. 851.

1355. 26. Juni. Derselbe als Bürge für denselben wegen Verkauf dessen Guts zu Bottenhorn an den D. O. Das. Nr. 870.

1359. 31. Octbr. Heinrich von Rolshausen und Volpracht Schabe, Ritter, und des Letzteren Gattin, Grede, beurkunden, daß Graf Gottfried von Ziegenhain und seine Gattin, Agnes, ihnen ihre Burg Staufenberg mit den zwei Theilen, alt und neu, die darunter liegen, um 3500 fl. verpfändet haben. Darmstdt. Archiv.

1360. 27. Jänner. Johann von Schwalbach, Ritter, und seine Kinder Kraft, Reinhard, Johann, Volpracht, Gertrude und Metze verkaufen ihr Gut zu Lambrechthusen an den D. O. zu Marburg: die Beurkundung besiegelte Volpracht Schabe, Eidam und Schwager der Genannten. Frkfrt. Cop.-Buch. Urkd. Nr. 89.

1362. 26. Nov. Eckard v. Buseck, Wäppner, bekennt, daß er von Gottfried v. Ziegenhain 3 Mark Pfennig-Geldes, die demselben durch das Ableben Volpracht Schabe's, Ritters, eröffnet worden, als Burglehen auf Staufenberg erhalten habe. Lehnsacten.

1368. 16. Novbr. Heinrich und Gottfried S., Gebrüder, Wäppner, Zeugen: Heinrich von Bune verkauft an Craft von Mulenbach sein Gut zu Hassenhausen. Darmstdtr. Archiv.

1377. 20. Mai. Goddefrit Schabe, Zeuge in einer Verkaufsurkunde von Gernand Ruer, d. Junge, Wäppners für Heinrich Schempertier, Bürger in Stauffenberg. Baur, Arnsb. Urk. II. 624.

1378. 5. Nov. Wigand Schabe, Edelknecht, gesessen zu Staufinberg, leistet Verzicht wegen eines Guts zu Babinhusin gegen das Kloster Arnsburg. Sein Neffe war Syfrid Kessilring, Wepener. Baur, Arnb. Urkd. III. 628.

1387. 24. März. K. Wenzel schreibt dem Friedrich von Lißberg, die Ladungen gegen Adolph von Nordeck von der Rabenau, Hartmund und Dietrich Schutzbar, Wigand Schabe ꝛc. vor seinem Hofgericht abzuthun. **Estor elect. jur. 315.**

1387. Landgraf Hermann zu Hessen gibt Wigand Schaben zu Burglehen ein Haus zu Gießen, am Markt gelegen, welches Erwin Knoblauch ehemals bewohnt hat. Ziegenh. Repert. **lit. B.**

1390. **Feria secunda post festum pentecostes.** Wigand Schabe als Zeuge in der Urkunde, vermöge welcher Adolph von Nordeck

Digitized by Google

zur Rabenau seiner Gattin Metze einen Wittwensitz in der Burg Rabenau bestimmt. Geschichte des Patrim.-Gerichts Londorf von Steiner. S. 128.

1400. Margretha von Schaben heirathet den Heinrich von Bellersheim, Sohn des in 1351 vorkommenden Peter v. B. Ihre Tochter heirathete den Conrad v. B. Humbracht. 110.

1403. 18. Octbr. Craft Schabe verzichtet gegen die von Falkenstein auf alle Ansprüche wegen der Verpfändung aus 1347. Copialbuch.

1414. 15. April. Ingebrand und seine Gattin Czimo verkaufen aus ihrem Gut zu Richelskirchen an die Jurgfrauen Catharina von Merlau und Gelichen, Schabe eine Mark Pfennige, 2 Gänse 2 Hühner und 1 Fastnachtshuhn. Darmstdtr. Archiv.

1414. Eckhard Schabe wird von Ludwig v. Isenburg, Graf zu Büdingen, belehnt zu Mannlehen mit dem Zehnten zu Mainzlar halb, dem Zehnten am Schabenberg halb, dem Zehnten zu Selbach ganz, dem Zehnten zu Richolfskirchen ganz, dem Zehnten zu Dörfeln (bei Beuren) halb, und ¾ an dem Zehnten zu Oppenrod. Lehnsacten.

1432. Volpert Schabe, seine Gattin Anna und Wigand Schabe verkaufen an Werner von Buseck und dessen Gattin Kunzel ihre Hofraithe mit Garten zu Altenbuseck, ihr Theil der Rinderwiesen und alles Land, das zu demselben Gut, das Schabengut genannt, gehört. Darmstdtr Archiv.

1435. L. Ludwig I. gibt Volpert und Wigand Schabe, Gevettern, zu Mann- und Burglehen 3 Malter Waizen zu Bortshausen unter dem Frauenberg und einen Burgsitz zu Gießen, am Markte gelegen. Ziegenh. Repert. lit. B.

1436. L. Ludwig I. gibt Volprecht und Wigand S., Gevetter, zu Mann- und Burglehen ½ des Zehnten zu Albach. Ziegenh. Repertor. lit. B.

1458. L. Ludwig II. gibt Wigand Schabe, Gottfrieds Sohn, und Wigand Schabe, Volprachts Sohn, zu Mann- und Burglehen das Haus zu Gießen, 2 Malter Waizen zu Bortshausen, ½ des Zehnten zu Albach, 4½ Pfund aus dem Lehen zu Einshausen und Lollar, Haus und Hofstätte auf dem Berg zu Staufenberg, Garten und Hofraithe vor der alten Stadtpforte, 1 Mltr. Waizen, 1 Meste Olei und 32 Helbelinge aus der Vogtei zu Mainzlar, und eine Mühlstätte daf. Ziegenh. Repert. lit. B.

Digitized by Google

1467. Eckard S. und sein Bruder Heinrich haben vom Grafen Ludwig v. Isenburg-Büdingen zu Mannlehen den Zehnten zu Mainzlar halb, den Zehnten am Schabenberg halb, den Zehnten zu Selbach ganz, den Zehnten zu Reiskirchen ganz, den Zehnten zu Dörfelen (bei Beuern) halb, und ¼ des Zehnten zu Oppenrod. Lehnsacten.

1470. L. Heinrich III. belehnt Eckhard Schabe, Sohn Wigands, für ihn und seinen Bruder Heinrich — wie L. Ludwig II. in 1450. Ziegenh. Repertor. lit. B.

1480. 5. Febr. Arnold Schabe, Pfarrer zu Wismar *) Siegler: Craft v. Rodenhausen und sein Bruder Wigand verkaufen eine Gülte zu Lollar an Peter von St. Nabor, Bürger zu Marburg. Darmst. Archiv.

1480 oder 1488. Heinrich Sch., Burgmann in Staufenberg, und seine Gattin Clara verkaufen ihren Antheil an einem Hofe zu Ruttershausen der Pfarrei Kirchberg. Nebel, 19.

1481. Landgraf Heinrich III. gibt Eckhard und Heinrich Schabe, Gebrüder, zu Mannlehen den Hof zu Ruttershausen, welchen sie ihm für den Burgsitz zu Gießen, den sie an Gerlach von Biedenkopf und dessen Gattin Hewig verkauft, aufgetragen haben. Ziegenh. Repert. lit. B.

1486. Die Urkunde, vermöge welcher die Stadt Staufenberg bekennt, 200 fl. als Darlehen von der Kirche zu Rauisch-Holzhausen empfangen zu haben, beglaubigt Heinrich Sch. zugleich mit Heyderich v. Rolshausen als Burgmann in Staufenberg. Nebel. 19.

Philipp Münch von Buseck, der 1486 lebte, heirathete Anna von Schaben, deren Mutter eine Vogtin von Rineck. Humbracht. 206. Estor, neuere kleine Schriften. II. 31.

1490. 11. Februar. L. Wilhelm III. gibt Heinrich S. zu Mann- und Burglehen den Hof zu Ruttershausen und das übrige wie 1458. Mannbuch. 1. Abth. 65.

Agnes Schabin von Staufenberg heirathete einen Schutzbar, genannt Milchling; deren Tochter heirathete Heinz von Breidenbach, der 1497. lebte. Humbracht. 180.

1505. L. Wilhelm II. gibt Sittich von Berlepsch, dem Aelteren, Vormund Volpert Schabens, Sohn weiland Heinrichs, zu Mann- und Burglehen — wie 1490. Ziegenh. Repert. lit. B.

---

*) Ein Dorf am rechten Lahnufer, ohnfern Staufenberg.

Digitized by Google

1519. 11. März. Volpert S. bekennt, daß er von L. Philipp zu Mann- und Burglehn erhalten habe, den von seinem Vater Heinrich und Oheim Eckhard aufgetragenen Hof zu Nuttershausen, und — wie 1460. Lehnsacten.

1522. Volpracht Schab belehnt zu Mannlehn. Desgleichen von Diether v. Eisenberg, Graf zu Büdingen. L. A.

1523. Volpert Schaben vertauscht Gefälle in Hausen, Wismar ꝛc. an Anna v. Kinzenbach, Ehefrau des Johann v. Günß. Copienbuch der Verschreibungen auf das Amt Gießen.

1539. In dem Aufgebot der Grafen und Edelleute in dem Fürstenthum Hessen kommt auch Volpert Schabe vor. Archiv in Cassel.

Heinrich von Rodenhausen heirathete Agnes von Schaben, deren Tochter Anna v. R. war die 2. Gemachhin des in 1547 vorkommenden Bernhard Horneck von Weinheim. Humbracht. 194.

1544. 13. Novbr. Ebert Milchling, gen. Schutzbar, und Hans von Rolshausen bekennen, daß sie von L. Philipp als Vormünder für Volprecht, Hans Wilhelm, Hans Georg und Sittich Schabe, Söhne, weiland Volprechts S., zu Mann- und Burglehen erhalten haben, — wie 1490. Drstdtr. Archiv.

1547. Volpert's Sch. hinterlassene Kinder hatten einen Hofmann „auf der Weißen-Erde", der als Bürger nach Staufenberg aufgenommen wurde. Er hieß Pfyhans. Nebel. 19.

1564. Eckart und sein Bruder Henrich beliehen wie vorher. Lehnsacten.

1566. **Volpertus Schabe, castrensis in Staufenberg** als Vormund des Hermann und Johannes v. Windhausen. **Ayrmann, de genealog. antiq. famil. Hessiae nobilium. p. 19.**

1566. Volbrecht Schabe gehörte zu den Adelichen, die in diesem Jahre dem Beilager des L. Ludwig IV. zu Marburg beiwohnen mußten. War schon i. J. 1574 todt. Söhne und Wittwe lebten damals aber noch: denn zu jener Zeit baten Friedrich und Christoph von Rolshausen für sie um Belehnung. Kuchenbecker, von den hess. Erbhofämtern. Beil. **Lit. J. J. J. pag.** 94.

1568. 11. Februar. Volprecht und Hans S., Gebrüder, bekennen, daß sie von L. Ludwig IV. zu Mann- und Burglehen erhalten haben, wie 1490. Darmst. Archiv.

1570. Das Kloster zu Fulda belehnt Volpert S. mit der Wüstung Nordlingen. **Schannat de Client. 153.**

1576. 13. Februar. Fiedrich v. Rolshausen, Caspar Schutzbar, gen.

Digitized by Google

Milchling, und Reinhard Schenck von Schweinsberg bekennen, daß sie von Ludwig IV. als Vormünder für Caspar Friedrich S., S. weiland Volprechts S., zu Mann- und Burglehen erhalten haben — wie 1490. Darmst. Archiv.

1578. 22. März. Caspar Schutzbar, genannt Milchling, Hauptmann zu Gießen und Reinhard Schenck zu Schweinsberg, Vormünder, Caspar Friedrich S. bevollmächtigen den Obrist Friedrich von Rolshausen, für ihren Mündel das Lehen von L. Ludwig IV. zu empfangen. Lehnsacten.

1589. Das Kloster zu Fulda belehnt den Caspar Friedrich S. mit der Wüstung Nordlingen. Schannat. 153.

1595. 29. Septb. Juliane, Wittwe Dietrichs von Lehrbach; Anna, Wittwe Gerhards Schenck von Schweinsberg; Zeitlose, Wittwe Reinhards Schenck v. S., alle geborne Riedesel v. Josbach, und Caspar, Friedrich S., Erben ihres Vaters und Großvaters Johann Riedesel zu Josbach, überlassen an L. Ludwig IV. die Collatur und das Patronatsrecht zu Schröde im Amt Amöneburg. Wencks Nachlaß.

1595 — 1600. Caspar Friedrich S., Tochtermann des Hofmeisters zu Marburg, Alexanders v. Doring. War 1626 schon todt. Hinterließ eine Tochter. Lehnsacten.

1598. 6. Juli. Caspar Fiedrich S. belehnt von L. Ludwig IV. — wie 1490. Darmstdtr. Archiv.

Ende XVI. saec. Agnes Elisabeth von Schaben zu Staufenberg vermählt mit Heinrich v. Rodenhausen.

1615. 8. Septbr. Canzler und Räthe zu Darmstadt berichten wegen der Mühle zu Mainzlar, welche Caspar Friedrich S. zu Lehen habe, daß sie nicht wüßten, ob es heiße: „die Mühlstätte zu Mainzlar mit allem Zugehör," — oder „die Mühlstätte zu Mainzlar mit ihrer Gerechtigkeit." Darmstdtr. Archiv.

1616. 27. Juni. Caspar Friedrich S. unterzeichnet das Erbstatut des L. Ludwig V. Beurkundete Nachricht von Schiffenberg. I. 93.

1638. 27. Mai. L. Georg II. bestätigt den Joh. Balthasar von Weitolshausen, genannt Schrautenbach, in dem seinem Vater Wolff v. W. g. S. von L. Landgraf Ludwig VI. ertheilten ehemaligen Caspar Friedrich Schaben'schen Lehen, bestehend: in einem Hof

*) Ausgegangenes Dorf bei Lollar.

Digitized by

zu Ruttershausen, 3 Malter Waizen zu Gartshausen (Bortshausen) bei Frauenberg (Kurhessen), dem achten Theil des Zehnten zu Albach, fünfthalb Pfund Heller, die auf St. Michelstag erfallen aus dem Lehen zu Einshausen*) und Lollar, ferner Haus und Hofstatt mit Zubehörungen auf dem Berg zu Staufenberg, ferner Garten und Hofraithe gelegen vor dem Altenstätter Thor mit ihren Zubehörungen, einem Malter Waizen, einer Meste Ohly, Marburger Maases, 32 Helbling aus der Vogtei zu Mainzlar, und der Mühlenstatt zu Mainzlar. Estor, kleine Schriften. I. 122.

Das **Wappen** der Schaben.

Im blauen Felde ein aufwärts gekehrtes silbernes Schabeisen, mit rothen Griffen mit goldnen Ringen*). So das älteste. In späteren Zeiten findet sich auf dem Wappenschild ein ungekrönter silberner Helm geschmückt mit einem rothen, Hermelin ausgeschlagenen Fürstenhut, den ein Busch ziert. Lacinien blau und Silber.

Man findet das Wapppen am Stadtthor zu Staufenberg, an der Kirche zu Kirchberg und in der Kirche zu Londorf.

Das Wappen der Schaben befand sich im Wappensaale zu Rotenburg in erster Regal nach dem Garten unter Nr. 92.

Das obenerwähnte Gut **Friedelhausen**, dessen Hauptgebäude laut der daran befindlichen Inscription i. J. 1564 errichtet wurde, war bis zu Ende des XVII. Jahrhunderts im Besitze der von Rolshausen. Noch i. J. 1662 wurden Caspar, Otto Ignatius und Marsilias damit belehnt. Ursprünglich begriff das Lehen: Friedelhausen, mit der Dickenbach, der Jagd im Gerichte Staufenberg, den Zehnten in Mainzlar und am Schabenberg und ein Gulden Geld in Steinbach.

Otto v. R., Obrist der Reiterei in Diensten der Königin Hedwig Eleonore von Schweden, verkaufte im J. 1670 das Gut F. an den gräfl. wittgensteinischen Rath Burkhard von Selle, Gemahl Anna Augustens Wolf v. Gudenberg um 4250 Rthlr. Selle's beide Töchter, Christine Wilhelmine und Johanne Luise, wurden von Seiten Hessens i. J. 1675 damit belehnt. Die Erstere starb 1709 unvermählt, die Andere vermählte sich mit dem Oberstlieutenant in der hessen-darm-

*) Schannat de Client. 152. Rudolphi Heraldica. I. 103.

städtischen Landmiliz Bernhard von Düring. In Folge eines langwierigen Prozesses wurde i. J. 1820 die Belehnung denen von Rolshausen nach Absterben des L. von Düring zugesichert. Das ganze Lehen verschwand als solches vermöge des — in Folge der durch die Revolution in 1848 hervorgerufenen »Grundrechte des deutschen Volkes« — erschienenen Gesetzes vom 2. Mai 1849 über die Aufhebung des Lehnverbandes in Hessen.

Ludwig v. Düring, in 1804 Lieutenant in Gießen, späterhin Landwehrhauptmann, war in 1850 Besitzer von Friedelhausen. Jetzt (1852) ist er gestorben, und die von Rolshausen, jülichscher Linie, veräußerten i. J. 1851 das ihnen durch Arrangement mit diesen v. D. gänzlich zugefallenen Friedelhausen an den Freiherrn Adalbert von Nordeck zur Rabenau.

Friedelhausen liegt tief: das alte ursprüngliche Haus, ohne architectonischen Werth mit einem viereckigen Erker an der östlichen Ecke, ist zweistöckig und im einfachsten Style des XVI. Jahrhunderts erbaut. Es trägt, wie angeführt, über der Hausthüre die in Stein gemetzte Jahrszahl 1564. Ueber dieser Inscription stehen zwei Wappen und über denselben in der Mitte noch eins, aber sämmtlich aus späterer Zeit, was das Ansehen und die Natur der Sache lehrt. Die beiden nebeneinander stehenden Wappen sind rechts das von Selle'sche (ein quadrirter Schild im 1. und 4. Felde zwei aufrecht sich umschlingenden Schlangen mit den Köpfen gegeneinander gekehrt, im 2. und 3. Felde eine Krone) und links das Wolf v. Gudenbergsche (ein quadrirter Schild im 1. und 4. Felde ein springender Wolf, im 2. und 3. ein zum Grimme geschickter Löwe.) Diese beiden Wappen sind aus dem Vorangeführten erklärlich.

Das über diesen beiden Wappen sich befindende Wappen ist das v. Düringsche: es zeigt die drei Hundsköpfe.

Diese Wappen zeigen also lediglich die Reihenfolge der Besitzer des Hauses Friedelhausen aus den Jahren 1670 bis zur jüngsten Zeit.

Der nunmehrige Besitzer des Gutes Friedelhausen, Adalbert Freiherr von Nordeck zur Rabenau, wird dieses alte Haus nicht zu seinem Wohnsitz nehmen: er läßt sich auf der nördlichen nahen Höhe eine Villa aus dem herrlichen, eigenen Material, Lungstein, von der Rabenau, in einem interessanten Styl erbauen, die eine der entzückendsten Lage auf den Anhöhen des Lahnthales haben wird.

Mehre Generationen der von Düring haben in Fr. gewohnt.

Benedictus v. D. starb 1732 als hessen-darmstädt. Obristlieutenant: er hatte in Ungarn und Venedig Kriegsdienste geleistet.

Digitized by Google

Ludwig v. D., preuß. Dragoner-Oberſtlieutenant, zog ſich, mit vielen Bleſſuren bedeckt, 1762 auf Fr. zurück; ſtarb 1767.

Joh. Ernſt Walrad v. D. war ruſſiſcher General-Major; † 1776.

Eine „Lehnstabelle“ zeigt den Lehnsſtand der v. D. von Anfang des **XVIII.** Jahrhunderts an.

Die hier genannten Düring führen folgendes Wappenſiegel: einen mitten quergetheilten Schild, im oberen Felde zwei nebeneinanderſtehende Hundsköpfe **en face**; im unteren Felde einen ſolchen: auf dem Schilde einen gekrönten Helm, welchen zwei Büffelshörner ſcheiden, zwiſchen denen ein gleicher Hundskopf **en face**.

Lehns-Tabelle.

Burkhard von Selle erhält das Lehen 1670.
Gattin: Anna Auguſta von Selle
geb. Wolf v. Gudenberg:
beliehen für ihre Töchter.

- Chriſtina Wihelmine † ohne Kinder 1709.
- Johanne Luiſe, verheirathet mit Bernhard **von Düring**, Major in der heſſ.-drſtdt. Landmiliz, zu Friedelhauſen: als Wittwe belehnt 1709.

Dieſe fünf beliehen 1742.

- Ludwig Friedr. kön. preuß. Obriſtlieut. bei den von Tries'ſchen Cüraſſier. † ohne Kind. in Friedelhſ. 1767.
- Wilhelm Adolph Obriſtlieut. in der kön. preuß. Garde. † ohne Kinder vor 1770.
- Joh. Friedrich heſſen-darmſtädt. Obriſt: belehnt 1770. † 1774 in Kirtorf.
- Joh. Ernſt Waldrad kaiſerl. ruſſ. Generelmaj. 1775. belehnt 1770. † 1777 in Friedelhauſen.
- Chriſtoph Ludw. Benedict kön. preuß. Obriſtwachtmſtr. im Inf.-Regt. Prinz Ferdin. † ohne Kinder vor 1770.

- Ludwig Carl belehnt in 1778 † 1785.
- Carl Wilhelm heſſ.-caſſel. Fähndrich 1775: belehnt 1778. † ohne Kinder 1782 in Prag unterm Regiment Wallis.
- Friedr. Wilhelm kaiſ. ruſſ. Capitän 1775. Major 1791. Obriſtlieut. 1792. † 1797 in Mitau. Belehnt 1778. 1792.
- Ludwig Wilhelm.

eine Tochter und zwei Söhne.

- Carl Chriſtian geb. 1780. Beliehen 1792. Desgl. 1811.
- Carl Chriſtian Ernſt Hartmann Heinrich Ludwig geb. 1782 8. Sept. beliehen 1792, desgl. 1811, ehemal. Lieut. in dem heſſ. Leibregt., dann Landwehrhauptm. in F., verh. mit der Wwe. des Adv. Liebknecht a. Gießen.

Digitized by Google

IX.

Lichtenberg.

An
Se. Königliche Hoheit
den Großherzog von Heſſen und bei Rhein
Ludwig III.

Es kam der alte Troubadour,
Bevor ſein Auge decket Nacht,
Zu ſchauen endlich einmal nur
Auch Deines Lichtenbergs Pracht.

In die Geſchichte eingeweiht,
Die dieſen Höhen wohl bewußt,
In Deines Ahns romant'ſche Zeit,
Wie wallt ein Forſcher hier mit Luſt.

Digitized by Google

Lichtenberg.

Vier und eine halbe Stunden östlich von Darmstadt auf einem steilanlaufenden Berg an einem Seitenthal der Gersprenz in Odenwalds Vorgebirgen liegt stattlich und schön Lichtenberg. — Aus dem Dorfe Großbieberau führt südwestlich der Weg hinauf. Ehe man L. betritt, sieht man rechts ganz in der Nähe das s. g. Bollwerk*) auch „Burg“ genannt, ein dicker, stumpfer, 58 Fuß hoher Thurm, im Umfange 240 Fuß haltend, mit einer Brüstungsmauer, ohne Dach, jedoch über der Eingangsthüre mit einem gemauerten Schutzdache für die Vertheidiger versehen. Fest und feucht schwitzen die Wände, im Innern kasemattirt. Die Geschichte läßt hier i. J. 1482 das Vehmgericht hausen**). Die Stelle liegt 1173 Fuß hoch über der Meeresfläche.

Der Ort (Städtchen) Lichtenberg war ehemals mit einer beinahe noch ganz bestehenden Ringmauer mit dem Schloß verbunden. Diese Mauer schloß auch an das genannte Bollwerk an, so daß dieses mit in der Vertheidigungslinie lag, ist aber jetzt destruirt.

Noch steht die Eingangspforte zum Ort, die aber nichts weniger als schön ist. Durch sie führt der Weg bergan zum Schloß. Links neben seinem Eingangsthor stand ein niedriger, stumpfer Thurm, 12 Fuß dick, ein gewöhnlicher Mauerthurm zur Vertheidigung des Thors. Seit 1851 ist er als schadhaft entfernt worden. Seine Stelle vertritt jetzt eine crenelirte Mauer. Ueber dem Schloßeingang befindet sich die Woh-

*) S. Knapp's Erörterung im Archive für hessische Geschichte und Alterthumskunde. III. 2. Heft. Abhandlung IX.

**) Der freie Stuhl des westphälischen Gerichts kommt urkundlich bei Schneider, Erbacher Historie, Urkd. II. Z. II. Satz 302, vor.

Digitized by Google

nung des Pförtners: beim Austritt aus dem Eingangsgewölb von 26 Fuß Breite, mit 4 Fuß dicken Mauern, stößt man links auf zwei sehr alte, zwei Stockwerk hohe Stallgebäude mit 6 Fuß dickem Mauerwerk; sie heißen noch „der Marstall“, und stammen ohne Zweifel aus den Zeiten der Katzenellenboger. Rechts davon abgewendet bergan gelangt man zum zweiten Thor am ersten Ecke des alten Katzenellenboger Schloßes, jetzt nicht mehr vorhanden. Dem Blicke bietet sich rechts — statt vorhinigen Schloßhofraumes — nun Gartengelände dar, gerade vor sich die s. g. Wehde (Weiher, oder vielmehr natürliches Wasserreservoir), welche den Fuß der alten, nun auch ganz verschwundenen Katzenellenboger Schloßruine *) berührt. Dann folgt das annoch stehende, aber seit einigen Jahren gar nicht mehr bewohnt werdende, von Landgraf Georg I. in seiner ersten Regierungszeit (1570) erbaute Schloß, ein Hauptbau mit zwei Seitenflügeln. Ueber der Hauptthüre des rechten Flügels befindet sich das Wappen L. Georg I. und seiner Gemahlin, Magdalene, Gräfin von der Lippe **).

Das Schloß ist dreistöckig mit Giebeln und steinernen meist doppelten Gestellen für die Fenster, es hat mehr als 60 Gemächer und bildet ein Viereck, dessen vierte Seite nicht geschlossen ist. Der rechte Flügel (nach Westen) und der Hauptbau (nach Süden) sind gleich lang, 154 Fuß; im Stock 70 Fuß und im Gibel 44 Fuß hoch. Der linke Flügel (nach Osten) nicht ganz geradlinig, 184 Fuß lang, dessen äußere Mauern 8 Fuß dick, während seine inneren Mauern, sowie jene des Hauptbaues und des linken Flügels nur 6 Fuß Dicke haben. Da, wo der östliche Flügel im Hof an den Hauptbau (südlich) anstößt, befindet sich der besondere, schöne Treppenbau, neben dem Eingang zur jetzigen

*) Der Rest der Ruine des alten Katzenellenboger Schloßes, ein Bau von 4 Stockwerken und 44 Fuß Tiefe stürzte im April 1845 ein: besonders schön war dessen Treppenbau. Als am 14. Octbr. 1845 der damalige Erbgroßherzog von Hessen (jetziger Großherzog Ludwig III., Königliche Hoheit), der kunstsinnige und geschichtstüchtige Beschützer des Bestehenden gegen den modernen Vandalismus, Lichtenberg besuchten, befahlen Höchstdieselben, daß die Fenstergewinden und der noch übrige Theil der Wendeltreppe aufbewahrt und namentlich letztere zur Verwendung auf dem Frankenstein aufbewahrt werden sollten. Es wurde auch bestimmt, daß die ganze Baustelle des alten Schloßes geebnet und als Plateau halbrund auf die äußersten Ecken der beiden Schloßflügel angeschlossen werden sollte. Die Ausführung geschah i. J. 1848.

**) Geb. 1552; † 1587.

Digitized by Google

Kapelle (Local im östlichen Flügel). In der Spitze der nördlichen Wand hoch am Dache des westlichen Flügels hängt die Schloßglocke, und unter ihr im Schloßhofe befindet sich die Stelle der Wasserleitung für die verfallene Wasserleitung des Schlosses. Der große und kleine Zwenger sind jetzt Gartenanlagen. Der Schloßkomplex als Hofraithe bildet eine längliche, nicht ganz viereckige Figur von ohngefehr 450 Fuß Länge und 245 Fuß Breite.

L. Georg I. hatte besondere Vorliebe für Lichtenberg. Schon i. J. 1575 waren abermals nicht unbedeutende Baukosten auf L. verwendet worden, darunter 3290 fl. für Maurer und Zimmerleute, 2384 fl. für Bauholz aus Strasburg, 102 fl. für Bord, 466 fl. für 489 Reis Schiefer aus Lorch. Für 4852 Pfd. Blei sind in der Cammerrechnung v. d. J. 1577 specificirt 184 fl. 4 Batzen; für 150 verzinnte Blechplatten 7 fl.; 15000 Speichernägel 10 fl. 10 Batzen; 16 Pfd. Firniß. 5 fl. 5 Batzen; 20 Pfd. Leinöl 3 fl.; 80 Stück Durchzugshölzer von Strasburg 80 fl.

Für sein liebes Lichtenberg finden sich weiter folgende Ansätze in dieser Cammerrechnung: der Baumeister zu L., Philipp Ballessen, erhielt in wöchentlichen Raten zur Bestreitung der Kosten des Neubaues die Totalsumme von 2537 fl. 5 Albus. Die Kosten des „Bronnens uff Lichtenberg“ wurden noch besonders verrechnet, nemlich dem Meister Philipp dem Seegräber für 1534 Röhren zu legen von dem Gewölbe des Bronnquells an bis aufs Schloß, für jede Röhre 1 Albus, 59 fl.

Demselben für den Graben aufzuwerfen von der Bronnquell an bis ins Schloß, sind 929 Ruthen, für jeden Ruthe 2½ Alb. = 89 fl. 9 Alb.

Demselben nach beendigter Arbeit als Verehrung geschenkt 12 fl. 12 Alb.

Demselben für ausgelegten Taglohn 16 fl. 25 Alb.

Eine jede Röhre zu bohren kostete 5 Pfg.

Für den Bronnen, der eingefaßt und auf Lichtenberg geführt wurde, erhielt Anna, Philipp Schäfers Wittwe von Lützelbach 30 fl.

Weitere Baukosten: dem Leyendecker Johann Freyenberger in Darmstadt 239 fl. 15 Alb.

Dem Schlosser Strupp in D. für 18 neue Fahnen auf das Haus gemacht 36 fl.

Dem Leyendecker für Gold und Farben zum Malen und Einrichten dieser Fahnen 32 fl. 6 Albus.

Jener genannte Seegräber verfertigte damals auch den „neuen Teich“ zu Lichtenberg, wofür er 548 fl. 13 Alb. erhielt. Das dazu

Digitized by Google

mitverwendete Gelände wurde den Leuten in Lichtenberg, Großbieberau und Hausen mit 498 fl. bezahlt.

Zu Lichtenberg wurde auch i. J. 1577 eine „Boermühle“ neu errichtet.

In 1579 abermals Baukosten für Lichtenberg: unter andern
19 fl. 2 Alb. 4 Hllr. für 69 einfache Fenster-Thürlein mit Gehenken und Vorreibern.
98 fl. 3 Alb. 4 Hllr. für 1890 Windeisen an die Fenster.
39 — 8 — für 1156 Gehenke, in Blei gegossen.
6 — 16 — 4 Hllr. Schlosserarbeit an 32 Dachfenstern.
8 — 2 — 4 — für 78 Schrauben zu den Oefen.
Der Glaser erhielt für jedes Fenster in den Neuen-Bau 28 fl.
49 fl. 20 Alb. 1 Hllr. für Kalk.
9 — 4 — 7 — den Zimmerleuten für das Buggestell in den Gewölben.

Auch Arbeiten am „Josten See“ kommen vor, und auch an der „neuen Weed“ in Lichtenberg.
15 fl. für ein Faß Weißblech.
3½ fl. für 10500 Stück Hauben-Nägel an die Fenster.
7 — 3 Batzen für 2 Wagen voll Eisen zu den Oefen; kam aus Siegen.
4 — für Kienrauch.
26 — 12 Batzen für 2 Ctr. 80 Pfd. Leim.
7 — 9 — für rothe Steinfarbe.
14 — für 13300 Latt-Nägel von Deuren.
59 — dem Kamin-Aufführer, Meister Georg von Kreuzberg.
24 — 25 Alb. 4 Hllr. dem Steinbrecher von Waschenbach zu Kaminen und Kellern.
118 fl. 12 Alb. 4 Hller. den Steinbrechern für rauhe Steine.
316 — den Tünchern.

Von Kranichstein wurde ein großer Nachen nach Lichtenberg auf den „neuen Teich“ gebracht.

Im J. 1580 ließ der Landgraf von den Unterthanen der oberen Grafschaft die „ausgelegten Baugelder für Lichtenberg“ zur Kasse einziehen. Sie ertrugen für die Kellerei Dornberg 289 fl.; Rüsselsheim 299 fl.; Darmstadt 231 fl.; Lichtenberg 89 fl.; Zwingenberg 89 fl. Es wurde wieder viel gebaut: Alles revidirt durch die drei „Wanderungen“ (Stockwerke) durch. In der untersten wird der Büttelei, der Rechenstube, der Küchenmeistersstube, der Kammer des Kochs, der Lichtkammer gedacht.

Digitized by Google

Das alte Lichtenberg war ein Eigenthum des Klosters Lorsch, von dem es zu Lehen gegeben wurde. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß unter dem in der Heppenheimer-Mark-Beschreibung a. d. J. 773 vorkommenden „Gelicheberga“ Lichtenberg gemeint ist.

Soweit die Urkunden reichen gehörte L. den Grafen von Katzenellenbogen. Zuerst findet man i. J. 1228 den Grafen Diether II. († vor 1245) als Besitzer: er benannte sich nach dem Schloß *). Als Lehnsherr folgte auf Lorsch die Pfalz. Urkundlich übte dieselbe ihr Recht schon i. J. 1295. In Folge einer Urkunde a. d. J. 1308 wurde L. der Wittwensitz des Grafen Diethers v. K. Gemahlin. Graf Diether IV. hatte vergessen bei der Bewitthumung die gewöhnliche Clausel wegen einer zweiten Verheirathung beizufügen. Da seine Gemahlin Katharina mit dem Raugrafen Heinrich dem Aelteren in eine zweite Ehe trat, wurde ihr auch das Schloß L. durch einen Austrägalspruch als ihr Witthum aus erster Ehe zugesprochen. Die hierdurch hervorgerufenen Urkunden sind aus den Jahren 1326, 1355, 1356, 1360.

Zu Ende des XIV. Jahrhunderts war Graf Philipp v. K. im Besitze Lichtenbergs. Im J. 1479 erhielt durch Erbschaft Landgraf Heinrich III. von Hessen, Gemahl der Gräfin Anna, Tochter des Grafen Philipp v. K. mit der ganzen Grafschaft K. auch Schloß Lichtenberg. So kam es an Hessen. Alles, was aus früheren Zeiten noch übrig ist, namentlich die festen Mauern, bezeugen Lichtenbergs Stärke. Der Haupteingang des alten Schlosses wurde nördlich durch einen runden Thurm **) und südwestlich durch die hohe Brüstungsmauer vertheidigt: die nördlichen und nordwestlichen Mauern am Marstall und Scheuern sind ungemein dick: Spuren von weiteren Schutzthürmen finden sich noch.

Das Schloß leidet an Wassermangel: gegenwärtig ist nur ein Wasserbehälter (Wehde) im Hof. Die Brunnenleitung an der östlichen Spitze des westlichen Schloßflügels, wo das Brunnenbütt steht, ist nicht mehr im Gange, indem Niemand mehr im Schlosse wohnt, das nur ein Schutzmann, wohnhaft über dem Schloßthor, überwacht. Diese Wasserleitung hatte ihre Quelle bei Lützelbach, nach der Cammerrechnung v. J. 1577

*) Gudenus syllog. diplom. 157.

**) Das Plateau dieses Schutz-Thurms diente i. J. 1847 — zum Blumengärtchen des Pförtners. Die Extreme berühren sich überall! Auf einem andern westlich gelegenen viereckigen Vertheidigungsthurm, der zuweilen auch als Gefängniß gebraucht wurde, pflanzte der Wärter i. J. 1847 — Runkelrüben, zu denen man nur vermittelst einer Leiter gelangen konnte!

Digitized by Google

929½ Ruthen entfernt vom Schloß. Die Schloßbewohner mußten daher in jüngerer Zeit ihr Trinkwasser aus einem im Felde gen Rodau 5—600 Schritte entfernt gelegenen Brunnen holen. Vor dem äußersten Schloßthor befindet sich noch ein herrschaftlicher Brunnen von 165 Fuß Tiefe, der aber durch einen Brand des darüber gebauten Privathauses i. J. 1850 zum Theil verschüttet wurde. Er ist gegenwärtig zur Vermeidung von Unglücksfällen überdeckt; kann aber ohnschwer wieder hergestellt werden.

Laut Inhalts des Saalbuchs des Amts und der Cent Lichtenberg waren „die Bürger" zu Lichtenberg schuldig, wann der Fürst auf der Jagd oder sonsten gen Lichtenberg kam, Wasser in die Küchen zu fahren; denn Lichtenberg gehörte zu denjenigen Orten, welche Stadtfreiheiten besaßen. König Heinrich VII. ertheilte Lichtenberg und Dorf Großbieberau am 19. Juni 1311, datirt aus Rom, die Freiheiten der Stadt Oppenheim *). K. Karl IV. bewilligte 14. Octbr. 1360 **) dem Grafen Heinrich von Sponheim für seine Burg L. und dem darunter gelegenen Thale gleiche Stadtgerechtigkeit, wie solche der Stadt Lindenfels verliehen, mit einem Wochenmarkte. Die Gemeinden Großbieberau und Hausen mußten vorhin, jahrweis abwechselnd, das Brennholz auf Schloß L. geben.

Wie gewöhnlich in allen alten Schlössern entbehrt auch L. nicht eines Spuckgemaches: es befindet sich im 2. Stock des linken Flügels, ohne Fenster. Auch fehlt es nicht an Gegenständen der Erinnerung aus den früheren Zeiten, insbesondere sind noch sehr schöne alte Stubenthüren, eine mit der Jahrzahl 1581 vorhanden; eine andere hat in einer Rosette oder einem Medaillon (Schnitzwerk) einen Löwen. Nicht weniger findet man auch einige Inscriptionen, z. B. an einer Thürbekleidung aus den frühesten Zeiten. — Die alte Uhr ist als unbrauchbar entfernt worden. Die Schloßglocke am westlichen Flügel des Schlosses hat keine Inscription.

Schloß L. hatte stets Bewohner.

Bis zum Jahr 18⁴⁶/₄₇ war der Sitz des Landgerichts im untersten Stock des Hauptgebäudes, wo auch der Landrichter wohnte: im linken Flügel hatte der Actuar, dann der Assessor ein Logis. Nach der Verlegung des Landgerichtssitzes nach Reinheim zogen auch diese Inquilinen von L. weg. Auch der Rentbeamte, welcher vor dem Schloßrayon, doch

*) Wenck, hess. Landesgeschichte. I. Urkd. Bd. S. 80.

**) Das. S. 175. Nr. 246.

Digitized by Google

westlich mit seiner schlechten Amtswohnung, (die nun abgebrochen ist) daranstoßend, wohnte, ist nach Reinheim übergezogen.

Dieses prachtvoll gelegene jetzige Schloß L. mit seinen herrlichen, einer fürstlichen Wohnung ganz entsprechenden Räumen stehet noch fest in seinen Mauern, aber gegenwärtig leer und unbewohnt, und dürfte eine sehr namhafte Summe zu einer fürstlichen Wohnbarmachung erheischen. Es verdient jede Berücksichtigung. Als Großherzogliche Domäne wird es — wie man zu sagen pflegt — in Dach und Fach unterhalten. Jedoch hat das Dach schon bedeutend gelitten. Es geht durch Leerstehen seinem Ruin entgegen.

Landgraf Georg **I.** ließ bei Erbauung des Schloßes zugleich einen Thiergarten, und eine Kapelle im Schloß herrichten: denn nicht mit Unrecht heißt er „der Fromme". Schon vorhin war ein Kapellchen im alten Schlosse vorhanden gewesen. Das Kirchenlocal befindet sich jetzt **parterre** im linken Schloßflügel an den Treppenbau und den Vordertheil des Schlosses anstoßend. In diesem ist den Lichtenbergern erlaubt, Sitze haben und dem Prediger zuhören zu dürfen. Ueber der Hinterwand des Kirchenstuhls, in welchem die „Bürger-Schöffen" sitzen, steht: „**1571. V. D. M. I. Æ.**", der bekannte Wahlspruch des L. Philipp d. G., **verbum Dei manet in æternum**, dessen Anfangsbuchstaben bekanntlich dieser Fürst auf die Aermel seiner Dienerschaft sticken ließ, welchen aber intolerante Gegner witzelnd in die Worte: **„verbum Dei manet im Aermel"** übersetzten.

Ueber die Verhältnisse der Schloß-Kapelle theile ich Nachstehendes übersichtlich zusammenstellend mit.

1) Aus Wenck's Hessischer Landesgeschichte. **I.** 142.

„Lichtenberg.

„Zwischen dem Schloß und der s. g. Burg lag die Capelle zu St. „Peter. Sie hatte ihren eigenen Capellan, der zu Hausen unter Lichten„berg wohnte, wurde aber nach der Reformation abgebrochen und ein „Theil *) der Gefälle dem Capellan in Biberau, unter der Verbindlich„keit, alle Sonntage im Schloß zu predigen, der übrige aber dem Hospital „Hofheim zugewiesen.

„Die St. Justenkapelle, in dem Walde bei Lichtenberg, wurde gleich„falls bei der Reformation abgebrochen und ihre Einkünfte fielen dem „Pfarrer in Großbieberau zu."

---

*) 22 Malter Korn.

Digitized by Google

2) Aus Retter's Heſſ. Nachrichten. I. 184.

„Zwiſchen dem Schloß und der Burg liegt die alte Kapelle zu St. „Peter genannt; weil ſolche aber ſehr klein war, ſo ließ L. Ludwig V. „ein geräumiges Gemach in dem Schloſſe dagegen einräumen, welches „dann ao 1712 mit einem noch bequemeren wiederum verwechſelt worden „Dieſe Kapelle hatte ihre eigene Kapellane, welche zu Hauſen unter Lich„tenberg wohnten. Nach der Reformation aber wurde ſolche, wie noch „geſchieht, von einem zeitigen Diacono von Großbieberau aus, wo„hin dieſer Ort eingepfarrt iſt, verſehen.“

3) Aus archivaliſchen Notizen.

Landgraf Georg II. erließ folgende Verfügung:

„Nachdem wir gnedig gewilliget, daß in dieſem Hauß Lichtenberg, „das Gemach, worinnen biß dahero geprediget worden, und das Ober „demſelben, zuſammen gebrochen und zu einer Kirche formiret werden „mögen; Alß befehlen wir Unſerem Baumeiſter, daß er ſolches forderlich „und zwar, waß das Bauweſen anbelangt, Uf Unſere Koſten zu Werk „richten. Signatum Lichtenberg den 23. Septembris anno 1652.

Georg L. G.“

4) Auszug aus dem Saalbuch der Kirche zu Großen-Bieberaw a. d. J. 1648 p. 34 VI.

„Von den Filialen, ſo zu der Mutter-Kirchen gehören; Item von „denen Gerechtigkeiten, und wohin ſie zur Kirche gehen.

„I. Lichtenbergk: daſelbſten wird vom Bieberawer Diaconus Sonn„tags und die Feyertage (nicht aber ſonſten in der Woche) Eine Predigt „gethan, und hat unſers Illustrissimi Herrn Vater Ludovicus anſtatt „eines alten kleinen bedumpfigten Capelchens, daraus jetzo ein Kelterhaus „gemacht, Ein groß Gemach in dem fürſtlichen Hauße eingeben, und hat „nachgehendes ao. 1645 Landgraf Görgens fürſtl. Gnaden, auf damaligen „Pfarrers Vorſchlag, dem Keller Georg Uloth Befehl geben, den Ober„boden durchzuſchneiden und noch umb Eines Stockwerks hoch zu erhöhen, „und dann zu dreyen Seiten kleine, mit Säulen unterſetzte Vorbiene „richten zu laſſen, welches aber bisher wegen ſchwieriger Zeiten noch nicht „ins Werk zu richten geweſen.“

„In ſolchem Gemach oder Kapelchen iſt ao. 1637 eine neue Kan„zel und Altar, derer zuvor keins dageweſen, gemacht.

„Ueber die oben gemeldte Eine Predigt, ſo auf Lichtenbergk gethan „wird, muß auch ein Pfarrer das Abendmahl und Taufe, aber nicht für „die gemeinen Zuhörer, welche ſolches in der Mutterkirche zu

Digitized by Google

„suchen haben, sondern allein für die Beamten administriren. Die „Lichtenberger müssen, gleich andern Eingepfarrten, Abendmahl, Taufe, „Proclamation, Copulation und Begräbniß in Bieberaw suchen. Zu sol„chem Filial zu Lichtenbergk gehen zur Predigt nachfolgende Dörfer: „Ober- und Niederhausen, Nonroth, Billings, Meßpach, Steinau, Hotten„bach, Laudenau.

„Pag. 36. „Am 11. Trinit. 1712 ist die neue fürstliche Kapelle „zu Lichtenberg vom Pfarrer im Beysein des Beamten J. J. Laukhard „und 200 Personen eingeweiht worden: dabei wurde das Abendmahl gehalten.“

Retter (II. 185) hat eine Reihe der Lichtenberger Kaplane aufgeführt:

1440. Johann Becker.
1584 — 86. Ludwig Heß.
1586 — 90. Valentin Fischer.
1594 — 95. M. Caspar Nave. M. Tobias Plaustrarius.
1598. Zacharias Rauch.
1612. Johannes Storch.
1624. M. Conrad Wentelin, gen. Lieberherr.
1626. M. Walther Hirschhausen.
1626 — 33. Joh. Reinhard Molitor.
† 1635. M. Bernhard Antonius.
1637 — 1643. Conrad Callenberger.
1645. Georg Klein.
1647. Philipp Kühn.
1550 — 52. Peter Wagner. Joh. Bernhard May.
† 1686. Justus Balthasar Klinkerfus. Daniel Meno Lang.
1689. Heinrich Georg Dörr.
1695. Heinrich Christian Soldau.
1702. Heinrich Schweickhard.
1708. Levin Christoph Rube. Joh. Wilhelm Wagner.

Schloß Lichtenberg hatte stattliche und viele Burgmänner. Retter (II. 182) gibt sie zum Theil an:

1440. Georg von Holterbach, Contz Geyling, Dietrich v. Hohenstein, Bernhard Kalben, Hans von Habern, Hans Rohrbach, Diether Gans.
1555. Heinrich Mospach: Burglehen.
1569. Reinhard Mospach.

Digitized by Google

1571. Endris Mospach.
1555. Christoffel Landschaden.
1570 — 1600. Pleikhard Landschaden.
1601 — 1627. Johann Strup.
1643. Georg Heinrich Strup v. Gelnhausen, Rittmeister.
1555. Arttes Schrautenbach.
1568. Balthasar Schrautenbach.
1589. Rabe Schrautenbach.
1596. Balthasar Schrautenbach.
1555. Wilhelm Maißebuck.
1617. Wilhelm Meisenbug.
1632. Georg Bernhard v. Hertingshausen.
1555. Peter Echter, Mannlehn.
1616. Valentin Echter zu Mespelbrunn.
1628. Carl Rudolph Echter.
1555. Heinrich Groschlag zu Dieburg.
1631. Joh. Philipp u. Jacob Heinrich Groschlag zu Dieburg.

Noch i. J. 1640 bezogen Manngeld aus Lichtenberg: Mospach zu Lindenfels jährlich 5 fl. 16 Albus.

Die Struppischen Erben in Giessen 5 fl. 23 Albus.

Carl Rudolph Echter Freiherr zu Mespleborn 5 fl. 16 Albus.

Joh. Balth. Weitolshausen genannt Schrautenbuch, Amtmann in Lichtenberg 7 fl. 5 Albus.

Joh. Philipp und Joh. Heinrich Groschlag zu Dieburg 13 fl. 10 Albus.

Wilhelm Meisenbug zu Burglehn 3 fl. 18 Albus.

Aus früheren Zeiten findet sich eine Burgmannsche Familie, die von Baleiz, auch Balereiz, Balerniz, jedoch nur in wenigen Momenten und auch nur in einem kurzen Zeitraum.

1257. 17. Mai. **Balereiz de Littenberg, miles**, Zeuge: Graf Diether **III.** v. Katzenelnbogen weist dem Herberd Warmelin 60 Mark Silbers an. **XVI. Kl. Jun.** Wenk **I.** 24 — 25.

1259. 2. Sept. **Hartmannus et Baleiz de Lichtenberg, milites,** Zeugen: Arnold, Kämmerer zu Mainz tritt das Schloß Dornberg an Graf Diether **III.** v. Katzenelnbogen ab. **Crast. Egidii.** Wenk **I.** 27.

1292. 23. Juli. **Hartmudus Baleiz, miles,** Zeuge: Friedrich v. Frankenstein bekennt, daß er Burgmann der Grafen Wilhelm **I.** und

Digitized by Google

Diether IV. von Katzenelnbogen geworden. X. Kl. Aug. Went I. 56 — 57.

Bei Retter (II. 200) ist auch eine Reihe von Beamten zu Lichtenberg verzeichnet:

Amtmann.

1483 — 99. Gernand v. Schwalben.
1500 Reinhard v. Bymelburg.
1504. Hans v. Beymelburg.
1506 — 09. Johann v. Lebenstein.
1513. Johann Schwertzel v. Willingshausen.
1517. Junker Johann Weysen.
1519 — 23. Wolf v. Herbelstat.
1533 — 70. Burkhard v. Hertingshausen.
1579 — 84. Gilbrecht v. Carben.
1586 — 93. Otto v. Tetteborn.
1622 — 16. Balthasar v. Weitolshausen gen. Schrautenbach.
1635. Johann Balthasar v. W. gen. Schrautenbach.
1641. Heinrich Dietrich v. Grünroth.
1642. Joh. Jacob Straiff v. Löwenstein v. Volmar.
1646. Augustinus v. Bylau.
1653. Joh. Gottfried v. Linsing.
1666. Joh. v. Arenthen, Obristlieut.
1671. Wilhelm Cremp. v. Freudenstein, Oberamtmann.
Ferdinand Burkhard v. Hartenfels, O.A.
1731. Philipp Gremp v. F., Geheimer Rath.
1727 — 32. Heinrich Wilhelm Langsdorf.

Keller.

1483. Mathes von Nitze. 1507. Conrad Weng.
1513. Martin Bibisheimer. — Caspar Bumann.
1522. Dietrich Weitling. 1533. Heinr. Büdner.
1540. Hans Schallhart. 1544 — 50. Joh. Sensenschmidt.
1555 — 59. Wolf Pfeilstücker. 1561 — 73. Fried. Friedrich.
1575. Philipp Balleßen. 1577. Hans v. Detmold.
1579 — 89. Georg Schmidt. 1589 — 1617. Martin Uloth.
1656. Georg Uloth. 1658 — 60. Joh. Wilhelm Zühl.
1660. Wilhelm Balth. Sulzer, Amtsverweser.
1671. Joh. Görg Junckheim.
Heinrich Michelbacher, Rent-Verwalter.

Digitized by Google

Joh. Leonhard Wagner.

1731. Joh. Jacob Lankhard.

Wir haben vorn gesehen, welche ansehnliche Burgmannen Lichtenberg gehabt hatte. Als Bergschloß verdiente es nach der Blüthezeit des Lehnwesens die vollste Aufmerksamkeit in militärischer Hinsicht damaliger Zeit. Es hatte stets seine Besatzung und war mit Geschütz u. Munition wohl versehen.

Zu jener Zeit als L. Philipp in der Gefangenschaft Kaisers Karl sich befand kam der kaiserl. Commissarius, Graf Reinhard von Solms, (Braunfelser Linie) nach Lichtenberg und führte alles Geschütz sammt Munition hinweg. Späterhin befanden sich unter den in Lichtenberg aufgepflanzten Geschützen 4 mettallene, davon drei mit dem von Walbronnschen Wappen, welche den von W. in Ernsthofen waren abgeommen worden, und eins mit der Jahrzahl 1488 *).

Im 30jährigen Kriege war es wohl besetzt und widerstand allen Anfechtungen.

Es war ein Zufluchtsort vieler Unglücklichen. Der Ort konnte ihnen aber nicht Obdach gewähren; Viele lagen auf den Gassen, in den Höfen und Winkeln, waren Wind und Wetter, Schnee und Kälte ausgesetzt; Andere steckten in Fässern und Bütten; in den Stuben standen sie Mensch an Meusch gedrängt. Krankheit und Sterblichkeit wüthete unter dieser Masse. Die Todten konnte man aus Furcht vor dem aussen lauernden Feinde nicht auf die Friedhöfe der benachbarten Orte bringen, deßwegen wurden die Leichen ausserhalb Lichtenbergs an die Berge, auf Wiesen und Aeckern, in Weinbergen nnd Gärten besonders gegen das s. g. Bollwerk neben dem Eselspfad begraben.

1634 hatte der Ort Lichtenberg nur vier bürgerliche Häuser, sodann ein Haus des Kellers J. Georg Uloth **). Ausserdem war noch ein altes Haus da, zuständig dem Landgrafen, worin der Burggraf wohnte. Ein dem Junker von Schrautenbach zustängiges Haus war das siebente. In dem Pfortenhaus am Eingang des Orts wohnte der Pförtner.

Die Regentin Elisabeth Dorothea befahl 1684, daß — statt der aus Centmannschaft bestehenden Besatzung Lichtenbergs — vorerst nur der Burggraf nebst Pförtner und Hausknecht das Schloß bewachen

---

*) Retter II. 184.

**) Wahrscheinlich die nunmehr abgebrochene Rentbeamten-Wohnung, dicht am Schloßgarten, mit dem nun das Terrain vereinigt ist.

Digitized by Google

ſollten. Der dortige Beamte machte zwar Vorſtellungen dagegen, wies hin auf den großen Vorrath von herrſchaftlichen Früchten, Mobilien ꝛc. und auf die Raubzüge der Zigeuner und ſonſtigen Geſindels, allein es blieb bei der getroffenen Beſtimmung, weil die Centmannſchaft auch zu Haus zu den ländlichen Arbeiten nöthig war.

Unter L. Ernſt Ludwig erhielt Lichtenberg im Dezember 1688 eine Beſatzung von 1 Lieutenant und 60 Mann vom jungen Ausſchuß mit dem Befehl, weder Franzoſen noch andere Völker einzulaſſen. Jede Rotte von 6 Mann bekam daſelbſt täglich 10 Pfd. Brod und 4 Maas Bier: ſpäterhin erhielten die Ober- und Unteroffiziere doppelte Portionen, jeder Gefreite und Gemeine täglich 2 Pfd. Brod u. 1 Maas Bier.

Am Ende des Jahres wurde befohlen, daß mit dem alten und jungen Ausſchuß in L. abgewechſelt werden, die commandirte Mannſchaft ſich der Reihe nach mit Proviant, nebſt Kraut und Loth verſehen, der Lieutenant jedoch für ſeine Perſon die gebührende Verpflegung erhalten ſollte.

Im März 1689 war die Beſatzung nur 30 Mann ſtark, welche im November auch abzogen und durch geworbene Mannſchaft erſetzt wurden.

Die Zink'ſche Compagnie folgte i. J. 1693 als Beſatzung dem vorhergehenden Beſatzungs-Commandanten Fähndrich Wartenberg. Damals befanden ſich im daſigen Zeughauſe 474 Granaten, 197 Stückkugeln zu den zwei großen Stücken, von denen das eine auf dem Thurm, das andere auf der Mauer ſich befand. Zu den übrigen kleinen Stücken und Doppelhacken waren keine Kugeln vorhanden. Ferner 340 Pechkränze; 1200 Musketenkugeln; 3 Tonnen Pulver; 10 Musketen, 100 Klafter Lunten.

Aus dem Zeughaus in Darmſtadt wurde zur Zeugkammer nach Lichtenberg geliefert: 2 Tonnen Pulver, 265 Handgranaten, 1000 Musketenkugeln, 6 Doppelhacken, 9 Morgenſterne, 5 Schnur mit Pechkränzen, 2 Gebund Lunten, 1 eiſerne Kugelform, worin 11 Kugeln auf einmal gegoſſen werden konnten.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erhielt das Schloß eine tägliche Wacht von vier Mann aus dem alten Ausſchuß der Centmannſchaft: jedoch wurde i. J. 1699 befohlen, an deren Stelle 6 Mann aus den beiden Garniſons-Compagnieen zu Gießen zu ſenden. Bald darauf wurden dieſelben auf den Frankenſtein verlegt, und die Wacht in Lichtenberg verſah wieder die Centmannſchaft.

Digitized by Google

Im Jahr 1703 beſchwerte ſich der Oberamtmann zu Lichtenberg, von Hartenfels, bei L. Ernſt Ludwig ſehr über den Verfall der Vertheidigungswerke und den ſchlechten Zuſtand der Kanonen, worauf ein Offizier vom Schrautenbach'ſchen Regiment zur Unterſuchung nach Lichtenberg geſchickt wurde.

Im Beginn des Frühjahrs 1735 wurden zu L. die Fortificationen und Geſchütze revidirt und reparirt. Damals fand ſich dorten folgendes Inventarium vor: Auf dem Bollwerk: ein mettallenes Stück, 7⅕ Fuß lang; ein ditto von 6⅕ Fuß Länge; 4 Doppelhacken. Auf der Ringmauer: ein Geſchwindſtück, 6 Fuß lang; 2 metallene Stücke jedes 4¾ Fuß lang. Auf der hohen Batterie: 1 metallenes Stück 4¾ Fuß lang; 2 eiſerne Stück, jedes 3 Fuß lang; 1 eiſerne Feldſchlange 5 Fuß lang. In der Gewehrkammer: mehrere Musketen mit Luntenſchlößern, eine Anzahl Doppelhacken, ein Pechkranz mit Geſchoß, ein eiſerner geringer Katzenkopf, einige Hundert Handgranaten, viele Musketenkugeln, mehre Morgenſterne, viele Pechkränze, Lunten und mehrere Tonnen Pulver.

Im J. 1770 wurden die in L. befindlichen Doppelhacken nach Darmſtadt gebracht.

Jetzt beſteht die ganze Cuſtodie aus — einem Pförtner!!

Nach Inhalt des Saalbuches des Amts und der Cent Lichtenberg beſaß der Landgraf auch einen Weinberg in Lichtenberg von ohngefehr 13 Morgen, gefurcht neben Arthus Schrautenbach oben auf den Wald ſtoßend. Alſo gab es auch Lichtenberger Wein!

Die Unterthanen zu Oberramſtadt, Großbieberau, Rosdorf, Gundernhauſen, in den Waldorten (Wälder), Ober- und Niedermodau und im Hain mußten den Lichtenberger Weingarten 12 Morgen 31 Ruthen groß, bis auf den Zuber bearbeiten.

Die hier beifolgenden vier Tafeln **XXXIX** bis **XXXXII** geben das Bild von Lichtenberg (nach Merian), wie es vor 250 Jahre war, den Grundriß des Schloſſes, die Anſicht der weſtlichen Facade, und eine maleriſche Aufnahme des jetzigen Lichtenbergs von dem geſchickten M. Bayrer in Darmſtadt.

Die Gegend von Lichtenberg, jetzt ſo geſegnet, ward in vorderen Jahrhunderten häufig durch Hungersnoth, Brand, Peſt, Krieg und Ungewitter heimgeſucht, doch auch durch einzelne reiche Ernteſegen zuweilen wieder entſchädigt. In beider Beziehung zeichnen ſich einzelne Jahre rückwirkend auf Lichtenberg ſelbſt aus, z. B.

Digitized by Google

1422. Brand und Plünderung durch Schenck Conrad v. Erbach.
1530. Hungersnoth (**fames memorabilis**).
1583. Geſegnete Weinernte; die Maas Wein koſtete 4½ kr.
1584. Auf Neujahrstag ein heftiges Gewitter.
1586. Zwiſchen Martini und Weihnachten beiſpiellos große Kälte.
1587, Theurung und Brodmangel; 1 Mltr. Korn koſtete 5 fl.
1590. Wein-Theurung; 1 Maas koſtete ¼ fl.
1600. Auf Pfingſtmontag Eis und Schnee.
1601. Theures Weinjahr, 1 Fuder Wein koſtete 100 fl.
1602. 1 Ohm firner Wein koſtete 100 — 130 fl.; neuer — 80 fl. 1 Mltr. Korn 2½ fl.
1604. reiche Ernte. 1607. Sehr ſtrenger Winter.

Nun kam die Zeit des 30jährigen Krieges, deſſen traurige Folgen ſchildert Retter in ſeinen heſſ. Nachrichten I. 112.

1622. Ein Reichsthaler galt 10 fl.
1624. Ein ausgezeichnetes Weinjahr.
1629. Wegen der Peſt flüchtete der fürſtliche Hof und der Kanzler von Darmſtadt nach Lichtenberg.
1652. Ein Malter Korn galt 7 — 8 Kopfſtücke (à 20 kr.), ein Ohm Wein 8 fl.
1653. Fruchtbares Jahr; 1 Mltr. Korn galt 1 fl. 4 kr., 1 Ohm Wein 5 fl. 1660. Desgl. 1667. Desgl.
1694. 1 Mltr. Korn galt 10 fl.

Der Lichtenberger Amtsrechnung v. J. 1631 iſt angeheftet ein „Inventarium über die Munition und Hausrath uff dem Schloß Liech-„tenberg, ſo der Kellner unter Handen hat **Anno** 1583, wiederum „erneuert und durch den Kellner inventirt, ſonach by Handen geweßen.“

1 Böller hat der Burggraf. 1 eiſerner Hacken iſt zerſprungen.

Anno 1588 den 28. October ſind nach Darmſtadt geliefert worden:

2 alte Formen dem Burggrafen geliefert.
1 eiſerne Hacken-Form. 2 Pulver-Laden.
26 Pfd. Hacken-Pulver, beim Burggrafen.

Anno 1585 empfangen.

8 eiſerne Doppelhacken mit Schwamm- und Feuer-Schlößern.

„Davon iſt einer anno 1599, ſo Hans Müller damals Burggrave „alhier ein Handt abgeſchlagen, zerſprungen.“

12 Schützen-Rohr und 6 Pulverflaſchen ſammt ihrem Zugehör,

Digitized by

dem Burggrafen nach Darmstadt geliefert am 8. Februar 1588 auf schriftlichen Befehl Walraben von Madelung.

Hausrath.

2 Branntreidel in den Küchen. 45 Tische. 6 gehimmelte Bettladen. 4 Schubbetten. 8 schlechte Bettspan. 5 Schenck. Sind verschlossen.

1 messing Gießfaß sammt einem Becken dazu. Anno 1588 am 4. Octbr. nach Darmstadt geliefert, hat damals Peter Klug der Kammerdiener quittirt.

1 messing Schrutz. 13 schlechte Bänke. 25 Lehn-Bänke. 7 Schemel fehlen. 1 Mehlkasten. 1 beschlagener Kasten. 1 Kelter-Seil. 1 Scheuern-Seil (in Bieberau).

1 vergoldeter Kelch sammt Zugehör in der Capelle.

1 Stück von einem Meßgewand. 1 Chorrock.

2 messingne Leuchter und 2 Kändlein, so auf dem Altar gebraucht werden.

3 zinnerne Becher. 12 kleine und große Mahlschloß. 1 große Winde im Keller. 1 großen Zapfenbohrer. 2 Laß-Leder. 1 Blasbalg sammt einem Doppelhacken, 2 Zangen. 3 Rodhacken. 1 großes messingnes Laß-Cron, anno 1586 eingekauft.

16 Unterbetten. 5 Deckbetten. 12 Pülve. 10 Hauptkissen. 23 Paar Lailachen. 31 Paar Kissenzüge. Davon 12 Paar am 20. Dzbr. 1614 an die Frau Hofmeisterin Magdalena von Radenhausen und den Lichtkämmerer Johann Heinrich Volhardt abgeliefert. 22 Gebilde Brodtücher. Davon 6 Stück abgeliefert. 7 Duzend Gebilde Salveten. Davon 2 Duzend abgeliefert. 7 Herrn-Handzwelen.

4 Duzend zinnerne Schüsseln. Davon 3 anno 1585 als Graf Wolf und der Amtmann ihr Beilager hielten, verloren. 3 Duzend zinnerne Becher. 2 Duzend zinnerne Teller. 6 zinnerne Cammer-Scherben.

Anno 1585 Hausrath von Darmstadt empfangen:

21 Paar Leilachen u. 9 Kissenzüge hat die gnadige Fürstin u. Frau aufs Schloß geliefert. 15 Tische. 21 schlechte Bettspan. 42 Lehn-Bänke. 32 schwarze Stühle.

Anno 1589 eingekauft:

10 blecherne Leuchter. Alle zerbrochen. 2 kupferne Kessel. 2 Schwenckkessel. 2 kupferne Sayen. 2 kupferne Bollen. 1 eisernes Handmesser. 1 ditto Beil, zerbrochen. 2 eiserne Bratpfannen. 2 ditto Pfannen mit 3 Beinen. 10 ditto Pfannen mit langen Stielen. 9 ditto

Digitized by Google

Löffel. 1 eiserne Bankschab. 1 ditto Schrotseil im Keller. 1 neues Uhrgestell; anno 1584 angekauft. — 1 altes Uhrgestell; wird nicht mehr gebraucht. 2 Bratspieße. 2 Brateisen, worin die Spieße gehen. 1 Laß-Cran, 1595 gekauft. 1 lange Tafel u. 2 Tische, anno 1612 verfertigt. 1 eiserner Groppen für den Bronnenmeister zum Pech, anno 1616 erkauft. 1 Tromme, anno 1622 gekauft. 1 Fugpfloch, anno 1624 neu gemacht. 2 Hange-Lichter im Keller. 2 Fugbänke, Bloch und Hobeleisen. 1 messingnes Cammer-Stück aus dem Zeughaus zu Darmstadt. 1 Eisenstück aus der Rüstkammer zu Darmstadt dem Büchsenmacher geliefert.

Man darf doch auch nicht übergehen, was unser hessischer Historiograph J. J. Winkelmann *) von Amt, Schloß und Thal Lichtenberg erzählt. Er sagt, daß es am Eingang des Odenwaldes liege, mit nutzbringenden Bergen und Wäldern sehr anmuthig und lustig umgeben, vor alten Zeiten eine Herrlichkeit gewesen ist, von deren Herrn man keine Nachricht findet, außer daß Herr Friedrich zu Lichtenberg ums Jahr 1209 Imaginam Graf Walrabs zu Nassau Tochter und Kaiser Adolphs Schwester geheirathet hat. Auch giebt er eine Abbildung ihres Wappens mit folgenden Versen:

Lichtenberga ducis Catti possessio Signum.
Disposita trabe fert intemerata crucem.

Die Herrschaft Lichtenberg im Schilde führt zween Balken,
Gleich als ein Kreuz, darauf die Flügel von dem Falken;
Standhaftig sein in Kreuz und Widerwärtigkeit,
Erhält den Sieg allhier und dort in Ewigkeit.

In dem Verzeichniß der Städte, deren Wappen im Saale zu Rotenburg befindlich gewesen sind, ist auch Lichtenberg aufgeführt.

Beiträge zu den bemerkenswerthesten Denkwürdigkeiten Lichtenbergs in chronologischer Ordnung.

1295. 7. Novbr. Pfalzgraf Rudolf bewilligt dem Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen das Ehegeld seiner Gemahlin Irmengard auf das von ihm lehnbare Schloß Lichtenberg zu beweisen. Wenck. hess. Gesch. I. Urkd. 6. S. 63.

1300. 14. Octbr. Graf Gerhard von Jülich vermittelt zwischen seinem

---

*) I. 97.

Neffen, den Grafen Wilhelm und Diether von Katzenellenbogen, eine Erbvertheilung und zwar dahin, daß Graf Wilhelm für sich allein die Schlösser Rheinfels und Zwingenberg nebst dem Rechte die Lehen allein aufzugeben, Graf Diether aber für sich die Schlösser Alt-Katzenellenbogen und Lichtenberg, nebst der Stadt Reinheim erhalten sollte. Wenck I. Urkd. B. 69.

1308. 16. August. Pfalzgraf Rudolf bei Rhein, Herzog in Baiern, bekennt, daß Graf Diethart zu Katzenelnbogen seine Gemahlin Katharine mit dem Schloß Lichtenberg u. andern daselbst gelegenen Gütern ꝛc. ꝛc. versehen und beleibzüchtigen möge. Wenck. I. Urkd. B. 78.

1311. 19. Juni. K. Heinrich VII. verwilligt dem Grafen Diether von Katzenellenbogen für Katzenellenbogen, Lichtenberg und Bieberau die Freiheiten der Stadt Oppenheim und eine bestimmte Anzahl (12) Juden. Wenck. I. Urkd. B. 80.

1315. Katharina, Graf Diethers IV. zu Katzenelnbogen Wittwe nahm ihren Wohnsitz in Lichtenberg. Winkelmann I. 97.

1326. 1. Septbr. Schiedsrichterlicher Spruch über die Vertheilung der Erbschaft Graf Diethers von Katzenellenbogen und seines gleich benannten Sohns, zwischen Graf Wilhelm von Katzenellenbogen auf einer, und der Gräfin Katharina von Katzenellenbogen, Philipps von Sponheim und Eberhards von Katzenellenbogen auf anderer Seite, nach welchem der Katharina Lichtenberg u. Bibra als Wittwensitze zugesprochen wurden. Wenck. I. Urkd. B. 109.

1355. 21. Febr. Notariatsinstrument über Graf Wilhelms v. Katzenellenbogen Ansprache auf das von Pfalz lehnbare Schloß Lichtenberg, auf das Heinrich v. Sponheim Graf Johanns v. Katzenelnbogen Tochter bewitthumt. Wenck. I. Urkd. B. 166.

1356. 25. Jänner. Raugraf Wilhelm verspricht seinem Oheim, Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen, die verwittibte Raugräfin Cathrine zu Haltung ihres Witthumsvertrags wegen Lichtenberg zu nöthigen. Wenck. I. Urkd. B. 168.

1360. 11. April. Schiedsrichterlicher Spruch Pfalzgraf Ruprechts des Aelteren zwischen Graf Wilhelm v. Katzenelnbogen und Graf Heinrich von Sponheim wegen Lichtenberg, nach welchem im Falle des kinderlosen Absterbens des Lezteren Lichtenberg als pfälzisches Lehen an Graf Wilhelm und seine Erben fallen soll. Wenck. I. Urkd. B. 174.

Digitized by Google

Nach des Grafen Tod fiel das Schloß wieder an den Grafen von Katzenellenbogen.

Die Urkunde von 1360. 14. Octbr. bezeichnet Lichtenberg als Stadt.

K. Carl IV. bewilligt dem Grafen Heinrich von Sponheim für seine Burg Lichtenberg und dem darunter gelegenen Theile gleiche Stadtgerechtigkeit, wie solche der Stadt Lindenfels verliehen ist, mit einem Wochenmarkt. Wenck. I. Urkd. B. 175.

1398. 12. Februar. Pfalzgraf Ruprecht belehnt den Grafen Eberhard v. Katzenellenbogen mit Burg und Städtchen Lichtenberg. Wenck. I. Urkd. B. 209.

1457. 18. April. Anna Gräfin von Würtemberg gibt ihrem Gemahl, Graf Philipp von Katzenellenbogen gegen einen jährlich. Gehalt von 1000 fl. das ihr zum Witthum verschriebene Schloß Lichtenberg zurück. Wenck. I. 593. Cat.

1457. 6. Novbr. Philipp Graf v. Katzenellenbogen verpfändet dem Pfalzgrafen Friedrich I. von der Pfalz das Schloß Lichtenberg. **Tollner in Add. ad histor. palat. p. 81.**

1482. Der freie Stuhl des westphalischen Gerichts zu Lichtenberg kommt urkundlich vor. Schneider. Erbacher Historie. Urkd. II. z. II. Satz 302.

1504. 28. August. Landgraf Wilhelm gibt seinem Amtmann zu Lichtenberg Befehl die Lande und Leute des Grafen Michel von Wertheim und Schencken Eberhard Herrn zu Erbach nunmehr zu schonen, da er mit ihnen Friede geschlossen habe. Schneider Urkd. z. III. Satz 597.

1528. Pfalzgraf Ludwig gestattet, daß L. Philipp das „Haus Lichtenberg" das er von Pfalz zu Lehen trage, an den Grafen Philipp zu Hanau widerruflich verkaufen möge. Retter. hessische Nachrichten. I. 97.

1562. 6. April. Durch das Testament L. Philipps d. G. fiel Lichtenberg an den L. Georg I. von Hessen-Darmstadt.

1570. Landgraf Georg errichtete das Schloß in seiner jetzigen Gestalt.

1577. Im Juli stiftete L. Georg I. ein großes Gesangbuch, in weißes Leder gebunden und mit gelben Buckeln beschlagen, in die Kapelle zu Lichtenberg. Es kostete beim Buchbinder Thomas Thresler in Frankfurt 4 fl. 4 Albus.

Digitized by

1580. Für Bau-Ausgaben in Lichtenberg an Schloß und Banden in Frankfurt kommen vor 43 fl. 6 Batzen. An Düncherlohn 54 fl. 8 Batzen. Für Oefen 88 fl. Für Kalk 76 fl. Für Steinbrecherlohn 24 fl. Für Pfläſterer 12 fl. 8 Batzen. Der bemerkenswertheſte Poſten iſt der Benderlohn mit 253 fl. 5 Albus für 10 große Fäßer, zuſammen 133 Fuder haltend. Unter andern wurden zu dieſen Fäßern 700 Reifſtangen u. 160 Zopf Bandweiden verwendet. Am Thürchen eines jeden Faßes war eine Schraube.

Der Landgraf hatte einen großen Ankauf von Wein in der Obergrafſchaft von 86 Fuder, 40 Ohm, 15 Vrth. um 3073 fl. 22 Albus machen laſſen. Dazu wurden geliefert aus Alsbach 10 Fuder, 5 Vrth. zu 35 fl. pr. Fuder. Auerbach 7 Fuder, 17 Vrth. zu 36 fl. pr. Fuder. Griesheim 29 Fuder, 2 Ohm, 1 Vrth. zu 35 fl. pr. Fuder. Pfungſtadt 17 Fuder, 1 Ohm, 9 Vrth. zu 35 fl. pr. Fuder. Beſſungen 9 Fuder, 19 Vrth. zu 35 fl. pr. Fuder. Arheiligen 8 Fuder, 3 Ohm, 6 Vrth. zu 35 fl. pr. Fuder. Dornheim 8 Fuder, 1 Ohm, 4 Vrth. zu 35 fl. pr. Fuder.

1585. 5. März. Friedrich der Sohn des L. Georg I., erſter Landgraf von Heſſen-Homburg, wurde in Lichtenberg geboren.

1585. 17. Octbr. Der achtjährige Landgraf Ludwig (V.) hielt zu Lichtenberg auf den Ehrentag Ottos von Tettenborn, Amtmann daſelbſt, dem er einen Pokal verehrte, eine Oration. Chroniſt Buch.

1601. Im Jahr 1601 war Johannes Stark Magiſter in Lichtenberg. Der Landgraf verwilligte ihm 6 fl. „bis auf Wiederabſchaffung.“

Als der Kanzler, Amtmann zu Lichtenberg, Landſchreiber Keller ꝛc. die Schultheiſſen und Diener die Oberramſtädter Cent im J. 1601 in Lichtenberg abhielten, wurden 1 Mltr. 3½ Sr. Hafer auf 10 Pferde verfüttert.

1609. Im J. 1609 war der junge Ausſchuß in „Fähnlein“ eingetheilt. Die Lichtenberger bildeten ein ſolches von 200 M. Es beſtand aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Sergeanten, 1 Führer, 1 Feldwebel, 1 Feldſcheerer, 6 Corporals, 12 Rottmeiſtern, 2 Tambours, 1 Pfeifer, 80 Pikenieren und 120 Musketieren.

Digitized by Google

Am 23. Mai 1624 hat L. Friedrich beim Amtmann in Lichtenberg zu Gevattern gestanden und zwei Tage dort verharrt und lustig gelebt.

1625. 8. Octbr. errichtete L. Ludwig V. sein Testament in Lichtenberg.

1629. Die Pest wüthete in Darmstadt und Umgegend. Deßhalb begab sich L. Georg II. mit seinem ganzen Hofstaat und der Kanzlei nach Lichtenberg.

1631. Unter der Besoldung der „Amtsknechten“ werden jene des Amtmanns, Kellners, Wingertsmeisters *), Hühnervogts, Forstmeisters, reitenden Försters, Försters, Haasenhegers ꝛc. in den Lichtenberger Amtsrechnungen verrechnet. Man ersieht aus der bezüglichen L. Amtsrechnung a. d. J. 1631, daß damals außer dem Amtmann mit 70 fl. und Kellner mit 24 fl. 5 Albus jährl. Geldbesoldung, noch folgende Diener in Lichtenberg als Besoldete erscheinen: Der Lieutenant Ewald Friederich mit 100 fl. Der Burggraf mit 30 fl. Der Brunnenmeister Hans Ahrn **) mit 11 fl. Der Hausbender mit 20 fl. Die beiden Hausknechte Velten Bender und Hans Daniel an Geld jedem 6 fl. und mit den beiden Pförtnern 10 fl. Fleischgeld, sodann jedem 6 Ellen Zwilch, zu 2 Albus 1 pfg. die Elle. Die beiden Hausknechte erhielten auch alle zwei Jahre jeder 6 Ellen wollen Tuch, und jährlich zusammen 1 Albus 9 pfg. Opfergeld, sowie 7½ Albus Schuhgeld.

1638. Heinrich Dietrich v. Grünroth der angesehene Amtmann in Lichtenberg.

Sechs Stücklein wurden für Lichtenberg um 170 Rchsthlr. angekauft, wozu „die Bürgerschaft des Orts“ 120 Rchsthrl. gab. Cammerrechnnng.

1641. Heinrich Dietrich von Grünroth, Amtmann in L., ein vortrefflich qualifizirter Hofmann, aber als ein Wucherer verschrieen, starb in L. Ist in Bieberau beim Predigerstuhl begraben.

1673. 14. April. Kalter Wetterschlag ins Schloß.

16 79. 5. Juli. Desgleichen.

Eine ausführliche allgemeine Beschreibung Lichtenbergs von Karl Jäger steht in Landau's Ritterburgen Deutschlands. Bd. 8. S. 321—336.

*) Im J. 1601. Nicolaus Beilstein.

**) Im J. 1601 Hans Schenck.

Digitized by Google

Auch in dem bei Lange in Darmstadt erschienenen Werk „das Großherzogthum Hessen in malerischen Ansichten“ I. 312. findet sich eine Beschreibung mit schönem Stahlstich, das Schloß von der Südseite darstellend.

Aeltere Ansichten: in Dillich hess. Chronik S. 39. Merian Topogr. v. Hessen S. 91. In den 12 Ansichten aus der Bergstraße und dem Odenwalde, von Schilling. In der **sciographia cosm.** I. 46. Im Darmstädter Hofkalender v. J. 1820. Im **Mausol.** Georg II. Fol. 48.

Digitized by Google

X.

Biedenkopf.

An der Lahne kühlem Strande,
In dem schönen Hessenlande
Liegt das Städtchen Biedenkopf.
Als die Väter einfach lebten,
Sich ihr eignes Kleid noch webten,
Hatten sie ein Huhn im Topf.

Digitized by Google

Biedenkopf.

Wenn irgend die Angaben für die Geschichte von Schloß und Stadt Hand in Hand gehen müssen, so ist dieß hier der Fall. Dieses um so mehr, als der Mangel an Material für die Spezialgeschichte Biedenkopfs sehr fühlbar ist. Schon unser berühmter Landsmann Schmidt *) fühlte dieses. Er sagt: „Nirgends fehlt es so sehr an älteren Nachrichten wie bei Biedenkopf. Allen Umständen nach war B. der Mittelpunkt der früheren landgräflichen Besitzungen in dieser Gegend, und verdankt vielleicht seine Entstehung den Grafen von Hohenlinden."

Der Name Biedenkopf kommt zuerst in der Schrift von den Wundern der heiligen Elisabeth vor. Man findet „Biedenköpfen, Bidenkap."

Die Burg (das Schloß) nördlich, dicht über der Stadt, bestand früher als die Stadt. Diese liegt 1066 hess. Fuß hoch über der Meeresfläche **); die Mauern der Burg schlossen sich an die mit Vertheidigungsthürmen versehene Stadtmauer an, zwischen Burg und Stadt südöstlich eine steile Höhe.

Wie Burg und Stadt im Jahre 1606 waren, zeigt ein Bild, nach Merian, Taf. **XXXXIII.** Der Grundriß Taf. **XXXXIV.** gibt die Lage der Burg, wie sie noch besteht. Ohne den vorderen Hof, beinahe ein Dreieck, bildet sie, wie der Grundriß zeigt, beinahe ein längliches Viereck, mit ree 172 nnd 112 Fuß langen Seiten. Von der Spitze des Vierecks (vorderer Hof) nördlich in grader Linie durch das Ganze ist die Länge 238 Fuß; vie Dicke der Mauern 5 Fuß. Der innere Raum der Burg

*) Geschichte des Großherzogthums Hessen. I. 248.

**) Nach Andern liegt der Marktplatz von Biedenkopf 1229 Fuß über der Meeresfläche.

Digitized by

zerfällt in 3 Theile: der vordere Hof, der Zwinger und der innere Hof. In lezterem das noch gut erhaltene Wohngebäude, jetzt Speicher von Bruchsteinen erbaut, zweistöckig, 111 Fuß lang, und 43 Fuß tief. Der Fahrweg znm Schloße aus der s. g. Kottenbach westlich durch den Wald, der Fußweg nördlich aus der Stadt.

In der Scheide der beiden Höfe steht der wohlerhaltene Thurm 121 Fuß hoch, welcher im Jahr 1847 restaurirt wurde. Um ihn besteigen zu können, erhielt er im Inneren eine Treppe, und desgleichen eine im Hof, damit man zu dem, wie gewöhnlich in der Mitte solcher Thürme befindlichen Eingang gelangen kann. Thurm und vordere Mauer wurden gezinnt, so daß dieses nicht mehr bewohnbare Schloß, 1477 Fuß über der Meeresfläche, Biedenkopf überstrahlend, eine Zierde der ganzen Gegend ist.

Im inneren Bereich der Burg war kein Brunnen; aber in ihrer Nähe befand sich ein solcher, 50 Lachter tief auf der Seite nach dem sogenannten Aeschenberg hin, ist aber jetzt verschüttet. Der im inneren Hofe befindlich gewesene gewölbte Keller ist nunmehr auch zugemauert worden.

Aus dem Dachboden des zweistöckigen Hauptgebäudes führt eine Thüre auf die daranstoßende Mauer, welche den Zwinger vom innern Hofe scheidet. Auf dieser Mauer entlang kommt man zu einem alten Wartthürmchen, welches auf der Ecke steht, wo die Zwingermauer mit der Hofmauer sich vereinigt, so daß es gerade auf der nordöstlichen Seite über dem Eingang aus dem vorderen Hof in den inneren Hof steht. Es trägt auf der Wetterfahne seines runden Daches die Jahrzahl seiner Restauration 1844.

Schon in den Jahren 1601, 2, 3 ꝛc. mußten die Fenster-Oeffnungen des Schloßbaues (s. g. altes Haus) mit Stroh ausgestopft werden, damit das Wetter dem Gebäude nicht zu sehr schaden möchte. Die Dachbesteigungen fanden regelmäßig statt.

Das Schloß wurde thunlichst in seinem Vertheidigungszustand bis ins XVIII. Jahrhundert zu erhalten gesucht. Von da an kam es theilweise in Verfall. Alles Mobiliar war verschwunden. Ein Inventarium a. d. J. 1629 giebt den Bestand der Mobilien des Hauses folgendermaßen an:

Biedencopff.

Drei eiserne Ofen ufm Schloß. Ein Scheffel. Zwei Mesten. Zwei eiserne Ofen. Einer ditto in der Neumühle. Einer ditto in der Obermühle. Eine sehr alte untüchtige Bettspanne.

Digitized by Google

Aus jenem Jahr findet sich auch eine Bezeichnung der nächsten Umgebungen des Schlosses, als seine Zubehörungen. Sie lautet:

„Der Schloßhain so zur Seiten um das Schloß Biedenkopf gelegen, und zur einen Seite an des gndsten Herrn u. Fürsten Acker, so ein Rentmeister vermöge Amtsbestellung in Gebrauch hat, anderseits an der Eich-Pforten zu, auf der Bürger Baumgarten grenzet, gehört zum Schloß. Desgleichen der Burgberg nach der Stadt zu, so mit in der Stadtmauer begriffen ist, bis auf der Bürger Gärten.

Oben an dem Burgberg zunächst an der Schloßmauer ist ein geringer Garten.

Die Aecker um den Schloßhain so allenthalben an den Schloßhain grenzen, unten am Weg zur Altenstadt.“

Noch im Jahr 1669 wurde es bezüglich seines Vertheidigungszustandes auf höchsten Befehl untersucht und ein besonderer Schloßwächter wohnte noch i. J. 1727 darin. Im Anfange des **XVII.** Jahrhunderts hieß der „Thurmhüter“ Gilbert Wartzenbach, der einen jährlichen Geldgehalt von 3 fl. 2 Albus bezog. Des „Pförtnerhauses“ wird oft gedacht und scheint am längsten erhalten worden zu sein. Zuletzt muß es ein Strohdach gehabt haben, weil in den Rechnungen Stroh zum Dache des Pfortenhauses verrechnet wird.

Das Ganze wird jetzt als ein Bestandtheil der Großherzogl. Haus-Domänen im Interesse der Geschichte und der Staatsverwaltung im baulichen Stande erhalten.

Von dem heutigen Biedenkopf mit Schloß ist eine schöne Abbildung (Stahlstich) in dem bei Lange in Darmstadt 1849 erschienenen Werke „das Großherzogthum Hessen in malerischen Ansichten“ enthalten. Der Gesammtausdruck des Ganzen ist noch derselbe wie ehedem, nur fehlen heutiges Tags die Stadtpforten, der Brückenthorbau und die Mauerthürme sammt Stadtmauern in ihrem vorhinigen Bestand. Dem Schloße selbst fehlen die Nebengebäude und die Ueberdachung des Thurmes: Hauptbau, Thurm und das Wächterthürmchen bestehen noch gegenwärtig in gutem Stande.

Nur Schade, daß die Geschichte des Schloßes von seiner Entstehung an bis in neuere Zeit nirgends ganz erörtert worden ist. Gewöhnlich erzählt man, daß Landgraf Otto, welcher im Jahr 1296 von seinem Vater L. Heinrich **I.** mit einem Theil Oberhessens auch diesen Ort erhielt, das Schloß, welches hinter dem Berg lag, vorn auf den Schloß-

Digitized by Google

hain gebaut habe. Daß es Ottos gewöhnlicher Wohnsitz vor 1308 gewesen war, bezeuget Rommel *).

Die gesammelten Bruchstücke von urkundlichen Nachrichten kann ich daher auch nur theils in summarischen Notizen, theils in chronologischer Folge mittheilen, bemerke aber hierbei, daß ein geschriebenes kleines Heftchen von wenigen Bogen unter der Aufschrift „Beschreibung der merkwürdigsten Begebenheiten der Stadt Biedenkopf“ vorhanden ist, worin Sagen und Wahrheit vermischt zu sein scheinen. Auch aus diesem werde ich die betreffenden Stellen mittheilen. Das Manuskript ist ohne Jahrzahl und ohne Angabe seines Verfassers. In dem großen Brande am 28. Juli 1717 sind auch die Urkunden des städtischen Archivs zu Grunde gegangen. Unter diesen Verhältnissen kann man eine pragmatische Geschichte Biedenkopfs nicht fordern oder erwarten. Ich wünsche von einem nachsichtigen Publikum die Anerkennung des Zweckes „Sammlen und Aufbewahren für die vaterländische Geschichte.“ Hier um so mehr, als für Biedenkopfs Geschichte bisher so wenig geschehen ist.

Topographische, statistische und geschichtliche Notizen.

Die Frankenberger Chronik *) von Gerstenberger belehrt uns, daß Biedenkopf zu Zeiten der heiligen Elisabeth „ein Dorf“ genannt wurde. Als Stadt erscheint B. schon i. J. 1270: eine Urkunde des Klosters Caldern ist besiegelt mit dem Siegel **Universitatis Burgensium in Biedencap** und als Urkundszeugen sind mehre **Scabini** in B. aufgeführt.

Einen Burggrafen in B. gab es schon im Jahr 1283.

Als Burgmanne von B. findet man die von Breidenbach, von Biedenfeld 1334, v. Doring, v. Buchenau ***), v. Melsbach, von Hohenfels, v. Linnen, v. Bicken, v. Knoblauch. Eines Burgfriedens wird i. J. 1428 gedacht.

Auch besondere Amtmänner hatte B.; z. B, im Jahr 1334 Sifried v. Biedenfeld, i. Jahr 1358 Sifried v. Deckenbach als Unter-

---

*) Geschichte von Hessen. II. 94.

**) Kuchenbecker analecta hassiaca. IV. 158.

***) der letzte von Buchenau, Kriegk, starb i. J. 1396.

Digitized by Google

amtmann; i. J. 1452 Arnold v. Breidenbach; i. J. 1499 Johann v. Hatzfeld; i. J. 1489 Johann v. Breidenbach; im Jahr 1528 Hermann Stumpf.

Nach Winkelmann *) hatte B. zwei Vorstädte, zwei Kirchen (Stadtkirche und St. Nicolauskirche) und drei Mauerthürme.

Die unterste Vorstadt außerhalb der (nun längst verschwundenen) Ringmauer, auch die Neustadt genannt, entstand erst seit dem J. 1335. Sie begann da wo jetzt das Gasthaus zum Hirsch (Stappsche Haus, Posthaus) stehet. Sie hatte gleiche Rechte mit der Stadt, und vergrößerte sich durch die ihren Wohnsitz verlassenden Einwohner der nun auch längst verschwundenen Dörfer Gunzenhausen und Dreckershausen, welche ihre Häuser hier aufschlugen. In der Vorstadt ist das Hospital mit der Kirche. Auch von einigen Kapellen finden sich Andeutungen in der Geschichte.

Von dem Hospital hat man einige geschichtliche Nachrichten in den s. g. Landvisitationsacten v. d. J. 1629 in Darmstdts. Archiv. Ich theile sie hier mit:

1417. Landgraf Ludwig bewilligt dem Gerlach v. Breidenbach Ritter, ein Spital zu B. zu bauen, nemlich Behausung und Kapelle. Es bestand i. J. 4629 aus der Kapell, Wohnhaus, Pferdstall, Heubau, Viehstall, Scheuer, Schaafstall, Schweinstall. Mitstifter wurde Junker Hermann v. Lewenstein 1419 für das Gut zu Werschhausen, wozu 2 Hofraithen gehörten.

Gerlach v. B. stiftete weiter zum Spital i. J. 1424 ein Gut zu Wollmar.

Im J. 1429 verpfändete Gerlach v. B. und sein Bruder Philipp einen Hof zu Weitershausen an das Spital für 108 Goldgulden.

Im J. 1423 erkaufte das Spital einen Hof zu Damshausen, den Diedrichshof, von Ludwig Im Hoiff, Bürger in Marburg.

Im Jahr 1463 erkaufte das Spital ein Gut zu Holzhausen.

Desgl. im Jahr 1422 einen Hof zu Amenau von Thomas von Treisbach um 20 Mark Goldes, Biedenkopfer Werdt.

Den s. g. Tornzehnden z. B. hatte Landgraf Philipp an Diedrich Gumpell verpfändet um 160 fl. Im J. 1528 stiftete ihn Gumpell zum Spital.

Im J. 1461 gab Joh. Lieb, Pfarrer zu Decksbach, einen Krautacker dem Spital.

---

*) Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld. I. 230.

Digitized by Google

Für das Spital bestand eine besondere ausführliche Ordnung und Satzung, die annoch in den Acten des Archivs zu Drmstadt befindlich ist.

Interessant in B. ist 1) die Pfarr-Kirche, welche die Spuren hohen Alterthums aufweiset, indem sowohl an dem Thurme, als auch an dem Schiffe der Kirche Reste aus der byzantinischen Periode bemerkbar sind; allein alles sehr kunstlos. Die Pilaster in der Kirche Innerem sind unförmlich, das Chor trägt aber ganz den gothischen Geschmack. Man nimmt zwar gewöhnlich an, daß es um 1400 erbaut sei, aber Gewißheit fehlt. Diese Pfarr- oder Stadtkirche ist dem heil. Apostel und Evangelisten Johannes geweihet *). Im J. 1366 machten Wyprecht, Bürger zu Marburg, und Else, seine Hausfrau, eine Stiftung zu dem Altar der Frühmessen in dieser Pfarrkirche, der geweiht ist St. Johannes d. Täufer, St. Jakob, St. Maria Magdalena, den elftausend Maid und St. Barbara. Auch der Ritter Gerlach v. Breidenbach stiftete für diese Kirche i. J. 1396 eine Summe Geldes. In der Urkunde werden die Altäre St. Michaels, St. Peters und St. Elisabeths erwähnt. Ritter Gerlach von Breidenbach stiftete ferner im Jahr 1415 den Dreifaltigkeits-Altar.

Der Taufstein ruht auf sechs steinernen Säulen, ist 4 Fuß, 2 Zoll hoch und 1 Fuß, 11 Zoll tief, und hat einen Durchmesser von 3 Fuß, 7 Zoll. Man glaubte, daß sich das Wasser darin merkwürdig lang erhalte.

An der Pfarrkirche ist eine kleine Kapelle angebaut, welche insgemein „die Noth Gottes“ genannt wird. Dieser Name findet sich schon im J. 1451 in einer Stiftungsurkunde vom 2. Julius des Schöffen Johannes Banffe und seiner Hausfrau Gertrude zu Biedenkopf, welche sie mit einer Wiese im Hachenbach machen, wofür die Baumeister der Pfarr-Kirche zu B. mit dem Pfarrer, dem Frühmesser, dem Altaristen der Noit Gottes, dem Altaristen St. Elisabeths Altar und den zween Terminarien-Predigern, Barfüßer Ordens, alle Jahr ein Jahrgezydte thun mit Vigilien und Seel-Messen ꝛc. Jene Benennung findet sich ferner in einer Urkunde a. d. J. 1511. 30. Jänner, durch welche die Schuhmacherzunft in B. eine ähnliche Stiftung macht. Desgleichen auch in der Stiftung des Wigand Schuddefleiß und seiner Hausfrau Gilgen zu Biedenkopf.

In der Biedenkopfer Amtsrechnung v. J. 1600 kommt folgender

*) Das alte Kirchensaalbuch ist in einem Brand verschwunden.

Digitized by Google

Posten vor: „20 Albus Hermann dem Schreiner in vier Tagen gegeben, „hat auf Befehl D. Wolfen an dem Trapf in der Kirchen, welchen „unser gn. Fr. u. Herr im Kirchengehen uf und ab zu steigen pflegt, „Handlehnen und Dralgen gemacht, damit Ihro fürstl. Gnaden denselben „desto besser uf und absteigen können.“ Denn die Fürsten besuchten B. oft, insbesondere zur Jagdzeit.

2) Die St. Nicolaus-Kirche vor B. (auch vor der Eichpforte genannt) ist gänzlich verschwunden. Aus den Jahren 1517 u. 1526 kommen Schenckungen an dieselbe vor. Bei Schmidt I. 248 wird der Pfarrkirche „vor den Mauern“ gedacht.

3) Die Hospital-Kirche in der Vorstadt wurde 1417 erbaut. In einer Urkunde a. d. J. 1438 wird sie „die Kirche znm heiligen Geiste“ genannt. Ihr Altar ist der heil. Dreifaltigkeit, den heil. drei Königen, dem St. Antonius und der heil. Jungfrau Barbara geweiht. Sie war noch im XVII. Jahrhundert in sehr gutem Zustande, ist sehenswerth und zeigt die Wappen v. Hatzfeld, v. Biedenfeld ꝛc.

4) Die Kapelle der heiligen Maria (in der Gegend des heutigen s. g. Hahnengartens) ist ganz verschwunden. Ihrer wird im J. 1486 gedacht.

5) Die Kapelle des heiligen Kreuzes, (Kloster auf der Kreuzwiese) auch nicht mehr bestehend, wird im J. 1515 erwähnt.

6) Die Kapelle der heil. Ursula soll vor dem Thor der Neustadt gestaden haben. Die Sage sehr dunkel.

Ein Ort, wo sich ein Sitz des hohen Adels befand, und in und um denselben so viele Rittergeschlechte lebten, mußte nach der Sitte vorderer Jahrhunderte auch Klöster haben. So auch in B. Es werden folgende nach der Sage im Munde des Volkes genannt.

Das Kloster zum heiligen Kreuz. Man bezeichnet seinen Standort auf der heutiges Tags sogenannten Kreuzwiese, links an der Chaussee nach der Ludwigshütte, hinter der Kreisraths-Wohnung, bei der hentigen Obermühle, welche die Klostermühle gewesen sein soll.

Ohnweit davon, rechts von dieser Chaussee, nach dem Schloßberg hin, beginnt die Steigel, d. h. steile Anhöhe, wo das Haus „der Kalandsherrn“ sich befand. Diese Herrn kommen urkundlich i. J. 1365, als Gutsbesitzer in Dautphe, bei B., vor.

Nach mündlich eingezogenen Erkundigungen füge ich folgende Erläuterungen bei: Zu 2) Die Nicolaikirche stand südlich hinter der

Digitized by Google

ſ. g. Meſſerſchmiede; dieß iſt der äußerſte Theil der jetzigen Stadt über der ſ. g. Umdraht *) nach der Ludwigshütte hin, ohnfern der Pforte in der Hintergaſſe. Das in ihr befindlich geweſene Kreuz ſoll in die Hoſpitalkirche gekommen ſein.

Zu 4) Man ſagt, daß i. J. 1500 Heinrich Steinhaus, Schöff in B. einen Garten hinter dem Hain an Heinrich Schäfers Haus (der Hahnengarten genannt) der heil. Marienkapelle geſtiftet und dieſe Kapelle ſich auf der Pforte in der Hintergaſſe befunden habe. Urkundlich wird die Kapelle „uff der Pforden“ i. J. 1387 erwähnt.

Ein Nonnenkloſter der Urſulinerinnen, ſoll auf dem heutigen Nonnenberg (Umberg) geſtanden haben. Von dem Nonnenkloſter iſt noch die Benennung „Nonnenberg“ übrig geblieben. Es iſt der Theil der Stadt am ſ. g. Bockbörnchen **). Dort ſtehen zwei Häuſer, über denſelben liegt ein Pfarrgarten, dann kommt das Pfarrhaus, in dem Garten hinter demſelben iſt noch ein Gewölb aus den Zeiten des Kloſters. Unter dem Nonnenberg ſteht das Haus des Dr. Stern (1850).

An den Nonnenberg ſtößt der Hofgarten an, welcher unter dem ſeit 1849 beſtehenden Felſenkeller öſtlich unterm Schloß liegt.

Daneben ſteht die ſ. g. neue Pforte; wohl ehemals als die lezterbaute ſo genannt, aber jetzt (1853) in erbärmlichem Zuſtande; ein Thordurchgang, überbaut mit einer Hirtenwohnung, gedeckt mit Ziegeln.

Links an dieſer ſ. g. Mauer-Pforte zieht ſich hinter dem Felſenkeller her die alte Stadtmauer nach dem Schloß hinauf; rechts dicht an der neuen Pforte hat Caspar Jung ein Haus in dem 1840. Jahre erbaut, in deſſen Hofraithe der Eingang eines unterirdiſchen Ganges iſt, der nach dem Schloß hinauf ziehen ſoll.

Am Höfchensbach, ſüdlich von B., ſoll ein Nonnenkloſter geſtanden

---

*) Die Umdraht iſt der alte Weg nach dem Schloß und dem obern Theile der Stadt (ober und oberſte Gaſſe) von dem heutigen Kreisrathshaus aus, d. h. von Weſten; ein ſteiler Weg und „Umdraht“ deswegen genannt, weil ſich bei ſeiner Theilung nach dem Schloß und nach Stadt umgebreht werden mußte. Die Chauſſeeanlage v. B. nach der Ludwigshütte i. J. 1812 hat ihn entbehrlich gemacht. „Umdraht“ iſt daher eine ganz lokale Bezeichnung.

Die Stadt ging ehehin bis zum Umdraht.

Die Gegend an der Umdraht nennt man den Steigel, d. h. ſteile Anhöhe.

**) Der Brunnen hat auf ſeiner Spitze ein Böckchen.

Digitized by Google

haben; auch sollen noch Rudera davon vorhanden sein. Diese Stelle gehört zum Gunzhäuser Feld, das in Biedenkopfer und Eckelshäuser Gemarkung zieht.

In B. befanden sich in früheren Zeiten drei geistliche Brüderschaften: 1) St. Johannes des Evangelisten, 2) der zwölf Apostel und 3) der Calandsherren. Im J. 1509 wird der ersten, i. J. 1415 der zweiten, i. J. 1365, 1397 und 1512 der dritten gedacht.

Ich muß hier anführen, daß diese und andere kirchliche Angaben aus den »hessischen Hebeopfer« 31. Stück S. 886 entnommen sind. Der bezügliche Aufsatz ist von Gerlach Walther, dem ersten lutherischen Pfarrer in B., welchen der Landgraf Philipp d. G. aus Wittenberg kommen und am Mittwochen nach **Visitationis Mariae** 1526 durch Otto Hund, Heinz v. Lüdder, u. A. bestellen ließ. Im Pfarramte folgten auf ihn:

2) Ambrosius Coriarius. 3) M. Joannes Pistorius. 4) Alexander Jacobi. 5) M. Christophorus Athenarius (abgesetzt von L. Moriz). 6) Justus Fabri, 7) Crispinus Hartmann u. 8) Daniel Schuler, Reformirte 1638. 9) Georg Adam Eberhorn. 10) Joh. Conrad Chelius. 11) Ludwig Stumpf. 12) Georg Cellarius. 13) Andreas Walther. 14) M. Georg Clemens Draud. 15) Heinrich Ernst Teuthorn 1782. 16) Georg Melchior Staudinger. 1783 — 1801. 17) Joh. Wilhelm Dornseif. 1801 — 17. 18) Joh. Wilhelm Becker. 1818 — 26. 19) Heinrich Christian Hüffel. 1827 — 38. 20) Carl Gustav Friedrich Schneider 1840 — 50. 21) Joh. Heinrich Gries. 1850.

Ein **plebamus Comodus** kommt i. J. 1272 vor.

Vor der Reformation war nach Winkelmanns Angabe sehr berühmt gewesen der Priester in B. **S. S. theolog. artisque egregius Doctor Hiltwinus Budiker (alias Doliator)**, der im Jahr 1520 drei Stipendien errichtet habe. Vor dem ersten evangelischen Pfarrer war **Dr.** Ernst Banf Pfarrer in B., welcher damals die Pfarr verließ.

Häufig werden »Pforten« erwähnt. Es ist schon angeführt worden, daß am jetzigen Gasthaus zum Hirsch die Neustadt begann. Dorten stand eine Pforte der alten Stadt, die Marienpforte genannt. Die Pforte in der Hintergaße, westlich, die Eichpforte *), ebensowohl schon längst abgebrochen, schloß die Stadt gegen die Ludwigshütte hin; in einer Urk. von 1396 die Wallauer-Pforte

*) Stand noch i. J. 1629.

Digitized by Google

genannt, ſie ſtieß auf die ſ. g. Meſſerſchmiede. Dorten ſtand auch wie vorangeführt die Nicolauskirche; und noch befindet ſich bei der ſ. g. Meſſerſchmiede ein ziemlich wohlerhaltener kurzer Thurm in der Stadtmauer, die ſonſt ziemlich zerſtört iſt.

Die Pforte am Hoſpital — ſüdlich — unten im Lahnthal, an der Chauſſee nach Gladenbach, wurde abgebrochen, als man im Anfange des XIX. Jahrhdrts. dieſe Staatsſtraße errichtete.

Der neuen Pforte bei dem Kloſter der Urſulinerinnen iſt ſchon gedacht worden.

Die Gärten vor der Eichpforte kommen in den älteren Amtsrechnungen häufig vor.

Die Altenſtatt nennt man die Gegend hinterm Schloß nach dem Eſchborn hin.

Auf der Altenſtatt wohnten auch ehehin die angeſehenſten Adelichen: v. Breidenbach, v. Döring u. A. Dieſe brachen ſpäterhin ihre adeliche Sitze auf der Altenſtatt ab, und bauten ſich in der Stadt an.

Die v. Breidenbach in dem Hofgarten, unterm jetzbeſtehenden Felſenkeller (die Hufenburg).

Die v. Döring in der jetzigen Obergaſſe; noch ein Ueberbleibſel ſind ein Garten und die von einigen dortigen Wohnungen annoch entrichtet werdenden Döringszinſen.

Auch hatte ein von Schenk ein Haus gegen die Kirche hin.

Bezüglich dieſes muß hier alsbald angeführt werden, daß es der wegen der Peſt i. J. 1563 von Marburg nach Biedenkopf verlegten Univerſität zur Aula diente, und daß im 30jährigen Kriege die Schweden ſein Dach abtragen ließen, um Kanonen auf ſeine Spitze zu führen, mit denen ſie das Schloß beſchoſſen. Der Eigenthümer baute noch einen beſondern Nebenbau, oben im ſ. g. Hofgarten nach der neuen Pforte hin, und ließ ohngefehr 30 Schritte lang gerade gegen den Berg hin einen verborgenen Gang anlegen, welcher ſich mit dem aus der Stadt nach dem Schloß führenden unterirdiſchen Gange vereinigte. Da dieſer Nebenbau gegen den Berg beim Eingang des verborgenen Gangs mit einer anderthalb Stockwerk hohen Mauer verſehen war, ſo konnte man aus dem Nebenbau durch den verborgenen Gang ſicher auf das Schloß kommen.

Der Eſchenberg (Aeſchelberg, auch Aſchenberg) liegt öſtlich gegenüber dem Schloß; unter demſelben die hohe Straße, der Thauwinkel der ſich an dem Galgenberg (Radköppel) anſchließt. Die Spitze dieſes

Digitized by Google

gegen Süden gelegenen Berges, der Radköppel, ist jetzt in eine Lustanlage verwandelt, die eine herrliche Aussicht in's Lahnthal und auf Biedenkopf, namentlich in der Morgensonne-Beleuchtung darbietet.

An dem Billerbach stand ein Siechhaus: noch heißt man's dort „an den Siechhecken". Diese Billerbach fließt aus dem Wald, westlich von der Chaussee nach Gladenbach, über das s. g. Gunzhauser Feld in die Lahn ohnfern der Erlenmühle.

An dem Marktplatz in B. stehen drei der ältesten Häuser. Eins davon gehört (1853) dem Bäcker u. Wirth Georg Plitt. Es stammt aus 1528 und hat an der Giebelseite drei altdeutsche Ueberbäue. In der Neuzeit führt es die Gasthaus-Benennung „zur schönen Aussicht."

Wie schon angeführt, wurde die Stadt B. durch die Bewohner der ausgegangenen Dörfer Gunzenhausen und Druckershausen vergrößert. Gunzhausen stand da, wo vor Biedenkopf südlich die Lahne einen Bogen macht. Dort heißt es noch: „im Gunzhäuser Hof". Auch wird der Lauf des Altenbergsbaches also beschrieben: er nimmt seinen Anfang im Schwarzenberg und fällt zu Gunzhausen in die Lahne. In einem Erhebregister a. d. J. 1570 wird der Mai- und Herbst-Beed von Gunzhäuser und Musbacher Gütern gedacht, und zwar speziell „hinter der Eulenburg zu Günzhausen, für vorhinige Dienste."

Die Gunzhäuser Gemarkung erstreckte sich bis ans Hospital.

In den Biedenkopfer Amtsrechnungen aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts wird bei den zinspflichtigen Grundstücken des Orts Gonzhausen oft gedacht, z. B. Herrnacker zu Gonzhausen neben der Lahn; einen Acker und Wiese zu G. hat der Schultheiß von Biedenkopf wegen „eines Landknechts" zu genieſſen. Wiese im G. Grund zwischen dem Frankenwald und dem Martinswald.

Druckershausen kommt urkundlich schon 1286 vor; dann in einer Urkunde des Klosters Caldern v. 1430, in welcher Sibott Gabolen, Scheff in Biedenkopf und Catharina s. ehel. Hausfrau bekennen, daß sie an die Frau Catharina Abbatissin des Convents zu Caldern einen Acker mit seinen Zugehörungen, gelegen vor Biedenkopf gegen der oberen Mühle zu Druckershausen, verkaufen.

Auch im Jahr 1339. 15. Juni erscheint es urkundlich: Graf Heinrich I. v. Nassau-Dillenburg belehnt Widerult u. Arnold v. Hohenfels unter andern auch mit dem Zehnten zu Druckershausen *).

*) Hess. Archiv. I. 230.

Digitized by

Südlich vor Biedenkopf in östlicher Richtung von der Chaussee heißt der Grund, der nach Engelbach hinzieht, der Pfaffengrund. Ohne Zweifel von Besitzungen der Geistlichen herrührend. Im Munde des Volks soll aber der Name daher rühren, daß bei einem feindlichen Ueberfall die Pfaffen in diesen Gebüsch-Grund geflüchtet, dorten aber entdeckt und niedergemetzelt worden seien.

Die Lage B. gestattet keinen großen und sehr ergiebigen Feldbau, daher bestand früherhin (mehr wie jetzt) die Nahrungsquelle der Einwohner in Handarbeiten, als Tuchmacher, Schmiede, Schuhmacher und dergl. Auch war der Betrieb der Eisenhütten nicht unbedeutend, und B. Eisen sehr gesucht. Die Viehzucht und drei Jahrmärkte auf Georgen, Margrethen und Michaelistag waren von Bedeutung.

Biedenkopf war von jeher wohlbekannt wegen der Fabrikation von Wollen-Tüchern. Noch i. J. 1770 bestand die Zunft der Wollen-Tuchmacher in 160 Meistern, die bis dahin nur ordinäre Tücher zum hauptsächlichsten Absatz ins Ausland fertigten. Von da an bestrebten sich die Meister Conrad Weigel **sen.**, Matthäus Werner, Heinrich Caspar Frohnhäußer u. Conf. feinere Tücher aus spanischer Wolle zu fertigen.

Die Stadt B. muß auch eine eigene Münz-Währung gehabt haben, weil in einer Urkd. a. d. J. 1385 einer „bydenkepischer Werung“ gedacht wird.

Im Erbleihbuch für Oberhessen (im Archiv zu Darmstadt) sind die verschiedene Zehnden zu Biedenkopf aufgezählt. Unter andern heißt es daf. „Der halbe Thorn-Zehnde vor Biedenkopf wird einem zeitigen „Pfarrer zu Biedenkopf zu Erblehen aufgetragen. **Ao 1572** dem Pfarrer „Wigandus Fabri zu Breidenbach.“

Der f. g. Stadtzehnte war herrschaftlich. Im Jahr 1430 belieh L. Ludwig **I.** den Arnold v. Hoinfelß mit zwei Theilen des Drittheils an der Hälfte dieses Zehntens.

Im Jahre 1568 belieh L. Ludwig **IV.** damit den Friedrich von Rolshausen.

Das Biedenkopfer Amtssaalbuch v. J. 1570 spricht auch von dem „Deich“, den Se. Fürstl. Gnaden zu Biedenkopf haben, bei der Obermühle gelegen, stoßt oben an die Osten-Wiesen, unten auf Sr. Fürstl. Gnaden Erbmühle, eine Seite an den Mühlgraben und sonsten allenthalben an die gemeine Landstraße.“

Der „Pfeffer-Acker“ mußte ¼ Pfd. Pfeffer zur Fürstlichen Rentei geben.

Digitized by Google

Nach der Angabe dieſes B. Amts-Saal-Buches v. J. 1570 hatte die Stadt Biedenkopf an ſtändigem Erbzins an Se. Fürſtl. Gnaden jährlich zu entrichten:

„Von wegen der Stadt-Bede und Einkommniß, Gebrauchungen „und andern bürgerlichen Freiheiten nemlich — 61 fl. 16 Albus. „Dazu noch — 49 fl. 6 Albus von wegen den Burklehen, vom „Rathhaus. Dazu noch 6 fl. 4 Albus, das Alexander Doringer „Lappen-Geld.“

Dagegen empfingen aus der herrſchaftl. Kaſſe „Burklehengeld“ die Adelichen von Bicken 8 fl. 8 Albus. Hans Heinrich v. Breidenbach 8 fl. 8 Albus. Caspar v. Breidenſtein 7 fl. 18 Albus. Alexander Doring 7 fl. 18 Albus. Derſelbe 6 fl. 4 Albus.

Ferner an Umgeld (Ohmgeld) vom Weinzapf — 2 fl. 8 Albus von jedem Fuder; dabei iſt noch bemerkt: „berechnen die Weinmeiſter „und werden die Faß beim Waſſer geeicht.“

Im J. 1583 wurde das Umgeld pr. Fuder zu 3 fl. erhöht. Im J. 1600 verzapfte die Stadt 11 Fuder, 1 Ohm, 9 Vrth.

In jener Zeit hatte die Stadt auch das Recht einen „Stadtzoll“ zu erheben: er betrug von 1 Wagen 2½ Albus. 1 Karn 1 Albus. 1 Sack Korns 2 Heller. 1 Wagen Eiſens 2 Heller. 1 Koppelpferd ½ Albus. 1 Karn Salz mit 1 Pferd ein halb Viertel Salz. 1 Karn Salz mit 2 Pferden ein Vrtl. Salz.

Im Jahre 1570 wohnte nur **ein** Jude zu B., der 10 Goldgulden zu 36 Albus als Schutzgeld zur landesherrlichen Kaſſe bezahlen mußte. Im J. 1600 zwei, Michael u. Salomon, i. J. 1629 drei.

Im Jahr 1631 waren im ganzen Amt Biedenkopf nur 3 Schutzjuden *).

Es war zwar geſtattet, daß die Bürger und Einwohner in B. ſich Wein zu eigenem Bedarf einlegen durften, allein es waren nur wenige, die davon Gebrauch machten. So finden ſich im Jahr 1600 nur verzeichnet der Schultheiß Werner Walleck mit 6 Ohm, der Joſt Breidenſtein mit 2 Ohm, der Gerlach Breidenſtein mit 3½ Ohm, 1 Vrtl.

*) Im Grund Breidenbach 1, im Amt Blankenſtein 2, im Amt Königsberg 0, in der Herrſchaft Itter 0, im Amt Battenberg 2, im Amt Gieſſen 3, im Amt Staufenberg 2, im Amt Grünberg 3, im Amt Butzbach 0, im Amt Ulrichſtein 2, im Amt Burggemünden 0, im Amt Alsfeld mit Romrod 1, im Amt Homberg 1, in der Grafſchaft Nidda 9, im Amt Schotten 6, im Amt Stornfels 2, im Amt Rosbach 0.

Digitized by

Dagegen verzapfte der Rentmeiſter Gerlach Jeude 4 Fuder, 2 Ohm, 1 Vrtl. gegen Abgabe von 3 fl. 2 Albus für jedes Fuder.

Das Malter Korn koſtete damals dorten 8 fl.

Die Stadt Biedenkopf hatte auch ihren eigenen „Stadtbrauch“. Im J. 1572 beſagte er folgendes:

I.

1) Wann mann und weib ohn Geding zuſammen kommen, alſo leibe an leib, gut an gut; Oder aber 2) ihre gewiſſe eheſteuer an beweglichen oder liegenden guetern, es ſeyn parſchaft, pfandſchaft, Haus, hof und andere gewürdigte oder ungewürdigte gueter zubringen, oder 3) Item auch in ſtehender ehe etwas erworben, oder ihr eins vor oder in ſtehender ehe etwas von ſeinen eltern, oder ſonſten vererbt, und darnach ihr der ehegemahl eins vor dem andern ohne hinterlaſſene eheliche leibeserben verſtirbt; iſt es alſo gehalten worden, daß das bleibende vor ſein zu leibzuchten und nach abſterben deſſelben haben ſeine nechſt geſipte freundſchaft des verſtorbenen gueter gantz und gar geerbt.

II.

Aber vor ungefährlich 20 jahren iſt es mit alten elterlichen erb- und liegenden guetern dermaſſen gehalten worden, daß ſolche den nechſten freunden zugefallen.

III.

Wegen des Zugebrachten und Errungenen, wo keine **pacta** ſind, iſt es ſo gehalten worden, daß das eine ehegemahl des verſtorbenen guetern in gemein ererbt, ſein lebenlang darbei bleibt, und nach abſterben deſſen auch erben ſeine nechſte freund ſeine gueter durchaus.

IV.

Aber vor jahren, wie erzehlt, hat das erbgut als vorelterliche erb wiederumb zurückgefallen, uff diejenige ſo ſolches erſtmals von der erſten perſon herkommen.

V.

Vor elterliche erbauet wurde gehalten, nemlich haus, hof, acker, wieſen, garten, erbzins, zehnden und dergleichen.

VI.

Fahrende gueter ſind gehalten worden pfand geldt, viehe, Frucht, ſo eingeerndt oder abgeſchnitten, hausgeredt, kleider, kleinod und was in das haus gehörig.

VII.

Wann aber eheleut, ſo ohn geding zuſammen kommen, Kinder

Digitized by Google

zeugen, und kinder oder eheleut eins abstirbt, ist das bleibende bei allen guetern gelassen die kinder damit zu erziehen, und da die kinder erwachsen, zur ehe schreiten, hat man ihnen nach vermögen aus solchen guetern zu steuern, nach absterben des vaters oder mutter haben die Kinder zugleich der eltern gueter in die häubter geerbt.

VIII.

Wegen der Rechte des sich anderweit verheirathenden Ehegatten damit ist es also gehalten worden, daß das bleibende die erbgueter zu leibzüchtigen, der abnutzung sich zu gebrauchen, dergleichen hat es sich der gueter, als geldt, viehe, frucht, hausrath, kleider, kleinoden und was für fahrende haab geachtet wird, als vorsteht, zu unterziehen, sich darauf zu verehelichen, Aber die erbgueter ohn erkänntniß keines Wegs anzugreiffen.

IX.

Ob das bleibende «ehemensch» nach abgang seines ehegemahls bei den guetern gelassen, oder mit den kindern theile? ist dahin zu beantworten, daß ihm die güter bis an seines lebens ende ohne verhinderung der kinder bleiben, und die kinder dabei erzogen, auch da sie zum ehestand schreiten, ihnen aus solchen gütern zur ehe gesteuert wird wie vorgemeldt.

X.

Da mann oder weib von unterschiedlichen ehen einer-, zwei- oder dreyerley kinder erzeugen ist es also gehalten worden, daß die kinder erster ehe des vaters elterliche erbgueter, dergleichen, was der vater und die mutter ihn von erbguetern, in stehender ehe erzeugte (da sonsten der vater von seinen eltern beerbet ist) allein vor den kindern anderer und dritter ehe erben.

XI.

Darentwegen haben die kinder anderer ehe und dritter, die fahrende gueter und was für fahrende haab gehalten, gezogen, auch was in stehender zweyter und dritter ehe erworben.

XII.

Was aber von mütterlichen erbgueter anlangt, mit denselben erbt die mutter die kinder allzugleich, in die häubter erster, ander und dritter ehe.

XIII.

Da ein vater oder mutter im witwenstand etwas von seinen eltern oder sonsten seinen freunden vererbt, oder erkauft, solcher Fall dis orts

Digitized by Google

in nechſten jahren wenig vorgelaufen, oder da ſich ſolcher Fall zutrüge, und allhier was rechtlich darüber zu ſprechen vorfiele, würde fürs billigſte angeſehen, daß ſolches die kinder des vaters aller ehen zugleich erben ſollen.

XIV.

Wann aber ehevertheilung vorhanden und die beede eheleute ihren letzten willen guter Vernunft bei zeit ihres lebens machten, iſt dis orts vor kündig angeſehen, da aber eins verſtorben, und das bleibende ſeinen letzten willen vermaſſen ſo viel ſeine gueter belangend, machte, ſolches hab das bleibende zu thun, doch dergeſtalt, daß die gueter, ſo von den verſtorbenen herrühren, auch dahin ſie gehörig, gewendet werden.

XV.

So viel die einkindſchaft belanget, iſt es bisher des orts gehalten worden, daß wann dem mann das weib abgangen und er ſich wiederumb verehelichen wolt, hat er den erſten kindern die erbgüter nicht macht zu entwenden, auch ſonder verwilligung der kinder erſter ehe oder nechſte freundſchaft einkindſchaft zu machen nicht, ſo viel aber die mutter belangt, ſey es alſo hergebracht, daß die mutter mit ihren guetern alle kinder erſter u. ander ehe zugleich beerbt, derowegen ſie einkindſchaft zu machen hat.

XVI.

Den nähern kauf und abtritt halber wird es der fürſtlichen Ordnung gemäß gehalten.

Was aber ſonſten gemeinen kauf belangend, hat ein jeder zu kaufen macht gehabt, wer da will.

Das „Dorfbuch“ v. J. 1577 gibt über Schloß und Stadt Biedenkopf folgende Auskunft: Beides ſteht dem gndn. Fürſten und Herrn Landgrafen zu Heſſen, mit allen hohen, mittleren und niederen Obrigkeiten, Gericht, Peinlichkeit, Gepot, Verpot und allem Anderen, was dem anhängt, zu.

Hausgeſäße ſind daſelbſt mit der Döring Burgkſeß, der Waldhütten und den dreien Mühlen auswendig der Stadt gelegen 180. Der Pfarrei Collator iſt der gnädige Fürſt und Herr. Um das Schloß herum liegen 7 — 8 Morg. herrſchaftl. Gelände. Die Amtsorte hatten an Haus-Geſeß: Deckenbach 22; Engelbach 24; Dautphe 37; Eckelshauſen 23; Combach 18; Buchenan 58; Elmshauſen 20, Dampfshauſen 16; Allendorf 16; Frindensdorf 23; Mornzhauſen 21; Herzhauſen 18; Holzhauſen 51, Humbrachtshauſen 20; Silberg 11; Wolfgruben 9.

Digitized by Google

Die Orte bildeten zwei Gerichte: Dautphe und im Grund, Deckenbach und Engelbach. Die Orte mußten »den Futterhafer« auf's Schloß liefern.

In der ſ. g. »Landviſitation« v. J. 1629 iſt uns eine Grenzbeſchreibung der Stadtgemarkung aufbewahrt. Sie lautet:

Erſtlich von der Rehehecken, ſo vom Martinswald herabgeht durch die Deckelſtrudt und obig der Neuwieſen, fürter auf den Frankethaln Kopf auf die Mahleiche, ſo nunmehr daſelbſt ein Stock geſetzt, von dannen herab auf die Bach, ſo von Frankenthaln herab fließt; von dannen hinauf bis an den Stock. Forters den alten Weg hinaus über den dornichten Berg, förters auf den Stock obig dem Himmelborn; davon auf die Auffpring, von da herab auf den Hohenberg, fürters den Weg hinaus auf den Rosberg bei denſelben Stock; davon fürters auf des Kraußkopfs Höhe, von dannen herab übers Waſſer an den Krönſtein, davon auf den Kleuberg, von dannen auf den Forſt; fürters auf die Leye, auf den oberſten Todenſtrauchskopf; von dannen auf das Deilings-Driſch, hinfort über das höchſte auf die Waſſerkammer, auf das Mußers Acker daſelbſt am Stock, von dannen über die Köpfe hinaus aufs Wiesgen am Cunzges Wald, von dort auf die Sackpfeife, fürtens am Gemenge der Grenze bis an den Helfenſtein, von da auf den Gritzenberg.

Ueber Mühlbäche ꝛc. bei Biedenkopf beſagt eine Beſchreibung aus d. J. 1760 folgendes:

»Der Eiſenhammer-Mühlgraben nimmt ſeinen Anfang obig des von Breidenbachs Waſſer *) und endigt auf des Obermüllers Mühlgraben **).

Des Obermüllers Mühlgraben nimmt ſeinen Anfang unter der Furthbrücke ***) und fällt unter dem Pfeffersberg in die Lahn †).

Der Wollwebersmühlgraben desgl. ††).

Des Altmüllers Mühlgraben hat ſeinen Anfang in der Eckelshauſer Gemarkung †††) und fällt unter Kombach in die Lahn.

Neuere Berichtigung nach der jetzigen Bezeichnung.

*) unterhalb Wallau.

**) unter der Ludwigshütte.

***) unter der Ludwigshütte.

†) auf dem Pfefferacker.

††) Der W. M. G. nimmt ſeinen Anfang auf dem Pfefferacker u. fällt vor dem Altenberg in den ſ. g. Pfützen in die Lahn.

†††) unter der Fahrtbrücke.

Digitized by Google

Des Neumüllers Mühlgraben beginnt am Steten-Rain *) und fällt unter der Schmelz **) in die Lahn.

Der Buchenauer Mühlgraben beginnt beim steinernen Wehr und fällt in die Wolfhald, denen von Doring gehörig.

Die Kottenbach nimmt ihren Anfang unter dem Galgenberg ***) und fallt unter der Lohweberischen Wiese in die Lahn.

Die Billertsbach beginnt unter dem Galgenberg †) und fällt in die Lahn.

Zu erwähnen ist von merkwürdigen Biedenköpfern: Johann Mylius, ein Bürgerssohn aus B., der i. J. 1648 zu Giessen einen für die damalige Zeit hinreichenden hessischen Stammbaum heraus gab. Er hatte sich dem Landgrafen Georg II. bei Gelegenheit einer durch Marburger Studenten auf dem Schloße aufgeführten deutschen und lateinischen Komödie empfohlen und seit 1638 zehen Jahre lang die Prinzen Ludwig u. Georg zur großen Zufriedenheit des Landgrafen unterrichtet ††).

In Biedenkopf ist auch die ausführliche Geschichte der Hessen von Georg Friedrich Teuthorn (gebohren in Vöhl 1735) einem Bruder des Pfarrers Heinrich Ernst T. zu Biedenkopf, in 1770 u. f. geschrieben worden.

Das Wappen der Stadt B. zeigt einen in der Mitte quer getheilten Schild, in der oberen Hälfte die gethürmte Mauer oder Thürme auf Mauern, das gewöhnliche Stadt-Wappen-Zeichen; in der unteren Hälfte einen rechtsgewendeten, ungekrönten schreitenden Löwen, ohne Zweifel auf das Wappenbild des Landesherrn hindeutend. Ueber der Thür des Rathhauses in B. befindet sich eine Abbildung dieses Wappens mit der Jahrszahl 1812, im oberen Theil ein blaues Feld mit den weißlichen Mauern und Thürmen, im unteren Theil ein weißer Löwe im rothen Felde.

Das Stadt siegelte urkundlich schon im J. 1272. Das Siegel

---

*) in Dautpher Gemarkung.

**) auf Friedensdorfer Gemarkung.

***) Die Kottenbach nimmt ihren Anfang rechts an der Goldkiste im Virkelsgraben, nimmt die Quellen von den drei tiefen Löchern, Henigberg u. Eschenberg auf, durchfließt die Stadt Biedenkopf und fällt durch die Pfützen in die Lahne in Gemarkung B.

†) Beginnt unter den Stafel, durchströmt den Galgenbergsgrund und fällt unter der mittelsten Pfingstweide in die Lahn.

††) Rommel. VIII. 4. Anm. 5.

Digitized by Google

mit jenem Wappen führte die Umschrift: **Sigillum burgensium in Biedencaph.**

Weßel setzt in seinem hessischen Wappenbuch folgende Verse unter:

Jn muro ternas fert Biedencapia turres
Et leo progreditur passibus ille suis.
Biedenkopfs Thürm auf Mauern stehn,
Ein Löw darunter geht.
Ein guter Nam thut nicht vergehn,
Sondern allzeit bestehet.

Beiträge zur Chronik von Biedenkopf.

1254. 7. Octbr. Sophie, L. z. Thüringen ꝛc., die Mutter des L. Heinrich I. bekennt in einer Urkunde zu Marburg, daß sie dem Herzog Albrecht von Braunschweig, indem sie demselben ihre Tochter verlobte, die Stadt Biedenkopf für 4000 Mark verpfändet habe, und daß sie, so lange diese Summe nicht abgetragen sein werde, demselben jährlich 400 Mark zahlen wolle, wenn ihr aber ihr Land, welches sie dem Markgrafen v. Meissen überlassen habe, zurückgegeben worden, werde sie demselben Gudensberg gegen Biedenkopf einräumen. **Estor de dition. hass. ad Vierram. p. 27.**

Diese jährl. 400 Mark werden zur Zahlung also vertheilt: Marburg 120, Nordecken 20, Grünberg 140, Homburg 10, Alsfeld 60 und Biedenkopf 50.

1266 wird schon ein Pleban in Biedenkopf genannt. Wenck. Urkd. II. 186.

1272. Jn der Urkunde des Klosters Caldern über die Erbschaft in Billingshausen, bei Biedenkopf, erscheinen als Zeugen: **Comodus plebanus in Biedencap, Andreas de Fronhusen, Hako miles, Crafto de Hohenvels, Rudolphus de Lixfeldt, Hermanus et Ekhardus de Cellario, Hermanus de Holzhusen, scabini in B.**

Traditionellen Angaben zu Folge war B. im J. 1236 noch ein Dorf. Die Urkunde aus d. J. 1272 zeigt das noch heute gebräuchliche Wappen der Stadt B.

Digitized by Google

1283. Ritter Hecchard Burggraf in Biedenkopf. Landau. Ritterburgen III. 3.

1286. In diesem Jahre gab ein Biedenkopfer Bürger seine Güter in villa **Drukershusen** dem Kloster Caldern. Urk. d. Kl. Caldern.

1293. (1307.) Als bei einer eingetretenen Krankheit d. L. Heinrich des Kindes sein Sohn Otto von verschiedenen Städten Oberhessens sich hatte huldigen lassen, wurden diese Städte nachher nachdem sie die hinterlistige Weise Ottos erfahren hatten, unwillig. Otto vertrug sich (1296) mit seinem Vater, der ihm Homburg und Biedenkopf überließ. In letzterer Stadt hielt er sich daher, so lange sein Vater noch lebte, auf, und baute (1307) das Schloß B. vorn auf dem Berge, das vormals darhinter gelegen war, wie Kuchenbecken **anal. hass. III.** 13. anführt.

Auch das vorangeführte Manuskript erwähnt des Jahrs 1293 mit der Angabe, daß das gegen Mitternacht gelegene Schloß zum ganzen neu erbaut wurde. Zu eben dieser Zeit ward die Stadt von dem s. g. Schloßhain gegen Norden hin bis an die s. g. Umdraht gebaut. Zu derselben Zeit haben sechs adeliche Familien mit ihren Häusern auf der s. g. Altenstadt gestanden, und sind bewohnt worden von Folgenden: v. Breidenbach, von Doring, von Roßbach, von Elmshausen, von Senft. Bei dem Umbau der Burg wurde ein unterirdischer Gang vom Schloß aus nach dem s. g. Nonnenberg in das damals bestandene Ursulinerkloster angelegt, der bei feindlichen Ueberfällen den Städtern Gelegenheit zur sichern Flucht nach dem Schloß geben sollte.

1304. **Alungus Famulus, dictus de Breidenbach, castelanus in Bydenkap** verkauft seine Güter in Herbach dem Kloster Altenburg. Als Zeugen erschienen dabei:

Hermanus juxta cimiterium, Henricus Walterus, scabini in Biedenkap.

Guntherus de Nunnenheim, civis in B.

Gesiegelt hat Stadt Biedenkopf. Guden. **III.** 24.

1311. Als nach des Landgrafen Johanns Tod sein Bruder Otto sich in dessen Erbschaft setzte, wurde seinem Bruder Ludwig, Bischof von Münster, der mit seiner Apanage auf Marburg u. Wetter angewiesen war, auch Biedenkopf verpfändet. Rommel. **II.** Anm. 96.

Digitized by Google

1314. Der Pleban in B. war zugleich Dechant des Sitzes in Wetter. Gudenus sillog. I. diplom. 598.

Nach einer Angabe im „heſſiſchen Hebopfer“ ſoll B. ſpäterhin noch einen Dechant gehabt haben, nemlich Gerlach Walther, den erſten proteſtantiſchen Prediger in Biedenkopf und Stifter eines Stipendiums, welches noch bei der Univerſität Gieſſen bebeht. Schmidt. I. 249. Note k.

1314. 11. Novbr. Ein Wigand, Pfarrer in Biedenkopf und Dechant zu Wetter, wird von Teuthorn als gerichtlicher Deponent über die Theilung Heſſens durch L. Heinrich I. unter ſeine beiden Brüder Otto und Johann in Ober- und Niederheſſen genannt, zu Erſterem zählte auch Biedenkopf. Teuthorn. Geſchichte der Heſſen. V. 263., VI. 10.

1316. fer. 2. post. tert. trinitat. Bekennt Ludwig Biſchof zu Münſter, daß Otto Landgraf, Herr Heſſen Landes, u. ſeine Erben in Burg und Stadt Biedenkopf mit allen ihren Rechten, Obrigkeiten und Ufflommen, welche Zeit ſie wollen, von ihm mit 2400 Mark Köln. Pfennigen, je in Heller vor den Pfennig gezält, löſen möge. Ziegenhainer Archiv.

1316. In der Urkunde des Kloſters Caldern, vermöge welcher es in Keßelbach und Udenhauſen (auf der Rabenau) Güter erwirbt, ſind als Zeugen aufgeführt:

Wigandus, plebanus in Biedencap.
Rupertus dictus Milchling.
Arnoldus de Breidenbach.
Eberhardus Toring, Armigeri.
Hermanus de Breidenbach.
Giso Pistor.
Henricus de Nunenhusen.
Joannes, filius Wiperti.
Henricus Walther.
et Henricus de Melisbach, Scabini in Bidencap.

Kloſter Caldern Urkd.

1334. Sigfried von Biedenfeld, Burgmann und Amtmann in B.

1334. 19. Juni. Ludwig, Biſchof zu Münſter, ſchlichtet die Irrungen zwiſchen Gerlach von Hohenfels, dem Pfarrer in der Pfarrkirche der Stadt Bydenkap und den Bürgern daſelbſt wegen der Be-

Digitized by

leuchtung der Kirche. **Scriba Regest. II. p. 96. Estor electa juris. 302. Not. 1.**

1335. Begann der Bau der Vorstadt (Neustadt). Nachher vergrößert durch die Orte Gunzhausen und Dreckershausen, welche ihre Häuser abbrachen und hierher stellten. Noch ist das Gunzenhäuser Feld bekannt.

1335. Ein Conrad von Deckenbach erscheint als Consul in B. **Estor electa juris. 302. Not. 1.**

1339. Der Bürgermeister Hermann Olnberger und die Schöffen zu Biedenkopf testiren und besiegeln die Urkunde, durch welche der Kapellan in Wershausen (bei Marburg) Gerlach genannt von Guntzelendorff einen Altar in die dasige, von Werner v. Döring gestiftete Kapelle stiftet. Kuchenbecker **anal. hass. Collectio. III. 145.**

1339. Die Wittwe eines Schöffen Gisin in Biedenkopf. Wencks Nachlaß **lit. B.**

1356. Kaufbrief über den von Johann Beyez von Michelbach u. Gertraud seinr ehel. Hausfrau an Johann von Breidenbach, Grete seine ehel. Hausfrau verkauften halben Zehnden zu B., so von Herrn Landgraf zu Lehen geht, für anderthalb hundert Gulden und 2 Maltern Korn. Darmstdtr. Archiv.

1357. **fer. 3. post Reminiscere.** Landgraf Heinrich v. Hessen und Junkher Otto, sein Sohn, versetzen an Wiganden von Sicherzhausen und Joh. v. Breidenbach ihr Schloß und Stadt B., ihr Gericht zu Dudiffe und zu Deckisbach *), mit all ihr Nuzen, um 11205 fl., mit Vorbehalt der Oeffnung. Ziegenh. Archiv.

Die beiden Herren erhöhten im selbigen Jahr jene Summe noch um 1000 fl., damit sie selbige zu B. verbauen sollen.

Diese Urkunde wurde im J. 1392 durchstochen und also cassirt. Ziegenh. Archiv.

1358. Syfried von Deckenbach als Unter-Amtmann in Biedenkopf. Drmstdtr. Archiv.

1359. Erscheinen als Schöffen zu Biedenkopf Dietrich von Buchenau, Ritter, Heiderich, der Junge; Siefried v. Deckenbach. Drmstdtr. Archiv. Copialbuch. **lit. A. 33.**

1359. Dietrich v. Buchenau, Ritter Heiderich der Junge, Sifried von

---

*) Dautphe und Deckesbach.

Digitized by Google

Deckenbach (Dexbach?), Schöffen zu Biedenkopf, bekennen, daß Dietrich von Hohenfels, Ritter, Craft von Hohenfels der Junge, Wäppner, Widekind und Craft von Hohenfels Gebrüder, Craft Doring, Ritter und Eberhard Doring, Wäppner, die Kirche zu Lixfeld bisher ohne alle Ansprache Eberhards von Lixfeld beseßen haben. Archiv für hess. Geschichte VI. 2. Heft 315.

1360. Conrad v. Breydenbach verkauft an den Pfarrer Peter zu Buchenau, an den Pfarrer Henrich zu Eckelshausen und die gemeynen Kalandsherrn *) zu Biedenkopf sein Gut genannt das Erlernen Gut zu Dautphe.

1366. Der Marburger Bürger Wyprecht und seine Hausfrau Else machen eine Stiftung für den Altar der Frühmessen in der Pfarrkirche zu Biedenkopf.

1370. Alheit Kirmau, Heinrich ihr Sohn und ihre Eidame, verkaufen auf Widerruf 60 Schillinge alten Tornes jährlichen Zinses aus allen dem, was sie haben zu B. in der Stadt oder Dörfer, die darum liegen, an Herrn Heinrichen von Iffa, Pfarrherrn zu Issenhausen. Ziegenh. Archiv.

1374 Biedenkopf in der Sternerfehde stark verwüstet.

1385. **in vigil. Math. apost.** Ist die Kapelle auf der niedern Pforte zu B. von der Pfarr daselbst gesondert u. abgeschieden, es sey Gülte, offen oder an andern Gefellen, doch daß der Priester in derselben Kapelle einem Pfarrherrn in dem Chor behülflich sein und ist damals Herr Heinrich v. Iffa, Pfarrherr zu Issenhausen mit solcher Kapelle belehnt worden. Dagegen aber H. Heinrich v. Iffa gedachter Pfarr erblich und ewiglich vierthalb Mark Geldes, Marburger Wehr, erblicher Gült' 2 Gäns, 1½ Hühner und 1 Faß nachtshuhn übergeben, laut Landgraf Hermanns Confirmation. Ziegenh. Archiv.

1385. **fer. 4. post Martini.** Bekennt Crafft von Hazfeld, was Briefe

---

*) Kaland hieß eine im XIII. Jahrhundert in mehren Gegenden Deutschlands entstandene Laien-Brüderschaft, die am ersten Tage jedes Monats an bestimmten Orten (Kalandshäuser, Höfe) zusammenkam, um gemeinschaftlich für die Seelen verstorbener Verwandten und Freunde zu beten, Beiträge zu Seelenmessen für sie zu steuern, und dann eine Mahlzeit zu halten. Die Mitglieder hießen Kalandsbrüder, und waren sie Geistliche Kalandsherrn. Die Sache artete späterhin aus, und die Brüderschaft wurde aufgelöst.

Digitized by Google

Herr Weigandt v. Sichertshausen und Joh. v. Breidenbach, Ritter, miteinander gegeben haben, über Biedenkopf, Burgk. Stadt und Land, das davon nit mehr Herrn Gerlachen u. Joh, v. Breidenbach zwey Theil und ihm Krafft und seinen Erben ein Drittheil ufzuheben gebühre. Ziegenh. Archiv.

1385. **in vigil. Math. apost.** L. Hermann zu Hessen und Heinrich Iffa, Pfarrherr zu Issenhausen, haben auf der Kapell zu B. Altäre gestiftet. Eins in Ehren St. Thomas, das Andere in Ehren Johannes des Täufers, u. zu St. Thomas Altars Jahrs 16 fl. von den Gütern, die genannt werden, ohnverzehndt Güter. Zu St. Joh. Altar 1 Mark u. 1 Malter Korn von Cunzen Hartmanns Gütern jährl. Rente und 100 pfg. baares Geld. Das **jus patronatus** bleiben hochgedachtem Fürsten. Ziegenh. Archiv.

1387. **post. fert. off. B. M. V.** Bekennt Johannes Schade, daß Jungherr Hermann Landgraf zu Hessen ihm durch Gott belehnt habe mit der Capellen zu Biedenkopf uff der Pforten. Ziegenh. Archiv.

1387. Craft Doring, Ritter, und Heinemann Knoblauch der Alte, Burgmanne zu Biedenkopf. Drstdtr. Archiv.

1388. **Crast. cirumciss.** Bekennt Herr Heinrich Pfarrherr zu B., daß berürte beide Altare uf der Pforden mit seinem Willen ufgericht und gestiftet seyen. Ziegenh. Archiv.

1390. Als in diesem Jahre L. Hermann mit dem Grafen von Nassau-Dillenburg, Johannn, und dem H. v. Hatzfeld und v. Breitenbach ein Bündniß — insbesondere zur Demüthigung des Grafen von Sain, Johann III. — abschloß, wurde bedungen, daß der Landgraf zu Blankenstein 10 Glevener, der Graf Johann zu Siegen oder Herborn 10, die von Hatzfeld zu Hatzfeld 10, und die von Breitenbach zu Biedenkopf 6 Glevener zum täglichen Krieg einlegen sollten. Landau. IV. 137.

1396. **feria tertia post Dominicam misericordia Domini.** Gerlach v. Breidenbach, Ritter, und Luckele seine eheliche Hausfrau stiften ein „ewig getzugniß und Selgerade“ dritthalb Pfund Geldes, „und gebe dy alle Jar an allirleige Krod und Hindirsal gefallen sollin uff St. Mertinstag in dem Winter als man „Eins plegit zu gebin ez unserm Hobe von Bydenkop vor der „Walloyr Porten gelegen, utz dem Garten und utz dem Erker „bynedin dem Hobe gelegen; dy dritthalb Pund soll man also

Digitized by Google

„utz geben: zu dem irſten ſall man ydes Jar um acht Tornoſen „was kaufen, da ſoll man fir ſtebe utz machen, darnach ſall man „dem Pherner adir Priſter, der die Pharre zu Bydenkap beſingt „und beleſit, achte Tornoſe gebin, eyme Priſter der das Altar „Sente Mychels, Sente Peter und Sente Eliſabet beleſit, fir „Tornoſen gebin, eyme Frumeßir fir Tornoſen gebin, eyme „ſcholmeiſter fir Tornoſe gebin, eyme offirmann zween Tornoſen „gebin, und ſollin dy vorgenannten adir ere Nachkommen ewec„liche alle jar in den fir Fronefaſten, uf den Dinſtag zu abende „Vigilie ſingen, uf den Mitwochen zwo Selmeſſe ſingen, dy „irſte obir dem hohen Altar, dy andere obir Sente Michels und „der Patronen Altar vorgenant; zu den Vigilien und Selmeſſen „ſol man dy egenanten fir Stebbe in dem Kor ſetſen und da „laßen burnen, und wann das Jar umkommt, ſo ſal der Alta„riſte Sente Michels dy fir Lichte zu ſyme Altare nemmen und „da uffe burnen, were auch Sache das dy vorſchriben Gulde „nicht gefyle wanne adir welches Jaris das nod geſchehe, ſo „ſulden dy megenannten der Pherner und dy zwee Priſter den „mergenaunten Hop und Garten und Erker, als vorſtet geſchribe, „beſetzen und entſetzen, und damidde dun und laßen vur die „egeſchriben Gulde an allin Beding an Krod und Hindirſal unſir „Erbin adir ymans von unſir wegen, ouch zu welchir Zeit ſy „ſummig worden mit dem Begengniß, als vor iſt gerurt, ſo „ſolden ſy der Gulde nid me zu dune han und unſer rechten „Erben ſolden dy ſelbem Gulde andirs war geben und wenden „in Godis Dinſt, ſo ſy allir beſt konden, als ſy das gein God „woltin virant wurten, auch mag man dy drytehalb Punde Geldis „löſen mit funfzig Gulden wir adir unſir rechten Erbin, und „mit den funfzig Gulden ſulde man von Stunt ſo man irſt „konde ander Gulde koufen mit Rate der Burgmanne dy zu Bydin„kap wohnhaft weren, und dy Gulde verſchrebin in allir Formen „als diſer Brip ynne heldit.“ **Senkenberg selecta juris et histor. V. 549.**

1396. Nachdem Henn und Seifried von Linne mit Kriegk von Buchenau ſel. in Gauerbſchaft geſeſſen, ſo ſind ſie nach deſſelbigen Abſterben umb ihrer Dienſt willen, ſo ſie dem hochgeb. Fürſten Junghern Hermann Landgrafen von Heſſen gethan huben, von Sr. Fürſtl. Gnaden vor ſich und ihre ehel. Leibeserben mit dem

Digitized by Google

Burgklehen, das der vorgenannte Kriegk v. Buchenau sel. zu Lehen gehabt, belehnt worden, nemlich mit 10 Pfund Geldes und mit einem Burgkseß und Garten, das darzu gehört, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn der gnädige Fürst oder seine Erben dies Lehen wieder haben wollen, solches zur Stunde wieder losgegeben werden müsse. Ziegenh. Archiv.

1406. in die Lucievirg. Gelichin Romuß vertauscht sein Haus zu Biedenkopf an Eberhard Doring und dessen Gattin Elheide gegen deren Haus, beide in der Obergasse gelegen. Archivalisch.

1412. 3. Juni. Heintze Dume u. Ebirhart, Schultheißen des Gerichts zu Dudeffe, Hentzil von Ysenhusen u. Gumpil Hentzels Eidam, Schöffen zu Biedenkap, beurkunden, daß Eberhard u. Heinrich Gebrüder, und Ludwig Schenk zu Schweinsberg mit Wilhelm von Linnen und seinen Ganerben zu Dudeffe, eine Beweisung u. Rechtung daselbst gemacht. Retter hess. Nachr. III. 29.

1413. (1450.) Mit 10 Pfund Geldes aus der Beed in Biedenkopf belehnt Landgraf Ludwig I. den Stephan Doring zu Burglehn. Archivalisch.

1414. Als in diesem Jahr L. Ludwig I. die Nassauer, die einen von Riedesel, Hofmeister bei dem Landgrafen, weggeführt hatten, in der Stippach bei Herborn in die Flucht geschlagen hatte, diente das Schloß Biedenkopf besonders zur Aufbewahrung der bei dieser Gelegenheit zu Gefangenen gemachten Nassauer.

1415. 11. Juni. L. Ludwig willigt in die Stiftung des Altars zur heil. Dreifaltigkeit in der Pfarrkirche zu B. von Seiten Gerlachs v. Breidenbach, was auf diesem Altar geopfert wurde, das sollte dem Capellan seyn: und derselbe sollte einen „Pernir in Biedenkap“ alljährlich auf St. Martinstag drei Tornose Geldes geben; auch sollte der Capellan dem Perner daselbst gehorsam sein zu Metten, Vesper und allen möglichen Dingen ohne Geverde. Auch war beredt, daß Gerlach v. B. zum genannten Altar jährlich zwölf Gulden Geldes zur Nahrung des Capellans, mit Aussicht auf künftige Vermehrung, geben sollte. **Senckenberg select. jur. V.** 578.

Derselbe Gerlach v. B. gab in demselben Jahr zur Anstellung eines Capellans an dem reichen zu Ehren G. H. Michel, Peter und Elisabeth geweihten Altar in dieser Pfarrkirche seinen großen Acker vor dem Ellenberg. Hess. Hebopfer. St. 40. S. 888.

Digitized by Google

1417. Die außerhalb der Stadt B. gelegene Hospitalkirche wurde erbaut. Archiv.

1425. **post. fert. omn. ss.** Ludwigk Schenck und Catharina seine ehel. Hausfrau wurden durch L. Ludwig mit dem dritten Theil, so sie an B. Burgk u. Stadt mit aller Zubehörung pfands inne haben, abgelöst. Ziegenh. Archiv.

1428. **fer. 5. prox. b. Jacobi Ap.** Haben Landgraf Ludwig z. Hessen Gerlach und Gerlach Ritter u. Philipps, alle genannt v. Breidenbach, in Burgk und Stadt B. und innerhalb dreier Morgen daselbst einen Burgfrieden daselbst mit einander aufgericht, welchen beiderseits Amptleute jeder Zeit schwehren sollen. Ziegenh. Archiv.

1430. **prox. ante oculi.** Arnold v. Hoinfels erhält von L. Ludwig zu Mannlehen ein Zweitheil des Drittheils an dem halben Zehnden vor B.. den man nennt den Stadtzehnden. Item 10 Pfd. Geldes Burgklehn uf dem Rathhaus zu B. Ziegh. Archiv.

1432. **fer 4. post Iudica.** L. Ludwig erhält von Hermann Riedesel 1600 fl. rhein. Gelds, uf jährliche Pension von 128 fl. als Darlehen; zum Pfand wurde ein Theil v. B. Schloß, Stadt u. Amt verschrieben. Zgh. Archiv.

1433. Die Ritter von Breidenbach hatten in den Jahren 1391, 1396 und 1415 zu Biedenkopf kirchliche Schenckungen gemacht, darauf erhielt Philipp von Breidenbach i. J. 1433 v. Landgraf die Pfandschaft der Stadt B. Rommel. II. 224. Anm.

1433. **post omn. ss.** Philips v. Breidenbach erhält von L. Ludwig eine Schuldverschreibung auf ⅓ von Burg und Stadt B. und Gericht Dudese und Deckensbach wegen 4533 fl. Von dieser Summe gingen 1434 an den von Hanxleben 1000 fl. über. Ziegenh. Archiv.

1435. **in octavia Epiphanie.** Bekennt Gottlieb v. Hanxleben, Godfried und Johann seine Söhne, da ihnen Philips v. Breidenbach ihr Eidam und Schwager 1000 fl. uf seinen rechten u. theile zu B. uf dem Schloße verweiset und verschrieben habe, von wegen der Niederlage, so sie uf sein Erfordern an Graf Johann zu hain u. Nidda erlitten, sie hiermit jene 1000 fl. dem L. Ludwig quittiren. Ziegh. Archiv.

1446. 4. Juli. Als L. Heinrich III., Sohn L. Ludwig, sich mit Anna, des Grafen Philipp von Katzenellenbogen Tochter vermählte,

Digitized by Google

wurden ihr die Schlößer Gießen und Biedenkopf zum Witthum verſprochen. Wenck. heſſ. Landesgeſch. I. Urk. Bd. 249.

1451. 2. Juli. Johannes Banff, Schöff in B., verkauft an den Baumeiſter der daſigen Pfarrkirche ſeine Wieſen in dem Hachenbach, mit der Beſtimmung, daß dafür der Pfarrer mit dem Frühmeſſer, dem Altariſten der Noit Gottes, dem Altariſten St. Eliſabeths Altar und den zwei Terminarien-Predigern, Barfüßer Ordens, ein Jahrgezeit mit Vigilien und Seelenmeſſen thun ſolle. Heſſ. Hebeopfer. St. 40. S. 891.

1461. L. Ludwig II. gibt Henne Doring, Amtmann zu Gieſſen, zu Mann- und Burglehn 8 Pfd. Gelds zu Biedenkopf; zu Burglehen einer Wohnung daſelbſt.

1462. Arnold von Breidenbach Amtmann zu Biedenkopf. Archivaliſch.

1469. L. Heinrich III. beſtellt den Johann v. Hatzfeld zu ſeinem Amtmann in Biedenkopf. Landau. IV. 153.

1472. Unter den Gegenſtänden, durch welche L. Heinrich III. das Leibgeding ſeines Bruders Hermanns vermehrte, befand ſich auch Biedenkopf.

1477. **Dominica Exaudi.** Henne v. Hoinfels verkauft ein Haus ſamt Zugehör mit Hofraithe und Garten an dem Pfad zu der Burg bis an der Doringe Haus zu B. an Johann Irle. Ziegenh. Archiv.

1481. In einer Ziegenhainer Urkunde werden Gerlach von Biedenkopf und ſeine Gattin Hewig als Käufer des Schabenſchen Burgſitzes zu Gieſſen erwähnt.

1489. ℣ **post Pentecost.** L. Wilhelm zu Heſſen nimmt den Johann v. Breidenbach den Jungen zu ſeinem Amptmann in B. auf ſein Leben lang an: er ſollte auf dies Amt vier reiſige Pferde, zween Knechte und einen Knaben auf ſeine Koſten halten; dagegen ſollte er jährlich erhalten: 20 Goldgulden, 20 Malter Korn, 60 Mltr. Hafer, 12 Malter Gerſte Biedenkopfiſch Maas; er durfte 8 Kühe, 10 Hämmel, 60 Hühner, 6 Schweine halten; erhielt 6 Wagen Heu, benutzte das Fiſchwaſſer vor Biedenkopf, und erhielt Brennholz und Stroh ſoviel er bedurfte. Ziegenh. Archiv.

1489. 18. Aug. An dem Amtmann zu B., Johann von Breidenbach, Gerlachs ſel. Sohn, verkauft Konne Geypers Breidenſteyn,

Digitized by Google

Bürger zu Hatzfeld, ein halb Viertel des Laaspher Guts zu Breidenstein. **Scriba. Reg. II. pag.** 209.

1489. 29. Sept. Biedenkopf gehörte zu Ende des 15. Jahrhunderts zu den nicht unansehnlichen Städten Oberhessens. Als im J. 1489 L. Wilhelm **III.** dem Kaiser 6000 Mann Hülfstruppen gegen Flandern und Frankreich bewilligte, wurde diese Hülfsmacht nach einem Matrikel von Oberhessen ausgeschlagen, in welchem Stadt B. mit 2 Knechte (Streiter), Gericht B. 1, Stadt Schotten 1, Grünberg 1, Nidda 1, Battenberg ½, die Battenberger Au ½, Alsfeld 2, Gießen 3, Marburg 6, das Gericht Blankenstein 2 Knechte vorkamen. Rommel. **III.** An. 77.

1491. 3. Februar. Landgraf Wilhelm verleiht den Gebrüdern Gerlach, Arnold, Johann u. Wigand v. Breidenbach genannt Breidenstein, zehen Pfund Burglehen zu Biedenkopf fallend, ein Burggeseß daselbst, und einen Hof zu Bellingshausen, so einst Erlein Krieg zu Lehen beseßen. **Facti species** in Sachen v. Breidenbach ꝛc. Beil. 18. Nr. 9.

1503. Johann von Breidenbach gen. Breidenstein, Fürstl. hess. Rath, war Amtmann in B. Humbracht. 180.

1511. 30. Jenner. Die Schuhmacherzunft zu Biedenkap stiftet in der dasigen Pfarrkirche ein ewiges Testament, abzuhalten von dem Pfarrer, dem Frühmesser und den Vikarien zur Noth Gottes u. St. Peter. Hess. Hebopfer St. 40. S. 889.

1511. 20. Mai. Valtin Löber, Bürger zu B., und seine ehel. Hausfrau Getta verkaufen der dasigen Brüderschaft St. Johannis Evang. acht Weißpfennige aus einem Garten am Eschenberg, und aus einem Acker an den Mösbacher Hacken gelegen, für 6 Gulden Frankf. Währung. Das. S. 897.

1512. 5. Novbr. Die Calandsherren (Calands-Brüderschaft) zu B. erkaufen eine Gülte von Hans Schmekpfeffer zu Eckelshausen. Hess. Hebopfer St. 40. S. 899.

1514. Biedenkopf vertreten auf dem Landtag zu Felsberg und Traisa.

1515. 12. April. Henne Bonecker, Schöffe zu B., und Gertrud seine ehel. Hausfrau vermachen der Kapelle zum heil. Kreuz daselbst drei Turnose jährl. Zinses von ihren Wiesen. Hess. Hebopfer. St. 40. S. 896.

1516. Montag nach Egidii. Eine Hofstätte neben der Doringschen Hofraithe wurde an Morgen Doringer, Heinrich Doringers

Digitized by Google

Wittwe, vererblehnt gegen 1 Schilling Erbzins jährlich zu den Fromeſſer zu Biedenkopf. Der Frühmeſſer hieß Wigand Steinhaus. Drmſtdtr. Archiv.

1517. 23. Jänner. Hans, wohnhaft zu Eckelshauſen auf dem Reye, und ſeine ehel. Hausfrau verkaufen der Kirche St. Nicolaus — vor Biedenkap gelegen — echt Ridder-Wißpheunige von ihren Aeckern zu Eckelshauſen. Heſſ. Hebopfer. St. 40. S. 894.

1518. Montag nach Jakobi. Haus und Garten in der Obergaſſe zu B. zwiſchen der Prediger Herrngarten und der Doringſchen Hofraithe verkauft an Morgen Doringer, Heinrich Doringers Wtw., mit Ausnahme 5 Tornus 2 pf. Martinszins an den Pfarrer daſ. und 1 fl. an die Pfarrkirche. Drmſtdtr. Archiv.

1520. 9. April. L. Philipp der G. beſtätigt die von dem Pfarrer Hiltwein Budicker zu B. auf den heil. Kreuzaltar der daſigen Stadtkirche gemachte Stiftung eines geiſtlichen Lehens mit drei Meſſen. Heſſ. Hebopfer. St. 30. S. 791.

1521. Montag nach Walpurgis. Uebernahmsbrief von 10 Weispfennige 4 pf., ſo Bürgermeiſter und Rath zu B. ſtatt der Doringſchen Wittwe und ihres Sohns Philipp übernommen und deren Haus am Burgkberg davon befreiet, auch dieſelben von ſonſtigen Abgaben losgegeben, dagegen aber ein Pfd. Geldes jahrl. uff einen Garten und Acker am Galgenberg erhalten und dafür noch einen Ort an einem Acker hinter dem Galgenberg, ſo zur Leimenkaute gebaut worden, zurückerſtattet hatten. Drmſt. Archiv.

1526. Der evangeliſch-lutheriſche Gottesdienſt wurde eingeführt. Landgraf Philipp d. G. beſtellte am 4. Juli den Gerlach Walter zum Pfarrer. Heſſ. Hebopfer. St. S. 882.

1526. 15. Juli. Herrmann Scheffer, Bürger zu B. und Grethe ſeine ehel. Hausfrau verkaufen dem Gotteshaus zu St. Nicolaus vor der Eichpforte daſelbſt einen halben Goldgulden Geldzins. Daſ. S. 895.

1526. 15. Novbr. Wigand Schultheiß Bürger zu B. und Gilgen ſeine ehel. Hausfrau geben an den Bau der Pfarrkirche daſ. zu Abhaltung einer Seelenmeſſe für den Pfarrer zwei und für den Frühmeſſer u. Vicar zur Noth Gottes je einen Tornos. Daſ. S. 892.

1528. Hermann Rumpf, Amtmann zu B.

1536. Assumpt. Marie. Bekenet Kaspar v. Breidenbach, daß er H.

Digitized by Google

Philips L. zu H. zum beliebigen Gefallen das Lehen in der Pfarr zu B. wiederum in die Pfarr zu Breidenbach gewendet habe, was zu ewigen Zeiten bleiben möge. Ziegenh. Archiv.

1536. Auf dem Landtag wurden von den bewilligten 20000 fl. Steuern repartirt auf Biedenkopf 120 fl. Rommel. IV. 168. Anm.

1537. Sonnabend nach **quinquagesima**. Hermann Rump **sen.** von der Wenne verkauft an den Rentmeister zu Blankenstein seine Behausung, Garten und Begriff mit Gerechtigkeit am Burgberg zu B. für 72 fl. Drmstdtr. Archiv.

1551. 15. Octbr. Anzeige des Rentmeisters und Schultheißen zu B. an den **Dr.** Walther, auf Fürstl. Befehl, daß der halbe Thorn-Zehnde vor B. dem Spital vor 160 Goldgulden verschrieben worden, und Philips von Dernbach von 200 fl. eine Pension aus einem Hof in Katzenbach beziehe. Zgh. Archiv.

1555. 17. Juli. Die Erben Gertruds, Gemahlin Wilhelms v. Breidenbach, verkaufen ein Haus sammt Zugehör in der Obergasse zu B. an den Schöffen Caspar Deinhard zu B. Darmstdtr. Archiv.

1556. Samstag nach Nicolai kaufte es der Burgkmann Philipp Doring, da es neben dessen neuen Haus lag. Daselbst.

1560. Zu Zeiten L. Philipps namentlich in diesem Jahr, u. nach ihm blühte die Stadt Biedenkopf durch ihren Viehhandel u. starken Jahrmärkte.

1561. L. Philipp der G. beschenkte nach der Reformation die Pfarrei zu Buchenau mit dem in der Gemarkung Biedenkopf liegenden Guth der vormaligen Kirche zu St. Ursula in Biedenkopf.

1562. **Petri.** Bekenntniß L. Philipps zu Hessen, daß Antonius von Wersabe, sein Kämmerer, Schloß, Stadt und Amt B. an Wilhelm von Seyn, Grafen zu Wittgenstein, dem solche in 1540 für 12483 fl. auf Widerlösung verkauft worden, um solche Summe an sich lösen könne. Drmstdtr. Archiv.

1563. Die Universität wurde von Marburg nach Biedenkopf verlegt, weil an ersterem Orte die Pest wüthete. Die Aula befand sich in dem von Schenkischen (?) Hauße, gegen die Kirche hin, westlich. Die Professoren waren mit dem Benehmen des Stadtraths von Biedenkopf so wohl zufrieden, daß Hermann Vultejus

Digitized by

in einer besondern Zuschrift den Dank der Professoren ausdrücken wußte.

1566. In der Steuertafel, wie sie bei den gemeinsamen Landsteuern der vier Landgrafen von Hessen, Söhne Philipps d. Großmüthigen, zum Grund gelegt worden ist, kommen unter andern vor:

Städte	Vermögens-Steuer bey 50,000	Vermögens-Steuer bey 20,000	Fräulein- u. Landstr. 24,030	Trankſteuer im Ganzen. 36,470
Alsfeld	606	242	300	830
Homberg	139	56	100	140
Gießen	811	324	320	870
Königsberg	40	16	40	100
Biedenkopf	231	92	120	170
Battenberg	61	24	60	130
Butzbach	120	48	60	340
Grebenau	82	33		

(Ordens-Kommende). Rommel. V. 271. *)

1571. 11. Februar. Erbtauschbrief zwischen L. Ludwig IV. und Wolf Georg von Breidenbach zum Breidenstein, welcher lezterer seinen erbeigenthümlichen Teich oder Weiher sammt einem Wiesenlappen, die Obermühle genannt, ober Biedenkopf gelegen, gegen 1 Mltr. Korn vertauscht. Drmstdtr. Archiv.

1575. 25. Februar. Bekenntniß Bürgermeisters und Raths der Stadt Biedenkopf, daß L. Ludwig und seine Erben befugt sind, zwei Burglehen, nemlich 10 Pfd. Geldes dem hohen Altar in der Pfarrkirche und den Armen des Siechen-Spitals zu B. dermalen zuständig, früh oder spät zusammen oder jedes einzeln mit 100 fl. einzulösen. Darmstdtr. Archiv.

1581. 24. Octbr. Verkauf von 5 Pfg. Bodenzins so auf weiland Hans Frunkels Haus am Burgberg sammt der Hofstätte, Grund und Boden gefallen, durch Bürgermeister und Rath zu B. an Bolbin Gumpeln und dessen Hausfrau daselbst um 3 fl. zu 26 Albus. Drmstdtr. Archiv.

1588. 2. Septbr. Die Eisenhütte bei B. mit ihren Bauten u. Zubehörungen, Wassergraben, Rädern, Wellen u. Eisenwerk, Ambos und Kohlenschoppen verkaufen Caspar von Breidenbach genannt

*) Biedenkopf hatte i. J. 1850 einen Gemeindswald von 8600 Morg., den größten Gemeindswald im Großherzogthun. In frühern Zeiten größer.

Digitized by Google

Breidenstein. et Cons. an L. Ludwig um 320 fl. Darmstdtr. Archiv.

159? Die Stadt B. verkauft an Alexander Doring, Rath und Hofmeister zu Marburg, mehre Plätze und etliche Gülten zu Biedenkopf um 37. fl. Darmstdtr. Archiv.

1611. Die landgräfliche Regierung wurde aus Marburg nach Biedenkopf verlegt, um der Pest aus dem Wege zu gehen. Archivalisch.

1621. 20. Jänner. 13. Februar. Graf Johann von Nassau lagert um Biedenkopf und fouragirt im Amt. Buch Chronik.

1629. Bei den von Landgraf Georg angeordneten s. g. Landesvisitationen, die sehr heilsam auf die sämmtlichen Staatsverhältnisse wirkten, wurden auch alle Zustände der Stadt Biedenkopf durch eine bestellte Commission untersucht. Damals wurde ihr unter andern auch aufgegeben, den großen hohen Thurm beim Stadtthor, der sehr schadhaft geworden war, wieder herzustellen. Auch wurde ein Schuldenverzeichniß aufgenommen, das folgenden Inhalts war:

Verzeichniß der Stadt B. Schulden so in anno 1623 et 24 im Kriegswesen gemacht:

354 Rchsthlr. bei Daniel von Breidenbach gen. Breidenstein. 312½ Rchsthlr. bei Gerends Erben. 219 Rchsthlr bei Rentmeister Walther. 69 Rchsthlr. bei Henr. Holstein in Marburg. 236 Rchsthlr. bei J. Eichmann das. 82 Rchsthlr. bei J. Schaaf zu Bdenkpf. 96 Rchsthlr. bei Pfarrer zu Achenbach. 103 Rchsthl. bei Pfarrer zu Erda. 43 Rchsthlr. bei Pfarrer Reuter. 138 R. dem Richter zu Schmalenberg. 186 Rchsthlr. Junker Georg v. Letzau. 38 Rchsthlr. Jost Unkels Wtth. zu B. 23 Rchsthlr. Gerlach Lautz das. 200 fl. beim Gotteskasten zu B. 300 fl. bei Junker Georg v. Letzau.

1635. Die schöne Doringsburg brannte ab, und mit ihr noch 62 andere Gebäude. Es war am 17. April, Nachts 10 Uhr, als dieser große Brand ausbrach, in dessen Folge die von Doring ihren Wohnsitz in Elmshausen nahmen. Diese Feuersbrunst soll auch den der Stadt nahe gelegenen Waldhügel (Aschenberg, Eschenberg) ergriffen und seinen Bestand in Asche gelegt haben.

1637. Es wüthete die Pest in B. so sehr, daß nur 70 Familien übrig blieben.

Damals wurde der Kirchhof oben aus der Stadt von der

Digitized by Google

St. Johanniskirche (Hauptkirche) weg vor die Stadt an die heil. Geist-Kirche bei dem Hospital verlegt.

1646. Novbr. In dem Streite zwischen den beiden hess. Fürsten, in welchem Schweden auf Seiten H. Cassels und der Kaiser auf Seiten H. Darmstadts stand, griff der hess. darmstdt. General Graf von Eberstein das von den Niederhessen besetzte Biedenkopf allein an, mußte aber von dessen Eroberung abstehen und sich nach Gießen zurückziehen, weil die Schweden zum Entsatz Biedenkopfs herbeigeeilt waren.

1647. Dezember. In diesem Jahre hatte sich die vorher sehr bedrängte Lage des Landgrafen Georg II. gegenüber Hessen-Cassels und dessen Verbündeten Schweden und Frankreich sehr verbessert. Ihn unterstützte der kaiserl. General-Feldmarschall von Holzapfel mit einer tüchtigen Armee. Biedenkopf hielt es damals mit den Niederhessen. Da einige Bürger aus Biedenkopf in unzeitigem Eifer und übertriebenem Muthe etliche kaiserliche Fourageurs niedergeschossen hatten, wurde der General Feldzeugmeister von Fermont mit 1000 Mann abgesendet, mit dem Befehl, die Stadt auszuplündern. Nicht allein daß dieser Befehl vollkommen ausgeführt wurde, steckten die Soldaten auch die Stadt in Brand. Dadurch wurden 80 Wohnhäuser und 70 andere Gebäude in die Asche gelegt. Darunter auch der Wohnsitz der v. Breidenbach, die s. g. Hufenburg. Die v. B. nahmen nun ihren Wohnsitz in Breidenstein.

1661. Stadt B. zum Landtag nach Giessen beschieden.

Im Jahr 1669 befahl L. Ludwig XIII. dem Generalwachtmeister von Baumbach in Giessen, das Schloß Biedenkopf zu inspiciren, das Geschütz zu vervollständigen ꝛc. Es wurden auch Unterhandlungen zum Giessen neuer Kanonen eingeleitet; kam aber nicht zu Stande. Es fanden sich durch Besichtigung des Baumeisters Müller viele Baugebrechen am „Haus Biedenkopf". Das s. g. „kleine Häuschen" auf der Zwingermauer diente zum Aufenthalt des Wächters.

1671. Eine Volkszählung ergab, daß Biedenkopf 788 Hausgesaße hatte.

1714. L. Ernst Ludwig beorderte ausdrücklich einen Sergeanten, Caspar Gnau, auf dem Schloß B. zu wohnen. Er wohnte wirklich 13 Jahre lang daselbst und führte die Aufsicht.

Digitized by Google

1717. 28. Juli. Großer Brand zur Zeit, als die meisten Einwohner auf dem Jacobi-Markt in Battenberg waren.

1729. 1. Juli. L. Ernst Ludwig belehnt den Joh. Philipp v. Breidenbach gen. Breidenstein mit 19 Pfd. Burglehen und einem Burggesetz zu Biedenkopf. Lehnsacten.

1759 — 1761. Als im April 1759 die Franzosen nach der Schlacht bei Bergen unter Marschall Contades gegen das Hessenland vorrückten, hatte Biedenkopf über 3 Wochen lang eine Einquartirung von mehr als 2000 Mann Infanterie u. leichter Cavallerie von den Volontairs Flandern.

Im Sommer des J. 1760 kamen die Lukneriſchen Husaren in die Gegend von B. Im October marschirte der Marquis **de Chabo** durch das Amt Biedenkopf nach dem Niederrhein gegen den Erbprinzen von Braunschweig. Die Legion Royale kantonirte vom 11. Octbr. bis 15. Novbr. in B.

Mauquis **de Chabo** kam im Dezember wieder vom Unterrhein zurück. Das Amt Biedenkopf war im Anfang d. J. 1761 mit franz. leichter Infanterie besetzt. Die Lebensmittel waren theuer: 1 Mött Korn kostete 9 fl., 1 Mött Hafer 5 fl.

Die Hin- und Herzüge der Franzosen dauerten fort. Im März kamen Terpiniſche Husaren, im Juni der Ritter von Kloßen, im Dezember die Husaren von **Chamborant**, deren Stab in B. lag. Im April und Mai kamen Schweizerregimenter. Die Theuerung stieg, das Mött Korn kostete 12 fl.

Im Juli durchzog ein Theil des Conde'schen Corps das Amt B., desgleichen im Septbr. Die Regimenter Orleans und Bourbon hausten sehr übel. Im Novbr. gab es Ruhe.

Unter den mit der Geschichte von Schloß nnd Stadt B. innigst verwebten, nun erloschenen Geschlechtern sind zu bemerken:

I. die von Biedencap,
II. die Doring,
III. die von Hohenfels.

I. von Biedenkap.

Nach Biedenkopf nannte sich ein adeliches Geschlecht „von Bydencap", das urkundlich erst im J. 1306 erscheint. Es scheint nach Ende des XIV. Jahrhunderts nicht mehr vorzukommen. Die Chronographie derer von Bydencap ist daher auch nicht reichhaltig.

Digitized by

1306 9. Juni. **Conradus de Bydencap**, Zeuge: Gertrudis von Dudiffe (Dautphe), Beguine, und deren Bruder Ludwig bekennen, daß sie vom Kloster Altenburg einen Hof zu Cyriaxweimar auf Lebenszeit erhalten und dagegen demselben ihr sämmtliches Vermögen übertragen u. geschenkt haben. **Die Primi et Feliciani.** Guden. Cod. III. 32 — 33.

1312. 30. Octbr. Conrad und Sifrid v. B., Schöffen zu Marburg, Zeugen: Cina, Wittwe des Ludwigs v. Frohnhausen, verkauft ihre Güter zu Badelinghausen an den deutschen Orden zu Marburg. **III.** Kal. Nov. Frkfrt. Copialbuch Nr. 946.

1313. 8. Novbr. Conrad v. B. Schöffe, Bürge: L. Heinrich u. seine Gattin verkaufen den halben Hof zu Ebirsdorf an den D. O. zu Marburg. **Die quatuor coronatorum.** Frkfrtr. Copialbuch Nr. 75½.

1313. 14. Novbr. Conrad und Sifrid v. B., Schöffen, Zeugen: Hermann Zain und Conf. verkaufen 15 Jucharte Landes zu Willmannsdorf an den D. O. zu Marburg. **fer. IV. infra octav. Martini Episc.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 126.

1315. 10. Juni. Conrad u. Sifrid von B., Schöffen zu Marburg, Zeugen: Agnes, Tochter des verstorbenen L. Heinrich **I.** macht mit Willen ihres Bruders Ludwig, Bischofs v. Münster, dem D. O. zu Marburg daselbst eine Schenkung. **IV. Jd. Juni.** Entdeckter Ungrund ꝛc. Beil. Nr. 59.

1317. 15. Mai. Benannte Personen verkaufen ihr Haus zu Marburg begrenzt von dem Hause Conrads v. B. an Arnold v. Gambach. **Jd. May.** Baur. Arnsb. Urkd. 322. Nr. 478.

1317. 14. Juli. Ludwig aus dem Hofe, **magister civium**, Sifrid v. B. dessen Eidam, und Conrad v. B. Schöffen zu Marburg, Zeugen: Bertrad, Wittwe Rudolphs von Rüdigheim, Bürgers zu Marburg, schenkt dem D. O. zu Marburg den halben Hof zu Rasphe. **II. Jd. Jul.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 38.

1317. 14. Juli. Sifrid von B. Zeuge: Magister Ludwig von Battenfeld macht dem D. O. zu Marburg Güterschenkungen zu Walgern, Gosfeld, Niederrasphe ꝛc. **II. Jd. July.** Frkfrtr. Copialbuch Nr. 40.

1318. 13. April. Conrad v. B. Zeuge: Menzog gen. Rüding, Wäppner, u. seine Gattin Gude verkaufen an das Kloster Caldern ihre Güter zu Brungershausen. **Jd. April.**

Digitized by Google

1318. 1. Mai. Sifrid v. B. Schöffe zu Marburg, Zeuge: Immicha, genannt Ranſtenen, Beguine, giebt dem D. O. zu Marburg, Güter zu Roſtorf, Aspach ꝛc. **Die Walpurgis.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 50.

1320. 16. Auguſt. Conrad v. B. Siegler, Adolf v. Schrickte, Wäppner, trift mit dem D. O. zu Marburg einen Gütertauſch. **crast. assumpt. Marie.** Frkfrtr. Copialbuch Nr. 155.

1321. 7. Juli. Sifrid v. B. Schöffe zu Marburg, Zeuge: Luckard von Frohnhauſen beſtätigt die Schenkung von Gütern zu Frohnhauſen u. Oberwalgern, welche ſie u. ihre verſtorbene Schweſter Hedwig am 23. Jänner 1302 dem D. O. zu Marburg gemacht haben. **Non. Jul.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 52. 98.

1321. 7. Juli. Sifrid v. B., Schöffe zu Marburg, Zeuge: Lukard v. Frohnhauſen macht dem D. O. zu Marburg Güterſchenkungen zu Ebirsbach und Haſſenhauſen. **Non. Jul.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 53.

1324. 22. März. Sifrid v. B. Zeuge: Sifrid, genannt Cranzelin, verkauft an den D. O. zu Marburg eine Gülte zu Niederweimar. **XI. Kal. April.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 100.

1325. 26. März. Sifrid v. B. Zeuge: Pfarrer, Burgmannen und Schöffen zu Marburg bekennen, daß weil. Heinrich Zoller, Ritter, und ſeine Gattin Alheide, dem Kloſter Caldern gewiſſe Gülten gegeben haben. **VII. Kal. Aqril.** Abſchr. v. Kloſter Caldern Urk.

1325. 15. Auguſt. Conrad v. B. und ſeine Gattin Eliſabeth übergeben dem D. O. zu Marburg von ihren Gütern zu Humbratishuſen eine jährl. Gülte von 6 Solidos. **XV. Kal. Sept.** Frkfr. Copialbuch. Nr. 54.

1326. 22. Jänner. Sifrid von B. Zeuge: Guda u. Jutta Virebenkint, machen dem D. O. zu Marburg eine Güterſchenkung zu Niederweimar. **XI. Kal. Febr.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 862.

1329. 29. Juli. Sifrid v. B., **magister civium**, Schöffe, Zeuge: Johann von Langenſtein, Wäppner, Sohn weil. Johannes, vergleicht ſich wegen des Patronatsrechts zu Langenſtein mit dem D. O. zu Marburg. **sabb. ante Petri ad vincul.** Frkfrtr. Copialbuch Nr. 202.

1331. 24. Februar. Sifrid v. B. Zeuge: Mechtilde, Tochter der Schweſter Ruperts, weil. Plebans zu Kirchhain, gibt dem D.

Digitized by Google

D. zu Marburg ihre Güter zu Werenbrafdorf und Linden. **Die Matth. apl.** Frkfrtr. Copialbuch Nr. 57.

1331. 13. Dezember. Sifrid v. B. Zeuge: Conrad Vedebacher von Gosfelden trift mit dem Kloſter Caldern einen Gütertauſch. St. Lucie.

1334. 14. Auguſt. Sifrid von B. Schöffe zu Marburg, und ſeine Gattin Metla, vertauſchen an den D. O. zu Marburg einen Zins auf ihren Garten. **vigil. assumpt. Marie.** Frkfrtr. Copialbuch Nr. 56.

1334. 28. Octbr. Sifrid v. B., Schöffe zu Marburg, Siegler: Agnes, weil. Burggräfin zu Nürnberg (Tochter L. Heinrichs I.) macht dem D. O. zu Marburg eine Schenkung von Gütern ꝛc. zu Ebersdorf und Marburg. **Die Simonis et Jud.** Hiſtor. Diplomat. Unterricht. Beil. 78.

1336. 27. Juli. Sifrid v. B. Schöffe zu Marburg, Zeuge: Mettla Manchewen gibt dem D. O. zu Marburg ein Haus daſ. **VI. Kal. Aug.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 58.

1347. 19. Octbr. Sifrid v. B., Schöffe, Zeuge: Thamme, Zimmermann zu Wetzlar, verkauft ſein Gut zu Fronhauſen an den D. O. zu Marburg. **fer. VI. post. Galli.** Frkfrtr. Copialbuch Nr. 865.

1348. 13. Jänner. Johann v. B. und ſeine Gattin Gertrude zu Bringhauſen, verkaufen an das Kloſter Haina die Beſſerung des Guts zu Schmittlothien, Kytzenmannsgut genannt. **Octav Epiphan. Dmi.** Ziegenh. Repertor. lit. D. 20 — 21. Nr. 4. Hoſpitalſachen. Kl. Haina, Abſchr.

1355. 26. Juli. Andreas von B., Schöff zu Wetter, Zeuge: Grade Stynz verkauft an den D. O. zu Marburg benannte Gefälle auf dem Hof zu Oberwetter. **VII. Kal. Aug.** Frkfrtr. Copialbuch. Nr. 137.

1364. 1. Dezember. Johann v. B., Bürger zu Marburg, Zeuge: Hartmann Rode, Eckhard Bachmann, Bürger zu Marburg, und Dietrich von Wetter verkaufen an Rudolph und Eckhard von Wetter ihren Theil an dem Gut zu Rodenhauſen. **Crast. Andreae.** Abſchr. v. Kloſter Caldern. Urkd.

1370. 1. Octbr. Paulus Rieß verpfändet an Wiprecht von B. 2 Pfund Heller, 1 Gans und 1 Huhn jährlicher Gülte zu Damm um 20 Pfund Heller. **fer. III. post Michael.** Ziegenh. Report. lit. G. Damm.

Digitized by Google

III. Die Doring.

Die von Doring heißen gewöhnlich „die Doring zu Elmshausen.“ *) Dieser Ort, ihr letzter Wohn- und Lehnssitz, ist jetzt ein Dörfchen, südöstlich zwei Stunden von Biedenkopf am rechten Lahnufer, nur ½ Stündchen vom Pfarrdorfe Buchenau (auf dem linken Lahnufer), durch welches die Chaussee von Biedenkopf nach Marburg zieht. Sie hatten schon frühe in Folge der Fehden mit den benachbarten Rittern v. Hohenfels ihren Sitz in Biedenkopf (vor dessen Erhebung zu einer Stadt) genommen, und hausten dorten auf der Doringsburg. Die v. D., ein altadeliches Geschlecht, waren sowohl hessische und hanau-minzenbergische, als auch nassauische, wittgensteinische und fuldaische Vasallen **), kommen urkundlich zuerst i. J. 1247 vor, waren bis ins XVI. Jahrhundert Pfandinnhaber eines Theils des Gerichts Lüder, und schon frühzeitig, 1358, in der Gegend von Marburg in Sarnau, Göttingen, Lohr, Rymershausen, Nadelshausen, Attendorn u. a. O. begütert; nicht weniger in Wolfgruben 1357, Vredehelistorf und Ammenhausen 1362, Eisenhausen und Steinperf 1363, Buchenau 1364 u. s. w. — Im J. 1339 stiftete Werner v. D. eine Kapelle in Wehrhausen.

Doringe waren Beamte und ree Burgmanne in Grünberg, Lisberg, Nidda, Echzell, Giessen, Biedenkopf; auch Ganerben im Gerichte Lixfeld; Burgmanne auf den Ziegenhainschen Schlößern Schwarzenborn 1347 und Rauschenberg 1348. Sie erschienen als hessische Ritter an der Lahn. Insbesondere glänzt in der Geschichte Philipp v. D., welcher 1530 den Landgrafen Philipp nach Augsburg begleitete, und dann der bekannte Alexander von D., Hofmeister des Landgraf Ludwig IV. zu Marburg, welcher zugleich Obervorsteher der hessischen Stifter war. Die v. D. erschienen auf den hess. Landtagen in 1536, 1542, 1567—1604. Sie trugen zu Lehen von Hessen: 1) als Erbburglehen: das Dorf

---

*) Zu unterscheiden von den Döring zu Großen-Lütter, ohnfern Fulda, woselbst auch eine Döringsburg, genannt die Hinterburg, vorkommt. Diese v. D. führen im Wappenschilde eine rechts schräg gelehnte silberne Stoßsäge mit einem goldenen Stiele im rothen Felde.

**) Da hier speziell nur von den hessischen D. gehandelt wird, so will ich bezüglich der fulda'schen v. D. nur anführen, daß ein Bertold i. J. 1334, Witzel 1375, 1388, 1393, 1400; Eckard 1393; Curt 1340, 1349; Cosmar 1481; Philipp 1530 urkundlich vorkommen. Schannat de client. fuld. 73., 315., 353., 372 u. s. f.

Digitized by Google

Elmshausen mit dessen Distrikt und Gemarkung, auch Vottmäßig- und Gerichtsbarkeit, und demselben anhängenden Nutzungen, Diensten, Fuchs- und Haasen-Jagd (jedoch der fürstlichen hohen Wildpret- als Hirsch-, Wild-, Sau- und Reh-Jagden unbeschadet und ohne Nachtheil) Fischereien, auch Gülten und Gefällen sammt dem halben Hof zu Elmshausen. 2) Zu einem Burglehen: a) acht Pfund Geldes, Marburger Wehrung auf St. Walburgistag vom Rathhaus zu Biedenkopf fallend; b) ein Burglehen, nemlich eine freie Behausung in der Stadt Biedenkopf gelegen mit Scheuer, Hofraithe und Zubehör; c) zehen Gulden jährl. Gülte im Dorf Echzell auf dem Geding daselbst zu St. Michaelistag fallend. 3) Zu einem Mannlehen: den Hof zu Weitershausen, im Hessen-Kasselschen, mit seinen Rechten und Gerechtigkeiten.

4) Asmus von D. erhielt von L. Ludwig II. im Jahr 1458 zu Mann- und Burglehen die Hofraithe im Schlosse zu Nidda, einen Weingarten in Nidda, einen Garten vor der Kohdener Pforte daselbst, die Dörrwiese oberhalb Kohden, $^1/_3$ des Zehnten zu Wallernhausen, den Zehnten zu Mornshausen, $^1/_4$ des Schloßes Belnhausen, 10 Vrtl. Korn zu Gemünden an der Werra, 1 Gut zu Nidda, drei Huben Landes zu Ober- und Niederlangd, drei Huben in Oberndorf im Gericht Rodheim.

Der Burgsitz in Biedenkopf ist im 30jährigen Kriege gänzlich zerstört und zu einer leeren Baustätte gemacht worden, so daß nachher einigen Handwerkern in Biedenkopf die Erlaubniß gegeben wurde, Häuser daselbst zu erbauen. Einige geringe Häuschen wurden auch errichtet und gaben einen geringen Bodenzins, welcher Döringszins, auch Zins von Döringshof genannt wird.

Durch Abt Johann von Schlüchtern wurde Asmus v. D. im J. 1462 mit einem halben Gut zu Sachsen bei Steinau und mit der Kemnade zu Steinau zu Mannlehen beliehen.

Derselbe durch den Erzbischof von Mainz i. J. 1463 mit 10 fl, zu Amöneburg als Burglehen.

Die v. D. trugen zu Lehen von Nassau: $^1/_6$ des ganzen Zehnten zu Buchenau, $^1/_3$ des ganzen Zehnten zu Frohnhausen, $^1/_3$ des ganzen Zehnten zu Diedenhausen, $^1/_4$ des ganzen Zehnten zu Ammenhausen, $^1/_6$ des ganzen Zehnten zu Nesselborn, $^2/_3$ des ganzen Zehnten zu Schlierbach, $^1/_3$ des ganzen Zehnten zu Steinperf, $^1/_3$ des ganzen Zehnten zu Obereisenhausen, $^1/_3$ des ganzen Zehnten zu Niedereisenhausen *).

*) Arnoldi Miscellaneen. 245.

Digitized by Google

In Elmshausen besaßen sie anfangs gemeinschaftlich mit denen von Weitershausen, dann allein, das Pfarrlehen. L. Ludwig IV. hatte dem Alexander v. D. statt des Hofes zu Elmshausen den Hof zu Weitershausen, ohnweit Marburg, zu Lehen gegeben. Vermöge der Grenz- und Lehnseintheilung zwischen H. Kassel und H. Darmstadt hätte dieses Lehen bei H. Kassel bleiben müssen, aber H. Darmstadt behielt es, bis endlich i. J. 1731 dieser Irrthum berichtigt wurde. Dieser Hof zu W. rentirte einen jährlichen Pacht von 10 Mött Korn und 10 Mött Hafer, nebst etwas Federvieh. Zuweilen wohnten die v. D. dorten, z. B. im J. 1753 Johann Carl Wilhelm v. D. — Das Elmshäuser Gut bestand im J. 1770 ohngefehr aus 90 Morgen Ackerland, 30 Morgen Wiesen, 40 Morgen Wüstung und 100 Morgen Wald, indem ein Concurs-Prozeß des Alexander v. D. Vieles verloren hatte und ein großer Theil des Gutes damals an die drei Bauern in Elmshausen landsiedelweise überlassen worden war. Unter den Waldungen kommt auch ein Gebüsch „das Hohenfels“ genannt, vor. Nach dem Tode des letzten v. D. Johann Carl Wilhelm kam im J. 1791 Elmshausen an die von Breidenbach, genannt Breidenstein *). In Buchenau sind einige der v. D. begraben, namentlich der 1563 gestorbene Philipp v. D. z. E. Auf seinem Epitaphium ist er in Lebensgröße, nach dem damaligen Costüme mit einem mäßigen Barte, geharnischt, betend abgebildet. Auch die Grabmäler Alexanders v. D. † 1628, seiner Gemahlin und Kinder befinden sich in der Kirche zu Buchenau. Die Doring waren mit denen von Breidenbach und Weitershausen die Pfarrcollatores zu Buchenau.

Das Wappen der Doring, Taf. XXXXV., ist ein weißer (silberner) Schild quer von der oberen rechten Ecke nach der unteren linken Ecke durch zwei breite parallele schwarzen Balken getheilt. Die linke obere Ecke parallel abgeschnitten vom Querbalken, ist schwarz und hat in ihrer Mitte einen silbernen sechseckigen Stern; auf dem ungekrönten Helm zwei silberne Büffelhörner, mit zwei schwarzen Bändern. Die Lacinien silber und schwarz. So bei **Schannat client fuld.**

Der Stern findet sich nicht jederzeit im Wappen. Das von Eberhard D., officiell in Biedenkopf 1335, vorhandene Wappensiegel zeigt etwas abweichenden Schild ebensowohl durch zwei Querbalken getheilt.

---

*) Die von Doring werden im h. d. Staats- und Adreßkalender d. J. 1792 unter den adeligen Familien nicht mehr aufgeführt.

Digitized by Google

Der lezte v. D., Johann Carl Heinrich Wilhelm, führte im Schild drei parallele Balken horizontal, und den Stern unten links in der Ecke. Das Doringſche Wappen findet ſich in einem Schlußſtein im Inneren des Thurms der Stadt Nidda, wo bekanntlich Ludwig Doring (1440) Amtmann war. Alexander v. D. (des Hofmeiſters † 1628) Wappen iſt auch unter den 14 gräflichen und adelichen Wappen aufgeführt, welche auf dem Frieſe des Hauptgeſimſes des Eliſabethenbrunnens bei Marburg angebracht ſind.

Im Wappenſaale zu Rotenburg ſtand es im erſten Regal nach dem Garten unter Nr. 32.

III. Die von Hohenfels.

— — Graun und Nacht umdüſtern
Nun den Schauplatz jener Herrlichkeit,
Schwermuthsvolle Abendwinde flüſtern
Wo die Starken ſich des Mahls gefreut!
Diſteln ranken einſam auf der Stätte,
Wo um Schild und Speer der Knabe fechte,
Wenn der Kriegstrompete Ruf erklang
Und auf's Kampfroß ſich der Vater ſchwang!

Von Biedenkopf ſüdlich nach Gladenbach hin wendet ſich die Chauſſee eine Stunde von Biedenkopf jenſeits vor dem Ort Eckelshauſen links öſtlich nach Buchenau (1 Stündchen von Eckelshauſen) in der Richtung nach Marburg, dem Lahnthale folgend. Auf der rechten Seite der Lahn erheben ſich gebirgige Waldungen und darunter die ſteilen Berggipfel Kellerberg und Hohenfels; der leztere der höhere und ſteilere. Hier zwiſchen Buchenau, Friedensdorf, Allendorf und Elmshauſen iſt die Stelle, wo einſt Hohenfels *) ſtand. Noch iſt die Stelle des Schloßes auf der ſteilen Kuppe in der geraden Richtung von Weſten nach Oſten von der an der Lahn gelegenen Schmelzmühle nach dem Dorfe Elmshauſen hin kenntlich. Der Bergrücken iſt nach der Lahn hin (nördlich) ſehr ſteil. Auf der Generalſtabskarte, von welcher ich hier eine Copie der kleinen Parthie, mit Weglaſſung der übrigen Berg- und Waldumgebungen, vorlege, Taf. XXXXVII., iſt der Hohenfels mit dem Namen:

*) Nicht zu verwechſeln mit der längſt verfallenen Burg Hohenfels am Donnersberg im Wormsgau, einer der drei Sitzen der alten Dynaſtien von Bolanden, die ſich nach ihren 3 Burgen Bolanden, Falkenſtein und Hohenfels in drei eben ſo genannten Linien theilten; daher die Grafen von Falkenſtein und Hohenfels.

Digitized by Google

„ehemaliges Schloß Hohenfels“ bezeichnet. Die beiden Bergkuppen liegen nur ohngefehr 180 Schritte von einander entfernt, und auch von diesen lege ich eine Zeichnung bei, Taf. XXXXVIII. Die Kuppe **A** ist jetzt ein trigonometrischer Dreiecks-Punkt III. Rangs. Daselbst befindet sich noch ein gut gehaltenes Gewölbe mit doppelter Mauerschichte in einer Länge von etwa 25 Fuß (Höhlung); **a** und **b** sind Bruchstücke von Mauern; **a** ohngefähr 5 Fuß und **b** beinahe 10 Fuß hoch.

Die Kuppe **B** zeiget nur Schutt von Steine und Speiß. Jede der beiden Kuppen hat einen Wallgraben von etwa 30 Fuß Breite; es sind starke Ringwälle nicht zu verkennen. Vor einigen Jahren ließ ein Mann Namens J. Velten, aus dem nahen Ort Allendorf, Eigenthümer des Grund nnd Bodens, Nachgrabungen auf der Burgstätte vornehmen, durch welche ein sehr großer Schlüßel, ein eiserner Küchen-Dreifuß, eiserne Nägel und ein Scheerchen, von der Form einer Schaaf-Scheere zu Tage gefördert wurden. Es ist unbekannt, wohin diese Gegenstände gekommen sind.

Das Schloß Hohenfels wurde 1249 von den Hohenfelsen Conrad Gumpert, Eckhard, Gebrüder, und von Volpert, Hosekin, Sifrid Slimph der Landgräfin Sophie unterworfen. Noch aus dem Jahr 1277 hat man eine Urkunde, welche in Hohenfels ausgestellt wurde.

In dem Hessen-Darmstädtischen Adreßkalender vom Jahr 1790 ist Einiges über dieses Hohenfels enthalten. Daselbst heißt es:

„Die Ritter von Hohenfels und die von Doring zu Elmshausen, welche beide eine halbe Stunde von Buchenau ihren Wohnsitz hatten, lebten in einem beständigen Krieg miteinander, so daß endlich die von Doring durch erstere genöthigt wurden, ihren Wohnsitz in Biedenkopf (damals noch ein Dorf) zu nehmen.

Als Landgraf Heinrich das Kind die in Hessen gegen ihn empörte Ritterschaft zum Gehorsam brachte, wurden die in der Gemarkung Buchenau gelegenen beiden festen Schlößer der Ritter von Hohenfels gänzlich zerstört, 1293 *). Nach einer Sage hatten jene Ritter, indem sie von dem Landgrafen verfolgt wurden, ihren Pferden die Hufeisen verkehrt auflegen lassen und sich also wieder in ihre Burgen retirirt. Der damals herrschende Aberglaube hat sie

*) Siehe Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen II. 73. Daher heißt es auch bei Kuchenbecker anal. h. V. 461. chronicle Riedeseliadi. „der Landgraf brach die zwei Hohenfelse“.

Digitized by Google

zu »wilden Jägern« gemacht, die [illegible] liedener Führung Wald (Langenlohe) umherzögen.« [illegible]

Unter den Waldtheilen, welche beim Heimfall des v. Döring'schen Lehens Elmshausen (XVII. Jahrhundert) designirt wurden, erscheint auch ein Gebüsch »das Hohenfels« genannt.

Der Namen »Hohenfels« hat sich auf die Stelle geheftet und wird so der Nachwelt überliefert.

Die Familie von Hohenfels, davon urkundlich 1199 ein Wernherus Hofechin, war ein reich begütertes, zahlreiches, in mehre Stämme getheiltes adeliches Geschlecht, dessen Besitzungen, sowohl Allodien, als auch Lehen durch den ganzen Grund Breidenbach, das vormalige Amt Blankenstein, die Lahngegend gen Marburg, und weiters bis nach Kassel hin sich erstreckten. Sowohl die Wappen, als auch die ganze geschichtliche Zusammenstellung lassen die Vermuthung annehmen, daß zu dieser Familie auch die Hofekin, Rump und Kornigel *) gehören: wahrscheinlich waren es anfänglich Beinamen, die nachher auf die Nachfolger übergingen. Uebrigens gibt es allerdings mehre Familien v. Hohenfels: eine vom fränkischen Adel, über welche **Schannat de Client.** 99. Auskunft giebt; auch eine schwäbische (?) Familie, und eine Familie v. H., die sich »zu Reipolzkirchen« nennt. Deren Wappen sind aber sämmtlich von einander sehr verschieden.

Hier handelt es sich nur von der hessischen Familie von H. Sie zählten zum niederen Adel, ragten jedoch so hervor, daß sie sich dem hohen Adel anschließen konnten **). Ihnen gehörte in früheren Zeiten das Gericht Vierminden als Mannlehen ***). Sie zählten auch zu den Vasallen des Grafen von Solms †).

Die Hohenfels waren betheiligt an der Grafschaft Dautphe, hatten zu Erblehen vom Mainzer St. Stephansstift (1270) den Hof zu Ohmen mit dem Patronatrecht, Güter zu Steinershausen, den Zehnten zu Ober- und Niederohmen, Warzbach, Kerrenbach, Butelshausen und die Hälfte des Zehnten zu Asphe. Sie besaßen Güter zu Selheim (1274), Dorf-

*) Auch bei der Familie von Drahe (Trohe) nimmt Arnold (in seinen Miscellaneen S. 247) die Wahrscheinlichkeit an, daß die Drahen zum Stamm Kornigel gehört haben möchten.

**) Schmidt. Gesch. des G. H. I. 151.

***) Rommel. VI. 6.

†) Schaum. das Haus Solms. S. 54.

Digitized by Google

[redacted] 278), Weilbach und Bischofsheim (1287) [redacted] 332); Michelbach (1338); Wiesenbach (1339); Orken (1343); Sommertshausen (1354); Wallau (1355): den Wald Schneeberg ober Rodenhausen (1359); zu Lixfeld in Gemeinschaft mit den Doring die Kirche (1359); zu Eisa (1374); zu Großenlinden (1381); Berndorf, Gigelnbach, Fredelinstatt, Eigershausen (1445) u. s. w.

Sie waren Ganerben mit den Doring und Breidenbach; hatten Theil an den Gerichten Lixfeld, Breidenbach, Eisenhausen u. Wallau.

Sie trugen zu Lehen: den Kirchsatz zu Breidenbach, die Zehnten zu Elbernhausen, Oberasphe, Diedenhausen, Elpergshausen, Gittingen, Dusenbach, Silberg, Treisbach, Witterkusen, Betzendorf, Kalbe, Obernheim, Damshausen, Melsbach, Biedenkopf, Breidenbach, Gladenbach, Weissenbach, Scheierbach, zwei Höfe zu Derbach, den Zehnten zu Engelbach, Güttelshausen, Fleckenbühl, Hönscheid, einen Hof zu Gynderaue, einen Wald zwischen Dreisbsch und Niedernasphe, Zehnten zu Wallau, Herzhausen, Buchenau, den Kirchensatz zu Ammönau, Zehnten zu Warzbach, Kirchlehen zu Geismar, Ostheim und Simonshausen bei Kassel, den Zehnten zu Gernshausen, Hauwelte, Humbrachtshausen, Eldenkusen, Beltersberg, Bennekusen, Saßenberg, Butzebach, Atzelhan, Ackershausen, Freien-Gosfelden, Gudenhausen, Kuwe, Niederdieden, Zehnten und Land zu Brunstadt und Roth, Zehnten zu Westheim, einen Hof und eine Mühle zu Rengershausen, einen Hof zu Neunkirchen, Zehnten zu Ageshausen, das Dorf Radehausen, einen Hof zu Wonsdorf, Meissen, Schachten, Ellerzhausen, Viermynne, Oberallendorf, Ybenhausen; Zehnten zu Irmershausen, Volprechtshausen, Lindenhan, Obernschreuffe, Eckelshausen und den Zehnten zuSimmersbach.

Das Wappen der von Hohenfels ist ein Adlerflügel. Da bekanntlich auch die Wappen aus ihren verschiedenen Zeitaltern hinsichtlich ihrer Zeichnung characteristische Zeichen der Kunst und des Geschmackes sind; so gebe ich hier für einen Zeitraum von zwei vollen Jahrhunderten fünf Stück des Hohenfelser Wappens: aus 1249 von Volpertus Hesekinus; aus 1275 von Eckard v. H.; aus 1347 von Cornigel miles; aus 1380 von Johann Rump v. H. und aus 1471 von Ludwig v. H., sämmtlich in natürlicher Größe gezeichnet.

Eckard v. H. führte am Kolben des Flügels einen Stern, Ludwig v. H. dagegen einen solchen über dem Flügel. Weder über die Bedeu-

Digitized by Google

tung des Flügels, noch des Sternes, noch deſſen verſchiedener Führung habe ich Auskunft erhalten können, ebenſowenig als über den Zugang der Büffelshörner in Ludwigs v. H. Wappenſiegel. Auch die Tinctur iſt nicht angegeben. Taf. XXXXVI.

Im Wappenſaale zu Rotenburg ſtand das Wappen der v. H. im erſten Regal nach dem Garten unter Nr. 51.

Digitized by Google

XI.

Blankenſtein.

Guter Freund! Ihr habt mich nach meinem Namen gefragt!

Blankenstein.

Ehemals ein stattliches Schloß, jetzt nur noch in wenig Rudera bestehend, auf einer nordwestlichen Anhöhe, ¼ Stündchen von dem 1052 hess. Fuß über der Meeresfläche liegenden Gladenbach. Von dem Schlosse steht nur noch eine Mauer von 12 Fuß Höhe und 16 Fuß Länge, sowie nördlich noch ein Stückchen Mauer 2 Fuß hoch und 4 Fuß lang. Auch sind die Spuren des trocknen Wallgrabens noch zu erkennen, deßgleichen der s. g. Schloßgarten, rechts am Eingang zur Ruine.

Von der früheren Geschichte des alten Blankensteins*) existiren zum Theil nur Sagen. In Folge älterer Nachrichten war das alte Blankenstein aus starken und massiven Mauern errichtet, mit einem Umgang zur Gegenwehr versehen, und hatte schon früher seine eigenen Burgherrn, die Herrn von Blankenstein, darunter ein Berthold von Blankenstein.

Das Gestein, auf dem Blankenstein ruht, ist eine Art Grauwacke, gelbroth, dem Sandstein sich nähernd, und bildet den Gipfel eines Berges, der aus s. g. faulem Schiefer besteht. Auf der Westseite fällt er steil ab, während er von den übrigen Seiten leicht zu ersteigen ist. Von dem Schloß, wie gesagt, beinahe keine Spur mehr: nur nach Dilichs Bild in der Chronik, 1606**), läßt sich eine Erklärung geben: ein Hauptgebäude mit geschmackvollen Eckthürmchen, mit vorspringendem Thorwege, die Nebengebäude zum Theil in Bäumen versteckt. Taf. XXXXIX.

---

*) Die Ruinen der Burg Blankenstein von Justi, in der Vorzeit, T. V. von 1824. S. 151. Wagner, Beschreibung d. G. H. III. 31.

**) S. 99.

Digitized by Google

Im letzten Zehnt des XVIII. Jahrhunderts hatten Zeit und Menschen nur noch weniges Mauerwerk übrig gelassen *).

Glücklicher Weise hat der Steuer-Ingenieur D. Merian einen geometrischen Situationsriß **) von Blankenstein a. d. J. 1703 hinterlassen, der uns belehrt, daß die Burg ein Siebeneck bildete. Taf. L.

Der Blankenstein wird von Rommel ***) als schon unter Eberhard Herzog und Pfalzgraf der Franken, Graf von Hessen (919), bekannt, erwähnt: er sagt wörtlich: „Eberhard übte von der Diemel und Weser bis in den Breidenbacher Grund oder Untergau Pernaffe (Perf) und zum Blankenstein, wo ihm eigenthümliche Güter lagen, über drei Gaue eine lehnsherrliche Land-Grafschaft."

Noch i. J. 1237 machten die Herrn v. Merenberg (Erben der Grafen von Gleyberg) Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit über die Cent Gladenbach.

Im J. 1323 wurde von L. Otto ein Vergleich mit denselben abgeschlossen, bei welchem sie auch auf ihre Rechte bei der Burg Blankenstein verzichteten †).

Die Zeit der Erbauung des B. läßt sich nicht angeben, seine älteste Geschichte liegt im Dunkeln. Aber bekannt ist, daß die Landgräfin Sophie (1247) den Blankenstein niederreißen ließ.

Im J. 1260 wird Ernst von Rodheim als Besitzer des Schlosses genannt, gemeinschaftlich mit seinem Vetter Gottfried von Rodenstein und Segendan. Rommel ††) erzählt: „Als Sophie von Brabant, Mutter Heinrichs I., Landgrafen von Hessen, nach Hessen gekommen war, begaben sich viele hess. Ritter zu ihr; unter ihnen auch die Herrn von Rodheim und Rodenstein, welche zuerst das hessische Marschallsamt erwarben, und denen bald nachher (1261) Sophie den ihnen von habsüchtigen Nachbarn oder Stammes-Verwandten, Walther von Nordeck und Siegfried von Biedenfeld, entrissenen Blankenstein wieder eroberte. Damals soll die neue Burg erbaut worden sein."

Ernst von Rodheim trug mit Zustimmung seiner Gemahlin, seiner Söhne Ernst, Rabel und Gernand und seiner Anverwandten Gottfried

---

*) Abbildung im Journal v. u. f. Deutschland. 1791. 9. Stück. Auch bei Merian.

**) Manuscript.

***) Geschichte von Hessen. I. 98. 101.

†) Wenk, Urkunde. Thl. II. 290.

††) I. Anm. S. 13.

Digitized by Google

und Sigenand v. Rodenstein i. J. 1261 den Blankenstein dem Hause Hessen zu Lehen auf, und machte sich zugleich noch zur jährlichen Entrichtung von andern Abgaben verbindlich. Bald nachher traten die v. R. auch das nutzbare Eigenthum Blankensteins an Hessen ab *).

Blankenstein sammt Gladenbach gehörten als Grenzpunkte zum Landfrieden der Wetterau **).

Bei der Theilung Hessens unter die Söhne Ludwigs des Friedsamen (1458) gehörte der Blankenstein zu den hess. Landesburgen und fiel Heinrich III. zu ***).

Im Besitze der Landgrafen von Hessen diente er als Lustaufenthalt für hessische Fürsten. Landgraf Wilhelm III. (1471) und seine Schwester Mechtilde (Herzogin von Cleve) (1473) sind hier geboren: der Erzbischof Ruprecht von Cöln, Gefangener (1478) Landgraf Heinrichs III., starb hier (1480), Herzog Ulrich von Württemberg war — während seines Exils — eine Zeitlang hier verborgen, und späterhin (1563) war der B. der Sitz der Beamten †).

In dem Blankensteiner Saalbuche vom Jahr 1586 heißt es: „das Schloß mit seinen Ställen, Scheuern und Inbegriff, ist mit einer Ringmauer umfangen und stehen ein Brauhaus und Scheuer auf dem Platz vorm Schloß. — Der Pförtner hat die Thore auf- und zuzuschließen und die Gefangenen zu warten. Auch den Hain ums Schloß und die Scheltersau zu beforsten, darum ihm F. G. jährlich 4 fl. zu 26 alb., die Gemeinde Reimershausen aber 2 fl. zu 27 alb. zu Lohn geben. Darzu geben F. G. dem Rentmeister 2 Mltr. Korn zur Unterhaltung des Pförtners. — Das Unter- und Obergericht ist schuldig, das Haus Blankenstein zu beholzen, alles Wasser hinaufzuschaffen und dem dort wohnenden Rentmeister Bier zu fahren, was sie in einem Tag verrichten können."

Dasselbe Blankensteiner Saalbuch von 1586 gibt auch Nachricht von einem Ritterlehen.

Es besagt:

„Philipp und Hans Georg von Bicken, haben von unsern Gh. F.

---

*) Schmidt. I. 245.

**) Gudenus cod dipl. III. 432.

***) Rommel. III. 26.

†) Der Pfarrer von Gladenbach mußte, als das alte Schloß noch stand, alljährlich auf Lichtmeß das heilige Sacrament bis vor das Schloßthor feierlichst tragen, wofür er 7½ Heller bekam. (Actenauszug.)

Digitized by Google

und H. zu Burglehen inne: die Kirchleihung zu Gladenbach, jus patronatus genannt."

Im Jahr 1591 wurde eine Scheuer im Schloß abgebrochen und zum Bau des Bergamthauses in Gladenbach verwendet, das in der Folge die Wohnung des Amtschultheissen wurde und auf dem Platze des nachherigen Amtshauses stand, das i. J. 1770 der Beamte bezog. Bis zu dieser Zeit war das Schloß die Wohnung des Amtmanns gewesen.

Im Jahr 1646 — 1647 wurde das Schloß B. theils verbrannt, theils zusammengeschossen: denn im Mai 1647 nahmen die Niederhessen unter General **Mortagnie** das Schloß ein und sprengten es am 28. November 1647 bei ihrem Abzug unter Oberst Stauf in die Luft, nachdem sie im vorhergehenden Jahr die Scheuern im Schloßhof zusammengeschossen hatten. Im Jahr 1650 erbaute man daselbst ein neues Amthaus: auch dieses zerfiel und im Jahr 1770 wurden die letzten Baumaterialien nach Gladenbach gebracht, nachdem ein Jahr vorher ein Haus von 2 Stockwerken, ein Nebenbau, der Thorbau, zwei Scheuern, das Backhaus und drei Ställe verkauft worden waren. Auf dem Schlosse ist der in Gießen als Kammerdirektor gestorbene, bekannte Mineralog Klipstein geboren: sein Vater Jakob Christian war Amtmann auf d. B. —

Die Reihe der auf dem B. gewohnt habenden Beamten ist folgende:

1563 — 1572. Peter Klotz. — . . . . . Krug.
1590. Wolf Heinzenberger.
1638. Daniel Ludwig Lyncker.
1638 — 1672. Georg Keip.
1672 — 1689. Philipp Helfrich Krebs.
1689 — 1724. Joh. Konrad Krebs (Sohn des vor.)
1724 — 1730. Phl. Helfrich Krebs (Sohn des vor.).
1730 — ¼ J. Hermann Ditmar Grolmann.
1730 — 1735. Georg Ludwig Leutner.
1735 — 1740. Joh. Caspar Reiner.
1740 — 1752. Georg Zuehl.
1752 — 1762. Jokob Christian Klipstein.
1762 — 1770. Ludwig Heß.
1770 — 1796. Philipp Heinrich Krebs. Sohn von Phl. Helfrich II., zog nach Gladenbach.

Im J. 1537 war Peter Hamman Rentmeister zu Blankenstein.

Interessant ist die Grenzbeschreibung de 1703 von Daniel Merian, mit einer Federzeichnung **Taf. L.** Sie lautet folgendermaßen:

Digitized by Google

„Die Grenze geht an ober der Schieferkauten bei einem Stein, welcher die Gemeinden Runzhausen und Gladenbach scheidet, A.

Von da in den Hang des Berges auf den Wiesengrund nach B.

Fortlaufend an einem Fußpfade, zwischen dem Wiesengrund und dem Hain (Berg) nach C.

Auf die Kelnbacher Viehtränke, als Grenzscheide, auf D.

Am Fußpfad hin, längs des Triesches, auf das Ende des Teichs und auf dem Weg nach dem Obergericht E.

An der Straße nach Dillenburg hin zu F, wo die Kelnbacher, Gladenbacher und Blankensteiner Grenze scheidet. Dann herauf nach G.

Jetzt im Winkel nach H auf den Weidenhäuser Kirchpfad.

Dann auf I.

Hinunter auf die Linde und auf des Pfarrers Krautgarten, K.

Fort bis auf des Pfarrers Hute-Ecke L.

Von solcher nach M und N hinaus nach dem Kautenbrunnen.

Hinüber auf die alten Schieferkauten O.

Von da auf den Bilsenacker P.

Von da fort in den rechten Winkel Q.

Auf die Biedenkopfer Straße R.

Dann zum Stein A.“

In der „Vorzeit vom Jahr 1824“ findet sich Seite 151 eine Lithographie der Ruine, und auf der äußeren Seite der Decke eine Abbildung des Schlosses vor dem 30jährigen Kriege. Die Situation gibt übersichtlich die Zeichnung nach Merian, und wie sich jetzt der Blankenstein in seiner Situation darstellt, ist auf dem weiter beigefügten Kärtchen Taf. LI. ersichtlich, jedoch nur bezüglich des eigentlichen Schlosses, ohne Rücksicht auf auswärts liegendes Gelände.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts war die Schloßruine gänzlich zerfallen, ja es waren sogar Theile des ehemaligen Schloßgebiets in fremde Hände gekommen und die Mauersteine entkommen, und zuletzt wurde sogar ein Steinbruch mitten im ehemaligen Schloßbezirke etablirt: nur noch zwei Mauerrestchen waren das traurige Ueberbleibsel früherer Herrlichkeit. Auch hier wirkte der hohe Sinn Sr. Königlichen Hoheit des damaligen Erbgroßherzogs Ludwig (III.), daß wenigstens die Stätte der Erinnerung für die vaterländische Geschichte erhalten wurde.

Die Grenze des ehemaligen Schloßumfangs wurde im Jahr 1844 wieder hergestellt und der gegenwärtige Rest der Besitzung in Grenzsteine gelegt.

Digitized by Google

Vor und um das „Haus Blankenstein“ lag „der Hain“ und der „Clotzwald“. Beides in der Mitte des XVII. Jahrhunderts wohlbestandener Wald. Der erstere wurde in 1646 und 1647 von der Besatzung des Schlosses, als die Niederhessen es belagerten, abgeholzt. Sein Namen existirt noch als Feldmark.

Der Clotzwald in 1645 und 1646, ein beinahe hundertjähriger Eichenwald, mußte seinen Bestand zur Verpallisadirung des Schlosses hergeben. Jetzt ist das Terrain Feld, auf dem der Judenbegräbnißplatz sich befindet.

In der Geschichte wird der Blankenstein sehr oft in Verbindung mit der

Naumburg

genannt. Darum auch hier das Wenige, was sich wegen N. geschichtlich vorfindet.

Dem Blankenstein gegenüber in südlicher Richtung, nur durch ein kleines Thal getrennt, liegt N. eine Bergkuppe, rund, geebnet, 170 Fuß im Durchmesser, mit Holzgestrüppe bewachsen, und mit einer 42 Fuß breiten, und 8 — 10 Fuß tiefen Umwallung umgeben.

Als die Landgräfin Sophie die alte Burg Blankenstein zerstören ließ, soll sie deren Besitzer Berthold von Blankenstein erlaubt haben, sich ein neues Schloß dem Blankenstein gegenüber zu erbauen. Daher der Namen Neuenburg oder Naumburg. Ueber seinen Verfall fehlen die Nachrichten *).

In dem Waldbuch des Oberforstes der Loina (Lahn) a. d. J. 1603, wird auch beim Amt Blankenstein der Naumburg gedacht, indem es dorten heißt! „Die Naumburgk ist ein Birkenstrauch, stehet etlichen Unterthanen zu Gladenbach zu.“

Die hier genannten von Rodheim, auch Roddheim, waren im Nassauschen und in der Grafschaft Dietz begütert. Sie trugen von Nassau den Kirchensatz und Zehnten zu Wismar an der Lahn, desgleichen einen Wingert zu Fachingen, und auch Fruchtgefälle zu Freiending zu Lehen.

Ihr Wappen, von einem Grabstein in der Kirche zu Hermannstein entnommen, auf Taf. XXXXIX.

---

*) Die Vorzeit 1814. S. 158. Archiv f. hess. Gesch. u. Alth. IV. 2. Hft. S. 18. Kuchenbecker anal. hess. II. 7. Wagner III. 63.

Digitized by Google

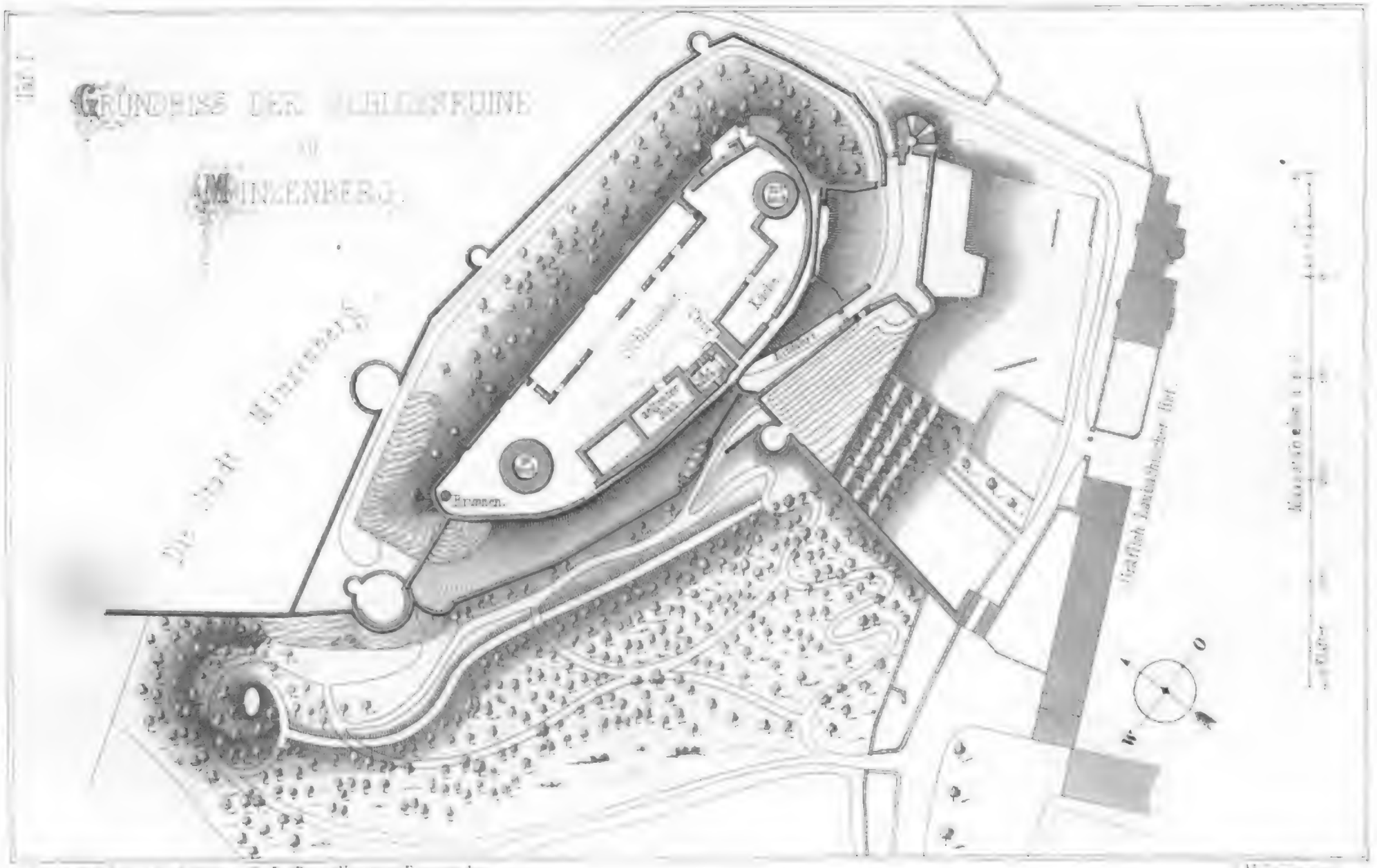

Digitized by Google

MINZENBERG
1606.

Digitized by Google

MINZENBERG

Digitized by Google

Taf. V.

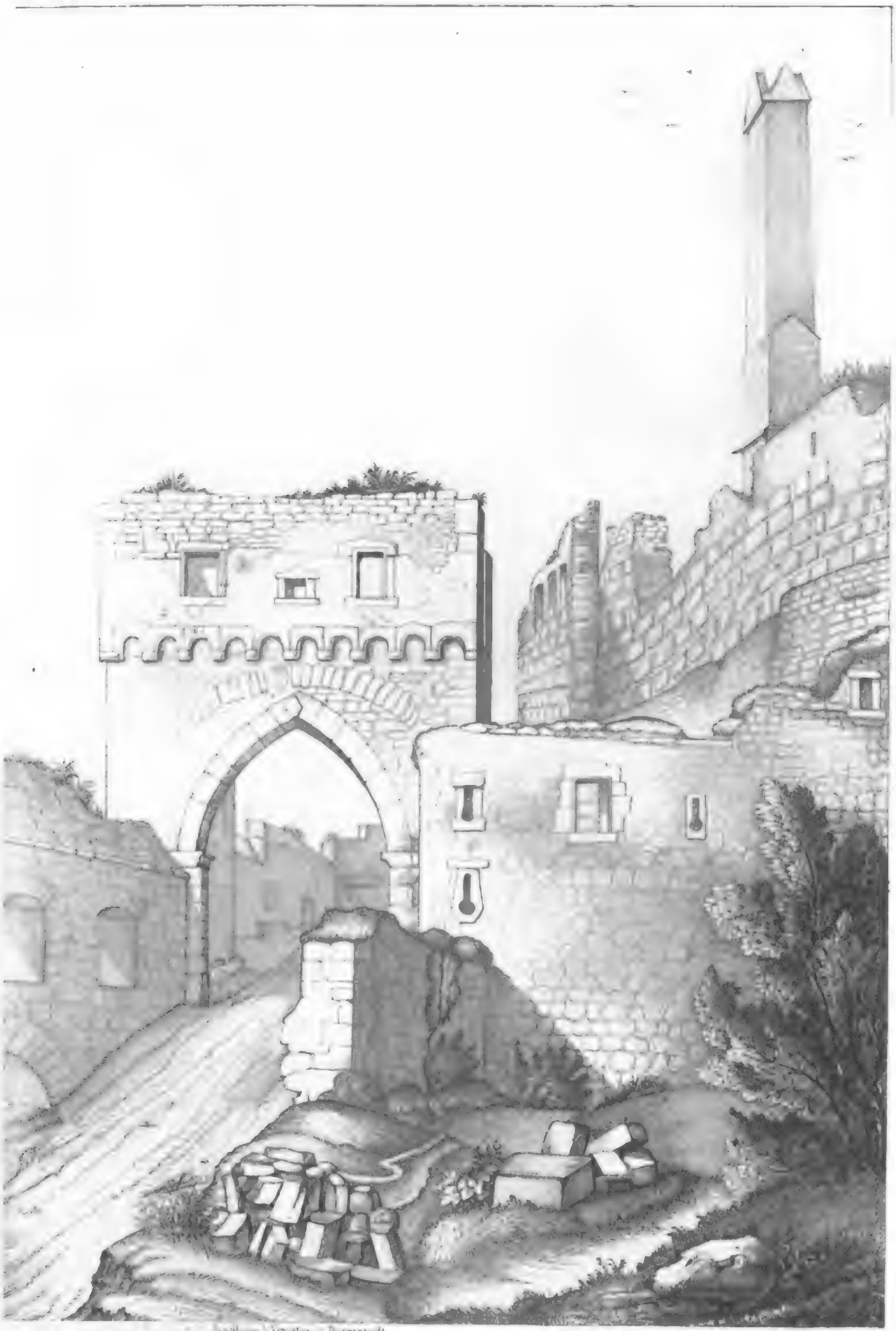

MINZENBERG.

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE ÄUSSERE SÜDLICHE MAUER DES RUNDBOGENBAUES
IM SCHLOSSE ZU MINZENBERG.

Digitized by Google

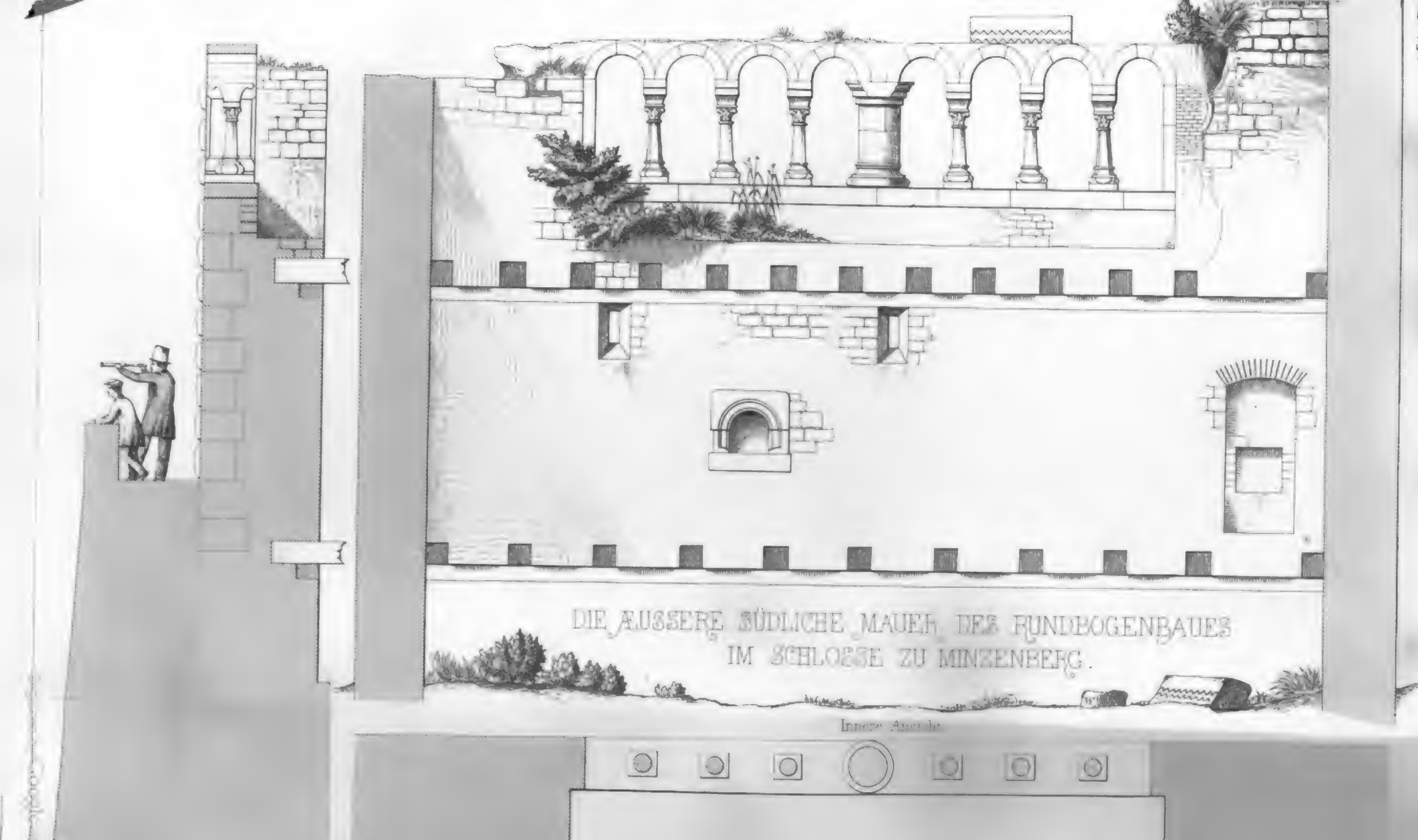

DIE ÄUSSERE SÜDLICHE MAUER DES RUNDBOGENBAUES
IM SCHLOSSE ZU MINZENBERG.

Innere Ansicht

Digitized by Google

DIE KORZEITE DES RUNDBOGENBAUES IN DEM SCHLOSSE ZU MINZENBERG.

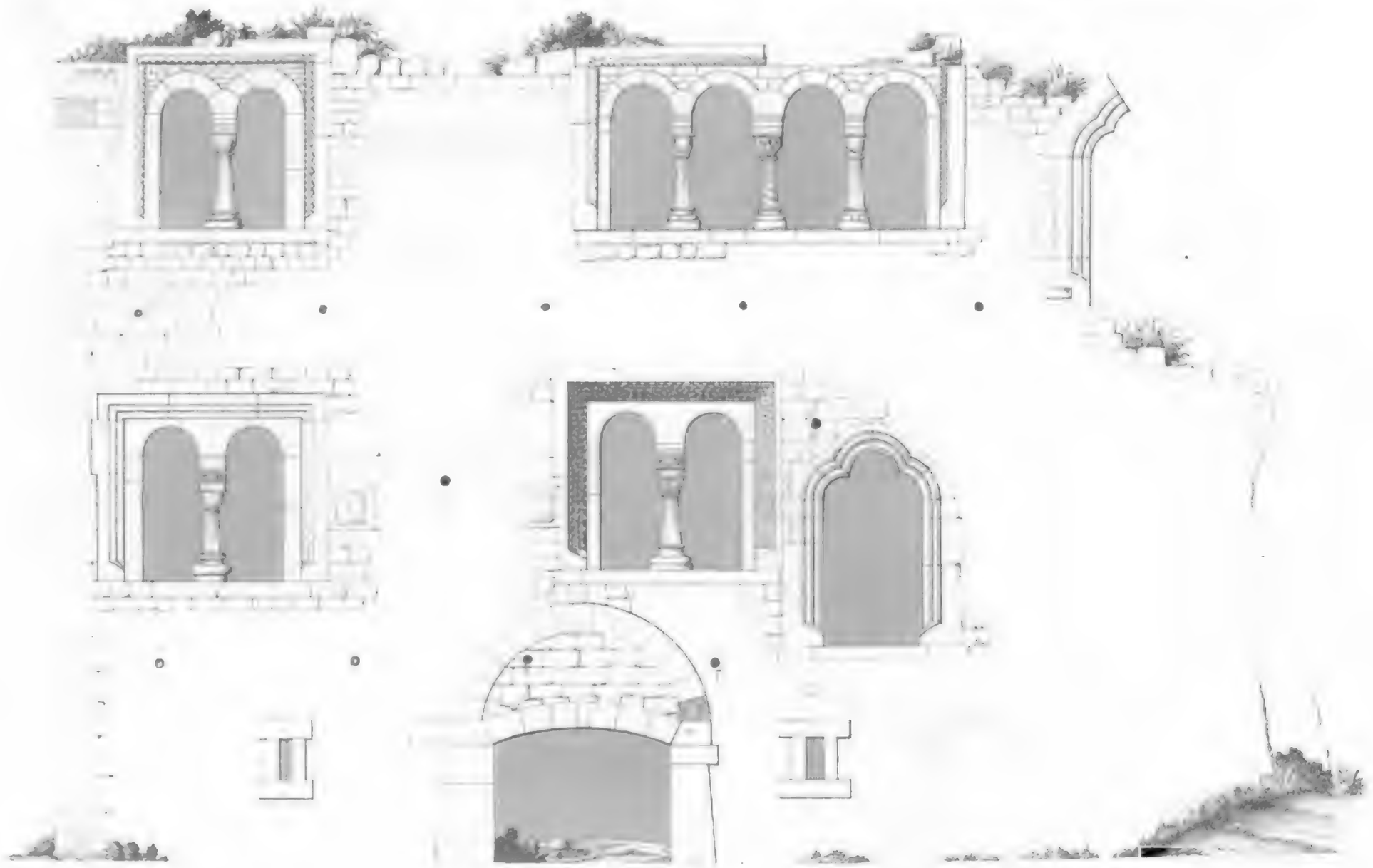

Google

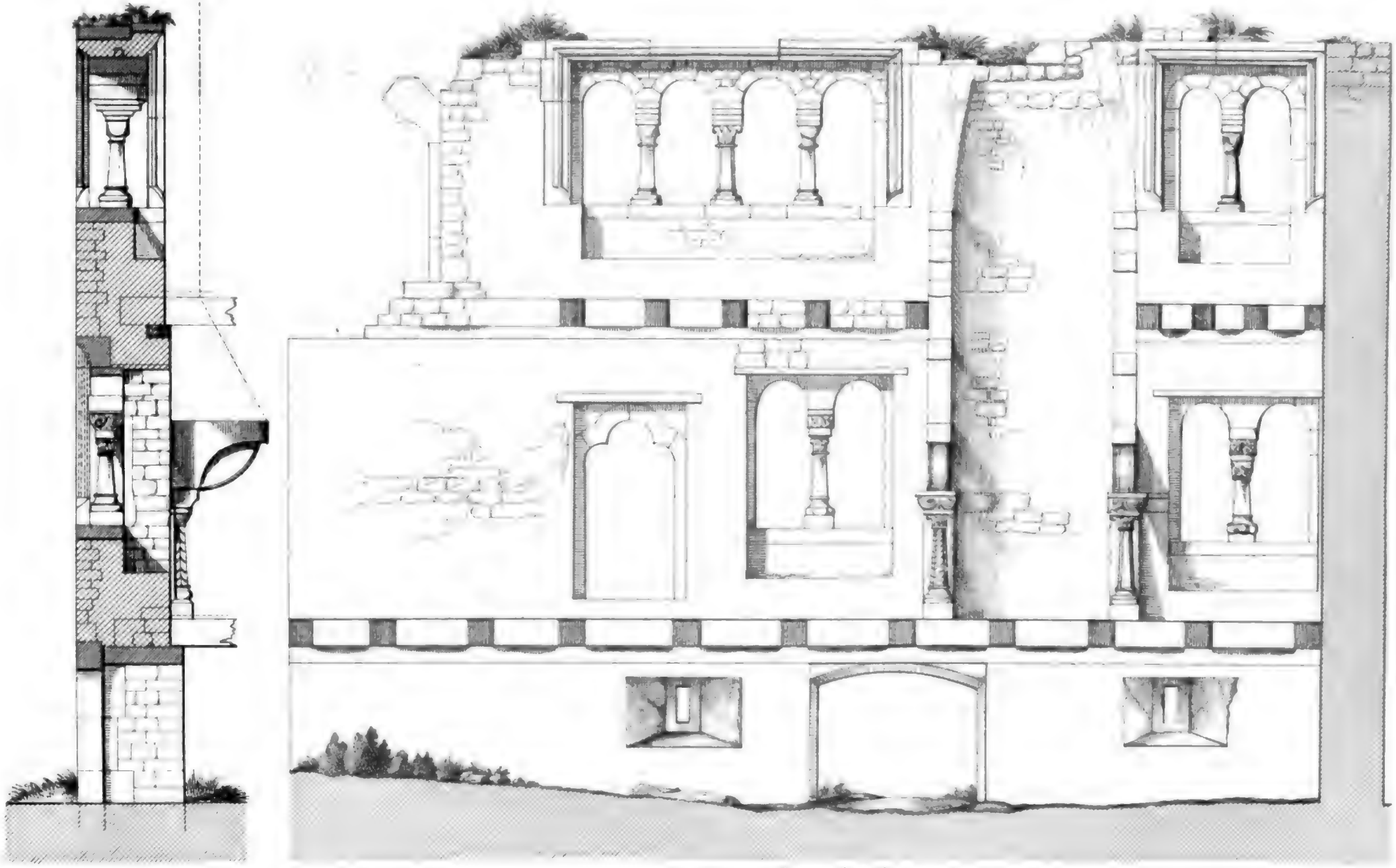

Querdurchschnitt.

Innere Ansicht.

10 5 0 10 20 30 Fuss Gr. Hess. Mass. du d. n. G.

J. M. Bayrer del.

№ 3.

1250.

№ 1.

1220

№ 2.

1237.

№ 4.

1261.

№ 5.

1261.

Digitized by Google

N°6.

1307.

N°7.

1401.

Taf XI.

MERLAU 1606.

Taf. XII.

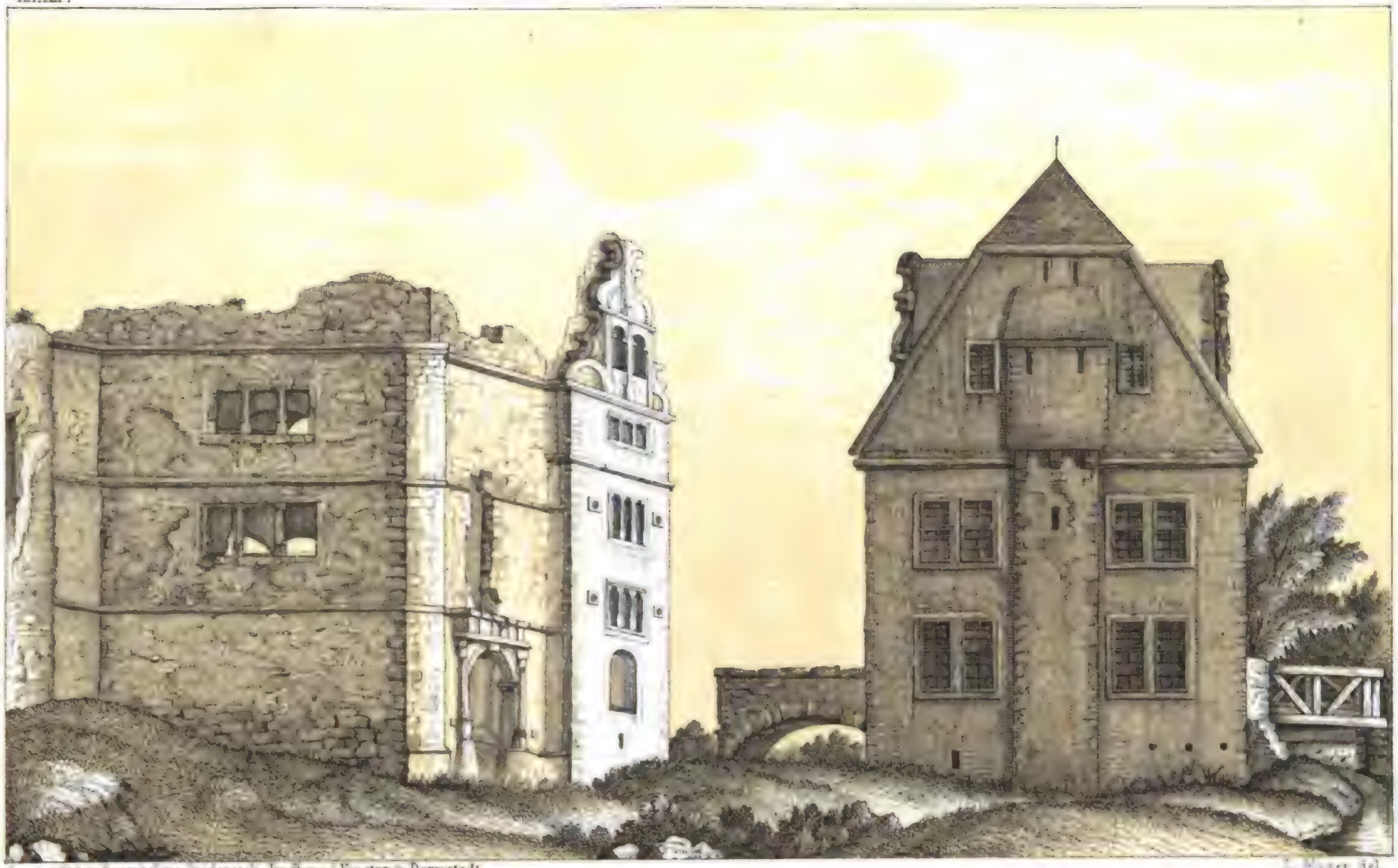

Gravirt und in Bauerkeller's Tragantstalt, Jonghaus & Venator in Darmstadt

L. Bauer del.

SCHLOSSRUINE in MERLAU.

Digitized by Google

Digitized by Google

J. Glaser del

SCHLOSSRUINE zu MERLAU.

Digitized by Google

Grundriss des Schlosses Merlau.

1814.

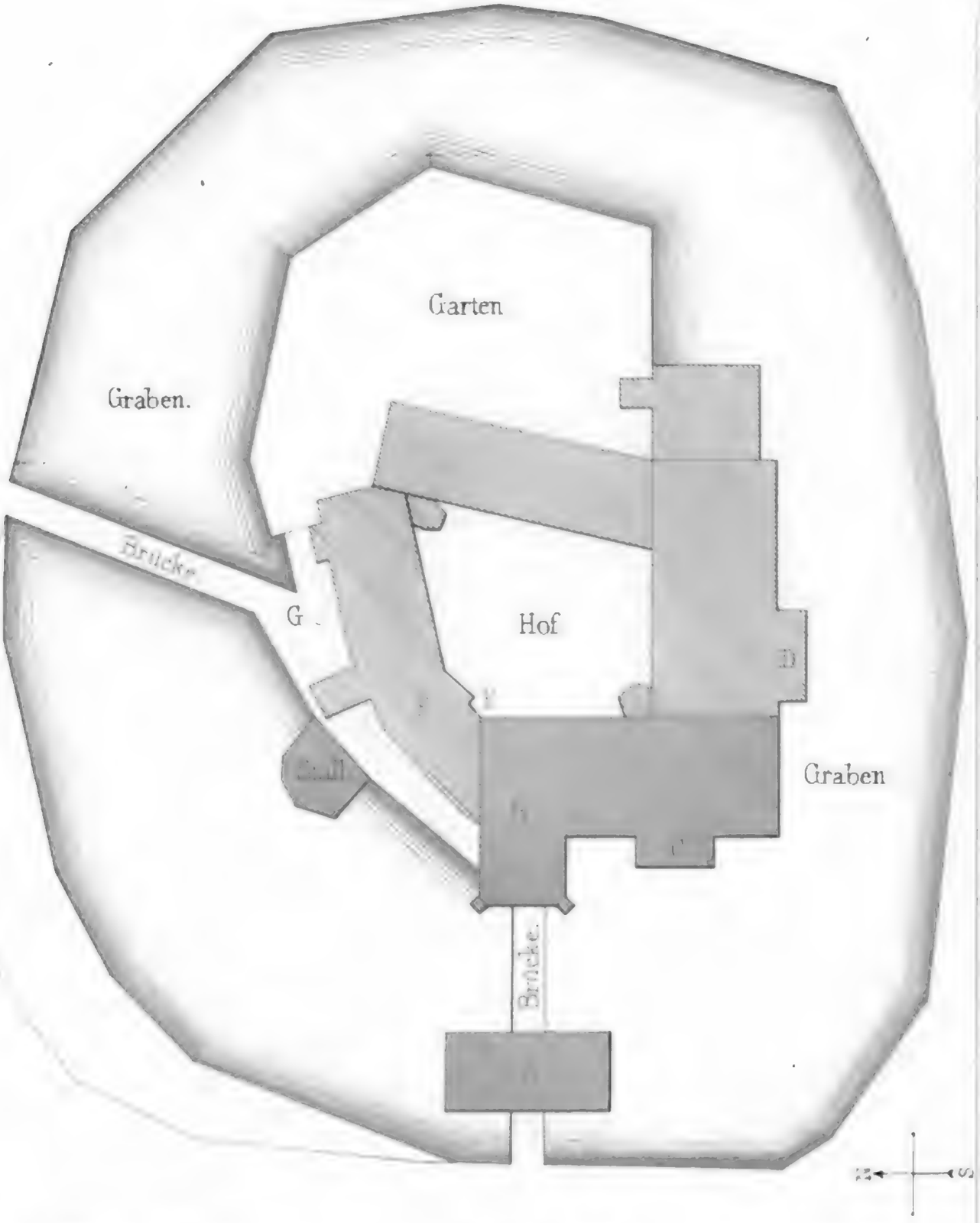

A. Der s. g. Kanzleibau
B. Durchfahrt, darüber die Kirche
(Zwischen A und B Zugbrücke)
C. Abtrittsbau
D Der Sage nach Thurmbaustelle
E Desgl. Marstall
F Eingangstreppe zur Kirche
G Stelle eines ehemaligen Brückenthurmes

Digitized by Google

1261.

MERLAU
1570.

J. M. Bayrer del.

Digitized by Google

L. Pecq del. R. Schnapp lith.

DAS JÆGERTHAL BEI ROMROD.

Digitized by Google

Digitized by Google

J.M.Bayrer del

DIE KLEUDELBURG

Digitized by Google

Digitized by Google

F. Schmitz lith. — Gedruckt lith. in Bauerhellers Präganstalt, Jonghaus & Venator in Darmst. — J. M. Bayrer del.

KATZENBACH.

Digitized by Google

Digitized by Google

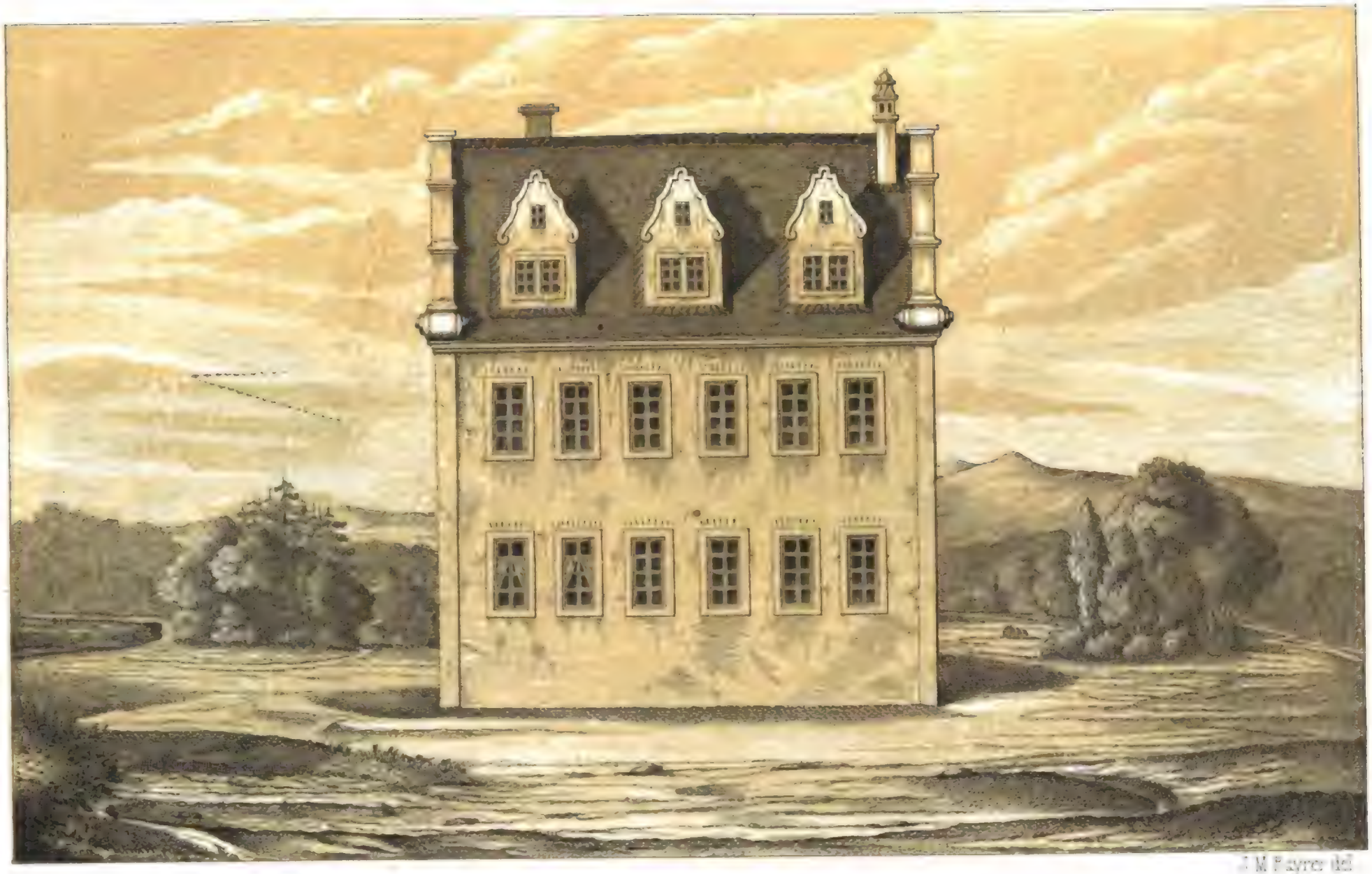

J. M. Payne del.

JAEGERSBURG.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bernbach 1764.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handriss
von der Ruine des Schlosses Dernbach
1850.

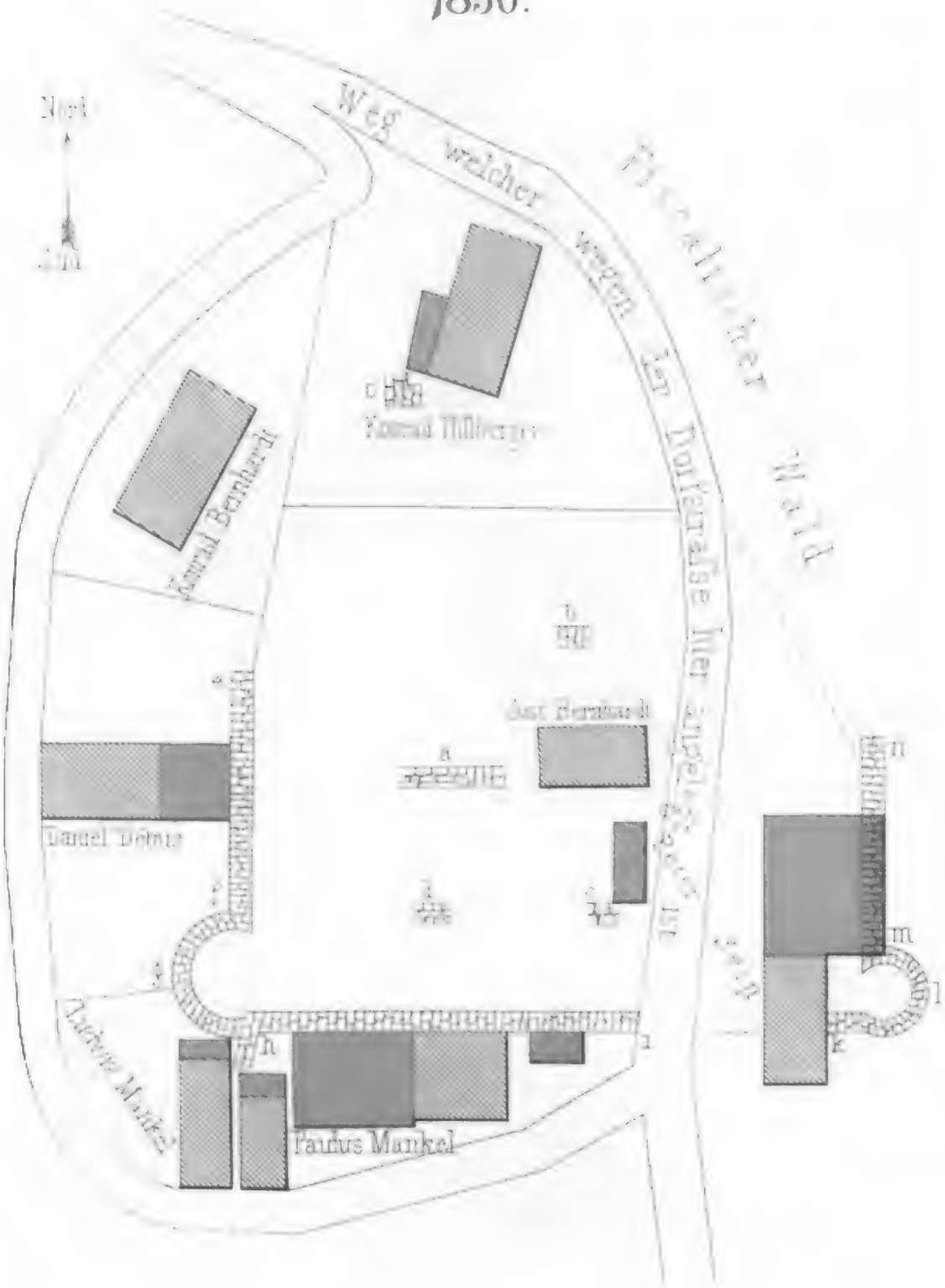

Erklärung

a b c d. Grundmauern von Gewölben.
e f g h i k l m n. Schlofsmauer.
Von e nach f auf der äufseren Seite noch 8-14 Fufs hoch, an der inneren Seite liegt der Schutt der Mauerhöhe gleich.
Bei h hat die Mauer eine Höhe von 8 Fufs
Von da bis i nur 1½ Fufs.
Bei k l m n ähnlich wie bei h g f e.
Der Mauerrest bei o läfst vermuthen, dafs dort eine Quer-Mauer sich befand.
Bei g ist die runde Mauer 16 Fufs hoch

Klippel del.

Digitized by Google

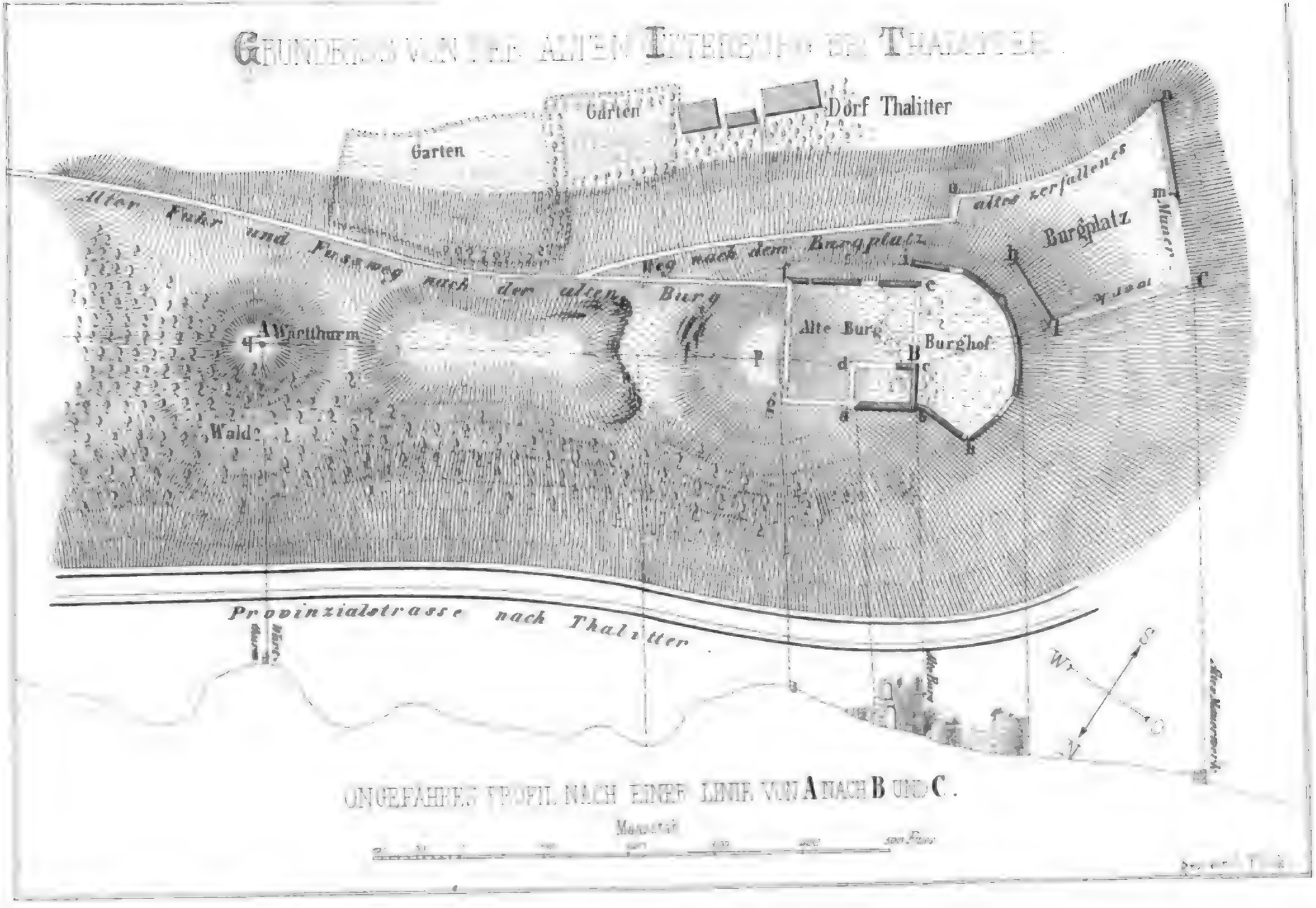

GRUNDRISS VON DER ALTEN BURG BEI THALITTER.

UNGEFÄHRES PROFIL NACH EINER LINIE VON A NACH B UND C.

GRUNDRISS VOM WEISENSTEIN BEI OBERNBURG
UND DEREN UMGEBUNG.

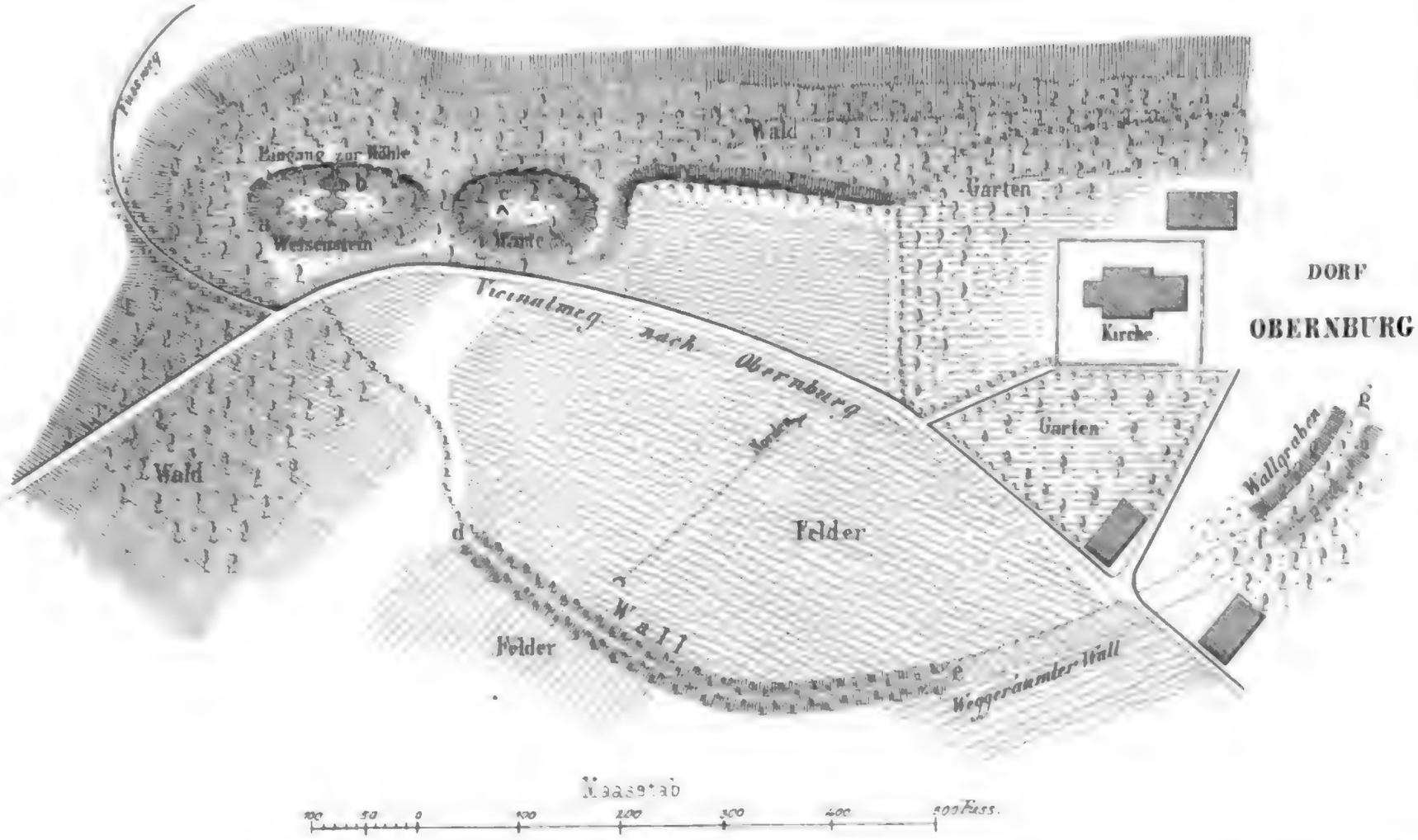

DIE JTTERBURG 1606.

Digitized by Google

Digitized by Google

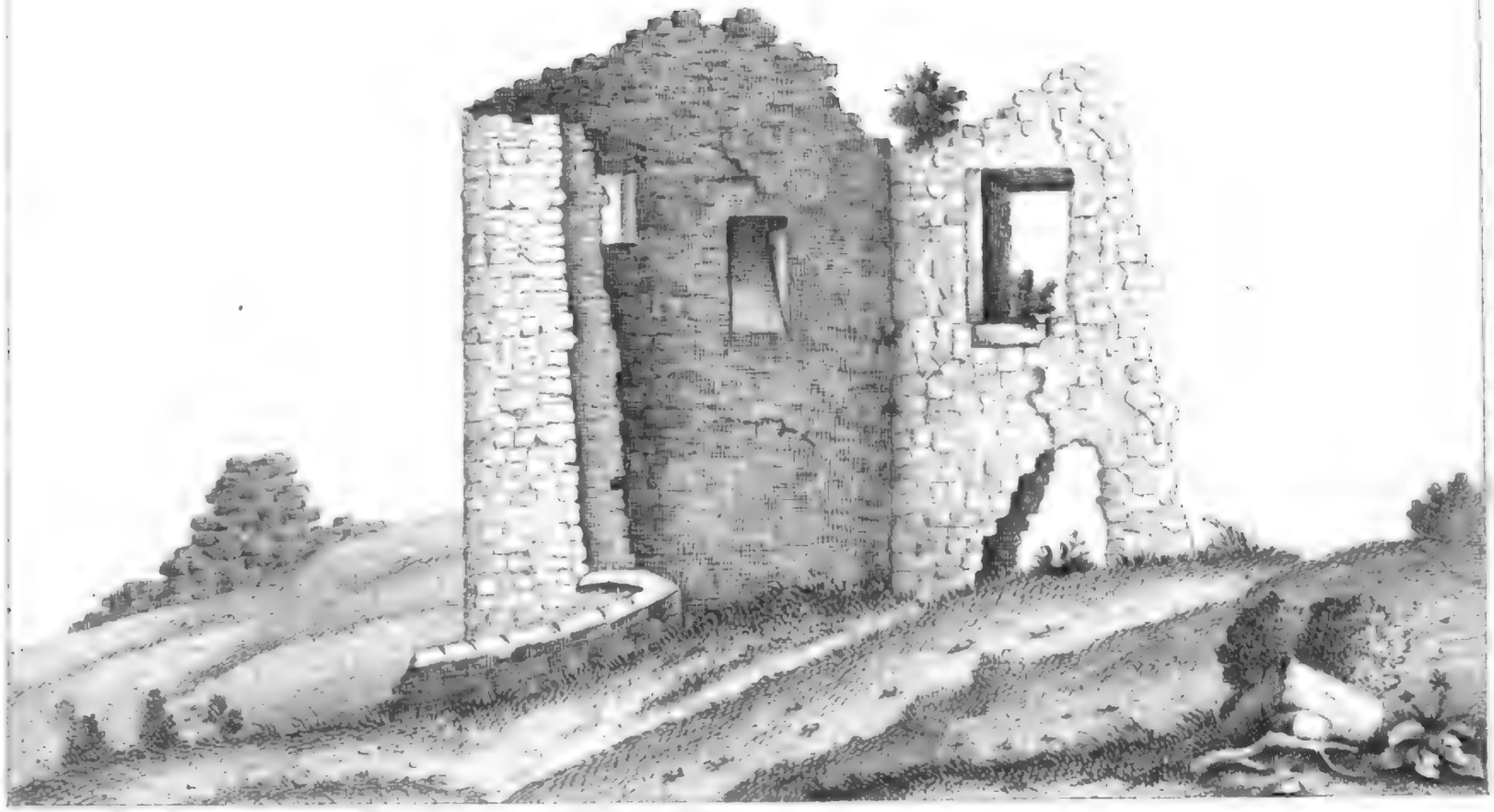

RUINE DER ITTERBURG.

Digitized by Google

Digitized by Google

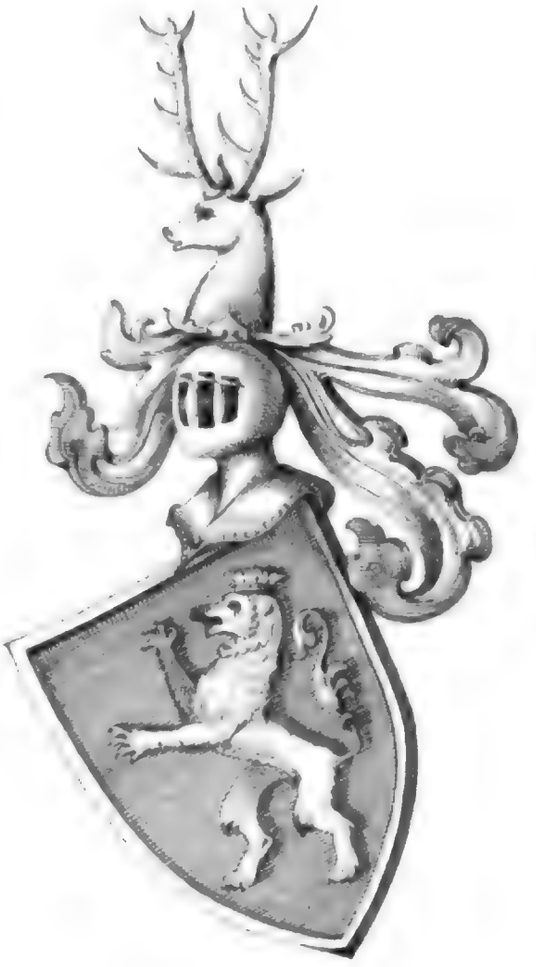

NOBILIS DE JTTERE

Digitized by Google

HERMANNSTEIN.
1606.

Taf. XXIX.

J. M. Rayner del.

HERMANNSTEIN.

1851

Digitized by Google

SITUATIONSPLAN DES SCHLOSSES HERMANNSTEIN

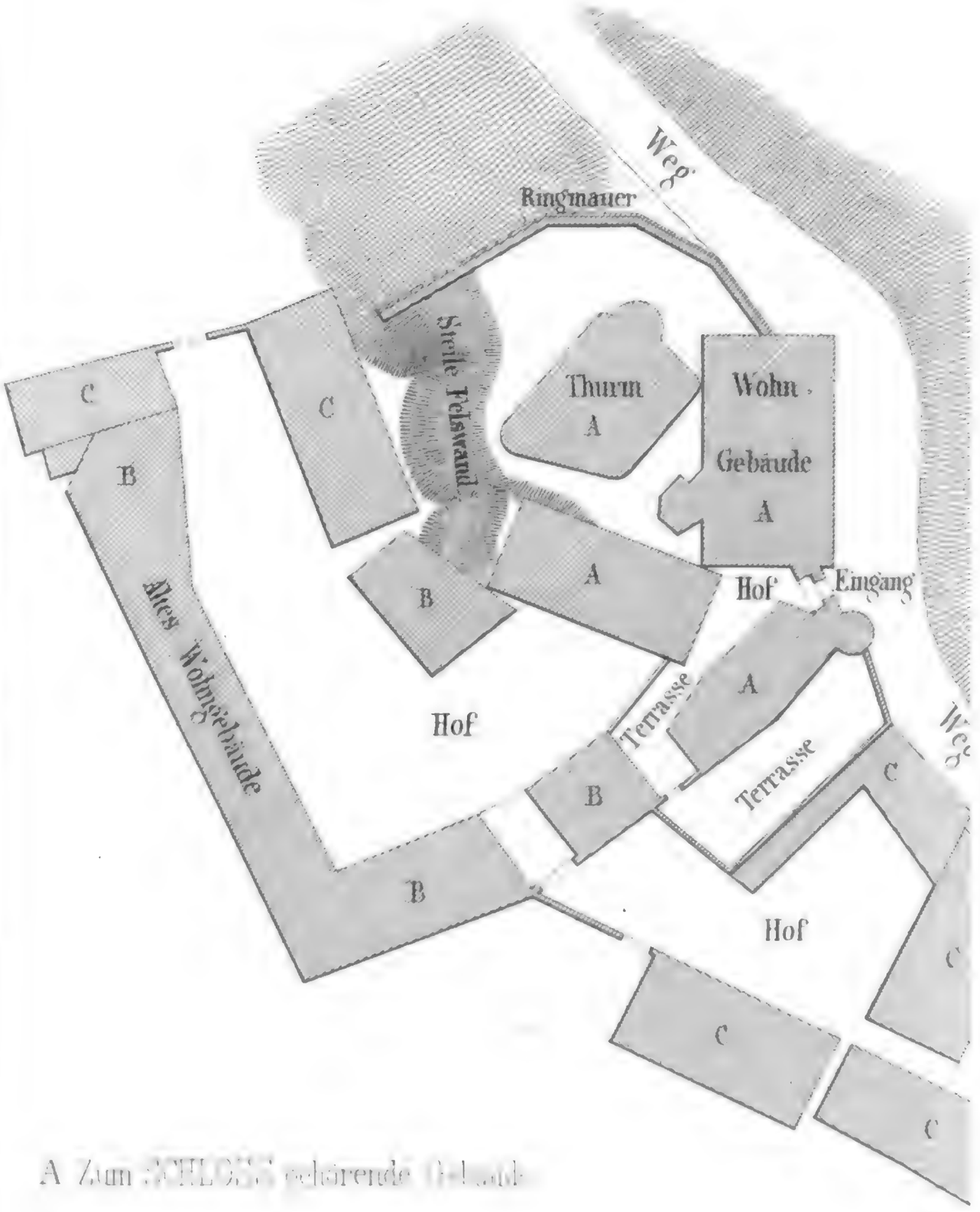

A. Zum SCHLOSS gehörende Gebäude.

B. Aeltere Wohn- u. Oeconomiegebäude.

C. Neuere Oeconomiegebäude.

$\frac{1}{1000}$ der nat. Größe

C. Horst del.

Digitized by Google

Digitized by Google

SCHLOSS HERMANNSTEIN.

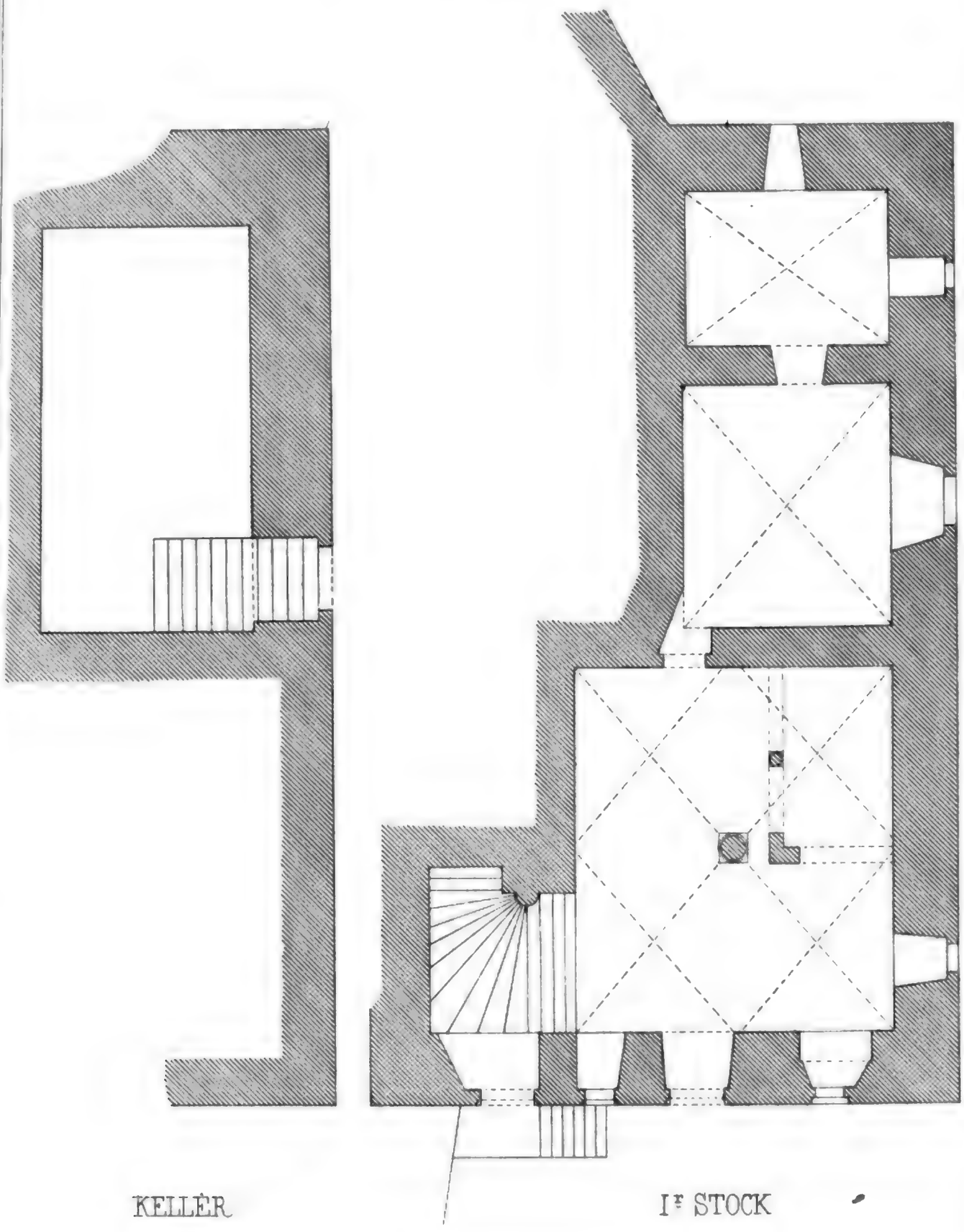

KELLER

I^r STOCK

DES WOHNHAUSES

10 0 10 20 30 40 50 60 Fuſs Heſs Maas

Horst del

Digitized by Google

Digitized by Google

SCHLOSS HERMANNSTEIN

II. STOCK DES WOHNHAUSES u. II. STOCK DES THURMES.

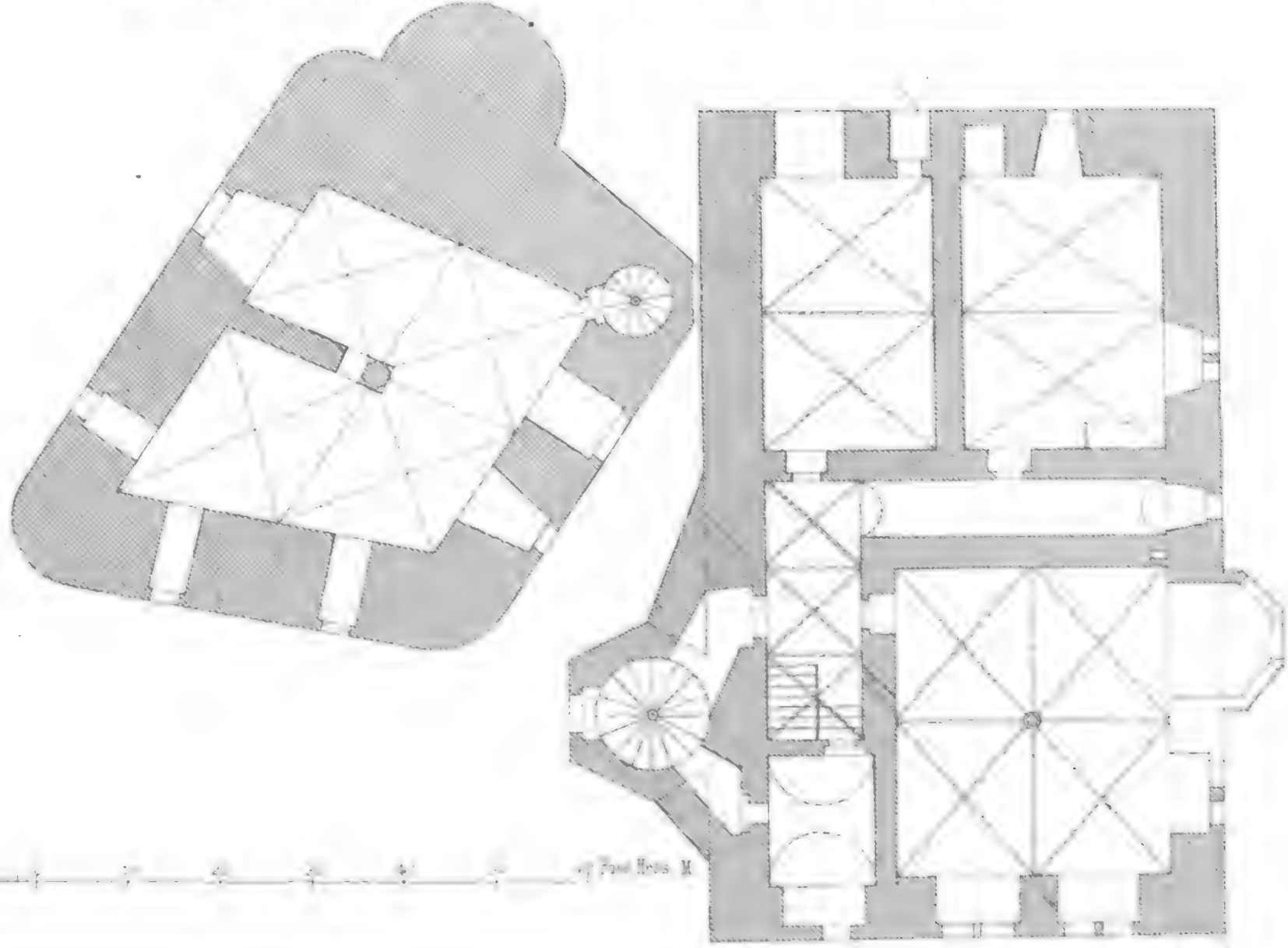

Schloss Hermannstein.

Thurm.

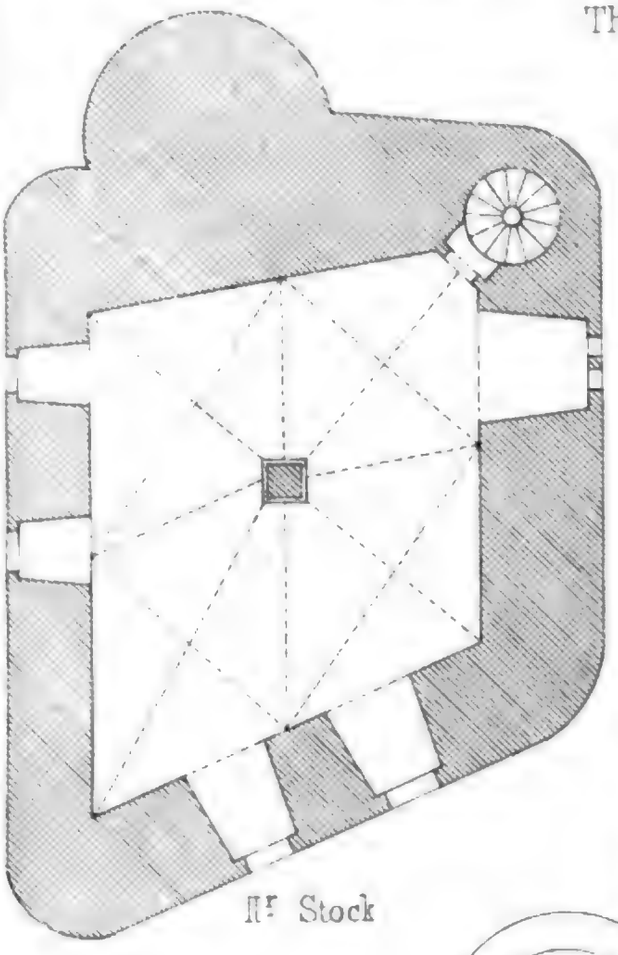

IIr Stock

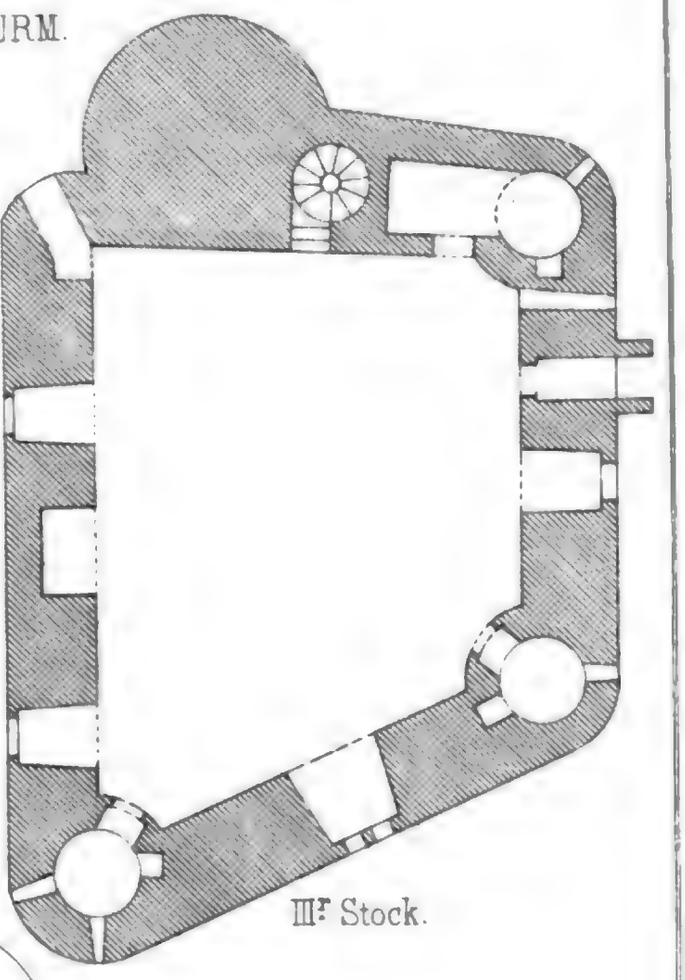

IIIr Stock.

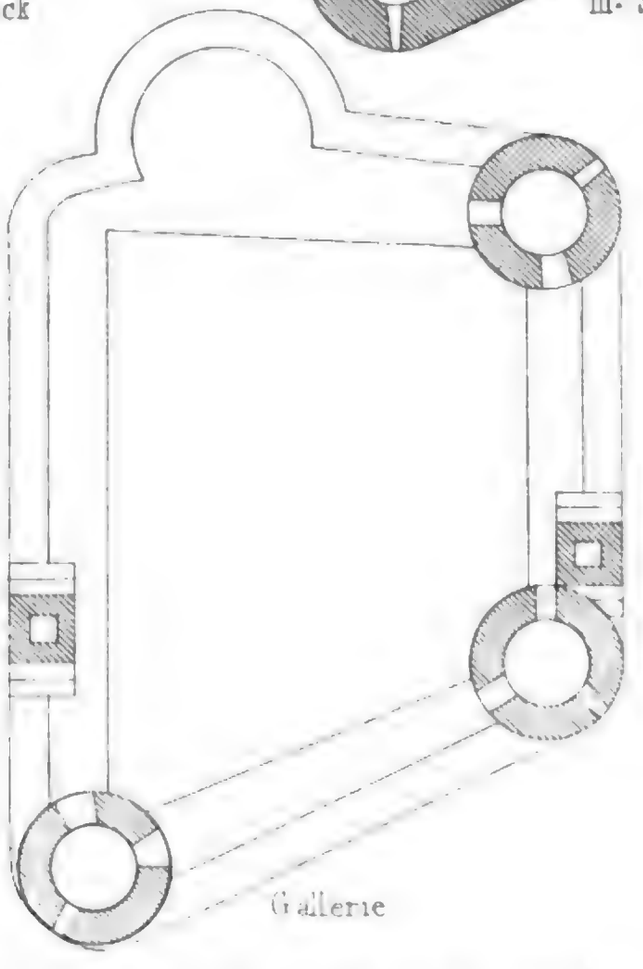

Gallerie

Digitized by Google

STAUFENBERG
1606

Digitized by Google

Digitized by Google

STAUFENBERG.

von Südwesten aus gesehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

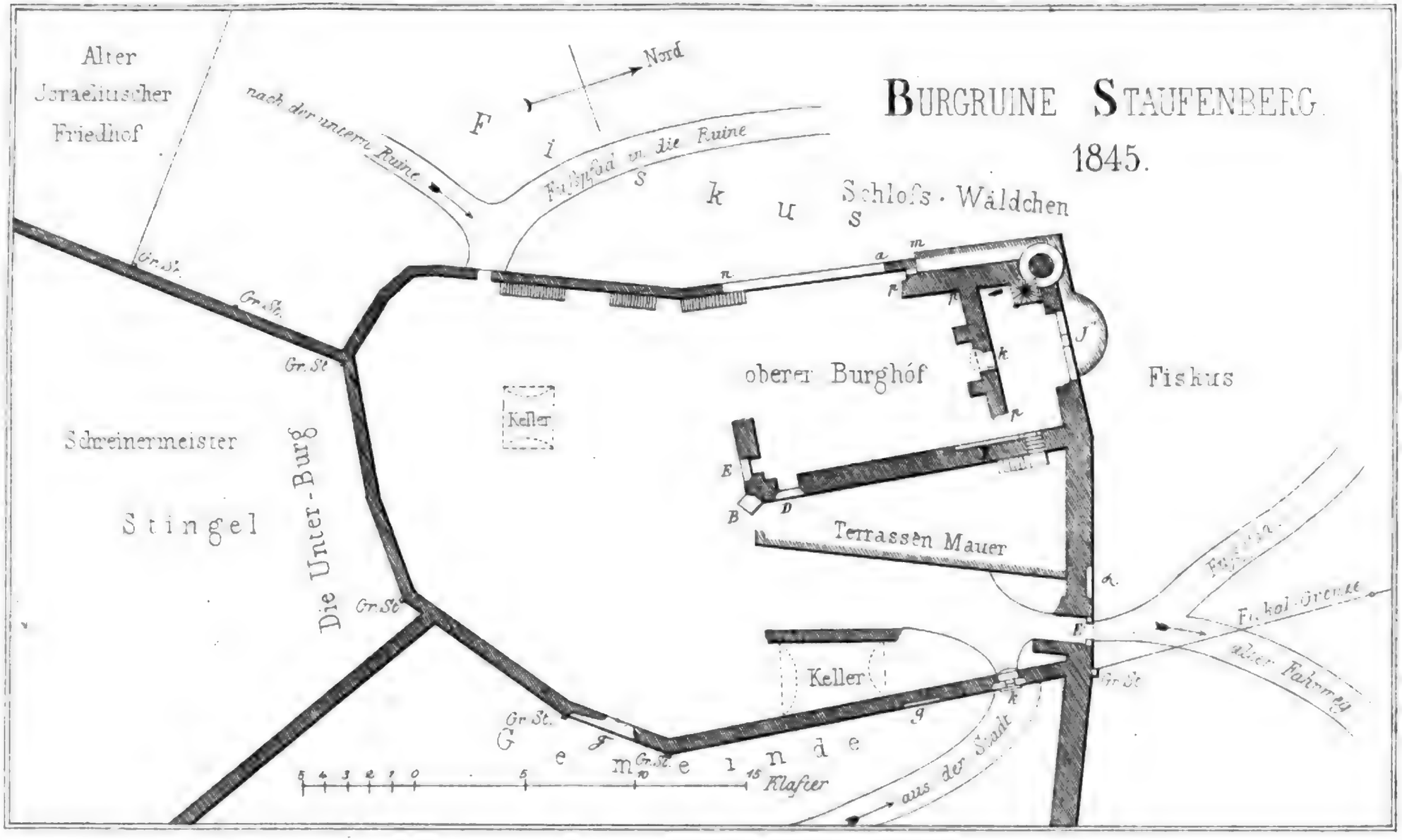

Digitized by Google

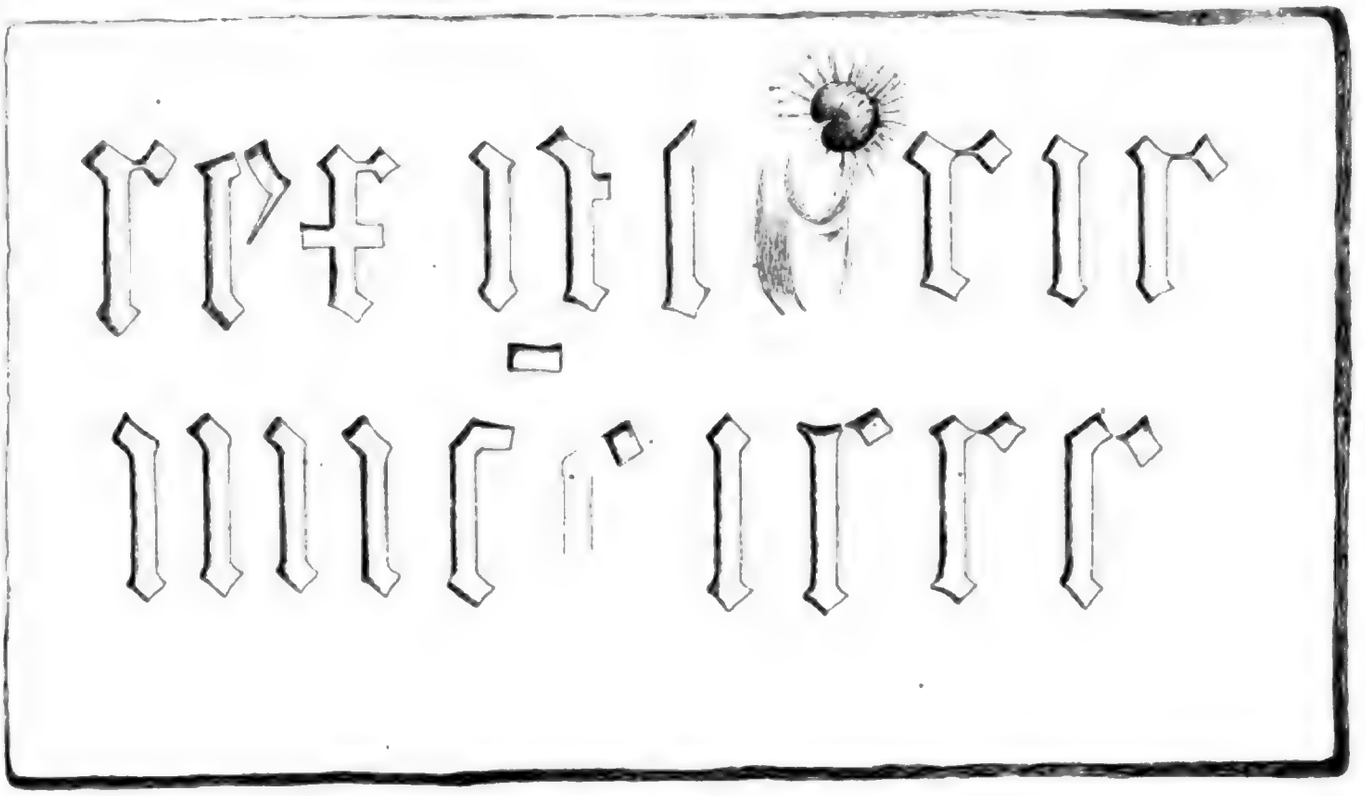

Inscription an dem Pfortenthurm.

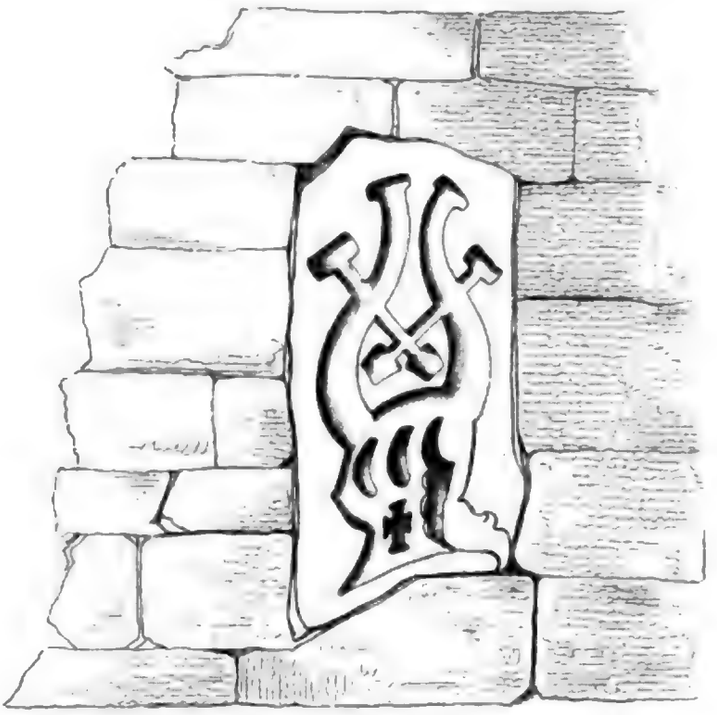

Eingemauerte Steine in der Südseite des viereckigen Stadtthurms zu Staufenberg neben am Thore 8 Fuß vom Pflaster. 1801.

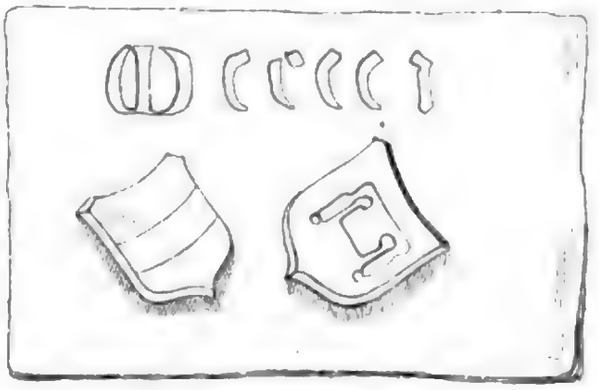

Digitized by Google

Sacramentshäuschen

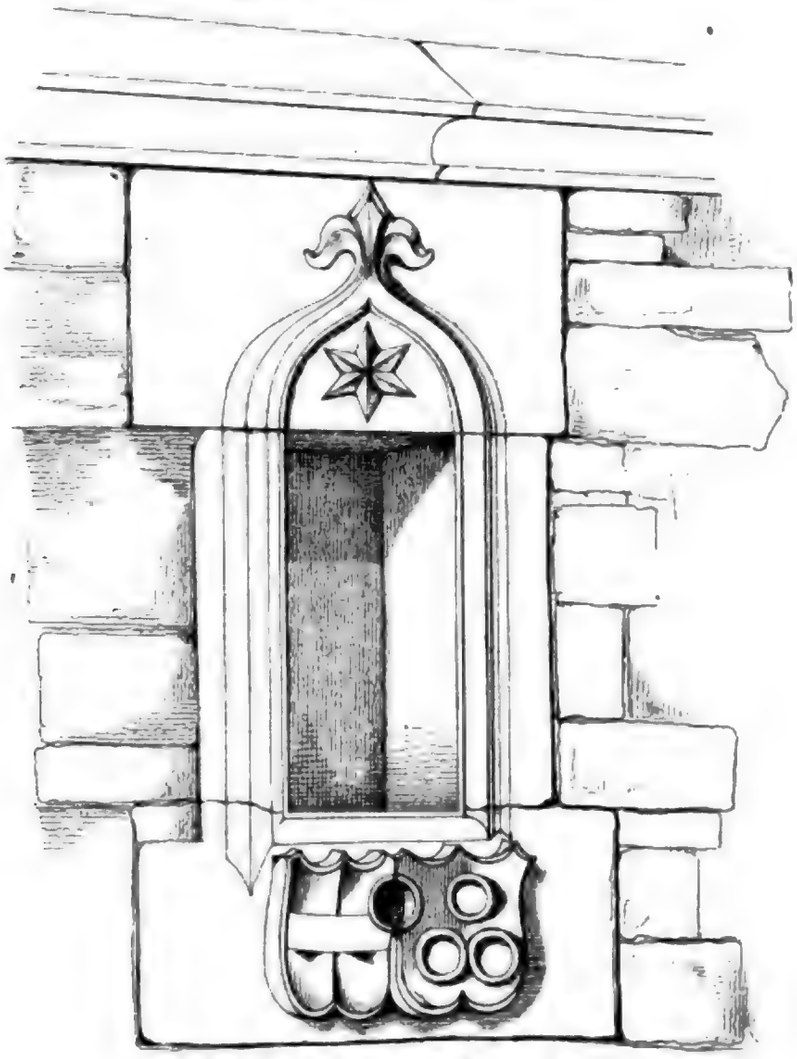

am Nordwestlichen Eck an der Kirche
zu Kuchberg

Otto von Rolshausen
1668.

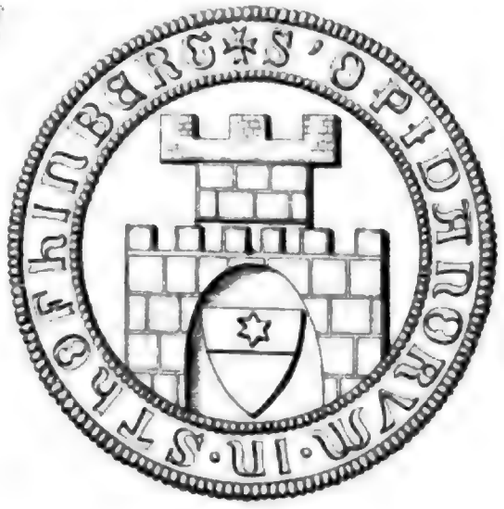

Stadtsiegel

von Schade.

Digitized by Google

LICHTENBERG 1606

Digitized by Google

Digitized by Google

SITUATIONSPLAN
des Schlosses zu Lichtenberg.

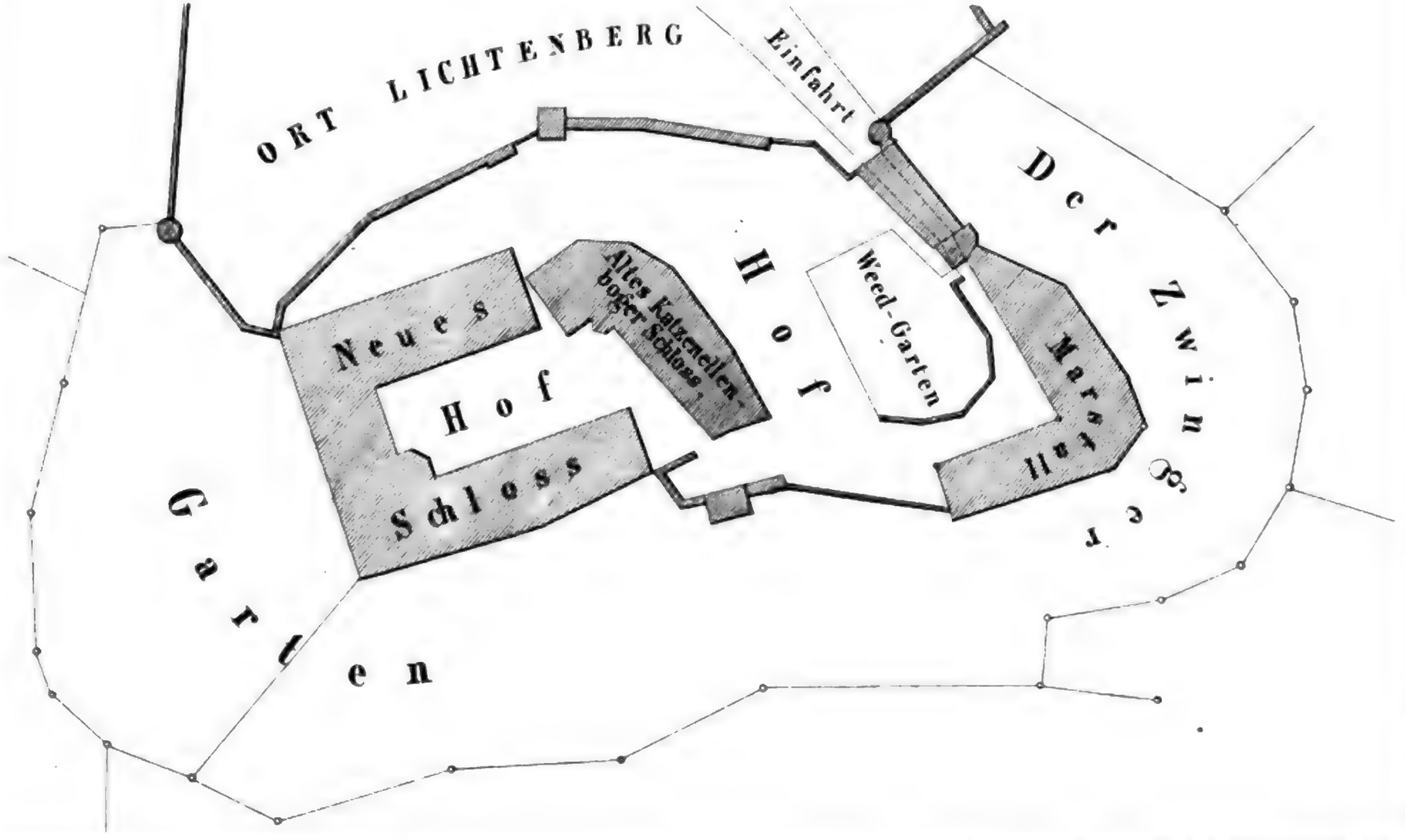

Gez. v. J. M. Bayrer

Digitized by Google

SCHLOSS LICHTENBERG

gegen Westen.

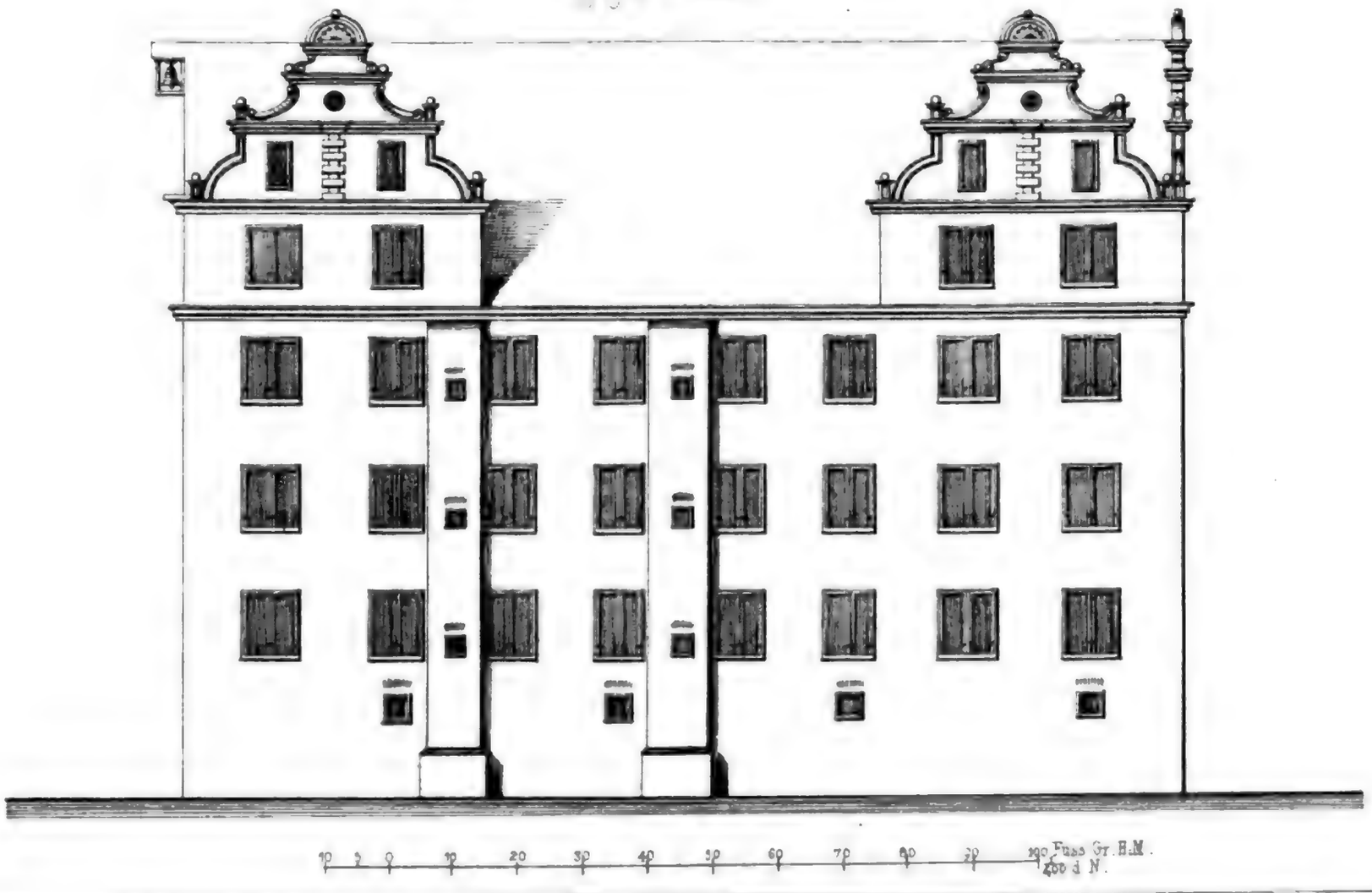

gez. v. J. M. Bayrer

Digitized by Google

Schloss Lichtenberg.

Digitized by Google

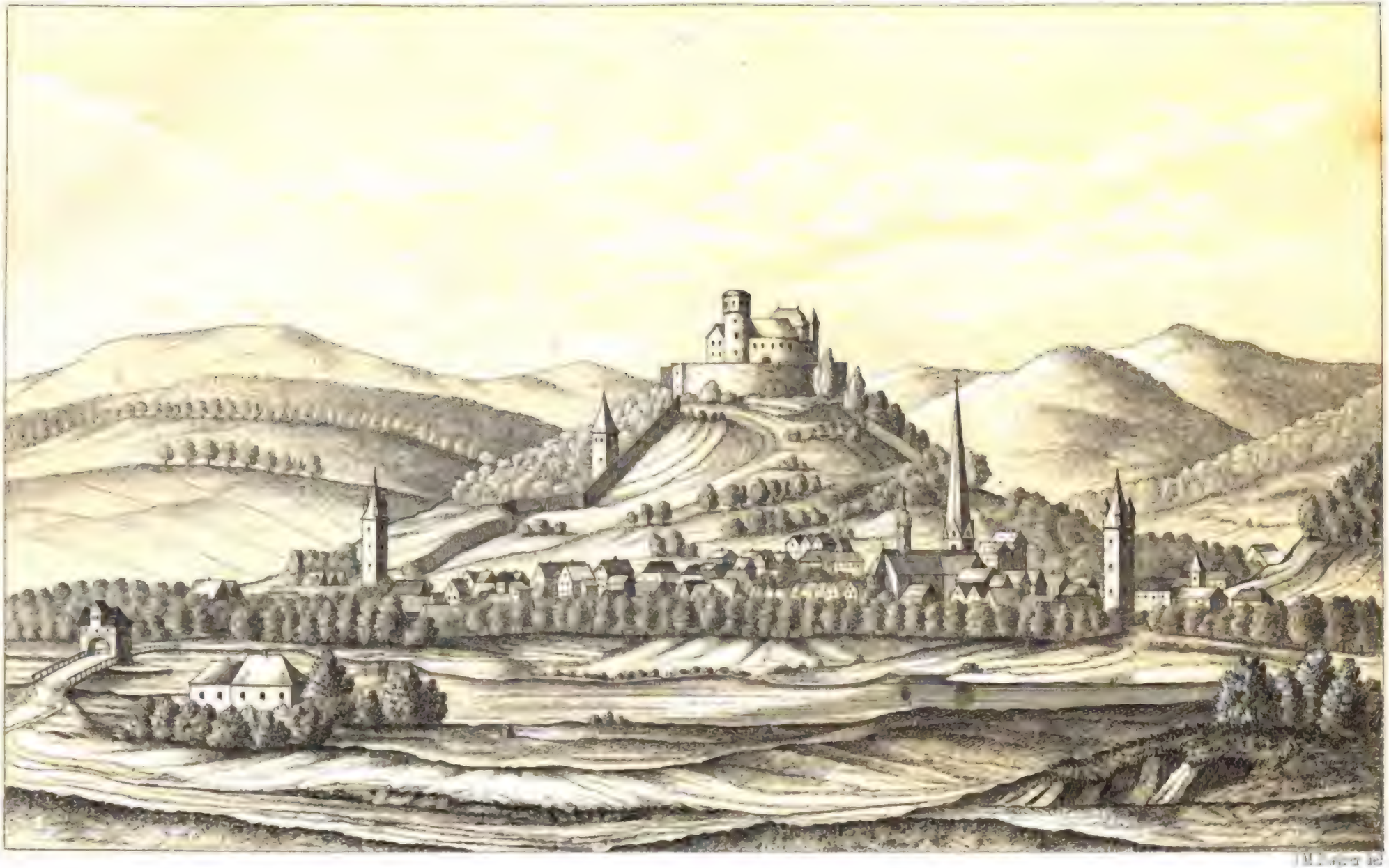

BIEDENKOPF 1606.

Digitized by Google

Digitized by Google

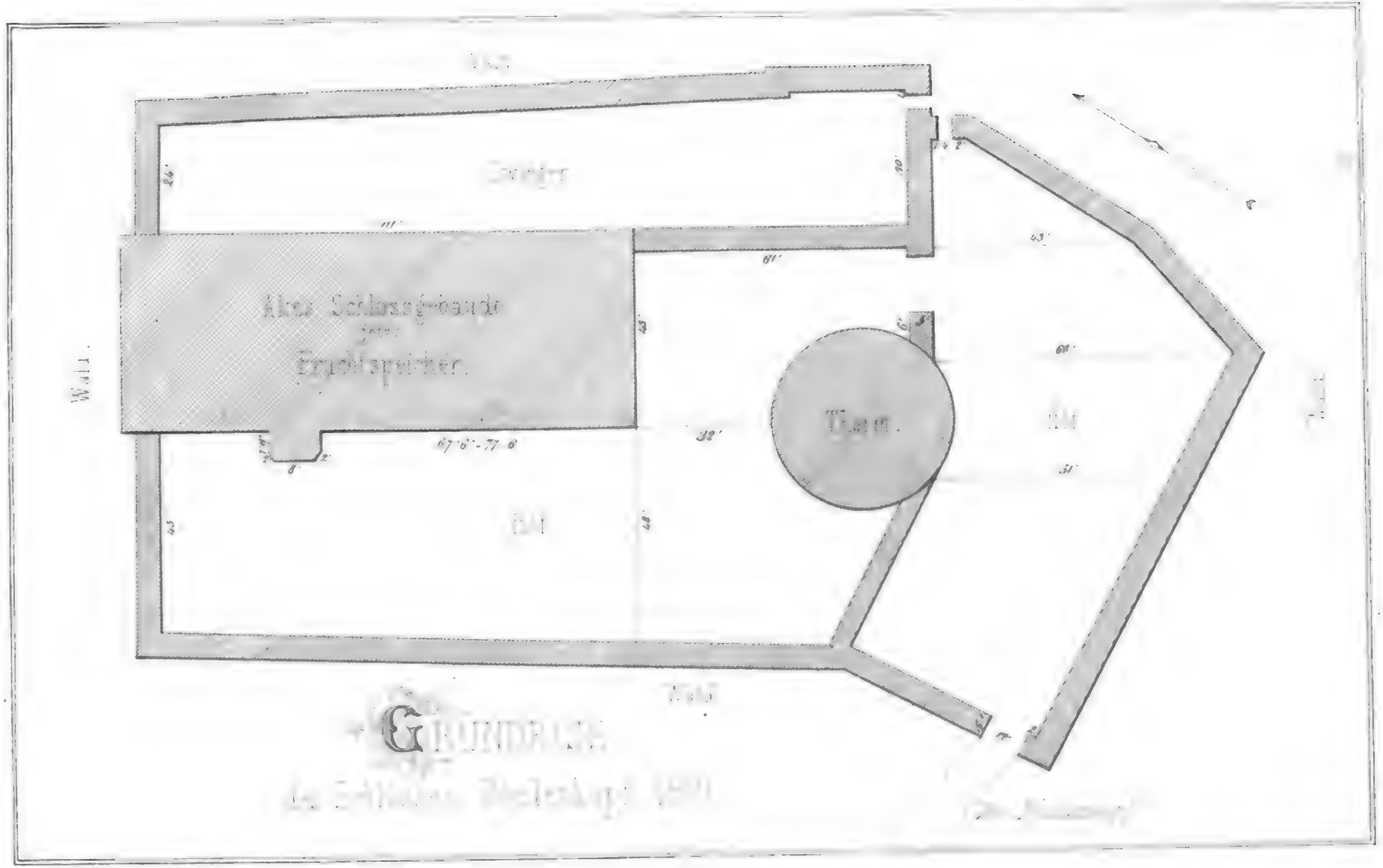

GRUNDRISS

VON DORING.

Digitized by Google

Volpertus Hosekinus.

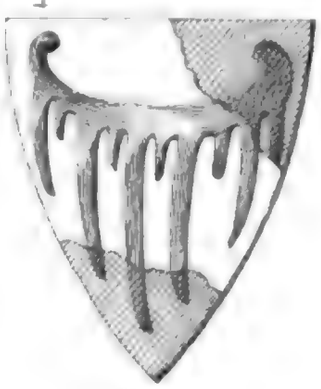

1249.

Cornigel miles.

1349.

1275.

Johann Rump v. Hohinfels.

1380.

Ludwig v. Hohinfels.

1471.

J. M. Bayer del.

Digitized by Google

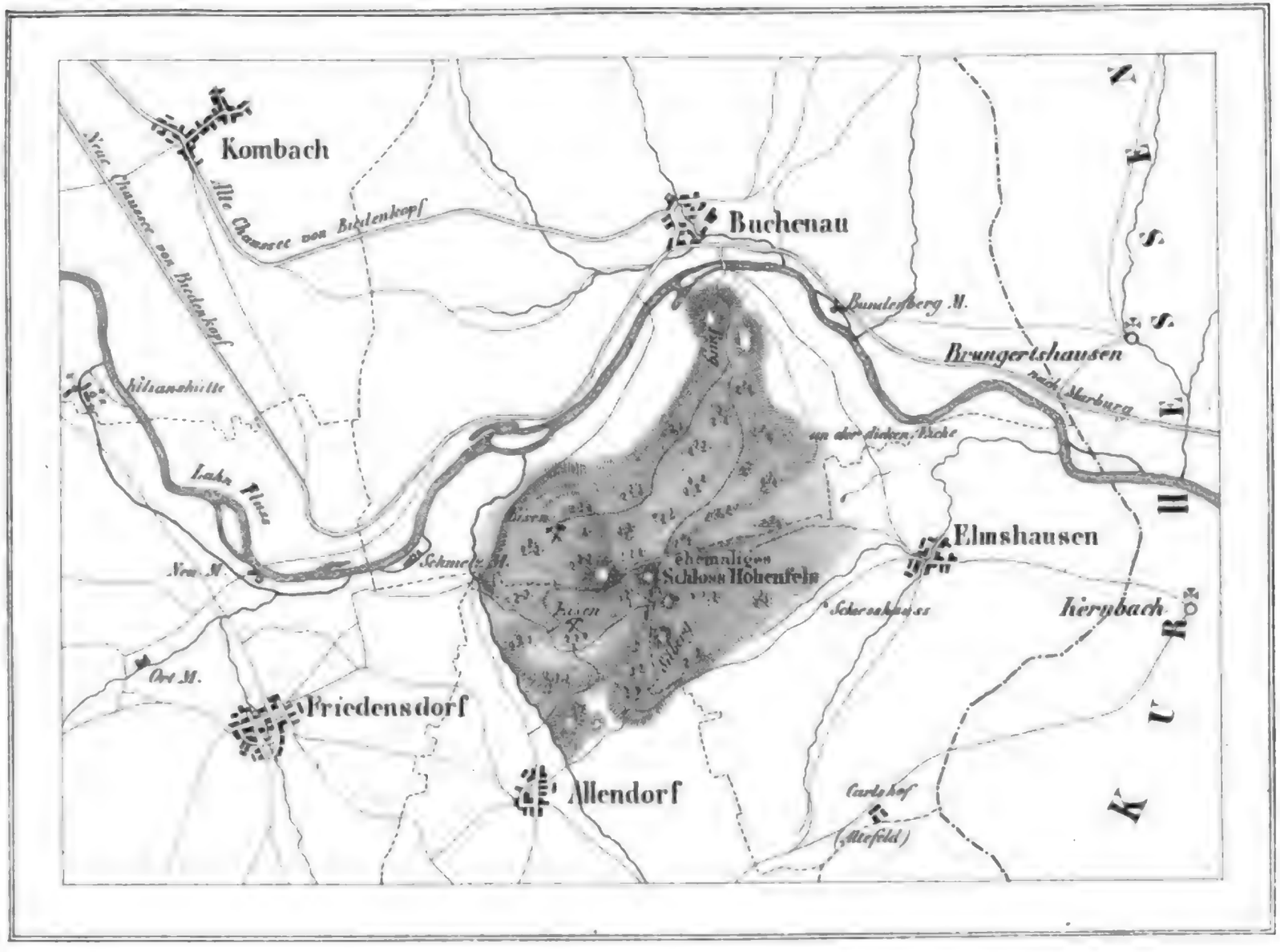

Digitized by Google

Digitized by Google

Handriss über die Ruine von dem Schlosse Hohenfels.

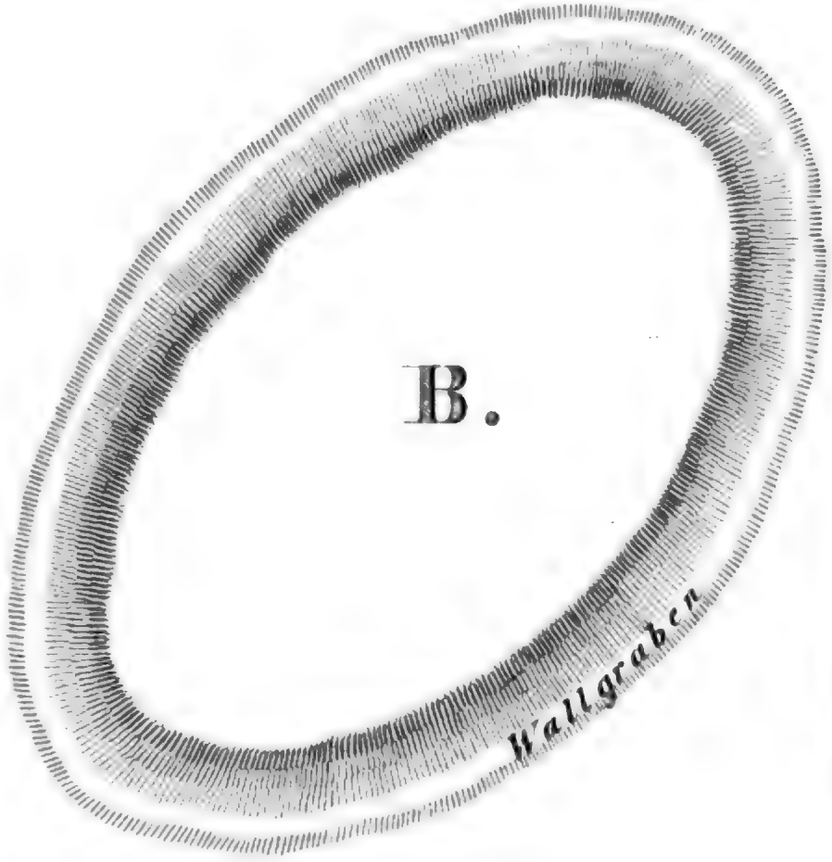

Maasstab $\frac{1}{625}$ d. r. G.

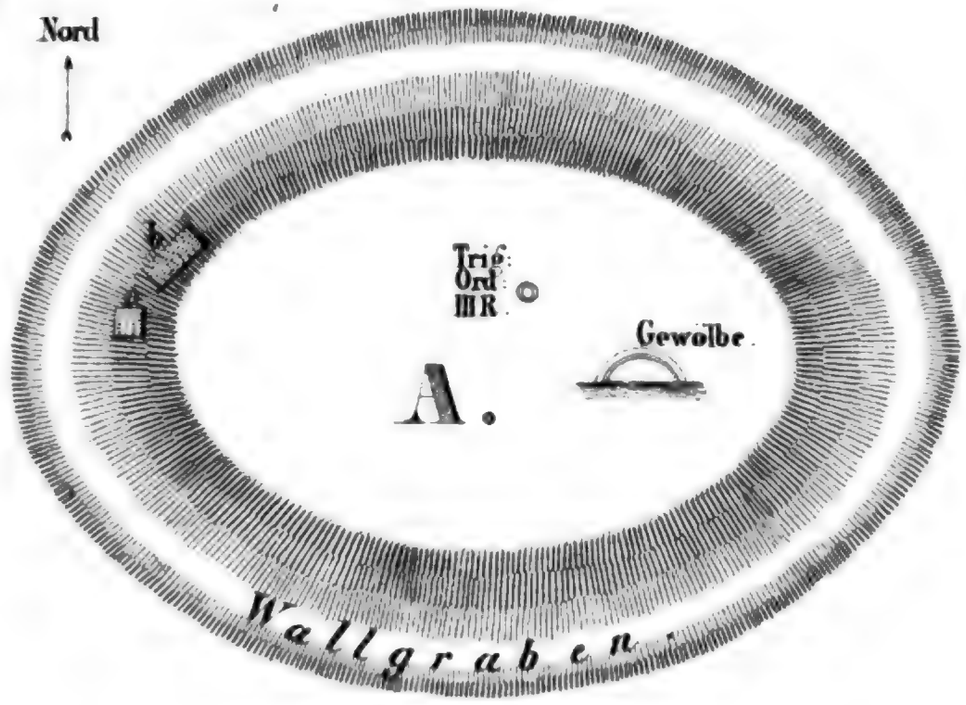

Klippel del.

Digitized by Google

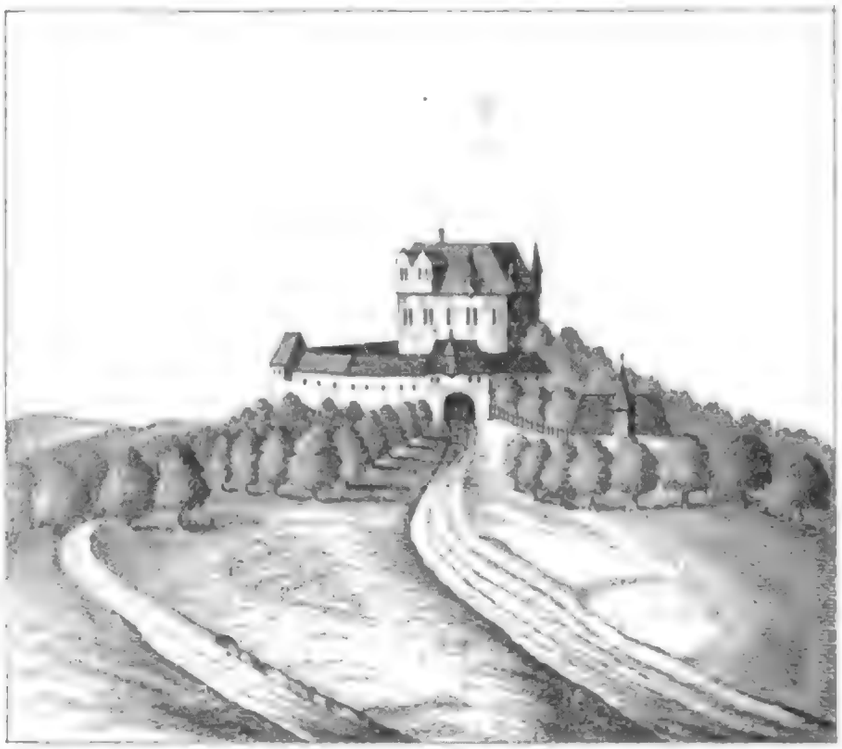

BLANKENSTEIN.
1606.

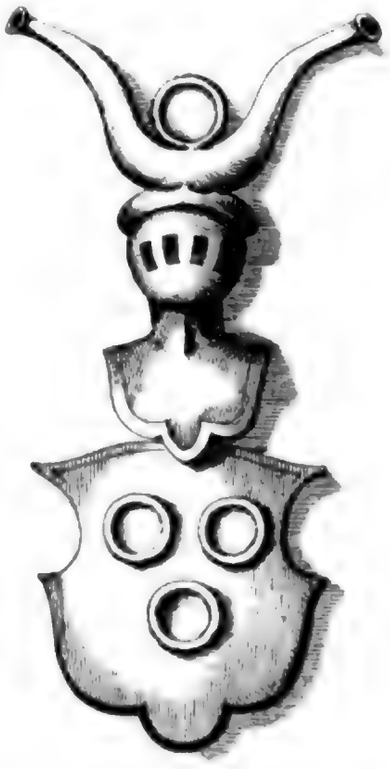

DAS WAPPEN DER VON RODHEIM.

Digitized by G

Nach D Merian 1703

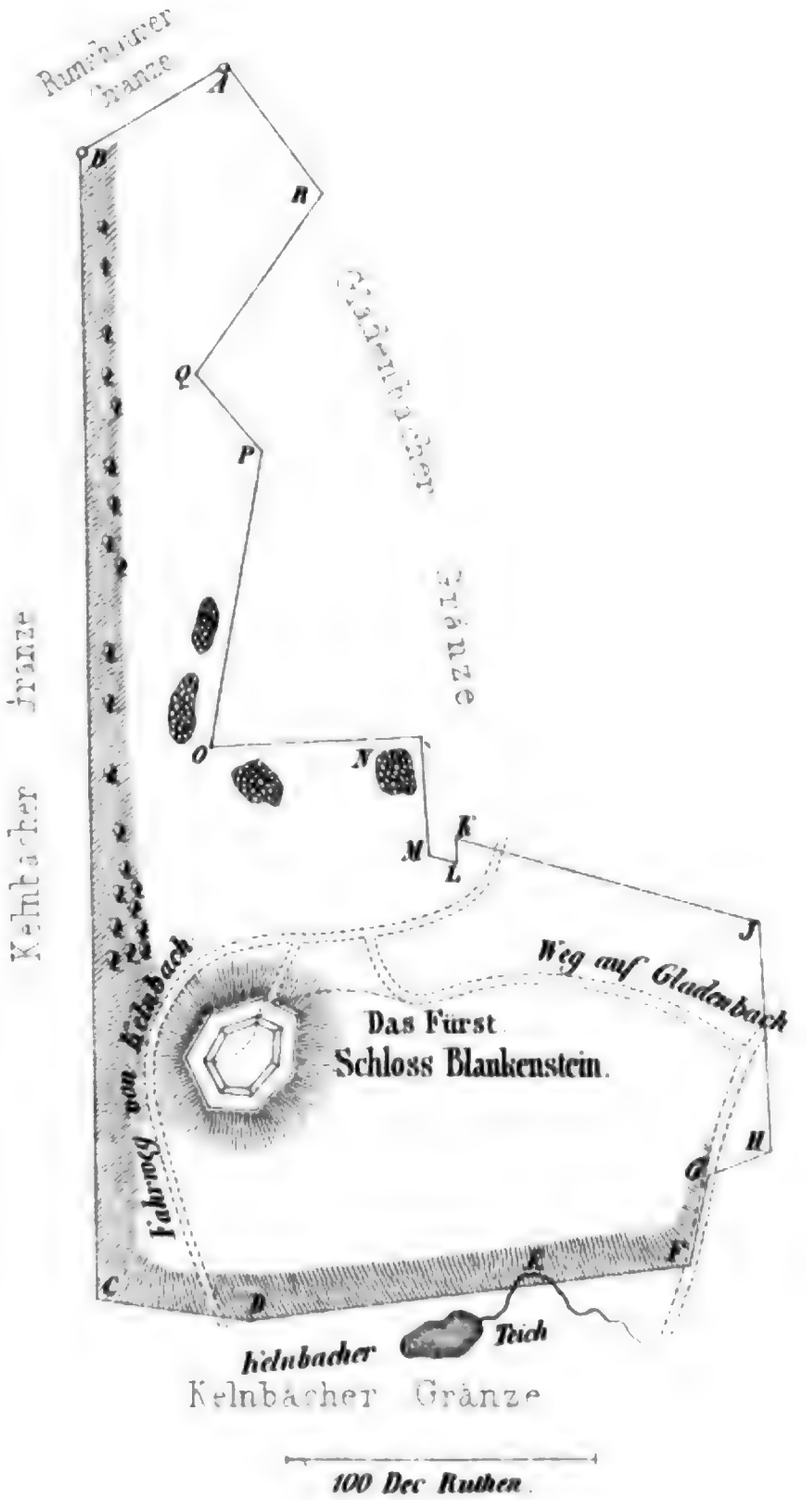

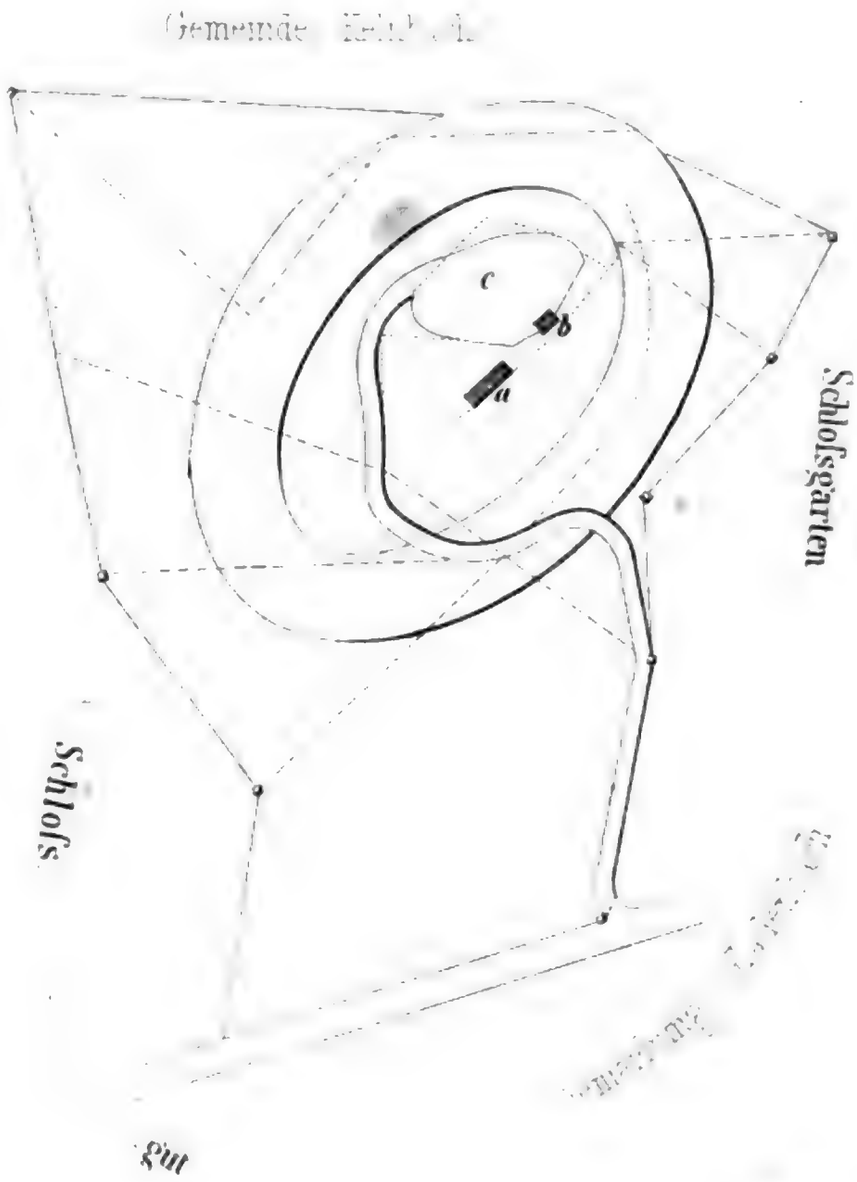

In einem [illegible] Theil der natürlichen Grösse

1844.

Bilder

aus der hessischen Vorzeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google